



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

~~December 1.~~

D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unparthenische ¹¹²⁹ 7/12

S t i f f

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

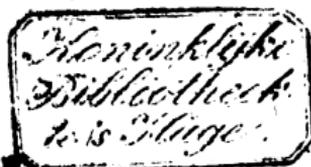
zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Fünftes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1769.

AD
BIBLIOTHECAM
PRINCIPALEM
ARAVSIO-NASSAVIENSEM
DILLENBURGICAM.



Vorbericht.

 Ich habe meinen Lesern bey dem Anfange des zweenen Bandes von einigen Veränderungen Rechenschaft zu geben, die theils den Umfang meiner periodischen Schrift, theils sonst die Einrichtung derselben betreffen. Bisher hatte ich Schriften, welche das Deutsche Staatsrecht abhandeln, davon ausgeschlossen, weil ich glaubte, das Publikum in diesem Stücke von einer andern Seite her befriediget zu sehen. Gleichwohl verlangen viele meiner bekannten und unbekanntten Freunde,

Vorbericht.

daß ich meine Anzeigen und Urtheile auch darauf ausdehnen soll. Ich folge ihren wiederholten Erinnerungen desto williger, da ich es meine vornehmste Pflicht seyn lasse, den Beyfall, dessen man mich zeither gewürdiget hat, zu verdienen. Von nun an also erwarte man hier außer den übrigen neuen juristischen Schriften von aller und jeder Art, auch alles, was unsere Publicisten von Messe zu Messe liefern. Da aber dieses neue Feld sich in die Gränzen der Anfangs zu einem Jahrgange bestimmten zehn Stücke nicht wohl einschränken läßt, wenn ich anders dem Publikum nicht Stückwerk vorlegen, sondern eine vollständige Einklebung in die neueste juristische Bücherkenntniß geben will, so sehe ich mich genöthiget, diese Zahl zu vermehren. Gewiß kann ich dieselbe zwar nicht bestimmen, ich rechne aber ohngefähr zwölf bis dreizehn Stück auf das Jahr. Doch wird allezeit mit zehn Stücken ein Band geschlossen werden.

Vorbericht

den. Die übrige Einrichtung bleibt un-
ändert. Man hat zwar geäußert, daß die
Nachrichten von Leipziger Universitätsabge-
benheiten, als minder erheblich, wohl weg-
bleiben könnten, und ich war auch schon ge-
neigt, dieser Vorstellung Gehör zu geben.
Allein der Befehl einiger Gönner, und die
Bitte verschiedener Liebhaber hatten mich zur
Zeit noch zurück. Ich werde übrigens in
meiner Bemühung eifrig fortfahren, alle
juristische Bücher, so neu, als sie mir in die
Hände fallen, anzuzeygen und zu beurthei-
len, und besonders in Ansehung der ausländi-
schen Literatur meine Critik immer voll-
ständiger zu machen. . . . Wenigstens schreibe
ich mir, daß meine Leser im ersten Bande
mehr als eine Schrift angetroffen haben, die
man in andern Journalen vergeblich sucht.
Freylich muß man bey der Menge von
Schriftstellern, und bey den mancherley
Hindernissen, welche mit dem Buchhandel
verknüpft sind, mit einem Runstricher

Vorbericht.

Nachricht haben; wenn er in Ansehung eines und des andern Werks nicht sogleich im Grunde ist; der Erwartung des Publikums Entfuge zu thun; sondern seine Anzeige etwas später nachholt. Wer daher sowohl von Schriftstellern, als von Buchhändlern wünscht, ein neues juristisches Buch vor mit sehr bald beurtheilt zu sehen, der wird wohl thun, wenn er dasselbe, so bald es die Presse verlassen hat, entweder unmittelbar an mich oder an meinen Herrn Verleger einschickt, jedoch ohne die geringste Hoffnung, daß diese Einwendung irgend einen Einfluß auf das Urtheil selbst haben werde. Man wird mich auf diese Weise in den Stand setzen, neue Bücher den Liebhabern noch vor der gewöhnlichen Messzeit bekannt zu machen. Buchhändlernachrichten von juristischen Büchern wird man ebenfalls gerne annehmen. Geschrieben zu Leipzig, im November 1769.

A. Nach:



A.
Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser
Carls V. und des H. Röm. Reichs, nach der Original-
ausgabe vom J. 1533. auf das genaueste abgedruckt,
und mit der zweiten Ausgabe v. J. 1534 verglichen,
nebst dem Horisrischen Programma: wahre Veran-
lassung der W. H. S. D. und einer Vorrede von D. Jos-
bann Christoph Koch, ord. Lehrern der Rechte, und
Fürstl. Hessischen Regierungs- und Hofrath. Siegen,
verlegt's Krieger, 1769. zusammen 20 Bog. in Oktav.

 Herr Koch, wüßig trotz dem unsterbli-
chen Philippi, hat, von seiner ge-
wöhnlichen Dreistigkeit unterstützt,
in der Vorrede solche Don Quichottische Angriffe
auf mich gethan, daß man wahrhaftig zweifelhaft
wird,

wird, ob man das abentheuerliche Gewäsche ver-
lachen, oder mit dem moralischen Zustande des
armen Mannes Mitleiden haben soll. Ich lasse
meinen Lesern die Wahl, und werde Ihnen in die-
ser Absicht einen getreuen Auszug, meistens mit
den eigenen Worten meines Gegners, vorlegen.
Zuerst muß ich die Geschichte selbst erzählen.
Ich hatte gleich in dem ersten Stücke meiner Cri-
tik die Palingenesie unsers würdigen Herrn Hof-
rath Hommels angezeigt, ohne etwas mehrers
davon zu sagen, als was zur Sache unumgäng-
lich gehörte, und ohne des von Herr Kochen in
seinem Büchlein de successione ab intestato civili
darauf gethanen Ausfalls im geringsten zu geden-
ken, weil ich keine Anticritiken schreibe. Herr
Koch, welcher sich im ganzen Ernste einbildet,
der Mann zu seyn, der allein den Ton angeben
kann, und kraft seines von einer Gesellschaft hoff-
nungsvoller akademischer Jünglinge in Gießen
ihm aufgetragenen Dictatoramts schlechterdings
nicht leiden kann, daß jemand anders, als er,
urtheile, rufte als hochansehnlicher Director der
im ganzen Hessenlande weit und breit berühmten
Gießner gelehrten Zeitung, dem würdigen Sel-
tenstücke zu Bandels stumm gewesenem Advoca-
taten in seinem Sonn- und Festtagshumor,
(im 18. St. 1769.) mir deswegen nach alter äch-
ter Studentenmanier, ein tiefes Percat! zu. Da
man in unsern Tagen noch nicht so lüstern ist,
Gießner Studentenarbeiten, die für die dasigen
Schulmeister und Dorfschulzen vielleicht ganz er-
baulich seyn mögen, zu lesen, so würde mir dieses
Triumph-

Triumphgeschreyen wohl schwerlich bekannt geworden seyn, wenn nicht Herr Koch die weise Vorsicht gebraucht, und meinem Verleger das Blättlein zugeschiekt hätte, um ihn aus christlicher Liebe vor künftigen Schaden zu warnen. (Dieser wird sich auch nächstens dafür abfinden, und Herr Kochen mit einer griechischen Grammatik aufwarten, damit er in Zukunft zu seinem starken *Graeco tu Slesæ* (S. 112.) nicht erst seine Zuflucht zu nehmen braucht, wenn er etwa einmal wieder auf den Einfall gerathen sollte, sich *Collectaneen* von griechischen Druckfehlern zu machen. Auch den gelehrten und werthen Freund, der Herr Kochen durch die wunderstönen lateinischen Verse aufgemuntert hat, (S. 115.) wird er bedenken, er kann sich wenigstens auf den *Gradum ad Partassum* Rechnung machen. — Gleichwohl hört der halsstarrige Mann immer noch nicht auf zu drucken, wie Sie hier, mein Herr, leider! mit Ihren leiblichen Augen sehen.) Ich hielt es nicht für nöthig darauf zu antworten, zumal da der Angriff mehr gegen den Herrn Hofrath *Soms mel*, als gegen mich selbst gerichtet war, und ich überdiß wußte, daß solche critische Panduren nichts mehr kränkt, als wenn man ihnen die Gelegenheit beschneidet, weiter zu schimpfen. In dessen hatte ich, wiewohl nur beyläufig, im 6. St. meiner *Critik* S. 504. u. f. von dem Kochischen *Tractätlein de successione ab intestato*, dem Schooßkinde des Verfassers, meine Meinung gesagt. Diese Gelegenheit ergriff Herr Koch mit beyden Händen, in der Vorrede zur gegenwärtigen

gen Ausgabe der P. H. G. D. ein paar Bogen voll Unsinn wider mich anzufüllen, oder, mit seinem Urbilde Bandeln zu reden, mich rechtschaffen zu barbiren. Ich würde mich auch noch nicht überwinden, ihn einer Antwort zu würdigen, wenn er nicht über mein bisheriges Stillschweigen ein lautes, lo! Triumphe! angestimmt hätte. Bey solchen Umständen aber ist es wohl Pflicht, den guten Mann aus seinem Irrthume zu reißen, und ihm seine Schwäche zu zeigen. Vielleicht dient es zu seiner Besserung. Und denn soll es mich nicht gereuen, daß ich ihm einige Blätter aufgeopfert habe.

Meine Leser, (sängt Herr K. S. 102. an) werden es mir hoffentlich vergönnen, (ey freylich! einem Autor schlägt man so leicht nichts ab. Ich fürchte aber nur, die armen Leser werden am Ende nicht wissen, ob sie die Kochischen Einfälle belachen, oder beweinen sollen) daß ich mich hier gegen den — so pöbelhaften, als hämischen und grundlosen Angriff des ungewaschenen und ungeschliffenen Leipziger Kunsttrichters Herrn Prof. Schotts vertheidige. (So recht, Herr Professor! Sie glauben nicht, was das für Eindruck auf den Leser macht, und der Sache für ein Ansehen giebt, wenn man seinen Gegner gleich anfangs auf gut kloppfechterisch überlaufen, und mit einem Haget von Schimpfwörtern überschütten kann? Ein erzürnter Autor sollte nicht schimpfen dürfen? das wäre unerhört, und wider alle Polizey in der gelehrten

lehrten Republik! Freilich hat nicht ein jeder diese Gabe. Aber, Dank sey es Ihrem vortreflichen Genie! Ihnen geht sie nicht ab, Sie verstehen das Handwerk vollkommen. Dafür haben Sie aber auch den süßen Trost, daß Ihre Schriften, wenn sie gleich den Weg alles Maculatur gehen sollten, doch immer noch irgend einem künftigen Wandel reichlichen Stoff zu gelehrten Schimpfbüchern geben können.)

Die Vertheidigung selbst nimmt mit einer langen Wiederholung S. 102/105. der schon in dem Anhang zum Kochischen Tractate de successionibus ab intestato daraus in den gelehrten Blättern Zeitungen wider den Herrn Hofrath Zornmel und dessen Pallagenese ausgeschütteten Grobheiten, ihren Anfang, und das aus keiner andern Ursache, als weil Herr K. es nicht über das Herz bringen kann, das gelehrte Publicum länger in der Finsterniß zu lassen, S. 112. (Welche wichtige Amtsmine! — Man denke nur — Herr Professor Koch — aus der Finsterniß herausreißen! — das ist doch lustig. — Wenn nur das Publikum die Wohlthat erkennen wollte!

Das Publikum weiß schon, worinnen die großen Verbrechen bestehen, die Herr Koch dem Hommelischen Werke in der ihm eigenen Sprache des Pöbels vorwirft, nemlich in Druckfehlern, die er mit der größten Aemsigkeit aufgesucht hat, und ist also im Stande, selbst davon zu urtheilen. Ueberdies braucht Herr Hofrath Hommel
meine

meine Vertheidigung nicht. Man kann ja Herr Kochen seine Freude über eine Bemühung gönnen, die allenfalls einem Buchdruckerjungen Ehre machen würde, der das gelehrte Publikum ebenso gut aus der Finsterniß hätte heraus reißen können. Ueberhaupt scheint an ihm ein guter Corrector verpöblich zu seyn.

Nach dieser beweglichen Druckfehlerpredigt kommt Herr K. auf mein armes Journal — zu reden? — nein! — nur zu schimpfen. Die Peitsche in der Hand, und den Jenaischen Kaufbegen an der Seite, hebt er S. 56. also an: Der neugebackene Leipziger Künstrichter, (gerade so neugebacken, wie der hochansehnliche Director der Gießner Zeitungsfabrik,) Professor Schott, welcher, weil es in seinem Kopf noch so leer ist, daß er sich nicht getrauet, etliche Blätter mit Recensionen zu füllen, auf den erbärmlichen Einfall gekommen, seinem Journal fremde Arbeiten anzuflickern, (welch Gewächse! Wer hat denn dem theyren Manne gesagt, daß in einem gelehrten Journale nichts weiter stehen darf, als Recensionen? Doch ich sehe wohl, Herr K. beurtheilt alles nach seinen sehr eingeschränkten Begriffen, und kennt die Absicht einer solchen Schrift gar nicht. Bringt es nicht mein Plan mit sich, außer den Nachrichten von neuen Schriften auch andere gelehrte Beyträge zu liefern? Der Herr Professor muß also entweder erweisen, daß dergleichen literarische Beyträge unnütze sind, oder sich aufs Maul schlagen, und auf ein halb Jahr in die Schule

Schule gehen, um erst denken zu lernen. Was wollen Sie überdiss mit den fremden Arbeiten sagen? Nennen Sie mir doch einen andern Verfasser außer mir. Verstehen Sie vielleicht Abdrücke von interessanten, aber selten gewordenen Schriften, z. E. die Hessische Halsgerichtsordnung, darunter, so verrathen Sie eben so viel Unwissenheit, als kindischen Muthwillen, und verurtheilen sich selbst. Haben Sie denn nicht jezo in eigener Person einen ganzen Otkabband fremder Arbeiten, nehmlich die Carolinische Halsgerichtsordnung und das Horixsche Programm welches letztere doch gar keine Seltenheit ist, abdrucken lassen?) hat aus einer unverzeihlichen Ignoranz der Schminkschen Ausgabe — diese Hessische Halsgerichtsordnung in dem 3. 4. und sten Stücke seiner partheyischen Critik, angeblich accurat und nach der Originalausgabe wieder abdrucken lassen, und Wunder geglaubt, wie ein großes Verdienst er sich um die gelehrte Welt hierdurch mache. Allein, allerliebster Herr Kunstrichter, erlauben Sie, daß ich — ihnen alles Verdienst hierunter abspreche, und ihren Abdruck nicht allein unnöthig, sondern auch fehlerhaft nenne. (Daß mir die Schminksche Ausgabe von dem Originale der Hessischen Philippinischen Halsgerichtsordnung von 1535. damals nicht bengefallen ist, als ich die meinige machte, gebe ich gerne zu. Ein Fehler, der aber doch, zumal in Ansehung so specieller Sammlungen, wie Schminckens Monumenta Hassiaca, ein mir nicht unbekanntes

kanntes Buch, sind, bey weitem nicht so unverzeßlich ist, als wenn ein Professor der Rechte die Deutsche Erbfolge von der Römischen und Sächsischen noch nicht zu unterscheiden gelernt hat! — Daß ich mir ein großes Verdienst dadurch habe machen wollen, ist ein Kochischer Einfall. — Daß sie ganz unnütze seyn sollte, sehe ich nicht ein. Müßten denn alle Gelehrte, welche dieses Gesetz zur Erläuterung des Carolinischen nutzen wollen, sich um deswillen schlechterdings die Schminckischen Monumenta anschaffen, ein Werk, das den meisten Rechtsgelehrten außer Hessen entbehrlich ist? — Und was das fehlerhafte betrifft, so läuft der ganze Vorwurf am Ende auf einen Druckfehler, (den gewöhnlichen Gegenstand der scharfsinnigen Kochischen Critik) hinaus. Der Setzer hat nehmlich einmal S. 467. mit für nit gesetzt. Darüber ruft nun Herr K. aus vollem Halse aus: Wer kann an der Ignoranz des Kunststrichters, (schreiben Sie, des Buchdruckers) daß just auf dieses Wort in dieser Stelle das hauptsächlichste ankomme, mit Grund zweifeln? Und meine Leser mögen von dieser Hauptstelle auf andere schließen, (o du arme Logik!) Summa es ist ein fehlerhafter Abdruck. (Stille! mein Herr! ganz stille! Nehmen Sie geschwind die neue Ausgabe von Ihrer Institut. Iur. Crim. zur Hand, und schlagen S. 87. auf — da haben Sie gerade in eben der Stelle, wo bey mir mit steht, auch mit an statt mit drucken lassen. Fiat applicatio! Wie gesagt, Herr K. würde einen handfesten Corrector abgegeben haben.)

Und

Und wem ist wohl damit gedient, daß diese Ordnung in drey Stücke zerrissen ist! (Allen Leuten, die das dritte, vierte und fünfte Stück meiner Critik besitzen.) Möchten doch Leute, welchen es noch nicht recht trocken hinter den Ohren ist, (im Ernste? ehrwürdiger Greiß! haben Sie hinter gefühlt?) und die ihr Compendium erst noch besser lernen sollten, sich nicht gleich zu Künstrichtern aufwerfen, und in der gelehrten Welt ein großes Maul haben wollen! (Wie natürlich Sie Ihre liebestherten Herren Zeitungscollegen schildern! Möchten doch Leute, deren Verdienst darinnen besteht, daß sie aus zehn Compendien das elfte zusammen geschrieben haben, in ihr Kämmerlein gehen, ihre Unwürdigkeit erkennen und schweigen!) Damit von dem Kochischen Wiße ja nichts verloren gehe, so ist S. 116. u. f. die Recension von den ersten drey Stücken meines Journals aus den Gießner Zeitungen von Wort zu Wort eingerückt worden. Das verdanke ich auch Herr Kochen nicht. Warum sind die Leute so unverständlich, und wollen seine gelehrte Blättlein nicht lesen?

Um aber das Publikum auf einmal aus seiner Blindheit zu reißen, so hat sich der gute Mann bewegen lassen, dem geneigten Leser hier ganz offenerzig seine unvorgreiflichen Gedanken von mir zu entdecken, S. 117. Soll ich mein Urtheil suschen, (ey frenlich, das versteht sich, daß ein so wichtiger Mann ohne Anfrage sagen darf, was ihm vors Maul kommt,) so hat Herr S. we-

der

der den bey einem Kunstrichter erforderlichen durchdringenden Verstand und Scharfsinn; noch gründliche Gelehrsamkeit, noch Lecture, noch Erfahrung. (Hätte ich nur das Glück, ein Mitglied der angesehenen Giesener Zetungscompagnie zu seyn!) Seiner Critik mangelt nicht allein die versprochene Vollständigkeit, sondern auch so gar gute Auswahl. (Wie reimt sich das? Mein Schulmeister verlangt Vollständigkeit, und doch auch Auswahl? Auswahl und doch auch Vollständigkeit? welcher Widerspruch! Herr K. mag erst alle mittelmäßige und schlechte Schriftsteller von der Autorsucht heilen, und ihnen mit feinsameigenen Beispiele vorgehen, so wird man lauter Nachrichten von guten Büchern zu lesen bekommen. Wenn man vollständig seyn will, so kann man keine Auswahl beobachten. Wo sind denn die neuen juristischen Bücher, die seit der Michaelismesse 1768 (denn von diesem Zeitpunkte, und nicht eher, fängt sich mein in Ansehung der Vollständigkeit gethanes Versprechen an) in Deutschland herausgekommen, und gleichwohl von mir nicht angezeigt worden wären, anzutreffen? Ich lasse mich mit Vergnügen belehren. Das deutsche Staatsrecht war nach meinem ersten Plane ganz ausgeschlossen; in Ansehung der ausländischen Litteratur habe ich nie etwas vollständiges versprochen, noch versprechen können; und wegen der kleinen akademischen Schriften habe ich mich ebenfalls deutlich genug erklärt, daß wohl niemand eine vollständige Disputationsbibliothek von mir erwarten konnte. —

Doch

Doch er wolle nun einmal ein Wörtchen reden.) Seine Recensionen sind leicht, seine Urtheile erbärmlich, sein Ton dictatorisch, sein Lob kriechend, und sein Tadel hämisch, überall partheyisch. (Lassen Sie es immer gut sehn, von nun an soll mir Ihre berühmte Zeitung zum Muster dienen — und dann werden meine Recensionen saftig, meine Urtheile positiv, mein Ton hämisch, mein Lob tölpisch, und mein Tadel kindisch, überall höchst einfältig, ausfallen.) Man sieht es allenthalben, daß der hirnlose Kunststricker ängstlich bekümmert ist, seinen Bogen zu füllen, und daher vorzüglich solche Bücher gewählt worden, wo man brav große Rubriken, ohne alles Nachdenken, abschreiben, und die Blätter damit füllen kann. (Von nun an unterstehe sich weiter kein Schriftsteller lange Titel vor seine Bücher zu setzen, bey Strafe, daß außerdem kein Kunststricker dieselben soll recensiren dürfen. Nächstens wird Herr K. das Maas dazu in Kupfer stechen lassen, um allem Mißverständniß vorzubeugen.) Wenn ist wohl mit dem stolbhaften Ackerboden der schon so stark angewachsenen Stutze der Crantzerischen Nebenstunden gedient? (Allen denen, welche vollständige Nachschriften von allen neuen juristischen Schriften zu haben wünschen.) Wer den Anfang dieses Buches hat, muß es so continuiren, und die allerwenigsten Besitzer dieses Buchs lesen die nächste Schottische Critik: (Daß doch Herr K. alles gleich erfährt!) Wer aber die ersten Schotts Critik 2. Band. B Theile

Theile noch nicht hat, dem wird die Schot-
 tische leichte Recension gewiß keinen Appetit
 dazu machen. (Wenn meine Anzeigen von den
 Eramerischen Nebenstunden ekelhaft und trocken
 sind, so liegt die Schuld vielleicht nicht an mir, son-
 dern am Inhalte. Aus dem Eramerischen Vor-
 trage einen angenehmen Auszug zu machen, das
 mag Herr Koch versuchen. Indessen gebe ich
 ihm den Rath, diese Artikel zu überschlagen, wenn
 sie ihm etwan zu schwer seyn sollten.) S. 118.
 Wem ist wohl damit gedient, daß ihm ges-
 sagt wird, daß in Holland etnige Dissertatio-
 nen herausgekommen, welche nichts weiter
 enthielten, als was in allen Compendien
 stünde? (Wenn Herr K. fähig wäre, die ei-
 gentliche Bestimmung und Absicht eines gelehrten
 Journals einzusehen, so würde er nicht so einfältig
 fragen. Man will und soll daraus den neuesten
 Zustand der Wissenschaften, oder vielmehr die Art
 und Weise, wie sie bearbeitet werden, kennen ler-
 nen. Es interessirt also auch zu wissen, wo, und
 in was für Betrachtung vorzüglich schlecht ge-
 schrieben wird. Und da dieser Vorwurf im juristi-
 schen Fache die Holländischen Streitschriften in
 Vergleichung mit Deutschland besonders trifft,
 (ich rede von den meisten) so ist es meine Pflicht,
 dieses nicht nur zu sagen, sondern auch mit Bey-
 spielen zu erweisen. Freylich wenn ich alle schlech-
 te Holländische Dissertationen, deren Zahl sich jähr-
 lich über hundert erstreckt, anzeigen oder weitläufig
 beurtheilen wollte, so würde ich allerdings tadelhaft
 seyn. So aber zeige ich nur einige davon kurz
 an,

an, und weitläufige Recensionen würde ich nur den besten, wovon der erste Band meiner Critik mehr als eine aufweisen kann.) Welchem Juristen ist mit den vollständigen 14 Bogen füllenden Leipziger Lectionscatalogus gedient? (Zu den Nachrichten von Leipziger Universitätsbegebenheiten und Vorlesungen habe ich besondere Ursachen und Veranlassungen, die ich hier nicht erzählen kann.)

Die Strafpredigt wegen meiner Anzeige von der Seyberthischen Abhandlung de reditu annuo hätte Herr R. ersparen können, wenn er bedacht hätte, daß in meiner Critik nicht über den mathematischen Theil, welcher ohnedieß in mein Fach nicht gehörte, und der nach dem Ausspruche der Kenner allerdings schön seyn soll, sondern bloß über den kleinern juristischen geurtheilt, und daß überdiß dieser Tractat nicht als eine neue Schrift, sondern nur als eine neue Auflage betrachtet worden. Daß Herr Seyberth ein würdiger Gelehrter war, der viel Hoffnung machte, habe ich nie geläugnet.

Endlich kommt Herr R. auf den eigentlichen Gegenstand seiner so genannten Antwort, welche wider das von seinem Büchlein de successione ab intestato im 6ten Stück meiner Critik gefällte Urtheil, wozu das critische Wörterbuch über juristische Sachen Gelegenheit gab, gerichtet ist. Man hatte in dieser periodischen Schrift wider alle Ueberzeugung, wie die Einsichten der Herrn Verfasser nicht anders vermuthen lassen, der Kochischen

Schrift eine so übertriebene, als unverdiente Lobrede, aus was für Ursachen? weiß ich nicht, gehalten. Meine Pflicht erforderte also, das Gegentheil kurz zu zeigen, ohne mich in eine weitläufige Beurtheilung einzulassen; da ohnedieß die Kochische Schrift in Ansehung der Zeit ihrer Erscheinung für mein Journal zu alt war. Herr Koch aber ist so listig, diesen für ihn so unangenehmen Vorfall meiner Nachbegierde zuzuschreiben, um mit Wankel durchzuschlupfen, und redet S. 119. von schaarwächterischen Ausfällen, von hässlichen mäßigen Attaquen, von Marktschreyern, und vergleicht ihm eigenen Complimenten. Er ärgert sich vornehmlich, daß ich mich vorsichtig in Acht genommen, mit keinem Worte der Pöbelingenese und der mir in obgedachtem Zeitungsstück vorgeworfnen Ignoranz wegen der Hessischen Halsgerichtsordnung zu gedenken, und überläßt es dem geneigten Leser, die Ursachen davon zu errathen. Ich habe sie oben angezeigt. Und warum hätte ich sollen eine Gelegenheit bey den Haaren herbey ziehen? Wie gründlich weiß Herr K. sein Schooßkind zu vertheidigen! In den Göttingischen, sagt er S. 120. Jenaischen und Erlangischen Zeitungen ist sie als eine zeitige Frucht erkannt, (manche Leute greifen nicht gerne an) um sich nicht zu bescheln) und sie muß von Verständigen pragmatisch und nützlich befunden seyn; weil sich die starke Auflage innerhalb zwey Jahren bereits so vergriffen hat, daß eine neue Auflage schon nöthig ist. (Wer wollte daran zweifeln

zweifeln. Ist doch des weisen Eulenspiegels vortreffliche pragmatisch Historia seit ihrer Entstehung unzählige mal gedruckt, und selbst in verschiedene Sprachen übersezt worden!) Ja, ich muß es hier sagen, die größten Rechtslehrer (welche?) auf den berühmtesten Universitäten (wo?) haben in ihren Collegien über die Pandekten meinen Tractat ihren Zuhörern bestens empfohlen. (Theriak! vom besten! wer kauft?) Eine vorzügliche Probe der Kochischen Bescheidenheit giebt folgende Stelle: S. 121. Ich sehe, der ungesalzene Kunstrichter sieht auf die Bogenzahl, und lobt nach der Dicke des Buchs. Der Kunstrichter scheint des Bezä Elogium auf des Wilhelm Budäus Tractat *de Asse*, welches ich jedoch ohne Application auf meinen Tractat *desuper tam in meam, quam ex prosumto mandato in animam vitio creati Censoris protestando* (der Herr Hofrath sind sehr spasshaft) hier anführe:

Quod sibi vix multis multi peperere labere,

Vno Budaeus comparat Asse sibi.

nicht gewußt zu haben. (Wird sich nicht der große Budäus über seine Gesellschaft wundern!)

Gleich darauf wird der Leser belehret, daß *successio ab intestato*, oder *legitima*, von mir ganz falsch durch rechtmäßige Erbfolge übersezt sey, und daß es vielmehr gesetzliche heißen solle. Herr Kochs ehemaliger Schulmeister muß be-

sondere Geheimnisse in der Sprachkunde besessen haben! Wenn er doch den Unterschied zwischen dem rechtmäßigen und dem gesetzlichen zeigen wollte!

Herr K. ist sehr unwillig, daß ich den ehrlichen Stryk als die Hauptquelle seines verdienstvollen Werkleins angegeben habe, und fragt in einem recht fürchterlichen Tone: Also bin ich auch wohl gar ein Plagiarius? Unverschämter Kunst-richter! habe ich nicht allemal den Stryk angezogen, wenn ich ihn genutzt? (O ja! mehr als zu oft! auf allen Seiten zwey, drey, viermal, auch noch öfter, je nachdem eine Seite mehr oder weniger Paragraphen und Materien enthält, wie einen jeden der Augenschein überführt. Ich habe Herr Kochen nie den Vorwurf eines gelehrten Diebstals gemacht, zumal in dem Verstande, wie er sich einen Plagiarius vorzustellen scheint, nehmlich als einen Mann, der aus einem andern Buche von Wort zu Wort, ohne den Schriftsteller zu nennen, herausschreibt. Das wäre freylich zu grob. Aber wenn in einer Schrift, deren Verfasser auf das Verdienst der Neuigkeit im ganzen Ernste Anspruch macht, die allermeisten Blätter nichts als kleine magere Auszüge aus einem größern Werke liefern, was würde da übrig bleiben, wenn der Autor des ersten seine väterliche Hand abzöge? Und soll man dazu schweigen, wenn Kunstrichter auftreten, und eine solche Schrift noch dazu von der Seite des Scharffsinns und der gründlichen Gelehrsamkeit als ein Muster dar-

darstellen? Eine bloße magere Compilktion, die nur Augen und Finger erfordert?) Habe ich nicht größtentheils solche Allegaten, welche bey Stryken nicht zu finden? (Ja freylich! manchmal halbe Seiten voll. Es ist doch eine hübsche Sache um den Lipenius und die jährlichen Disputationsverzeichnisse.) Habe ich nicht viele Materien *ex instituto* abgehandelt, davon Stryk entweder gar nichts, oder nur etwas weniges gesagt hat? (Da haben Sie Recht. Auf 8 Bogen von der Successione ab intestato viele Materien *ex instituto* abhandeln, das will freylich viel sagen; aber davor ist es auch Herr Koch. Beispiele? — Die mag der geneigte Leser selbst suchen.) Und habe ich denn auch die Beurtheilung der Hommelischen Palinogenese aus den Stryk genommen. (Gehörte denn diese aber auch in ein Tractätlein *de successione ab intestato*?) Wie, wenn ich sagte, daß Herr Schott sein Disputatiónchen *de justo praescriptionis tempore in paterna hereditate petenda liberis definito*, aus dem §. 123. 124. und 125. meines Tractats genommen hätte? (Das ist in der That lustig! Ich soll Herr Kochen ausgeschrieben haben, der nicht etmal Anton Fabers *Errores Pragmaticorum*, das vornehmste Buch in dieser Materie, kennt, das eigentlich bey dieser Schrift größtentheils der Leitfaden gewesen ist! Fabers *Errores Pragmaticorum*? Ja, der Faber, ganz gewiß. Schlagen sie nur das Disputatiónchen nach. Freylich stund er nicht mit im Lipenius unter dieser Rubrik. Ueberdiß ist so

gar das Gegentheil von der lächerlichen Meinung, die Herr K. Scharden nachbetet, als ob nach verjährter hereditate civili gleichwohl immer noch die bonorum possessio eintrete, in dem Disputationchen gezeigt worden. Wie kann sich also der gute Mann so etwas einbilden? Ubrigens muß ich ihm in Vertrauen sagen, daß ich nicht einmal Veriasser davon bin, sondern der Respondent, wie man aus der Sammlung meiner kleinen Schriften, die künftiges Jahr erscheinen wird, sehen kann.

Aber das ist doch unverschämt, daß ich ihn einer unverzeihlichen Unvollständigkeit beschuldiget habe? Ich? einen solchen Mann? Darum provocirt er mich auch aufs feyerlichste S. 122. ihm solche zu zeigen. — Wohlan denn, weil es so seyn soll, so muß ich mich schon bequemen, das Exercitium durchzugehen. — Dadurch, daß das Büchlein in Jena, oder auch anderswo von den Seiten der Vollständigkeit gelobt worden ist, wird es wahrhaftig noch nicht vollständig. — Sie wollen doch ohne Zweifel nach Ihrem Endzwecke beurtheilt seyn? Nun, so lassen Sie sehen! Nicht wahr, Sie wollten dem Anfänger, oder, wenn Sie das zu niedrig halten, dem Leser, der eine Kurze, aber zugleich genaue und deutliche Vorstellung der bürgerlichen in Deutschland üblichen Erbfolge ab intestato bey der Hand zu haben wünschte, durch ein solches Handbuch nützlich werden? Folglich mußten Sie nicht nur alle Gattungen der bürgerlichen Erbfolge, die nicht aus besondern Provinzialgesetzen herkommen, sondern auf allgemeine in
Deutsch-

Deutschland als Regeln gültige Grundsätze gebauet sind, mich in die gemeine Deutsche Erbfolge so gut, als die Römische mienzumen, sondern es mußten auch von einer jeden Materie deutliche und charakteristische Begriffe gegeben, und vornehmlich Dinge, ohne welche die Hauptsachen unverständlich bleiben, nicht ausgelassen werden. Keines von beyden ist geschehen. Von dem ersten will ich gleich reden, nachdem ich zuvor an einigen am meisten in die Augen fallenden Beispielen werde gezeigt haben, wie wenig Sie der letzten Pflicht nachgekommen sind. Nicht einmal eine Definition von der *successione ab intestato* — Vielweniger eine Erklärung, was *successio ab intestato civilis* heißen soll? Eigentlich scheint Herr K. bey dem Worte *civilis* gar nichts gedacht zu haben. Von Römischen Rechte allein kann er es unmöglich verstehen. Denn wie käme sonst die Sächsische Erbfolge hinein? Die bürgerliche Erbfolge, wie wir sie heut zu Tage in Deutschland haben, sie komme nun aus Römischen, oder aus ursprünglich Deutschen Rechten her, entgegengesetzt der Lehnserbfolge, kann es auch nicht ausdrücken sollen. Denn vom Deutschen Rechte ist bey ihm allem *silentium*. Eine herrliche Sache, wenn der Verfasser nicht einmal den Titel seines Buchs versteht! — Und die Antef Justinianische Erbfolge, ohne welche die neue gar nicht verstanden werden kann? Ja, neun Zeilen, und nicht ein Wort mehr. Hier sind sie: S. 3. *Iura antiqua, causam successionis in eo, quod quis ad familiam defuncti pertineret, collocantia et omnes, qui non erant de familia defuncti*

personas, sanguine licet cum ipso iunctas excludentia, Bynkershoek in Obs. iur. Rom. lib. 2. c. 1. Pufendorf in Obs. iur. univ. T. II. obs. 192. §. 3. praetor, aequitate naturali motus, vario emendavit modo. Vortrefflich! Wie doch der Mann in gedrungenen Kürze alles nöthige zu fassen, und sich gleichwohl bestimmt auszudrücken weiß! Vor dem Justinian war der Grund der Erbfolge in den Familienrechte zu suchen, der Prätor aber hat dieses alte Recht auf verschiedene Weise abgeändert. Nun, lieber Leser, das übrige wirst du schon wissen. Also der ehrliche Prätor — der hat ganz allein in dem ältern Erbfolgsrechte vor dem Justinian Aenderungen gemacht? — wirklich? — Nun so schneide man immer sice Kochii ꝛ. C. die Titel ad S^ctum Tertullianum und Orphitianum aus dem Corpus Juris heraus. Saha denn Herr R. nicht, wie nöthig es war, zuerst die Folge des Erbrechts selbst aus dem Grundsätze vom Familienrechte, so wie sie in den zwölf Gesetzbüchern bestimmt war, genau, und nach den einzelnen Hauptfällen anzugeben, sodann aber die Aenderungen zu zeigen, welche dieselbe in verschiedenen wichtigen Punkten, doch ohne daß man die Hauptgrundsätze völlig aufgehoben hätte, vor Justinians Zeiten erlitten hat, ehe er die Grundsätze der Novellen gründlich und deutlich entwickeln konnte? Hat er noch nicht gelernt, daß man neue Gesetze unmöglich richtig verstehen kann, ohne die ältern zu kennen, auf welche sich jene schlechterdings beziehen? Fiel ihm nicht die Verwirrung ein, welche in der Materie von der Erbfolge im Corpus Juris eben darum herrscht, weil

weil die verschiedenen Theile desselben so verschiedene Verordnungen davon enthalten, die eben nicht alle ohne Ausnahme durch die Novellen gänzlich umgeschmolzen worden sind? Wie kann man aber diese heben, und beurtheilen, ohne vollständige und deutliche Begriffe von dem Antejustinianischen Erbrechte voraus zu setzen? — Das Sächsische Erbsolgsrecht, dem der Verfasser S. 72. u. f. eine eigene Abtheilung gewidmet hat, ist so mangelhaft, undeutlich, und unbestimmt vorgetragen, daß kein Mensch, am allerwenigsten ein Anfänger, daraus klug wird. Nur einige Beispiele! Von der Erbfolge der Kinder sagt er zwar, daß das Sächsische Recht von dem Römischen darinnen abweiche, daß das Heergeräthe den Söhnen, und die Gerade den Töchtern zufalle, ohne gleichwohl den geringsten Begriff von der Gerade und dem Heergeräthe zu geben, ohne von dem Vorrchte des ältesten Sohns in Ansehung des Schwerdes etwas zu gedenken, ohne das Recht der Geistlichen zur mütterlichen Gerade zu bemerken. Soll man es für Unwissenheit, oder für grobe Nachlässigkeit halten, wenn Herr R. bey den übrigen beyden Classen von Erben, nemlich den Eltern und den Seitenverwandten, von der Gerade und dem Heergeräthe gänzlich schweigt, als ob diese Rechte nur die Descendenten allein angingen? — S. 74. lehrt der Herr Professor uns armen unwissenden Sachsen, daß nach unserm Rechte die vollbürtigen Geschwister andern eben so nahen Seitenverwandten im Erbe keinesweges vorgehen: *Ad collaterales de-*

denique successio devoluitur secundum proximitatem gradus, ita ut neque fratres sororesue bilaterales — alios cognatos aequo propinquos praecedant. Nur eine kleine Bitte! wollten Sie uns nicht die Seitenverwandten, nahmhafst machen, welche mit den vollbürtigen Geschwistern in gleichen Grade stehen, und mit ihnen zugleich erben? Wir erwarten alles von der Gürtigkeit eines Mannes, der ohne Pralerey sagen kann, daß auch in den größten Büchern alle Fälle so vollständig nicht zu finden sind, wie er sie nach der pünktlichsten Ordnung angegeben habe. Und wo bleibt der Unterschied, der in Ansehung der Erbfolge der Seitenverwandten zwischen dem gemeinen Sachsenrechte und den Chursächsischen Gesetzen statt findet? Sie schütteln den Kopf, lieber Herr Professor? Und doch ist nichts gewisser, als daß es einen giebt.

Hören Sie nur! Nach dem gemeinen Sachsenrechte gelten die beiden Regeln: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe; und: Die halbe Geburt tritt einen Grad weiter, ohne Ausnahme, das Chursächsische aber macht (Const. El. Sax. 18. P. III.) in Ansehung der Eltern Geschwister eine Ausnahme, dergestalt, daß diese von den halbbürtigen Geschwister des Verstorbenen ausgeschlossen werden, ob sie gleich übrighens vor den Kindern der Halbbürtigen und den Enkeln der vollbürtigen Geschwister den Vortzug behalten, da hingegen nach den angegebenen zwei Regeln, und also nach dem gemeinen Sachsenrechte,

senrechte, der Eltern Geschwister mit den Stiefgeschwistern und den Kindern der vollbürtigen Geschwister zugleich erben. — Trotz solcher Hauptmängel sollen gleichwohl alle Fälle so vollständig, als noch nie gesehen und erhört worden, und in der pünktlichsten Ordnung hier anzutreffen seyn!

Also Unvollständigkeit guckt bey Herr Kochen überall hervor — Ja, das möchte allenfalls noch seyn — wenn er nur von der eigentlichen deutschen Erbfolge etwas wüßte — Aber der gute Mann kennt außer der Römischen und Sächsischen weiter gar keine. Mit Thrasonischer Bescheidenheit ruft er mit deswegens S. 120. zu: Hier zeigen sie sich, grundgelehrter Kunsttrichter, in ihrer rechten Größe, und beweisen, daß sie die Sache ganz und gar nicht verstehen. Handle ich nicht blos von dem in Teutschland heutiges Tags geltenden gemeinen Intestaterbfolge? (Und diese ist blos Römisch? Was Sie sagen?) und habe ich nicht ausdrücklich gesagt, daß die Lehns- und alle andere Erbfolge (schon wieder etwas neues gelernt! Die Lehnsfolge und die gemeine Deutsche Erbfolge ist also einerley?) *quae iure regitur singulari*, mein Vorwurf nicht gewesen sey? Wird nicht in allen Compensidien der Pandekten die jetzige gemeine Intestaterbfolge in die Römische und Sächsische eingetheilet? (Unverbesserlich! güldene Worte! Dignus, dignus est intrare —) Schöpferischer Kunsttrichter! belehren sie doch die gelehrte Welt

Welt von der gemeinen Deutschen Intestaterbfolge, indem die Compendien des teutschen Rechts unverzeihlich davon stillschweigen. Doch ich merke, daß sie ihr Compendium noch nicht verstehen, und ich rathe ihnen bey Herr v. Selchow noch in die Schule zu gehen. Und ich merke, daß des Herrn Professors Stirne mehr als eisern ist.

Das gelindeste, was man dazu sagen kann, ist, daß Herr R. aus Verweisselung seine Zuflucht zu elenden Sophistereien hat nehmen müssen. Welche Frechheit! Im Angesichte des Publikums zu läugnen, daß es eine eigenthümliche Deutsche Erbfolge giebt, die sich auf gewisse, der Regel nach in Deutschland allgemein gültige Grundsätze gründet! Hatte denn der gute Mann kein Compendium bey der Hand, das ihn von der Natur der Deutschen Stammgüter, und deren ganz eigenen bloß aus den alten Deutschen Sitten herstammenden Erbrechte, unterrichten konnte? Wußte er nicht, daß die Erbfolge in diesen Gütern auf gewisse allgemeine Grundsätze gehauet ist, die (selbst nach der Praxis der Reichsgerichte, wie ihn z. E. die Cramerischen Schriften belehren konnten,) so lange allgemeine Regeln bleiben, bis aus besondern Provinzialrechten, Observanzen oder Familienverträgen in einzelnen Fällen Ausnahmen erwiesen werden? Hätte er doch wenigstens in dem Selchowischen Handbuche die Titel, de robas autis et acquisitis, und de successione legitima, vorher durchgelesen! Was mag

mag er sich wohl unter einer gemeinen Intestat-
 erbsfolge vorstellen? Ohne Zweifel denkt er dabey
 bios ein Ding, das Fürsten, Edelleute, Bür-
 ger und Bauern einander gleich macht. Eine
 solche ursprünglich Deutsche allgemeine Erbsfolge
 giebt es freylich nicht, zumal heut zu Tage nicht
 mehr. Aber, lieber Mann, hatten Sie denn
 noch niemals gehört, daß eigenthümliche Deut-
 sche Grundsätze, die der Gerichtsbrauch überall
 als allgemein annimmt und befolgt, wo nicht spe-
 cielle Landesgesetze oder Gewohnheiten entgegen
 stehen, den Namen eines gemeinen Deutschen
 Rechts, eines *iuris Germanici vniuersalis* füh-
 ren? Und also die Deutsche Erbsfolge in Stamm-
 gütern doch wohl auch? Die Röchische Idee
 von der Erbsfolge, *quae iure regitur singulari*
 möchte ich gerne wissen. Aber sie zu errathen —
 das hoffe niemand. Er sagt, alle Erbsfolge,
quae iure regitur Singulari, sey sein Vorwurf
 nicht gewesen. Und gleichwohl ist es auch die
 Sächsische gewesen? Ein Provinzialrecht —
 und nicht *iure Singulari regi* — das kann nur
 ein Röch. zusammen reimen! Es ist doch trau-
 rig, wenn man einem Professor der Rechte das
 juristische A b c vorbuchstabiren muß. Der Leser
 mag daraus urtheilen, wem von uns beyden die
 Schule Noth thut. — Wenn also Herr K.
 auf das Lob der Vollständigkeit einen gegründe-
 ten Anspruch sollte machen können, so hätte er
 nach vorausgeschickten Römischen Rechte, auch
 vorzüglich die Grundsätze des Deutschen beybrin-
 gen, und denn daraus folgern müssen, ob, wenn
 und

und in wie weit jenes auf unsern Adel - Bürger- und Bauernstand passe oder nicht?

Auch das Verdienst der Neuigkeit läßt er sich, so augenscheinlich immer das Gegentheil ist, nicht abstreiten. Er fragt vielmehr S. 123, u. f. **Wo ist das handgreifliche?** — Ich verlange Beweis, daß ein anderer vor mir, diese Materie nach der nehmlichen Methode angehandelt hat; und bis dahin erkläre ich sie, weit belesener *Kunsttrichter*, in *optima et amplissima juris forma* vor einem Calumnianten. Werden sie mit nicht böse, allerächstes Priesterchen der verenden Themis! Ich meine es so arg nicht. (O ganz und gar nicht! befürchten Sie nichts! Die Schmahungen eines irrenden Ritters höre ich mit kalten Blute an. Aber um auf die Hauptsache zu kommen, so glaubt denn Herr R. ganz festiglich, daß seine Methode neu ist, und daß eine große Belesenheit dazu gehöre, um ihm das Gegentheil zu zeigen? Wenn ich ihn überhaupt deswegen getadelt hätte, weil seine Methode nicht neu ist, so würde mein Urtheil lächerlich seyn, weil wirklich in Ansehung der Justinianischen Erbsfolge keine wesentlich neue Methode gemacht werden kann. Aber wenn man sich nicht scheuet, dieselbe als neu und wesentlich neu dem Publikum aufzubringen, wie soll man ein solches Betragen nennen? Ich behaupte, daß es gar nicht einmal möglich ist, eine wirklich neue, und doch zugleich schickliche Methode in Ansehung der Justinianischen

Justinianischen Intestaterbfolge anzunehmen. Der Grund liegt in der Natur der Sache selbst. Das Wesen der Blutsverwandtschaft bringt es einmal so mit sich, daß es gerade drei Hauptclassen, nicht mehr und nicht weniger, von Blutsfreunden giebt, Descendente, Ascendenten, und Seitenverwandten. Da nun noch dem Justinianischen Rechte der Grund der ordentlichen gesetzlichen Erbfolge blos in der Verwandtschaft zu suchen ist, ja überdies der Gesetzgeber selbst die Folgen des Erbrechtes nach der wesentlichen Verschiedenheit derselben bestimmt hat, so müssen natürlicher Weise gerade eben so viel Hauptclassen der Erbfolge seyn, als deren in der Blutsfreundschaft Statt finden, nemlich die Erbfolge der Descendenten, der Ascendenten, und der Seitenverwandten. Wer also mehr wesentlich von einander unterschiedene Hauptclassen annehmen will, der muß zuvor entweder die ganze Justinianische Erbfolge umwerfen, — und dann sind es nicht weiter Classen der Justinianischen Erbfolge — oder er muß die Möglichkeit von mehrern Hauptarten der Blutsfreunde zeigen — und dann wird er lächerlich. Verschiedene Nebenclassen in einer jeden Hauptclassen lassen sich wohl denken, aber diese machen noch keine wirklich neue Methode aus. Und eben darauf beruht die ganze Einbildung, die Herr R. von der Neuigkeit seiner Classification hat. Er sieht in der That nur zwey seit des alten Justinians Zeiten bekannte Unterabtheilungen für verschiedene von ihm neu erfundene Hauptclassen an. Ich berufe mich

auf den Augenstein. Man vergleiche nur die Ordnung des Justinians und unserer Rechtsgelehrten, z. E. des Heineccius, mit der Kochischen Classification. Justinian machte, so wie es die Natur der Sache mit sich bringt, in der Nov. 118. drey Classen:

I. De *successione Descendentium*, cap. 1.

II. De *successione Ascendentium*, cap. 2. und zwar:

a) Sowohl *si soli sunt ascendentes*

b) Als auch, *si una adsunt fratres bilaterales eorumque praemortuorum liberi.*

III. De *successione collateralium*, cap. 3. und zwar:

a) *Fratrum bilateralium eorumque praemortuorum liberorum*

b) *Fratrum unilaterialium, eorumque praemortuorum liberorum*

c) *Reliquorum collateralium.*

Was macht hingegen Herr R.? Vier Classen:

I. *Descendentium.*

II. *Ascendentium, fratrum bilateralium superstitum, et horum praemortuorum filiorum*

III. *Fratrum unilaterialium superstitum et horum praemortuorum filiorum.*

IV. *Cognatorum reliquorum collateralium.*

Drey und vier sind nicht einerley! — also müssen doch vier Classen etwas neues seyn? So schloß Herr K. als er von seiner Frucht entbunden wurde, ohne vor Freuden zu merken, daß es nur drey Classen, und zwar die Leibhaften drey Justinianischen Classen, wären. — Mit einem Worte, aus den Halbgeschwistern und den übrigen auf sie folgenden Seitenverwandten, die beyde, in Vergleichung mit den Ascendenten und Descendenten, nur als zwey verschiedene Untergattungen zusammen eine Hauptclasse, nemlich der collateralium ausmachen, macht Herr K. zwey Hauptclassen. Also anstatt zu sagen: *Successio est* 1) *descendentium* 2) *adscendentium* atque cum iis fratrum *bilateralium* et eorum *liberorum* 3) *Collateralium* et quidem a) *fratrum eorumque liberorum* b) *reliquorum cognatorum*, so sezt er: *successio est* 1) *descendentium*, 2) *adscendentium* vna cum fratribus *bilateralibus* eorumque *liberis*, 3) *fratrum unilateralium* eorumque *liberorum*, 4) *reliquorum cognatorum*. Nichtin sagt er in der That nicht nur eben das, sondern er sagt es auch in eben der Ordnung, wie es die Compendien, und namentlich Heineccius in Instit. immer bis her nach Anleitung der Nov. 118. gesagt haben, nur daß er vergißt, daß zwey Nebenclassen zusammen eine Hauptclasse ausmachen. Wo ist hier die neue Methode? Ich sehe weiter nichts, als einen groben Schnitzer wider die Logik. Wer verdient also den Namen eines Calumnianten? Ich, der ich die Dreistaltigkeit eines Schriftstellers

rüge, mit der er seine Waare auslegt? oder der Schriftsteller, der mit Calumnianten um sich wirft, wenn man ihm seine Blöße aufdeckt?

Die Laune des Herrn Professors ist so un-nachahmlich, daß ich in Versuchung gerathe, ein paar vorzüglich merkwürdige Stellen abzuschreiben. S. 124. Gnädig, gnädig, hochgebietender Herr Kunstrichter! *Ecclesia non sinit sagnatum*, wird doch auch in dem Reiche der reizenden Themis gelten. — Geruhen demnach Euer Hochwohlgedelgestrenge Sorribilicribrifarenz Gnade vor Recht ergehen zu lassen, ich will auch täglich vor sie bitten, *ut mens sanior tibi sit in corpore sano*. (Der leibhafte Philippi! Ist denn kein Arzt in Gießen, der dem Herrn Professor das Fieber vertreiben kann?) — Ich habe einen Renommisten Geist gegen alle Leipziger und anderwärtsige Großpraler und Windmacher, und rechne es mir zur Ehre, daß ich Muth und Geslegenheit gehabt, dem hintergangenen Publikum die Augen zu öffnen. (So wissen wir doch, woran wir in Leipzig sind! Windbeutel sind wir! Der Himmel stehe uns armen Leuten bey, wenn der Gießner Zeitungsheld mit seiner jungen Mannschaft einen Kreuzzug wider uns vornimmt.)

Ich habe meine Leser ungerne mit einer Sache unterhalten, die vielleicht für die wenigsten interessant ist. Es war aber einmal nöthig, der ungefiteten Dreistigkeit eines Gegners zu begegnen,

nem, der Berachtung für Siegszeichen ansieht; und sich nicht scheuet, im Angesichte des Publikums alle Schaam bey Seite zu setzen. Ich habe meine Urtheile mit hinlänglichen Gründen unterstützt. Das Publikum mag nun das Urtheil sprechen. Herr R. gehört in die Classe rüstiger Streiter, mit denen es unmöglich ist, eine vernünftige Streitigkeit zu führen. Ich sehe mich daher genöthiget, einmal für allemal mich zu erklären, daß ich ihn in Zukunft, wenn er zu schimpfen fortfahren sollte, weiter keiner Antwort würdigen werde. Seine künftigen Schriften zu recensiren, erfordert die Vollständigkeit meines Journals, und sie zu beurtheilen, meine Absicht. Indessen werde ich doch niemals die Sphäre erkennen, in welcher Herr R. vielleicht noch einige Aufmerksamkeit verdient. Denn keine Nebenabsicht soll mich jemals verhindern, gegen meine Leser aufrichtig zu seyn. Wer kann aber dafür, wenn er sich über diese Sphäre herauswagt?

Nun zur neuen Ausgabe der Carolinischen Halsgerichtsordnung selbst.

Die erste seltene Originalausgabe von 1533 durch einen genauen Abdruck gemeiner zu machen, war allerdings ein guter Einfall, da nicht nur die meisten neuen Editionen fehlerhaft sind, welches oft unnöthige Schwierigkeiten verursacht, sondern auch Carl der V. in dem Schöffern darüber ertheilten Privilegium aller anderwärts gedruckten Exemplarien in und außerhalb Reiches die Glaubwürdigkeit abspricht, ein Umstand, den

Herr K. mit Recht für merkwürdig hält, besonders weil das Privilegium, seinem Zeugnisse nach, nur den vier ersten Ausgaben vorgedruckt ist. Der Abdruck selbst scheint hier richtig zu seyn, wenigstens habe ich vorne herein, so weit ich ihn mit dem Originale, das ich besitze, verglichen, keinen Fehler bemerkt. In der Hauptsache verdient also Herr K. unstreitig Dank. Aber die beygefügteten sogenannten verschiedenen Lesarten der zweyten Ausgabe von 1534 machen von den kritischen Talenten des Herrn Herausgebers keinen gar zu vortheilhaften Begriffe. Ich will mich deutlicher erklären, damit der Herr Hofrath keine Gelegenheit habe, mir einen falschen Sinn anzudichten. Eine der ersten und unumstößlichsten Regeln der Critik ist, daß man bloße, offenbare, und sogleich in die Augen fallende Druckfehler von wirklichen Varianten, die den Verstand verändern, verdunkeln, oder aufklären, sorgfältig absondere. Diese Regel ist das sicherste Kennzeichen, wodurch man den bloßen Compiler, der mit der Aemsigkeit eines Abschreibers und mit Hülfe seiner gesunden Augen und Finger alles ohne Wahl zusammenscharrt, von dem wahren scharfsinnigen Critiker, der bey seinem Sammeln denkt, unterscheiden kann. Herr K. sagt selbst in der Vorrede S. 42. seine Absicht sey, dadurch zu zeigen, wie nach und nach die Fehler eingeschlichen sind. Recht gut! Hat er aber wohl bey der Ausübung diese Absicht wirklich vor Augen gehabt? Macht er uns nur solche Abweichungen beyder Ausgaben bekannt, die den Sinn

des

des Textes auf irgend eine Art verändern, (oder verwirren, oder in ein helleres Licht setzen? Zeigt er uns, welche Fehler der neuern Editionen durch die Ausgabe von 1534 veranlaßt worden sind? Oder schreibt er vielmehr alle gleich beim ersten Anblick einleuchtende Druckfehler und ähnliche nichtsbedeutende Abweichungen getrost ab? Der Augenschein lehrt, leider! daß fast immer das letzte geschahen ist. Kurz, man kann die Kochischen Varianten, bis auf sehr wenige, in drey Classen bringen:

- a) Offenbare Druckfehler der Edition von 1534, die so deutlich sind, daß gewiß niemand in die Versuchung geräth, denselben Sinn daraus zu verfälschen. Beispiele: S. 12. leben für geleben. S. 13. Und sonderlich will ich, für Und sonderlich so will ich. S. 29. das — zweyerley — was genommen werden sollen, für soll. S. 62. vrtheyler, für vrtheyl.
- b) Verbesserungen offener und sehr einleuchtender Druckfehler der ersten Ausgabe von 1533, die auch dem ungeübtesten Leser sogleich von selbst befallen müssen, z. E. S. 12. Keyser Karls, anstatt des fehlerhaftesten Keyser Kalrs. S. 14. wie anstatt vie. S. 19. nach Gelegenheyt, anstatt noch gelegenhbeyt. S. 27. mißgönner, anstatt mißganner. S. 39. anworden, anstatt onworden. S. 60. Richtern, anstatt Rircern. S. 84. unserer, anstatt unsern. S. 110. entschuldigung, anstatt endtschuldigung.

- c) Ganz merkbliche Abweichungen in Endungen, in der Orthographie, im Dialecte, u. d. f. V. S. 10. boßhaftest und boßhaftigen. S. 22. in und inn. S. 33. pei und bei. S. 34. dergleich und dergleichen. S. 40. gebrauchen und brauchen. S. 61. Wegerung und Weisung. S. 65. destweniger und destweniger. S. 71. anzeygt und angezeigt;

Was gewinnt wohl die Critik des peinlichen Rechts durch solche Bemühungen? Bey so gestaltten Sachen versteckt sich das Verdienst des Herausgebers so sehr hinter das Verdienst des Buchdruckers und Correctors, daß es kaum noch ein wenig hervorguckt. Ich sage das gar nicht aus Tadelucht, sondern weil ich wünschte, daß es Herr R. bey der Ausgabe des unter den Händen habenden Corporis iuris criminalis german. ja wohl beherzigen möchte. Er verspricht die Hauptvarianten alle Editionen aus dem 16ten Jahrhundert anzuführen. Hülfsmittel scheint er genug dazu zu haben, denn er besitzet allein 27 Ausgaben aus gedachten Jahrhunderte.

In der Vorrede hat sich der Herr Verf. bemühet, wie er sagt, über die gelehrte Geschichte des Teutschen peinlichen Rechts ein schätzbares und kostspieliges Licht zu verbreiten S. 8. In der That kommen verschiedene nicht unbeträchtliche bibliographische Anmerkungen von der Carolinischen Halsgerichtsordnung vor. Besonders verdient das, was von der Goblischen Version, die seltener ist, als man glauben sollte, gesagt wird,
Auf.

Aufmerksamkeit. Sie ist nur ein einzigmal, nemlich Basel 1543. in Folio gedruckt, obgleich die Bibliographen insgemein mehrere Editionen angeben. Herr K. ist hier in seinem Tacte, und man kann ihm daher den seltsamen Ton, in dem er meistens seine Sachen vorträgt, leicht verzeihen. Aber den unerträglichem Egoismus, der überall hervorkleucht, und die ungezogene Art, mit der er verdienten Gelehrten begegnet, auf deren Schultern er doch nur steht, z. E. Leyfern — solche Dinge muß sich der Herr Professor abgewöhnen. Beyläufig wird S. 14. u. f. wider die Menschenfreunde, welche die Tortur verdrängen wollen, im gewöhnlichen Criminalistentone und in der bekannten Kochischen Laune perorirt. Nur den Anfang: Doch ich höre schon von weiten den Jurus: Scher, der vertheidiget noch die Tortur! Allein sachte ihr Witzlinge! Ihr tadelt etwas, das ihr nicht versteht, und habe die Carolinam entweder gar nicht gelesen, oder doch nicht gründlich studiret. u. s. w. Wer Lust hat weiter zu lesen, der lese! Wenn Herr K. glaubt, man mache der Tortur bloß den einzigen Vorwurf, daß sie nur eingeführt sey, um den Inquisiten dahin zu bringen, daß er Ja sage, und nur überhaupt das Verbrechen gestehe, so hat er die Schriften eines Greve, eines Thomastus, eines Beccaria, eines Rist, u. a. entweder nicht gelesen, oder er versteht sie nicht. In die juristische Philosophie sollte er sich überhaupt gar nicht wagen, sie ist sein Fach nicht.

* * * * *

II.

Einleitung zur Kenntniß der in Geist. Bürgerth. cheu. Gerichts- Handlungs- Polizey- und Kam- mersachen, von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen. allgemeinen Verordnungen, Mandaten, Formalien, Decreten, wie auch den dahin einschlagenden Rechtsurkunden, welche nach der Zeitordnung und den darinn ent- haltenen Materien erzählt, mit einigen zur Auf- klärung verschiedener Stücke des Deutschen und Lü- bischen Rechts, der Rechtsgeschichte und Alterthü- mer gereichenden Anmerkungen versehen, und aus patriotischer Absicht bekannter gemacht worden von Johann Carl Heinrich Dreyer, des Hochstiftes Lü- beck Thumprobst, der Kayserl. Keyen und des S. M. R. Stadt Lübeck erstem Syndikus und Con- sistorialpräsidenten. Lübeck, bey Donatus, 1769. 602 Seiten in Quart.

Daß Sammlungen von besondern Landes- und Stadtgesetzen, wenn es auch nur Auszüge daraus seyn sollten, zur Erläute- rung der ganzen Deutschen Reichsgelahrtheit unge- mein viel beytragen, ist eine so ausgemachte Sache, daß man heut zu Tage nichts mehr wünscht, als solcher Schätze so viele, als nur möglich, theilhaftig zu werden. Schon viele Städte und Länder kön-
nen

nen dergleichen aufweisen, Lübeck aber hat vorzüglich Ursache stolz zu seyn, daß sie eine Art von Sammlung ihrer eigenthümlichen Rechte den Meisterhänden eines Dreyers (welche Empfehlung bey allen Kennern!) verdanken kann. Allezeit vollständige Sammlungen und Abdrücke von den Gesetzen selbst zu veranstalten, lassen öfters mancherley Hindernisse nicht zu. Daher sind schon kurze Auszüge daraus ein schätzbares Geschenk, das man mit Vergnügen annimmt, zumal, wenn es von Dreyerischen Anmerkungen begleitet wird, aus denen man immer etwas neues und seltenes zu lernen gewohnt ist. Eine systematische Abhandlung von dem Lübeckischen Rechte, findet man zwar hier nicht, wie vielleicht mancher Leser bey Erblickung des Titels Einleitung vermuthen dürfte. Es war nicht der Absicht und dem Plane des Herrn Verf. gemäß, vergleichen zu liefern. Aber kurze und feiligte Auszüge aus den Lübeckischen Verordnungen gesammelt, in chronologischer Folge geordnet, und durch vortreffliche Anmerkungen erläutert, welche ein großes Licht über wichtige Gegenstände der Deutschen Rechtsgelehrtheit verbreiten.

Dieser erste Band (denn Herr D. verspricht noch einen zweyten, welcher außer Zusätzen, besonders die den ökonomischen Zustand, die Landgüter, des Städtlein Travemünde, die Holzung, Jagd, Fischen, u. s. w. betreffenden Verordnungen, nebst einen Anhange wichtiger Urkunden enthalten wird) bestehet aus vier Abtheilungen, davon jede

jede wiederum nach einer sehr natürlichen Classification in verschiedene Hauptstücke zerfällt.

Die I. Abtheilung begreift die Verordnungen, welche den geistlichen und Kirchenzustand betreffen. Der in Deutschland ehemals übliche Mißbrauch, den armen Sündern bloß das Sacrament zu zeigen, ohne es sie genießen zu lassen, hat sich auch in Lübeck bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts erhalten, S. 4. u. f. — Der Deutsche reformirte Gottesdienst zu Lübeck gründet sich lediglich auf die Connivenz der Obrigkeit S. 15. — S. 22. u. f. wird der Irrthum verschiedener Publicisten, als ob die Aebtisin des Klosters zu St. Johannis in Lübeck, ein Reichsstand sey, aus einer 1667. deswegen mit dem Rathe errichteten Acte deutlich erwiesen. Allerdings zeigt es Unwissenheit an, wenn manche aus den oft fehlerhaften Reichsmatrikeln Beweise für die Reichsstandschafft herleiten. — Merkwürdig ist S. 33. die Verordnung, daß Personen, welche im ledigen Stande Kinder mit einander gezeugt haben, ohne hochzeitliches Spiel und Gästen mit Begleitung eines Armen Vogts zur Kirche gehen sollen. Zum Glück ist sie über hundert Jahr alt.

Die II. Abtheilung: Von Verordnungen, welche die Staats- und Regierungsverfassung der Stadt Lübeck betreffen, und dahin einschlagenden Urkunden. Hier wird von vielen merkwürdigen Urkunden Nachricht mitgetheilt. Besonders verdienen die kaiserlichen Privilegien Aufmerksamkeit, welche dem Herrn Dom-

Domprobst zu verschiedenen Beobachtungen Gelegenheit geben, z. E. daß einige Stücke des Freiheitsbriefs Friedrichs des I. von 1188. vornehmlich von Befreyung von der Heerfarth und Verjährung der Leibeigenschaft, würtliche Artickel des Lübeckischen Stadtrechts geworden. S. 37. — daß die Art und Weise die wächsernen Siegel an selben Schnüren anzuhängen, schon unter Friedrich dem I. üblich gewesen, wie an dem nur gedachten Privilegium zu sehen, — vom Ursprunge und der Beschaffenheit des Lübeckischen Stadtsiegels S. 83. u. f. — von den Lübeckischen Reichsvolgenten S. 44. u. f. welche nach 1379. nicht weiter vorkommen u. d. m. Beyläufig wird einer ungedruckten Schrift des ehemaligen Lübeckischen Senators D. Heinrich Balemanns von der eigentlichen Beschaffenheit des ehemaligen Kaiserl. Bogtenwesens in Lübeck gedacht, die der feel. Scheidt besessen hat, vorisö aber in verborgnen liegen muß. Ich erwähne sie, um die Kirchhaber aufmerksam darauf zu machen. Wie viel treffliche Schriften werden nicht ein Raub der Würzkramer oder Mäuse, wenn sie unverständigen Leuten in die Hände fallen — Daß das Wort Morgensprache in den mittlern Zeiten eine weitläufigere Bedeutung gehabt, als man insgemein glaubt, kann man aus einem Privilegium K. Rudolphi des I. von 1275. ersehen, S. 54. darinnen den Lübeckern die Gewalt ertheilt wird, zum Behuf ihrer Handlung in allen Orten des Deutschen Reichs Morgensprachen, d. i. Bündnisse und Verträge zu schließen.

schließen. — Die in unsern Zeiten unlängbare Wahrheit, daß schon R. Maximilian der I. die Urkunden eigenhändig unterschrieben, wird S. 60. durch neue Beispiele aus dem Lübeckischen Archive bestätigt. Der Vorschlag, den Herr D. thut, bey dem Abdrucke kaiserlicher und fürstlicher Herren, auch zugleich die eigenhändigen Unterschriften großer Herren nach den Originalen abzuzeichnen, ist würdig, beherzigt zu werden. Sollten nicht wenigstens die künftigen Jahrhunderte eben die Dienste davon zu erwarten haben, die uns gegenwärtig die Monogrammaten leisten? — Eine schätzbare Ausschweifung von dem Zustande der Leibeigenen, welche sich in Städten niederließen, und deren Unterschiede von freygebornen Bürgern kommt S. 77. u. f. vor, die eine Nachlese zu dem abgibt, was Böhmer, Seichow und Walch davon geschrieben haben. Die Verbindlichkeit, welche die Einwohner der Vorstädte an einigen Orten haben, bey Ausbesserung der Festungswerke, Hand- und Spanndienste zu leisten, da im Gegentheil die Bürger in der Stadt selbst nur das Grabengeld erlegen, läßt sich sehr wahrscheinlich davon ableiten. — Die Ursache, warum in einer Bürgersprache von 1400. verordnet worden, daß kein Bürger außer der Landwehre einiges Lehn-gut besitzen soll, sucht Herr D. in den Verdrüßlichkeiten, in welche die Stadt durch die Besetzungen des Adels in solchen Gütern, immer verwickelt wurde. — Die Lehre von den Deutschen Patricien erhält durch das, was S. 87. u. f. von den

den Lübeckischen insbesondere gesagt wird, eine neue Erläuterung. Herr D. ist geneigt, den Ursprung der letztern aus einer alten von R. Friedrich dem III. 1485. bestätigten so genannten Dreyfaltigkeits- oder Circulbrüderschaft zu Lübeck herzuleiten, die sich anfangs nur zu einer besonders tugendhaften Lebensart und zu Ausübung wohlthätiger Liebeswerke vereinigte, nachmals aber die Gestalt eines besondern bürgerlichen Collegiums angenommen hatte, dessen Mitglieder, da sie aus adelichen Personen bestanden, an der Mitsührung des Regiments einen vorzüglichen Anspruch machten. Zugleich wird der Scheidtische Irrthum, als ob die Lübeckischen Patricien ein ausschließendes Recht zu den obrigkeitlichen Aemtern gehabt hätten, aus den Rathsmatrikel widerlegt. — Vermöge eines Decrets von 1689. darf sich kein Bürger, noch Bürgersohn zum Residenten annehmen lassen, S. 98. — Von Pfefferstrafen und andern Abgaben in Pfeffer kommen S. 106. artige Beispiele vor. — Das Decret von 1711. daß niemand zu einem Dienst gewählt werden soll, der nicht zuvor mit seinen Gläubigern Richtigkeit getroffen, S. 110. hat seine gute, aber auch vielleicht seine schlimme Seite. — Eine gelehrte Nachlese zur Geschichte der Kriegsverfassung der Deutschen Städte im mittlern Zeitalter, findet man S. III. u. f. — S. 158, 96. handelt der Herr Domprobst von den Münzverordnungen und Münzprocessen der Stadt Lübeck, woben hin und wieder das ältere Deutsche Münzwesen erläutert wird. Der Anfang der zwischen Lübeck und Ham-

burg wegen des schweren Münzfußes getroffenen Vereinigung ist schon in einem Vertrage von 1255 gemacht worden. Das in dieser Urkunde vorkommende äußerst seltene Wort *Satinus*, *Sattyn*, erklärt er durch das Schrot oder Gewicht der Münzen. (Da aber der Herr Domprobst selbst einiges Mißtrauen in diese Erklärung setzt, so halte ich mich um desto mehr berechtigt, meinen Zweifel dagegen anzuführen. Daß in dem Vertrage, wenn es heißt: *quod marca de albi esse debeat de vno Satino*, von einem Münzgewichte die Rede sey, ist wohl unläugbar. Allein daß *Satinus* nur überhaupt das, was wir Schrot nennen, anzeigen sollte, wird durch die dazu gesetzte Zahl *de vno Satino*, unwahrscheinlich. Die Meynung ist: Die Mark solle einen *Satinum* halten. *Satinus* kann also überhaupt nicht das Münzgewicht heißen, sondern es muß wohl nur ein gewisses bestimmtes Münzgewicht anzeigen. Wie viel aber? Das ist eben die Schwürigkeit, die man unbeantwortet gelassen hat.)

Die III. Abtheilung: Von Verordnungen und Gesetzen, welche das Privatrecht, die Gerichte, und den Gerichtsgang betreffen, und von den dahin einschlagenden Urkunden. Hier wird der Leser anfangs mit verschiedenen interessanten Untersuchungen aus der Geschichte der eigentlichen Lübeckischen Statuten unterhalten. Der Herr Verf. bezeugt, daß das Original, wie es von Heinrich den Löwen verfertigt worden, wirklich nicht mehr vorhanden sey,

sen, und nimmt seine ehemals behauptete Meinung von dem Ursprunge des Lübeckischen Rechts aus dem Soester zurück, ohne jedoch völlig zu entscheiden. Nur so viel nimmt er mit Gewißheit an, daß die bisher durch den Druck bekannte gemachten Soester Rechtsurkunden keine unmittelbare Quelle des Lübeckischen Rechts seyn können. Denn theils reichen sie nicht an das Alter des Lübeckischen Stadtrechts, theils findet sich in solchen Artikeln, wo dieses von dem gemeinen Deutschen Rechte abweicht, und wo man die Uebereinstimmung des Lübeckischen mit dem Soester vorzüglich vermuthen sollte, entweder nicht die geringste Aehnlichkeit, oder nur eine solche, die man in vielen Gesetzbüchern antrifft. Daß aber durch die Westphälischen Anbauer der Stadt Lübeck Soester Rechtsgewohnheiten, besonders in Polizeyanstalten, eingeführt worden, wird allerdings eingedrückt. Obgleich erweist der Herr Verf. daß *iustitiae* in der Sprache der mittlern Zeiten nicht immer bloße den Städten aus landesfürstlicher Huld ertheilte Gerechtigkeiten, sondern auch öfters wirkliche Privargesetze anzeigen. Auch werden Beispiele von dem gegenseitigen Einflusse der Schwedischen und Lübeckischen Rechte angeführt. — S. 227. u. f. werden die verschiedenen Abdrücke, welche von den Lübeckischen Rechtsbüchern bekannt sind, erzählt, worunter ich die erste 1509 zu Rostock in Niedersächsischer Sprache erschienene Ausgabe, wegen ihrer ungewönlchen Seltenheit hier anmerke. Zugleich gedenke der Herr Domprobst von Leinigen noch ungedruck-

ten pergamentenen Handschriften, die selbst unter obrigkeitlicher Aufsicht gefertigt worden, eine Kennern nicht gleichgültige Nachricht. Es sind folgende: a) Ein der Stadt Reval auf Ersuchen R. Christophers und Erichs von Dänemark An. 1257 und 1282, von dem Lübeckischen Senat zugefertigter Coder. b) Ein auf Verfügung des Lübeckischen Kanzlers Albrechts von Bardewic im J. 1294 gefertigter Coder. c) Ein auf Anordnung des Lübeckischen Bürgermeisters Tiedemann Gustrouwen im J. 1348 geschriebener Coder, davon man das Original bisher für verloren gehalten, aber im vorigen Jahre wiedergefunden hat. Ueberdies besitzt auch Herr D. noch viele papierne Privathandschriften aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte. — Der Nachtrag zur Geschichte der Revision des Lübeckischen Stadtrechts, welche 1586 zu Stande kam, S. 244. f. ist wichtig. — S. 260. u. f. wird eine auf Pergament geschriebene Sammlung Lübeckischer Ordel, welche von dem Rathe an die mit Lübischen Rechte versehenen, Holsteinische, Mecklenburgische, Pommersche, Preussische, und Ueländische Städte von 1455 bis 1495 ertheilt worden, beschrieben; woben Herr D. Anlaß nimmt, eine kurze Geschichte der ehemaligen Provocationen nach Lübeck einzuschalten. Zur Ergänzung der Hartrechtischen Schrift de curiis superioribus wird S. 272. u. f. ein weitläufiges Verzeichniß Deutscher Oberhöfe geliefert. — Mit Recht bestreitet Herr D. S. 285. u. f. den Irrthum vieler Rechtsgelehrten, als ob das natürliche Eigenthum

thum und die damit verknüpfte Wirkung, die Gefahr zu tragen, allererst durch die gerichtliche Auffassung auf den Käufer übergehe. — Ein Urdeed, daß ein wondbrüdig gebohrnes Kind, der erfolgten Ehe seiner Eltern obgeachtet, seiner Geburt wegen nicht Erbe hören könne, von 1505. S. 296. bestärkt den Satz aufs neue, daß die Legitimatio per subsequens matrimonium nach Deutschen Rechten keine bürgerliche Wirkung hervorgebracht. — Ein vom Tode überleiteter Ehegatte, der mit den Kindern erster Ehe nicht abgetheilt, erwirbt die statutarische Portion nicht, und vererbt dieselbe auch nicht auf seine Erben. S. 300. — Der Eifer der Lübecker wider die Einführung des fremden Rechts erhellt aus einem merkwürdigen Schreiben des Raths an das Kaiserliche Kammergericht, worin ihnen gebeten wird, nicht sowohl das gemeine Kaiserliche, als vielmehr das Lübeckische Stadtrecht zu Entscheidung der von dieser Stadt an das Kammergericht gebiethenen Sachen zum Grunde zu legen. Es ist S. 310. ganz eingerückt. — S. 319. u. f. wird die Geschichte des Streits über das Vorrecht der vollen Geburt vor der halben erzählt. Herr D. tritt auf die verneinende Seite. Nach dem Sächsischen Rechte dürfte sich wohl noch manches darwider einwenden lassen. — Von der Deutschen Rechtsregel: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, und deren Verdrängung durch das fremde Repräsentationsrecht kommt S. 322. u. f. eine feine Nachlese vor. — Von der heutigen Lübeckischen Gerichts-

verfassung und den darauf abzielenden Verordnungen wird S. 334. u. f. gehandelt. Wie sehr die Lübecker ehemals durch Evocationen an auswärtige Gerichte sind beunruhiget worden, wird S. 345. u. f. erzählt. — Was S. 354. von dem Lübecker Echding oder Vogeding gesagt wird, wovon auch das Formular hier wieder abgedruckt ist, wird manchen Lesern, die keinen richtigen Begriff davon haben, angenehm seyn. — Ein besonderer Etweldigung- und Haus- Pfand- Proceß ist in Lübeck eingeführt, S. 377. — Zu den von dem Herrn Domprobst und unserm Herrn Hofrath Zommel ehemals vorgetragenen Anmerkungen von der alten Gewohnheit, die Official- und Gerichtseide auf dem Schwerde abzulegen, steht S. 384. ein Nachtrag von Beispielen. Noch heute zu Tage wird der neu erwählte Bürgermeister zu Jensburg auf das bloße Schwert des königlichen Statthalters verpflichtet. Herr D. leitet sie, wie viele Deutsche Gebräuche, von den Scythen her. — Kein Notariatsinstrument ist gültig, wenn es nicht von einem Notar, der das Bürgerrecht hat, vor zwey Zeugen, die ebenfalls Bürger seyn müssen, errichtet worden, S. 395. — Merkwürdig ist das Privilegium Kaiser Carls des IV. worinnen dem Lübecker Rath, als kaiserlichen *Vicario*, Verweser und Pfleger, die Macht ertheilt wird, alle schädliche böse Leute, als Mörder, Mordbrenner, Diebe, und andere hieselbst oder an andern Orten verfestete Missethäter in allen Gebieten, Länden und Gerichten zu verfolgen, anzugreifen,

fen, zu fangen, und über sie zu richten
 S. 397. — Eine dem Römischen Furto per
 lancem et licium concepto nicht unähnliche Art
 der Hausfuchung war ehemals in Lübeck üblich.
 Derjenige, welcher sie vornehmen wollte, mußte
 zuvor den Mantel vor der Hausthüre ablegen,
 S. 398. Der Herr Domprobst bezeugt außer ei-
 ner alten Griechischen Verordnung kein damit über-
 einstimmdes Deutsches Gesetz gefunden zu ha-
 ben, wohl aber führt er ähnliche Stellen aus den
 Nordischen Gesetzbüchern an. Und weil die A-
 tischen Gesetze, woraus die Römer ohne Zweifel
 geschöpft haben, ebenfalls erforderten, daß die
 Hausfuchung unbekleidet geschehen mußte, so
 folgert er daraus, daß entweder die Gothischen
 und Nordischen Völker aus einer Griechischen
 Quelle geschöpft, oder die Griechen solches den
 Scythen, als den Stammvätern der Gothen und
 Nordländer, abborget haben müßten. Sollte
 diese Muthmaßung gegründet seyn, so würde
 man hier ein sehr artiges Beispiel von der Fort-
 pflanzung der Gesetze auf die Nationen haben. —
 Ist es möglich, daß die Juristenfakultät zu Kiel
 noch im Jahre 1710 einen Mörder durch Aufle-
 gung der Hand auf die Brust des Enkelsohns hat
 überführen wollen, S. 420. oder hat sich vielleicht
 ein Druckfehler in der Jahrzahl eingeschlichen?
 — Von dem Amte eines Frohnboten, und be-
 sonders von der demselben ehemals zugestandenen
 Gerichtsbarkeit kommen S. 424. u. f. schöne An-
 merkungen aus den Alterthümern vor. Herr D.
 bemerkt, daß noch heut zu Tage an einigen Orten

sehr geringfügige Sachen vor den Gerichtsdienern gehöret; z. B. in Remmigen, wo demselben alle Schuldsachen unter einem Gulden zur Entscheidung überlassen sind. — Das Wisbysche Seerecht ist verschiedenen alten Lübeckischen Gesetzbüchern unter der Aufschrift: Dat högste und oldeste Water-Recht, beygefüget, S. 441. Zu Langens Nachrichten von den Ausgaben und Heberesungen dieses Seerechts wird eine reiche Nachlese geliefert.

Die IV. Abtheilung: Von Verordnungen und Gesetzen, welche das Polizeywesen, den Nahrungszustand, gute Zucht und Ordnung betreffen. S. 476. wird eine Willkühr von 1247 angeführt, an Fürsten und geistliche Herren von wegen der Stadt kein Geld auszulihen. — In einer Bauernsprache von 1450 wird verordnet, daß sich kein Lübeckischer Bürger gegen Fremde beim Einlager verschreiben soll, S. 477. — In einem alten Statut wider das Verkaufen von 1321 wird zur Strafe die Verweisung aus der Stadt auf ein Jahr gesetzt, und wenn der Verwiesene binnen der Zeit wieder hinein kommt, so soll er mit der Scherbe gehayen werden, und noch ein Jahr die Stadt meiden. Herr D. erinnert hierbei, daß das Scherpehauen nicht vom Staupbesen, sondern nur von Stockschlägen verstanden werden müsse, weil der Staupenschlag mit einer ewigen Verweisung verbunden war, S. 488. — Ein wekläufiges Verzeichniß der Lübecker Handwerksrollen steht S. 514.

S. 514. u. f. — So viel von dem merkwürdigsten Inhalte dieses vortreflichen Buchs, welches allen Liebhabern der Deutschen Rechtsgelahrtheit, vornehmlich aber denen, welche die Alterthümer des Deutschen Rechts gehörig zu schätzen und zu nutzen wissen, ein sehr angenehmes Geschenk seyn muß. Die bekannten Verdienste des Herrn Domprobsts um diesen schätzbaren Theil der Jurisprudenz, besonders in Ansehung des nördlichen Theils unsers Vaterlandes, brauchen keine Lobrede. Durchaus herrscht, wie in allen Dreierischen Schriften, eine fast unerschöpfliche Belesenheit. Sollte ja noch ein Wunsch übrig bleiben, so wäre es vielleicht dieser, daß der Herr Verf. bisweilen dem Leser möchte weniger zweifelhaft gelassen haben, ob diese oder jene alte Verordnung noch wirklich gültig ist oder nicht? §. E. S. 33. die Verordnung von 1602, daß die Eheverlöbniße in der St. Catharinen, oder in einer andern Hauptkirche, oder auf der Kanzley, in Gegenwart eines Benstandes geschehen soll. — Und die Schreibart? — die ist zwar der unverständlichen Actensprache gerade entgegen gesetzt, aber dafür scheint ihr der Herr Verf. auf der andern Seite nicht selten etwas zu vielen und vielleicht nicht recht angemessenen Puz verschaffen zu wollen, §. E. S. 203. Ich läugne nicht, daß auch meine Wenigkeit einige leichte Truppen zur Unterstützung dieser Sache hergegeben habe, so wie der ehemalige Präpositus Franck zu Sternberg, einige derselben für den Lambeck hat operiren lassen. Und nun weiß ich

nicht, ob ich Ursache habe, bey meiner Alliance ferner zu beharren, u. s. w. S. 213. Nur aber ist es Schade, daß dem Schlusse — eine gar zu schlechte Stelle in dem Palais der Vernunftlehre angewiesen worden. S. 262. Diese Gedanken sind freylich wohl sehr unpreis, und es scheint, daß die Hebamme, die bey dieser Geburt die Hand geleistet, nicht die erfahrenste gewesen. — Doch das ist eine Nebensache, die ohnediß den eigentlichen Gesichtspunkt nicht bestimmt, aus welchem ein solches Buch betrachtet und beurtheilet werden muß. Ich erinnere es nur um gewisser Leute willen, die durch Ursachen, welche sich leicht errathen lassen, oft in die Nothwendigkeit versezt werden, mehr auf solche Nebendinge, als auf das Hauptwerk zu sehen.



III.

D. Jo. Jac. Mascouti Principia Iuris Publici Imperii Romano-Germanici, ex ipsis legibus, actis publicis, nec non recentissima praxi eruta, et ad usum rerum accommodata, nunc vero multis novis accessionibus pariter ac emendationibus ultra duplum fere aucta studio D. Henr. Gottl. Franckii. Editio sexta. Lipsiae, apud Breitkopf et Filium 1769. 864 Seiten (und also 400 mehr als in der vorigen Ausgabe,) in Oktav,

Diese neue Ausgabe hat so viele wesentliche und beträchtliche Veränderungen und Zusätze von der Hand unsers um das ächte und brauchbare Deutsche Staatsrecht verdienten Herr D. und Prof. Frankens erhalten, daß die ältern dadurch fast gänzlich unbrauchbar geworden sind. In den ersten beyden Büchern findet man zwar wenig Vermehrungen, aber desto stärkere in den folgenden. Sie bestehen theils in häufigen Anmerkungen, theils in ganz neuen Kapiteln, theils in Umarbeitungen vieler Materien. Im dritten Buche kommt ein neues Kapitel vor de iudice Imperatoris et modis quibus esse desinit. Das ehemalige Pfalzgräfliche Richteramt über den Kayser, läugnet Herr D. F. zwar nicht, doch hält er es nur für eine Art eines austräglichen Gerichts. Das Kapitel von den Reichsverwesern

fern hat eine andere Gestalt erhalten, und ist mit verschiedenen neuen Paragraphen vermehret worden. Das Kap. von den einzelnen Churfürsten, welches vorher noch nicht einen Bogen einnahm, beträgt nunmehr sechs, und ist um der Bequemlichkeit willen in zehn Abschnitte abgetheilet werden, wovon der erste allgemeine Anmerkungen enthält, die übrigen aber das besondere Staatsrecht eines jeden Churfürstenthums beschreiben.

Das fünfte Buch ist fast um den dritten Theil stärker. Die Kapitel von dem Majestätsrechte über die Kirche, von den Reichsgerichten, und von den Kayserlichen Reservaten, sind viel weitläufiger ausgeführt, und haben daher verschiedene Unterabtheilungen erhalten. So hat der Herr Herausgeber z. E. dem Reichsprocesse, und der Lehre von der Visitation der höchsten Reichsgerichte eigene Abschnitte gewidmet. Auch trifft man ein ganz neues Kapitel von den Verbindlichkeiten des Kayfers und der Reichsstände an.

Im sechsten Buche ist das Kap. von den Rechten der Reichsstände in weltlicher Regierung ihrer Länder ganz umgeschmolzen, und beträchtlich vermehret worden, besonders in der Lehre von den Domainen. Endlich macht ein neues Kap. von den Landständen und Unterthanen der Reichsstände den völligen Beschluß des ganzen Buchs.

Die häufig eingestreueten Anmerkungen enthalten theils praktische Beispiele, theils haben sie die Litteratur, besonders die neuesten Streitigkeiten zum Gegenstande, theils liefern sie zur Bequemlichkeit des Lehrers sowohl, als des Lehrlings die Hauptstellen aus den Reichsgesetzen mit den eigenen Worten derselben, wie denn auf diese Weise der größte Theil der neuesten Wahlcapitulation an den gehörigen Orten eingerückt ist.

Wegen des Einwurfs, den manche wegen der starken Vermehrungen vielleicht machen möchten, als ob das Buch nun nicht weiter zu Vorlesungen bequem sey, erklärt sich der Herr Doktor in der Vorrede also: Quae omnia quidem effecerunt, ut nunc hocce compendium duplo auctius euaserit, ita tamen, ut multa restiterint uia uoce ulterius explicanda. Hinc et illud academicis praedicationibus eodem, ut antea, modo inferuire ualet.



* * * * *

IV.

Regles du Droit François. Par M. *Claude Pocquer de Livronniere*, Conseiller au Présidial d'Angers et ancien Professeur du Droit François en la même Université. *Nouvelle Edition*, revue, corrigée, et considérablement *augmentée*, à Paris, chez Despilly et Saugrain leune. 1768. 616 Seiten in groß Duodez.

Dies ist die sechste Auflage eines sehr bequemen und bekannten Handbuchs vom Französischen Rechte; daß sich wegen seiner guten Ordnung, Deutlichkeit und gedrungenen Kürze vor andern ähnlichen Büchern besonders empfiehlt. Die Französischen Rechtsgelehrten schätzen es daher sehr hoch, und auch Deutsche werden es mit Nutzen gebrauchen können, da die Vergleichung des Französischen Rechts mit dem unsrigen nicht selten zur Erläuterung des letztern dient. Die gegenwärtige Ausgabe hat durch ansehnliche Vermehrungen wesentliche Vorzüge vor den vorhergehenden erhalten, und ist aus dieser Ursache mit etwas kleinerer Schrift abgedruckt. Doch betreffen die Zusätze meistens nur einzelne Sätze, die theils weitläufiger ausgeführt, theils deutlicher bestimmt worden sind, wie z. E. S. 22. u. f. die Folgen der heimlichen Ehen. Im Vorberichte wird zwar vorgegeben, man habe sie aus den

den eigenhändigen Anmerkungen des verstorbenen Verfassers, dessen eigenes Exemplar den Verlegern durch einen Zufall in die Hände gerathen sey, entlehnt. Aber wenn die vom Niceron (in Nachr. v. ber. Gelehrt. XIII. Th. S. 259. der Baumgart. Uebersetz.) aus einem vertrauten Briefe bengebrachte Anekdote richtig seyn sollte, nach welcher man nicht sowohl den auf dem Titel angegebenen Livonniere, als vielmehr dessen ältesten Sohn und Nachfolger im Lehramte für den wahren Verfasser dieser Regeln anzusehen hat, so dürfte wohl diese Buchhändlernachricht eine bloße Lockspeise für die Käufer seyn.

* * * * *

V.

Sam. Strykii Tractatus de actionibus forensibus inuestigandis et caute eligendis, vt et de actionum praescriptione, nec non de iuribus et actionibus non cessibilibus. Quos emendationibus et accessionibus practicis auxit D. Christ. Gottl. Hommel, Tit. de Verb. Sign. et Reg. Iur. P. P. O. et Facult. Iurid. Witteb. Assessor. Wittebergae, apud Zimmermannum 1769. 460 Seiten in Quart

Noch immer findet nach Böhmers Zeiten das Strykische Werk seine Liebhaber, besonders in manchen Gegenden. Der Verleger verdient daher allerdings Dank, daß er wenigstens den guten Einfall gehabt hat, durch Anmerkungen

lungen dasselbe für unsre Zeiten brauchbarer machen zu lassen. Der Herr, Professor Hommel in Wittenberg, der im praktischen Fache von einer rühmlichen Seite bekannt ist, hat nicht ermangelt, in kurzen Noten Scryben aus Böhmers und anderer neuer praktischer Rechtsgelehrten Schriften hin und wieder theils zu verbessern, theils zu ergänzen, vorzüglich aber den Sächsischen Gerichtsbrauch zum Augenmerk gehabt. Auch findet man die Schriftsteller von einzelnen Materien fleißig bemerkt. Hauptveränderungen sind nicht vorgenommen worden.

* * * * *

VI.

Franz. Guil. le Petit Dissertatio de origine, fatis ac progressu curiarum provincialium. Lipsiae 1769. 16 Seiten in Quart.

Der Verf. ein geschickter Mitbürger unsrer Akademie, leitet den Ursprung der heutigen Land- oder Hofgerichte aus den Zerrüttungen her, welche Deutschland im mittlern Zeitalter durch die damals üblichen Befehdungen erfahren mußte. Man errichtete, um die von verschiedenen Königen publicirte und wiederholte Landfrieden aufrecht zu erhalten, hin und wieder in den Provinzen besondere Gerichte, welche anfangs nur über Landfriedensbrüche zu erkennen hatten, und erst in spätern Zeiten eine Gerichtsbarkeit über bürgerliche Sachen erhalten haben.

Das

Das älteste Beispiel eines solchen Landgerichts hat der Verfasser in Thüringen unter dem Landgrafen Herrmann im Jahr 1194 bey dem Pertuch in Chron. Port. angetroffen, und er ist geneigt zu glauben, daß dasselbe vielleicht vom Kaiser Friedrich I. angelegt worden. Ehemals wurden sie von den Deutschen Kaisern und Königen selbst errichtet, und mit einem Hof- oder Landrichter, Beisitzern, und Hofgerichtsschreibern besetzt, welche entweder die Kaiser selbst oder in deren Namen die Fürsten in ihren Ländern ernannten. Gemeinlich nahm man sie aus der Provinz, wo das Gerichte war. Die Gerichte selbst hatten ihren Sitz immer in den Hauptstädten der Provinzen, und den Residenzen der Fürsten, um von diesen desto nachdrücklicher geschützt zu werden. Ein jedes hatte seine eigene Ordnung, wornach es sich im Prozesse richtete. Nachdem aber die Reichsstände die Landeshoheit erhielten, so fielen ihnen nicht nur die in ihren Ländern gelegenen kaiserlichen Landgerichte zu, sondern sie legten auch neue an, und gaben ihnen nach Gefallen gewisse Ordnungen, vornehmlich im 15ten und 16ten Jahrhunderte, da die privilegia de non euocando gewöhnlich wurden. Zum Beweiß wird die Geschichte der Churfürstlichen Hofgerichte kürzlich angeführt.

* * * * *

VII.

D. Henr. Godofr. Baueri Supr. Cur. Prouinc. et Collegii Ictorum Lipsi. Assess. Prof. Iur. P. O. et Coll. min. Princ. Sodal. Differt. I. de emendando iure criminali — Respondente *Carolo Benjamine Staffel*, Lipsi. 1769. 24 Seiten.

Der gelehrte Herr Assessor Bauer macht hier den Anfang, Beiträge zur Verbesserung der peinlichen Rechtsgelahrtheit zu liefern, eine Unternehmung, die unsern Zeiten vollkommen angemessen ist, und praktischen Rechtsgelehrten, die eine philosophische Denkungsart mit ihrer Sphäre verbinden, immer glücklicher von Statten geht, als andern Schriftstellern, die, weil sie bloß philosophiren, ohne oft das zu bemerken, was ihnen vor den Augen ist, gerade da am meisten straucheln, wo sie sich am klügsten zu seyn dünken. Sie betreffen verschiedene einzelne Gegenstände, deren Gebrechen theils angezeigt, theils Vorschläge zu deren Abänderung gethan werden. — Daß Unterthanen die peinliche Gerichtsbarkeit haben, ist nicht heilsam, S. 2. da sie insgemein mehr kostbar als vortheilhaft zu seyn pflegt, und dieser Umstand den Besizer oft einen Bewegungsgrund abgeben kann, den Verbrechern durch die Finger zu sehen. Und wenn gleich die Acten zum Spruche an ein Dikasterium überschickt werden müssen, so kann doch

doch dasselbe nicht anders als nach den Acten sprechen, die vielleicht unzureichend sind, alles zu bemerken. Besser wäre es, wenn der Landesherr diese Gerichtsbarkeit allein durch seine Amtleute ausübte, wozu die Besitzer der Niedergerichte allenfalls einen jährlichen Beitrag an Geld geben könnten. — S. 9. beklagt sich der Herr Verf. über die geringe Anzahl peinlicher Gesetze, besonders da die gegenwärtigen theils alt, und daher heut zu Tage oft unbrauchbar, theils aber auch unverständlich sind. Er sucht darinnen eine Hauptursache von den häufigen Widersprüchen der Spruchscolliegen — Die Richter S. 11. begehen gar vielfältige Fehler in Vernehmung der Zeugen. Sie lassen nicht selten Personen, die selbst als Mischuldige verdächtig sind, als Zeugen schwören, wodurch nicht nur die Ordnung des Processes verwirret, sondern auch den Urtheilsverfassern die Hände gebunden werden. Ganz überflüssiger Weise vernehmen sie bisweilen bey geringen Verbrechen die Zeugen eher, als den Beschuldigten, oder solche Personen, von denen nicht die geringste Vermuthung da ist, daß sie von dem begangenen Verbrechen Wissenschaft haben sollten, wohl gar bloß der Sporteln wegen. Doch räumt der Herr Verfasser ein, daß unverständige Richter nicht selten durch die bey der Erkenntniß auf die Specialinquisition gewöhnliche Spruchsformel dazu verleitet werden können. Oft versehen es auch die Richter darinnen, daß sie bey der generellen Inquisition die Zeugen nicht vereiden, da man doch auf eine solche Aussage die specielle nicht gründen kann. —

Von den mit der Specialinquisition verbundenen Gebrechen wird am weitläufigsten gehandelt. Der Herr Verfasser zeigt vorsehnlich, wie unbillig die Folgen sind, welche man selbst in Ansehung eines losgesprochenen Inquisiten, als Bürfungen derselben insgemein betrachtet, und wie schädlich die gewöhnliche Regel ist, nach der man die Nothwendigkeit auf die Specialinquisition zu erkennen, abzumessen pflegt. Ueberhaupt wünscht er, daß dieselbe in allen Fällen, wo der Beschuldigte das Verbrechen bekennt, und überdiß überführt ist, oder das bloße Bekenntniß zur Verurtheilung reicht, wegfallen möge; daß man den Beklagten unter der Hoffnung, die Specialinquisition zu vermeiden, zur Bekenntniß zu bringen suche, oder wenn er zu läugnen fortfährt, ihm auch ohne sein Verlangen einen Defensor zugebe; und daß man die nachtheiligen Folgen der Inquisition, so viel als möglich, einschränke.



VIII.

Iohannis Friderici Harttkoh, Vlmensis, Dissert.
 inaug. de separatione honorum conjugum occa-
 sione diuortii secundum Statuta Vlmensia. Altorfi
 1769. 23 Seiten.

Nach den Ulmer Stadtrechte, wo die Ge-
 meinschaft der Güter unter Eheleuten ein-
 geführt ist, wird es bey erfolgter Ehe-
 scheidung wegen Ehebruchs in Ansehung des Ver-
 mögens also gehalten. Wenn keine Kinder da
 sind, so nimmt der unschuldige Theil nicht nur alles
 zurück, was er dem andern zugebracht, oder in der
 Ehe ererbt hat, nebst der Morgengabe, die er
 dem andern versprochen, oder von ihm verheissen
 bekommen, sondern er zieht auch von dem gemein-
 schaftlichen Vermögen die ganze eheliche Errungen-
 schaft, das Gegenermächniß, und den Erbtheil
 ab, der ihm an des schuldigen Theils Erbschaft,
 wenn derselbe verstorben wäre, zusteht. Ja über-
 diß wird jenen so gar noch ein Theil, dessen Be-
 stimmung aber vom richterlichen Ausspruche ab-
 hängt, von dem übrigen Vermögen des Schuld-
 igen nach Beschaffenheit der Umstände zuerkannt.
 Sind aber Kinder vorhanden, so fällt so gleich das
 ganze bisher gemeinschaftlich besessene Vermögen
 dem unschuldigen Theile und den Kindern auf eben
 die Weise zu, als wenn der schuldige Theil nicht
 mehr am Leben wäre.

wehn er sonst nichts zu leben hat, davon etwas zu seinem Unterhalte nach richterlichen Ermessen ausgesetzt. Die Materie hätte wohl eine gründlichere und weitläufigere Untersuchung verdient, als die gegenwärtige ist.

IX.

Nicol. Guil. Hartmann, Amstelodamo - Batavi,
 Disp. inaug. de geminationibus siue earundem legum repetitionibus in libris iuris ciuilib. Lugd. Bat. 1768. 33 Seiten.

Diese Abhandlung ist wider das erste Buch von des Pratejus *Iurisprudentia media* getilchet, welches ein Verzeichniß der im *Corpus Juris* vorkommenden Wiederholungen liefert, die Pratejus größtentheils als unnütze und überflüssig dem Tribonian und dessen Gehülfen ins Gewissen schiebt. Ich dünkte, sie ließen sich doch wohl meistens vertheidigen, wenigstens, wenn man billig seyn will, aus eben den Ursachen entschuldigen, die der Gesetzgeber selbst in *Constitut. de confirm. Digest. §. 13.* anführt. Ueberdiß sahe der gute Mann viele Stellen, die offenbar ganz verschieden sind, für einerley an, vielleicht aus Vorurtheil und Mangel des Scharffsinns, vielleicht auch um seine Sammlung desto ansehnlicher zu machen, eine Eitelkeit, die schon manchen Schriftsteller zu ähnlichen Dingen verführt hat. Den

Ber.

Verfasser wagt hier einen Versuch, der ihm ganz glücklich gelungen ist, das harte Urtheil des Prætorius zu widerlegen, und das Gegentheil an den von demselben beigebrachten Beispielen zu zeigen. Er hat vornehmlich solche gewählt, die es theils ihrer Wichtigkeit wegen verdienten, theils von andern nur beyläufig berührt werden, theils ihm Stoff zu eigenen Erklärungen geben konnten. Ich will einige aussuchen, die mir besonders gefallen. — S. 7. u. f. zeigt er ganz scharfsinnig aus dem Zusammenhange des Titels in den Pandekten *de in diem addict.* daß es gar nichts überflüssiges ist, wenn Julians Entscheidung der Frage: Wem in Ansehung eines sub *addictione* in diem verkauften Grundstücks das *Interdictum quod vi aut clam* zukomme, dem Käufer oder dem Verkäufer? außer der L. II. §. 10. D. *quod vi aut clam*, wohin sie eigentlich gehört, auch noch einmal in der L. 4. §. 4. D. *de in diem addict.* vorkommt. Nicht so wohl die Sammler der Pandekten, als vielmehr Ulpian, aus dessen 28ten Buche seines Commentars ad Sabinum, die letzte Stelle nebst andern unter eben diesen Titel genommen ist, führt sie daselbst an, und jene hätten sie nicht auslassen können, ohne zugleich die Connection zu zerreißen, welches doch ihrer Absicht zuwider gewesen wäre. Ulpian nemlich handelt in diesem Buche von den verschiedenen Bedingungen, unter welchen ein Kaufcontract geschlossen werden kann, besonders von der *addictione in diem*. Und nachdem er in L. 2. h. 1. den Unterschied inter *conditionem resolutivam* et *suspensivam*; dabey überhaupt be-

merkt hat, so kommt er weiter auf die daraus entspringenden verschiedenen Wirkungen zu reden, womit er sich noch in L. 4. eo. beschäftigt, und hauptsächlich der gedachten Stelle aus dem Julian sich bedient, um die Folgen eines solchen Kaufs in Rücksicht auf das Interdictum quod vi aut clam darzuthun. Tribonian mußte also nothwendig diese Stelle stehen lassen, um Ulpian's Sinn und Ausführung nicht zu verstümmeln. Wie ungewungen! — S. 15. u. f. wird die dreifache Wiederholung in L. 4. D. de offic. Praet. L. 5. D. de offic. Praesid. und L. 4. D. de tutor. et curat. dat. ziemlich gut vertheidiget. Der Verf. räumt dem Pratejus allenfalls ein, daß Tribonian die aus dem ersten Buche des Ulpian's de omnibus tribunaliis entlehnte Stelle zweymal, nur mit dem Unterschiede abgeschrieben habe, daß in L. 4. de offic. Praetor. das Wort *Praeses*, hingegen in L. 5. de offic. Praesid. das Wort *Praetor* ausgelassen worden. Gleichwohl kommen sie auch in den übrigen Worten nicht mit einander überein. Und ein sogenanntes Emblem hier anzunehmen, möchte ich mich doch dem Pratejus zu gefallen nicht gerne entschließen. Sollten es nicht wirklich zwey verschiedene Stellen seyn, obgleich aus einem Buche, und von ähnlichen Inhalte? Unterschied genung, sollte ich meinen, wenn in der einen vom Prator, und in der andern vom Präses die Rede ist! Allein, gesetzt es wäre also, so lobte vielmehr der Verf. den Tribonian darum, daß er eine Stelle in zwey Stücke zertheilt habe, um einem jeden seinen gehörigen Platz anweisen zu können. Jedoch die

Haupt.

Hauptfache beruhet auf; der L. 4. D. de Tut. et Curat. dat. wo die Sammler der Pandekten den Ulpian, wiewohl in einem andern Werke, sagen lassen, daß der Prätor sich nicht selbst zum Vormund verordnen könne. Pratejus sieht diese Stelle für denjenigen schicklichen Ort an, wo es einzlg und allein hätte stehen sollen. Der Verfasser aber nußt hier die von Jacob Gottfrieden bey einer andern Gelegenheit gemachte Anmerkung, daß die Sammler des Corpus Juris bisweilen einerley Sache, aber aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, in mehr als einen Titel mit Recht eingerückt haben, einmal in Rücksicht auf das Subject des Gesetzes, das andere mal um des Prädicats willen. Sie paßt vortreflich auf den gegenwärtigen Fall. — Den Vorwurf, welchen Pratejus der L. 4. D. §. 4. de his qui not. inf. und L. 1. D. de praevaric. wegen doppelt erscheinender Definition von der Prævarication macht, lehnt er durch die Nothwendigkeit ab, in welcher sich Ulpian befand, auch den Begriff eines *Praevanicatoris* zu erklären, da er einmal über alle Worté des Edicts commentirte, welche Stelle man wiederum nicht ohne Verstümmelung hätte auslassen können. — Diese Proben mögen gnung seyn. Der Verfasser scheint mit guten Erfolge den Weg zu wandern, der zur wahren und ächten Critik führt. — Mir ist übrigens ein Umstand eingefallen, der vielleicht bey Beurtheilung dieser den Compilatoren gemachten Vorwürfe einige Aufmerksamkeit verdient. Ich habe bemerkt, daß bey den meisten Wiederholungen die Hauptstellen, wo die Sache eigentlich ihren rechten

Platz einnimmt, in einer ziemlichen Entfernung erst nach den Nebenstellen und so genannten locis fugitivis stehen. Lasse sich nicht daraus die Entstehung solcher Tavologien am bequemsten erklären? Wie unvermerkt verfällt nicht ein Schriftsteller in diesen Fehler, wenn er gleich vorne herein zur Erläuterung Materien einstreuet, die er erst in der Folge seines Plans weiter unten abzuhandeln bekommt? Nun mache man einmal den Ueberschlag mit 17 Männern, die an den Pandekten zusammen gearbeitet haben.



B.

Gelehrte Nachrichten.

Am 14ten Oct. starb Herr D. u. Prof. Seb-
berth zu Göttingen im 25sten Jahre sei-
nes Alters. Man konnte sich von seinem
unermüdeten Fleiße und guten Gaben auf die Zu-
kunft viel nützliches versprechen. Er war eben
nicht nur mit einer Einleitung in das alte griechi-
sche Recht, sondern auch mit Entwürfen zu einem
Römischen Staatsrechte, und einem Handbuche
über das Antejustinianische Recht, ohngefähr nach
dem Pütterischen Plane, beschäftigt.

Der gelehrte Herr Etatsrath Peter Kosob
Ancher, Professor der Rechte zu Kopenhagen,
hat eine weitläufige Geschichte der Dänischen
Geseze unter den Händen, wovon vor kurzem
bereits der erste Theil unter dem Titel: *En
Dansk Lovs Historie fra Kong Harald Blaa-
tands Tid til Kong Christian den Femtes*, die
Presse verlassen hat. Ich werde nächstens eine
genauere Nachricht davon geben.





C.

Geschichte der Leipziger Akademie.

I.

Vorlesungen aller öffentlichen und Privatlehrer auf das jetzige Winter halbe Jahr.

a) Gelehrsamkeit überhaupt:

Zum akademischen Leben und den akademischen Studien überhaupt, giebt Herr M. Schumann Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr Anweisung.

Unterricht für Hofmeister ertheilt Herr Prof. Gellert anfangs öffentlich um 10 Uhr Mittwochs und Sonnabends über den Büsching, und wenn diese Vorlesungen geendigt sind, so wird er in eben dieser Stunde eine Encyclopädie der Wissenschaften nach dem Sulzer vortragen. Aehnliche Vorlesungen hält Herr M. Schumann um 4 Uhr Mittwochs und Sonnabends über Gesners Sagagen.

Schreibe- und Redeübungen über vermischte Gegenstände aus den Wissenschaften überhaupt werden Mittw. und Sonnab. von Herr Prof. Clodius um 3 Uhr, Herrn Prof. Morus von 4 bis 6 Uhr, und von Herr M. Scharfenberg um 4 Uhr angestellt.

b) Gottes

b) Gottesgelahrtheit.

Die Dogmatik lehrt Herr D. und Prof. Ernesti um 8 Uhr, Herr D. und Prof. Crusius um 9 Uhr nach den Burg, Herr D. und Prof. Richter um 10 Uhr, Herr Prof. Forstep um 11 Uhr nach dem Heilmann, Herr Prof. Seydlitz um 4 Uhr, hauptsächlich zum Gebrauch derer, welche sich eigentlich den theologischen Studien nicht gewidmet haben, und Herr Prof. Schmidt nach den Burg.

Die christliche Sittenlehre trägt Herr D. und Prof. Crusius um 2 Uhr vor.

Mit der Auslegungskunst der heiligen Schrift beschäftigt sich Herr D. u. Prof. Richter um 11 Uhr,

Eine Einleitung in die Bücher des A. T. giebt Herr D. und Prof. Bahrdt öffentlich um 10 Uhr, und Herr Prof. Forstep erzählt Mittw. und Sonnab. öffentlich um 5 Uhr die critische Geschichte derselben.

Die biblische Geographie nach dem Boshart ist der Gegenstand der öffentlichen Vorlesungen Herr D. und Prof. Burschers um 3 Uhr.

Exegetische Vorlesungen über einzelne Bücher der heiligen Schrift halten, und zwar:

aus dem alten Testamente Herr D. und Prof. Crusius öffentlich über die Bücher Mosis um 11 Uhr; Herr Prof. Bosselt über die Bücher Josua und der Richter um 6 Uhr, über die Bücher Samuelis um 4 Uhr, und über

über die Kleinen Propheten um 10 Uhr; Herr Prof. Dothe über die Bücher Samuelis um 9 Uhr, und über die Psalmen öffentlich um 3 Uhr; Herr Lic. Thalemann über die Bücher Samuelis um 10 Uhr; Herr Prof. Froiep über die Psalmen um 10 Uhr; Herr M. Dresde über verschiedene kleine Bücher um 10 Uhr, wie auch über die Psalmen, Sprüchwörter und den Hiob um 6 Uhr,

aus dem neuen Testamente Herr D. und Prof. Ernesti über die Episteln Pauli öffentlich um 2 Uhr; Herr Prof. Schmidt über die vier Evangelisten um 4 Uhr, und über die Epistel an die Hebräer Mittw. und Sonnab. um 9 Uhr; Herr Prof. Morus über eben dieselben um 10 Uhr, und über das Evangelium Matthäi Mittw. und Sonnab. um 11 Uhr; Herr Prof. Lösner über das letztere Mittw. und Sonnab. öffentlich um 2 Uhr; Herr M. Scharfenberg über das Evangelium Johannis und die Apostelgeschichte um 10 Uhr; Herr M. Dezold über das Evangelium und die Episteln Johannis um 5 Uhr; und Herr M. Franz über die Sonn- und Festtagsevangelien und Episteln Mittw. und Sonnab. um 2 Uhr.

Ueberdiz erklärt Herr Prof. Bosseck besonders in einer öffentlichen Stunde Mittwachs und Sonnabends um 10 Uhr die Stellen des N. T. welche im N. angeführet werden.

Die Pastoraltheologie lehrt Herr D. und Prof. Bahrdt um 11 Uhr nach den Denking.

Die Grundsätze der geistlichen Redekunst zeigen Herr D. und Prof. Richter Mittwochs und Sonnabends öffentlich um 3 Uhr, und Herr Prof. Seydlitz Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr. Predigerübungen aber stellen Herr Hc. Thalemann und Herr Prof. Froberg an, jener in der Nikolai- dieser in der Universitätskirche.

Ein Examinatorium über die Dogmatik hält Herr Prof. Seydlitz Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr.

Disputirübungen hat Herr D. und Prof. Crusius Mittw. und Sonnabends um 4 Uhr.

c) Rechtsgelahrtheit:

Die juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt D. und Prof. Schott Mittw. und Sonnab. um 4 Uhr nach dem Pücker.

Die juristische Gelehrten-geschichte trägt Herr D. Sammet um 1 Uhr vor.

Die Alterthümer des Römischen Rechts zeigt Herr D. Cleemann zwey Tage um 1 Uhr.

Mit der Rechtsgeschichte beschäftigen sich Herr D. und Prof. Seger um 11 Uhr nach dem Brunquell, Herr M. Rau um 11 Uhr, Herr D. und Prof. Breuning um 2 Uhr, beyde nach dem Bach, Herr Appellationsr. und Prof. Platner

ner um 3 Uhr nach seinem eigenen Lehrbuche, und Herr D. Sammet um 5 Uhr nach dem Heineccius.

Das Natur- und Völkerrecht lehrt Herr D. und Prof. Breuning um 8 Uhr nach seinem Handbuche, Herr D. Sammet um 10 Uhr nach den Gundling, Herr Prof. Woog um 11 Uhr nach eigenen Grundsätzen, und D. und Prof. Schott um 4 Uhr nach den Achenwall.

Die Institutionen erklären Herr D. Apel und Herr D. Cleemann um 10 Uhr, Herr D. Sammet und Herr D. und Prof. Breuning um 11 Uhr, Herr D. u. Prof. Schott um 2 Uhr, Herr M. Rau um 3 Uhr, Herr M. Linert um 4 Uhr, alle nach den Heineccius, Herr Appellationsrath und Prof. Platner aber um 10 Uhr nach den Gebauer, und Herr Oberhofgerichtsassessor und Prof. Bauer öffentlich um 3 Uhr nach Hommels Scelet. Auch gehören Herr M. Linerts Vorlesungen über das vierte Buch allein Mittwochs und Sonnabends um 3 Uhr hieher.

Ueber die Pandekten lesen Herr D. u. Prof. Richter um 9 Uhr und Herr Oberhofgerichtsassessor und Prof. Zoller um 9 und 2 Uhr, beide nach den Ludovici, Herr D. Sammet um 9 u. 3 Uhr, D. und Prof. Schott in eben diesen Stunden, und Herr D. und Prof. Breuning um 10 und 4 Uhr, alle nach den Heineccius, wie auch Herr D. Cleemann um 11 und 12 Uhr nach den Böhmer.

Den sogenannten Kleinern Struw erläutern Herr D. und Prof. Seger, Herr D. Apel, und Herr D. Cleemann alle um 9 Uhr, Herr Doktor Schacher um 10 Uhr, und Herr D. Börner um 2 Uhr.

Ueber Wernhers Compendium liest Herr M. Linert um 11 Uhr.

Das allgemeine Staatsrecht trägt Herr D. Sammet um 4 Uhr nach den Böhmer, und D. und Prof. Schott Mittw. und Sonnab. öffentlich um 8 Uhr nach den Achenwall vor.

Das Deutsche Staatsrecht lehren Herr Hofrath und Prof. Böhme, und Herr D. und Prof. Seger, beyde öffentlich, Herr D. und Prof. Franke aber privatim, alle drey um 10 Uhr, und Herr D. Börner um 3 Uhr, alle nach dem Schmauß.

Das Deutsche Privatrecht lehren Herr D. und Prof. Seger um 8 Uhr, Herr M. Lehmann um 9 Uhr, D. und Prof. Schott um 11 Uhr, und Herr M. Geisler um 3 Uhr, alle nach dem Eisenhart.

Mit dem Lehnrechte beschäftigen sich Herr D. und Prof. Franke um 11 Uhr nach dem Mascov, Herr D. Sammet, Herr Oberhofgerichts- assessor Bauer, und Herr M. Geisler, alle drey um 2 Uhr, die ersten beyden nach dem Stigel, letzterer nach dem Böhmer, und Herr M. Lehmann um 4 Uhr nach dem Mascov.

Das Kirchenrecht wird von Herr D. und Prof. Breuningen um 9 Uhr, und von Herr M. Lehmannen um 11 Uhr, von beyden nach den

den Engen, von D. und Prof. Schotten aber um 10 Uhr nach dem jüngern Böhmer vorgetragen.

Das peinliche Recht lehrt Herr M. Lehmann um 10 Uhr nach dem Böhmer, Herr D. und Prof. Breuning Mittw. und Sonnab. um 8 und 2 Uhr, und Herr Assessor Zoller Mittw. und Sonnab. um 9 und 3 Uhr, beyde nach dem Gätner.

Das Wechselrecht erklärt D. und Prof. Schott Mittw. und Sonnab. um 11 Uhr nach dem Sackow.

Vorlesungen über den Proceß und damit verknüpfte Ausarbeitungen stellen Herr D. und Prof. Richter um 8 Uhr, Herr Assessor Zoller, und Herr Assessor Bauer um 10 Uhr, und Herr D. und Prof. Breuning um 3 Uhr, alle nach dem Erlöbner an.

Die Lehre von gerichtlichen Klagen wird theoretisch von Herr D. und Prof. Breuning um 5 Uhr über dem Böhmer durchgegangen.

Anwendung zum Referiren und Extrahiren aus Acten geben Herr Assessor Zoller um 8 Uhr und Herr D. und Prof. Seger um 2 Uhr nach dem Hommel, woben die Zuhörer zugleich elaboriren müssen.

Disputirübungen werden Mittwochs und Sonnabends von Herr D. Cleemann um 9 Uhr, von M. Geisler und Herr M. Riemert um 10 Uhr, von Herr D. und Prof. Richter und Herr M. Rauen um 2 Uhr, wie auch von Herr Appellationsrath Plattner um 4 Uhr angestellt.

Examis

Examinatoria halten vier Tage Herr Assessor Bauer um 9 Uhr über den Bernher, und Herr Appellationsr. Pläner öffentlich um 11 Uhr über die Pandekten, Mittw. und Sonnab. aber Herr D. Apel um 10 Uhr, Herr M. Pinert um 1 Uhr, Herr Appellationsr. Pläner um 5 Uhr, alle über die Instit. wie auch Herr Assessor Zoller um 8 und 2 Uhr über den Bernher.

Uebrigens finden auch Studirende hier Gelegenheit, sich sowohl in den hiesigen Gerichtsplätzen selbst als auch sonst praktische Kenntnisse zu erwerben.

d) Arzneygelahrheit.

Die Kenntniß der besten medicinischen Schriftsteller giebt Herr D. und Prof. Ludwig Mittw. und Sonnab. um 2 Uhr.

Die Anatomie lehrt Herr D. und Prof. Dohle öffentlich um 10 Uhr auf dem anatomischen Theater an zergliederten Körpern, privatim aber beschäftigen sich damit Herr D. und Prof. Bose um 8 Uhr, Herr D. Burdach um 9 Uhr, Herr D. Haase um 1 Uhr, und überdiß erbietet sich auch Herr D. Börner dazu.

Die Myologie und Angiologie trägt Herr D. Burdach Mittw. und Sonnab. um 9 Uhr vor.

Vorlesungen über die Physiologie hält Herr D. und Prof. Krause um 9 Uhr, und Herr D. und Prof. Bose öffentlich um 2 Uhr nach den Ludwig, auch examinirt Herr D. und Prof. Reichel Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr darüber.

82. Geschichte der Leipz. Akademie.

Die Pathologie lehrt Herr D. und Prof. Pohle um 8 Uhr, Herr D. und Prof. Platz um 9 Uhr, und Herr D. und Prof. Krause um 3 Uhr.

In der Therapie bleibt Herr D. und Prof. Ludwig um 8 Uhr, und Herr D. und Prof. Reichel, jeder nach dem Ludwigischen Handbuche Unterricht.

Die *Materiam medicam* geht Herr D. und Prof. Reichel um 9 Uhr nach dem Börner, und Herr D. und Prof. Pohle um 4 Uhr nach den Lösecke durch.

Die *Praxin clinicam* zeigt Herr D. und Prof. Ludwig öffentlich, und Herr D. und Prof. Boscé privatim, beyde um 11 Uhr.

Die Chymie lehrt Herr D. und Prof. Ridiger um 8 Uhr, und Herr D. und Prof. Gehler um 10 Uhr. Beyde stellen auch Mittwochs und Sonnab. besondere chymische Versuche an, jener um 9 und 4 Uhr, dieser von 2 bis 4 Uhr.

Die Chirurgie trägt Herr D. und Prof. Ludwig um 4 Uhr nach seinem Lehrbuche, und Herr D. Platner um 10 Uhr nach seines Vaters Handbuche vor. Dieser letzte nimmt auch an todtten Körpern im Stadelazareth chirurgische Operationen Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr vor.

Anweisung zu Bandagen giebt Herr D. u. Prof. Reichel öffentlich Mittw. und Sonnab. um 11 Uhr.

Die

Die Regeln der Diät zeigt Herr D. und Prof. Tilling um 2 Uhr, wozu auch Herr D. Börner bereit ist.

Die gerichtliche Arzeneygelahrtheit lehrt Herr D. und Prof. Dohle um 2 Uhr, und Herr D. Platner Mittw. und Sonnab. um 1 Uhr. Auch Herr D. Börner läßt sich dazu willig finden.

Von der Geburtshülfe redet Herr D. und Prof. Gehler um 3 Uhr, und Herr D. Burdach ist auch dazu bereit.

Von Bädern und Gesundbrunnen handelt Herr D. und Prof. Tilling öffentlich Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr.

Disputatoria und Examinatoria werden Mittw. und Sonnab. von Herr D. und Prof. Ludewig um 8 Uhr, von Herr D. und Prof. Bose um 11 Uhr, von Herr D. und Prof. Pöhle und Herr D. Saasen um 1 Uhr, und von Herr D. und Prof. Reicheln um 5 Uhr gehalten.

e) Philosophie:

Die philosophische Historie erzählt Herr M. Pezold Mittw. und Sonnab. um 9 Uhr nach eigenen Sagen.

Die philosophische Encyclopädie zertheilt eben derselbe Mittw. und Sonnab. um 10 Uhr.

Den ganzen Cursus lehrt Herr Prof. Winkler um 9 und 3 Uhr nach seinem Lehrbuche, und Herr M. Garve nach dem Feder.

Die Logik handeln ab, um 8 Uhr Herr D. und Prof. Crusius nach seinen Handbuche, und Herr M. Franz; um 9 Uhr, Herr Prof. Klaus

84 Geschichte der Leipz. Akademie.

sitz nach dem Baumeister, Herr Prof. Seydlitz, und Herr M. Pezold, beyde nach dem Crusius, Herr D. Platner der jüngere nach dem Melmarus, und Hr. M. Reitz nach dem Böhme; am 10 Uhr Herr M. Zwanziger; um 3 Uhr Herr Prof. Ernesti nach eignen Säzen; in eben dieser Stunde Mittw. und Sonnab. öffentlich Herr Prof. Schmidt nach seiner Einleitung.

Die Metaphisik trägt Herr D. und Prof. Crusius Mittw. und Sonn. um 8 Uhr nach seinem System vor. An den übrigen Tagen beschäftigen sich damit, Herr Prof. Seydlitz nach dem Crusius, und der jüngere Herr D. Platner, beyde um 8 Uhr, Herr Prof. Schmidt nach seinem eignen Handbuche, und Herr M. Franz, beyde um 10 Uhr, Herr Prof. Klausing um 11 Uhr, Herr M. Zwanziger um 3 Uhr nach dem Baumgarten, und Herr M. Pezold um 4 Uhr nach dem Crusius.

Die Religionspöcker widerlegen aus der natürlichen Theologie Herr D. und Prof. Crusius öffentlich Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr nach eignen Grundsätzen, Herr M. Schumann Mittwochs und Sonnabends nach eben diesem Lehrbuche um 3 Uhr, und Herr Prof. Schmidt Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr in französischer Sprache.

Die Physik lehrt Herr Prof. Winkler öffentlich um 11 Uhr, Herr Prof. Seydlitz um 3 Uhr, nach dem Crusius, und Herr D. Platner Mittwochs- und Sonnabends um 2 Uhr, vornehm-

vornehmlich zum Gebrauch in der Arzneywissenschaft.

Die Experimentalphysik ist der Gegenstand der Vorlesungen des Hrn. Prof. Winklers um 5 Uhr.

Von der Natur des Menschen reden Herr D. und Prof. Krause, wie auch Herr D. Platner, beyde Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr.

Ueber die ganze praktische Philosophie liest Herr M. Franz um 2 Uhr, und Herr D. und Prof. Crusius um 3 Uhr nach seinem Lehrbuchs.

Die Vorlesungen über das Recht der Natur sind oben bey der Rechtsgelahrtheit angezeigt.

Mit der Politik beschäftigt sich Herr M. Schumann nach dem Achenwall.

Die Oekonomie und Cameralwissenschaft lehrt Herr D. und Prof. Schreiber um 9 Uhr.

Logisch & praktische Uebungen halten Mittwochs und Sonnabends Herr Prof. Winkler um 8 und 1 Uhr, Herr Prof. Seydlitz um 9 Uhr, und Herr D. Platner um 4 Uhr.

Disputatoria werden Mittwochs und Sonnabends von Hr. M. Franzen um 8 Uhr, von Herr M. Franzen um 11 Uhr, von Hr. M. Reiger um 2 Uhr, von Herr Prof. Klausing, und Herr M. Pezolden um 3 Uhr angestellt.

Ein Examinatorium hat Mittwochs und Sonnabends Herr M. Franz um 9 Uhr, und Herr M. Pezold um 5 Uhr.

f) Mathematik:

Die ganze Mathematik trägt Herr D. und Prof. Krause um 11 Uhr nach dem Wolff, Herr M. Zwanziger um 2 Uhr nach dem Karstens, und Herr Prof. Borz öffentlich um 3 Uhr nach dem Kästner vor.

Die reine Mathematik lehrt Herr M. Zwanziger um 9 Uhr nach dem Seaner, Herr Prof. Borz um 10 Uhr nach dem Wolff, Herr M. Pezold um 10 Uhr nach dem Rudolph, und Herr M. Garve um 11 Uhr nach dem Segner.

Die Algebra geht Mittwochs und Sonnab. Herr M. Zwanziger um 11 Uhr nach dem Mahler, und Herr Prof. Borz um 3 Uhr nach dem Wolff durch.

Den Euclides erklärt Herr M. Zwanziger Mittw. und Sonnab. um 10 Uhr.

g) Historie:

Die Universalhistorie lesen Herr D. und Prof. Ernesti um 11 Uhr, und Herr D. und Prof. Burscher um 10 Uhr, beyde nach dem Freyer.

Die deutsche Reichshistorie trägt Herr D. und Prof. Franke um 9 Uhr nach dem Schmauß, und Herr Hofrath Böhme um 2 Uhr nach dem Pütter vor.

Die

Die Europäische Staatengeschichte lehrt Herr Hofrath Böhme um 11 Uhr nach dem Achenwall.

Eben derselbe beschäftigt sich auch privatissime Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr mit der Liefländischen, und um 3 Uhr mit der Pohnischen Geschichte.

Die Diplomantik ist eine Vorlesung des Herr M. Lehmanns Mittw. und Sonnabends um 10 Uhr.

Eben derselbe hält Mittw. und Sonnab. um 5 Uhr ein Zeitungscollegium.

Zu Vorlesungen über die Statistik von Sachsen erbletet sich Herr D. und Prof. Franke,

Die Kirchengeschichte erzählt Herr D. und Prof. Burscher um 1 Uhr nach dem Rechenberg.

Die Reformationsgeschichte trägt eben derselbe Mittwochs und Sonnabends um 1 Uhr öffentlich vor.

Die Gelehrtengeschichte lehrt Herr M. Eck um 8 Uhr nach dem Heumann, welcher auch Mittw. und Sonnab. um 9 Uhr von dem neuesten Zustande der Wissenschaften redet.

h) Philologie und schöne Wissenschaften:

Die hebräischen Alterthümer erklärt Herr Prof. Klausing öffentlich Mittw. und Sonnab. um 9 Uhr, und Herr M. Dresde Mittw. und Sonnab. um 4 Uhr nach dem Iken.

Mit der hebräischen Grammatik beschäftigt sich Herr Prof. Boshack um 1 Uhr und Herr M. Scharfenberg Mittw. und Sonnab. um 10 Uhr nach dem Biedermann.

In der hebräischen Accentuation giebt Herr Prof. Boshack M. u. S. um 3 Uhr Unterricht.

Anleitung zum chaldäischen und zur Masora giebt Herr M. Dresde um 4 Uhr.

Arabisch lehrt Herr Prof. Froiep Mittw. und Sonnab. um 2 Uhr. Er erklärt auch auserlesene Stellen aus arabischen Schriftstellern Mittw. und Sonnab. um 1 Uhr.

Die Grundsätze der syrischen Sprache zeigen Mittw. und Sonnab. Herr D. und Prof. Dathe um 9 Uhr nach dem Michaelis, und Herr M. Dresde um 10 Uhr.

Von griechischen Schriftstellern erklärt Herr Prof. Woog öffentlich um 8 Uhr den Anacreon, Herr Prof. Morus öffentlich Mittw. und Sonnab. um 10 Uhr Justins Apologie, und Herr Prof. Lösner um 10 Uhr die platonische Apologie des Sokrates.

Von lateinischen Schriftstellern erläutern Herr D. und Prof. Ernesti öffentlich um 4 Uhr einige auserlesene Stellen des Cicero, Herr Prof. Clodius öffentlich um 1 Uhr des Tacitus Geschichtebücher, und Mittw. und Sonnab. um 11 Uhr, auserlesene Stücke aus dem Terenz und Plautus; der jüngere Herr Prof. Ernesti um 5 Uhr den Sueton

Sueton; und Mitw. und Sonnab. öffentlich um 2 Uhr das 10te Buch von Quintilians Redekunst.

Praktische Anweisung zur Redekunst giebt Herr Prof. Gellert Mitw. und Sonnab. um 11 Uhr, und der jüngere Herr Prof. Ernesti Mitw. und Sonnab. um 9 Uhr.

Eine critische Geschichte der Poesie trägt Herr Prof. Clodius Mitw. und Sonnab. um 8 und 2 Uhr, und Herr M. Lef Mitw. und Sonnab. um 2 Uhr vor.

1) Neue Sprachen und Leibesübungen.

Von akademischen Lehrern geben Herr Prof. Woog um 1 Uhr, und Herr Prof. Klausing um 5 Uhr im englischen Unterricht. Außerdem sind zu den heutigen meisten europäischen Sprachen eigene Sprachmeister vorhanden, worunter im französischen besonders Herr Huber, und im italienischen Herr Fraporta bemerkt werden müssen.

Die Reitbahn besorgt ein eigener Stallmeister.

Zum Fechten und Voltagiren wird auch ein öffentlicher Maitre gehalten. Tanzmeister sind viele.

Wer im Zeichnen und Mahlen sich vollkommner zu machen sucht, der findet in der hiesigen churfürstlichen Mahlerakademie, welche unter der Aufsicht des Herrn Prof. Oesers steht, erwünschte

Gelegenheit dazu, obgleich dieselbe übrigens von der Universität selbst abgesondert ist.

Außer verschiedenen ansehnlichen so wohl öffentlichen als Privatbibliotheken, verdienen die Universitätsbibliothek, welche allezeit Mittw. und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr offen steht, und die Rathsbibliothek, wovon ein jeder an eben diesen Tagen Nachmittags Gebrauch machen kann, und welche besonders in der Geschichte, im Staatsrechte, und im philologischen Fache einen reichen und schätzbaren Vorrath hat, eine vorzügliche Aufmerksamkeit.



* * * * *

II.

Akademische Neuigkeiten.

Am 21sten September wurde eine theologische Promotion gehalten, indem zwey Candidaten den Doctorhut aufgesetzt, einem aber die Würde eines Licentiaten ertheilt wurde. Jene waren Herr M. Johann August Darhe, ordentlicher Lehrer der hebräischen Sprache allhier, und Herr M. Melchior Traugott Schuberth, Superintendent und Pastor zu Großenhann, dieser aber Herr M. Christian Wilhelm Thalemann, Diakonus an der hiesigen Nikolaikirche. Herr D. Darhe hat bey dieser Gelegenheit zwey Inauguralschriften drucken lassen, eine: de ordine Pericoparum biblicarum non mirando, die andere: in Canticum Mosis Deut. XXXII. Herr D. Schuberths Gradualdisputation führt den Titel: Spes in Christo fallaces. Und Herr Licentiat Thalemann handelte: de eruditione Pauli Apostoli iudaica, non graeca. In dem dazu von Herrn D. und Prof. Ernesti, als damaligem Dechant der theologischen Fakultät gefertigten Programma steht: Narratio critica de interpretatione prophetiarum Messianarum in ecclesia christiana.

Am

Am 27ten September vertheidigte Herr D. Aug. Friedr. Sigism. Green mit seinem Respondenten, Herr Christ. Friedr. Sigismund Green von Meissen, eine juristische Abhandlung unter dem Titel: de solutione nominum societatis ex communi prae aliis socii obaerati debitis.

Den folgenden Tag erblet Herr Carl Benjamin Staffel von Dresden, die juristische Doctorwürde, nachdem er zuvor unter dem Vorsitze des Herrn Oberhofgerichts-Assessor und Prof. D. Bauers de emendando iure criminali disputirt hatte. In dem Anschlage untersuchte der Herr Oberhofgerichts-Assessor und Professor D. Zoller die Frage: an ob spontaneam delinquentis post tormenta superata confessionem poena ordinaria locum habeat?

Unter dem Vorsitze des Herrn Doctor und Professor Segers brachte am 12ten October Herr Johann Gottfried Müller von Radmeritz eine Streitschrift, welche überschrieben ist: Dubiae quaestiones de foro militari in Saxonia, zu Catheder.

Den 14ten Octob. übernahm Herr Professor Ludovici das Decanat bey der philosophischen Facultät.

Den

Den 16ten wurde Herr Doctor und Professor Ernesti zum Rector der Akademie erwählt.

Den 17ten October trat Herr Doctor und Professor Crusius das Amt eines Dechanten bey der theologischen Fakultät an.

Den 21sten October disputirte Herr Jul. Gottl. Gutwasser, von Dresden, über die Frage: Vtrum debitori, quem minor ob viliorum tutore solutam monetam conuenit, contra tutorem competat regressus? wobey Herr Oberhofgerichts-Assessor und Prof. Doc. Zoller Präses war.

An eben diesem Tage erwarb sich Herr M. Jacob Heinrich Herrmann die Rechte eines Magistri legentis, indem er im philosophischen Hörsaale eine Dissertation de iure gladii als Präses vertheidigte. Herr Carl Adolph Casar von Dresden, war Respondent.

Am 25sten October erhielt Herr Carl Friedrich Behrlich von Dresden, die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit. Seine Inauguraldisputation, die er unter dem Herrn Doctor und Professor Seger vertheidigte, handelt de sectione cadaueris occisi. Der Anschlag dazu

dazu ist aus der Feder des Herrn Oberhofgerichts-Assessors Doctor Bauers geflossen, und erklärt die erste und zweyte der neuesten churfürstlichen Decisionen.

Den 31sten October als am Reformationstage, wurde die gewöhnliche Festrede in der Paulinerkirche gehalten. In dem Programm untersucht Herr Doctor und Professor Crusius als zeitiger Dechant der theologischen Fakultät die Frage: *Vtrum discipuli Christi imbecilliter regnum mundanum expectauerint, an secus errauerint?*



Inhalt.

Inhalt.

* * * * *

Inhalt des eilften Stücks.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kayser Carls V. mit einer Vorrede von D. J. C. Koch. Seite 7
- II. Einleitung zur Kenntniß der in Geist- Bürgerlichen & Gerichts- Handlungs- Polizey- und Kammerfachen aus der Reichsstadt Lübeck von J. C. S. Dreyer 42
- III. D. Io. Iac. Mascoqii Principia Iuris Publici Imperii Romano - Germanici 57
- IV. Regles du Droit François, par Mr. Claude Pocquet de Liounniere 60
- V. Sam. Stryk de actionibus forens. inuestigandis et caure eligendis 61
- VI. Franz. Guil. le Petit Diff. de origine, fatis ac progressu curiarum prouincialium 62
- VII. D. Henr. Godefr. Bauer Diff. I. de emendando iure criminali 64
- VIII. I. F. Hartlieb Diff. de separatione bonorum conjug? occasione diuortii 67

IX. Nic.

Innhalt.

IX. *Nic. Guil. Hartmann* Disp. de geminationibus
in libris iuris Civilis 68

B. Gelehrte Nachrichten: 73

C. Geschichte der Leipziger Akademie:

I. Vorlesungen aller öffentlichen und Privat-
lehrer auf das jetzige Winter-halbe Jahr 74

II. Akademische Neuigkeiten 71



D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unparthenische

S r i f t l i c h

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Zwölftes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1769.



A.
Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

Herrmanni Carnegieteri, Icti et Antecessoris,
Observationum Iuris Romani Liber *Primus*, in
quo plurima iuris civilis aliorumque auctorum
loca explicantur et emendantur, Franequerae, ex-
cudit Coulon 1768. 208 Seiten in Quart.



Diese Sammlung schreibt sich von einem
Manne her, dessen Belesenheit und
gründliche Gelehrsamkeit man be-
reits aus andern wohl aufgenommenen
Schriften kennt. Sie enthält, wie man schon
aus dem Titel abnehmen kann, kritische Beobach-
tungen

tungen über schwere und dunkle Stellen der Römischen Rechtsbücher, die ich überhaupt vortrefflich nennen würde, wenn nicht die große Neigung, zu emendiren, dieser fast gewöhnliche Fehler critischer Rechtsgelehrten, dieses Lob verdunkelte, so wißig auch oft die Einfälle sind. Doch hält der Herr Prof. den Leser gemeiniglich durch ausgesuchte Nebenmerkungen für die Wunden schadlos, die er den Stellen der Alten mit seinem critischen Messer versezt. Diejenigen Erklärungen aber, welche nicht auf Kosten der gewöhnlichen Lesart gemacht werden, sind meistens glücklich und natürlich gerathen, so, daß sie nicht selten die Gedanken der Vorgänger hinter sich zurück lassen. Ich will ihm Schritt vor Schritt folgen, um mein Urtheil zu rechtfertigen. —

Das I. Kapitel geht über L. 42. pr. D. de bon. libert. worinnen die Frage: Ob ein enterbter Sohn, der von seinem Bruder, welcher die väterliche Erbschaft allein erhalten, nach des Vaters Tode an Kindesstatt angenommen, und bey dessen Ableben zum Erben hinterlassen worden, dadurch fähig werde, die Freigelassenen seines leiblichen Vaters vermittelst der bonorum possessionis zu beerben? verneinet wird. Der Grund, den Papinian davon angebt: *Nam cui non exheredato talis adoptio noceret, nocere debet exheredato; quoniam poena, quae legibus aut edicto irrogaretur, adoptionis remedio non obliteraretur*, ist mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, die der Verfasser durch folgende Erklärung zu heben sucht.

Durch

Durch die Arrogation, sagt er, würde ohnedieß schon der arrogirte Bruder, auch ohne enterbt zu seyn, das Patronatsrecht an den Freigelassenen seines leiblichen Vaters eingebüßt haben, weil sich dasselbe auf das ius agnationis gründe. Unter der Strafe aber, die hier zur Ursache angegeben wird, warum bey geschehener Enterbung der Sohn dieses Rechts um destomehr verlustig bleiben müsse, und welche durch die Adoption nicht soll können aufgehoben werden, versteht er theils die Enterbung selbst, theils eine solche Strafe, die nach den Gesetzen oder Edicten, um eines Verbrechens willen, dem Sohne zuerkannt worden, und den Vater bewogen habe, denselben als ein ungerathenes Kind von der Erbschaft auszuschließen. (Aber was geht wohl die vom leiblichen Vater geschehene Enterbung dem Erbrechte des Sohnes an seines Bruders Verlassenschaft an, der ihn an Kindesstatt angenommen hatte? Bekommt er gleich das Patronatsrecht über seines Vaters Freigelassene nicht, weil er von ihm war enterbt worden, warum soll er es deswegen nicht wenigstens von seinem Bruder, dem es natürlicher Weise allein zu gefallen war, erben können, da ihn derselbe gleichwohl arrogiret, und, wie Papinian ausdrücklich sagt, als Erben hinterlassen hatte? Und davon ist eben hier die Rede. Eine Enterbung kann mir unmöglich zwey verschiedene Erbschaften, zu denen ich aus zwey ganz verschiedenen Ursachen berechtiget bin, auf einmal rauben. Diesen Zweifel läßt die Cannegieterische Auslegung immer noch übrig.)

Unnöthig, ja selbst dem Zusammenhange zuwider ist die Verbesserung, welche Herr Cannegieter (Kap. II.) im L. 30. D. pro socio vorschlägt. Paulus führt in dieser Stelle zwey einander entgegengesetzte Meinungen des Mucius Scävola, und des Servius Sulpicius über die Frage an: Ob eine Maskopen gültig sey, darinnen einem Compagnon ein größerer oder kleinerer Theil des Verlustes, als des Gewinnstes bestimmt worden? Mucius spricht einem solchen Vertrage schlechterdings die Gültigkeit ab. Servius sagt darauf: *nec posse societatem ita contrahi*, und scheint auf diese Weise jenem Ausspruche bezupflichten. Gleichwohl hat nicht nur Paullus beyde Meinungen hergesetzt, um ihre Abweichung zu zeigen, sondern es wird auch in §. 2. I. de societate ausdrücklich gesagt, daß Servius das Gegentheil vom Mucius behauptet habe. Herr C. rath daher, lieber: *recte posse societatem ita contrahi*, zu lesen. (Allein würde da wohl der Grund darauf passen, den Servius von seiner Entscheidung angeht: *Neque enim lucrum intelligitur, nisi omnidamno reducto, neque damnum, nisi omni lucro reducto?* Diese Worte zeigen offenbar eine Verneinung an. Man darf nur weiter lesen, um sich zu überzeugen, daß Servius, wenn gleich *nec posse* stehen bleibt, doch wirklich den Mucius widerlegt. Mucius nehmlich erklärte eine solche Maskopen ohne alle Einschränkung und in aller Betrachtung für ungültig. Servius hingegen giebt zwar zu, daß diese Ungleichheit die Natur einer Maskopen aufheben würde, wenn man dieselbe von

von dem Verlust allein und von dem Gewinnst allein annehmen wollte, ohne vorher beides in eine Bilanz gebracht zu haben. Denn, sagt er, nur das ist wahrer und reiner Profit, was nach Abzug des Verlustes übrig bleibt, und nur das ist ein wirklicher Verlust, der sich nach Abrechnung des Gewinnstes äußert. *Sed*, fährt er fort, (denn das sind Worte des citirten Servius, nicht des Paulus, wie vielleicht der Verfasser geglaubt hat,) *potest coiri societas ita, ut eius lucri, quod reliquum in societate, omni damno deducto, pars alia feratur, et eius damni, quod similiter relinquatur, pars alia capiatur.* Was also Mucius unbestimmt angenommen hatte, das theilt Servius, indem er einen Unterscheid macht, zwischen dem Gewinnst und Verlust, der sich vor gezogener Bilanz zu finden scheint, und demjenigen, der nach gezogener Bilanz wirklich übrig bleibt. In jenem Falle läßt er des Mucius Meinung gelten, in diesem aber nimmt er das Gegentheil an. Man vergleiche damit den §. 2. I. de societ. so wird man meine Erklärung noch mehr gegründet finden.)

Daß beym Ullplan in Fragm. Tit. XX. §. 10. der Name *Diuius Augustus Marcus* nicht richtig sey, erinnert der Verfasser (Kap. III.) mit Cuzajzen und Schultingen nicht ohne Grund. Allein, daß *Marcus* aus einem von den Abschreibern falsch ausgelegten *M.* entstanden seyn, und eigentlich *Militibus* heißen sollte, weil *Valerius Probus* diese Abkürzung unter andern auch durch *miles* er-

klärt, dürfte sich wohl schwerlich mit der lateinischen Wortfügung zusammen reimen lassen. Es soll nemlich nach dem Verf. heißen *Diuus Augustus militibus*, (so viel als zum Vortheil der Soldaten) *constituit, vt filius familiae miles — testamentum facere possit.* Ueberdies würde das Wort *Miles* einmal ganz überflüssig da stehen.

Schultings Vermuthung von der verschiedenen Trauerfarbe der Römer, die er über des *Paullus Rec. Sent. lib. I. T. XXI. §. 14.* geäußert hat, wird durch eine ungemein passende Stelle des *Nonius s. v. pullus color* im IV. Kap. bestärkt. Zugleich sind gelehrte Anmerkungen von den Trauerkleidungen der Römischen Damen, besonders von den *riciniis*, eingestreuet.

Das V. und VI. Kapitel hat die beyden bekannten Constitutionen von den Wirkungen eines zehnjährigen Testamentes im L. 27. C. de testam. und L. 6. C. Th. de testam. et codicill. zu Gegenständen. In Ansehung jener soll wider *Mars* Parten erwiesen werden, daß schlechterdings ein Zeitraum von zehn Jahren verflossen seyn müsse, ehe ein Testament widerrufen werden könne, und für diese ist eine Schußschrift wider *Jacob Gottfried* eingerückt. Mich haben die Gründe des Verf. nicht auf seine Seite gelenkt. Er scheint das gar nicht zu kennen, was unser gelehrter Herr *D. und P. Düttmann* in seinen *Interpret. et Observ. Jur. Civ. c. 27.* davon gesagt hat, ob er gleich dieses Buch in seinen übrigen Schriften genuset hat. Ich werde ehestens an einem andern

andern Orte Gelegenheit nehmen, weitläufiger davon zu reden.

Im VII. Kapitel wird die schwürige Stelle im L. 63. §. 1. D. de cond. et dem. *Nam et ceteris omnibus nubere prohibetur, et Titio, cui inhoneste nuptura est, cum nubere iubetur*, also verändert: *et Titio, cui inhoneste nuptura est, cum nubet, nubere iubetur*. (Immer möchten wohl noch Bynkershoeks (de legat. poen. nom. c. 8.) und Markarts (Interpret. Rec. I. C. Lect. lib. I. c. 4.) Versuche, diese Construction zu rechte zu bringen, gelinder seyn. Sollte aber wirklich eine Emendation so sehr Noth thun? Freylich, wenn man *et Titio* und *cum nubere iubetur* zusammen konstruirt, so kommt kein Verstand heraus. Zieht man aber *et Titio* auf das vorhergehende *nubere prohibetur*, so paßt alles vortreflich. Man lese nur die ganze Stelle im Zusammenhange. Cajus hatte vorher gesagt, die Bedingung, daß ein Mägdchen eine unanständige Person, mit der die Gesetze die Heyrath untersagen, ehelichen solle, sey noch härter, als wenn ihr der Testirer das Heyrathen überhaupt verwehret hätte. Nun folgt der Beweis: *Nam et ceteris omnibus prohibetur, et Titio*. Allerdings verursacht diese Bedingung, daß ihr die Freyheit zu heyrathen in einer doppelten Betrachtung eingeschränkt wird, einmal durch den Willen des Testirers, welcher schlechterdings verlangt, sie soll niemanden anders, als den Titius nehmen, so dann durch die Gesetze, welche die Ehe mit dem

Titius, als einer unanständigen Person, nicht gestatten, obgleich dieselbe der Testirer anbefohlen hatte. Darauf gehen eben die letzten Worte: *cui inhoneste* (weil es die Befehle für eine unanständige und unerlaubte Heyrath erklären) *nuptura est, cum nubere iubetur*, nemlich im Testamente. Bey der allgemeinen Bedingung hingen: *Si non vupserit*, äußert sich nur eine einzige Einschränkung, nemlich gar nicht zu heyrathen. Nichtin nennt Cajus jene mit Recht härter, als diese. Mit wenigstens wird auf diese Weise alles deutlich, ohne einen Buchstaben von seinem Plaze zu verdrängen, oder ein Wort einzuschalten.)

Weit glücklicher ist die Erklärung der L. 5. D. de interd. et releg. im VIII. Kap. gerathen. Es wird gezeigt, daß daselbst nicht ohne Grund drey Arten der Verweisung angegeben werden, und damit die L. 7. D. eo. vereiniget, wo Ulpian nur von zwey Arten redet. In jener Stelle ist von allen Gattungen des exilii überhaupt, in dieser nur von der relegatione insbesondere die Rede. Und *lata fuga*, die in jener vorkommt, will Herr C. von dem Falle verstanden wissen, wenn der Verurtheilte aus allen Orten verwiesen und verjaget (*fugatur*), und an einen einzigen Ort verbannt wird. Er meynt zwar, man könne es auch vielleicht davon annehmen, wenn ein Präses einen Verbrecher aus seiner Provinz nur überhaupt verwiesen habe, die Bestimmung seines künfftigen Aufenthalts aber erst noch vom Fürsten erwartet werde; alsdenn sey er eben so lange, bis dieser

Befehl

Befehl angelangt; *lata fuga relegatus*. Allein die erste Erklärung scheint mir doch natürlicher zu seyn. Denn der Jurist sagt ja ausdrücklich, *lata fuga* bestehe darinnen, *vt omnium locorum interdicator praeter certum locum*.

Im IX. Kap. wird eine andere Stelle des Marcians in L. 4. D. de poen. wider alle critische Anfälle gut vertheidiget. Die Worte: *vt relegatus interdictis locis non excedat*, befrehet der Verf. durch ein eingeschobenes Comma zwischen *locis* und *non* von aller Dunkelheit. In Ansehung der verschiedenen Grade der Strafe eines Verwiesenen, der wider das Verbot handelt, vereiniget er den Marcian mit dem Callistratus in L. 28. §. 13. D. eo. also, daß er diesen von der Regierung der Kayser Severus und Antonins, jenen aber von den gleich darauf folgenden Zeiten versteht. Daß Callistratus unter den beyden genannten Kaysern geschrieben, Marcian aber wenigstens einige seiner Schriften erst nach deren Tode fertiget habe, ist aus mehr als einer Stelle der Pandekten klar.

Das Verbot in L. 6. D. de diuort. et repud. daß eine Frau, wenn ihr Mann gleich zum Kriegsgefangenen gemacht worden, sich doch so lange, als man von dessen Leben Gewißheit habe, nicht weiter verheyrathen dürfe; hält der Herr Verf. (Kap. X.) für kein Emblem. Er glaubt vielmehr, daß das Gegentheil schon nach dem ältern Römischen Rechte unerlaubt gewesen. Er glaubt es aber nur aus Gründen der Billigkeit,
die

die zwar reizend sind, aber velleicht an sich un-
vermögend, die Gegner zu überführen, welche
sich auf die Analogie des Römischen Rechts, vom
Stand der Sklaverey, und auf verschiedene nicht
undeutliche Stellen der Pandekten stützen. Soll-
ten wohl dergleichen Gründe im Römischen Rech-
te gelten, wo so oft das strenge Recht der Billi-
gkeit entgegen gesetzt wird?

Eine feine Anmerkung kommt im XI. Kap.
von *possessoribus civitatis* über L. 1. D. de decret.
ab ord. fac. vor. Herr C. versteht darunter in
Municipalstädten das, was in Rom *populus in*
Vergleichung mit dem *Senatu* und *plebe* war,
oder beynähe einen so besondern Stand, als in
Rom die *equites* ausmachten. Er bezieht sich
deswegen auf die L. un. Cod. Th. ne pastor dent.
fil. nutr. wo *curiales plebei* und *possessores* von
einander unterschieden werden. Doch hätte *Paus*
cirolls Meinung, der es (de magistr. muni-
cip. c. l.) durch *Decuriones* erklärt, nicht sollen
ganz mit Stillschweigen übergangen werden.
Sie verdient Aufmerksamkeit, da sie durch die
L. 6. C. de omni agro des. dem Ansehen nach un-
terstützet wird.

Im XII. Kap. wird die L. 4. §. 3. D. de his,
qui not. inf. aus den Alterthümern gut erläutert,
und zugleich um des Zusammenhanges willen, die
Lesart auf folgende gelinde Art geändert: *Siue*
balneator fuerit; et velut — conducta habeat
mancipia etc.

Das XIII. Kap. untersucht die wahre Ursache von dem Gebrauche der Siegelringe in Befestigung wichtiger Urkunden, besonders der Testamente bey den Alten. Man sahe nehmlich die Ringe überhaupt als Zeichen einer vorzüglichen Treue an, daher man sich derselben auch bey Verlobungen bediente.

Sehr weit hat der Herr Verf. im XIV. Kap. ausgeholt, um die Lesart der L. 44. §. 1. D. de relig. zu berichtigen, wo die Worte: *id est caput, cuius imago sit, inde cognoscimur*, den meisten Auslegern anstößig schelnen. Er setzt anstatt *cuius* das alte Wort *quoinis*, und liest die erste Sylbe doppelt, daß also *quo quoinis* herauskommt; *quo* aber soll hier *quia* bedeuten. Mit hin würde es heißen: *quia, cuius imago sit, inde cognoscimur*. (Wozu so viele Umschweife. — Man mache nur nach *id est caput*, ein Punktum, es ist ohnediß gerade ein Verstand aus; und lese mit dem Irenius *cognoscimus* für *cognoscimur*, so verschwinden auf einmal alle Schwierigkeiten: Die Buchstaben *r* und *s* sind nur gar zu häufig von den Abschreibern verwechselt worden. Man kann auch allenfalls *cognoscimur* unverändert stehen lassen, wenn man in der Construction eine Brachyologie annehmen will. Paulus sagt, nur dasjenige Grab sey *locus religiosus, ubi, quod est principale, conditum est, id est caput*; nun folgt die Ursache, warum der Kopf als das Hauptstück angesehen werden müsse: *Cuius imago sit, inde cognoscimur*.)

Einen

Einen glücklichern Einfall hat er (Kap. XV.) gehabt, um den Dionysius (Antiq. Rom. lib. III.) und den Pomponius (L. 2. §. 2. et 36. D. de Orig. Jur.) wegen des Vornahmens des Papirius zu vereinigen, der die königlichen Gesetze in eine Sammlung gebracht haben soll. Er hält den Papirius des Dionysius und den Papirius des Pomponius für zwey ganz unterschiedene Männer, die verschiedene Nahmen geführt, verschiedene Werke geschrieben, und zu verschiedener Zeit gelebt haben. Jener sammlete bloß die Gesetze und gottesdienstlichen Vorschriften des Numa, dieser aber die Gesetze aller Römischen Könige. Die Sache läßt sich ganz wohl hören, nur bleibt die Lesart bey dem Pomponius immer noch verdächtig, weil der Vornahme des Papirius daselbst zweymal anders vorkommt, man müßte denn mit dem Perizonius annehmen, daß beydemal eigentlich S. P. (Spurius) gestanden habe, von den Abschreibern aber aus Versehen in der einen Stelle (§. 2.) das P. und in der andern (§. 36.) das S. weg gelassen worden. — Die Muthmaßung, daß unter der Lege Papiria de ritu Sacrorum, deren Servius (ad Virgiliti Aeneid. XII. v. 830.) gedenkt, vielleicht das ius Papirianum zu verstehen seyn dürfte, läßt sich auch hören.

Die Vertheidigung der harten Verordnung von Falliten in den zwölf Gesetzbüchern (Kap. XVI.) enthält nichts neues, das nicht schon Jugler gesagt hätte.

Die beyden folgenden Kapitel liefern eine ziemliche Anzahl Emendationen, wovon ich nur einige

einige Proben anführen will. In §. 2. Inst. quib. alien. licet vel non, liest Herr C. *at ex contrario* ò. (das ist non) *omnes res pupillo*, anstatt: *at ex contrario omnes res pupillo*, weil sonst das darauf folgende Beispiel nicht passen würde. — In L. 20. §. 5. D. qui testam. fac. poss. *ad testamentum* haut *adhiberi posse*, für: *ad testamentum adhiberi posse*. — Im L. 37. D. fam. ercisc. *mox* oder *modo* confitetur, anstatt: *non* confitetur. — Das Hülfsmittel der sogenannten Gemination ist sehr gemißbraucht worden, z. E. in L. 14. §. 3. D. de alim. leg. wird aus *personae*, *tamen* gemacht: *personae*, *nec tamen*. *Nec* soll in der vorhergehenden Sylbe *nae* enthalten seyn. Und in L. 3. D. Si pars hered. pet. soll man gar anstatt: *Sed et tergeminos Senatores cinctos vidimus Horatios*, also setzen: *Sed et tergeminos esse natos et Curiatios vidimus, vidimus Horatios*, und das zwar, wie der Verf. sagt, *ope geminationis*. Das heißt in der That emendiren! Ich wünsche dem Leser eine starke Einbildungskraft. Man vergleiche Tripps Diss. de parte ventris hereditaria (in Veltrichs Thes. Vol. I. Tom. II.) damit, welcher die Stelle ohne alle Veränderung erklärt hat. — In L. 12. §. 2. D. de furt. nimmt er an, daß in den letzten Worten: *et sic fit, ut non teneatur furti et agat*, nicht *non*, sondern *don.* abgefürzt für *dominus* gestanden habe, und liest daher: *et sic fit, ut dominus teneatur furti et agat*. Ich berufe mich der Kürze wegen auf das, was ich im

im 7. St. d. Crit. S. 581. bey Gelegenheit der Observat. Iur. Ciu. des Herrn van Dorp über den Sinn dieser Stelle gesagt habe. — In L. 34. D. de neg. gest. wird: *aut desiderasse*, — *aut decreta esse*. At *praeterca* etc. für: *aut desiderasse* — *aut decreta essent*. *Praeterca* etc. gesetzt.

Das XIX. Kap. enthält eine gelehrte etymologische Untersuchung des Wortes *possidere*, das der Herr Verf. von *pedis sedibus* herleitet, und daher *possessionem* beschreibt durch *sessionem* siue *positionem pedis in fundo aut re alterius, ad constituendum sibi ius aliquod*.

Daß die Kaiser nicht eher als nach ihrem Tode *Diui* genannt worden, hat sich Herr C. im XX. Kap. darzuthun bemühet. Man trifft seine Anmerkungen darüber an, und verschiedene zweydeutige Stellen sind glücklich erklärt.

Das XXI. Kap. beschäftigt sich theils mit Verbesserung, theils mit Bertheidigung der Lesarten einiger Stellen im Codex und in den Pandekten, als der L. 14. C. de fund. patrii. L. 12. §. 1. D. commod. L. 3. pr. D. de sepulc. viol. L. 40 §. 1. D. de damn. inf. L. 2. §. 12. D. de O. I. und L. 60. §. 6. D. Locat. Die Erklärung der letzten Stelle verdient vorzüglich bemerkt zu werden. Er verwirft mit Recht alle Veränderungen, und legt den Worten *proinde eum futurum tibi obligatum dixi, acsi propositum fuerit, remissum videtur*, folgenden sehr natürlichen Sinn bey, der Vermiether scheine seine im öffentlichen Anschlage vorher geschene Erklärung widerrufen zu haben.

Die

Die verschiedenen Begriffe, welche die Alten mit dem Worte *littus* verbinden, sind im XXII. Kap. mit vieler Belesenheit entwickelt. Vornehmlich hält sich der Herr Verf. bey der vom Cicero Topic. c. 7. gegebenen Beschreibung auf, und vertheidiget den Ausdruck *fluctus eluderet*.

Das XXIII. Kap. enthält Muthmaßungen über einige Stellen aus des Theophilus Paraphrasis. In §. 6. quib. mod. ius patr. pot. solu. wirft Herr C. zwischen *χαλκουν νομμων* und *μετος τις*, die Partikel *και* heraus, und verbündet die Worte also: *και ζυγοςατης επιΦερομενος ζυγον, και χαλκουν νομμων μετος τις*, nehmlich *επιΦερομενος*, um den Theophilus mit den Boethius zu vereinigen, welcher das *raudusculum* nicht dem *libripendi*, sondern dem Käufer zuschreibt. Warum hat man aber Reizens Erklärung mit Stillschweigen übergangen, welche den anscheinenden Widerspruch vollkommen hebt, ohne dem Texte des Theophilus die geringste Gewalt anzuthun?

Das letzte Kapitel endlich geht über L. 14. D. de tranfact. Der Verfasser ergänzt den Sinn dergestalt, daß er nach den Worten: *Si iidem creditores essent*, folgendes dazu denkt: *conuenire posse eos*. Ich wollte vielmehr im Gegentheil sagen: *conuenire eos non posse*, theils, weil sie zugleich Erben und Gläubiger des Verstorbenen sind, theils aber wegen des bereits unter einander geschlossenen Vergleichs, der gleich vorher erwähnt wird. Folgende Anmerkung über die Schotts Critik 2. Band. § Auszu.

Auszüge aus den Schriften der Römischen Rechtsgelehrten in den Pandekten verdient Aufmerksamkeit: Scimus, heißt es §. 203. detruncata multa a Pandectarum Architectis, sed et nonnulla detruncata puto ab iis, qui responsa illa ediderunt. Non enim omnia illa ab ipsis auctoribus in lucem edita arbitror. Suspicionem praebet vox *respondit*, quae in multis fragmentis responsorum reperitur. Und §. 205. Dubitandum ergo non est, responsa et alia scripta veterum Ictorum nominibus esse edita, quae nunquam ipsorum stilo sunt formata, tametsi res ipsae eorum sunt, quam causam arbitror, cur stili obscuritas non illis sit imputanda.

Uebrigens verspricht Herr C. eine baldige Fortsetzung dieser gelehrten Untersuchungen. Möchte es ihm nur gefallen, seinem Versprechen gemäß die Knoten immer aufzulösen, nie aber, wie hier gar zu oft geschehen, mit dem kritischen Messer zu zerschneiden!



Johann

II.

Johann Stephan Pütters, Königlich - Großbritannischen Churfürstlich - Braunschweigisch - Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen, Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserlichen Ratificationsrechts bey Schüssen Reichständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des Cammergerichts. Göttingen, im Verlag der Witwe Vandenhoeck 1769. 63 Seiten in Quart.

Unter der großen Anzahl schätzbarer Schriften, welche das jezige Visitationsgeschäft veranlasset hat, gehören die Pütterischen unstreitig mit in die erste Classe. Unpartheylichkeit, Scharfsinn, und praktische Erfahrung, verbunden mit patriotischem Eifer, machen ihren wesentlichen Charakter aus, und geben ihnen viele Vorzüge vor den gewöhnlichen Gelegenheitschriften. Mit Vergnügen zeige ich daher zwen neue an, welche eine zwischen der Visitation und der kaiserlichen Commission entstandene Zwistigkeit zum Gegenstande haben. Die Visitation hatte durch die Mehrheit der Stimmen über den Turmus und die Recurrenz gewisse Schlüsse gemacht, welche die kaiserliche Commission zu genehmigen sich weigerte, indem sie überhaupt behauptete, es könne kein Gutachten der Reichsstände ohne Ratification

fication des Kayfers oder dessen Commissarien zu einem verbindlichen Schlusse werden. Jene faßte darüber unter den 16. Jul. 1768 einen Bericht an den Kayser und das Reich ab, und erwartet von der Reichsversammlung die Entscheidung. Der Herr Hofrath nimmt daher Gelegenheit, in der ersten Schrift, deren Titel ich abgeschrieben habe, die wichtige Frage zu untersuchen: Ob und in wie weit zu den Schlüssen der Visitatores die Kayserliche Genehmigung erforderlich sey? und ob durch deren Versagung ein von den Reichständischen Subdelegirten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß von den Kayserlichen Commissarien entkräftet werden könne? Um sie zu entscheiden, handelt er im ersten Hauptstücke von dem Kayserlichen Ratificationsrechte überhaupt, und dessen Unterschiede in Ansehung der allgemeinen Reichsversammlung oder ordentlichen und außerordentlichen Deputationen, und anderer von Kayfers und Reichs wegen zu behandelnden Geschäfte; im zweyten aber wird die Anwendung auf die Visitation des Cammergerichts gemacht.

Der Herr Verfasser giebt zwar zu, daß die Regeln: Der Kayser kann in Dingen, die keine Reservaten sind, nichts verbindlich bestimmen, als in so weit das gesammte Reich seine Einwilligung dazu giebt; und: Kein Reichsgutachten hat die Kraft eines verbindlichen Reichschlusses, wofern nicht die Kayserliche Genehmigung dazu kommt; allerdings den Grund der Reichstags-

verfaß

verfassung, mithin auch der ordentlichen Reichsdeputationen, als welche man ehemals einführte, um die Stelle allgemeiner Reichsversammlungen zu vertreten, ausmachen. Daß sich aber davon der Schluß auch auf die außerordentlichen Reichsdeputationen sollte machen lassen, wird mit Recht verneinet. Es giebt Fälle, wo gar keine kaiserliche Commission dabey ist, und in andern Fällen, wo auch der Kayser oder dessen Commission nicht ausgeschlossen werden kann, kommt es doch wieder auf die Umstände und auf die jedesmalige Bestimmung an, ob der Kayser auch hier, wie bey Reichstagen und ordentlichen Deputationen, von den Ständen abgefondert handeln, oder nur deren Berathschlagungen beywohnen, und also gemeinschaftlich mit denselben zu Werke gehen könne. Man muß nehmlich einen Unterschied machen, ob hier etwas neues gemacht werden soll, oder nur dasjenige zu vollziehen ist, was schon vorher durch einen Reichschluß bestimmt worden. In jenem Falle erfordert es die Natur der Geschäfte, daß das Reich zuvor sein Gutachten gebe, und der Kayser alsdenn dasselbe genehmige, nicht aber eben auch in diesem, wo man vielmehr nur darauf zu sehen hat, wie die Art und Weise der Vollziehung entweder zugleich im voraus festgesetzt, oder durchs Herkommen bestimmt ist. Diesen Satz erläutert der Herr Hofrath aus der Analogie der Deutschen Reichsgeschäfte, und zwar: a) Der Revisionsurtheile, nach dem Beispiele der Münsterischen Erbmannersache von 1706, woben nicht einmal ein kaiser-

licher Commissarius war; b) Des Cammergerichts, wo ein nach den Stimmen der Beyfizer, die von Reichsständen präsentirt werden, abgefaßtes Urtheil nicht erst die Genehmigung des Cammerrichters, der vom Kayser gesetzt wird, bedarf; c) Des ehemaligen Reichereaments, wo alles gemeinschaftlich und nach der Mehrheit der Stimmen, auch ohne die Ersetzung der etwan erledigten kaiserlichen Präsidentenstelle abzuwarten, beschlossen wurde. (Daß aber die vom Cammergerichte hergenommene Instanz der Sache eben kein großes Gewicht giebt, indem sich von demselben als einem bloßen Justizcollegio, und da die Beyfizer zwar von Reichsständen präsentirt, jedoch keine Repräsentanten derselben sind, wohl schwerlich auf andere Reichsständische Versammlungen und Deputationen Folgerungen machen lassen, ist der Herr Verfasser selbst nicht in Abrede.)

Durch diese Grundsätze bahnt sich der Herr Verf. den Weg zur Entscheidung der Hauptfrage vom kaiserlichen Ratificationsrechte bey der Visitation des Cammergerichts, wovon das zweyte Hauptstück handelt. Dieser Gegenstand wird in sechs Abschnitten nicht nur nach der ursprünglichen Beschaffenheit der Cammergerichtsvisitation, sondern auch vorzüglich nach der Folge der Geschichte bis auf das gegenwärtige Visitationsgeschäfte betrachtet. Die Absicht der Visitationen ist, die wider die bereits vorhandenen Gesetze eingeschliche ne Mängel und Gebrechen nach Maßgebung der Gesetze zu reformiren, und also die bereits errichteten

ten Gesetze aufrecht zu erhalten, nicht (aber neue zu machen. Folglich kann von dem, was die Verfassung des Deutschen Reichs zu Errichtung neuer Reichsgesetze erfordert, auf die bey der Visitation zu beobachtende Art und Weise nicht geschlossen werden. Man kann also auch nicht behaupten, daß beyde Theile, der Kayser und das Reich, hier von neuen einwilligen müßten, oder daß die Aufrechthaltung bereits vorhandener Gesetze erst aufs neue von der kayserslichen Genehmigung abhänge. Wenn demnach die Visitation bisher allezeit vom Kayser und dem Reiche zugleich vorgenommen worden, so ist diß nicht aus dem Grunde geschehen, weil keine neuen Gesetze anders, als von Kayser und Reich wegen gemacht werden können, sondern weil außer der vielfältigen besondern Verbindung des Cammergerichts mit den Reichsständen beyde, der Kayser und das Reich, gleiche Ursache hatten, darauf zu sehen, daß die einmal mit ihrer beyderseitigen Bewilligung errichtete Gesetze auch in ihre Erfüllung giengen, und nicht durch Mängel und Mißbräuche unterdrückt würden. Man hat auch daher hierbey gar nicht die für neue Gesetzgebungen bestimmte Comitälverfassung zum Muster angenommen, sondern vielmehr die ganze Sache als eine Commission der gesetzgebenden Gewalt angesehen, die errichteten Gesetze zu handhaben. Mit hin machen die vom Kayser sowohl, als vom Reiche dazu gebrauchten Personen nur eine Commission aus, die alles unzertrennt und gemeinschaftlich zu verrichten hat. Hieraus folgert nun der

Herr Verfasser, daß hier keinesweges, wie bey Reichstagen, jeder Schluß erst von der darauf nach Willkühr zu erthellenden oder zu versagenden kaiserlichen Ratification abhänge.

Im R. A. von 1543. wurde zwar im §. 24. ausgemacht, daß wenn bey der damaligen Visitation Mißverständnisse zwischen den Visitatoren entstünden, die durch die kaiserlichen Commissarien nicht verglichen werden könnten, der Kaiser die Entscheidung geben sollte. Allein es ist daselbst gar nicht von einem allgemeinen Ratificationsrechte in Ansehung der Visitationsschlüsse die Rede, sondern es beziehet sich alles auf die damaligen Religionsumstände, indem zu vermuthen war, daß bey der Visitation Fälle vorkommen möchten, wo beyde Theile uneins seyn würden, da die Protestanten kurz zuvor das ganze Kammergericht recusiret hatten. Ueberdieß gieng die Stelle des R. A. auch nur auf die damalige Visitation, und ist durch die R. G. Ordnung von 1548. wieder aufgehoben worden, welche dieselbe nicht wiederholet, sondern so gar ausdrücklich vorschreibt, bey künftigen Visitationen blos sich nach dieser Ordnung zu richten. — Der Herr Verf. zeigt vielmehr mit vieler Genauigkeit, daß so wohl in den ältern Reichsgesetzen, besonders in gedachter R. G. Ordnung, als auch in dem darauf erfolgten Herkommen ein ganz anderes Verhältniß zwischen den kaiserlichen Commissarien und den Subdelegirten der Reichsstände bey Visitationen, als bey andern Reichsversammlungen, gegründet sey. Nämlich außerdem, daß man

man in den ältern Gesetzen die kaiserlichen Commisariaten von den übrigen Visitatoren nicht einmal dem Namen nach unterschieden hat, so wurde auch der Auftrag an beyde als unzertheilte Commissionen gerichtet, so gar, daß auch in Ermangelung eines Commisarius, ohne den kaiserlichen auszunehmen, die übrigen fortfahren könnten. Und das Herkommen giebt zu erkennen, daß Visitationschlüsse allezeit nach der Mehrheit der Stimmen von selbst verbindlich gewesen sind. Denn die kaiserlichen und Reichsständischen Bevollmächtigten haben von je her unzertheilt berathschlagt; die kaiserlichen Commisariaten haben nicht nur proponirt, sondern sind auch bey den Berathschlagungen selbst geblieben; sie haben ihre Meynung auch den übrigen Stimmen, jedoch nicht nach, sondern vor dem Schlusse gegeben; sie haben die Schlüsse der Visitatoren nicht etwa als bloße Gutachten genehmiget, sondern die Mehrheit der Stimmen als verbindlich anerkannt, durch die Ausdrücke, sie schlossen mit den mehrern, sie verglichen, d. i. conformirten sich mit den mehrern. — Eine merkwürdige Erläuterung nimmt der Herr Verf. aus den Handlungen der außerordentlichen Visitation her, welche 1594. bis 1600 einer ordentlichen Reichsdeputation aufgetragen wurde. Man unterschied hier sehr sorgfältig die Visitation von dem übrigen Deputationsrathe, so gar, daß von jedem Reichsstande zum Deputationsgeschäfte mehrere Bevollmächtigte, zur Visitation nur einer zugelassen wurde. — Die Visitationshandlungen von 1707 — 13. enthalten

viel besonderes, indem man damals noch verschiedene andere Aufträge mit verband, welche in dem eigentlichen Umfang der Visitationen nicht gehörten, z. E. das Concept der R. G. Ordnung zu revidiren. Doch gab die Reichsinstruction in dem eigentlichen Visitationsgeschäfte volle Gewalt an die kaiserlichen Commissarien und die übrigen Visitatoren zusammen und in Gemeinschaft. Man rückte zwar in das kaiserliche Commissionsdecret die Clausel ein: daß nichts ohne der kaiserlichen Commission Einstimmung und Ratification geschehen solle; allein die Stände widersprachen dieser Neuerung, und verwahrten sich durch ein Conclusum darwider. Als ferner von einigen Ständen die Frage aufgeworfen wurde, ob es hler nicht mehr eine Deputation, als eine Visitation sey? so nahm zwar die Commission anfangs Anlaß, sich von den übrigen Visitatoren abge sondert zu halten, und mit Commissionsdecreten zu verfahren, ohne den Versammlungen beizuwohnen. Da aber die Visitation auf dem Gegentheile bestund, so mußte sich jene endlich dazu bequemen. Ja es ereigneten sich auch Fälle, wo die kaiserlichen Commissarien selbst einsahen und gestunden, daß die Ratification in Visitationsfachen nicht nöthig sey. — Endlich wendet der Herr Verf. die bisher ausgeführten Gründe auf die gegenwärtige Visitation an. Er bemerkt vor erste, daß sie sich so wohl von den ehemaligen ordentlichen Visitationen, als auch von den ordentlichen Deputationsconventen unterscheide, mithin von dem bey den letztern üblichen Ratifications-

tionsrechte auf dieselbe kein Schluß gelte. - Sodann wird erinnert, daß man sie nach zweyerley Aufträgen beurtheilen müsse, theils in so ferne sie die im genauern Verstande eigentlich so genannte Visitation des Kammergerichts zu besorgen habe, theils aber auch, in so ferne ihr noch andere besondere Aufträge anvertrauet sind, welche sich auf den jüngsten Reichsabschied, und die Reichsinstruction von 1706. beziehen. Was von diesen besondern Aufträgen auf neue Gesetzgebung hinausläuft, darinnen kann die Visitation vor sich nichts beschließen, sondern muß Bericht an Kayser und Reich erstatten. Allein in Ansehung der Untersuchung des Zustandes des Kammergerichts, und Abstellung der Mängel und Mißbräuche, als dem eigentlichen Visitationsgeschäfte, ist sie auf eben die Reichsgesetze gewiesen, und also auch mit eben der Gewalt versehen, welche ehedem die ordentlichen Visitationen gehabt haben. Folglich können in dergleichen Dingen von der gegenwärtigen gesammten Visitation, mit Einschließung der kaiserlichen Commission, nach Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen verbindliche Schlüsse gefaßt werden, ohne daß man zuvor nöthig hätte, bloße Gutachten zu entwerfen, und davon Genehmigung oder Mißbilligung erst von der Commission zu erwarten. — Sollte man wohl wider so wichtige, aus der Natur der Sache und den Reichsgesetzen selbst entlehnte Gründe noch erhebliche Zweifel übrig haben können?





III.

Eben desselben unpartheyische Gedanken über die in dem Kammergerichts: Visitationberichte vom 16. Jul. 1768. enthaltenen Materien: I.) die Eintheilung der Senate, II.) die so genannte Recurrenz, und III.) den Turnum betreffend. Göttingen, im Verlag der Witwe Vandenhoeck. 1769. 58 Seiten in Quart.

Die Veranlassung dieser Abhandlung zeigt schon der Titel. Dem Inhalte nach zerfällt sie ganz natürlich in drey Hauptstücke. Das erste: Von der Eintheilung des Kammergerichts im Senate, und wie solche gesetzmäßiger und besser einzurichten seyn möchte? Daß die Eintheilung des Kammergerichts im Senate, so wohl in Judicial- als Extrajudicial-Staate, mit ungemeinen Vortheilen verknüpft sey; giebt der Herr Verf. gerne zu, nur mit der bisherigen Art, sie einzurichten, ist er so wenig, als die hohe Visitation, zufrieden. Man hat bisher die Vertheilung in vier Extrajudicial-Senate, deren jeder aus vier, einer aber aus fünf Beisitzern bestehet, zur Grundlage der ganzen Eintheilung angenommen, und um daraus Judicial-Senate von sechs Beisitzern zu formiren, immer
zwey

zwey und zwey dergleichen Senate auf einmal verbunden, dergestalt, daß ein jeder Referent außer den drey übrigen Mitgliedern seines Extrajudicial-Senats noch zwey aus dem andern damit combinirten Senate zu Beysigern seines Judicial-Senats bekommt. Da nun der Cammerrichter die Wahl hat, welche zwey aus den vier Mitgliedern des combinirten Senats er dazu nehmen will, überdieß auch bisweilen wohl gar dieselben aus einem dritten Senate genommen werden müssen, wenn die übrigen schon beschäftigt sind, so ernennet derselbe in der That, nach der gegenwärtigen Einrichtung, zu jeder Sache einen eigenen Senat. Folglich kann er die Mitglieder durch verschiedene Künste und Vorwand allezeit nach Willkühr aussuchen, und wenn er parthenisch seyn will, die Sachen nach gewissen Absichten lenken. Der Herr Verf. thut daher den Vorschlag in der allgemeinen Senatsentheilung, nie zwey ganze, sondern nur anderthalb Extrajudicial-Senate zum Behuf der Judicialsachen mit einander zu combiniren. So würden die zwölf Mitglieder der ersten drey Extrajudicial-Senate allezeit zwey unveränderliche Judicial-Senate ausmachen. Die übrigen fünf Mitglieder des vierten Extrajudicial-Senats, welche auf diese Weise sich eigentlich nur mit Extrajudicial- oder interlocutorischen Relationen beschäftigen würden, könnten dennoch auch in jenen Senaten zur Ablösung der ordentlichen Mitglieder gebraucht werden. Doch bliebe es immer nöthig, die Senate bisweilen zu ändern, nur so selten und wenig

wenig als möglich, manchmal in einem, auch wohl erst in mehrern Jahren. Sollte dieß nicht ein guter Mittelweg zwischen ganz beständigen und in jeder Sache verändereten Senaten seyn, ohne deswegen die ganze bisherige Verfassung des Cammergerichts umzukehren?

Im zweyten Hauptstücke werden über die Einrichtung der sogenannten Recurrenzfachen heilsame Betrachtungen angestellt. Der Herr Verfasser zeigt sehr schön und bündig, daß die bisherige Art, Recurrenzfachen bey dem Cammergericht zu verhandeln, die man nehmlich nicht anders vorgenommen, als wenn die abgegangenen Besizer wieder gekommen, oder der vorige Senat wieder vollzählig beisammen gewesen, worüber dergleichen Sachen oft ganz zurück bleiben müssen, ihren Grund weder in den Gesezen, noch in der Natur der Sache selbst, sondern nur in einem Mißverständnisse der Geseze hat. Die herzustellende gesetzmäßige Senatseinteilung wird als das natürlichste Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, vorgeschlagen, und zugleich der darüber gefasste Visitationsschluß vom 23. Jun. 1768: erläutert.

Das dritte Hauptstücke handelt vom Turnus im referiren. Eigentlich ist in der R. G. Ordnung, und andern dahin gehörigen Gesezen der Turnus nach den Personen vorgeschrieben, nehmlich so, daß die Reihe in jedem Senate herumgethet; welches auch die Praxis der vorigen Zeiten bestä-

bestätiget, wovon aus einer alten Handschrift von der Visitation zu Speier 1568. augenscheinliche Beweise beygebracht werden. Michin stehet es gar nicht in der Willkühr des Cammerrichters, täglich zu bestimmen, welcher Assessor und was für Sachen er referiren solle, wie gleichwohl bisher immer außer der Ordnung geschehen ist. Daher die Visitation durch einen Schluß vom 11ten April 1768. diesen Mißbrauch gehoben hat.



* * * * *

IV.

Continuation des causes celebres et interessantes avec les Jugemens, qui les ont decidées. Par Mr. I. C. de la Ville, Avocat au Parlement de Paris, et Associé de l'Academie Royale des Belles Lettres de Caen. Tom. *Premiere* a Amsterdam chez Chatelain et fils. 1768. 374 Seiten in Octav.

Schon der Titel giebt zu erkennen, daß man hier die Fortsetzung eines Werks vor sich hat, dessen allgemeinen Beyfall eine Reihe von zwey und zwanzig Bänden weder unterbrochen noch verringert hat. Wer kennt nicht die Pitavallischen Rechtshändel? Wer bewundert nicht die gute Wahl, die richtige Ordnung, die gründliche Ausführung, vornehmlich aber den unterhaltenden Ton, und die seltene Kunst, Sachen, die durch eine undenkliche Verjährung zu dem fürchterlichsten Vortrage verdammt zu seyn scheinen, in eine angenehme Schreibart einzufleiden, und selbst in die Sprache des gemeinen Lebens überzutragen? Vorzüge, die einen Pitavall zum classischen Schriftsteller gemacht haben! Und die Fortsetzung? Die scheint ihrem Urbilde ziemlich nahe zu kommen. Herr de la Ville, den ich hier zum erstenmale als Schriftsteller kennen lerne, besitzt Eigenschaften, welche ihn berech-

tigen,

ngen, Picavalls Nachfolger zu werden, und man sieht es bald, daß er sein Muster nicht nur gut studirt, sondern auch meistens glücklich erreicht hat. Ueberall leuchtet eine genaue Kenntniß des menschlichen Herzens hervor, die ihn immer in den Stand setzt, die wahren Triebfedern der Begebenheiten in ihrer ersten Quelle aufzusuchen, und die natürlichsten Ursachen davon zu entdecken. Der erste Band enthält fünf ungewein wichtige und verwickelte Prozesse, die voll sind von den außerordentlichsten und interessantesten Vorfällen.

Gleich der erste Handel ist theils wegen der Personen, welche mit einander stritten; theils wegen der Streitfrage selbst überaus merkwürdig. Er dient so gar zur Erläuterung der Regierung Heinrichs IV. in Frankreich. Catharina Henriette, natürliche und legitimirte Tochter Heinrichs IV. und der Gabsiele von Estrees, machte ihren ältern Bruder César Herzogen von Vendôme, der ebenfalls legitimirt war, die ganze mütterliche Erbschaft streitig, ohnerachtet des Reiches, das ihm außer der Erstgeburt auch verschiedene feyerliche Acten dazu ertheilten. Der König hatte seine Maitresse anfangs an einen gewissen von Macourt verheyrathet, und in dieser Zeit den gedachten César mit ihr gezeugt, bald darauf aber diese Ehe durch den geistlichen Richter wiederum als null aufheben lassen, hingegen den Sohn durch ein öffentliches Patent von 1595 für sein natürliches und legitimirtes Kind erkannt, ihn aller

Schotts Critik 2. Band. J Länder

länder Würden und Chargen für fähig erklärt, die er von ihm, oder von künftigen Königen erhalten würde, auch bald darauf der Mutter die Vormundschaft über denselben übertragen, und ihm das Erbfolgsrecht an der Mutter ausdrücklich erteilt. Das Patent verdient wegen seines seltsamen Inhalts Aufmerksamkeit. Der König äußert darinne, weil ihm Gott von seiner rechtmäßigen Gemahlinn, von der er bereits seit zehn Jahren getrennt lebe, keine Erben verliehen, so habe er sich nach einer andern Gelegenheit, Kinder zu erhalten, umthun müssen, und dieselbe endlich in der Person der Gabriele von Estrees, obgleich nach langen Widerstande, gefunden, worüber er sich um destoweniger ein Gewissen gemacht, weil ihm schon bekannt gewesen, daß ihre damalige Ehe mit dem Mancourt null und ungültig sey; nun habe es auch Gott gefallen, ihm einen Sohn von ihr zu schenken, u. s. w. (Bald darauf, nachdem sie ihm eine Tochter, die schon erwähnte Catharine Henriette gebohren hatte, welche ebenfalls legitimirt wurde, jedoch ohne sie zur mütterlichen Erbfolge zu erklären, errichtete Heinrich zum Vortheil seiner Maitresse das Herzogthum Beaufort, vor sie und ihre Leibeshen, diese aber trat dasselbe nebst dem Rechte an ihr übriges Vermögen, indem sie ihn für ihren wahren und vornehmsten Erben erkannte, ihren Sohne, dem César bey seiner Vermählung durch eine Schenkung unter den Lebendigen ab, die Heinrich nicht nur bestätigte, sondern auch noch das Herzogthum Vendome beyfügte, welches ihm

so

so gar durch eine Parlamentsacte, wiewohl nicht ohne Widerspruch, versichert wurde, und er führte von nun an den Titel eines Herzogs von Vendome. Nach dem Tode der Gabriele ernannte Heinrich einen Vormund für beyde Kinder, und der Herzog von Vendome wurde in den Besitz aller Güter seiner verstorbenen Mutter gesetzt. Im Jahr 1619 verheyrathete sich Catharina Henriette, seine Schwester, mit dem Herzoge von Elboeuf, und machte auf die Hälfte der Verlassenschaft ihrer Mutter Anspruch. Man verglich sich aber auf eine gewisse Summe, sowohl an Gütern als an Gelde, die sie von dem Herzoge von Vendome erhielt. Dieser Vergleich blieb bis 1650 unangefochten, da die Herzoginn von Elboeuf von dem Herzog von Vendome verlangte, ihr als der einzigen Universalerbin alles hinterlassene Vermögen ihrer Mutter, welches er bisher in Besitz gehabt, herauszugeben, und sich nicht weiter als deren Erben aufzuführen. Zugleich bat sie um Aufhebung des Vergleichs, und behauptete, daß er als ein im Ehebruch erzeugtes Kind (denn seine Mutter hatte ihn zu der Zeit geboren, da ihre Ehe mit dem von Mancourt noch bestand) nach den Landesgesetzen der Erbfolge weder fähig wäre, noch vom Könige durch Legitimation derselben hätte theilhaftig gemacht werden können, vielmehr gehöre ihr, einer von ihrer Mutter als einer freyen Person mit dem Könige nach Zernichtung ihrer ersten Verbindung erzeugten blos natürlichen Tochter, der die Gesetze allezeit günstiger wären, die ganze mütterliche Verlassenschaft allein zu.

Der Herzog von Vendome läugnete, daß er im Ehebruche erzeugt worden, indem die Verbindung seiner Mutter mit dem von Mancourt gar keine wahre und gültige Ehe gewesen sey, theils wegen des dabey unterlaufenden Zwanges, theils wegen ihrer Verwandtschaft mit dessen ersten Gemahlinn, theils aber wegen seines Unvermögens, und man habe eben daher in dem vom geistlichen Richter gesprochenen Urtheile diese Verbindung für eine gleich vom Anfange null und nichtige Ehe erklärt. Er beruhte sich zugleich auf die wegen seines Erbrechts zu verschiedenen Zeiten errichteten feyerlichen Acten, besonders auf den ausdrücklichen und freywilligen Vergleichen von 1619, und schüzte sich überdiß mit der Verjährung. Man sprach ihm von allen Anforderungen frey. Die zum Theil eingerückte Rede des Ducelle, der die Sache des Herzogs führte, ist ein Muster der gerichtlichen Beredsamkeit.

Im zweyten Handel kommt ein Betrüger zum Vorschein, der sich für den ältesten Sohn einer Mutter ausgab, die den ihrigen seit vielen Jahren verloren hatte, und der so glücklich war, dieselbe nebst der ganzen Familie zu hintergehen, auch unter diesen Nahmen zwey Weiber, eine ohne Wissen der Mutter, die andere mit deren Einwilligung heyrathete und Kinder zeugte, bis endlich der wahre Sohn sich meldete, welcher erst nach vielen processualischen Weitläufigkeiten für den rechten erkannt, und in die Stelle des falschen eingesetzt wurde. Zugleich sankten sich beyde Weiber

Weiber (denn sie waren beyde noch am Leben) um ihren Mann, und die letzte verlangte besonders von der vermeynten Mutter, als der Urheberinn ihres Schicksals, die Schadloshaltung, die man ihr auch zusprach.

Zwey Weiber streitten sich im dritten Handel wegen eines Kindes, nicht um es zu haben, sondern weil keine Mutter dazu seyn will. Die wahre Mutter, die es als Witwe in Unehren erzeugt hatte, wollte es einer verheyratheten Anverwandtinn, welche bey ihrer Niederkunft zugegen gewesen war, aufbürden, und die letzte wäre nebst ihrem Manne beynah ein Opfer der Bosheit geworden. Erst nach vielen Intriquen kam die Wahrheit an den Tag, und die Unschuld siegte.

Eine sehr verworrene Erbschaftsstreitigkeit, die durch einen Neuchelmord veranlaßt wurde, ist der Gegenstand des vierten Handels. Zwey Schwiegerväter ließen ihren Schwiegervater, weil er sich wiederum verheyrathen wollte, durch einen gebungenen Neuchelmörder umbringen. Weil sie in der Tortur nichts bekannten, so stellte man sie zwar auf freyen Fuß. Allein, als nach der Zeit der Mörder selbst wider beyde und wider die Frau des einen aussagte, so ergriffen sie die Fucht, und sie wurden daher alle drey abwesend zum Tode und Feuer verurtheilt, die Execution aber konnte wegen eines Hindernisses nicht, wie es

das Urtheil mit sich brachte, an ihren Willnissen vollzogen werden. Hierauf bezog ein unmündiger Sohn, den der eine Mischuldige und dessen Frau zurück gelassen hatten, die Erbschaft dieser seiner Eltern, als solcher Personen, die kraft des über sie gesprochenen Urtheils für bürgerlich todt zu halten wären. Und als auch dieser während seiner Minderjährigkeit verstarb, so bemächtigten sich verschiedene Seitenverwandte als Erben dieser Güter, die sie größtentheils an andere veräußerten. Nach einer Zeit von mehr als dreißig Jahren, mithin durch die Verjährung vor der Strafe sicher, kam die Mutter des verstorbenen Kindes als Wittwe mit einer Tochter, die sie auf ihrer Flucht mit ihrem Manne erzeugt hatte, unvermuthet wieder zum Vorschein, und machte sowohl in ihren eigenen als ihrer Tochter Namen auf die Verlassenschaft ihrer Eltern ihres Mannes und ihres Sohnes, theils gegen die vermeynten Erben, theils gegen die damaligen Besitzer der Güter sehr ernstliche Ansprüche. Der Proceß endigte sich zum Nachtheil der Klägerin.

Die Geschichte des fünften und letzten Handels ist so unterhaltend, wie ein Roman. Ein zärtlicher Vater Gaspar Vicomte du Boscq, hilft seinem für Liebe todtkranken Sohne seine Liebste aus einem Kloster entführen, dahin sie von ihrem Vormunde und übrigen Verwandten, die sie dem jungen Vicomte versagt hatten, war gebracht worden. Beyde werden deswegen peinlich angeklagt,

klagt, und vom Parlamente zu Toulouse, woran nicht nur verschiedene Anverwandte, sondern auch so gar einige Freyer des Mägdchens Mitglieder waren, ohnerachtet der vom Geheimenrathe ertheilten Inhibition dahin verdammt, daß sie ihres Adels entsetzt, lebendig gerädert, und ihre Schösser geschleift werden sollten. Die Beklagten wirkten ein neues Verbot aus, die Kläger aber wendeten sich unmittelbar an den König, welcher die gemessene Ordre gab, das entführte Frauzimmer sowohl als auch die Thäter aufzusuchen, und das gesprochene Urtheil zu vollstrecken. Das letzte erfolgte auch in so weit, daß der vom Könige dazu abgesendete Officier in Begleitung des Vormundes, eines Abts, die Stadt und das Schloß Boscq mit einem Corps Truppen bereitete, ohne Widerstand eroberte, ausplünderte und das letzte niederriß, indessen daß der junge Vicomte sich mit seiner Braut zehn Meilen davon in einer Kirche öffentlich trauen ließ. (Der Abt mit dem Degen in der Faust, von Heldemuth entbrannt, wie er dem Officier bey der Attaque auf das Schloß, worinnen man endlich nur eine alte Frau findet, das Commando streltig macht, ist wohl nur eine Plaisanterie des Verfassers.) Man that nunmehr Versuche, die Partheyen auszusöhnen, und man verglich sich wirklich dahin, das Frauzimmer sollte ihrem Oncle unverfehrt ausgeliefert werden, die Herren du Boscq, Vater und Sohn, sollten Abolition suchen, und der Oncle darein willigen, man wollte aufhören,

einander zu verfolgen, und wegen der zugesügten Schäden keine Schadloshaltung verlangen. Die ersten beyden Bedingungen wurden erfüllt, Ihr Oncle nöthigte hierauf sie, als er sie wieder bey sich hatte, in einem Alter von vierzehn Jahren eine Acte zu unterschreiben, darinnen sie ihn für die aufgelaufenen Proceßkosten zwey ihrer schönsten Landgüter abtreten mußte. Er wollte sie überdiß zu einer neuen Heyrath zwingen, und da sie Widerstand that, so sperrte er sie aufs neue in ein Kloster ein. Einige hundert Edelleute, Freunde des Hauses du Boscq besetzten sie mit Gewalt daraus, und überlieferten sie ihrem Gemahl. Hierauf gieng der Proceß vor dem Parlamente zu Toulouse von neuem an, und sie wurde auf dessen Befehl in ein Kloster daselbst zur Verwahrung gebracht. Ihr Oncle, um sie wiederum in seine Gewalt zu bekommen, stellte sich zu einer Ausöhnung geneigt, und compromittirte mit ihr auf einige Rätthe und Advocaten des Parlaments, sowohl um ihre Strenge wegen ihrer Ehe mit dem jungen Vicomte in der Güte bezulegen, als auch um die durch Fortsetzung des Processes verursachten Kosten zu liquidiren; jedoch mit der Bedingung, daß sie sich unterdessen in ein von ihren Oncle vorgeschriebenes Kloster begeben sollte, damit er mehr Freyheit haben möchte, sich mit ihr zu unterreden. Sie ließ sich durch diese List fangen; die Affaire wegen der Kosten wurden regulirt, sie mußte dem Oncle eine ansehnliche Baronie abtreten, wie es

aber

aber zur Entscheidung ihrer Heyrathsstreitigkeiten kam, so nahm er sein im Compromisse gegebenes Wort zurück, drang auf ihre anderweitige Vermählung, und wirkte durch eine Appellation ein Verbot an das Toulouser Parlament aus, in dieser Sache nicht weiter zu erkennen. Endlich wurde doch nach den boshaftesten Chikanen und Verfolgungen von Seiten des Oncle, dergleichen jemals gespielt worden sind, die Ehe vom Könige für gültig erklärt, und der Oncle in die Proceßkosten verurtheilt.



* * * * *

V.

Ausführliche Nachricht von den Churfürstlichen Sächsischen Land- und Ausschustagen von 1185 bis 1728, auch wie die Steuern und Umlagen nach einander eingeführt und erhöht worden. Nebst einem Anhange, herausgegeben von D. Daniel Gottfried Schrebern. Zweyte verbesserte Auflage. Halle, bey Joh. Justinus Gebauer, 1769. 169 Seiten in Octav.

Dieses in seiner Art einzige und zum Sächsischen Staatsrechte unentbehrliche Buch, das unser berühmter Herr Prof. Schreber 1754 zum erstenmale aus der Handschrift eines unbekanntten Verfassers bekannt machte, verdiente um desto mehr eine neue Auflage, da die Nachrichten aus den zuverlässigsten Quellen, nemlich aus den Landtagsacten selbst, geschöpft sind. Die Land- und Ausschustagsordnung, wovon die vorige Ausgabe nur den ersten Entwurf enthält, ist nunmehr vollständig, nebst den beyden neuesten Religionsversicherungen beygefügt worden. Zu bedauern ist es, daß die Nachrichten nur bis 1728 gehen. Der Herr Herausgeber würde sich ein doppeltes Verdienst gemacht haben, wenn es ihm gefallen hätte, sie bis auf die gegenwärtigen Zeiten fortzusetzen.



* * * * *

VI.

Sammlung gemeiner und besonderer Pommerischer und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, zur Kenntniß der alten und neuen Landesverfassung, insonderheit des Königl. Schwedischen Landesheils, herausgegeben von Johann Carl Dähnert, R. ordentlichen Professor der Weltweisheit und des Schwedischen Staatsrechts, und Bibliothekarius auf der Akademie zu Greifswalde. Dritter und letzter Band. Stralsund, bey Strucken, 1769. 1394 Seiten in Folio.

Es würde sehr überflüssig seyn das Verdienst erst zu rühmen, welches der berühmte Herr Professor Dähnert durch diese wichtige Sammlung, deren Vollendung ich hier ankündige, sich um sein Vaterland so wohl, als auch um das Deutsche Publikum überhaupt gemacht hat, zumal da nicht nur, wie schon der Titel ausweist, bloße Landesgesetze, sondern auch andere öffentliche Pommerische Urkunden die Gegenstände

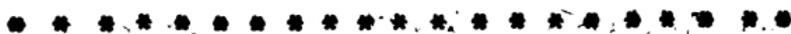
dero

derselben sind. Der erste Band erschien 1765. und der zweite 1767. Beide sind für mein Journal zu alt, und meinen Lesern ohne Zweifel schon bekannt genug. Nur von den im dritten enthaltenen Materien bleibt mir also noch etwas wenig zu sagen übrig, da ein Werk von dieser Art ohnediß keinen Auszug leidet. Die hier vorkommenden Verordnungen sind in 16. Abtheilungen vertheilt, welche in fortlaufenden Zahlen mit den vorigen Bänden von der funfzehnten bis zur ein und dresßigsten fortgehen. Die funfzehnte betrifft besonders die Verfassung der Pommerischen hohen Collegien und Gerichte, als, des Tribunals zu Wismar, der Landesregierung, der Cammer, des Hofgerichts, des Consistoriums, u. s. w. Die übrigen enthalten Justiz. Proceß. Pacht. Zins. und Wuchersachen; Dienst. Rang. und Subordinationsfachen; Duelledicte, Pollcensachen überhaupt; Geseze wegen der öffentlichen Sicherheit wider die Bettler, Zigeuner und loses Gefindel; Verordnungen, welche auf die Bevölkerung des Landes, die Handlung, Manufacturen, Handwerker, das Brauwesen und die Fischerey abzielen; Münzsachen; Verordnungen wegen der Victualien, des Gesindes, der Tagelöhner, Bauern und Schäfer; Pestverordnungen; Forst-

und

und Jagdordnungen; Gesetze über das Post- und Fuhrwesen; Cammeral- landkasten. Matrifel- und Contributionsverordnungen; Zoll- und Accissachen. Von der Vollständigkeit des Werks kann ich so wenig, als ein anderer Kunstrichter urtheilen. Indessen scheint die bekannte Genauigkeit des Herrn Herausgebers die Gewähr dafür zu leisten.





VII.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer Weglarische
Nebensunden. Fünf und Achtzigster Theil.
Ulm, verlegt's Wohler, 1769. 10 Bogen in
Ottav.

Sch fahre in meinen Anzeigen von den belieb-
ten Cramerischen Nebensunden getrost fort.
Herr Koch wird es nicht übel nehmen.

I.) Von der nach dem Sachsenrechte den
Städten zustehenden Braugerechtigkeit wird eben
nichts vorzüglich merkwürdiges gesagt.

II.) Obrigkeitliche Verordnungen, wie es we-
gen Auszapfens von Bier und Branntwein, und
in den Schenken gehalten werden soll, sind als
bloße Polizeygesetze anzusehen. Es kann daher
ein Gerichte von dessen Gerichtsbarkeit die Poli-
zeysachen ausdrücklich ausgeschlossen sind, sich keiner
Inhibition darinnen anmaßen.

III. IV. V.) Sind verschiedene zweifelhafte
Fragen von der Wiedereinsetzung in vorigen
Stand, entschieden, als: Ob das Quadriennium
sich abkürzen lasse? ob die Wiedereinsetzung nur
in Ansehung der suspendirenden Wirkung abge-
schlagen werden könne? ob die Reichsstände und
ihren würllichen Rathe von Leistung des Restitu-
tionseides frey sind?

VI.) Ob

VI.) Ob ein Vormund dadurch, daß seine Pupillin eines und das andere aus dem ihr zustehenden Vermögen von ihm angenommen, und selbiges hernach selbst, so gut als sie gekunt, gebraucht, von der *actione tutelae tacite* befreuet worden? wenn zumahlen diese in einem andern foro als *gestae administrationis* velut in Camera angestellt? Item vom Unterscheid, ob eine Ritter- Hauptmannschaft als Richter, oder als Ober- Vormund anzusehen? Wenn der Ober- Vormund keine ordentliche Gerichtsbarkeit über den Vormund hat, so wie z. E. eine Ritterhauptmannschaft in Ansehung der unmittelbaren von Adel, zumal wenn sie in deren Bezirk nicht angefaßen sind, keinesweges als *ordinarius magistratus* derselben anzusehen ist, so muß und kann er gegen den lezten selbst in fortbauender Vormundschaft, wegen Ablegung der jährlichen Rechnungen *actionem tutelae* vor dessen gewöhnlichen Gerichtsstande, z. E. hier vor dem Cammergerichte anstellen, da in Deutschland die Rechnungen jährlich abgelegt werden müssen, die Pupillin selbst aber nicht eher als nach geendigter Vormundschaft klagen kann. Dieser hingegen steht es nach erlangter Vollbürtigkeit immer frey, die vom Obervormunde, z. E. der Ritterhauptmannschaft, bereits anhängig gemachte Klage vor dem foro, wo sie schon anhängig ist, z. E. im Cammergerichte, in ihrem eigenen Nahmen fortzusetzen, keinesweges aber auf das *forum administratae tutelae* des Obervormundes zu probociren, zumal wenn dasselbe

selbe zugleich mit in Anspruch genommen worden, als in welchem Falle es wegen seines darunter ver-
sirenden Interesse die Stelle eines Richters un-
möglich vertreten kann. Bey der Pupillin aber
zeigt es noch gar keine stillschweigende Geneh-
mung der Rechnungen, und Begebung auf die
Vormundschafteklage an, wenn sie nach erlangter
Majorennität einige Stücke ihres Vermögens von
dem Vormunde angenommen, und etliche Jahre
stille geschwiegen hat, wosferne nicht die dreyßig-
jährige Verjährung erfüllt ist. Vielmehr bleibe
der Vormund, wenn er keine Hauptquittung über
die geführte Vormundschaft aufzuweisen vermag,
immer noch gehalten, Rechnung zu thun, und die
bereits ausgelieferten Sachen helfen ihn zu weiter
nichts, als daß er sie in der Rechnung in Abzug
bringen kann.

VII.) Vom Unterscheid der Executiv-Clauseln, welche auf die Person und Güter des Schuldners zugleich, oder auf dessen Person, oder auf dessen Güter allein gerichtet sind. Im ersten Falle wird ein Mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam, im zweyten nur ein Mandatum de solvendo, und im dritten ein Mandatum de dimittendo hypothecam seu Mandatum inmissoriale erkannt. Wenn nun z. E. in einer Ehestiftung bey der Obligatione personali gar keine Clausula executiva, sondern nur bey der constituirten Hypothek die Clausel, mit, oder ohne Recht, dahin, daß der Gläubiger bey nicht erfolgter Zahlung

lung die Hypothek einnehmen, auch seine Befriedigung aus den Renten bekommen solle, steht, so kann zwar daraus ein Mandatum inmissoriale seu de dimittendo hypothecam S. C. niemals aber ein Mandat de adimplendo pacta dotalia et reddendo iuxta ea dotem illatam, cum interesse morae gesucht und erhalten werden, und das letztere, wenn es auch gegeben worden, wäre doch als null wiederum zu cassiren.

VIII.) Wie und welchergestalt bey Churfürsten und Ständen interponirten Revisionen das arbitrium iudicis wegen zu leistender Caution beschaffen seyn solle, und ob a sententia, qua cautio sufficiens declaratur, ingleichen a reiectoria exceptionis fori, Revisio zuläßig? Nein, weil sonst der im R. A. von 1654. aufgehobene effectus suspensivus wiederum eingeführt werden würde. Bisweilen kann eine Caution für hinlänglich passen, die in solchen Gütern des Caventen gemacht wird, welche dem andern Theile bereits ob nexum fideicommissarium verwandt sind, wenn z. E. das obiectum litis in Dorfschaften und Dörtern besteht, die auf den Fall einer Reformation dem letztern auch ohne Caution ohnediß nicht entgehen können, und überdiß der letztere als ein abgelebter Herr, der keine männlichen Erben hinterläßt, auf die fideicommissarische Erbfolge des ersten sich keine Rechnung zu machen hatte.

IX.) Ob eine sententia in contumaciam lata parti appellatae müsse insinuirt werden, und ab ista insinuatione, oder a die notitiae erst das decendum zu laufen anfangen? Bey dem Kammergerichte pflegen zwar dergleichen Urtheile den Partheyen insinuirt zu werden, und läuft alsdenn das fatale restitutionis oder revisionis von der Zeit der Insinuation an, weil keine Citation ad audiendam sententiam vorausgegangen, noch insinuiert worden. Ein anders aber ist es bey einem Untergerichte, da der Beklagte am Orte gegenwärtig ist, und ihm die Ursache, warum er erscheinen soll, bedeutet wird, und gleichwohl aus Vorsatz außenbleibt.

X.) Ob die Partheyen in Camera Imperii in der Audienz nicht immer durch die Procuratores für gegenwärtig zu halten, wo nicht ihre Abwesenheit nothwendig gewesen? Wird ganz richtig bejahet.

XI.) Von der Justizverzögerung durch die vielen unnöthigen Dilationen und Prorogationen, nebst einem Beispiele des dagegen in Camera Imperii bezeigten Justizeifers. In einem eingerückten Reichs-Visitations Concluso vom 6. Oct. 1768. wird dergleichen Unwesen den Advokaten und Procuratoren nochmals bey schwerer Strafe untersagt, und zugleich vom Kammergerichte ein Bericht erfordert, wie demselben am besten zu steuern ist.

XII.) Ist

XII.) Ist: zu Bestätigung der Abhandl. 7 Ebd. LIII. der R. St. das neulich ergangene Eurfmannnische Verbot wegen der Bellarminischen Schriften von der Macht des Papstes eingeschränkt.

XIII.) Ob ein Pactum oder Statutum familiae, welches die Appellationes an die höchsten Reichsgerichte in sempiterna secula verbietet, zu recht beständig sey? Wird aus guten Gründen geläugnet, und gezeigt, daß ein solcher Vertrag wohl in Ansehung eines schon gegenwärtigen Processes, nicht aber zum Nachtheil der Reichsgerichte und Reichsgerichte wegen allererst in der Zukunft in der Familie entstehenden Streitigkeiten ohne kaiserliche Bewilligung errichtet werden könne, wenn es auch gleich unter dem Vorwande geschehen sollte, die Sachen ohne große Weiläufigkeiten vorzunehmen auszumachen.

XIV.) Ob ein Reichstädtlicher Magistrat per modum exceptionis a regula das Meisterrecht wider Willen einer Zunft und deren Mitglieder ex causa boni publici gestatten könne? Allerdings vermöge der den Reichstädten, wie andern Ständen, zustehenden gesetzgebenden Gewalt, besonders wenn gewisse Handwerksmißbräuche der Aufnahme in die Zunft entgegen gesetzt werden.

XV.) Merkwürdige Beiträge zur Erläuterung der Concordaten Deutscher Nation mit dem Römischen Stuhle, welche theils ein verbessertes Verzeichniß von 27. in den Concordaten vorkommenden

den Fällten, enthalten, deren viele einer Besondern Ausführung würdig wären, theils aber hauptsächlich nach einer Abdruck der 1766. zu Mainz erschienenen Dissert. de insigni libertate Cleri Germanici circa impositionem Decimarum, welche vermuthlich den gelehrten Herrn Hofgerichtsrath Zorn zum Verfasser hat, liefern.

• 37. XVI.) Von dem Werthe eines Rheinischen Goldgulden zu 2 Gulden Rheinisch in Privilegiis de non appellando. Von dem Werthe selbst wird eigentlich nicht gehandelt, sondern nur K. Ferdinands des III. Bestätigungsurkunde des Herzogl. Mecklenburgischen Privilegii de non appellando vom 1651. eingerückt, worinnen dasselbe auf 2000 Goldgulden, oder 2000 Gulden Rheinisch ausgedehnt ist.



VII.

Variae Juris Publici Observationes, auctore *Christ. Gottfr. Dan. Wagnero*. Lipsiae, apud Langenhemium 1769. 30 Seiten in Quart.

Der Herr Verfasser, ein Bürger unserer hohen Schule, eröffnet hier seine zufälligen Gedanken über verschiedene wichtige Materien des Deutschen Staatsrechts, so weit es der Raum dieser wenigen Blätter hat leiden wollen. Die Gegenstände, womit er sich beschäftigt, sind die Rechte der Reichsvicarien, die Recurrenz an den Reichstag, die vermeynte Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in evangelischen Kirchensachen, welche ihnen gänzlich abgesprochen wird; die Appellationsinstanz in Lehnsachen, welche außer der Landeshoheit des Lehns Herrn gelegene Lehne betreffen, die Eigenschaften, welche zum Amte eines Kreisobersten erfordert werden, endlich die Incompetenz der höchsten Reichsgerichte in Sachen, da die litis Consorten verschiedener Stände Unterthanen sind.



IX.

*Ioannis Augusti Ckeemanni, Disput. inaug. super
 Ludovici IV. Imp. Constitutione de maiestate Im-
 perii R. G. Lipsiæ, 1769. 36 Seiten.*

Um meinen Lesern nicht mit einem compendien-
 mäßigen Auszuge beschwerlich zu fallen, muß
 ich mich begnügen, nur die beobachtete Ord-
 nung kürzlich anzudeuten. Der Herr Verf. wel-
 cher überhaupt die Gabe, weckläufige Materien in
 möglichster Kürze zu fassen, zu besitzen scheint, läßt
 im ersten Kapitel das Gesetz selbst abdrucken, im
 zweyten den Hertz von Ohlenschläger die Ge-
 schichte desselben lateinisch erzählen, im dritten und
 vierten aber theilt er dem geneigten Leser eine Er-
 klärung der darinnen enthaltenen Punkte mit.
 Der unerschrockne Muth des Herrn Doctors, einen
 Gegenstand zu bearbeiten, wo er einen Wildvo-
 gel, Gündling, Herzberg, Dahm, Ohlenschlä-
 ger, und außer dem Thomasius so viele andere
 vortheilhafte Schriftsteller, von den Streitigkeiten
 des geistlichen und weltlichen Regiments zu Vor-
 gängern hatte, wird ohne Zweifel durch das Lob der
 Kenner gekrönt werden, und Nachseherung erregen.



X.

Ioannis Friderici Hesse, Clausthaliensis, Dissert. inaug. de creditore pignus ad massam concursus ante crediti solutionem conferre obligato. Goettingae, 1769. 28 Seiten.

Der Verf. bejahet die Frage: Ob ein Pfandgläubiger die Sache, woran er keine bloße Hypothek, sondern ein wirkliches Pfand, und also den Besitz hat, bey entstehenden Concursen verbunden sey, dennoch zur Masse herzugeben, und also kein vorzügliches Recht vor den hypothekarischen Gläubigern behalte? aus folgenden Gründen. Durch die Eröffnung des Concurses erhalten alle Gläubiger eine Gemeinschaft an dem Vermögen des Schuldners, und sind also alle ohne Ausnahme genöthiget, ihre Forderungen zu liquidiren, wenn sie nicht ausgeschlossen seyn wollen, mithin auch der Pfandgläubiger. — An Ansehung verpfändeter und auf Hypothek verpflichteter Sachen findet kein anderer Vorzug statt, als der sich von der Zeitordnung herschreibt. — Der Grund, warum ein Gläubiger sein Pfand besitzt, nemlich seine Sicherheit, fällt weg, so bald der Concurs seinen Anfang nimmt. Diese hängt nun nicht weiter von dem Besitz des Pfandes, sondern nur von der Größe der Masse, und eines jeden Gläubigers Priorität ab. — Das *ius retentionis* hebt sich mit Anfange des Concurses auf, indem dasselbe eine gewisse und

ermessene Forderung voraus fest, welche Gewißheit erst durch den Concurseproceß erlangt wird. — Die Natur des Verfahrers im Concurse, als eines summarischen Processes, bringt es so mit sich, daß alle und jede Güter und Sachen des gemeinschaftlichen Schuldners in eine Masse zusammen gethan und verkauft werden, um daraus einen jeden Gläubiger nach dem Grade seines Vorzugsrechts befriedigen zu können. — Die Einwerfung der verpfändeten Sache in die Masse, bringt dem Gläubiger eigentlich keinen Nachtheil. Denn wenn ältere Gläubiger da sind, so hätte ihm sein Besitz doch kein Vorzugsrecht gegeben, ist er aber allein, oder die Masse reicht zu, so wird er so gut befriediget, als wenn er das Pfand während des Concurse besessen hätte. — Keine glänzende Gelehrsamkeit oder neue Einsichten trifft man zwar in dieser Abhandlung nicht an, aber doch Ordnung und Deutlichkeit.



* * * * *

XI.

Aug. Frid. Sigism. Greenii I. V. D. Supr. Cur. Provinc. atque Consist. Eccles. Sax. Elect. Advocati, Differt. iurid. de solutione nominum societatis ex communi prae aliis focii obaerati debitis, Respondente *Georg. Frid. Sigism. Greenio*, Misena-Misnico. Lipsiae 1769. 23 Seiten.

Die Compagniegläubiger eines falliten Kaufmanns, der in Compagniehandlung mit einem andern gestanden, sich mit ihren Forderungen an die Concursmasse überhaupt mit den übrigen Gläubigern desselben verweisen lassen müssen? oder ob sie ihre Befriedigung ganz allein und vorzüglich aus der Compagnie verlangen können? Ist eine im Concursprocesse sehr wichtige und dabey zweifelhafte Frage, die der Herr Doctor zum Vortheil der Compagniegläubiger entscheidet, ohne mit Hornen zwischen Capital und Gewinnst einen Unterschied zu machen. Er beruft sich theils auf einige Geseze, als L. 12. 27. 28. D. p. loc. wo ausdrücklich gesagt wird, daß alle Compagnieschulden aus der gemeinschaftlichen Casse bezahlt werden sollen, theils auf die Natur des Gesellschaftscontracts, welche es so mit sich bringt, daß der Compagnon nach aufgehobener Gesellschaft nur so viel von seinem eingelegten Capital

pital heraus bekommt; als nach Abzug der Gesellschaftsschulden übrig bleibt, theils aber auch auf die unter Compagnons zu beobachtende Gleichheit, welche gewissermaßen dadurch würde aufgehoben werden, wenn ein Theil der gesellschaftlichen Güter zur Concursmasse gezogen würde, zumal in dem Falle, wenn ein jeder in solidum verbindlich ist, welches nach dem Sächsischen Gerichtsbrauche als eine Regel angenommen wird. Auf den Einwurf, den man insgemein wider diese Meinung macht, es sey der Concursproceß ein iudicium vniuersale, mithin müßten alle Güter des Schuldners zur Concursmasse gezogen werden, und alle seine Gläubiger ihr Recht in foro concursus suchen, antwortet der Herr Verfasser, daß dieses nur von dem eigenen Vermögen des Schuldners, und von solchen Gläubigern, denen derselbe absonderlich verbunden ist, anzunehmen sey.



XII.

*Diderici Hoola van Nooten, Specim. inaug.
de litterarum cambialium cessione siue indossa-
tione. Lugd. Bat. 1768. 33 Seiten.*

Nach einigen im I. Kapitel vorausgeschick-
ten allgemeinen Anmerkungen vom
Wechselcontracte, der hier sehr un-
schicklich unter die Römischen contractus con-
sensuales gerechnet wird, handelt der Verfasser
im II. vom Indossamente überhaupt, das er
als einen solchen Contract beschreibt, wo ver-
mittelt eines jedoch ohne Gefährde erdichtes
ten Kaufs der Inhaber den Wechselbrief ei-
nem dritten für eine Schuldforderung rech-
tmäßiger Weise übergibt. Warum aber gerade
vermittelt eines erdichteten Kaufs? Warum
schlechterdings für eine Schuldforderung?
Kann er ihn nicht auch z. E. wegschenken?
Im III. Kap. untersucht er die zu einem gültigen
Indossamente nöthigen Eigenschaften, besonders
in Ansehung der contrahirenden Personen, Das
IV. handelt von den Wirkungen derselben, sowohl
im

im Verhältnisse des Indossanten gegen den indof-
 satarium, als auch des letztern gegen den Trassan-
 ten. Und im V. werden die Unterschiede ange-
 zeigt, welche sich zwischen den Römischen Cessio-
 nen und unsern heutigen Indossamenten äußern.
 Er giebt deren hauptsächlich drey an: a) Bey
 jener hat die exceptio legis Anastasiana, und b)
 die exceptio nonnumeratae pecuniae statt, hier
 aber nicht. c) Jene können Minderjährige nicht
 ohne Einwilligung der Vormünder, wohl aber
 diese, vornehmen.



B. Ver-

B.

Vermischte Beyträge.

I.

Dritte Fortsetzung der Geschichte des
Streits über den Urheber, das Alter und
den Gebrauch des Senkenbergischen
sogenannten Kaiserrechts.

(Siehe den ersten Band, S. 945.)

Dieser Senkenbergischen Hauptschrift setzte bald darauf der um das Deutsche Recht nicht minder verdiente sel. Herr Consistorialrath Gruben zu Hannover eine eigene Abhandlung ¹⁾ entgegen, worinnen er nicht nur das Alter

¹⁾ Welche in desselben Observat. Rer. et Antiquit. Germ. et Rom. (Halle, 1763. 4.) die 30. Observat. ausmacht.

Alter des Kaiserreiches in das vierzehnte Jahrhundert herunter setzte, sondern ihm auch den Gebrauch als eines gemeinen üblichen Reichsrechtes, besonders im Sachsenlande, gänzlich absprach. Der Freyherr von Senkenberg bekam hier einen weit wichtigern Gegner, als er bisher gehabt hatte, dessen Gründe die genaueste Aufmerksamkeit verdienen. Ich will sie dem Leser in ihrer völligen Stärke vorlegen. Sie machen zwey Classen aus. Die eine hat das Alter, die zweyte den Gerichtsbrauch dieser Sammlung zum Gegenstande.

In Ansehung des Alters suchte Herr Gruper vor allen Dingen den Senkenbergischen Satz zu entkräften, daß Conrad II. den Deutschen viele Gesetze gegeben habe. Nirgend, sagt er, finde man bey gleichzeitigen Schriftstellern denselben gegründet, ein anderes sey es in Ansehung Italiens. Aus dem Wippo und den Urkunden dieser Zeit erhelle nur so viel: a) daß er die Justiz durch ganz Deutschland wohl verwaltet, und das richterliche Amt in eigener Person ausgeübet; a) Daß er zu Aachen die Republik wohl geordnet, in publico placito et generali concilio die Gerechtigkeit nach göttlichen und weltlichen Gesetzen mit erwünschtem Fortgange gehandhabet; c) Daß er von da nach Sachsen gereiset, und daselbst crudelissimam legem Saxonum bestäriget; d) Daß er auf seiner Reise durch Bayern, Franciam Orientalem, und Alemannien sein Reich foedere pacis

ois et regia tuitione befestiget habe. Daß aber in diesem Durchzuge von Conraden neue Gesetze gegeben, oder wie der Sammler des Kaiserrechts²⁾ sagt, die weisesten Meister aus dem Reiche von ihm zusammen berufen, und aller Welt ein Recht gesetzt worden, komme ihm darum nicht glaublich vor, weil es theils fast ein Wunderwerk gewesen wäre, in einem so schnellen Zuge ein ganzes Corpus Iuris Caesarei zusammen zu bringen, theils das Stillschweigen der Schriftsteller das Vorgeben unwahrscheinlich mache, theils auch bekant genug sey, daß Reichsrechte in Curii Regni nach dem Rath und Meynung der Fürsten, nicht aber mit den weisesten Männern gemacht worden. Verschiedene Urkunden gäben vielmehr zu erkennen³⁾ daß Conrad nicht weise Meister

2) In der Vorrede: Do daz der Kayser gesach do wart he dez czu rede mit den wisten meystern dy in dem ryche worin wy her recht gemachte — Dar vme satzte her alsoliche recht obir alle dy werlt.

3) Von Bayern werden zwey Beyspiele aus MEICHELBECK Histor. Friz. Tom I. angeführt, wo es S. 221. in einer Urkunde von 1029 von Conraden heißt: *Inter caetera, quae ad imperii sui statum vilitatemque pertinere videbantur, placuit, omnes Baioaricae provinciae comites et electos iudices per sacramentum regale admonere.* Und S. 222. in *Notitia iudicati* auch von 1029. *Imperiali praecepto iniunxit, ut in placito suo rei veritatem iuxta legem Boiaricam diligenter apud iudices inquirerent.*

Meister, sondern die Fürsten und Richter einer jeden Provinz zu seinen Anordnungen gezogen, und nicht auf ein Kayserrecht, sondern auf die Provinzialgesetze verwiesen habe. Und gesetzt, Conrad habe wirklich viele Gesetze gemacht, so folge doch daraus noch gar nicht, daß der Sammler sein Kayserrecht aus Conradschen Gesetzen zusammengetragen habe. Die neuern und von Conrads Zeiten sehr weit entfernten Zeugnisse Gerstenbergers und Emmerichs, womit der Herr von Senkenberg erweisen will, daß das Kayserrecht eine uralte Sammlung, und die Spiegel gleichsam Glossen desselben wären, scheinen dem Herrn Grupen eben wegen ihrer Neuigkeit keine Aufmerksamkeit zu verdienen, zumal da beyde, der Sachsen- und Schwabenspiegel, wenn sie glossae loco geachtet werden sollten, wie er sich ausdrückt, darauf paßten, wie die Faust aufs Auge, überhaupt aber der Sachsenpiegel viele Jahre älter sey, als die Sammlung des Kayserrechts.

Nach Herr Grupen soll diese Sammlung nicht eher, als im vierzehnten Jahrhunderte geschrieben worden, wenigstens nicht vor Bekanntmachung des lib. VI. Decretalium, welches Pabst Bonifacius VIII. im J. 1299 publicirt, vorhanden gewesen seyn. Sein Beweis ist aus einer Stelle des Kayserrechts hergenommen, die aus dieser Decretalsammlung entlehnt seyn soll. Sie betrifft die Unterscheidungsjahre, oder deutlicher

zu reden, die Jahre der Minderjährigkeit. Der Compilator sagt, der Kaiser habe dem Sohne zwölf Jahre, und der Jungfrau vierzehn Jahre zu ihrer Bescheidenheit gegeben, der Pabst, aber im geistlichen Rechte diese Zeit bestätigt^{*)}, mich hin könne eher keines eine verbindliche Handlung schließen. Unter dem ältern Kayserrechte, worauf sich hier bezogen wird, versteht er das Römische, und zwar die Constitution des Justinians im L. 3. C. quando tutor. v. curat. esse desin. Denn obgleich nach dem letztern die Sache gerade umgekehrt, und das vierzehnte Jahr den Knaben, den Mägden hingegen das zwölfte beygelegt werden muß, so hält er es doch nur für einen bloßen Irrthum des Compilators des sogenannten Kayserrechts, daß dieser die Knaben im zwölften, und die Mägden erst im vierzehnten Jahre mündig werden läßt, der schon von dem Verfasser der Abschatzung der Statuten von 1550²⁾ verbessert worden.

^{*)} Kayserrecht, P. II. c. 17.

²⁾ In den vom Senkenbergen in Gedanken vom Gebrauch des uralten deutschen Rechts, daraus mitgetheilten Auszüge in den Beyl. No. II. S. 235.

Die Quelle vor päpstlichen Verordnung aber, worauf sich der Sammler beruft, sucht er im *xi. de regular. et transeunt. ad relig. in 6to.* wo Innocentius der IV. im J. 1256. festsetzt, daß ein Klostersgelübde vor dem vierzehnten Jahre verbindlich seyn soll, ohne einen Unterschied in Aufhebung des Geschlechts zu machen, welches auch Bonifacius VIII. im Jahr 1298 auf die Pfünden und andere geistliche Sachen ausgeführt hat. Diese Stellen reden zwar nur von der Volljährigkeit bey Klostersgelübden, Pfünden und andern geistlichen Dingen; allein Herr Grupen meynet, der Sammler habe demohnverachtet dieselbe vor Augen gehabt, und nur aus dem allgemein passenden Grunde, daß man erst in diesen Jahren zur Ueberlegung käme, den allgemeinen Schluß gezogen, daß ein Knabe und ein Mägdelein vor ihrem Jahren der Beschuldenschaft keine verbindliche Handlung vornehmen könnten. Hätte nur der Compilator des Kaiserrechts das sechste Buch der Decretalen wirklich als eine Quelle bey seiner Sammlung genutzt, so könnte dieselbe freylich nicht vor dem vierzehnten Jahrhunderte existirt haben.

Denen für die gegenseitige Meynung von einem weit höhern Alter des Kaiserrechts von Senkenbergen angeführten Gründen setzte Herr Grupen besonders folgendes entgegen. Er warf vors erste seinem Gegner vor, er habe das Wort Vasall für den ältesten und zu Conrad

rad des II. und den gleich darauf folgenden Zeiten gewöhnlichen Nahmen der Lehnsteuere gehalten, und daraus einen sehr falschen Schluß für das Alter des Kaiserrechts gemacht, da man doch in deutscher Sprache nicht *Vassus* und *Vasallus* gesagt, in barbarischen Latein aber auf deutschen Boden die Wörter, *Miles*, *Vir*, *Homo*, *Client* gebräuchlich gewesen. Unsere Vorfahren hätten vielmehr *Manne*, *Knechte*, *Dienstleute*, gesagt. Ueberdiß komme daselbst nicht einmal das Wort *Vasallus* vor, sondern der Compilator bediene sich blos der Wörter *Ritter* und *Dienstleute*, und beschreibe sie als solche Leute, die der Kaiser zu einer Zeit zu *Rittern* und *Dienstleuten* gemacht, und sie nebst ihren Kindern auf ewig geadelt habe, welches gleichwohl ganz ungegründet sey. Der Compilator setze auch überall die Erbllichkeit der Lehne zum Grunde, die doch nicht auf Conrads Zeiten passe, als welcher, ob er gleich gerne gewollt, daß die *antiqua beneficia parentum nemini posterorum* genommen werden sollten, dennoch die Erbllichkeit derselben nicht allgemein angeführet habe, vielmehr sey diese Einrichtung Heinrich dem VI. zuzuschreiben. — Und das zivente von Senkenbergen angegebene Hauptkennzeichen des großen Alters des sogenannten Kaiserrechts, welches in den Worten 6): *Alle Fürsten sind Getedere des Reiches, und sollen keyne Dienstlode han, anzureffen sena soll,*

§ 2

verwirft

6) Kaiserrecht, P. III c. 6.

verwirft Gräfen gänzlich als einen den Capitularien, den kaiserlichen Diplomen, der Historie mittler Zeit, dem Buche de beneficiis, dem Sächsischen und Schwäbischen Land- und Lehnsrechte, schnurstracks zuwiderlaufenden Satz, der sowohl den ganzen Ritterschild, als auch die Fahnlehne selbst verkehrt und verwirrt. Denn in den Capitularien kommen beständig *Vasalli Episcoporum, Abbatum, Ducum, Comitum, Vasalli fortiores Comitum*, vor. Diese machten den *comitatum* aus, der im mittlern Zeitalter das *Vasaticum, Obsequium*, oder *Ministerium* genannt wurde, und woraus der Reichsheerschild bestand, welcher in sieben verschiedenen Theile oder Grade wiederum zerfiel. Jeder Heerschild hatte sein Corps Vasallen unter sich, und diese waren von ihren Fürsten mit Reichsgute als mit Ackerlehne beliehen. — Die Stelle welche der Herr von Senkenberg *) zu Bestärkung seiner Meinung und zur Vertheidigung dieses Vorgebens aus dem Wippo hergebracht hat, darinnen ein paar Ministerialen dem Herzoge Ernst von Schwaben, der sie wider den Kaiser aufheben wollte, zur Antwort gaben: *Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit — si contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter*; beweiset vielmehr das Gegentheil, nemlich, daß dieser

*) In Praef. Corp. Iur. Germ. T. I. S. 21.

dieser Herzog ein Corpus Vasalliticum gehabt, das ihm treu zu seyn angelobet, und dieses Angelöbniß in gerechten und billigen Dingen zu halten versprochen, nicht aber gegen den Kayser, als von welchen kein Vasall, der ein Reichsunterthan und in Reichsheerschilde nach seinen Stande und Grunde subordinirt begriffen war, als von dem Oberhaupte desselben, abfallen dürfte. Ganz irrig ist demnach, so sagt Herr Gruben, die vom Compiler zum Grunde gelegte Hypothese, als! ob die sogenannten Ministeriales Principum nicht wirkliche Dienstleute der Fürsten, sondern nur des Reichs zinshafte Leute, und vom Kayser den Fürsten sowohl, als auch andern anbefohlen wären; mithin es nur zweyerley Art Leute im Reiche gäbe, des Reichs Dienstleute, d. i. die Fürsten selbst, und des Reichs zinsbare Leute, die man Dienstleute der Fürsten nenne. Er vermengt vielmehr die wirklichen Ministeriales mit den bloßen Ministerialibus censualibus, mit welchen Nahmen auch im mittlern Zeitalter die *Villici Scararii* häufig belegt werden. Daß übriggens die Fürsten nicht nur Untervasallen in Reichsgütern, sondern auch von ihren eigenen Allodialgütern ihre Ministeriales gehabt haben, die nicht zum Reichsheerschilde gehörten, beweiset Gruben theils aus der Geschichte Herzogs Heinrichs des Löwen, der, ob ihm gleich die Reichslände abgesprochen wurden, doch seine eigenen Länder und die dazu gehörigen Ministeriales behielt, als in welche sich auch seine Söhne nach

seinem Tode theilten; theils aus dem Unterschiede, welcher in dem Büchlein de beneficiis und im Sächsischen Landrechte zwischen *beneficiis imperialibus et publicis*, upper Nikes God, und *beneficiis proprietatis*, upper Eghen, gemacht wird.

So wenig also Herr Gruppen mit dem Herrn von Senkenberg über das Alter des Kaiserrechts einig war, eben so ernstlich bestritte er auch das Ansehen und den allgemeinen Gebrauch desselben, besonders in den Sächsischen Ländern. Der letztere bauet einen vorzüglichen Grund auf einen Schlüssel des Sächsischen Landrechts, den ein Lüneburger Patricius, Brand von Tzerstedt, oder, wie ihn Gruppen nennt, von Sarstedt, auf Verlangen des Raths zu Lüneburg im Jahr 1442 verfertiget haben sollte, und worinnen er deutliche Spuren von dem Gebrauche des Kaiserrechts glaubte bemerkt zu haben. Gruppen hingegen läugnet vors erste, daß gedachter Brand der Verfasser des Schlüssels zum Sächsischen Landrechte sey, weil weder in dem Schlüssel selbst etwas davon gemeldet worden, noch auch sonst irgend wo eine Anzeig von dessen Verfasser sich finde. Der Irrthum, sagt er, sey aus einem bey dem Rathe zu Lüneburg befindlichen Codex des Sächsischen Land- und Lehntrechts vom funfzehnten Jahrhunderte entstanden, der von Bransden, wie er von sich selbst in der Vorrede meldet,

meist, im Jahr 1442 zum gemeinen Nutzen und dem Rathe zu Ehren geschrieben worden. Dieses habe Senkenberg ohne allen Grund auf den Schlüssel zum Landrechte gezogen, von dem doch Brand in seiner Vorrede zum Coder des Sachsenspiegels kein Wort erwähnt. Was aber ferner die Hauptsache betrifft, so räumt Grupen gar nicht ein, daß der Schlüssel sich auf das Senkenbergische Kayserrecht beziehen sollte, sondern behauptet, es werde daselbst unter dem Nahmen des Kayserrechts nichts anders als der Schwabenspiegel verstanden. Er stellt in dieser Absicht Vergleichen vieler Stellen im Schlüssel des Landrechts, welche aus einem Kayserrechte angeführet werden, mit dem Texte des Schwabenspiegels an, um zu erweisen, daß sie daraus entlehnt sind. Ich muß wohl zur Erläuterung einige von ihm genusste Beispiele hersehen:

- a) Im Schlüssel des Landrechts steht nach Grupens Zeugnisse:

Erff eyghen mot ein Man bat beholden vor Gerichte, wenne eyn ander gekoft eigen, k. tertzig VII. f. (d. i. Kayserrecht lib. III. art. fia.

Im Schwabenspiegel c. 203. edit. Schilter.

Erbe aygen mog ein man baz bes haben vor Gericht dan gekauftez aygen.

b) Schlüssel zum Landrecht, unter dem Worte Gogreve:

An Gogreveschup is mit rechte neen Lehn noch volge, wente id is der Landlude vrye wille fore, k. *secunde VII. a.* (d. i. Kayserrecht lib. II. art. 7. §. 1.)

Schwabenspiegel c. 74. §. 1. edit. Schilter.

An Vogtay ist nit recht lehen, wan wa man Richter nennen sol, die soll man nennen nach der Lüte wal.

c) Schlüssel zum Landrecht unter dem Worte Joden:

Den Christenen is verboden, dat se mit den Joden nicht scolen eten de spise de se bereden, nemand scäl se of laden to siner brutlacht edder Werschupp den schal of neen Christen mynsche mit den Joden baden. An dem guden

guden Donredage vormiddaghe scolen ere dore wesen to gesloten und se en scolen of an den straten nicht wandern.

K. tertio XLVIII. a. (d. i. Kayserrecht lib. III. art. 48. §. 1.

Schwabenspiegel c. 258. §. 40. u. f. edit. Schilter.

Den Christen ist verboten, das si mit den Juden iht ezzen, Si sol neiman zu keiner Brutlauf laden, noch zu keiner Wirthschaft laden. Es sol auch kein Christen mit ben Juden baden. An dem Ant lezztag nachmittentage so suln iriu venstar zugethan sin, und suln auch an die strauzz nit gan.

Eben so erklärt er auch in einer zu Lüneburg aufbewahrten Handschrift des Sachsenspiegels aus dem vierzehnten Jahrhunderte die Stellen, wo am Rande ein Kayserrecht citirt wird. Dem Herrn von Senkenberg wird überdieß der Vorwurf gemacht, sein Auszug aus dem Schlüssel des Landrechts²⁾ sey entweder aus einer feh-

§ 5

ler-

2) In den Gedank. v. Gebr. d. urale. deutsch. Rechts, in Beyl. N. I.

lerhaften Abschrift geflossen, oder nicht mit gehöriger Genauigkeit extrahirt.

Gegen einen andern Senkenbergischen Grund für das Ansehen und den gerichtlichen allgemeinen Gebrauch des Kayserrechts, daß man nemlich in den mittlern Zeiten in Sachsen bey vorkommenden Gerichtshandlungen zwar den Sachsenspiegel zum Grunde gelegt, doch aber auch zugleich das Kayserrecht als ein überall gültiges Recht zu Hülfe genommen und jenes daraus bestärkt habe, gegen diesen Grund, sage ich, wendet Gruppen überhaupt ein, er sey nicht hinlänglich erwiesen. Das von Senkenbergen angeführte Gruberische Schreiben, worinnen der selige Mann bezeugt, ein Urtheil von 1360. gesehen zu haben, wo die Entscheidungsgründe aus dem Landrechte genommen sind, ingleichen einen libellum articulatum, da bey jedem Artikel angezeigt ist, in wie ferne das Factum wider das Kayserrecht und wider das Landrecht laufe, thut ihm keine Gnüge. Denn erstlich sind in dem angezogenen Urtheile die Entscheidungsgründe, allein aus dem Landrechte entlehnt, mithin folgert Herr Gruppen vielmehr das Gegentheil daraus, daß man nemlich nicht auf das Kayserrecht, sondern allein auf das Sächsische Landrecht gesprochen haben. So dann aber bleibt es in Ansehung des libelli articulati immer noch ungewiß, was für ein Kayserrecht eigentlich darinnen gemeynet sey, da Gruber nichts weiter davon meldet, als daß es nicht das *Ius*
Iusti-

Iustinianicum sey, weil die *Allegata* deutsch, man also nicht mit Grunde davon urtheilen kann, ohne den *libellum articulatum* selbst gesehen zu haben. Man könne ihm, meynt Herr Gruppen, des angeführten Umstandes wegen, nur so viel glauben, daß das daselbst vorkommende Kayserrecht nicht das Römische Justinianeische sey. Allein, so wie Brand von Egerstedt in seinem Schlüssel zum Landrechte durchaus unter dem Kayserrechte den Schwabenspiegel verstehe, welcher überhaupt in den ältesten Ausgaben diesen Titel führt, so sey es auch wahrscheinlich, daß in dem *libello articulado* auf den Schwabenspiegel gezelet worden.

Er behauptet vielmehr schlechterdings, daß in den Sächsischen Ländern noch im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte gar kein Kayserrecht, man mag nun das *Ius Alemannicum*, oder das Senkenbergische, oder das Römische darunter verstehen, gegolten habe, sondern das Sächsische Landrecht, das Sächsische Weichbild, das Sächsische Lehnrecht, die Stadtstatuten, und die von Oberhöfen eingeholten rechtlichen Belehrungen die einzigen Quellen der dasigen Rechte damals gewesen sind, indem so gar die Sachsen das Sächsische Landrecht für ein kaysertliches *Privilegium*, wodurch sie vor dem gemeinen Kayserrechte ausgenommen worden, gehalten hätten. Ich will von den vielen diplomatischen Gründen, die Gruppen zu

zu Bestärkung dieser Meinung beigebracht hat, nur einige der merkwürdigsten anführen:

a) Im Repertorio des Sachsenrechts bey einer Mannzer Handschrift aus dem funfzehnten Jahrhunderte heißt es also: *Nu man denne gemeiniglichin in allen werntlichin Gerichten hie zu Lande des Lantrechtes, Lehnrechtes vnd auch des Wichbilden Rechtes gebruschet, daruff man vnd eyn iglicher zund, sine Schulde, clage were, schuz und Antwort pfleget tau setzin, setzet und übirantwort, darnach abir alle dy richtir und schöppin ire ortil und rechtsproche, setzin und usspreschin, so sich daz auch geböret nach usweisung des Rechtrin, daz da spresche, daz die Sachsin, usgenommenen sint us deme gemeinen Kayser Rechte.*

b) In der Mark Brandenburg wurde im Jahr 1330. bey Errichtung der Stadt Zerichow in Marggraf Ludewigs Privilegio, (in Ludewigii Reliqu. Mfctor. T. VII. pag. 30.) verordnet, *ut uniuersa iura terre*

terre prenotate tam nobilium quam rusticorum secundum curiae nostrae et privilegii Saxonie iura, per omnia perpetuis temporibus observentur.

- c) Der Herr von Büch, ein Glossator über den Sachsenspiegel aus dem vierzehnten Jahrhunderte führt zwar das Römische und Canonische Recht fleißig an, nicht (so meynet Herr Gruppen) als ob dieselben einen gerichtlichen Gebrauch in den Sächsischen Gerichten damals gehabt hätten, sondern um das Sächsische Landrecht daraus in übereinstimmenden Materien zu erläutern.

Allein, ein allgemeines im Reiche übliches Kaiserrecht, dergleichen das Senkenbergische seyn soll, führt er nirgends an, welches er gleichwohl als ein Minister des Marggrafs Ludewigs, dessen Vater Niklas von Buch auf einem Reichstage mit gewesen, nicht ausgelassen haben würde, wenn dergleichen vorhanden gewesen wäre.

Daß zu Lübeck in einem alten Verzeichnisse der auf der Lübeckischen Insel befindlich gewesenen Handschriften auch ein Coder mit specificiret ist, der die Aufschrift gehabt: Sie beginnet das Kaiser

Kayser's Recht, worauf sich Senkenberg berufen hatte, sieht Herr Gruper noch lange nicht für einen Beweis an, weder, daß dieses eine Compilation des Senkenbergischen Kayserrechts gewesen sey, noch auch, daß es zu Lübeck im Gerichtsbrauche eine Gültigkeit gehabt habe. Er ist auch hier geneigt, nichts anders als das Schwäbische Landrecht darunter anzunehmen. —

Wenn der Herr von Senkenberg besonders auch daraus, daß es in dem Handschriften dem Sachsen- und Schwabenspiegel angehängt worden, seinem Kayserrechte den Namen eines allgemeinen Reichsrechts bestätigen will, und zum Beweis zwey Handschriften, eine Esweyer und eine Osnabrücker, anführt, da außer dem Kayserrechte in jener auch das Schwäbische Land- und Lehnsrecht, und in dieser das Sächsishe Land- und Lehnsrecht mit befindlich ist, so wendet Gruper dawider ein, daß er dergleichen bey allen übrigen ihm vor die Augen gekommenen Handschriften nicht angetroffen habe, und setzt ihm vornehmlich die auctoritate publica geschriebenen Codices vom Sachsenpiegel, als den Cod. Oldenburg. picturatum und den Cod. Archiep. Sutherianum, entgegen.

Von der Senkenbergischen Nachricht, daß ein Herzog von Braunschweig im vierzehnten Jahrhundert aus diesem Kayserrechte eine Gerichts- handlung

Händlung gegen die Stadt Hannover angestellt, bezeugt Herr Grupen binnen 43 Jahren, da er das Stadtarchiv in Hannover durchgesucht, und in Ordnung gebracht, kein Blatt gefunden, noch von den Vorstehern der königlichen Bibliothek, einem Leibnitz, Eckard, Zahn, Gruben, und Scheidt das geringste gehört zu haben. In einem Rechtshandel Herzogs Wilhelms Victoriosi wider die Grafen von Wunstorf von 1444. die der Rath als gewaltthätiger Richter entschieden, werde zwar ein Kaiserrecht erwähnt⁹⁾, es sey aber nur nicht von dem Senkenbergischen die Rede, sondern die Sache selbst ausdrücklich nach dem Sächsischen Landrechte entschieden worden.

Endlich erinnert noch Herr Grupen, daß man sich gar nicht mit dem Herrn von Senkenberg wundern dürfe, warum wohl dieses Buch lange verborgen geblieben? Es sey ganz natürlich zugegangen, weil es eine bloße Privatsammlung gewesen, die man nie für ein gemeines Kaiserrecht gehalten habe. Sein eigenes Geständniß, daß es selbst bey dem kaiserlichen Lehnhofe durch die longobardischen und Römisch-Deutschen Rechtsgelehrten unterdrückt worden, zeige schon hinlänglich an, daß es keinen gemeinen Reichs-

9) Welche Stelle in Grupens Disceptat. forens. S. 722. eingerückt ist. (3. 2. 1. 1. 1.)

Reichsgebrauch erhalten habe. Daß aber wenigstens die darinnen enthaltenen Sachen noch jetzt am Kaiserlichen Lehnhofe beobachtet würden, sey ein viel zu allgemeiner und unerwiesener Satz, der nach einzelnen Punkten demonstirt und geprüft werden müsse. Und gesetzt, es wären einige zerstückelte Brocken des Deutschen Rechts und der Reichsgewohnheiten in diese Sammlung aufgenommen worden, die mit der Observanz des kaiserlichen Lehnhofes überein kämen, so sey doch daraus noch auf kein allgemeines Kaiserrecht zu schließen.

Die Grunpauischen Einwürfe von der gewöhnlichen Belesenheit dieses unermüdeten Alterthumsforschers unterstützt, waren für den Herrn von Senkenberg und seinen Liebling, das Kayserrecht, das dadurch war so weit herabgesetzt worden, viel zu interessant, als daß er sie hätte sollen unbeantwortet lassen. Immer noch von der Würde und dem Alter dieser Rechtsammlung überzeugt, legte er vielmehr die letzte Hand an, die Ehre derselben so gut, wie möglich, zu retten. Dieß geschah in seinen schätzbaren *Visionibus de Collectionibus Legum Germanicarum*¹⁰⁾. Ich will mich auch hier bemühen, dem Leser ein deutliches und vollständiges Bild von den Senkenbergischen Gründen zu entwer-

¹⁰⁾ *Senckenbergius in Visioni de Collect. LL. Germ. (Lipsiae, 1765. 8.) Cap. III.*

antworten, doch jezo nur noch in dem erzählenden Tone fortfahren, ohne selbst zu urtheilen. Am Ende aber werde ich alle in dieser Streitigkeit genugte Gründe ins kurze zusammen fassen, sie mit einander vergleichen, und dann Folgerungen daraus ziehen, welche anzeigen, auf welcher Seite und in welchen Punkten die Waagschale ausschlägt, was durch die Bemühungen verdienstvoller Männer in Aufsehung einer der wichtigsten Quellen unserer einheimischen Rechte wirklich entschieden ist, und was hingegen noch zweifelhaft und bloße Muthmaßung bleibt.

Ich muß vor allen Dingen einer neuen und wichtigen Entdeckung gedenken, die der Herr von Sentenberg seit seiner Ausgabe des vollständigen Kayserrechts gemacht hatte, und von welcher er eben hier zuerst Nachricht gab. Sie betrifft einen noch nicht gebrauchten Codex des Kayserrechts, der von seinem ehemaligen Besitzer, einem Herrn von Stockheim, der Stockheimische genennt, und dessen Alter in das funfzehnte Jahrhundert gesetzt wird. Der Anfang lautet also: Sie hebet sich an der Saffenspiez

Schotts Critik 2. Band. R gel,

gel, und kommet dar des Kayserrechts ganz und gerecht. Also ist König Karle liesz machen zu fridden und zu mueze allin Lusdin war is uszwiset und recht ist über alles ertriche und eyne iglichen uszwiset nach syne rechten. Die Ordnung und Zahl der Kapitel, deren Verzeichniß hier geliefert wird, weicht von der Senkenbergischen Ausgabe ab. Das Wort Sachsen Spiegel (denn das Sächsische Landrecht selbst steht nicht darinnen) hält der Herr von Senkenberg zwar für einen neuern Zusatz, doch leitet er daraus einen neuen Beweis für den allgemeinen Gebrauch des Kayserrechts, besonders in Sachsen, her, und meynt, es sey dieser Titel deswegen dazu geschrieben worden, weil der Verfasser des Sachsen Spiegels vieles aus dem Kayserrechte entlehnt habe.

Der Herr von Senkenberg folgt seinem Gegner Fuß für Fuß. Zuerst vertheidiget er seine Gedanken von dem Alter des Kayserrechts. Dann bemühet er sich, die wider den allgemeinen Gebrauch desselben vorgebrachten Gründe zu widerlegen.

Er

Er wundert sich, wie Grupen Emmerichs und Gerstenbergs Zeugnissen allen Glauben absprechen könne, da er doch einräume, daß Conrad der II. Gesetze gegeben, (nehmlich in Itallen) rechtliche Gebräuche bestätigt, und die Handhabung der Justiz sein vornehmstes Augenmerk habe seyn lassen. Grupen, sagt er, streifte nicht so wohl wider ihn, sondern vielmehr nur wider den Compilerator des Kayserrechts, dessen Erzählung von Zusammenberufung der weisen Meister doch nicht einmal so abgeschmactt sey, als dieser glaubte. Weise Meister wären hier nichts anders, als Fürsten, Grafen und Richter. Er selbst habe es niemals für eine öffentliche auf Conrads Befehl gefertigte Sammlung ausgegeben, sondern er halte es auch nur für eine sehr alte Privatcollection, die nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, da man eine Menge einzelner zerstreuter Gesetze gar bald in ein Buch zusammen zu tragen pflegte; vorzüglich aus Conrads des II. Verordnungen gemacht worden, dazu man vielleicht aber auch noch Gesetze seiner Vorfahren, der Sächsischen Kayser, und

M 2

seines

seines Sohnes Heinrichs des III. gesetzt habe. Man könne daher doch wenigstens mit eben so vielen Rechte die darinnen enthaltenen Gesetze Conraden dem II. zuschreiben, als man die vom Benedictus Levita nicht bloß aus Karls des Großen, sondern auch aus dessen Vorfahren und Sohne Verordnungen zusammengelesene Capitulariensammlung insgemein nur von Karl dem Großen zu benennen sich angewöhnet habe.

Den aus dem Canonischen Rechte, und zwar aus dem sechsten Buche der Decretalen entlehnten Grund, daß das Kayserrecht vor dem vierzehnten Jahrhundert nicht könne seyn vorhanden gewesen, sucht Senkenberg durch folgende Einwendungen umzustossen. Der Pabst habe sich in Bestimmung der Pubertät nach dem Römischen Rechte gerichtet, und dieß sey schon von Urban dem III. in c. 10. et 11. X. de desponsat. impub. geschehen. Die Stelle des Kayserrechts, wo in Ansehung der Knaben das zwölfte Jahr festgesetzt, und sich zugleich auf das geistliche Recht bezogen wird, sey gar nicht von Bonifacius des VIII. Zeiten, sondern von ältern Jahrhunderten anzunehmen.

Es

Es sey nemlich nach dem ältern Canonischen Rechte eigentlich gar kein gewisses Jahr bestimmt gewesen, sondern die Pubertät vielmehr nur nach der körperlichen Beschaffenheit beurtheilet worden. Die Capitularien aber, und namentlich das Capitulare vom Jahr 798.¹¹⁾, als woraus, wie bekannt, ebenfalls ein Theil des päpstlichen Rechts entstanden, hätten bey den Mannspersonen das zwölfte Jahr verordnet. Die Stelle des Konserrechts beziehe sich also auf die Zeiten, da die Capitularien noch im Gange waren, das ist, auf die Regierung Conrads des II. und der Heinrichs. Selbst im Schwabenspiegel, als der Glosse des Konserrechts, und zwar im Lehnrechte¹²⁾ sey dieser

M 3

Termin

¹¹⁾ Bey dem Baluz T. I. p. 297. c. 26. §. 1. *Si quis puerum infra duodecim annos — occiderit.* Und §. 9. *Si quis puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur.*

¹²⁾ Schwab. Lehnrecht, c. L. §. 1. Jegliches Manns yore getz alle sinne Herren ist, also yorzal zu leben ist eyn yore vnd sechs Wuchen. §. 4. Kinde Yorzal ist dritzeben yore vnd sechs Wuchen

Termin gesetzt worden, von welchem an nur noch eine Frist von 1 Jahr und 6 Wochen zunehmung der Lehn gelaufen. Führt gleich Gruppen zu Verstärkung seiner Hypothese die Alsfelder Statuten an, um daraus zu erweisen, daß in dem Kayserrechte nach der Senkenbergischen Ausgabe, in Bestimmung der Pubertät ein Irrthum sich eingeschlichen, so stützt sich doch der Herr von Senkenberg auf die übereinstimmende Lesart aller bisher bekannt gewordenen Handschriften, wozu noch eine andere Stelle des Kayserrechts²³⁾ kommt, wo zwölfjährige Mannspersonen für lehnsmündig erklärt werden.

chen von ire Geburt. Womit auch das Sächsische Lehnrecht c. 28. übereinstimmt. Was aber im Schwäb. Lehnrechte c. 52. §. 2. von 14 Jahren gesagt wird, hält er für ein neues Glossema.

²³⁾ Kayserrecht, P. III. c. 10.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)





II.

Gelehrte Neuigkeiten.

Won dem ohnlängst versprochenen Systemate Iuris Canonici des Herrn Professor Schrodt in Prag ist nunmehr der erste Theil erschienen, von dem ich nächstens reden werde.



C.

Akademische Neuigkeiten.

Am 16ten November erhelet Herr M. Johann Jacob Heinrich Herrmann die juristische Doctormürde. In seiner Gradualschrift handelt er de variis causis infanticidiorum. In dem dazu vom Herrn Oberhofgerichtsassessor, D. Christian Ludewig Stieglitz, als Procanzellarus, gefertigten Anschlage wird der Satz ausgeführt, famulis aegrotantibus aut eorum mortuorum haeredibus mercedem integram annuam praestandam, atque soltrum pro eorum salute recuperanda soluendum esse.

Die am 3ten December im Nahmen der philosophischen Fakultät bekannt gemachte Einladungsschrift vor die Candidaten des Magisterhuts, welche dem Herrn Professor Woog zum Verfasser hat, handelt de nummis plumbeis veterum Romanorum.

Den

Den 2ten ließ sich Herr Johann Christian Koft, aus Dresden, die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit ertheilen, nachdem er zuvor unter dem Vorſiße des Herrn Ob. R. G. Assessors und Prof. D. Bauers dessen zweite Abhandlung de emendando iure criminali vertheidiget hatte. In dem gewöhnlichen Anschläge redet Herr Hofrath Zommel de antistrephusa.

Am 13ten erlitt unsere hohe Schule einen starken Verlust durch den frühzeitigen Tod eines ihrer berühmtesten Lehrer, des Herrn Professor Gellerts, welcher nach einer zwar kurzen, aber schmerzhaften Krankheit im 54ten Jahre seines Alters erfolgte. Unser Durchlauchtigster Churfürst, der Huldreichste Beschützer der Musen, geruheten, als Sie seine Krankheit vernahmen, einen von Dero Leibärzten abzuschicken, um ihm beizustehn. Das Andenken eines Mannes, der Menschenfreund, Christ, Philosoph und Vater des guten Geschmack in Deutschland zugleich war, wird unvergeßlich bleiben.

In dem Weihnachtsprogramm, worinnen zu der gewöhnlichen Feste eingeladen wird, fährt Herr D. und Prof. Crusius, als Dechant der theologischen Fakultät fort, de errore primorum et imbecillium Christi discipulorum, qualis fuerit, Christum expectaverint, ut Regum mandaverint, an secus erraverint? zu handeln.



Inhalt

Innhalt.

* * * * *

Innhalt Des zwölften Stück.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. Hermanni Cannegieteri *Observat. Juris Romani Liber primus* Seite 99
- II. Job. Steph. Pütters Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserl. Ratificationsrechts bey Schlüssen reichsständischer Versammlungen &c. 115
- III. Eben desselben unpartheyische Gedanken über die in dem Cammergerichts-Visitationsberichte vom 16. Jul. 1768 enthaltenen Materien 124
- IV. Continuation des *causes celebres et interessantes, avec les jugemens, qui les ont décidées, par Mr. I. C. de la Ville* T. I. 128
- V. Ausführliche Nachricht von den Churfürstl. Sächsischen Land- und Ausschustagen &c. durch D. Daniel Gottfried Schrebern 138
- VI. Sammlung gemeiner und besonderer Pommerischer und Rügischer Landesurkunden &c. von J. C. Dähnert III. Th. 139
- VII. Job. Ulr. Freyb. von Cramer *Weglarische Nebenstunden, fünf und achtzigster Theil* 142
- VIII. *Variae Juris Publici Observationes, auctore Christ. Godfr. Dan. Wagnero* 149
- IX. *Ioann. Aug. Cleemanni super Ludouici IV. Imp. Constit. de maiestate Imp. disp.* 150
- X. I. F.

Inhalt.

X. <i>I. F. Hesse</i> de creditore pignus ad massam concursus ante crediti solutionem conferre obligato Dissertatio	Seite 151
XI. <i>A. I. Sigism. Gregni</i> Diss. de solutione nominum societatis ex communi prae aliis socii obaerati debitis	153
XII. <i>Diderici Hoola van Nooten</i> de litterarum cambialium cession seu indossatione	155

B. Vermischte Beyträge:

I. Fortsetzung der Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter, und den Gebrauch des Sentenbergischen sogenannten Kayserrechts	157
II. Gelehrte Neuigkeiten	183
C. Akademische Neuigkeiten	184



D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unpartheyische

S r i t t

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Dreizehntes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1770.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
PRESS

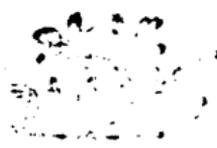
UNIVERSITY OF CHICAGO



UNIVERSITY OF CHICAGO

UNIVERSITY OF CHICAGO

UNIVERSITY OF CHICAGO



UNIVERSITY OF CHICAGO

UNIVERSITY OF CHICAGO



A.
Nachrichten
von
neuen Schriften.

I
Institutiones Iuris Canonici ad ordinem Decretalium Gregorii IX. P. M. Quarum Partem Primam ad titulos XXXIII. Lib. I. — sub Receptoratu et Directoratu Franc. Wencesl. Steph. de Gronenfels, U. J. D. Sac. Caes. Reg. Apost. Majest. a Consiliis apud inclytum in Castro Pragenfi Apellationum Tribunal, ibidemque in causis Feudorum Germ. Referendarii, etc. Facultatis Juridicae Praefidis et Directoris, — publicae disputationi submittit Illustrissimus Ioan. Nepom. Schald, S. R. I. Comes de Rubna et Littiz, Pragae. 1769. 535 Seiten in Quart.



Der gelehrte Herr Prof. Schrodt in Prag (denkbar ist der wahre Verf. dieses zum Behuf einer feyerlichen Disputation bekanntgemachten Buches) der sich durch seine vorigen Schriften bereits das Lob eines gründlichen Lehrers der Natur

tur und Völkerrechts erworben hat, zeigt sich nun auch als Canonist — ob aber mit eben so glücklichem Erfolge, wie dort, will ich nicht schlechterdings entscheiden. Wenigstens wird man die gute Belesenheit und Bekanntschaft mit den besten Schriftstellern von einer jeden Materie, die man dort antrifft, hier gar bald vermissen. Espen, Rupprecht, Oberhäuser, und Fallwein sind fast die einzigen guten Hauptquellen gewesen, woraus er geschöpft hat. Die Schriften der Protestanten werden niemals angeführt, als nur um sie zu widerlegen, und auch da sind gemeiniglich die besten vergessen worden. Der ganze Plan des Herrn Verf. überhaupt (wenn sich anders bey der Reihe der Bücher und der Titel in den Decretalen ein Plan denken läßt) braucht keine Erläuterung, sondern erregt nur den frommen Wunsch, daß man doch aus den catholischen Hörsälen die ziemlich unordentliche Ordnung der Decretalen einmal verbannen möchte, so wie man im jetzigen Jahrhunderte bey den Protestanten mit Nutzen angefangen hat. Der Vortrag selbst aber in einzelnen Titeln ist systematisch und demonstrativisch, doch eben auf keine pedantisch-sklavische Art. Oft werden auch historische Anmerkungen von dem Ursprunge einer Materie vorausgeschickt, oder beygefügt, doch nicht so oft, als es hätte geschehen können. Zugleich wird die Anwendung auf Deutschland gezeigt. Einen vollständigen Auszug wird man von mir nicht erwarten, aber wohl eine Anzeige einiger einzelner merkwürdiger Sätze und Meinungen.

nungen. Der lateinische Stil ist — doch dar-
 nach wird Herr S. wohl nicht beurtheilt seyn
 wollen. Ueberhaupt finde ich für nöthig zuvor
 den Gesichtspunkt etwas genauer zu bestimmen,
 aus dem ich das Werk mit der Unpartheylich-
 keit eines aufrichtigen Recensenten betrachten
 werde. Man muß einen jeden Schriftsteller
 nach seinem Zwecke und nach den Umständen, in
 welchen er sich befindet, beurtheilen. Herr
 Schrodt soll also von mir auch nur als Catho-
 lik beurtheilet werden; das ist, ich werde die
 Sätze, worauf sich die catholische Kirchenverfas-
 sung und das canonische Recht wirklich gründet,
 weder tabeln, noch bestreiten. Beydes würde
 hier lächerlich und der Absicht meines Journals
 zuwider seyn. Ich werde mich vielmehr bemü-
 hen, die Stellen, welche nach dem System sei-
 ner Kirche vorzüglich in die Augen fallen und ei-
 nen von ältern Vorurtheilen gereinigten Ge-
 schmack anzeigen, aufzusuchen, und dem Leser aus-
 zugsweise mitzutheilen. Aber historische Unrich-
 tigkeiten, und Mißhandlungen der Reichsge-
 setze werde ich auch nicht verschweigen; wenigstens
 werde ich von beyden einige Proben geben.

Gleich im ersten Titel de summa trinit. et
 fide cathol. kommen verschiedene offenbare Feh-
 ler wider die Kirchengeschichte vor; z. E. daß
 daß so genannte apostolische Symbolum seinen
 Ursprung unmittelbar von den Aposteln haben
 soll. Aus den verschiedenen Bekenntnißfor-
 meln, die man bey den ältesten Kirchenvätern
 (z. E. bey dem Irenäus, Tertullian, Origenes,

Cyrill, u. a. m. die Bingham in Orig. Eccles. gesammelt hat) findet, erhellet vielmehr, daß die feyerlichen Glaubensbekenntnisse, welche man bey der Taufe abzulegen pflegte, auf gar verschiedene Weise eingerichtet, auch nach und nach verändert und erweitert worden, bis endlich dasjenige daraus entstanden, welches man heut zu Tage, nicht in Rücksicht auf dessen historischen Ursprung, sondern blos wegen der darinnen enthaltenen Lehren der Apostel, das apostolische nennt. Das bloße und ziemlich zweifelhafte Zeugniß des Rufinus, eines Schriftstellers aus dem vierten Jahrhunderte, der noch dazu nicht von einem allgemeinen Bekenntnisse der ganzen Kirche redet, sondern nur eine formulam confessionis baptizandorum Romanae ecclesiae anführt, beweist nichts. Und aus dem vom Herrn Verf. S. 8. beygebrachten Grunde folgt weiter nichts, als daß die Apostel allenfalls hätten Ursache finden können, ein Glaubensbekenntniß zu entwerfen, wenn es ihnen gefallen, nicht aber, daß sie es wirklich gethan haben. Wer wird doch von der Möglichkeit einer Begebenheit auf ihre Wirklichkeit schließen? Siehe des gelehrten Englischen Groskanzlers Kinghs, (und nicht den Pater Rupprecht) Historiam Symb. apostol. welche Gottfr. Olearius ins lateinische übersezt hat. — S. 22 vermehrt der Herr Prof. die Zahl der symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche mit Luthers beyden Bekenntnissen vom Abendmahl. Was für Zutrauen kann man wohl zu einem Schriftsteller haben,

haben, der die Glaubensbücher der Kirche in der
 ren Verfassung er bestreitet, nicht einmal historisch
 richtig kennt? Bey der Bestimmung der
 Rechte beyder Religionen in Deutschland gegen
 einander, S. 23. u. f. wird der Westphälische
 Friede gewöhnlicher maßen gemißhandelt, und
 vornehmlich das simultaneum vertheidiget. Der
 Herr Verf. stellt sich dabey an, als wenn kein
 Struben geschrieben hätte. Dem Pabste zum
 Troste werden S. 36. die vom Römischen Stuhle
 wider den Religions- und Westphälischen Frieden
 eingelegte Protestationen nur in foro exte-
 rno, nicht aber in foro interno für ungültig
 erkläret. Sie sollen wenigstens dafür helfen, daß
 man in Ansehung der in bey den Friedensschlüß-
 sen den Protestanten zugestandenen Rechte, sich
 nicht etwan mit der Ausflucht einer nachdrückli-
 chen Einwilligung oder einer Verjährung gegen
 den Pabst schützen könne. Die weltliche Ge-
 walt, sagt er, konnte und wollte den Protestan-
 ten nur *usum facti*, und die schon vorher in Kir-
 chensachen erworbene *possessionem extrinsecam*,
 nicht aber *usum iuris in foro interno* verstat-
 ten. Arme Protestanten! Ein Federstrich in
 eine geheimnißvolle Schuldinction lehre euch
 die neue Wahrheit, daß ihr alles, was man
 euch in den feyerlichsten Verträgen zugestanden
 hat, nicht *de iure*, sondern nur *de facto* besißet.
 Und was für Rechte hatte denn der Pabst in
 Deutschland (ich meine wirkliche, nicht ange-
 maßte Rechte) die ihm durch den Religions und
 Westphälischen Frieden sind entzogen worden?

Doch nicht, erdan gar das Recht, dem Reiche und den Ständen das ius reformandi einzuschränken oder zu nehmen? Wenigstens würde dieser Satz dem eigenen System der besten catholischen Rechtslehrer zuwider seyn. Doch Herr Schrodt excerpirt: nur Ichstatton (in Comment. de iusta et efficaci summi Pontificis protestations contra pacem religiosam et Westphalicam, Ingolstadt. 1759.) wiewohl ohne ihn zu nehmen. — Was S. 37 u. f. von dem Gebrauche des natürlichen Rechts im Kirchenrechte gesagt wird, ist gut gerathen. — Die Kirchengesetze beschreibet er S. 49 durch *ordinationem potestatis ecclesiasticae ad bonum Religionis et Ecclesiae in causis spiritualibus Subjectis promulgatae et perfectae obligantes*. Die gesetzgeberische Gewalt gehört der ganzen Kirche, und wird von ihr auf allgemeinen Kirchenversammlungen ausgeübet. Der Pabst kann vermöge seines Primats zwar auch allgemeine Gesetze in geistlichen Dingen machen, allein einem jeden Bischöffe verbleibt das Recht, sie zu verwerfen, wenn er siehet, daß sie unnöthig, oder der Kirche nachtheilig sind, oder widerrechtliche Neuerungen enthalten. Das aus den falschen vom Isidorus geschmiedeten Decretalbriefen erwachsene Vorgeben, als ob zur Gültigkeit der Schlässe einer National- Provinzial- und Diocesan-Synode in Sachen, welche die Kirchenzucht betreffen, die päpstliche Bestätigung nöthig sey, wird mit Recht verworfen, aber in Ansehung der Glaubenssachen behauptet. Den Fürsten

Fürsten wird aber auch in Ansehung der gesetzgeberischen Gewalt in der Kirche das Recht, sowohl selbst Disciplinargesetze zu geben, als auch die von der Kirche, oder dem Pabst gemachte Verordnungen vorher zu prüfen, und durch ein placitum regium zu billigen, ehe sie im Lande angenommen werden dürfen, zugestanden, und zugleich S. 63 u. f. ein Verzeichniß von dergleichen in Böhmen seit 1749 publicirten landesherrlichen Gesetzen geliefert. — In weltlichen Dingen, S. 68 u. f. haben die Kirchengesetze zum Nachtheil der Majestätsrechte der Fürsten an sich selbst keine Kraft. Sie sind vielmehr dem Beispiele des Heilandes, der ältern Kirchenobservanz vor dem Pabst Gregorius dem III. dem Zwecke und den Gränzen der geistlichen Gewalt, und den Grundsätzen verschiedener Reiche, vornehmlich in Deutschland der berühmten Constitution Ludwigs des Bayern von 1338 zuwider. Doch können sie durch den theils vorhergegangenen, theils darauf gefolgten Willen des Fürsten gültig werden. Nach dieser Einschränkung vertheidiget der Herr Verf. das gesetzliche Ansehen der Verordnungen der Concilien und Pabste in weltlichen Geschäften, die er in fünf Classen bringt: a) Einige sind nur fromme Vorschläge, welche die Fürsten erst in bürgerliche Gesetze verwandelt haben. b) Einige sind, zur Bestätigung und Handhabung solcher bürgerlichen Gesetze gemacht worden, welche das Beste der Kirche zum Gegenstande haben. c) In einigen Verordnungen sind die

Kirchenversammlungen: selbst von den Fürsten authorisirt gewesen. d) Einige sind nur Decrete, welche die Fürsten selbst in den Versammlungen der Bischöffe und anderer Reichsstände gemacht haben; die von den Sammlern des Corporis Jur. Canon. mißbrauchsweise *canones* geteumt werden. e) Endlich sind viele für weiter nichts, als bloße weltliche Gesetze anzusehen, die sich von dem Pabste und den Bischöffen, als weltliche Herren in ihren Staaten betrachtet, herschreiben. — Mit Grunde wird zwar S. 73 u. f. behauptet, daß die Promulgation eines allgemeinen Kirchengesetzes in allen Diöcesen geschehen müsse, wenn es eine allgemeine Verbindlichkeit haben soll, und daß die bloß in Rom nach dem Gebrauche des Römischen Hofes bekannt gemachte päpstliche Verordnungen von keiner gesetzlichen Kraft in der christlichen Kirche seyn können, nur möchten die dabey gebrauchten historischen Gründe die Probe nicht halten, wenn z. E. der Herr Verf. den Befehl Christi an die Apostel, in alle Welt zu gehen, und das Evangelium zu predigen, hieher ziehet, und bey Actor. XV. sich ein förmliches Concilium vorstelllet, dessen Schlüsse als Gesetze verschiedenen Kirchen bekannt gemacht worden. Das Evangelium predigen, und Kirchengesetze machen oder promulgiren, ist doch wohl nicht einerley? Und bey einer Versammlung einer einzigen Kirchengemeinde ein Concilium heißen, das andern Kirchen verbindliche Vorschriften machen könnte,

te, heißt in der That mit Worten spielen. Daß eine und andere Kirchengemeinde bisweilen bey einer andern berühmtern sich in zweifelhaften Fällen Rath erholt hat, wie hier bey der Kirche zu Jerusalem wegen der persönlichen Gegenwart der Apostel geschehen, beweist weder das Daseyn der Concilien im ersten Jahrhunderte, noch die Nothwendigkeit der Promulgation der Kirchengesetze. Bessere Beweise hat er theils aus der Natur und Absicht der Promulgation, theils auch aus dem wahren Nutzen der Kirche hergeleitet, indem er ganz freymüthig erinnert, daß solche päpstliche Bullen, die blos in Rom publiciret worden, den Ausflüchten einer unzureichenden Promulgation und einer nie geschehenen Aufnahme sehr häufig unterworfen seyn würden, und daß der päpstliche Hof nur die politische Absicht dabey habe, auf diese Weise das Ansehen der Bischöffe zu unterdrücken, und die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Erlaubniß zur Aufnahme neuer Bullen zu vermeiden. — S. 78. werden die bösen Keger, Böhmer und Pettsch (vielleicht nur aus Uebereilung) für Calumnianten erklärt, und ihnen eine offenbare Fehde (doch nur in den Hörsale des Herrn Professors) angedrohet, und das zwar in einer Sache, wo der Herr Verf. im Grunde gewiß mit ihnen einig ist. Sie sollen nehmlich gesagt haben, nach dem Canonischen Rechte werde nicht *salus ecclesiae*, sondern *salus Clericorum* für den Zweck der Kirchengesetze angenommen. Das ist aber nirgends so unbe-

unbestimmt geschehen, wie es Herr S. dem Herrn von Riegger aufs Wort nachgeschrieben hat. Böhmer und Petrsch reden nur vom Mißbrauche der Päbste und Cleriken, welche sich in ältern Zeiten nicht selten der Wohlfahrt der Kirche zum Deckmantel ihres Ehrgeizes und Eigennuzes bedienten, und unter dem Vorwande, das Wohl der Kirche zu befördern, nur ihre eigene Gewalt gränzenlos zu machen suchten. Wenn ein Gregorius der VII. den Kaysern unter dem Vorwande der Simonie das Investiturrecht der Bischöffe raubte, wenn er alle Bischöffe für seine Magistratspersonen erklärte, wenn er sich über das Concilium hinaussetzte, wenn er die Unterthanen wider ihren rechtmäßigen Landesherren bewaffnete, wenn er sich die Macht, Kronen und Scepter nach Gefallen auszutheilen und zu nehmen anmaßte, wenn er sich zum Richter über gekrönte Häupter aufwarf, wenn er von ihnen den Fußfuß verlangte, mit einem Worte, wenn er die vortrefflichen Dictatus Hildebrandinos entwerfen ließ, was hieß da wohl *salus ecclesiae*? Wer sind nun hier die Larvenstecher, Böhmer und Petrsch? oder vielmehr —? — Der Pabst kann nach S. 95. die Verordnungen eines allgemeinen Conciliums vor sich nicht abschaffen, aber doch, kraft seines Primats, aus erheblichen Ursachenmäßigen und erklären, mithin auch darinnen dispensiren, welches Dispensationsrecht zugleich auch den Bischöffen in ihren Kirchensprengeln der Regel nach zusteht, nur die würllichen durch

ausdrück-

ausdrückliche Concilienschlüsse, oder durch die Observanz aufgebrachten päpstlichen Reservaten ausgenommen, wie aus cap. 29. de sentent. excommunicat. und aus der Analogie des Conc. Trident. Cap. 6. Sess. 24. gefolgert wird. Doch können auch diese bisweilen in Fällen, die eigentlich päpstliche Reservaten sind, dispensiren, theils wegen eines erhaltenen Indults, theils wenn der Recurs an den Pabst schwer ist. Uebrigens ist das Dispensationsrecht allezeit in die Gränzen der Nothwendigkeit und der öffentlichen so wohl als geistlichen Wohlfahrt eingeschränkt, und die Meinung einiger Canonisten, als ob der Pabst ohne alle Ursache Dispensation ertheilen könne, wird verworfen. —

Die Geschichte von den Schicksaalen und Vereinbarungen der Prälatenwahl wird S. 164. u. f. ordentlich, vollständig, und doch zugleich in gedrängener Kürze erzählt. Wenn aber der Herr Verf. mit seinen Glaubensgenossen dem Volke in den ältesten Zeiten bey Bischoffswahlen das entscheidende Stimmrecht abspricht, und nur ein verneinendes beylegt, so sehe ich nicht ein, was er auf das sonnenklare Zeugniß des Socrates (Hist. Eccles. lib. I. c. 9.) mit Grund antworten will, welcher ein Synodalscript der Väter der Nicänischen Kirchenversammlung anführt, darinnen zu einer rechtmäßigen Bischoffswahl erfordert wird, *vt digni reperiantur et populus eos eligat, suffragante nihilominus; plebisque iudicium confirmante Alexandrinae urbis Episcopo.* — Woher weiß er

er doch S. 186. mit solcher Gewißheit, daß der heilige Nicolaus und der heilige Ambrosius durch unmittelbare und wahrhaftige Eingebung Gottes erwählt worden sind? Die Ursachen und Triebfedern dieser unverhofften Wahlen lassen sich aus den damaligen Zeitumständen, besonders läßt sich die Wahl des Ambrosius, aus der durch die arianische Lehre erregte Zerrüttung der Mahländischen Kirche, die endlich in einen öffentlichen Tumult ausbrach, darinnen man ganz unvermuthet den kaiserlichen Statthalter Ambrosius wählte, der keiner Parthen eigentlich zugehörte, und damals noch nicht einmal getrauft war, ohne Wunderwerk erklären. —

Die Rechte des Kaisers bey Bischoffs- und Pabstwahlen sind S. 209. u. f. gut auseinander gesetzt. Besonders wird das kaiserliche Ausschließungsrecht bey deutschen Prälatenwahlen, welches man immer hat in Zweifel ziehen wollen, gründlich vertheidiget, und dessen Obsequanz durch Beispiele dargethan.

Bei dem Titel de pallio wird an Pertschens schönes Buch von dieser Materie mit keinem Worte gedacht, obgleich der Herr Verf. die bekannte Streitigkeit wegen des Würzburgischen Palliums im Vorbengehen berührt. — Das Compliment, das Herr S. nach der Gewohnheit der catholischen Rechtslehrer S. 265. dem Kaiser wegen des iuris devolutionis in unmittelbaren protestantischen Stiftern macht, ist durch die angeführten Gründe immer noch zu keiner

keiner Wahrheit geworben. Der Schluß: weil
 die Protestanten dem evangelischen Landes-
 herren die geistliche Gerichtsbarkeit überlassen,
 also hat der catholische Kaiser das Devolu-
 tionsrecht in unmittelbaren protestantischen
 Stiftern; geht auf vier Beinen einher. Wel-
 che Rechte der Kaiser, als ein Catholischer
 Herr vor der Reformation nicht hatte; die kam-
 en auch gegenwärtig noch nicht haben; woserauf
 man nicht arweist, daß sie ihr entweder durch
 ausdrückliche Mandatsgesetze, oder durch rech-
 tmäßige Observanzen sind zugestanden worden.
 Ueberdies konnte einem so gelehrten Manne, als
 Herr S. ist, der Unterschied, welchen die mei-
 sten heutigen protestantischen Rechtslehrer zwi-
 schen den Majestätsrechten des Landesherrn über
 die Kirche, und zwischen den Collegialrechten,
 welche die evangelischen Fürsten von ihrer Kir-
 che auftragsweise erhalten haben, und worun-
 ter auch das ius declarationis gehört, zu machen
 pflegen, wohl schwerlich unbekannt seyn. Mit-
 hin fällt auch das so sehr abgenutzte Vorgeben
 von dem weitern Umfange der Majestätsrechte,
 und der daraus hergeleiteten weitern Gerichts-
 barkeit über das protestantische, als über das
 catholische Deutschland von sich selbst weg. Und
 der andere vom Herr Verf. für die Devolu-
 tion beygebrachte Hauptgrund, daß dem Kay-
 ser als lehnherrn das Recht zukomme, für die
 gehörige Vergebung der geistlichen Stifter, in
 so ferne sie mit Reichslehnen verknüpft sind,
 Sorge zu tragen, bewußt theils zu wenig, theils

zu viel. Zu wenig, weil ein Capitul, wenn es in der Wahl eines neuen Oberhauptes vorsetzlicher Weise säumig ist, durch ganz andere Mittel zu Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden kann; ohne daß die erledigte Stelle eben schlechterdings vom Kaiser selbst besetzt zu werden brauchte. Zu viel aber, weil man nach diesen Grundsatz dem Kaiser auch in unantastbaren catholischen Stiftern, die eben so gute Reichslehne sind, als die protestantischen, das Devolutionsrecht zugestehen mußte.

Uebrigens bildet der Herr Verfasser S. 444 u. f. das päpstliche Kirchenregiment als eine aus Monarchie und Aristocratie zusammengesetzte Regierung ab, und widerlegt, wenn man anders das Ablaugnen unumstößlicher historischer Wahrheiten eine Widerlegung nennen kann, in vielen Stücken den bösen Sebronius. Aus Ueberzeugung? oder aus Furcht? Diese Gewissensfrage mag er selbst beantworten. Wer sollte so etwas von einem Manne erwarten, der den Herrn Grafen von Bubna, als Vertheidiger dieses Werkes, in der Zuschrift an die Kaiserinn Königin sagen läßt: *Vh. lunus in praesenti lucubratione ea libertate, quae a Tua Majestate Apostolica nobis facta est in normali de reformatione studii iuridici da. 17. Maji An. 1754. vt sacrorum canonum Antecessor ab omni metu liber prima puritatis tempora;* (und eben auf diese prima tempora gieng Sebronius so weit zurück, als es nur geschehen konnte, ohne sich

sich von der catholischen Kirche zu trennen) *cum noua disciplina conferret, epistolas decretales supposititias conuelleret*. (auch das that er, indem er aus der Ungültigkeit derselben den Ungrund der angemessenen päpstlichen Gewalt und Oberherrschaft in der Kirche unwidersprechlich darthat, worinnen ihm gleichwohl Herr S. vorzüglich widerspricht) *apogryphas audioribus indicaret, iuri autem Regio derogantes solido cum fundamento refelleret*. Sollte in Prag der Gebrochius vielleicht gar noch unter die verbotenen Bücher gezählt werden? In diesem Falle wäre der Herr Verf. freylich zu entschuldigen, und was noch mehr ist, zu bedauern.

II.

Memoire sur le Patronage, et sur les Droits vulgairement nommés *honorifiques* des Patrons et de Hauts - Justiciers. Ou l'on montre, que les droits du fondateur, qui font partie du patronage, savoir, le droit de nommer à son église; celui d'en donner, au ministre qu'il nomme, la possession ou l'investiture; celui d'y apposer ses armoiries; celui de banc au choeur et de sepulture, sont des droits de propriété, qui ne peuvent naître de la jurisdiction. a Paris, de l'imprimerie de L. Th. Herissant, 1768. 672 Seiten in Oktav.

Dieses gelehrte und gründlich geschriebene Werk eines ungenannten französischen Rechtsgelehrten, woraus eine gute Kenntniß der Kirchengeschichte und der Concilien Schotts Critik 2. Band. D. lien

ten hervorleuchtet, ist durch einen Rechtshandel zwischen dem Kirchenpatron und dem Gerichtsherrn veranlaßt worden, da sich dieser das Recht, sein Wappen in der Kirche aufzuhängen, und den ersten Sitz im Chore zu haben, anmaßen wollte. Es empfiehlt sich besonders durch einen ungemein deutlichen und ordentlichen Vortrag. Die Absicht des Verfassers ist, zu zeigen, daß die Rechte, sein Wappen in der Kirche aufzuhängen, in der Kirche begraben zu werden, und im Chore zu sitzen, wirkliche Stücke des Eigenthums sind, das dem Kirchenpatron mit Ausschließung aller andern Personen an der Kirche zustehe, mithin weder er selbst eine besondere Erlaubniß dazu nöthig habe, noch auch außer ihm sonst jemand, nicht einmal der Gerichtsherr, dem die Obergerichte in der Pfarochie gehören, dieselben ohne Einwilligung des Patrons erhalten könne. Die ganze Ausführung beruhet auf zwey Sätzen. Der erste: Der Kirchenpatron ist Eigenthümer von seiner Kirche, mithin kommen ihm alle davon abhängende Rechte ausschließungsweise zu. Der zweyte: Die Rechte des Begräbnisses und Wappens in der Kirche, und des Sitzes im Chor sind Kennzeichen des Eigenthums. Es zerfällt daher das Buch selbst in zwey Theile, davon der erste jenen, der zweyte aber den letztern Satz abhandelt.

Der Verf. bemerkt gleich anfangs S. 5. daß man in Ansehung des dem Kirchenpatrone

benge-

bengelegten Eigenthumsrechts einen Unterschied machen müsse zwischen dem völligen Stifter, der eine Kirche auf seine Kosten und auf seinen eignen Grund und Boden erbauet, und demjenigen, welcher entweder nur den Platz darzu hergegeben, oder sie nur erbauet, oder nur dort hat. Jenem schreibt er das Eigenthum allein, diesem aber ein Miteigenthum zu, und handelt von beyden in zwey verschiedenen Abschnitten.

Wer auf seinen Grund und Boden (S. 5.) und zwar auf seine eigene Kosten ein Gebäude aufführt, das zu einer Kirche bestimmt ist, der ist nicht nur vor der Einweihung von beyden Eigenthümer, wie von seinem übrigen Vermögen, ohne daß der Gerichtsherr, oder sonst jemand davon Gebrauch machen könnte, sondern er bleibt es auch noch nach der Einweihung; mit Ausschließung anderer Personen in allen denjenigen Dingen, deren er sich nicht durch die Uebergabe zum öffentlichen und geistlichen Gebrauche wirklich begeben hat, S. 7. Drey Gründe werden zu Bestärkung dieses Satzes angeführt:

a) Der Unterricht in der Religion und der Dienst des Evangeliums erfordert gar nicht, daß jemand sein Eigenthum verliere. Das Ceremonielgesetz, welches einen Tempel verlangte, ist abgeschafft, und die gottesdienstlichen Handlungen sind an keinen Ort gebunden. Das Abendmahl wurde in einem Privathause eingesetzt.

seht. Die Gewalt der Kirche ist bloß geistlich, und kann also auch nicht verordnen, daß Leute ihr Eigenthum hergeben sollen, um Kirchen daraus zu machen. Mit hin kann ein Herr sein Gebäude zum gottesdienstlichen Gebrauche überlassen, ohne zugleich sein Eigenthum daran zu verlieren. Die ersten Christen hatten keine Kirchen, sie hielten ihre Versammlungen in Privathäusern, und andern Orten, daher ihnen die Heyden oft den Vorwurf machten, daß sie keine Tempel und Altäre hätten. Seit Constantins Zeiten und noch heut zu Tage giebt es Capellen in Privathäusern, woran dem Hausherrn das völlige Eigenthum zusteht, dergestalt, daß er nicht nur das ganze Gebäude einreißen, oder zu einem andern Gebrauche anwenden, sondern auch so gar über die dazu gehörigen geweihten Gefäße nach Gefallen disponiren kann.

S. 17.

b) Der Stifter theilt dem Volke nur den unwiederrufflichen Gebrauch, keinesweges aber das Eigenthum des Kirchgebäudes mit, S. 23. Es giebt, sagt der Verf. vier verschiedene Meinungen, die alle darauf gehen, daß der Stifter sein Eigenthumsrecht an der Kirche verliere. Die eine schreibt sich von den Auslegern des Römischen Rechts aus dem sechzehnten Jahrhunderte her, welche den Grundsatz des Römischen Rechts, *quod sacrae res sint divini iuris et in nullius bonis*, auf die christlichen Kirchen gezogen haben. Die zweyte hat den Pabst Gregorius den VII. zum Urheber, der alle Kirchen und

und Kirchengüter an sich zu ziehen suchte, und daher fest setzte, daß ein Stifter durch die Einweihung sein Eigenthumsrecht einbüße, und dasselbe Gott und der Kirche, worunter er im Grunde sich selbst verstand, zufalle. Bonifacius der VIII. trat in seine Fußtapfen, indem er in seiner Decretalensammlung (c. 51. de R. I. in 6.) verordnete: Semel Deo dicatum non est ad usus humanos, ulterius transferendum, Und ein falscher dem Pabst Hyginus unterschobener Decretalbrief (in c. 38. Dist. 1. de consecrat.) zog aus dieser neuen Lehre so gar die Folge, ein Laye dürfe nicht einmat die Materialien von einer zerstörten oder eingerissenen Kirche in seinen Nutzen verwenden. Drittens wollen die Bischöffe den Stiftern ihr Eigenthumsrecht zwar auch unter dem Vorwande, daß es durch die Consecration Gott übertragen werde, entziehen, in der That aber suchen sie sich es selbst zuzueignen, indem sie die Wirkungen der Consecration auch auf die Kirchengüter ausdehnen, die Disposition darüber aber sich anmaßen, und das Patronat für ein bloßes von der Kirche, das ist, vom Bischöffe verlehrenes Recht erklären, welche Grundsätze bey den meisten Canonisten Beyfall gefunden haben. Endlich hat man in Engelland unter Heinrich dem VIII. das Eigenthum der Kirchen dem Staate und dem Könige zugeschrieben. — Um alle diese Meynungen zu entkräften, zeigt der Verf. nicht nur, daß aus den Römischen Gesetzen von der Consecration der heydnischen Tempel gar kein Beweis

für den Verlust des Eigenthumsrechts des Stif-
ters einer christlichen Kirche herzuholen sey, son-
dern auch, daß man in allen Jahrhunderten
und in allen christlichen Staaten das Eigen-
thumsrecht dem Stifter anerkannt habe.

Was den ersten Punkt betrifft, S. 31. so
behauptet er, auch bey den heydnischen Römern
habe der Herr durch die öffentliche Consecration
seiner Sache gar nicht das Eigenthum darüber
verloren, sondern die Ausdrücke, *in nullius bo-
nis esse*, und *diuini iuris esse*, wären ganz an-
ders zu erklären, jener nehmlich nur von der
eingeschränkten Macht, Handel damit zu trei-
ben, dieser aber von ihrer Bestimmung zum
gottesdienstlichen Gebrauche. (Zu dieser dem
ausdrücklichen Ausspruche der Römischen Ge-
fesse entgegenstehenden Hypothese seine Zucht
zu nehmen, war wohl nicht nöthig. Versteht
es sich nicht schon von selbst, daß heydnische
Rechte keine Quellen christlicher Kirchenrechte
seyn können?)

Desto gründlicher ist der Beweis des andern
Punktes ausgefallen, daß zu allen Zeiten in der
christlichen Kirche dem Stifter das Eigenthums-
recht zugestanden worden, S. 68. Der Verf.
beruft sich theils auf Schlüsse verschiedener Rö-
mischer Kirchenversammlungen, theils auf Ge-
fesse und den Gerichtsbrauch unter den ältern
christlichen Kaisern, theils auf Rescripte ei-
niger Päbste, theils auf französische Gefesse
und Concilien, theils aber auch auf sichere
Urkun-

Urkunden: — Im 22ten Canon der Römischen Kirchenversammlung von 826. heißt es: *Monasterium vel oratorium canonice constructum a domino constructoris, eo invito non auferatur, liceatque illi id presbytero, cui valuerit, pro sacro officio illius dioeceseos* — *coram emendare.* Daß aber hier unter dem *oratorio* nichts anders als eine Pfarrkirche, und unter der *Dioecesi* eine Parochie zu verstehen sey, geht der Zusammenhang deutlich. Diese Verordnung ist nicht nur auf dem Römischen Concilio von 833. wiederholt, sondern auch nachmals in Gratians Sammlung (in c. XVI. Qu. 7. c. 33.) übergetragen worden, S. 69. Unter den ersten christlichen Kaysern, von Constantin dem Großen an, kam der Unterschied auf zwischen öffentlichen Kirchen, welche einer Stadt gehörten, die sie auf einem öffentlichen Plage hatte erbauen lassen, und zwischen Privatkirchen, welche von Privatpersonen auf eigenen Grund und Boden errichtet worden, und nur zum Hausgebrauch, oder auch, welches sehr oft war, zum öffentlichen Gebrauch des Volkes dienten, und also wirkliche Parochialkirchen waren. Dieser Unterschied ist in vielen Gesetzen, z. E. in C. 2. 14. 21. C. Th. de haeret. l. 5. 6. C. Iul. de haeret. gegründet. Und daß damals die Privatpersonen in den von ihnen gestifteten Kirchen das völlige Eigenthumsrecht behalten haben, erhellet aus verschiedenen ebenfalls aus den Gesetzen der Kayser erweislichen Umständen. Der Stifter behielt die Freiheit, den

Platz, wodauf seine Kirche stand, zu veräußern, S. 81. wie aus L. 10. C. de haeret. und Nov. 151. cap. 14. zu ersehen ist, wo nur die Veräußerung einer Kirche an Ketzer untersagt, mithin zugleich in Ansehung der Rechtgläubigen erlaubt wird. — Er hatte das Recht, die Kirche zu repariren, aber auch sie eingehen zu lassen, und konnte nicht zu dem erstern schlechterdings gezwungen werden, wenn es ihm an Vermögen fehlte, S. 85. (Wie aber dieses nach des Verfassers Meinung aus L. 10. C. de haeret. und aus Nov. 67. cap. 11. et 2. folgen soll, sehe ich nicht ein. Vielmehr scheint gedachte Novelle, welche ausdrücklich haben will, daß der Stifter einer Kirche auch dieselbe hinreichend zu ihrem Unterhalte dotiren soll, das Gegentheil anzudeuten.) — Er konnte nach dem angeführten Befehl kein Recht daran durch die Confiscirung verlieren, S. 87. — Er war und blieb beständig Besitzer davon, S. 90. — Er hatte das Recht, einen Geistlichen zu Besorgung des Gottesdienstes zu verordnen, S. 93. — Die Päpste Gregorius der Große und Johann der VI. S. 95. erklären in ausdrücklichen Rescripten den Stifter eines mit einer Kirche versehenen Klosters für den Eigenthümer von beyden, und legen ihm die Macht bey, darüber zu disponiren. — Aus den französischen Gesetzen und Concilien S. 99. ergeben sich folgende Umstände. In einer Verordnung Karls des Großen von 804. woraus das c. 44. qu. 1. C. XVI. gestoffen ist, wird einem jeden die Freyheit verstat-

tet,

tel, auf seinen eigenthümlichen Altbaldgütern Kirchen zu bauen, und die Einschränkung, daß es mit Genehmigung des Bischofs geschehen sollte, von welcher in der Kirchenversammlung zu Orleans von 541. und andern Concilien vorher noch nichts vorkommt, ist hier zuerst hinzu gesetzt worden. Weil man unter Carl dem Großen die Meinung zu vertheidigen anfing, der Stifter einer Kirche könne dieselbe nicht verkaufen, so wurde im Jahr 794. durch ein Gesetz in der Reichsversammlung die Freiheit zu veräußern, demselben ausdrücklich zugesprochen, und zwar unter solchen Umständen, die sich nur von wirklichen Parochialkirchen erklären lassen. Zacharius verordnete, daß, wenn jemand mit Genehmigung des Bischofs eine Kirche auf seinem Grund und Boden erbauet habe, und einen Taufbrunnen darinnen weihen lassen, derselbe *ideo non perdat proprietatem*. In verschiedenen Capitularien und in den Canonen des Conciliums zu Tribur von 865. woraus das cap. 26. qu. 7. c. XVI. genommen ist, findet man Verordnungen, wie es in dem Falle soll gehalten werden, wenn die Erben einer Kirche sich über deren Theilung, und besonders über das Recht, einen Priester zu setzen, nicht vereinigen können. — Die Urkunden endlich S. III. welche der Verf. zum Beweis seines Satzes anführt, bestehen in einer großen Anzahl von Schenkungsbriefen, worinnen die Stifter oder Besitzer ihre Kirchen an andere, besonders an Kirchen und Klöster, überlassen.

c) Der dritte Hauptgrund, der zu Bestärkung des Eigenthumsrechts des Patrons dienen soll, vielleicht aber auch der schwächste, ist folgender: Dem Eigenthümer einer Kirche kömmt ursprünglich zu, dieselbe einem Geistlichen zu Abwartung des Gottesdienstes zu übergeben; folglich hat der Stifter das Recht, einen Priester zu wählen, und zu ernennen, obgleich die Ordination der Geistlichen für die geistliche Gewalt gehört, S. 131. (So gegründet auch immer das Präsentationsrecht des Patrons ist, und so gewiß es durch die hier angeführten viele historischen und gesetzlichen Beweise noch mehr bestätigt wird, welches selbst die Gegner des Verf. nicht abläugnen, so fließt doch wenigstens daraus noch keine unumstößliche Folge für das Eigenthumsrecht des Stifters.)

Aus allen diesen Gründen zusammengenommen zieht er nun den Schluß, S. 170. daß der Stifter einer Kirche, so lange er selbige noch nicht selbst veräußert hat, allemal das Eigenthum darüber behalte, wenn er sich gleich gewisser Rechte begeben habe, und der Name eines Eigenthümers in den Titel eines Patrons verwandelt worden.

Ich komme zu dem zweyten Haupttheile dieses Buchs, darinnen der Verfasser dargethan hat, daß die Rechte des Begräbnisses und des Wappens in der Kirche, wie auch des Sitzes im Chor, wirkliche Kennzeichen des Eigenthums sind, mithin niemanden

den außer dem Kirchenpatrone zukommen. Er nimmt bey Beurtheilung dieses Satzes drey verschiedene Epochen an, die erste, welche bis zum sechzehnten Jahrhunderte gehet, da die Stifter oder Patrone diese Rechte allein ausgeübt haben, und außer ihnen niemand dieselben besessen hat, S. 209. Die zweyte, da andere Herren, die nicht Stifter und Patrone waren, sich aus Stolz und mit Gewalt gleiche Rechte nach dem Stifter in der Kirche anmaßten, deren Eingriffe aber doch durch ausdrückliche Befehle verboten wurden, S. 486. Die dritte endlich, S. 497. begreift den beständigen eine Reihe von etlichen Jahrhunderten hindurch bis auf die neuesten Zeiten vom Autor mühsam aufgesuchten Gerichtsbrauch der französischen Parliamente in sich; nach welchen diese Rechte dem Patrone mit Ausschließung der Gerichtsherrn allein zustehen.

Daß der Gerichtsherr an sich, vermöge der Obergerichte, keine gleichen Rechte mit dem Kirchenpatrone sich anmaßen und ausüben könne, sondern vielmehr dieser nur allein dazu berechtigt sey, wird dem Verfasser wohl niemand abläugnen. Daß aber der Kirchenpatron wirklich Eigenthümer über seine Kirche seyn sollte, zumal in dem Verstande, wie es der Verfasser nimmt, darinnen werden ihm die Canonisten wohl schwerlich Beifall geben, ob sie gleich Mühe haben möchten, seinen mit vieler Gelehrsamkeit unterstützten Gründen überall auszuweichen.

III. Ver-

* * * * *

III.

Vermischte juristisch - mathematische Abhandlungen, entworfen von *Christian Friedrich Toenne von Lüttichau*, Doctorn der Rechte zu Oxford und außerordentlichen Mitgliede der koeniglich - groß - britannischen deutschen Gesellschaften, und des historischen Instituts zu Goettingen. 1769. 88 Seiten in Oktav.

S Da ich meine Unwissenheit in der juristischen Mathematik aufrichtig bekennen muß, so werden meine Leser in Ansehung des mathematischen Theils dieser kleinen Sammlung keine Beurtheilung, sondern nur eine Erzählung von mir erwarten. Sie enthält drey in einem muntern und angenehmen Tone geschriebene Abhandlungen über Gegenstände der Rechtsgelahrtheit, die ihre Erläuterung aus der Mathematik hernehmen. Die erste und wichtigste betrifft die Lehre vom nutzbaren Unterpfande, dessen Natur nebst den daher entspringenden Verbindlichkeiten des Gläubigers und Schuldners überhaupt im ersten; die Abrechnung aber der Nutzungen des Unterpfandes an dem Capital oder den Zinsen insbesondere im andern Abschnitte gezeigt wird. Der Herr Verf. welcher vorzüglich das Dänische Recht zu seinem Augenmerke gehabt hat, redet zuerst von dem Unterschiede, der zwischen dem Römischen und dem

dem Deutschen Rechte sich in Ansehung des Eigenthums einer verpfändeten Sache äußert. Nach jenem blieb der Schuldner Eigentümer, nach diesem wurde es der Gläubiger, welches letztere theils aus der bekannten noch heut zu Tage an manchen Orten üblichen Rechtsregel: **Hand muß Hand wahren**, (die mir aber doch eben so wenig einen richtigen Grund für das Eigenthum des Gläubigers an der verpfändeten Sache abzugeben scheint, als man bey dem commodato, in Ansehung dessen sie ebenfalls nach manchen Deutschen Rechten statt findet, daraus einen Schluß auf ein gleiches Recht des commodatarii machen wird) theils aber und hauptsächlich aus der Verbindlichkeit des Gläubigers, die Gefahr des Pfandes zu übernehmen, erwiesen wird. Die noch jetzt geltenden Dänischen Gesetze kommen, was bewegliche Sachen betrifft, mit dem alten Deutschen Rechte hierinnen überein, und nur bey den unbeweglichen folgen sie den Römischen Grundsätzen. Eine Hauptfolge davon war noch, daß der Gläubiger alle Früchte des Unterpfandes genoß, ohne jemals Rechenschaft davon zu geben, und ohne Rücksicht auf derselben Verhältniß zu den Zinsen des Capitals, welchen Satz aber in neuern Zeiten sowohl die Deutschen, als die Dänen verlassen haben. Nach diesen Grundsätzen bestimmt der Verfasser folgende Hauptfälle:

- a) Wird bey Ueberlieferung eines Unterpfandes von den Zinsen oder von der Nutzung des Unter-

Unterpandes nichts verabredet, so können weder Früchte, noch Zinsen verlangt werden, S. 19. Er hat es hier hauptsächlich mit dem Cujaz zu thun, welcher aus L. 8. D. in quib. caus. pign. v. hyp. tac. contrah. einen stillschweigenden Vertrag zwischen dem Gläubiger und Schuldner annahm, vermöge dessen jener den Genuß des Unterpandes gegen Abrechnung üblicher Zinsen und Kosten haben sollte. Herr von L. läugnet, daß aus der bloßen Ueberlieferung eines fruchtbringenden Unterpandes das stillschweigende Versprechen, Zinsen zu zahlen, und den Gebrauch des Pfandes nach Proportion dafür zu verstatten, geschlossen werden könne. Das Pfand, sagt er, würde ja seiner Natur nach kein Recht auf die Nutzungen, und das Darlehn mache an sich keine Vermuthung der Zinsen. Alles, was man daraus folgern könne, sey dieses, daß der Schuldner dem Gläubiger die bloße Verwaltung der Nutzungen schein anvertrauet zu haben. Verschiedene klare Gesetze (L. 1. 2. 3. C. de pign. act. L. 1. de distr. pign.) besagten vielmehr ausdrücklich, daß in diesem Falle der Gläubiger dem Schuldner die eingesammelten Früchte entweder in Natur abliefern, oder sie vom Capital, nicht aber von den Zinsen, als welche nicht versprochen worden, abrechnen müsse. Die aus den von Cujazen angeführten L. 8. entspringende Schwürigkeit aber, wird durch folgende so natürliche als scharfsinnige Erklärung gehoben: Es sey darinnen von einem Darlehne die Rede, das der Schuldner wirklich umsonst, und

und ohne Interessen empfangen, aber nicht zu gefestter Zeit wiederbezahlt habe. Weil nun der Gläubiger aus dem Darlehne als einem contractu stricti iuris, nicht einmal wegen des Verzugs einklagen könne, so sey es ihm doch erlaubt, sie von den Früchten des in Händen habenden Pfandes zurück zu behalten.

b) Verspricht der Schuldner Zinsen, ohne von den Nutzungen des Unterpfandes etwas zu gedenken, so können jene vermöge des Zurückhaltungsrechts abgezogen werden, S. 30.

c) Wenn endlich der Gläubiger keine Zinsen empfangen, aber statt derselben die völlige Nutzungen der versetzten Sache genießen soll, so heißt dieß ein nutzbares Unterpfand, S. 31. dessen Unterschiede nach dem Römischen und Deutschen Rechte, mit welchen letztern auch das Dänische übereinstimmt, kürzlich auseinander gesetzt worden.

Die Abrechnung der Nutzungen des Unterpfandes an dem Capital oder Zinsen wird im II. Abschnitte praktisch erklärt. Es kommen vornehmlich zwey Aufgaben vor. Die erste: Wenn ich kein Recht habe, Zinsen zu fordern, und genieße doch die Früchte des Unterpfandes, so fragt es sich, wie ich hier diese Früchte vom Capital abrechnen müsse? Ich bin verbunden, antwortet Herr von L. ganz kurz darauf, am Ende eines jeden Jahres die Früchte an den Schuldner abzuliefern. Wenn ich also dieses nicht thue, sondern die Früchte zu
meinem

meinem Nutzen anwende, so muß ich den Werth derselben am Ende des Jahres vom Capital abziehen. Die zweyte: Wie soll ich aber, falls ich Zinsen fordern könnte, und die Früchte des Unterpfandes nicht jährlich abgeliefert, sondern genossen habe, die Früchte gegen die Zinsen liquidiren? Der Verfasser weicht von der gewöhnlichen Berechnung etwas ab, und löst sie also auf; Sind die Früchte des Unterpfandes nicht alle Jahre einerley, und auch nicht gleich Anfangs auf eine bestimmte unveränderliche Summe gesetzt worden, so müssen für jedes Jahr die Nutzungen und die Zinsen gegen einander verglichen, und die Rechnung bis zu Ende fortgeführt werden. Sind aber die Renten des Unterpfandes alle Jahre einerley, oder (wie der Herr Verfasser anrath) für eine bestimmte Summe verpachtet worden, so sind diese den Zinsen entweder gleich, oder kleiner, oder größer. Der erste Fall macht alle Berechnung überflüssig. Im andern, wenn nemlich die Früchte kleiner sind, bleibt jährlich ein Rest von den Zinsen, welcher entweder sogleich ergänzt, oder am Ende vom Schuldner, sammt dem Capital bezahlt werden muß. Sind aber die Renten größer, als die Zinsen, so vermindert der Ueberschuß das Capital jährlich, daß also in jedem folgenden Jahre die Zinsen des verminderten Capitals können gerechnet werden. Alles wird mit algebratischen Beyspielen erläutert.

In der zweyten Abhandlung S. 68 wird Ungers Liquidations-Rechnung algebraisch beurtheilet.

Und die dritte S. 77 geht über eine in den Göttingischen gelehrten Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen von 1768, S. 70 eingerückte Erklärung der L. 26. §. 5. D. de servit. praed. urb. Man muß sie schlechterdings im Zusammenhange lesen, um die Gedanken des Autors zu fassen.

* * * * *

IV.

En Danst Lov-Historie fra Kong Harald Blaa-tands Tid til Kong Christian den Femtes, af Peder Kofod Ancher, Etats-Rad og Professor Juris ved Kiøbenhavn's Universitet. I. Deel. Kiøbenhavn, trykt hos N. S. Godiche 1769. 621 Seiten, in Quart.

Denjenigen meiner Leser zu gefallen, welche kein Dänisch verstehen (und das sind doch die meisten) will ich den Titel deutsch hersehen: Dänische Gesetzhistorie von den Zeiten Königs Haralds des Blauzahns, bis auf R. Christian den V. Der gelehrte Herr Staatsrath Ancher in Kopenhagen hat sich durch dieses vortreffliche Werk ein großes Verdienst um sein Vaterland erworben. Auch wir Deutschen,
Schotts Critik 2. Band. P. schen,

then, die wir in den Dänischen Gesetzen nicht selten die reinen und ächten Quellen unserer einheimischen Rechte entdecken, sind ihm ungemein viel Dank schuldig. Das Unternehmen gereicht ihm zu desto größern Ruhme, da er ein Feld vor sich fand, das wenig oder gar nicht bearbeitet war. Bey den alten Dänischen Geschichtschreibern ist sich, etwan dem Særo ausgenommen, wenig Raths zu erhalten. Sie bekümmerten sich, da sie meistens Geistliche waren, wenig um die Gesetze. Unter den neuern Schriftstellern aber verdienen, nach dem Zeugnisse des Herrn Verfassers, nur allein *Christiani Stubæi* vier Dissertationes de lege et legislatoribus Danorum, welche zu Kopenhagen in den Jahren 1716 bis 19 herausgekommen sind, Aufmerksamkeit. Herr A. mußte also seine Zuflucht zu den Gesetzen selbst nehmen. Aber weder Originale, noch alte zuverlässige Abschriften, aus welchen man ersehen könnte, wenn, von wem, und bey was für Gelegenheit die Gesetze entworfen worden! Erst gegen das drezehnte Jahrhundert fieng man an, den Namen des Gesetzgebers, und zuletzt die Jahrzahl den Gesetzen beizufügen. Und auch da herrscht noch eine große Ungewißheit. Bald werden Könige, die einerley Namen führen z. E. die Waldemare, Eriche u. s. w. mit einander vermengt, bald sind verschiedene Gesetze in eines zusammen gezogen, bald steht die Vorrede, der Beschluß, die Jahrzahl am unrechten Orte. Vielleicht haben auch die verschiedenen Arten, die Zahl auszurechnen und

und zu schreiben, zu Unrichtigkeiten in der Jahrzahl, Anlaß gegeben. Die Unwissenheit in der alten Dänischen Sprache, die man im mittlern Zeitalter antrifft, machte, daß man sich mit Uebersetzungen behelfen mußte. Dadurch, und durch die vielen Abschriften, wurde der Text der Gesetze immer mehr verderbt. Welche Schwürigkeiten, die der Herr Verfasser zu überwinden gehabt hat? Aber auch allezeit glücklich überwunden? — Das Urtheil eines Ausländers kann hier nicht entscheiden.

Nun den Plan des Herrn Verfassers, Er ist dem Zwecke vollkommen angemessen. Er fängt erst mit dem R. Harald dem Blauzahne an, um seinen Lesern nicht mit Fabeln aus den ältern Zeiten beschwerlich zu fallen, da die Geschichte vornehmlich auf mündlichen Ueberlieferungen beruhete, und die Gesetze nur im Gedächtnisse geschrieben waren. Und so geht er in chronologischer Folge fort. — Er beschäftigt sich hauptsächlich mit den eigentlich so genannten weltlichen und bürgerlichen Gesetzen seines Staats. Stücke des Kirchenrechts werden nur hin und wieder berührt. — Wenn? vom wem? bey welcher Gelegenheit ist das Gesetz verfaßt worden? welches sind seine Quellen? wo sind Handschriften davon anzutreffen? (diese Nachrichten sind besonders schätzbar) was hat man für Ausgaben und Uebersetzungen davon? wer sind die Ausleger? Diese Umstände sind bey einem jeden Gesetze weitläufig untersucht. Auch ist

öfters ein Urtheil über den Inhalt des Gesetzes selbst beigelegt. Alles, was man in einer Rechtsgeschichte verlangen kann.

Außer Dänischen Geschichtschreibern haben ihm alte Handschriften von den Gesetzen, die er überall zusammengesucht hat, den besten Dienst geleistet, besonders rühmt er die kostbare Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen, die von dem berühmten Professor Arnas Magnäus hinein geschenkt worden.

Das ganze Werk wird aus drey Theilen und eben so vielen Bänden bestehen. Der erste vom K. Waldemar den II. Der zweyte vom K. Erich dem IV. bis auf den Oldenburgischen Stamm. Der dritte vom K. Christian dem I. bis auf K. Christian den V.

Das I. Kap. Von den Gesetzen des K. Haralds des Blauzahns. Dieser hat vermuthlich nicht nur den Sachsen, Bremern, und Friesen, sondern auch den Dänen Gesetze gegeben. Das Wunderwerk Popponis, welches unter seiner Regierung geschah, gab zu Einführung des Halseisens Anlaß, ob sich gleich das Jahr nicht mit Gewißheit bestimmen läßt. — Er erbauete Jomsborg, und gab den Einwohnern Gesetze.

Das II. Kap. Von den Gesetzen des K. Svend Tiugskiägs. Er verwilligte den Frauenzimmern das Erbrecht. Daß es aber aus Dankbarkeit, weil sie ihn durch ihren Schmuck

Schmuck aus dem Gefängnisse gerettet, geschehen seyn sollte, wird als eine Fabel widerlegt. — Er veräußerte seine Wälder und Domainen. — Ob er sonst Gesetze gemacht habe, ist ungewiß.

Das III. Kap. Von den Gesetzen des R. Knuds des Großen. Unter ihm kommt das Recht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand (Witherlaghs Ret) auf, welches nachmals vom R. Knud dem VI. erneuert und verbessert worden. Er setzte harte Strafen fest.

Das IV. Kap. Von den Gesetzen des R. Haralds Svendsens. Die drey Nachfolger Knuds des G. Haarde, Knud, Magnus Olaffen, und Svend Estridsen, sind in Ansehung der Gesetzgebung nicht merkwürdig. — Es ist wahrscheinlich, daß Harald Svendsen mehr Gesetze gegeben, als Særo von ihm meldet, und besonders die von R. Knud dem G. eingeführten harten Strafen gemildert habe.

Das V. Kap. Von den Gesetzen des R. Knuds des Heiligen, und der folgenden Könige bis auf Waldemar den I. Knud der Heilige wird als ein guter Gesetzgeber gerühmt, nur legt man ihm eine große Schärfe zur Last. Gegen die Geistlichen war er sehr gefällig. Er legte dem Volke eine Schagung auf, die Nespegield genennt wird, und zwar, wie der Herr Verfasser beweist, zur Strafe wegen des gegen ihn bezeigten Ungehorsams. — Unter dem R. Nikolaus wurde das Recht der Wiedereinsetzung

fung in vorigen Stand übertreten. — *Erich Emund* handhabete die Gesetze vorzüglich.

Das VI. Kap. Von dem weltlichen Schonischen Gesetze. Herr *A.* ist nicht geneigt, dasselbe mit einigen aus den heidnischen Zeiten herzuleiten, ob er gleich zugiebt, daß *Schonen* schon damals gewisse einzelne, jedoch wenige und kurze Gesetze gehabt habe. Er schreibt es mit bessern Grunde *R. Waldemar dem I. zu.* Es sind nach der Zeit verschiedene neue Zusätze hinzugekommen. Es ist in Büchern und Kapitel abgetheilt. Man hat noch vorzügliche alte Handschriften, besonders in der Universitätsbibliothek zu *Kopenhagen*, davon übrig, die nebst den Ausgaben umständlich beschrieben werden. Das Gesetzbuch hat auch in *Bornholm* gegolten, welche Insel ehemals zu *Schonen* gehörte.

Das VII. Kap. Von den beyden Stücken, welche dem Schonischen Gesetze beygefügt sind, nemlich vom Erbtheile und Orhodemaal. Das Buch vom Erbtheile scheint einerley Inhalt mit dem alten Seeländischen Gesetze zu haben, doch trifft man manches an, worinnen beyde von einander abweichen. Gleichwohl ist, da es immer an dem Schonischen, niemals aber an dem Seeländischen Gesetzbuche steht, zu vermuthen, daß es in Ermangelung anderer Rechte in *Schonen* gegolten habe. Verschiedene Schriftsteller führen es als ein

ein Schonisches Gesetz an, man weiß aber nicht, wenn und wie es dahin gekommen.

Das VIII. Kap. Von dem alten Seeländischen Gesetze. Wahrscheinlicher Weise hat es seinen Ursprung ebenfalls vom K. Waldemar dem I. Doch scheint es jünger zu seyn, als das Schonische. Es dient zuweilen zur Erläuterung und Verbesserung des letztern. Man findet es auch in Bücher und Kapitel abgetheilt. Gedruckt ist es niemals worden.

Das IX. Kap. Von dem Schonischen und Seeländischen Kirchenrechte. Die alten Kirchengesetze werden von den Bischöfen entworfen, und von den Königen bestätigt. Das älteste Dänische Kirchengesetz ist das Schonische, das vielleicht den Bischof Absalon zum Verfasser hat. Niklas Erlandsen hat es nachher abschreiben lassen. Es ist zwar jünger, als das Schonische weltliche Recht, aber doch älter, als das Seeländische Kirchenrecht, welches größtentheils daraus genommen ist. Was Gemein davon hat drucken lassen, ist voll von Fehlern.

Das X. Kap. Von den Gesetzen K. Knuds des VI. Man hielt einen Reichstag zu Samson, um die weltlichen Gesetze zu verbessern. Er machte Verordnungen vom Todschlag und Verwundung, und erneuerte das Recht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Das XI. Kap. Von dem Jütländischen Rechte. Der Herr Verf. untersucht hier weitläufig,

läufig, ob die Jütländer vor Waldemar dem I. geschriebene Gesetze gehabt? wenn das Jütländische Gesetzbuch fertig worden? ob das Römische oder Canonische Recht als dessen Quelle anzusehen? was es für Vorzüge habe? wie lange es im Gebrauch gewesen? Die neuern Handschriften enthalten mancherley Zusätze. Man muß das alte von dem neuen unterscheiden. Zuerst ist es Dänisch geschrieben, hernach aber ins lateinische, plattdeutsche, und hochdeutsche übersetzt worden. Die erste ungemein seltene Ausgabe von 1486 in plattdeutscher Sprache, an deren Daseyn man so gar zu zweifeln anfieng, besitzt der Herr Verf. nunmehr selbst. Im hochdeutschen ist es von dem berühmten Reichsrath Krabbe zu Kopenhagen 1684 herausgegeben worden.

Das XII. Kap. Von den Gesetzen R. Waldemars des II. Man hat von ihm eine Verordnung wegen der Strafe des Todschlages. Vermuthlich ist auch die Feuerprobe von ihm eingeführt worden. Wenn aber dieser Gebrauch in Seeland und Jütland wieder abgeschafft worden ist, weiß man nicht gewiß.

Nun folgen noch zwey vortreffliche Beylagen. Die eine liefert drey historisch-juristische Abhandlungen. Die erste ist eine gelehrte Schutzschrift für die Haraldinischen Gesetze, wider die Einwürfe des Herrn von Friccius, denen bereits der verdiente Herr Domprobst Dreyer (in der Vorrede zum 3. Theile seiner
Samml-

Sammlung vermischter Abhandlungen) ihr Schicksal vorher gesagt hatte. — In der zweyten, welche für die Deutsche Rechtsgelahrtheit besonders wichtig ist, hat der Herr Verf. nicht nur bewiesen, daß die alten Dänischen Gesetze gar nicht aus dem Sachsenspiegel entlehnt sind, sondern auch hauptsächlich mittelst einer angestellten Vergleichung zwischen dem Dänischen Rechte, dem Sachsenspiegel und andern Deutschen Gesetzen gezeigt, wo diese mit jenen übereinstimmen, und was für großen Nutzen man also von der Kenntniß der alten Dänischen Gesetze in Erklärung des Deutschen Rechts zu erwarten habe. — Die dritte begreift die vornehmsten Grundsätze des alten Dänischen Rechts in sich.

Die andere Beilage liefert verschiedene schätzbare bisher ungedruckte Quellen des alten Dänischen Rechts, als R. Waldemars des I. Seeländisches Gesetzbuch (ein kostbares Ueberbleibsel des Alterthums); Constitutiones Waldemari; Constitutiones Christophori regis R. Waldemars des I. Verordnung vom Todschlage; die Dalbische Verordnung; einige einzelne Stücke, welche in den gedruckten Gesetzbüchern mangeln. — Und was für Schätze hat man noch zu hoffen; da der Herr Verf. solche ungedruckte Stücke einem jeden der noch übrigen beyden Theile anzuhängen verspricht? Man kann nicht anders als mit Verlangen sie erwarten.

* * * * *

V.

Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen.
Drittes Alphabet. Frankfurt am Mayn, bey
Kochendörfern. 1769. 158 Seiten in Oktav.

Ich lobe den gelehrten Herrn Hofrath und
Professor Eberhard in Zerbst darum, daß
er das Publikum seines Namens wegen
nicht länger in der Ungewißheit gelassen hat.
Es läßt sich nun ohne Mühe die starke Verbin-
dung des Wörterbuchs mit Nassau, Hessen,
und den umliegenden Gegenden begreifen.
Plan und Charakter wissen meine Leser schon.
Vielleicht legen sie aber das dritte Alphabet ge-
schwinder weg, als die beyden ersten. Mir we-
nigstens ist es so ergangen.

Mit Vergnügen bemerkte ich zwar hier we-
niget gekünstelten Wis, als in jenen, aber der
Inhalt scheint ungleich weniger interessant.
Größtentheils nur Recensionen, sehr wenig ei-
gene Abhandlungen und Gedanken, die doch
dem gegebenen Versprechen gemäß, die Haupt-
sache seyn sollten. — Der geschwinde Abgang
der Moserischen eigenen Lebensbeschreibung könnte
wohl den Herrn von Moser zu einer neuen Auflage,
aber nicht den Herrn Hofrath zu einer sechs Bos-
gen starken Auszuge berechtigen. Freulich sind
solche Auszüge bald gemacht, bald gedruckt; aber
was nutzen sie dem Leser. So selten ist doch in
andert-

anderthalb Jahren das Buch noch nicht geworden, daß nicht wenigstens ein jeder Leser des Kritischen Wörterbuchs die Lebensbeschreibung selbst sollte zum Durchlesen bekommen können.

In Ansehung der Recensionen hat man Ursache unzufrieden zu seyn. Herr E. verfehlt die wahre Absicht. Von beträchtlichen Werken werden nur sehr wenige angezeigt, und zwar im engsten Verstande angezeigt. Denn kaum steht ein allgemeines Urtheil von ein paar Zeilen dabey. Ist das wohl hinreichend, den Leser von dem Inhalte eines Buchs zu unterrichten? Es sey, daß sich der Herr Hofrath in kurze Gedanken verliebt hat! Nur verlangen muß er nicht, daß sein Urtheil das Urtheil des Publikums nothwendig seyn soll. Und diese Forderung thut gleichwohl ein jeder Recensent, der den Leser bey einem wichtigen Buche mit ein paar Worten abfertigt, ohne sein Urtheil mit Beweisen zu unterstützen, ohne den Plan und die Ausführung einzelner Theile vollständig vorzulegen, und zu zergliedern. Ein anders ist Zeitungen schreiben, ein anders Journale. Von den letztern erwartet der Leser schon mehr

Ich schreibe um der Ueberzeugung willen etliche dergleichen noch tief unter der Zeitungskürze stehende Nachrichten ganz ab. Von den vortrefflichen Dreyerischen Nebenstunden heißt es S. 38. Was in diesen Nebenstunden enthalten, ist schon in vielen Zeitungen und Journalen angezeigt. (Also war entpeder gar keine,

keine, oder eine besonders vorzügliche Anzeige hier zu erwarten). — Es ist durchaus ein höchstschätzbares Werk. (Nun weiß ich immer nicht, warum? ich muß es dem Herrn Kunstrichter aufs Wort glauben). — Eine Besessenheit, die wenige besitzen, wenige also mit Urtheil benutzen! (Ein Urtheil, das sich von einer jeden Dreyerischen Schrift blindlings fällen läßt, ohne sie angesehen zu haben!) — Nur einen Wunsch! (Nun ich bin begierig auf die neue Entdeckung) Die allzuweitläufigen Noten, die Noten zu den Noten, machen das Lesen zu beschwerlich. Hiermit dem geneigten Leser empfohlen!

Wenn der Leser das unbestimmte und frostige Urtheil von Lenneps schönen Werke von den Landsiedeleihen S. 44 liest: Viele Mühe, viele Kosten! — Hat man über alle deutsche Leihgüter so weitläufige Schriften: dann ist kein Zweifel, daß man weitläufige Erläuterungen besitzt. — Wir werden uns dieses Buch vielleicht so bald noch nicht kaufen, (merken Sie sich das, liebe Leser, Sie dürfen also auch nicht) und wollen daher jetzt nur das allgemeine Urtheil eines Hessischen gründlichen Gelehrten hier hin setzen (welches nicht viel besser ist): wenn er das liest, was soll er sich da wohl für einen Begriff vom Buche machen? lernt er daraus das seltene Verdienst des Verfassers kennen, durch die mühsamsten diplomatischen Untersuchungen, und durch Vergleichung

chung einer großen Menge archivalischer Urkunden die verworrene Lehre von Deutschen Bauer-
gütern überhaupt, und von den Landsiedelleihen
insbesondere, in ein weit helleres Licht gesetzt zu
haben, als alle dessen Vorgänger? Weiß er
nun die Ordnung, die Methode, das wirklich
neue? Und um das zu wissen, ließt man doch
eigentlich Journale. Die sollen uns alles leh-
ren, was wir zu wissen brauchen, um uns zu
entschließen, ob wir ein Buch kaufen wollen,
oder nicht.

Der Herr von Selchow wird so viel als mög-
lich geneckt, aber in einem Tone, der nichts an-
ders sagen will, als: Ich wollte es gerne ärger ma-
chen, mein lieber Herr Professor, wenn nur nicht
meine Autorschaft Ihre Bibliothek fürchtete.
Ich finde zwar keinen Verus, dem Herrn von
Selchow eine Schuchrede zu halten. Aber wenn
Herr E. den Selchowischen Plan in Bearbeitung
des Deutschen Staatsrechts, nach welchen das
Ius publicum privatum, das *Ius principium
privatum*, und das *Ius gentium imperii ger-
manici* sorgfältig unterschieden wird, als eine
unschickliche Neuerung im Ernste tadelt, so
weiß man wirklich nicht, was man dazu sagen
soll. Vielleicht war Herr von Selchow nur zu
unerkennlich gegen die Eberhardischen Verdien-
ste um die Deutsche Staatsflugheit gewesen.

Die merkwürdigsten Schriften, welche hier
recensirt werden, sind: *Ayreri Comment. ad Bec-
tariae Consilia de delictis prudentia legislatoria
cauendis*; *Beccaria von Verbrechen und Stra-
fen*,

fen, Ulm, 1767. Dreyers Nebenstunden; Eberhard von der Verbindung des Wapens und des Lehnrechts, ein Programma; *Selchow* Elementa iuris Publ. Tom. I. Mosers Lebensbeschreibung. Die gründlichste Recension ist die vom Beccaria und dessen Ulmer Uebersetzer.

Die eingestreueten Abhandlungen und Anmerkungen kommen mir auch bey weiten nicht so interessant vor, als in den vorigen Theilen. Die vornehmsten betreffen S. 16. u. f. die Feierlichkeiten, womit der Bischoff von Bamberg den Churfürsten von Sachsen belehnt, ein bloßer Auszug aus den Belehnungsacten, welche in Mosers Beyträgen zum Staats- und Völkterrechte im 1. B. stehen; sodann S. 28 u. f. Gedanken über den Turnus am Kammergerichte, worüber der Herr Verf. selbst am Ende folgendes Urtheil fällt: Ich habe wohl keinen einigen neuen Gedanken vorgetragen? Aber durch meine Betrachtungen erhalten auch diese Wahrheiten keinen starken Beweis. — Wenn ein Freyherr von Cramer, der in dem Reichshofrath, in dem Reichsvicariats- Hofgerichte gewesen ist, der nun seit vielen Jahren das Cammergericht durch eigene Erfahrung kennt, wenn dieser, wenn andere patriotische Männer, die bey dem *turnus* kein eigenes Interesse suchen können, wenn diese meine Meynung vertheidigen und längst gebilliget haben; denn erhält sie das größte Gewicht.

Ueber-

Ueberhaupt läßt sich dieses Alphabet mit den beyden ersten gar nicht in Vergleichung stellen. Vielleicht sind die Mitarbeiter untreu geworden. Auch die lange Verzögerung ist dem Plane und der Absicht zuwider. Ich habe die Mängel blos aus dem Grunde ohne Zurückhaltung angezeigt, weil ich mit der Fortsetzung dieser in der That nützlichen Schrift, zugleich die Verbesserung derselben aufrichtig wünsche, keinesweges aber, um etwan dem Herrn Hofrath Eberhard, dessen Verdienste und Gelehrsamkeit ich zu schätzen weiß, einen Fehdebrief zu zusenden, wozu ich ohnediß nicht die geringste Ursache haben könnte.

* * * * *

VI.

*Petri van Spaan Specimen historico - iuridicum
inaug. de Senatus consulto de imperio Vespasiani
apud Gruterum Tomo II. pag. CCXLII. spurio.
Lugd. Bat. 1768. 52 Seiten in Quart.*

Man weiß mit was für Eifer Philologen und Rechtsgelehrte seit dem vorigen Jahrhunderte um die Gewißheit der sogenannten legis regiae der Römischen Kayser, und besonders um die Richtigkeit des unter den Capitolinischen Innschriften aufbehaltenen Rathschlusses von der Regierung des Vespasians sich gestritten haben. Der Herr van Spaan gehört unter diejenigen, welche nicht nur diese Capitolinische

pitolinische Inschrift für untergeschoben erklären, sondern auch die ganze *legem regiam* der Römischen Kaiser als erdichtet verwerfen. Er hat demnach hier vornehmlich mit dem gelehrten Joh. Friedrich Gronov (*Or. de Lege regia*, L. B. 1678. 8.) und mit unsern berühmten Herrn D. Ernesti (*Exc. II ad Tacit*) zu thun. Er sucht den alten schon mehrmals wider die Richtigkeit dieses Denkmaals vorgebrachten Gründen nur einen neuen Anstrich zu geben, ohne im Grunde etwas neues zu sagen, obgleich die Schrift übrigens eine gute Bekanntschaft mit den alten und neuen Schriftstellern und mit der Römischen Geschichte anzeigt, und sich von dem Pöbel der Holländischen Streitschriften merklich unterscheidet. Einen Hauptgegner hat der Verfasser ganz mit Stillschweigen übergangen, und wahrscheinlicher Weise gar nicht gewußt. Hier ist der Titel des Buchs: *Nova et vera explicatio quaestionis de lege regia — a Iusto Eccardo*, Alsfeld. D. Editio secunda maiori ex parte aucta. Francofurti. 1603. in Quart. — Die Sache selbst bleibt nach, wie vor, unentschieden.



VII.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer Wezslari-
sche Nebenstunden. Sechs und Achtzigster Theil.
Ulm, bey Wohlern. 1769. 155 Seiten in Oktav.

Zuerst wird von einer hohen Reichsvisi-
tation Wiederherstellung des ordnungs-
mäßigen modi referendi in specie extra-
hendi in Camera Imp. und andern dahin abzie-
lenden Verfügungen Nachricht ertheilt. Sie be-
treffen vornehmlich die unnöthigen Weitläufig-
keiten im Referiren.

I) Die Ursache, warum nach Einführung
des verbesserten Calenders doch noch bey dem Cam-
mergerichte die doppelten Feiertage beygehalten
worden? ist in der Beförderung der Ausarbei-
tungen zu suchen.

II) Das zur Reproduction der Compulso-
rialien angelegte solitum praeiudicium, welches
nach kammergerichtlichen Gebrauche in der Los-
sprechung von der Citation bestehet, findet oh-
ne Ausrede allezeit statt, wenn gleich die Repro-
duction nicht so gar lange über den bestimmten
Termin verzögert worden. Denn es zeigt doch
allezeit Berachtung des mit Bedrohung eines
Nachtheils versehenen Decrets an.

IV) Ob exceptio non numeratae pecuniae,
wenn das biennium verfloßen, in Processibus
executivis nicht mehr attendirt werden möge?

Schotts Critik 2. Band.

Q

Wird

Wird aus gesetzmäßigen Gründen, besonders in dem Falle, wenn dergleichen Ausflucht nicht sogleich liquid ist, sondern eine weitläufigere Untersuchung bedarf, verneinet.

V) Eine schätzbare Erläuterung des der unmittelbaren Reichsritterschaft zustehenden Abtriebsrechts.

VI) Von einer per investituram ex nova gratia geschehenen quasi restitutione in integrum contra rem iudicatam.

VII) Ohne Production der Originalien ist auf bloße Copien, wenn selbige gleich vidimirt sind, nicht definitive zu sprechen.

* * * * *

VIII.

Ioannis Stephani Pütteri I. V. D. Consilarii Reg.

Aul. et Iuris publici Professoris Ordinarii in academia Georgia Augusta, nova Epitome Processus Imperii amborum Tribunalium Supremorum. *Editio II.* Goettingae, sumtibus viduae Vandenhoeck, 1769. 378 Seiten in Oktav.

Wesentliche Veränderungen habe ich in der neuen Auflage dieses classischen Lehrbuchs nicht wahrgenommen, wohl aber hin und wieder einige Zusätze in Ansehung der neuen Literatur.

✠ ✠ ✠

IX. D. Carl

IX.

D. Carl Gottlieb Knorrens, Königl. Preussischen Geheimden Raths, der Friedrichuniversität Directoris, und der Juristenfacultät Ordinarii, Anleitung zum gerichtlichen Proceß. Neue und vermehrte Auflage. Halle im Magdeburgischen, in der Kengerischen Buchhandlung, 1769, 724 Seiten in Oktav.

Ein brauchbares und seit seiner ersten Erscheinung mit Beyfall aufgenommenes Handbuch. Warum will man aber die Käufer durch die Wörter neu und vermehrt täuschen? Nichts neues, als das Privilegium und der Druck.





X.

Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger- und Kirchlichen, auch Cammer-Handlungs- und übrigen Policcy Angelegenheiten und Geschäften, sammt historischen Einleitungen. Der siebente Theil, in welchen der dritten Abtheilung der Handels-Rechte zwote Unter-Abtheilung vom Schiffs- und See-Rechte, und die vierte Abtheilung von peinlichen Handels-Gerichten und Rechten enthalten sind. Hamburg, verlegt von Piscator, 1769. 155 Seiten in Oktav.

Dieses gemeinnützigte Werk ist dem Publikum bereits zu bekannt, als daß ich nöthig hätte, dessen Absichten, Plan, und Inhalt erst weitläufig zu erzählen. Der gegenwärtige Theil, dessen Inhalt der Titel anzeigt, ist unstreitig einer der wichtigsten, da die Lehre vom Seerechte darinnen ungemein erläutert wird, und die dahir einschlagenden Hamburgischen Gesetze mit andern Seerechten beständig verglichen werden. Besonders sind die historischen Einleitungen meistens sehr interessant. Ein Auszug wird nicht erwartet werden, wohl aber wird ein jeder Deutscher Patriot dem Herrn Protosyndikus Kleseker in Hamburg, diesem würdigen Greise, Leben und Gesundheit anwün-

und übrigen Policeyangeleg. u. Geschäfte 245

wünschen, um auch dieses um seine vaterländische Republik angefangene Verdienst vollenden zu können.

.....

XI.

Ioan. Christoph. Erici Springeri, Icti Schaumburgo - Lippiaci, Commentatio iuridica ad rem iudiciariam nouissimam spectans de causae continentia Germanica, quatenus distat a Romana, siue connexitate causarum, recentissimis causis illustribus imprimis Westphaliae probata. Monasterii Westphalorum, sumtibus Perrenonii, 1770. 100 Seiten in Quart.

Der gelehrte Herr Verfasser, dessen Ruhm schon durch verschiedene andere wohl aufgenommene Arbeiten gegründet ist, trägt hier Sätze vor, die manchen paradox scheinen dürften, und Aufmerksamkeit verdienen. Die Hauptabsicht geht dahin, den Unterschied zwischen der Römischen und Deutschen continentia causae besser, als bisher geschehen, aus einander zu setzen, und nach den daraus gefolgereten Grundsätzen verschiedene der neuesten Reichsständischen Streitigkeiten, besonders die bekannten Irrungen der Gräflich Lippischen Häuser, und die darüber angestellten Prozesse zu beurtheilen. Ueberhaupt scheinen die letztern dem

Herrn Verf. als Gräflich Lippe-Schaumburgi-
 schen Hof- und Canzleyrath die vornehmste
 Veranlassung dazu gegeben zu haben. Hier
 sind die merkwürdigsten Gedanken ins kurze
 zusammen gezogen. — Die Römische *continen-*
tiam causae, oder wie er sie eigentlich will ge-
 nennt wissen, *connexitatem causarum* beschreibt
 er S. 52. also: *Est medium inter iudices, quibus*
concurrentes est iurisdictio, reo, non autem acto-
ri concessum, forum litis a se tanquam actore
coeptae contra eum, qui litem ad aliud forum
trahere intendit, conseruandi et redintegrandi.
 Von der Deutschen hingegen wird S. 24. ge-
 sagt, daß sie sey *fundamentum iurisdictionis su-*
perioris in vltum actoris concessum, quo multi-
plicatio reorum et iudicum in primis Austrega-
lium super una eademque causa pro administran-
 da meliori et celeriori iustitia corripitur. Je-
 ne gereicht nur zum Vortheil des Beklagten,
 und hat mehrere Streitsachen zum Grunde, die
 zwar von einander unterschieden sind, doch aber
 zugleich in so genauer Verbindung stehen, daß
 keine ohne die andere gehörig abgethan werden
 kann, erfordert aber übrigens nicht ausdrück-
 lich den Gerichtsstand eines Oerrichters. Die-
 se hingegen, welche überhaupt besonders Aus-
 träge voraussetzt, hat folgende Eigenschaften:
 a) Sie findet nur über eine einzige untrennba-
 re Streitsache statt. b) Es müssen mehrere
 Mitbeklagte vorhanden seyn, die zwar ver-
 schiedene Gerichtsstände haben, gleichwohl aber
 entweder alle unmittelbar, oder doch wenig-
 stens

stens zum Theil mittelbar unter dem Reiche stehen, und deren einem oder dem andern das Recht der Austräge zukömmt. c) Die Finalität der Sache muß nicht in Zweifel gezogen werden können. d) Diese Rechtswohlthat, wodurch allezeit eine höhere Instanz fundirt wird, kömmt nur dem Beklagten zu, sie bezieht sich auch niemals auf eine vorhergegangene Litispending. Herr S. läugnet zwar nicht, daß die Römische *connexitas causarum* auch in den Reichsgerichten heut zu Tage angenommen ist, nur will er sie in der Anwendung von den Fällen, wo die Deutsche *continentia causae* eintritt, wie billig, genau unterschieden wissen.

Die Instanz der Austräge hält der Herr Verf. S. 64. u. f. für eine wirkliche kaiserliche Commission, sieht sie also mehr für ein Reservat des Kaisers, als der Stände an, und folgert daraus wider die gewöhnliche Meynung, daß dieselbe der kaiserlichen Gerichtsbarkeit im geringsten nicht Eintrag thue. Daß aber oft durch den Mißbrauch die Justiz gehindert werden könne, giebt er zwar zu, doch schlägt er den richtigen Gebrauch derselben als ein bequemes Mittel zu Verminderung der Sachen an den höchsten Reichsgerichten vor.

Nach diesen über den Begriff der Deutschen *continentiae causae* und die Beschaffenheit des Gerichtsstandes der Austräge angestellten Betrachtungen, wird endlich folgender allgemeiner Satz S. 74. u. f. festgesetzt: Die Deutsche

continentia causae ist nicht zum Nachtheil der Austräge, sondern nur um die Prozesse zu vermindern und abzukürzen, eingeführt worden, und daher die Einschränkung der Austräge niemals als die Hauptursache, sondern nur als eine Nebenursache von einer *continentia causae* anzusehen. Diesen wendet der Herr Verf. zu Beschlusse auf die Fälle an, wo die Domcapitul zugleich mit dem Bischoff belangt werden können, und meynt, daß auch hier nicht anders die Instanz der Reichsgerichte *ex continentia causae* statt finde, als wenn die Jurisdiction entweder ausdrücklich, oder stillschweigend prorogirt worden. Verschiedene bey dieser Gelegenheit geäußerte Gedanken möchten den Beyfall der Deutschen Domherren wohl schwerlich erhalten.

Sollten auch gleich manchen Lesern bey verschiedenen Sätzen des Herrn Verf. noch einige Zweifel übrig bleiben, so wird ihm doch niemand das Lob eines prüfenden und scharfsinnigen Rechtsgelehrten, der die herrschenden Meinungen nicht blindlings nachzubeten gewohnt ist, streitig machen können. Wenigstens ist, so viel ich weis, der Unterschied zwischen der Römischen und Deutschen *continentia causae*, besonders der unterscheidende Charakter der letztern nirgends so gut als hier ausgeführt, ob ich gleich den Unterschied überhaupt nicht für eine ganz neue Entdeckung ausgeben möchte. Der sel. Bach hat bereits in einer sehr gelehrten
Abhand-

Abhandlung die wahre Natur der Römischen connexitatis causarum bestimmt, um sie von den Irrthümern und Zusätzen des heutigen Gerichtsbrauchs (denn so nannte er die Deutsche continentiam causarum) zu reinigen. Sie steht in seinen Opusculis, deren Sammlung man dem berühmten Herrn Geheimden Rath Klotz zu verdanken hat, eingedruckt.

* * * * *

XII.

Sammlung merkwürdiger Rechtshändel sammt ihren Zweifels- und Entscheidungsgründen, wie auch verschiedener rechts- und anderer Materien; welche zu weiterer Erkenntnis und Erläuterung so wohl der deutschen, gerichtsblichen Rechtsgelährheit überhaupt, als besonders der Frankfurter Reformation und Anmerkungen darüber nützlich angewendet werden können. Fünfter Theil, sammt Register vom ersten bis fünften Theil. Frankfurt, gedruckt mit Scheperischen Schriften, 1769. 16 $\frac{1}{2}$ Bogen, in fortlaufenden Seitenzahlen bis 1260. in Octav.

Diese meinen Lesern ohne Zweifel schon von der rühmlichsten Seite bekannte Sammlung, welche den gelehrten Herrn Schöffen Orth zum Verfasser hat, verdient wegen der guten Wahl der Materien, und den gründlichen

lichen Entscheidungen, den besten dieser Art, womit man uns zeither beschenkt hat, an die Seite gesetzt zu werden. Der gegenwärtige Theil handelt folgende Fragen ab, meistens in Rücksicht auf das Frankfurter Recht, und zur Erläuterung und weitem Ausführung der schätzbaren Anmerkungen des Herrn Verf. über die Frankfurter Reformation:

1) Bei welchen einen handel und Krämeret treibenden eheleuten die güterabsonder- und abteilung stat hat oder nicht? (Nur alsdenn, wenn ein jeder Ehegatte vor sich einen eigenen und besondern Handel treibt, nicht aber, wenn beyde eine gemeinschaftliche Handlung führen, welches letztere im Zweifel zu vermuthen ist.) In welcher Zeit die Ehefrau dis rechtsmittel der verzigt und absonderung der güter anstellen mus? (Binnen einen Monat von des Mannes Tode, oder dessen insolventen Zustande an gerechnet.) Welchen Vorzug sie, wegen ihrer eingebrachten güter vor ihres Ehemannes andern gläubigern hat, und ob zu deren beweis des letzteren Zeugniß genug ist? (Sie hat alle Vorzugsrechte, die einer Ehefrau in Ansehung ihres eingebrachten zustehen. Des Ehemanns Bekenntniß beweist nichts.) Ferner wie nach erhobener berufung, alle neuerung ordentlich weise verboten, sondern alles in vorigen stande gelassen werden sol, und endlich von gehöriger einrichtung einer konkursmaße.

II) Von

II) Von der Zwischeneinkommung eines Dritten, nach angestellter insaszlage, und wie lange sie stat?

III) Ob und wieferne ein insazgläubiger, so dem schuldner, zu ablegung eines ältern insazgläubigers, geld darleihet, one von dem letzteren eine abtretung und cession erhalten zu haben, in dessen recht trete? Ein gläubiger tut sicherer, wann er das, zu ablegung eines andern, dem schuldner leihens de geld nicht diesem, sondern jenem bezalet. Eine Cession wird eben nicht schlechterdings erfordert. Wenn der neue Gläubiger den ältern befriediget, so tritt er ohnediß in dessen Recht.

IV) Nähere erleuterung der streitigen rechtsfrage, ob man einer einmal angerathenen erbschaft hernach wieder sich entschlagen könne? Und von einem in der fr. ref. tit. 6. tit. 3. §. 2. den erben verstatteten dritten wege, wie sie bey ihrer antrat — und entschlagung, am sichersten sich zu verhalten haben? Daß die erste Frage würde mit Nein beantwortet werden, war leicht zu vermuthen. Der dritte Weg ist nichts anders, als die Rechtswohlthat des Inventariums.

V) Vom glauben der bauprotokollen und ihrer daraus erteilten abschriften, oder scheinen; ob und wie weit die in der fr. ref. zugelassene verdunkelung des nachbarlichen lichts und fenster auf ein daran gesetztes holzlager zu ziehen sei? Ob in bau, und
 bloße

bloße dienstgerechtigkeiten betr. sachen die ordentliche berufung oder andere beschwerende rechtsmittel stat? Es steht den Partheyen frey, auf die Einsicht der Protokolle selbst anzutragen, und sie mit den Abschriften zu vergleichen. Die Appellation findet bey Bau- und Dienstgerechtigkeiten wohl statt, nur nicht die Revision.

VI) Vom rechte der Commissionswaren bey dem Konkurse. In der Frankf. Wechs. Ordn. wird verordnet, daß ein Committent nicht nur die einem insolventen Schuldner in Commission gegebene und annoch vorhandene Waaren wieder zurück nehmen könne, da sie nach wie vor sein Eigenthum verblieben, sondern auch auf den Fall, wenn der Commissionair, welcher nicht *del credere* stehet, sondern nur die Waaren, so gut er kann, verhandelt, ohne für die Bezahlung gut zu seyn, dieselben zwar wirklich verkauft, den Preis dafür aber nicht erhoben hat, das Geld vom Käufer dem Committenten verabsolget werden solle. Hieraus folgt allerdings im Gegentheile, daß im zweyten Falle, wenn der Commissionair *del credere* stehet, das aus den verkauften Waaren gelöste Geld in die Concursmaße gehöre, weil auf diese Art das Eigenthum der Waaren auf ihn wirklich gebracht worden. Ob aber dieser Unterschied auch im ersten Falle statt habe, wenn nemlich die Waaren noch vorhanden sind? scheint dem ersten Ansehen nach zweifel-

zweifelhaft zu seyn. Der Herr Verf. bejahet es mit Recht aus Gründen einer gesunden Auslegungskunst. Herr Köch in Gießen mag sein Disputationchen de mercibus in commissionem datis daraus verbessern, das hier einer sehr gründlichen Widerlegung gewürdiget wird.

VII) Ob die einer mäcklerin, oder einem Juden, für einen gewissen angeschlagenen preis zum verkaufe gegebenen sachen für einen ästimatorikcontract zu halten? Ja.

VIII) Vom heutigen gebrauche beider in der fr. ref. teil 10. tit. 3. §. 1. gegründeten so wol peinlichen als bürgerlichen schmähs und injurienklagen.

IX) Die dem nachbarn zu nahe und der fr. ref. ordnung widrig gesetzten bäume, becken, zäune 2c. 2c. können, binnen den dars innen bestimmten jaren, wieder abgetrieben werden, nur daß solches von ihm nicht eigenmächtig, sondern durch den weg rechtens geschehe.

X) Die den weibspersonen zustehenden rechtswoltaten haben nicht stat, wenn sie betrüglich handeln. Wer diesen betrug zu erweisen, und wie fern eine eidesheimschiebung hier stat? (Den Beweis führet der Kläger. Der Eid findet nur bey starken Vermuthungen eines auf Seiten des Beklagten unterlaufenden Betrugs statt.) Von den Wechselbriefen der Weibsbilder. Heut zu Tage gelten

gelten dieselben in Frankfurt nicht mehr als gemeine Schuldscheine, wenn sie von Weibspersonen, die keine Handlung treiben, ausgestellt worden. Aber ehemals sprach man darauf:

XI) Nötige erleuterung desjenigen falsches, ob die ehfrau, ausser dem Verzicht ihrer weiblichen freibeiten, auch nötig habe, dem rechte der ehesteuern und anderer von ihr eingebrachten gütern noch besonders zu verzeihen? Eine solche Verzicht ist nicht nur unnötig, sondern auch ohne Wirkung, ausgenommen in so ferne, daß sie sich ihres auf des Mannes Vermögen habenden stillschweigenden und allgemeinen Pfandrechts in Ansehung eines Gutes, das er veräußern will, dadurch begeben kann, welches jedoch nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn der Mann noch mehr Güter besitzt, woran sie sich halten könnte. Durch eine gleichförmige Fortsetzung dieser interessanten Sammlung wird sich der Herr Doktor das Juristische Publicum sehr verbindlich machen. Nur möchte deutschliebenden Lesern die seltsame Orthographie etwas anstößig scheinen.



XIII.

Wilhelm August Rudloff, ordentlichen Professors der Rechte auf der Friedrich-Universität zu Bügow, Versuch von den Senaten am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte. Bügow. 1769. 90 Seiten in Quart.

Der Visitationsbericht vom 16. Jul. 1762. über die Verfassung der Senate am Kammergerichte, welcher einen Pütter zu vorefflichen patriotischen Vorschlägen veranlaßte, hat auch den Herrn Professor Rudloff bewogen, seine Gedanken darüber zu eröffnen. Sein Versuch, (so sagt er selbst im Vorberichte) enthält nichts, als die Gedanken, die vielleicht manchen andern über diese Sache eingefallen sind. Betrachtungen, wie die Senate bey dem Kammergerichte durch Gesetze eingeführt sind, wie die jetzige Beschaffenheit derselben ist, und wie die Errichtung beständiger Senate dem Kammergerichte vortheilhaft seyn würde. Also der natürlichsten Ordnung gemäß drey Abschnitte. Der erste: Gesetzliche Errichtung und Verfassung der Senate. Das Cammergericht wurde gleich anfangs auf sechzehn Benfizer errichtet, die in der Audienz sowohl, als in den Senaten sich allezeit in pleno versammeln sollten, obgleich ihre Anzahl nicht vollständig

dig wurde. — Der R. A. von 1498. setzte die Abtheilung der Besizer in der Audienz und in den Senaten fest. — Durch die R. G. D. 1520. erhielt diese Einrichtung ihre nähere Bestimmung, vermöge welcher ein Rath aus acht Personen bestehen, und im Nahmen des ganzen Kammergerichts beschließen soll; eine noch nähere aber durch die R. G. D. 1523. welche in Ansehung der Stärke eines Senats einen Unterschied zwischen Endurtheilen, Beurtheilen, und Supplicationen annahm. Der R. A. 1530. bestimmte drey Senate, zwey zu End- und Beurtheilen, einen aber zur Supplication. — Die R. G. D. 1555. veränderte verschiedenes. Man legte eine Eintheilung in drey Definitiv-Räthe, jeden von acht Personen, zum Grunde, die wenigstens ein halb, dreyviertel, oder ein ganzes Jahr unverändert bleiben sollten, dergestalt, daß zu Endurtheilen acht, zu Beurtheilen fünf bis sechs, zum Supplicationen vier, und zu Mäßigung der Kosten drey bis vier Besizer erfordert werden. — Zugleich bestimmte man noch einige andere Punkte, als; wegen der Besizer von der Augsp. Confession, wegen Gleichheit der Stimmen, und wegen des Falls, wenn unter acht Besizern drey gegen fünf ungleicher Meinung sind, wo keine Mehrheit der Stimmen statt finden soll. Diesen letzten Umstand will der Herr Verf. nicht, wie ausgemein geschiehet, aus dem Verhältnisse der Augspurg. Confessions-Verwandten gegen die Catholischen, wie drey zu fünfen, hergeleitet wissen.

wissen. Denn, sagt er, das Gesetz enthält nichts von dieser Ursache, ein solches Verhältniß fand damals zwischen beyden Religionen am Kammergerichte gar nicht statt, vielweniger hatten Evangelische gegen Catholische schon das Gleichgewicht. Er erklärt vielmehr diese Stelle also: Es schein nicht, daß die R. C. D. den Fall einer Parität der Stimmen habe annehmen wollen, wenn unter acht Besitzern drey von den andern fünfen dissentirten, sondern daß sie vielmehr nach dem Gewichte der Gründe, auch der schwächern Parthey die Sache zu entscheiden verlange. — Nach der Zeit erlitte die Verfassung der Senate theils durch den B. A. 1557. theils durch den R. A. 1566. theils durch das Concept 1613. theils durch den Westph. Frieden, theils durch den B. A. 1713. noch einige Veränderungen.

Zweyter Abschnitt: Heutige Verfassung der Senate. Das Kammergericht handelt heut zu Tage alle Justissachen in Senaten ab, deren Mehrheit von der Anzahl seiner Besitzer abhängt. Die Vertheilung selbst im Senate kömmt auf eine gedoppelte Art vor: 1) Wird zu einer jeden einzelnen Sache ein Senat niedergesetzt, der zur Erkennung der Citations- und Appellations-, Proceße und Bescheldtsich-Sachen aus drey, oder auch nur zwey, in Mandats- oder Samstagigen Sachen aus vier, bey Definitivurtheilen aus sechs, bisweilen auch wohl als eine Ausnahme, z. E. in Restitutions-Sachen,

then, aus zehn Mitgliedern besteht. Sind die Stimmen gleich getheilt, so werden dem Senate mehrere Beysitzer adjungirt, und wenn nach aller möglichen Adjunction immer noch eine Parität bleibt, so kommt die Sache endlich ins plenum. Entsteht auch hier eine Gleichheit, so liegt die Ursache entweder darinnen, daß beyde Religionsverwandte in Theile gegangen sind, und dann muß die Sache an den Reichstag verwiesen werden, oder es sind etwan nur 16 Beysitzer zugegen gewesen, welche sich ohne Unterschied der Religion in gleiche Theile getrennt haben. Hier verweist zwar der Westph. Friede (Art. V. §. 55.) auf die R. G. O. aber es ist in selbiger nichts davon anzutreffen. Hier stehen also, sagt Herr R. S. 49. unsere Befehle still, und hier haben wir in der Deutschen Justiz-Verfassung den unangenehmen Fall, daß wenn eine Rechtsache so weit erwächst, es eben so gut ist, als wenn kein Gericht und Richter vorhanden wäre, da sie hier keinen Ausgang haben kann. — Ein einmal niedergesetzter Senat muß beysammen bleiben, bis die Sache geendigt ist, und selbst Recurrentsachen werden keinen andern Beysitzern übergeben, als die sie schon einmal unter den Händen gehabt haben. — 2) Ist auch überhaupt das ganze Kammergericht in Senate vertheilt, und zwar in Judicial- und Extrajudicial-Senate. Die letztern, deren immer viere sind, machen die Grundlage des ganzen Gerichts aus, und werden bey

Defini-

Definitivfachen zu einem Judicial-Senate mit einander combinirt. Die Beyfizer in jeden werden aber doch zu gewissen Zeiten abgewechselt. In jedem Senate ist ein Director, entweder der Kammerrichter selbst, oder einer der beyden Präsidenten, oder auch der Referent. Die innere Verfassung der Senate schildert der Herr Professor so schalkhaft, als ob er selbst einmal darinnen gefessen hätte.

Nun kommen seine eigene Gedanken im dritten Abschnitte: Zugabe von der Errichtung beständiger Senate. Zwey Hauptfehler in der jetzigen Einrichtung sind, die jetzige Beschaffenheit der Recurrentsachen, und die Adjunctionen der Senate. — Die Quelle vieler Verwirrung in dem Innern des Kammergerichts ist die Verfassung der Senate, da selbige weder beständig sind, noch die Einrichtung eines ordentlichen und von dem andern ganz verschiedenen Corpus haben. — Man hat in den Berathschlagungspunkten 1764. eine Veränderung in der Verfassung der Senate vorgeschlagen, darüber jetzt die Visitation an den Reichstag Bericht erstattet hat. Es sollen nemlich Definitiv-Senate an statt der Extrajudicial-Senate errichtet werden; diese sollen beständig und unveränderlich seyn; und jederzeit für vollzählich gehalten werden, so, daß das Ausbleiben eines oder des andern Beyfizers den Lauf der Sache nicht aufhält. — Der Herr Verf. forschet nach den Vortheilen dieser

dieser neuen Verfassung, und findet folgende:

a) Eine leichtere und geschwindere Verwaltung der Justiz im Ganzen. b) Die Schwürigeleiren der Recurrentsachen werden gehoben. c) Die Abjunctionen, welche das Kammergericht so sehr verwirren, fallen weg, und an deren statt kann die Sache, darüber man sich in zwey Theile getrennt hat, in dem andern Senate vorgenommen werden. d) Der Turnus kann richtiger beobachtet werden. e) Das Kammergericht erhält einen größern Ruf der Unpartheylichkeit. f) Das eingewandte Rechtsmittel der Restitution kann in dem andern Senate erlebiget werden. So hätten wir denn eine nicht übel gerathene Erläuterung der zu hoffenden Verbesserung des Kammergerichts — Nur das scharfe und prüfende Auge eines Püreters vermißt man.



sondern vielmehr in den Sächsischen, Slavischen, Dänischen und Fränkischen Gewohnheiten suchen. Die darinnen enthaltene Ueberreste der vaterländischen Rechte theilt er in unvermischte, und vermischte (nehmlich mit Römischen Rechten) ein. Unter jene gehört z. E. die cura sexus die Verbindlichkeit einer Witwe, ihres Mannes Schulden aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen; unter diese aber die von der Zeit der Verjährung vorkommende Verordnung, welche eigentlich auf ein Jahr gesetzt ist, inter abientes aber verdoppelt wird.

Der zweyte Abschnitt stellt die wahre Beschaffenheit des Hamburger Pfandcontrakts dar. Es hat derselbe in den Statuten verschiedene Nahmen, theils solche, die ihm mit der Hypothek gemein sind, als, Werreschaz, Setten, Versezzen, Pand, Pfand, theils einen eigenen, nemlich, handhabendes Pfand. Er kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden. — Zur Form des Contrakts gehört weiter nichts, als die Uebergabe, doch muß die Verpfändung, wenn sie des Nachts geschiehet, vor zwey Zeugen vorgenommen werden.

Der dritte Abschnitt handelt von den Wirkungen des Hamb. Pfandcontrakts. Der Gläubiger erhält zwar nicht das Eigenthum von der verpfändeten Sache, wie nach alten Deutschen Rechten, (denn der Herr Verf. tritt, wie mich dünkt, mit Recht der Meinung derer bey, welche nach Deutschen Grundsätzen demselben ein wieder-

wiederruffliches Eigenthumsrecht daran zuschreiben) es trifft ihn also auch nicht der durch einen Zufall entstandene Schade; aber er bekommt doch ein dingliches Recht daran, und hat sich deswegen besonders bey entstehenden Concursen, gewisser Vorzüge zu erfreuen.

XV.

De emendando iure criminali Dissertatio *secunda*;

quam Praefide *Henr. Godofredo Bauero*, I. V. et B. A. D. Supr. Cur. Provinc. et Colleg. Ictor Assess. Instit. P. P. O. et Coll. Minor. Princ. Sodal. pro summis in utroque iure honoribus obtinendis tuebitur *Io. Christ. Ross*, Aduocat. Dresd. Lipsiae, 1769. 36 Seiten.

Der gelehrte Herr Assessor Bauer fährt in seinen neulich angefangenen Vorschlägen zur Verbesserung der peinlichen Justiz auf eine rühmliche Art fort. Die Gegenstände, welche hier betrachtet werden, sind das corpus delicti, das Gefängniß, der Reinigungseid, und die Tortur. — Vor erlangter Gewißheit des corpus delicti sollte die Specialinquisition nie angefangen werden, nehmlich in Verbrechen, welche äußerliche Kennzeichen zurück lassen. Doch muß der Richter z. E. bey Todschlägen, wenn blos die Töblichkeit der Wunde noch zweifelhaft ist, nicht zu gelinde seyn. —

S. 12. Die Richter fehlen oft, wenn sie abwesende Personen mit Steckbriefen verfolgen, gegen welche sich nicht ein sehr starker Verdacht eines wichtigen Verbrechens hervor gethan hat. — S. 14. Die Gefängnisse müssen menschlicher eingerichtet werden. — S. 16 u. f. werden verschiedene Vorschläge zu Vermeidung falscher Reinigungselde gethan, besonders wird gewissermaßen die Wiedereinführung der Mitschwörer angerathen. — S. 28. Die Tortur wird gänzlich verpöffen.

* * * * *

XVI.

Dissertatio iuridica de expensis criminalibus in processu inquisitionis, Praeside *Philippo Jacobo Heislero*, I. V. D. et Professore Publico Ordinario, publico eruditorum examini submissa ab auctore, *Friderico Wilhelmo Koss*, Stendalia-Palaco-Marchico. Halae, 1769. 44 Seiten.

Die Frage: Auf wen fallen die Criminalkosten? ist noch nicht so entschieden, daß nicht in manchen Fällen wichtige Zweifel übrig bleiben sollten. Der geschickte und scharfsinnige Herr Verfasser sucht sie durch folgende Regeln und Sätze zu heben. — S. 2. Wer eine muthwillige Veranlassung zu dergleichen Kosten gegeben hat, der muß sie auf sich nehmen. — S. 3. Wird dem Inquisiten, entweder

weber wegen seines eigenen Bekenntnisses, oder weil er überführt ist, eine Strafe zuerkannet, so muß er auch diejenigen, welche auf seine Auslieferung aufgelaufen sind, erstatten. — S. 4. Der Inquisit, welcher nach vorher abgelegten Reinigungseide von der Strafe losgesprochen wird, muß die Kosten tragen, weil er durch wichtige Anzeigen Gelegenheit zur Untersuchung gegeben hat. — S. 6. Auch ist er nicht frey davon, wenn er die Tortur aussteht. — S. 10. Wird er schlechtweg und ohne Eid losgesprochen, hat aber gleichwohl durch ungeziemende Handlungen die Inquisition veranlaßt, so bleibt er auch hier den peinlichen Kosten unterworfen. — S. 15. Nicht weniger muß er zahlen, wenn gleich die wider ihn erwachsenen hinreichenden Anzeigen seiner Schuld nicht bezuzumessen sind. — S. 18. Diese Verbindlichkeit des Inquisiten dehnt der Herr Verfasser wider die gemeine Meinung auch auf die Executionskosten aus; jedoch mit Ausnahme des Aufwands, welcher nicht um einer einzigen Execution willen, sondern zugleich zum künftigen Gebrauch gemacht wird, z. E. die Errichtung eines neuen Galgens, Rabensteins, u. s. w. — S. 26. Stirbt der Inquisit zu einer Zeit, da er entweder bereits in die Criminalkosten verurtheilt worden ist, oder doch wenigstens den Umständen nach verurtheilt werden könnte, so sind seine Erben dieselben zu entrichten schuldig. — S. 28. Begehret der Richter ein Versehen, so fallen die dadurch verursachten Unkosten auf ihn, welche Regel der Herr

Verfasser ebenfalls, wider die gemeine Meynung auch auf die Defensionskosten ziehet. — S. 30. Der Richter ist auch einen unüberlegter Weise incarcerirten Inquisiten, wegen der Ätzung nebst der Versäumniß, schablos zu stellen verbunden. — S. 37. Der Denunciant ist der Regel nach nicht schuldig, die Kosten zu ersetzen, er müßte denn blos aus Bosheit und Muthwillen denselben angegeben, oder um die gefängliche Einziehung auf seine Gefahr angehalten haben, in welchem Falle beyde, der Richter und der Denunciant, in solidum gehalten sind, welches auch gewissermaßen vom peinlichen Fiskal behauptet wird. — S. 43. Hat der Inquisit nichts im Vermögen, so fallen die Kosten alle auf den Richter, ohne daß sich dieser weder an den beleidigten Theil, noch an die Unterthanen bewegen halten könnte, wosferne ihn nicht eine besondere Gewohnheit oder ein Vergleich das Heerdegeld zu fodern, berechtiget.



B. Ver-

B.

Bermischte Beyträge.

I.

Vierte Fortsetzung der Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter und den Gebrauch des Senkenbergischen sogenannten Kaiserrechts.

(Siehe das zwölfte Stück, S. 157.)

Sch fahre fort in der Erzählung der Gegenstände, welche man den Grupenischen Einwürfen entgegen setzte. Der Herr von Senkenberg hatte unter andern das graue Alter des Kaiserrechts auch daraus darthun wollen, daß der in den ältesten Zeiten unsrer Vorfahren nicht unbekante Gebrauch, sich bey Lebensstrafe zu verpflichten, darinnen noch vorkomme, wenigstens in so weit, daß er gänzlich untersagt wird¹⁾. Herr Grupen hingegen hatte diesen Umstand gar nicht berührt. Aus diesem Stillschweigen wird nun der Schluß gezogen, Grupen haben die Stärke des Beweises zu sehr gefühlt, und auf keine Weise demselben auszuweichen gewußt.

Den

¹⁾ Kaiserrecht B. I. R. 38. 39. 40.

Den meisten Eifer hatte Grupen wohl in Bestreitung derjenigen Senkenbergischen Gründe blicken lassen, welche aus dem Lehns- und Ministerialwesen entlehnt waren. Hier ist die Antwort des Herrn von Senkenberg. Er beklagt sich, daß ihm sein Gegner vorwerfe, als ob er das Wort Vasall für die älteste, zu Conrads des II. und den gleich darauf folgenden Zeiten einzig und allein gewöhnliche Benennung der Lehnsleute gehalten habe, da er doch vielmehr diß nur von dem Namen eines Dienstmannes ausdrücklich behauptet. Das meiste also, sagt er, was seine Gegner bey dieser Gelegenheit vorgebracht, treffe ihn nicht einmal. Eben so wenig gehörten die von Grupen wider die Stelle des Wippo von den Ministerialien des Herzogs Ernst von Schwaben gemachten Einwendungen zur Sache. Er wisse ganz wohl, daß auch die Untervasallen dem Könige verpflichtet gewesen, jener aber werde auch nicht in Abrede seyn können, daß es mit den Herzogen unter Conrad dem II. und überhaupt vor Friedrich dem II. eine ganz andere Beschaffenheit gehabt, als in den folgenden Zeiten. Und gleichwohl hätten die Vasallen des geächteten Heinrich des Löwen keine solche Antwort gegeben, als wie Herzog Ernst von seinen Lehnsleuten erhalten. Der im Kayserrechte behauptete Satz: Alle Fürsten sind Geledere des Reiches un sullen keine Dienstlude han, sey gar nicht so irrig, wie Herr Grupen glaube. Dem Zusammenhange nach habe der Compiler nichts anders dadurch anzeigen

zeigen wollen, als die Reichsfürsten könnten, da sie selbst Ministerialien des Kaisers wären, diejenigen Dienstleute, die ihnen der Kaiser gegeben, unmöglich als die ihrigen betrachten; gerade so, wie die Antwort der Dienstleute Herzogs Ernst lautete. Der ganz verschiedene Zustand der unmittelbaren Dienstleute des Reichs, der Untervasallen des Reichs, und der aus dem Allodialgütern eines Fürsten beliehenen Lehnsleute sey ja bekannt genug. Dieser Unterschied sey so gar noch im Sächsischen Lehnrechte ²⁾ beobachtet worden, wo demjenigen, der Eigen zu Lehn hat, die Folge (sequela) abgesprochen wird. Man theilte nemlich, fährt der Herr von S. fort, die Vasallen in zwey Hauptclassen ein, in solche, die ihre Lehne vom Reiche oder doch als Atervasallen aus Reichsgütern hatten, und in solche, die von einem Niedern mit dessen Eigenthume beliehen waren. Zur Zeit des Kaiserrechts war dieser Unterschied eben nicht sehr bekannt, man zählte Leute, welche nur mit Eigenthume beliehen waren, damals noch nicht unter die wirklichen Ministerialien, man betrachtete sie vielmehr fast nur wie Dienstboten und Lohnarbeiter. In der Folge aber kommt er so wohl im Schwaben ³⁾ — und Sachsenspiegel ⁴⁾, als auch im Libro veteri de beneficiis

²⁾ Ius Feud. Sax. Lat. c. 37. Germ. tit. 75. in Corp. Iur. Feud. Germ. p. 211.

³⁾ Ius Feud. Alem. c. 36. §. 2. 3. et c. 40.

⁴⁾ Ius Feud. Sax. c. 73. et 75.

ficiis⁵⁾ vor, doch sieht man daraus, daß dergleichen Lehne noch widerrufen werden konnten. Nur das hielt man für ein wahres Lehn, was erblich war, welche Eigenschaft gleichwohl zu Conrads Zeiten und gleich darauf die von den Reichsständen aus ihren Allodialgütern gegebenen Lehne nicht an sich hatten. Aber zu Friedrichs des II. Zeiten wurden sie schon den wirklichen Lehnen gleich geachtet. Hieraus folgert der Herr von S. daß der Inhalt des Kaiserrechts vortrefflich auf Conrads des II. Zeiten passe. Conrad hatte in Italien die größern und kleinern Lehne erblich gemacht, es sey also auch wahrscheinlicher Weise in Deutschland in Ansehung der kleinern geschehen. Der Verfasser des Kaiserrechts verdiene überhaupt gar nicht den heftigen Tadel, womit ihn Gruben wegen seiner nach den damaligen Umständen gemachten Eintheilung der Dienstleute belegt habe, gesetzt auch, daß demselben nach dem Gebrauche seines Zeitalters irgend eine Unrichtigkeit entfahren seyn sollte. Denn da er selbst zugäbe, daß nur die Rittervasallen des Reichs Reichsgüter zu Lehne erhalten können, so mußten notwendig alle die übrigen, so wohl eigene, als verliehene Unterthanen der Fürsten Zinsleute seyn.

Was nun den andern streitigen Gegenstand, ich meine das gesetzliche Ansehen und den allgemeinen Gebrauch des Kaiserrechts, betrifft, so räumt

5) Liber vet. de benef. c. 14 §. 128. seq.

räumt zwar der Herr von Senkenberg nicht nur anfangs ein, daß er Branden von Zerstedde fälschlich für den Verfasser des Schlüssels zum Sächsischen Landrechte gehalten gabe, und daß daselbst unter dem Kayserrechte nichts anders, als der Schwabenspiegel verstanden werde, sondern er bestärkt so gar aus Liebe zur Wahrheit diese Anmerkung seines Gegners durch eine Nachricht von einer Gärtnerischen Handschrift des gedachten Schlüssels, die ihm erst nach der Ausgabe seines Corporis Iuris Germ. in die Hände gefallen. Allein in der Hauptsache giebt er nichts nach. Vielmehr sucht er die Gruperischen Einwürfe wider den allgemeinen Gebrauch des Kayserrechts, welche sich besonders auf den Mangel an Spuren von einer solchen Gültigkeit in Sachsen gründeten, durch folgende Antworten abzulehnen: a) Es sey unläugbar, daß man diese Sammlung in dem zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Schweger Codex an den Schwabenspiegel, so wie in einer andern ebenfalls öffentlichen Handschrift der Stadt Wesel an den Sachsenpiegel angehängt habe. Ob es mehr dergleichen Handschriften gebe, wo das Kayserrecht einem der beyden Spiegel beygefügt sey, könne er zwar nicht sagen. Indessen sey doch nicht nur von Wichren erwiesen worden, daß es zugleich mit dem Sächsischen Rechte gegolten, sondern er habe auch selbst dessen Gebrauch in Hessen und andern Gegenden in Verbindung mit beyden Spiegeln dargethan. Wenn demnach der Sachsen und Schwabenspiegel

spiegel beynahe als allgemein geltende Rechte in Deutschland zu den mittlern Zeiten anzusehen gewesen, so könne diß bey sogestaltten Sachen auch um bestoweniger in Ansehung des Kayserrechts abgeläugnet werden. b) Das von ihm schon ehemals angeführte) alte Gesetzbuch, wovon er nunmehr zuverlässig wisse, daß es nichts anders sey, als ein mit mancherley Zusätzen im vierzehnten Jahrhunderte vermehrter Sachsenspiegel, berufe sich beständig auf das Kayserrecht unter den Nahmen, Keiser Weichbild, als auf ein in Sachsen überall angenommenes Recht. c) Wie könne man doch scharffsinnigen und in Archiven erfahrenen Personen, welche mehr als eine Spur von dem Gebrauche des Kayserrechts in Sachsen angetroffen zu haben bezeugten, alle Glaubwürdigkeit absprechen? d) Daß diese Sammlung so lange verborgen geblieben, beweise noch gar nicht, daß sie von keinen allgemeinen Gebrauche sollte gewesen seyn, und sey eben so wenig zu verwundern, als warum man das alte Buch de beneficiis, welches doch unstreitig ein gemeines Recht in sich fasset, lange Zeit nicht gekannt? warum man vom Schwabenspiegel, ob er gleich längst gültig, ja so gar bereits gedruckt gewesen, bey nahe in die 60 Jahre nichts gewußt? und warum Niedersachsen den Sachsenspiegel als sein ehemaliges gemeines Recht verlassen habe? e) Herr Gruppen

*) In den Gedank. v. lebhaft. Gebr. d. uralt. Teusch. Rechts. S. 235.

pen läugne selbst nicht, daß viele Materien des Kaiserrechts noch heut zu Tage vollkommen gültig wären, wovon überdiss so viele heutige Gesetze, Gewohnheiten und Statuten unumstößliche Zeugnisse abgeben könnten. Hingegen werde f) der noch wirklich vorhandene Gebrauch alter Lehngewohnheiten in dem kaiserlichen Lehnhofe durch das bloße Abläugnen von Herr Gruppen nicht vernichtet. Man dürfe nur dasjenige, was von der unmittelbaren Reichsritterschaft, von ungleichen Ehen, von unmittelbaren Reichsschlössern, von gleicher Theilung der Lehne unter die Kinder, u. s. w. im Kaiserrechte vorkommt, mit der heutigen Praxis vergleichen, um sich von dem Gegentheile zu überzeugen.

Hier nimmt die Senkenbergische Vertheidigung, und zugleich der ganze über das Kaiserrecht erregte Streit ein Ende. So viel ich weiß, hat Herr Gruppen nicht wieder geantwortet. Vielleicht hat nur der bald darauf, für die Jurisprudenz zu frühzeitig erfolgte Tod beyder großen Männer die Fortsetzung verhindert.

Nach der Zeit hat niemand diesen Gegenstand im Ganzen abgehandelt, als allein noch der gelehrte Herr Professor von Selchow ⁷⁾, welcher fast die Mittelstraße hält, und weder mit Senkenbergen das Kaiserrecht zu sehr erhebt, noch mit Gruppen dasselbe zu weit herabsetzt.

⁷⁾ von Selchow Geschichte der in Teutschl. gelt. Rechte, S. 319 u. f.

Schotts Critik 2. Band.



fest; doch aber in den meisten Punkten dem letztern mehr, als dem erstern Beyfall zu geben scheint. Hier ist keine Erklärung: Er vermuthet, wegen der fleißigen Anführung des päpstlichen Rechts, daß der unbekante Verfasser ein Geistlicher gewesen. Daß Conrad der II. das für anzusehen, oder die Sammlung doch wenigstens aus dessen Gesetzen genommen seyn sollte, sey um desto weniger zu glauben, da derselbe kein besonderes Gesetzbuch oder allgemeines Reichsrecht verfassen lassen, sondern vielmehr die Richter auf die Beobachtung der besondern Landrechte und Gewohnheiten verwiesen habe. Das Alter setzt er ohngefähr in den Ausgang des dreizehnten oder wohl gar erst in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, weil Verordnungen von R. Friedrich dem II. darinnen angetroffen würden, und gleichwohl nicht erwiesen sey, daß die daselbst angenommenen Grundsätze schon vor dieses Kaisers Zeiten im Gebrauch gewesen, oder erst in neuen Handschriften dazu gekommen. Die veralteten und in andern alten Rechtsbüchern weggelassene Sachen, welche darinnen vorkommen, sind ihm kein Beweis von dem höhern Alter dieses Werkes. Denn, sagt er, dem Verfasser sind vielleicht in der Provinz, worinnen er schrieb, von solchen Sätzen einige Beispiele bekannt gewesen, wovon man in andern Provinzen nichts mehr gewußt hat. Hingegen erklärt der Herr von Selchow verschiedene von Senkenbergen in diese Classe gebrachte Meynungen, z. E. daß alle

alle Fürsten Glieder des Reichs sind, und keine Dienstleute haben sollen, selbst zu Conrads des II. Zeiten für Irrthümer. Auch nimmt er besonders von den Spuren des Römischen und päpstlichen Rechts, welche im Kayserrechte stärker, als in den beyden Spiegeln, anzutreffen seyn sollen, einen Hauptgrund für das jüngere Alter des erstern her. Uebrigens bleibt er zweifelhaft, ob diese Sammlung für ein fränkisches Landrecht anzusehen sey? Am allermeisten aber zieht er den ehemaligen und heutigen allgemeinen Rechtsgebrauch derselben im Deutschen Reiche in Zweifel, theils weil einige von Privatpersonen geschehene Anführungen dessen lebhaften gerichtlichen Gebrauch nicht zu erweisen vermöchten, theils weil viele alte Urkunden, welche das Kayserrecht anzuführen schienen, nicht davon, sondern vielmehr vom Sachsen- oder Schwabenspiegel erklärt werden müßten, wohin er besonders die beyhm Herrn von Wicht vorkommenden Urkunden rechnet.

Eines einzigen neuen Schriftstellers muß ich noch gedenken, der wenigstens einige von den Grupenischen Hauptgründen umzustossen sich bemühet hat. Disß ist der gelehrte Herr Ober-Appellations-Gerichtsrath Kopp⁸⁾, welcher nicht nur das von Grupen aus dem lib. VI. Decretal. wider das Alter des Kayserrechts entlehnte

§ 2

Argu-

8) Kopp's Nachricht v. d. ält. u. neuern Verfass. d. geistl. u. Eivilgerichte in Hessencassel. Landen, I. Th. (Cassel. 1769. 4.) S. 25 u. f.

Argument bestreitet, sondern auch den lebhaftesten Gebrauch desselben in den Hessischen Ländern mit vielen Zeugnissen und Beyspielen darstellt. Was besonders den ersten Punkt betrifft, so giebt er zwar zu, daß der Compiler des Kayserrechts das geistliche Recht hier überhaupt ganz ungeschicklicher Weise angezogen habe, indem nirgends darinnen verordnet sey, daß die Personen männlichen Geschlechts nach dem zwölften, und die Weibspersonen nach dem vierzehnten Jahre, ihre Unterscheidungsjahre erlangen sollten. Allein er zeigt zugleich, wie sehr man den Sinn desselben verdrehet habe. Der Sammler beruft sich nur überhaupt auf das geistliche Recht, ohne die Stelle zu bezeichnen, wo der von ihm angezogene Unterschied der Jahre der Bescheidenheit stehen soll. Emerich aber in den Frankenbergschen Gewohnheiten, und der Verfasser der Alsfelder Statuten kehren nicht nur diesen Unterschied um, sondern setzen auch das dritte Buch *Decretalium* im capittel von den die da wuln yn geistlich leben gehen, als die Stelle hinzu, die der Compiler eigentlich gemeint habe. Hierdurch nun, sagt Herr Kopp, sey Gruben zu einem doppelten Irrthume verleitet worden. Einmal, daß er das dritte Buch der Decretalen, und das Capitel von denen, die da wollen ins geistliche Leben gehen, bey Emerichen und in den Alsfelder Statuten von den tit. de regular. et transeunt. ad relig. in VI. Cap. I. verstanden, da doch eben so leicht die Stellen im c. 8. 11. 12. 14. X. de regular. et transeunt.

kennt. ad relig. welche ebenfalls in einem dritten Buche der Decretalen, und in einem Titel von gleichem Inhalte stehen, darunter gemeynnt seyn könnten. Sodann, daß er voraussetze, der Verfasser des Kayserrechts habe eben sowohl wie Emerich und die Alsfelder Statuten, einen Titel de regular. et transleunt. ad relig. in einem dritten Buche der Decretalen vor Augen gehabt, da derselbe doch das geistliche Recht überhaupt, aber hauptsächlich keinen Titel anziehe. Nun finde sich aber schon im Decreto Gratiani Can. XX. Quæst. 2. c. 1. 2. eine Verordnung, die derjenigen, welche in den Decretalen vorkommt, ähnlich sey. Der Compiler des Kayserrechts könne also auf diese letztere Stelle gesehen haben, mithin ganze anderthalb hundert Jahr älter seyn, als Gruppen zugeben wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)



II.

Gelehrte Neuigkeiten.

Serr D. Zindel in Erlangen ist zum außerordentlichen-Lehrer der Rechte daselbst ernannt worden.

Der berühmte Kaiserliche Herr Hofrath und Professor von Martini in Wien hat Exercitationes sex de iure naturali in Quärt zusammen herausgegeben, die ich nächstens umständlich bekannt machen werde.

Ben dem Buchhändler Monaldini in Rom ist vorwenig Wochen folgendes Werk fertig geworden; Clementis V. Constitutiones in Concilio Vientiensi in Gallia editae anno MCCOXII. notis locupletatae, auctae, et illustratae a Hieronymo Baldassino Patricio Aesino, I. V. D. in groß Octav.



C.

Akademische Neuigkeiten.

Herr M. Ebert allhier hat das durch den Tod des sel. Bärmanns erledigte ordentliche Lehramt der Mathematik zu Wittenberg erhalten.

Herr D. Platner, und Herr M. Eck sind zu außerordentlichen Lehrern, jener der Arzneykunst, dieser der Philosophie ernannt worden.

Der letztere hat auch bereits seine Antrittsrede am 24. Jänner gehalten, und dazu in einem Anschläge de temperanda veritatis exornatione eingeladen.

Einige Stipendiatenreden, welche am 27sten im philosophischen Hörsaale gehalten wurden, kündigte Herr Prof. Winkler als Erdecan der philosophischen Facultät, in einer Abhandlung de tentaminibus, quaestionibus, et coniecturis circa electricitatem animantium, an.

Am 5. Februar vertheidigte, Herr D. Joh. Aug. Cleemann als Präses, eine juristische Probeschrift de mutuis petitionibus. Der Respondent war Herr Friedr. Heinr. Maximil. Kersten von Dresden.

Zu Anhörung der Afermannischen Gedächtnißrede am 8. Febr. schrieb Herr Hofrath Hommel im Namen der Juristenfacultät ein Programm de differentia caularum politicae et iustitiae.

A n h a n g

Ich liefere meinen Lesern einen freundschaftlichen Brief des hochverdienten Kayserl. Herrn Hofraths und Prof. von Martini in Wien, der mir in die Hände gefallen ist. Die Pflicht eines unpartheyischen Kunstrichters, und die Hochachtung, die man diesen würdigen Gelehrten schuldig ist, befiehlt es. Er betrifft die im neunten Stücke meiner Critik eingerückte Recension von desselben schätzbaren Iure Civitatis. Bescheidenheit und Liebe zur Wahrheit haben die Feder geführt. Hier ist er ganz:

In dem neunten Stücke der unpartheyischen Kritik, welches ich E. H. E. G. hiemit übersende, hat man meine Positiones de iure civitatis recensiret, und überhaupt vort solchen ein viel günstigeres Urtheil gefället, als ich selbst verdient zu haben glaube.

Es sind mir zwar hin und wieder verschiedene Ausstellungen gemacht worden, doch muß ich dem Herrn Prof. Schott die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er mit einer seltenen Bescheidenheit fürgegangen sey.

Verlangen sie aber meine Gedanken über jene Punkte, in welchen er mit mir nicht einig ist, zu wissen, so trage ich kein Bedenken, solche ihnen aufrichtig zu eröffnen.

Vor

Vor allen kann ich die Ursache nicht einsehen, warum der Herr Prof. Schott dafür hält, daß das **Studium** der natürlichen Rechts-Gelahrtheit zu Wien Anfangs in einer armseligen Gestalt, und in Oldendorps Mantel eingehüllt erschiene sey. Sie wissen, daß ich der erste öffentliche Lehrer dieser Wissenschaft in Wien gewesen bin, und daß ich gleich Anfangs, nämlich im Jahr 1754 den Pufendorff de O. H. et C. vorgelesen habe. Wahr ist es, daß vier Jahr darauf eine neue Auflage des Oldendorps bey Gelegenheit einer Disputation von mir geliefert worden ist. Meine lange Vorrede aber, welche in den Göttingischen gelehrten Zeitungen vom Jahr 1759 p. 385 allen Beyfall fand, hätte mich von einer solchen Demüthigung befreien sollen. Unmöglich hat der Herr Prof. Schott solche gelesen, sonst würde er nicht für gewiß versichert haben, daß ich nicht anders als mit Unwillen daran zurück denke.

Ich habe selbst die armselige Gestalt des Oldendorps umständlich aufgedeckt, und, was mich gleichwohl zu dessen Auflage bewogen, ganz deutlich angeführt. Ich gedenke dem Herrn Prof. Schott das Buch selbst zu übersenden, und sodann zweifle ich gar nicht, daß er mich von dieser Verkleinerung gern lossprechen wird.

Meine Positiones, heißt es weiter, verdienen unter den besten Schriften dieser Art einen Platz, doch werden solche Istatts und Schrodts Arbeiten um einen Grad nachgesetzt.

Ich betheure es, daß ich mein Buch unter die besten zu zählen mich nicht getraue, und hoffe mit der Zeit noch etwas besseres zu liefern.

Weder Jaffaet noch Schrodt haben die bloße Natur-Recht, worauf doch das Staats- und Völker-Recht sich gründet, geschrieben, und von dem ersten habe ich nur ein Völkers-Recht gesehen.

Die unvollkommenen Pflichten habe ich zwar mitgenommen, hierüber aber mich in meiner sechsten Exercitation hinlänglich gerechtfertiget, und übrigens das strenge Recht von der Billigkeit in der vierten Exercitation so deutlich unterschieden, daß es nicht zu befürchten ist, daß meine Zuhörer solche mit einander vermengen sollten.

Manche Pflichten scheinen zu der Politik zu gehören, nach meinen Begriffen aber sind auch solche in Rücksicht auf die Oberherrschaft wegen des bürgerlichen Vertrages unter die vollkommenen zu rechnen; die verschiedenen Mittel habe ich doch der Politik überlassen.

Als des Iusti Staatsrecht ans Licht trat, waren meine Sätze zum Gebrauch des Großherzogs schon entworfen, worinnen ich bey öfterer Durchlesung nichts als mehrerem Stoff zu Vorlesungen fand.

Es ist eine alte Schulfrage, ob ein Staat durch einen, oder mehrere Verträge errichtet worden sey? Ich bin dem Pufendorf gefolget, wann die Form eine Monarchie, oder Aristocratie

eratie werden solle, zu einer Democratie schei-
 net mir ein einziger Vertrag hinreichend. Ich
 finde da keinen Widerspruch. Die Rechts-
 gelehrten unterscheiden ja das *instantiale negotii a naturali et accidentali*. Das wesentliche
 eines Kauf-Contracts ist auch immer unver-
 änderlich, hierzu gehört aber nicht die Ge-
 währschaft, weil man mittelst eines ausdrück-
 lichen Vertrages sich davon befreien kann, in-
 dessen ist der Verkäufer die Gewähr zu leisten
 schuldig ohne weitem Vertrag. Ich ver-
 schweige unzählige andere Beispiele. Auf glei-
 che Weise wird die Demokratische Form *sub*
solo pacto unionis civilis, ohne einen anderen
 besondern, auch stillschweigenden Vertrag, be-
 griffen, welches von der Monarchischen oder
 Aristokratischen Form nicht gesagt werden
 darf.

Stirbt der König in einem Wahlreiche, so
 bestehet doch die Bürgerliche Gesellschaft, ob-
 schon das *pactum formae Monarchicae* mittler-
 weile aufgehört hat, und ein besonderes *pa-*
ctum formae democraticae nicht geschlossen wor-
 den ist. Diese Betrachtungen bewogen mich
 zwischen den Formen einen Unterschied zu
 machen.

Der Herr Professor erinnert gar gründlich,
 daß die *privilegia gratiosa* ihrer Natur nach nicht
 widerruflich sind. Das Wort *saepe naturam prae-*
carii induunt, habe ich in der Correctur vergessen,
 solches findet sich in meiner Uhrschrift. Diesem
 Verse-

Bersehen soll bey künftiger Auflage mit Danke abgeholfen werden.

Die Verbindlichkeit eines Missethätters, die ihm zuerkannte Strafe willig zu leiden, wird zwar eingestanden, nur meine Gründe scheinen wegen der Todesstrafe nicht überzeugend zu seyn. Allein auch die Todesstrafe kann sehr verstärkt werden: Daß aber auch, wer dem Staate geschadet, den möglichsten Ersatz zu leisten im Gewissen verbunden sey, hat noch Niemand geläugnet. Hier kann der Ersatz nicht besser als mit dem Beispiele geschehen. Nach meinen Grundsätzen ist das künftige Leben ein wesentlicher Theil der Sanction des Naturrechts. Will der Herr Prof. Schott mir stärkere Gründe an die Hand geben, so werde ich solches mit vielem Danke erkennen.

Meine Ausnahme bey der Tortur ist mit der weiteren Einschränkung geschehen, aliquam malitiam rei aliunde manifestam esse oportere. Zum Beispiele: wann der überzeugte, oder geständige Inquisit aus Bosheit die Mitschuldigen nicht offenbaren, oder die gestohlenen Sachen nicht entdecken wollte.

In dem achten Hauptstücke habe ich die natürlichen Rechte der Oberherrschaft in Ansehung des Gottesdienstes abgehandelt, welche allgemein sind, und auf keine Offenbarung sich beziehen können. Daher begreife ich nicht, worin Catholisch- und Protestantische Schriftsteller in dieser Sache uneinig seyn könnten. Dieses voraus gesetzt, habe ich mit gutem Vorbedacht

dacht geschrieben: *Civis boni publici causa, spectata sola religionis naturali, jure ad actionem cogitur externam, quam ipse falso sibi velut malam repraesentat*: Ein Vater kann ja seinen Sohn anhalten, den Unterweisungen in der Religion beizuwohnen, ihn strafen, wenn er zum Beispiel bey dem Gebethe sich nicht einfände, oder gar den Namen des Herrn lästerte.

Nun ist außer allen Zweifel, daß die Gerechtsame eines Hausvaters auf die bürgerliche Oberherrschaft um des allgemeinen Bestens willen übertragen worden sey, wie kann man mir daraus den Schluß aufbürden: also kann der Landes Herr auch Unterthanen zu einer gewissen Religion zwingen. Ich habe ja das klare Widerspiel erwiesen.

Es ist ein großer Unterschied zwischen einer Religion und gewissen äußerlichen Handlungen, welche mit dem allgemeinen Besten verknüpft sind. Die Worte: *Secus neque ad patriae defensionem etc.* sind keine Instanz, sondern ein Beispiel meiner Regel.

Man wendet ein, daß diese Handlung sich allezeit auf den wesentlichen Zweck des Staats beziehe. Ich habe auch nur von solchen Handlungen geredet, welche *boni publici causa* unternommen werden müssen. Befehlt ein Soldat weigerte sich in gewissen Tügen zu arbeiten, oder wo keine andere Nahrung vorhanden ist, Fleisch zu essen, oder ein Geistlicher in der
äußer-

äußersten Noth die Waffen zu ergreifen. Sollte man diese Leute nicht zwingen dürfen?

Diese ist meine Meinung, welche man entweder nicht recht verstanden, oder ich nicht satisfaction erklärt habe.

In den Geistlichen Rechten habe ich daraus sehr beträchtliche Folgen gezogen, hier war aber nicht der Ort, ein mehreres davon zu melden.

Daß eine vermischte Regierung regelmäßig seyn könne, räume ich gern ein, daß aber bey denen Lehrern des Staats-Rechts die Worte: einfache und regelmäßig, als gleichlautend schon angenommen seyn, ist auch gewiß. Puf. de O. H. et C. L. II. C. VI. §. 3. §. 12.

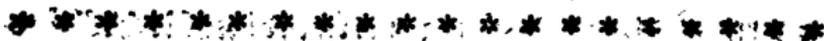
In dem Völkerrechte habe ich ein und andere Sätze, welche mir eigen sind, man hat aber solche gänzlich übergangen.

Uebrigens finde ich die Periodische Schrift des Herrn Professor Schotts sehr nützlich zu seyn; und so hart es auch ist, seine eigene Tadelung ohne Rechtfertigung auszubreiten, so werde ich doch als Besizer der Hof-Commission, welcher die Besorgung der Erbländischen Universitäten anvertrauet ist, mir angelegen seyn lassen, die Lesung eines für die Rechtslehrer und Lehrlinge interessanten Werkes nachdrücklich anzuempfehlen.



Inhalt

Inhalt.



Inhalt

Des dreyzehnten Stückß.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. Institutiones Iuris Canonici ad ordinem Decretalium Georgii IX. P. M. Pars I. Seite 195
- II. Memoire sur le Patronage, et sur les Droits vulgairement nommés *honorifiques* des Patrons et de Haut-Justiciers 209
- III. von *Lüttichau* vermischte juristisch-mathematische Abhandlungen 220
- IV. *Peder Kosod Ancher* Danst Lovs Historie 225
- V. Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen, drittes Alph. 234
- VI. *Petri van Spaan* Specimen historico-juridicum de Scto de Inperio Vespasiani 239
- VII. *Job. Ulr. Freyherrn von Cramer* Weßlarische Nebenstunden, 86 Th. 241
- VIII. *Ioannis Stephani Pütteri* noua Epitome Processus Imperii amborum Tribunalium supremorum 242
- IX. *D. C. G. Knorrrens* Anleitung zum gerichtlichen Proceß 243
- X. Sammlung der Hamburgischen Gesetze. 7 Th. 244
- XI. *I. C. E. Springeri*, Comment. iurid. de causae continentia Germanica, quatenus distat a Romana 245
- XII. Samm-

Inhalt.

XII. Ortho Sammlung merkwürdiger Rechtsäm- del, fünfter Theil	Seite 249
XIII. W. A. Rudloffs Versuch von den Sena- ten am Kayserlichen und Reichs - Kammerge- richte	255
XIV. De Contractu pignoratitio Hamburgensi dis- sert. auctore C. Fr. Walzbio	261
XV. Henrici Godofr. Baueri diss. secunda de emen- dando iure criminali	263
XVI. Heisleri Diss. de expensis criminalibus in pro- cessu inquisitionis	264
B. Vermischte Beyträge:	
I. Vierte Fortsetzung der Geschichte des Streits über Sentenbergs sogenanntes Kayserrecht	267
II. Gelehrte Neuigkeiten	288
C. Akademische Neuigkeiten	289
Anhang	290



D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unpartheyische

S r i t t

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Vierzehntes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsius'schen Buchhandlung

1770.

THE
LIBRARY
OF THE
MUSEUM OF
COMPARATIVE ZOOLOGY
AND ANATOMY
HARVARD UNIVERSITY
CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS
U.S.A.





A.

Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

Geschichte des Kayserlichen und Reichs. Cammer-
gerichts unter der glorwürdigsten Regierung
Kaysers Carl des Fünften von denen Jahren
1545. bis 1558. als eine Fortsetzung des Cammer-
gerichtlichen Staatsarchivs, oder Sammlung von
gedruckten und mehrentheils ungedruckten Actis
publicis &c. besonders von denen in denen Jah-
ren 1548. und 1555. über die Verbesserung der
Cammergerichts- Ordnung gepflögten Reichs-
tags- Handlungen, und denen in denen Jahren
1550. 1551. 1553. 1556. und 1557. fürgenommenen
Reichscammergerichts- Visitationen, zusammenge-
tragen

tragen von einem Mitglied vorgeachteten Kayserlichen Cammergerichts. Sechster Theil. Frankfurt am Mayn in der Andraischen Buchhandlung. 1769. 582 Seiten in Quart.



Dies ist der letzte Theil eines seit 1757 angefangenen unschätzbaren Werks, von dem man ohne die geringste Schmeicheley sagen kann, daß es den Schlüssel zum Deutschen Reichsgerichtswesen enthält, und also einem jeden, dessen Geschäfte eine gründliche Kenntniß desselben erheischen, ganz unentbehrlich ist. Kerner haben daher schon längst dem verdienstvollen Freyherrn von Zapprecht die gerechtesten Lobspüche geweiht. Die unermüdete und genaue Sorgfalt, mit welcher der Stoff zur Geschichte aus gedruckten so wohl, als auch vorzüglich aus ungedruckten und bisher ganz unbekanntem Nachrichten gesammelt worden, und die reichen und kostbaren Schätze von archivalischen Urkunden, welche dem Publikum zugleich vorgelegt werden, machen das Verdienst dieses würdigen Greises unsterblich. Und wie viel Patriotismus wird nicht erfordert, sich durch ein solches Chaos durch zu arbeiten, als der Herr Verfasser hier vor sich fand? Da die Reglerung R. Carls des V. in der Geschichte des Cammergerichts ohne Zweifel die merkwürdigste Epoche

Epoche ausmacht, so ist man diesem Patrioten um desto größern Dank schuldig, daß er, schwerer Krankheiten und anderer starken Hindernisse ohnerachtet, worüber im Vorberichte Klagen geführt werden, die Erwartung des Publikums doch wenigstens bis dahin befriediget hat.

Der gegenwärtige Theil enthält die letzten Jahre R. Carls des V. von 1544. bis 1558. und übertrifft wegen der interessantesten Begebenheiten, welche darinnen abgehandelt werden, die vorhergehenden unstreitig an Wichtigkeit, wenn man zumal den ungemeynen großen Einfluß bedenkt, welchen die damaligen auf die Verbesserung der Kammergerichtsordnung abzielenden Reichstagehandlungen und Visitationen in das gegenwärtige preißwürdige Visitationsgeschäfte nothwendig haben müssen. Es ist also wohl der Mühe werth, hier einen kurzen Auszug zu liefern. —

Zu Vermeldung eines völligen Stillstandes des Kammergerichts, welcher von 1544. bis 1548. dauerte, wurde zwar vom Kayser ein Extrajudicial-Senat unterhalten. Well aber dieser viel zu unzureichend war, so wendeten sich die Partheyen an das kaiserliche Hoflager, wodurch der Hauptgrundstein zur Concurrnz beyder Reichsgerichte gelegt wurde. Verschiedene in diesen Zeitpunkt geführte Streitigkeiten haben dem Herrn Verfasser Gelegenheit gegeben, einige seltsame Beobachtungen von der damaligen Beschaffenheit des Reichshofraths, und dessen rechtlichen Verfahren einzustreuen, S. 2. Die Erkennung
 3 der

der Prozesse wurde zuerst bey dem Kammergerichte nachgesucht und bewürket, hernachmats bey dem kayserlichen Hofrath weiter fortgesetzt. Dieser war mit geist und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Gelehrten, besetzt. Die Proceßform kommt in Erkennung der Gebotsbriefe, mit dem kammergerichtlichen Verfahren überein, und das von Alters her übliche Nuffen in contumaciam war auch noch im Gebrauch. Hingegen waren die Decrete und Bescheide nicht an gewisse Formularien gebunden, S. 3. Ein merkwürdiges Beyspiel einer Collison beyder Reichsgerichte gab die streitige Abtwahl des Gotteshauses Epternach, da der Convent einen Abt erwählt, der Kayser aber vermöge eines päpstlichen Indults einen andern ernannt hatte. Jener würkte bey dem Kammergerichte, dieser bey den kayserlichen Hofrath die Manutenenz aus, S. 5. Die meisten weitläuftigen Sachen wurden zwar gleich anfangs im voraus an das künfftige Kammergerichte verwiesen, dennoch fuhr nach dessen völliger Wiederherstellung der R. Hofrath immer fort, eine Concurrenz auszuüben, S. 6. Die Einreden des *fori praeventi* kamen in Uebung. Die Supplication war schon statt der Revision bey dem R. Hofrath eingeführt, S. 9.

Auf dem Reichstage zu Worms 1545. liessen die Berathschlagungen über die Wiederbesetzung des Kammergerichts fruchtlos ab, weil die Meynungen der Reichsstände, ohnerachtet es bis zur Decenduplik kam, doch immer wegen der verschiede-

schiedenen Religionsabsichten getheilt blieben. Die Catholischen verlangten, daß die Präsentationen nach Inhalt der Reichsordnung ohne Rücksicht auf den Spenerischen Reichsabschied geschehen sollten. Die Protestanten hingegen drungen auf die Beobachtung des letztern. Diese Uneinigkeit wurde durch den Anfang der Tridentinischen Kirchenversammlung und durch die dazwischen gekommenen Braunschweig-Hessischen Kriegsunruhen noch mehr unterhalten, S. 10.

Die Regenspurger Reichstags-Handlungen 1546. waren nicht glücklich. Man verwies die Sache auf den nächsten Reichstag, und erklärte nur, daß die Mitglieder des Kammergerichts, damit den appellirenden Partheyen die Fatalien nicht verlaufen möchten, bis dahin in ihrer Administration fortfahren sollten, der Kayser aber wollte wegen unerörterter Sachen unterdessen auf Anrufen der Partheyen solche Verordnung thun, wie es Herkommens sey, S. 13.

Auf dem nach der für den Kayser vorthellhaft ausgefallenen Schlacht bey Mühlberg (bey dem Herrn Verfasser steht Mühlhausen, ohne Zweifel nur aus Versehen des Setzers) 1547. ausgeschriebenen neuem Reichstage zu Augspurg verlangte der Kayser, daß das Kammergericht wiederum besetzt, und ihm vor dießmal die Bestellung der Beysizer überlassen, überdieß zu Beförderung der gehäuften Prozesse noch zehn außerordentliche Beysizer ernennet, der Unterhalt des Kammergerichts aber bis zu Ausfindung eines andern Mit-

tels von den Reichsständen allein übernommen werden möchte, S. 15. Nach dem nun die Stände dieser Punkte, jedoch, was die Kayserliche Bestelung der Bessiger betreffe, nur unter gewissen Bedingungen gebilliget hatten, so legte man an die Revision der Kammergerichtsordnung wirklich Hand.

Die Kammergerichtsbesitzer, D. Conrad Braun, und D. Conrad Visch, mußten die neue Ordnung entwerfen, und es wurde zu Verfassung der dabei nöthigen Erörterungen ein Ausschuss niedergesetzt. Die Grafen und Reichsstädte machten anfangs Schwierigkeiten, in den Entwurf zu willigen, weil ihnen derselbe nicht war vorläufig communicirt, auch keine Erinnerungen von ihnen angenommen worden. Allein man verglich sich in der Güte, und die neue Ordnung wurde nach eingeholter Kayserlicher Genehmigung nebst dem Reichsabschiede den 30. Jun. 1548. feyerlich publicirt, S. 19.

Der Herr Verf. fährt zugleich die wichtigsten Punkte von denen über den Entwurf dieser Ordnung hier gepflogenen Reichshandlungen an, und erläutert sie zum Theil aus der Geschichte. Sie betreffen das streitige Präsentationsrecht verschiedener Stände, besonders der Reichsprälaten, Reichsgrafen, und Reichsstädte Beschwerden darüber; ferner die alleinige Besetzung des Kammergerichts mit catholischen Bessigern; die fiscalischen Gefälle, und deren Verwendung; die R. Gerichtscanzley; die Austräge der

der Unterschänken gegen Prälaten, Grafen, und Herren; die Losprechung von der Acht; die freventlichen Appellationen; die dem Kaiser in Zeiten zu ertheilende Nachricht von einer vorzunehmenden Revision, S. 23. Nachwurde die bereits neuentworfenene Kameralmatrikel nochmals revidirt, S. 34.

Den letzten September 1548. nahm die Wiedereröffnung des Kammergerichts wirklich ihren Anfang, deren Feyerlichkeit beschrieben, und zugleich von den Lebensumständen der neuen Mitglieder, besonders von dem berühmten Rhynsinger, Nachricht ertheilt wird, S. 35.

Die durch den R. A. 1548. übertragene große Menge von Exemtionsproceßen vermehrten die Beschäftigungen des Kammergerichts gar sehr, S. 42. Der Fiscal machte damit 1549. den Anfang, und der Leser findet hier lesenswürdige Anmerkungen von den dabey üblichen Verfahren so wohl, als auch von deren Geschichte und Schicksalen, S. 46.

Nach Maafgebung der Reichsordnung bleibt man gleich 1550. eine Visitation, welche kaum vier Wochen dauerte, S. 53. Von den zweyhündigten Seßlonen von Allerheiligen bis Lichtmess findet man hier den eigentlichen Ursprung, S. 55. Auf dem gleich in diese Zeit fallenden Reichstage zu Augsburg, wurde wegen der außerordentlichen Besißer verordnet, daß dieselben zwar nach Ermessen einer künftigen Visitation, auch das vierte Jahr erhalten, jedoch, wenn unter ihnen

ihnen unterbehen einer oder mehrere zu einer ordentlichen Stelle gezogen, oder sonst vom Dienste abgehen würde, die erledigten Stellen nicht wieder besetzt werden sollten, S. 58. Die Stände beschloßen auch, daß Winterszeit sowohl, als im Sommer, die gewöhnlichen Rathsstunden von 7 bis 10 Uhr gehalten werden sollten; welches der Kayser zwar genehmigte, jedoch, aus Aufmerksamkeit und Achtung für das Kammergericht mit dem Zusatze, daß dieser Schluß nicht in den Reichsabschied hineingesetzt, sondern etwan durch ein besonderes Schreiben angezeigt werden möchte. Der Freyherr von H. bemerkt aber, daß dieser Schluß niemals in Uebung gekommen, S. 59. Ueberdies wurde auch wegen besonderer Gründen zu Bescheiden, und wegen förmlicher Abfassung des *petiti pro processibus* gehandelt, S. 60. In der 1551. wiederholten Visitation wurde die außerordentlichen Beyßiger auf das vierte Jahr benzubehalten für gut befunden, und ein Procurator, D. Paul Hochstetter, weil er unter beyderley Gestalt das Abendmahl genommen, —enlassen, wie man den nach des Herrn Verf. Anmerkung, bis 1555 über die catholische Religion beym Kammergerichte so genau gehalten hat, daß nicht einmal graduirte von Wittenberg, Marburg, und Tübingen zugelassen worden, S. 63.

Im Passauischen Vertrage 1552. wurde nicht nur vorläufig und in Beziehung auf den nächsten Reichstag die Vergleichung beyder Religionen am Kammergerichte beliebt, sondern auch verschiedene

dene wider die Justizpflege desselben angebrachte Klagen erörtert, S. 65. Die von Marggraf Albrecht dem jüngern zu Brandenburg-Culmbach aufs neue angefangenen Unruhen, und wider das Kammergericht, welches die Achterklärung wider ihn erkannt hätte, ausgestoßene Drohungen verursachten, daß dasselbe zu seiner Sicherheit um Schuß bey dem Kayser anhalten mußte, da denn die Verfügung getroffen wurde, dasselbe im Nothfall nach Cölln zu verlegen, S. 68.

Bev der Visitation 1553. ereignete sich ein Hauptanstoß über die Endesformel, wornach die Kammergerichtspersonen zu verpflichten, indem der Churpfälzische Gesandte in Benbehaltung der alten Endesformel zu Gott und allen Heiligen nicht willigen, sondern selbige nach dem Passauischen Tractate eingerichtet haben wollte, welches aber die übrigen besonders aus dem Grunde ablehnten, weil dieser Friede zur Zeit noch nicht publicirt, noch dem Kammergerichte zur Nachachtung insinuirt worden sey, S. 75.

Durch den 1555. errichteten Religionsfrieden erhielt das Kammergericht gleichsam eine neue Gestalt, S. 77. Es wurde demselben die Handhabung dieses Friedens aufgetragen. Man übersehe und verbesserte die Kammergerichtsordnung aufs neue, besonders in Rücksicht auf die Besetzung dieses Gerichts mit beyderley Religionsverwandten. Der Herr Verf. geht die hier gemachten Aenderungen Punkt für Punkt durch, und erläutert sie

sie vortreflich aus dem Reichstagsacten, daraus zugleich sehr beträchtliche und merkwürdige Stücke als Beylagen geliefert worden sind.

Da um diese Zeit fast alle Beysitzerstellen, meistens durch Resignation, erlediget waren, wovon der Herr Verf. die Ursache theils in der eingeführten vermischten Besetzung des Kammergerichts, theils in der damals zu sehr sich geäußerten Seuche sucht, so konnten die Stände nunmehr ihr Präsentationsrecht, besonders in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion, desto ungehinderter ausüben. Wegen der herrschenden Seuche wurde das Gericht auf eine Zeit bis ins folgende Jahr nach Eßlingen verlegt, S. 94.

Bei der Visitation 1556. waren von Augspurgischen Confessionsverwandten der Churfürst von der Pfalz, Otto Heinrich, und Herzog Christoph zu Württemberg in Person zugegen, S. 97. Von Seiten des Kammergerichts wurden verschiedene Beschwerden geführt, besonders die Auszahlung der Besoldung in Golde betreffend, weil die Silbermünze in ihren Gehalte so sehr gestiegen sey, daß für einen Rheinischen Goldgülden nicht mehr als 16 Basen bezahlt würde, S. 106. Die Visitatoren klagten schon damals über die Menge von Proceßen, die sich auf 5000 belief, und über die dazu unzureichende Anzahl von 24 Beysitzern, und trugen deswegen auf Zuordnung 8 außerordentlicher Beysitzer an, S. 107. Den Antray aber, daß

daß die weltlichen Churfürsten in Ermangelung künftiger Mitglieder aus der Ritterschaft, auch qualifizierte Doctoren sollten präsentiren können, wollten die damaligen Besizer nicht billigen, S. 108. Das von dem ehemaligen Kammergerichtsbesizer Wilhelm von Neuhausen, bey Gelegenheit dieser Visitation auf Befehl Herzogs Christophs von Württemberg über die Beschwerden und Mängel des Kammergerichts ausgestellte Bedenken, das hier auszugsweise mitgetheilt wird, verdient Aufmerksamkeit.

Eine besondere Anmerkung von der geheimen Aufbewahrung des Protocolls über das Verhör der kammergerichtlichen Personen, kommt S. 117 vor. Es gelangt nehmlich niemals zur öffentlichen Diktatur, und findet sich daher sehr selten bey Reichständischen Visitationsacten. Die Churmannnische Gesandtschaft versagte bey dem Visitationstage 1557. dem Chursächsischen Subdelegaten, D. Schneideweinen, so gar die abgefaßten Interrogatoria.

Bei der Visitation 1557. wurde kein Abschied verfertigt, sondern die Erledigung der Beschwerden dem noch in eben diesen Jahre zu Speyer gehaltenen Reichsdeputationstage überlassen. Auf demselben wurde nicht nur der Visit. Abschied von 1556. in einigen Punkten abgeändert, S. 124. sondern auch über die Visitationshandlungen von 1557. berathschlaget, S. 125. Sie betreffen vornehmlich die Beschwerden der Advokaten und Procurato-

curatoren wegen Vorenthaltung des Dienstes, die langsamen Präsentationen der Reichsstände, den eingeklagten erlittenen Schaden in den letztern Kriegsunruhen, die an das Kammergericht einlaufende bedrohliche Schreiben, den Unterhalt des Kammergerichts, und die zweifelhafte Frage: Ob Geistlichen, die nicht Reichsstände sind, ihrer Person und Güter halben auf den Religionsfrieden in erster Instanz vor den Kammergerichte zu klagen zugelassen sey? welche man aber nicht entschied, sondern auf künftigen Reichstag zu verweisen für gut befand, S. 127. Auch wurden die von einigen Reichsständen wider die R. S. Ordnung von 1555. übergebene Erinnerungen bis dahin verspart. S. 130.

Hierauf folget eine große Menge vortrefflicher Urkunden als Belegen zur Erläuterung der in diesem Theile enthaltenen Geschichte. Sie nehmen den größten Theil des Bandes ein, und gehen in fortlaufenden Zahlen von No. LXXXIX bis CXLIII. Meistens ungedruckte Actenstücke von Kammergerichtlichen Visitationen, deren Werth sehr einleuchtend ist. Das Werk verdient also wohl mit Recht den Namen eines Kammergerichtlichen Staatsarchivs. Ganz zu Ende erscheint noch in einem Anhange gleichfalls zum erstemal im Drucke ein Verzeichniß verschiedener bey dem Kammergerichte zu beobachtender Punkte, wovon im Reichsabschiede von 1566. §. 123. zwar Meldung geschieht, welches aber gleichwohl bisher nicht hat können ausfindig gemacht werden, bis endlich der Freyherr von H. so glücklich gewesen ist,

ist, die Reichstagsacten von gedachtem Jahre selbst einzusehen, und es daselbst zu entdecken.

Wie betrübt muß demnach nicht für alle Deutsche Patrioten der feyerliche Abschied seyn, den dieser verdienstvolle Greiß in der Vorrede von seinen Lesern nimmt, indem er ihnen den Beschluß seiner ruhmvollen Bemühungen ankündigt, und keine Hoffnung übrig läßt, die Vollendung dieses für ganz Deutschland so interessanten Werks von seinen Meisterhänden zu erwarten.

* * * * *

II.

Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle.

In Coena Domini und ihren fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche, zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unsers Jahrhunderts mit dem römischen Hof. Zweiter Theil, begreift die Geschichte von der Entstehungsart dieser Bulle. Gedruckt im Jahr 1769. 196 Seiten, in Quart.

Meine Leser kennen bereits aus dem zehnten Stücke dieser Critik den Plan und die Absicht dieses wichtigen und schätzbaren Werks. Der allgemeine Beyfall, den dasselbe erhalten hat, bestätigt mein daselbst gefälltes Urtheil, welches ich auch bey dem zweyten Theile

Theile noch nicht Ursache finde zurück zu nehmen. Auch hier herrscht eine ungemein fruchtbare Belesenheit in catholischen Schriftstellern, die selbst die besten Waffen zu Bestreitung des päpstlichen Despotismus darbieten. Noch immer bleibt die Unparthenlichkeit eine der vorzüglichsten Tugenden des Verfassers, doch scheint er hier weniger Berstellung in Ansehung der Religion beobachtet zu haben. Es ist (ich kann es wohl sagen, da ich es aus zuverlässigen Nachrichten weiß, und die Bekanntmachung des Namens dem Herrn Verfasser unmöglich nachtheilig seyn kann.) der gelehrte Herr Professor le Bree in Sturtagard. Ich nehme also meine ehemalige Muthmaßung zurück. Ein Aufenthalt zu Venedig von einigen Jahren, und eine Reise nach Rom, wohin er auch noch jetzt einen Briefwechsel unterhält, haben ihn in den Stand gesetzt, so viele wichtige Nachrichten von dem Römischen Hofe, besonders von dessen gegenwärtigen Zustande, und den Intriguen des letzten Conclave zu liefern, und von italiänischen Schriften, die bey uns selten sind, den nützlichsten Gebrauch zu machen.

Der erste Theil enthielt eine historische Erklärung der Grundsätze dieser Bulle selbst, der gegenwärtige handelt die Geschichte von ihrer Entstehungsart ab; oder deutlicher zu reden, er erzählt den Ursprung, Fortgang, und überhaupt die Schicksale der päpstlichen und bischöflichen Gewalt in der Kirche und im Staat. Kurz er liefert eine sehr unterhaltende Geschichte des Despotismus

Stimm des Römischen Hofes, um die jetzigen Verhältnisse und Streitigkeiten desselben, nebst den in Portugall und Spanien von den Geistlichen erregten Unruhen, daraus zu erläutern.

Der Herr Verfasser nimmt folgende Epochen an: Anfang der christlichen Kirche bis auf Gregorius den siebenten: Bonifacius der achte: Die Kirchenversammlungen, nemlich das Costnizer, Basler und Tridentinische Concilium: Clemens der eilfte: Clemens der dreyzehnte. In jeden Abschnitte hat er vorzüglich folgende Hauptmaterien zum Augenmerke gewählt: wie der Bann gebraucht worden, und was er für Wirkungen hervorgebracht: wie die Macht der Könige und Fürsten entweder angetastet und verlegt, oder aufrecht erhalten worden: wie die Bischöffe ihre Rechte entweder frey ausgeübt, oder nach und nach als Agenten des Pabsts nach dessen Willkür zu handeln genöthiget worden, und welchen Schaden die Kirche dabey erlitten: was die Mönche der Kirche genußt, oder geschadet, und wie sie die Thronen der Fürstenthums theils untergraben, theils aufrecht erhalten haben: wie sich die Kirche nach und nach bereichert, und wie die Geistlichen die größten Reichthümer der Staaten verschlungen haben: was die Real- Personal- und Localimmunität den Staaten sowohl als der Kirche selbst für Nachtheil zugezogen. Lauter Materien, die den Säamen zu den wichtigsten Streitigkeiten unsers Jahrhunderts in sich fassen.

Die drey ersten Epochen enthält der zweyte Theil. Die übrigen sind für den folgenden, oder vielleicht mehrere aufgehoben. Ein Auszug der merkwürdigsten Gedanken und Erzählungen wird auch hier dem Leser nicht unangenehm seyn.

S. 3. Christus führte den Bann selbst ein, zur Strafe für diejenigen, welche seiner Lehre widersprochen, und sich durch ihren Wandel der Heilsgüter unwürdig machen würden. (Sollte ein so erleuchteter Gelehrter, als Herr la Bret ist, den Ursprung des Kirchenbannes im Ernste in den Worten Christi Matth. XVIII, 15. u. f. mit dem Haufen der Ausleger suchen? Christus redet sehr deutlich von weltlichen Streitigkeiten abgetaner Christen unter einander, und seine Absicht war ohne Zweifel keine andere, als daß die Gläubigen ihre Brüder nur nicht sogleich bey der heidnischen Oberkeit verklagen sollten. Siehe Vereschen vom Kirchenbanne, S. 36. u. f.) Nur aus zwey Ursachen, heißt es, fand in der ersten christlichen Kirche der Bann statt, einmal wenn ein Bruder läugnete, daß Jesus der Christ sey, hernach wenn er Aergerniß stiftete. Wäre also auch die Verächtlichkeit der Fürsten über die Geistlichen ungerecht, so würde doch hieraus noch nicht folgen, daß man die Fürsten mit dem Banne belegen müßte, weil sie in dieser Sache weder läugnen, daß Jesus der Christ sey, noch sich der Lehre des Herrn widersetzen, noch durch den Wandel andere Gläubige ärgern. Petrus und Paulus gebrauchten dieses Mittel nicht gegen einander, als

als sie sich entzweyeten. — Noch Augustin S. 5. bekannte, daß man niemanden von der Gemeinde ausschließen könne, als der sein Verbrechen entweder selbst eingestanden, oder in einer gerichtlichen Untersuchung übersüßrt worden. — Die durch die bekehrten Juden S. 6. in die Kirche gebrachten jüdischen Begriffe von Banne, die unbestimmten Ausdrücke, deren man sich in der Kirche bediente, und der Unterschied zwischen Excommunication vom Geseß und von Menschen verwirkten die lehre vom Banne. Die erste Kirche verbannte niemanden äußerlich, der nicht innerlich durch das Geseß selbst verdammt wurde. Die Canonisten kehrten die Sache um, und lehrten, daß der, den sie und die Nachmalsbulle verdammten, auch inwendig verdammt seyn müsse. — Schon in den ersten Jahrhunderten S. 7. überfiel der Verbannungsgeist die Bischöffe, ja ganze Concillen. Man verfluchte einander um die Wette. Gregorius der VI. gieng nach Frankreich, um den R. Ludwig zu verbannen, aber die Bischöffe wiesen ihn mit der Bedrohung ab: Wenn er kommt, um zu verbannen, so solle auch er wieder verbannt zurück kehren. — Die Römischen Bannstralen erhielten, S. 10. durch die weltliche Herrschaft der Päbste, und durch den Streit vom Primat mit dem Patriarchen von Constantinopel ein sehr vorzügliches Ansehen. Hierzu kam der große Aberglaube der abendländischen Christen, besonders der Italiäner, der durch die größste Unwissenheit unterstützt wurde. Carl der Große mußte die Bischöffe durch ein Geseß verbinden, das Vater

Unser zu lernen. — Die erdichtete Urkunde S. 12. von der Schenkung Constantins war das erste Borspiel von der Nachtmalsbulle, und die Sammlung des falschen Isidorus bereitete den Despotismus der Päbste und die Furcht vor ihren Bannstralen immer weiter aus, und machten die Bischöffe dem Pabste unterwürfig, von ihren Souverains aber unabhängig. Die größten Verbrechen wurden sehr leicht gestraft, hingegen auf die Uebertretung der neuen Decretalen die schwersten Strafen gesetzt. Man glaubte, der päpstliche Bann mache Sünder, und man hielt die Päbste ohnerachtet ihrer lasterhaftesten Ausschweifungen für untrüglich. — Die erste Urkunde S. 15. von dem so fürchterlichen Interdicte, welche Baronius anführt, ist 40 Jahr älter, als Gregorius der VII.

In dieser Periode S. 16. mußten sich die Päbste noch keine Gewalt über die Könige an. Man unterschied vielmehr die weltliche und geistliche Macht von einander, und lehrte, eine jede sey in ihrer Art von der andern unabhängig. Der Erzbischoff Hincmar von Rheims gab im neunten Jahrhunderte dem P. Adrian dem II. als er sich unterstund, über das Erbrecht des Reichs Lotharius einen Ausspruch zu thun, zur Antwort: Der Pabst kann nicht zugleich König und Bischoff seyn. — So lange man diesen Unterschied erkannte, schrieb man jeder Macht ihre besondern Strafrechte zu, der geistlichen das Recht der Censuren in geistlichen Angelegenheiten, der weltlichen das Recht der weltlichen Strafen, wovon selbst

selbst, beym Gratian Beweise vorkommen. Bekrönte Häupter übten den gerichtlichen Zwang und das Strafrecht nicht nur zum Besten des Staats, sondern auch zur Vertheidigung der Religion aus. Die Kaiser erlaubten zwar aus besonderer Gnade den Bischöffen einen großen Theil der richterlichen Gewalt über die Geistlichen, behielten sich aber allezeit ihre höchsten Rechte vor, bisweilen verordneten sie auch, daß bey dem bischöflichen Gerichte auch ein Minister des Hofes erscheinen sollte. Die Päbste und Bischöffe erkanteten noch die kaiserliche Herrschaft über sich. Als K. Lotharius, dem man gesagt hatte, daß sich Leo der VI. weigere, den kaiserlichen Befehlen zu gehorchen, den Pabst fragte: Ob es wahr sey? so bezeugte Leo, er wolle die kaiserlichen Befehle ohne Widerspruch beobachten, und wer anders sage, sey ein Lügner. — Man hielt es noch für eine große Gottlosigkeit, dem Leben auch der böshaftesten Könige nachzustellen, wie Pereträ aus den Schriften der Kirchenväter von h. Justin an bis auf den h. Bernhard erwiesen hat. — Auf dem Concilio zu Toledo 633. hieß es: Wer den König umbringen, oder des Reichs, berauben wird, der sey ein Anathema vor Gott dem Vater und den Engeln, und wirklich von der catholischen Kirche abgefondert. In neuern Zeiten glauben einige Unglückliche in eben diesen Gegenden durch die Nachmalsbulle berechtiget zu seyn, Könige des Throns zu berauben, oder sie zu ermorden. — Man dachte damals noch nicht daran, die Güter der Kirchen

Priester von den landesherrlichen Tributen auszunehmen, und man fragte noch nicht an, ob es der Pabst erlaubte?

S. 30. Ehe die falschen Decretalen des Isidors erschienen, war das Ansehen der Bischöffe und der Provinzialsynoden noch nicht entkräftet, und der abentheuerliche Satz: Daß der Pabst allein die Gütle der Macht haben, die übrigen Bischöffe aber nur zur Theilnehmung seiner Sorgfalt berufen seyn sollten, war noch nicht angenommen. Sie übten vielmehr in ihren Kirchsprengeln in geistlichen Dingen eine uneingeschränkte Gewalt aus, und die *causae majores* waren noch sehr selten. Metropolitane bestätigten ihre Suffraganeen, ohne daß diese eine päpstliche Bulle nöthig hatten. — Die Bischöffe konnten nach Gefallen ein Glaubensbekenntniß in ihren Diocesen einführen, wenn es nur mit der herrschenden Lehre übereinstimmte. — Sie konnten auf ihren eigenen Synoden Kegereien verdammen. — Sie übten ein Recht über alle Geistliche und Mönche aus. — Die Kirchengüter stunden allein unter ihrer Aufsicht. — Kein Verbrechen und keine Absolution war dem Pabste vorbehalten. Es wollten sich zwar einige Heber in der Ferne losprechen lassen, wo man ihr Verbrechen weniger kannte, aber die französische, deutsche und englische Kirchen widersprachen ernstlich. — Die Bischöffe bestimmten allein in ihren Provinzialsynoden die Ehehindernisse, und die verbotenen Grade. — Sie dispensirten von den Verordnungen der allgemeinen Kirchensammlungen

lungen und der Päbste, so oft es die öffentliche Nothwendigkeit erforderte, in Ehesachen, über die Versetzung von einem Bisthume zum andern, u. s. w. — Aber durch die falschen Decretalen verloren sie in dieser Epoche am meisten.

S. 35. Bey den Mönchen, welche eigentlich unter den Bischöffen stunden, nimmt man schon in diesem Zeitpunkte zwey Hauptfehler wahr. Erstlich, sie fiengen schon an sich in alles zu mengen, und über ihre Bischöffe zu erheben. Die vornehmsten Klöster begaben sich in den Schuß des h. Peters, zahlten dem Pabste einjährliches Schußgeld, und erhielten dadurch nach und nach die Exemtion von der geistlichen Gerichtsbarkeit. Allen weltlichen Mächten nebst den Bischöffen wurde verboten, sie im Besiß ihrer Güter, in der Wahl ihres Abts, und in der Regierung ihres Klosters zu stören. So wurden sie nach und nach päbstliche Herolde der Unwissenheit und Schwärmerey. Zweytens bewegte der Aberglaube die Leute, den Klöstern große Geschenke zu machen, oder neue Klöster zu stiften, und mit selbtigen sehr oft dem Pabste zu unterwerfen, wodurch dessen Macht und Einkünfte sehr ansehnlich vermehret wurden.

S. 39. Christus, weit entfernt, eine Personalimmunität zu verlangen, unterwarf vielmehr seine Person dem Gerichte des Pilatus, und dieser sündigte nicht, daß er Christum richtete, sondern nur darinnen, daß er übel richtete. — Die Apostel, und besonders Paulus, erkannten die

Macht der Fürsten über sich. — Nach der Zeit erhielten die Geistlichen bey Einführung der christlichen Religion von den Kaysern eine Menge Personalprivilegien. Im achten Jahrhunderte fieng man vorzüglich an, die Personalimmunität ernstlicher zu behaupten, und nach und nach ein göttliches Recht daraus zu bilden. Die Monarchen führen indeßen doch immer fort, schwere Verbrechen selbst zu bestrafen, oder wenn die Geistlichen zugleich Reichsstände waren, die Sache auf Synoden vorzutragen, wo weltliche und geistliche Beysitzer zugleich waren. Sie waren es zufrieden, daß man in Versammlungen von Geistlichen und Bischöfen über deren Verbrechen urtheilte, sie absetzte, und alsdenn dem weltlichen Arme zur eigentlichen Bestrafung überlieferte.

S. 43. Die Realimmunität kam vom fünften und besonders vom achten Jahrhunderte an einpar. Man fieng an zu glauben, was man dem h. Peter oder andern Heiligen schenke, sey vor aller Macht der weltlichen Fürsten frey. Der Bann mußte das Eigenthum der Kirche schützen. Die Staatsveränderungen verursachten, daß sich mancher für viel sicherer im Besitz seiner Güter hielt, wenn er sie in den Schuß des h. Peters übergab. — Die Realimmunität war anfangs bisweilen eine Gnadenbezeugung der Kayser. — Die ältesten Consellen sehen die Geistlichen nur als Verwalter der Güter an. — Der Untergang des abendländischen Kayserthums bereicherte die Geistlichen, welche in vielen Ländern Reichsstände wurden, sie erhielten

erhaltenen Provinzen und Städte, wurden oft zu Grafen und Missis ernannt, und, da sie also ihre Güter theils mit einer anfangs unthätigen, theils hernach mit ihrer eignen Macht behaupten konnten, so lehrten sie, ihre Güter wären zu den Händen Gottes niedergelegt.

S. 45. Die Localkommunität wurde wider den Sinn der Kirche und der Regenten eingeführt. Ehemals war es nur eine Pflicht der Geistlichen für die Missethäter, welche sich in die Kirche geflüchtet hatten, bey der weltlichen Obrigkeit eine Fürbitte einzulegen. — Die Kaiser allein haben die Gesetze von den Freystätten gegeben, und also dieses Recht ausgeübt. — Bey dem Einfalle der Barbaren in das Römische Reich, da man die kaiserlichen Gesetze nicht sehr achtete, kam die Erkenntniß über das Recht der Freystätte an die Bischöffe — Carl der Große ließ es wegen seines Verständnisses nicht dem Pabste meistens dabey, und übte nur noch einen Schein der gesetzgebenden Macht darüber aus.

S. 47. In den ersten drey Jahrhunderten lebte die Kirche blos von Almosen und freywilligen Gaben. — Constantin erlaubte den Besitz von Grundstücken, und nun entstanden in Verwaltung der Einkünfte mancherley Unordnungen und Streitigkeiten. — Die Mönche, welche sich anfangs ihren Unterhalt mit ihrer Hände Arbeit verdienten, suchten sich in die Testamente einzuschleichen. Dies verursachte, daß die Fürsten

die Veräußerung weltlicher Güter an todtte Hände bald erlaubten, bald verboten. — Noch im achten Jahrhunderte übte Carl der Große seine Majestätarechte über die Kirchengüter aus. — Die Hauptquellen des Reichthums der Geistlichen waren erschlichene Vermächtnisse, beträchtliche unter dem Nahmen eines Allmosens und unter Verweigerung der Sacramente erpresste Summen, die Aufnahme junger Kinder in die Klöster gegen ein Stück Landes lächerliche Erfindungen, womit man die Gewissen fesselte, um die Bande vor Geld wieder lösen zu können, z. E. die Messen für die Todten.

Zweite Epoche: Von Gregorius dem VII. bis mit Bonifacius dem VIII. wo der wichtigste Grundstein zur Nachmals Bulle gelegt wurde — S. 54. Die Päbste, besonders Gregorius der VII suchten nun durch die fürchterlichen Bannstralen sich über die ganze Welt und vornehmlich über gekrönte Häupter eine gränzenlose Macht zu erwerben. Der Herr Verf. hat die erstaunungswürdige Verbannungshandlungen wider R. Heinrich den IV. vortreflich zu nutzen gewußt. Besonders stellt er eine merkwürdige Vergleichung der damals von Gregorius dem VII. angenommenen Grundsätze mit der neuesten Geschichte des vorigen und jetzigen Jahrhunderts an, welche noch erschreckliche Beispiele von derselben Fortpflanzung darbietet. Die Verschwörung des Herzogs von Avelro in unsern Tagen — die Schwärmeren des P. Malagrida, der seine Bosheit durch göttliche

liche Eingebungen entschuldigte, und noch im Gefängnisse den König und alle andere Personen, die seinem Orden wehe thun, dem Teufel übergab. — Alphonsus der VI. durch die Bezauberungen und Scheinheiligkeit des Bietra, seiner Minister, seiner Gemahlinn, seines Throns, seiner Freyheit beraubt — welche traurige Copien jenes unglücklichen Originals! — S. 71. Die Welt war damals so beschaffen, daß Gregor der VII. ein Held werden konnte, in andern Zeiten hätte er das werden können, was Heinrich der IV. in Ansehung seiner Würde. Die Bedienten eines Königs von Frankreich warfen das, was von der Tafel übrig blieb, auf die Straße, damit sie nicht auch verbannt würden. Zur Zeit der Kreuzzüge kamen die Venetianer einmal in den Bann. Die Kreuzfahrer, die sich meistens ihrer Schiffe bedienten, trugen Bedenken, mit solchen Verbannten zugleich auf einem Schiffe zu seyn. Der Pabst entschied die Sache so, daß die Nichtverbannten auf dem Schiffe abgesondert seyn, und *cum amaritudine cordis* fahren sollten. — Bey dem rohen Pöbel war es eine eingewurzelte Meynung, einen verbannten Regenten zu gehorchen, und sich nicht wider ihn zu empören, sey eben so viel, als sich als einen Feind Gottes bezeigen, der ihn verflucht habe. — Die Könige widersprachen zwar solchen Unternehmungen oft mit Gewalt, aber ein einiger Bann verwirrte ihr ganzes System. Man setzte Pabste ab, man legte sie ins Gefängniß, einige kamen um, man setzte ihnen Gegenpabste entgegen. Aber Verfluchungen an die Gewissen hingebon-

gebühren, und durch die Mönche gepredigt ver-
 eitelten die schönsten Pläne. — Zwen rechtliche
 Bedenken des Marchesen Fraggiani über die
 Sectionen des Officii des heil. Gregorius des VII.
 im Königreiche Neapolis, und die damit in Ver-
 gleichung gestellte Nachmassbulle, die man S. 75.
 und 82. eingerückt hat, sind lesenswürdig. Sie
 zeigen deutlich, wie gefährlich man die Folgen von
 Gregors des VII. Bannstrahlen noch heut zu Tage
 in den Cabinetern ansiehet.

„ S. 91. Durch solche Unternehmungen hatte
 der kaiserliche Thron vieles von seinem Glanze ver-
 loren, Engelland gieng es nicht viel besser, aber
 die Französischen Monarchen behaupteten ihre un-
 abhängige Macht allezeit auf das eifrigste. —
 Der Aberglaube gieng so weit, daß man den Pabst
 mit der Sonne, Könige hingegen nur mit dem
 Monde verglich. Ein Glossator zog daraus den
 Schluß, weil die Erde siebenmal größer sey, als
 der Mond, die Sonne aber achtmal größer, als
 die Erde, so müsse die päpstliche Würde 47 mal
 größer seyn, als die königliche. Ein anderer
 brachte gar den Calcul heraus, der Pabst sey
 7744 mal größer, als die Kaiser und Könige. —
 Bonifacius der VIII. trieb die Gregorianische
 Grundsätze aufs äußerste. Er war so kühn, den
 Geistlichen zu verbieten, ihren Fürsten die Abga-
 ben zu bezahlen, zu behaupten, er sey befugt, den
 Königen Krone und Scepter zu entreißen; den
 R. Philipp den Schönen in den Bann zu thun;
 an ihn zu schreiben: Du sollst wissen, daß du
 in

in geistlichen und zeitlichen Dingen unter uns steht; und überhaupt zu erklären, es gehöre zur Nothwendigkeit des Heils, daß alle menschliche Creaturen unter dem Pabste stehen. Aber K. Philipp der Schöne, wußte seine Rechte zu vertheidigen, und die Hoheit der päpstlichen Macht wiederum etwas zu demüthigen. Er ließ den Pabst in Verhaft nehmen, und die Bulle öffentlich verbrennen. — Es fand sich nun auch schon ein Schriftsteller, Egidius Romanus, Erzbischof von Bourges, der in einer eigenen Abhandlung die Eingriffe der Päpste in die königliche Gewalt bestritte.

S. 96. Die Rechte der Bischöffe wurden in diesem Zeitpunkte aufs äußerste von den Päpsten unterdrückt, und sie selbst durch den erfundenen Huldigungseid sehr genau an den päpstlichen Hof gebunden. Sie ließen es um desto williger geschehen, da sie vom Römischen Hofe Belohnungen erhielten, und vor aller Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten geschützt wurden. Je höhere Ehrenzeichen der Römische Bischoff annahm, desto niedriger wurden die übrigen. — Die freye Lebensart der Bischöffe, und die große Menge frommer Betrügereyen brachte ihnen Verachtung zuwege. — Die Regenten trugen auch etwas dazu bey, indem sie um ihren Verordnungen ein Gewicht zu geben, gemeiniglich ein Orakel des Pabst dazu nahmen. — Die Bischöffe besörderten die vorbehaltenen Fälle des Pabst selbst auf alle Weise.

Weise. — Die Achtung gegen die neuen Mönchsorden wuchs wegen ihres strengern Lebenswandels sehr, und diese predigten eine unumschränkte Unterwürfigkeit unter den Pabst. — Die Pabste behielten sich auch unter mancherley Erfindungen die zeitlichen Güter der Bischöffe vor. — Man schränkte sie auch in ihrer wesentlichen Obliegenheit, das ist, in der Macht, Sünden zu vergeben, ein.

S. 107. Die Exemtionen der Klöster, welche man bis aufs höchste trieb, brachten so wohl den Bischöffen als den Fürsten, den empfindlichsten Schaden. Die Orden trugen zu Beförderung der Tugend und der öffentlichen Glückseligkeit wenig bey, und doch wurden immer neue gestiftet. — Eine große Ursache des allgemeinen Verderbens waren die vielen kleinen Klöster. — Es kam auch nunmehr die Gewohnheit auf, daß der Pabst die neu errichteten Orden bestätigte. Der heil. Dominicus und der heil. Franciscus waren die ersten, welche die päpstliche Bestätigung suchten. Dieser Umstand führt den Herrn Verf. auf die Frage: Ob der Pabst einen vom päpstlichen Stuhle bestätigten Orden, und besonders gegenwärtig die Gesellschaft Jesu, wiederum aufheben könne? Er hat die beyden neuesten und merkwürdigsten in dieser Sache in Rom herausgekommene Schriften, nämlich das Votum des Generals der Jesuiten an Clemens den XIII. und das demselben entgegen gesetzte Gutachten eines andern

bern angesehenen Geistlichen hier eingerückt, um seinen Lesern die Gründe und Gegengründe vorzulegen.

S. 140. Der größte Theil der Einkünfte des Staats kam in die Hände der Mönche, die sie durch mehr als einen Weg an sich zu ziehen wußten. Daher erwachten im zwölften Jahrhundert fast auf einmal alle Staaten, und fiengen an, Amortisationsgesetze zu geben, doch giengen sie nur stufenweise. Man verbot anfangs bloß keine Güter an fremde und den Fürsten nicht unterworfenen Personen zu verkaufen, und die Geistlichen waren nach dem Grundsatz der Nachtmalsbulle als solche anzusehen. Hernach verbot man alle Erwerbungen, welche ohne Erlaubniß des Fürsten geschehen. Endlich untersagte man ausdrücklich, daß keine todte Hände weder durch Verträge unter den Lebendigen, noch durch letzte Willen von weltlichen Untertanen ohne Erlaubniß des Königs sollten Güter erwerben können. Dieß wird mit ausgesuchten Beispielen aus der Französischen, Englischen, Niederländischen, Portugiesischen und Spanischen Geschichte dieser Zeiten bewiesen, und zugleich das Verfahren Clemens des XIII. gegen den Herzog von Parma darnach beurtheilt.

Dritte Epoche. Gährung auf den Concilien. S. 153. Da die fortdauernden päpstlichen Bannprocesse wider die Fürsten, denen sich die Deutschen Fürsten unter Ludwig dem Bayern tapfer widersetzten, die größte Zerrüttung in dem System von Europa, und zugleich langwierige Tren-

Trennungen in der Kirche selbst hervorbrachten, je nachdem das Interesse eines jeden Fürsten ihn vermochte, bald diesen, bald jenen Pabst zu unterstützen, so glaubte man auf Concilien dem Geiste der willkürlichen Macht am bequemsten mit vereinigten Kräften begegnen zu können. Durch das Costniger Concilium fieng die uneingeschränkte Macht des Römischen Hofes an, geschwächt zu werden. Man lernte daraus: 1) Daß es eine Macht gebe, welche höher als die päpstliche ist, welches Martin der V. selbst erkennen mußte. 2) Daß diese Macht und der Geist der Kirche an den Päbsten die Gewalt über zeitliche Dinge und über das Cammeralinteresse der Fürsten nicht billigte. 3) Daß die päpstlichen Bannstrahlen, wenn sie gebraucht werden, um sich weltliche Rechte anzumazen, ihre Kraft verlieren, weil sie unrechtmäßige Usurpationen sind. — Martin der V. aber besaß Weisung, der päpstlichen Macht gleich wieder aufzuhelfen. Er hob im größter Eil das Concilium auf, suchte die Nationen zu trennen, schloß Concordaten, war so kühn, eine Bulle, wiewohl in geheim, auszufertigen, daß in Glaubenssachen niemand vom Pabste an das Concilium appelliren könnte, er fieng so gar an wie seine Vorgänger, mit Bannstrahlen um sich zu werfen, und die alten Grundsätze, aller Schlüsse des Conciliums ohnerachtet, zu behaupten. — Auf der Basler Kirchenversammlung begnügten sich die Fürsten bloß mit Anerkennung der Erhabenheit des Conciliums über den Pabst, und zeigten keine allzugroße Neigung, den Pabst zu erniedrigen.

deligen. Nichtin blieben die Römischen Contributionen immer, und das päpstliche Cammeral-Interesse litte dabey gar nichts. Doch verlor die Meinung von Banne aufs neue sehr viel, als Eugenius der IV. seine anfangs ausgesprochene Verbannungen wiederrufte. Gleichwohl erwachten die päpstlichen Anforderungen gar bald wieder; man suchte den Nationen die Achtung für die Concilien, so viel möglich, zu benehmen, und durch die geheimsten Triebfedern die Abhängigkeit derselben vom Römischen Stuhle zu behaupten. Aeneas Sylvius vertheidigte anfangs die Rechte der Concilien aus allen Kräften. Aber man überhäufte ihn mit Beneficien; Er wurde endlich Pabst, und nun fluchte er Nachtmalsbullenförmig in seiner berichtigten Bulle Execrabilis, die allen ohne Unterschied, er sey König, oder Priester, den Bann androhet, welche von den päpstlichen Urtheilen, und Befehlen appelliren. — Weil die Concilien also viel von ihrer elastischen Kraft verloren hatten, so wurde in den meisten Staaten die Gewohnheit eingeführet, den Römischen Verordnungen nicht anders eine verbindliche Kraft bezumessen, als, bis sie durch ein landesherrliches Placitum gebilliget worden. Die Pabste widersehten sich äußerst, besonders Leo der X. Noch Clemens der XIII. führte diese Sprache, und, fährt der Herr Verf. fort, Clemens der XIV. muß es so wohl, als Clemens der XIII, glauben, daß seinen in Rom kundgemachten Befehlen die ganze Christenheit gehorchen muß, sonst würde er dem Glanze seines Throns etwas entziehen. Es bald der Pabst ihnen von

den vorbehaltenen Bannflüchen fahren läßt, so ist er nicht mehr Pabst, sondern ein Bischoff von Rom, wie der Cardinal Bernis im letzten Conclave sich ausgedrückt hat. — Wider den Herzog von Parma, den man für schwach hält, und durch den man größere Könige beleidigen will, wird ein Breve erlassen; das sich auf die Nachtmalsbulle beziehet, und den Bann drohet. Aber an den König von Portugall ergeht ein Breve in den zärtlichsten und gelindesten Ausdrücken. — Die durch die Reformation verursachte Trennung in der Kirche, gab Anlaß zur Stiftung des Jesuitenordens, und zur letzten allgemeinen Kirchenversammlung in Trident. In dieser, anstatt, daß der Römische Hof gebessert werden sollte, nahmen sich vielmehr die Väter die Freyheit, die Fürsten und die Gewohnheiten der Länder nach ihrem Sinne zu bessern; daher fast in allen Reichen wegen Annahme der Dekrete heftige Bewegungen entstanden. Jener aber, in der päpstlichen Monarchie einen neuen monarchischen Staat zu entrichten, worinnen man auch von Selten des päpstlichen Hofes gerne nachsah, weil dadurch die Bannflüche und die Grundsätze der Nachtmalsbulle immer mehr ausgebreitet wurden.

S. 169. Die Fürsten suchten zwar ihr Leben und ihre Sicherheit wider die Grundsätze des päpstlichen Hofes zu beschützen, wie denn auch auf der Costnitzer Kirchenversammlung der Satz, daß ein jeder Unterthan einen Tyrannen ums Leben bringen könne und solle, feyerlich verdammt wurde. Aber

Aber die Künfte der Jesuiten und ihre Schwärmerereyen brachten nichts destoweniger die Nachtmalsbulle auch in diesem Stücke in Ausübung, wie hier aus den Französischen Unruhen und aus der Portugiesischen Geschichte vom funfzehnten Jahrhunderte erwiesen wird.

S. 181. Man versuchte zwar, besonders auf der Costnizer Kirchensammlung, den Glanz der bischöflichen Macht wieder herzustellen. Aber die Fürsten unterstützten den Plan nicht recht, und einige Bischöffe widersetzten sich dem Verbesserungsplane selbst. Die Verordnungen des Tridentinischen-Concilliums von der bischöflichen Gerichtsbarkeit wurden durch ausstudirte zwendeutige Ausdrücke ein Zankäpfel. Man setzte daher eine Congregation zur Erklärung des Concillii in Rom nieder, und auf diese Weise fuhr der Römische Hof beständig fort, seine Macht über die zeitlichen Güter und die Rechte der Bischöffe auszudehnen. Man fesselte die Bischöffe durch Eide an die Nachtmalsbulle. Paul der III. gab vollends den Jesuiten ausschweifende Privilegien zum größten Nachtheil der bischöflichen Gewalt.

Dieser Theil schließt sich mit einer zusammenhängenden Nachricht vom letzten Conclave, darinnen besonders die Intriquen desselben entdeckt und geschildert sind. Die noch übrigen Epochen sind dem dritten, oder vielleicht mehreren Theilen gewidmet. Man hat Ursache der Fortsetzung dieses interessanten Werkes mit Verlangen entgegen zu sehen.

III.

Caroli Antonii de Martini, S. C. R. A. M. in
Supremo Iudiciorum Tribunali a Consiliis Aulicis
et P. P. O. de *Legis naturalis Exercitationes Sex.*
Vindobonae, typis Schulzianis. 1770. 214 Seiten
in Quart.

Der berühmte kaiserliche Herr Hofrath von
Martini in Wien, von dessen wohl auf-
genommenen Positionibus de iure civita-
tis ich vor einiger Zeit geredet habe, fährt öfner-
achtet seiner häufigen Beschäftigungen, die ihm
außer seinen akademischen Lehramte, besonders die
Landesangelegenheiten auferlegen, immer fort, das
Publikum mit gründlichen Schriften zu beschenken,
und besonders unter seinen Landsleuten und Schü-
lern gesunde Grundsätze des natürlichen Rechts,
mithin zugleich der ganzen Rechtsgelehrtheit, im-
mer mehr auszubreiten. Ein Verdienst, das in
Ansehung des Herrn Hofraths aus mehr als ei-
ner Ursache doppelt schätzbar ist, und das noch die
spättern Nachkommen in den dasigen Gegenden
segnen werden. Hier liefert er seinen Schülern
sechs Abhandlungen in die Hände, welche Vorer-
innerungen vom Naturrechte enthalten, nemlich:
1) *De natura statuque hominum morali.* 2) *De*
obligatione, lege, et iure generatim, ac singularim
naturali. 3) *De legum naturalium principiis ac*

pro-

proprietas. 4) *De iuribus hominum universalibus, et eo, quod inde fuit, actionum moralium discrimine.* 5) *De varia actionum moralitate, imputatione, ac conscientia.* 6) *De iuris naturalis partibus atque usu.* — Eine von Vorurtheilen und scholastischer Weisheit weit entfernte Philosophie herrscht auch hier durchaus. Der Vortrag ist bündig, ohne dunkel, und faßlich, ohne weltschweisig zu werden. Die große, und ich möchte fast sagen, seltene Belesenheit in den besten Schriften der Rechtslehrer und Philosophen gereicht dem Buche zu einer wahren Zierde. Herr von M. nimmt die Wahrheit, wo er sie findet, der Autor bekenne sich gleich zu dieser, oder zu einer andern Religion. Ein Vorzug, der ihm in der That Ehre macht, zumal da die Sätze des Naturrechts in Ansehung aller geoffenbarten Religionen immer eben dieselben an sich bleiben. Auch trifft man eine sehr genaue Bekanntschaft mit den alten classischen Schriftstellern an, wodurch nicht selten trockene Materien gewürzt, und die richtigen Bedeutungen mancher Kunstwörter bestimmt werden. — Ich zeichne die merkwürdigsten Stellen und Sätze aus.

Die Natur S. 1. nennt der Herr Verfasser mit dem Servius dasjenige, quod nasci aliquid facit, und beschreibt sie daher durch den innerlichen wirkenden Grund eines Wesens, zeigt auch, wie in dieser Beschreibung alle davon gegebene Begriffe alter und neuer Weltweisen vereinigt werden können.

Der Begriff von der menschlichen Freyheit wird S. 28. deutlicher, als insgemein zu geschehen pflegt, entwickelt. Sie ist, heißt es, die Fähigkeit der Seele, unter mehrern (sollte man nicht bestimmter sagen können unter allen) vorgestellten Möglichkeiten dasjenige zu erwählen, was am meisten gefällt. Auf den von einigen wider die menschliche Freyheit erregten Zweifel, als ob der Verstand sich die Dinge so, wie sie sich ihm zeigten, und nicht anders, vorstellen, und der Wille sich nothwendig zu dem Guten neigen, hingegen das Böse verwerfen, und sich nach den auf ihn gemachten Eindrücken richten müßte, mithin im Grunde keine wahre Freyheit vorhanden sey, wird gar gründlich geantwortet, daß es nicht nur dem Verstande frey stehe, auf der einen Seite bey deutlichen Dingen mehr oder weniger sich aufzuhalten und darüber nachzudenken, oder sich davon abzuwenden, auf der andern aber weiter zu untersuchen, neue Gründe der Erkenntniß zu erforschen, oder die ganze Betrachtung auf eine andre Zeit auszusetzen. Der Wille hingegen werde zwar zum Guten überhaupt getrieben, und verabscheue das Böse überhaupt. Allein es bleibe ihm doch in Ansehung eines gewissen Gutes, oder eines gewissen Uebels insbesondere allezeit noch die Freyheit übrig, seinen Entschluß nach und nach, und nach einer vorhergegangenen genauern Prüfung zu fassen.

Der Herr Verfasser giebt S. 44. u. f. keine moralisch gleichgültigen Handlungen *in concreto* zu.

34. Er hält es für unmöglich und widersprechend, daß eine Handlung, welche von der Freyheit und Vernunft sich herschreibt, und also einer gewissen innerlichen und freyen Veränderung unterworfen ist, weder mit dem Zwecke der Schöpfung übereinstimmend, das ist, gut, noch demselben zuwider, das ist, böse seyn sollte. Ein andres ist es, wenn man eine Handlung in abstracto betrachtet, oder gar als bloß physisch, oder auch nur eine objectivische Gleichgültigkeit angenommen wird.

Der physische Sinn des Wortes *Obligatio* ist S. 47. sehr schön und deutlich aus einander gesetzt worden, um dem Begriffe von der moralischen Verbindlichkeit desto mehr Licht zu geben. — Allein die sonst scharfsinnige Erklärung S. 48. der L. I. §. I. D. ad L. Corn. de fals. wo der Herr Verf. die *obligationem innocentum*, auch physisch, nehmlich von gefänglicher Haft will verstanden wissen, dürfte vielleicht nicht nöthig seyn. Herr von M. hat freylich auf diese Weise dem critischen Einfalle derer begegnen wollen, welche ohne Noth *occiso* lesen. Ich aber finde überhaupt keine Schwierigkeit, wenn man hier *obligatio* von einer bloß moralischen und juristischen Verbindlichkeit annimmt. Wenn z. E. mehrere Bösewichter zusammen falsche Schuldverschreibungen auf andere ausstellen, oder unschuldige, die ihnen zu nichts verbunden sind, mit Gewalt zur Unterschrift nöthigen, heißt das nicht *societatem coire ad obligationem innocentum*? Wenigstens wird sich wohl kein Beyspiel im Corpus Juris aufweisen lassen,

So obligatio im physischen Verstande gesetzt wird. Ueberdies treffe ich in L. 1. §. ult. D. de aleat. der dabey angeführt wird, nichts an, das sich hieher ziehen ließe, und diese Muthmaßung bestätigte. Indessen verdient sie doch Aufmerksamkeit, sie kann zu ähnlichen Erklärungen anderer dunkeln Wörter und Stellen Anlaß geben.

Die verschiedenen Meinungen über die Frage: Ob sich erlaubende Gesetze denken lassen? werden glücklich mit einander vereinigt, wenn man diejenigen befehlenden Gesetze, welche zu Erfüllung des vorgeschriebenen Zweckes nicht ein einziges Mittel schlechterdings bestimmen, sondern mehrere dergestalt vorschlagen, daß sie dem Menschen die Wahl lassen, eines davon nach Gefallen zu gebrauchen, in Rücksicht auf diese mehrern seltenen Willkühr überlassenen Mittel mit dem Nahmen erlaubender Gesetze belegt, wie S. 56. geschieht.

Officium nennt der Herr Hofrath S. 62. den Gebrauch des Rechts, und erläutert aus dieser Definition die vom Cicero (de Offic. l. 3.) gemachte Eintheilung in *officia recta* und *media*.

Recht wohl wird zwar S. 63. erinnert, daß man Dispensation und Privilegium nicht für gleichlautend ansehen solle. Allein wenn jene als eine Befreyung einer einzigen Person von der Verbindlichkeit eines Gesetzes, dieses aber S. 54. als ein Gesetz, das eine einzige Person verbindet, (*obligatio et lex, qua vnus tantum tenetur, est* lingu-

singularis, seu *privilegium*; sind die eigenen Worte des Herrn Verf.) beschrieben wird, so sehe ich nicht ein, wie man sagen könne, daß ein Privilegium denjenigen, dem es zukommt, verbinde, zumal ein günstiges. Es giebt ihm vielmehr nur ein Recht, in Ansehung dessen er vorher durch ein Gesetz eingeschränkt war, wie der Herr Hofrath selbst an einem andern Orte (Posit. de iure civil. Cap. IV. §. 92.) bereits bemerkt hat. Ein Buchhändler erhält ein Privilegium über ein Verlagsbuch. Muß er nunmehr dasselbe schlechterdings drucken lassen? Oder erhält er dadurch nur eine größere Freiheit, als er vorher hatte, mit dem Buche ausschließungswelse Handel zu treiben? Vor alle übrige Buchhändler im Lande ist es freylich zugleich ein Gesetz, das Buch weder nachzudrucken, noch anders her einzuführen, nur vor den privilegierten nicht.

Der von den göttlichen Eigenschaften, besonders von der Weisheit und Güte Gottes, von dem wesentlichen Hauptzwecke der Menschen, von ihrer mit Vernunft und Freyheit begabten Seele hergenommene Beweis für die Wirklichkeit und Verbindlichkeit der natürlichen Gesetze, ist S. 66. u. f. sehr deutlich, und in seiner völligen Stärke vorgetragen.

Zum ersten Hauptgrundsatz des Naturrechts nimmt der Herr Verf. S. 92. u. f. die Uebereinstimmung der steyen menschlichen Handlungen mit den Zwecken der von Gott erschaffenen Dinge, in so ferne dieselben aus deren Wesen mit Hilfe der bloß

fen Vernunft erkannt werden können, an. Man
 müßte sehr parthenisch seyn, wenn man ihm das
 Verdienst absprechen wollte, die Wahrheit dieses
 Satzes gründlich bewiesen, und selbigen überhaupt
 in manchen Stücken besser, als seine Vorgänger,
 entwickelt zu haben. Besonders kann die so mühsame
 und vollständige, als scharfsinnige und zu-
 gleich bescheidene Vergleichung, welche mit den
 Meinungen anderer Gelehrten angestellt worden
 ist, zur Ueberzeugung dienen, wie viele Logoma-
 chien der ewige Streit über den ersten Hauptgrundsatz
 des natürlichen Rechts hervorgebracht hat, die,
 zumal, wenn sie Geburten zänkischer Philosophen
 sind, der Cultur dieser Wissenschaft ungemein
 schaden, und so gar die Würde derselben in den
 Augen mancher Zuschauer herabsetzen. Ich gebe
 auch gerne zu, daß dieser Satz der Grund aller
 möglichen Pflichten, die das Licht der Vernunft
 dem Menschen zeigt, enthält. Ich lasse es mir
 ferner gefallen, man handele gleich alle Lehren
 der ganzen praktischen Philosophie zusammen ab,
 und nenne das System ein Recht der Natur im
 weltläufigsten Verstande, oder man mache nur die
 Zwangspflichten gegen andere Menschen allein
 zum Gegenstande seines Systems, und gebe ihm
 den Namen eines Naturrechts im engsten Ver-
 stande, je nachdem es die Absichten des Lehrers
 oder Schriftstellers erfordern, ob mir gleich die
 letzte Methode hauptsächlich wegen der Anwendung
 und des Nutzens in der positiven Rechtsgelehrtheit,
 zu deren Aufklärung doch vorzüglich das Studium
 der natürlichen getrieben wird, die bequemste zu
 seyn

seyn scheint. Pflichten, die wir einmal die Vernunft lehrt, bleiben freylich immer Pflichten, man mag sie nach dieser oder nach jener Lehrart abhandeln. Nur kann ich mich nicht überreden, zwischen dem Rechte der Natur, der Ethik, und der Politick alsdenn noch einen wirklichen Unterschied zu finden, wenn man den von dem Herrn Verf. angenommenen sehr allgemeinen Hauptsatz zum Grunde des Naturrechts legt. Es ist meine Absicht hier gar nicht, die charakteristischen Begriffe, nach welchen weiter unten S. 194. u. f. der Unterschied zwischen dem Rechte der Natur, der Ethik, Oekonomik, und der Politick bestimmt wird, zu bestreiten. Sie sollen vielmehr selbst meinen Unglauben rechtfertigen. Der Herr Hofrath sagt: das Recht der Natur lehrt die Gesetze und Verbindlichkeiten selbst, die Ethik hingegen, die Oekonomik, und die Politick zeigen die Mittel dazu, oder wie sich Wolf ausdrückt, die natürliche Rechtsgelahrtheit ist die Theorie der Ethik, Oekonomik, und Politick, und diese drey sind die Praxis von jener. Anders kann der Unterschied ohne diß nicht gemacht werden, so bald man, wie hier, die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andere Menschen zusammen in das System des Naturrechts hinein nimmt. Also verhalten sich das Recht der Natur und die übrigen Theile der praktischen Weltweisheit wie Zweck und Mittel gegen einander? Beyde müssen demnach darinnen mit einander übereinkommen, daß sie Regeln und Pflichten in sich fassen. Denn wenn ich zu Erfüllung eines gewissen Zwecks verbunden bin, so muß ich auch schuldig

schuldig seyn, die dazu nöthigen Mittel anzuwenden. mithin sind die Lehren der Ethik, der Oekonomie, der Politik eben so gut Gesetze, und führen ebenfalls eine Verbindlichkeit mit sich, wie die Grundsätze der natürlichen Rechtsgelahrtheit, nur daß der Mensch durch die Erfüllung der erstern zur Beobachtung der letztern vorbereitet wird. Ob übrigens diese Verbindlichkeit vollkommen oder unvollkommen ist, darauf kommt nach diesem Systeme nichts an, nach welchem ja selbst ein großer Theil des Naturrechts aus unvollkommenen Pflichten besteht. Sind nun beyderley Gattungen von Grundsätzen Gesetze und Pflichten, verhalten sie sich zusammen wie Zwecke und Mittel, so müssen auch beyde nur einen Hauptgrund haben, nemlich die Uebereinstimmung unserer Handlungen mit den von Gott geordneten Zwecken der erschaffenen Dinge. Also giebt es entweder gar keinen Unterschied zwischen dem Naturrechte und den übrigen Theilen der praktischen Philosophie, sondern jenes begreift auch diese mit unter sich, welches doch der Meynung des Herrn Verf. selbst nicht gemäß ist, oder der angenommene Hauptgrundsatz ist selbst nach dem Systeme desselben nicht der nächste und eigene, sondern nur der entfernte der natürlichen Rechtsgelahrtheit, mithin zugleich auch der Ethik, der Oekonomie, und der Politik gemein. — Dieser Zweifel ist lange überdacht. Der Geist des Widerspruchs hat keinen Antheil daran. Aber ich finde keinen dritten Ausweg.

Daß

Daß die Sanction des Naturrechts ohne Hoffnung eines künftigen Lebens unzureichend seyn würde, wird S. 110. erinnert, worinnen man dem Herrn v. M. allerdings Recht geben muß, wenn man das Recht der Natur in weitläufigem Verstande zum Augenmerke hat,

Daß in Ansehung der angeborenen Rechte der Menschen nicht eine bloße Aehnlichkeit, (*similitudo*) wie Köhler will, sondern eine wirkliche Gleichheit (*aequalitas*) und völlige Uebereinstimmung (*congruentia*), von Natur statt finde, ist S. 116. aus dem Wesen der Menschen, welches bey allen einerley seyn muß, und worinnen eben alle angeborne Rechte ihren Grund haben, unumstößlich erwiesen. Prärogativ und Präcedenz werden folgendergestalt unterschieden. Eine Prärogativ, heißt es, ist *ius unius praecipuum, quo quis prae aliis pari ceteroquin iure utentibus gaudet*; eine Präcedenz hingegen *ius prioritatis in ordine a pluribus simul observando*. Woraus der Herr Verf. wider Dariesen folgert, daß die letztere nicht bloß eine Prärogativ des Ortes, sondern vielmehr des Rechts sey. Die Definition von jener wird zugleich aus verschiedenen Römischen Gesetzen, §. E. L. II. D. de adm. et peric. tut. erläutert.

Die angeborenen Rechte des Menschen, welche sich auf die Selbsterhaltung gründen, sind S. 123. also classificirt: *Ius rerum, ius securitatis, ius defensionis, ius cogendi, et violentiae*. Nicht dünkt aber

aber, das Recht der Sicherheit, und das Recht der Vertheidigung sind beyde nur Theile und Untergattungen des Zwangrechts, oder, welches einerley ist, des Rechts einer gewaltsamen Selbsthülfe. Daß übrigens der wahre Grund des Zwangrechts kein anderer, als allein eine Beleidigung seyn kann, wird wider Dariesen gar gründlich dargethan.

Ein vollkommenes Recht (*facultas*) nennt der Herr Verf. S. 128. dasjenige, welches seinen Grund in dem hat, was wirklich bereits unser ist, ein unvollkommenes (*aptitudo*) hingegen dasjenige, welches sich auf etwas gründet, das man noch nicht wirklich hat, sondern wozu man nur fähig und tüchtig ist. Doch muß ich gestehen, daß ich immer noch Bedenken trage, die gewöhnlichen Definitionen, da man jenes als ein Recht beschreibt, einen andern zur Erfüllung einer gewissen Verbindlichkeit zu zwingen, dieses aber als ein solches, wozu man andere zu zwingen nicht befugt ist, zu verwerfen. Im Grunde scheinen mir beyde einerley zu seyn, einerley zu sagen, nur daß Pufendorf, Wolf, und andere die ihrige auf die Wirkungen und Folgen des Rechts bauen, der Herr Verf. aber die seinige aus dem Ursprünge desselben herholt. Es wird zwar S. 130. darwider eingewendet, *posse aliquando ius cogendi, vel si ita loquitur maior, huius iuris exercitium a iure perfecto separari*, das ist, wie ich es verstehe, man könne wohl bisweilen ein vollkommenes Recht haben, und doch dasselbe zwangsweise nicht in Ausübung bringen.

bringen. Allein sollte man wohl die äußerliche physische Macht oder den Willen, einen andern zu zwingen, mit dem Rechte, es thun zu können, für einerley ansehen dürfen? Wird man auf diese Weise nicht vom *facto* auf das Recht zu schließen scheinen? Wahr ist es, oft kann ein Gläubiger seinen Schuldner nicht zwingen, weil entweder dieser zu mächtig ist, zumal im natürlichen Zustande, und also jenen die physischen Kräfte fehlen, oder weil es ihm die Regeln der Klugheit und der Höflichkeit nicht verstaten, oder auch weil der Schuldner zur Zeit noch nicht seiner Schuldigkeit zuwider gehandelt hat. Aber sein Recht, den Schuldner zu Beobachtung seiner Pflicht auf den Fall der Verleumdung oder Vorenthaltung nöthigen zu können, muß ihm demohnerachtet immer bleiben. Die moralische Kraft, das ist, das Recht zu zwingen, (und davon ist eben in der Pufendorfischen und Wolfischen Definition die Rede) ist demnach mit einem jeden vollkommenen Rechte allezeit wesentlich und unzertrennlich verbunden, obgleich die physische Kraft, die Geslegenheit, der Wille es zu thun, öfters mangeln kann. Ich ziehe also lieber beide Definitionen in eine zusammen, und so glaube ich einen sehr vollständigen Begriff von vollkommenen und unvollkommenen Rechten der Menschen gegen einander zu haben.

Was S. 138. u. f. über die Aristotelischen Eintheilungen der Gerechtigkeit gesagt wird, ist lesenswürdig, es leidet aber keinen Auszug, man muß es im Zusammenhange lesen.

Die

Die Materie von der Zurechnung und die damit verbundene Lehre vom Gewissen, ist im ganzen fünften Kap. vorzüglich schön und vollständig abgehandelt. Besonders hat der Herr Verf. den gefährlichen Probabilismus in seiner Blöße dargestellt, und aus denjenigen Rechtsregeln selbst gründlich widerlegt, worauf sich dessen Vertheidiger am meisten stützen.

Eine kleine juristische Reflexion kommt S. 182. vor. Herr von M. beschreibt die praktische Jurisprudenz nicht, wie gewöhnlich, durch einen habitum *leges accommodandi specibus obvenientibus*, sondern betrachtet sie vielmehr als einen habitum *legibus accommodandi species obvenientes*. Eine Stelle beim Linius (III, 20.) hat ihm dazu Gelegenheit gegeben.

Ein von dem allgemeinen Staatsrechte unterschiedenes allgemeines bürgerliches Recht nimmt der Herr Verf. nicht an, und eben so wenig ein allgemeines Kirchenrecht, das wirklich neue und besondere Bestimmungen von Rechten und Verbindlichkeiten zeigte, die nicht schon in dem übrigen natürlichen Gesellschaftsrechte enthalten wären, und gleichwohl auch keine Positivrechte zum Grunde hätten, S. 191. Der ausgebreitete Nutzen und starke Einfluß einer gründlichen Kenntniß des Naturrechts in vielen Wissenschaften, besonders im Staatsrechte, in der dogmatischen sowohl, als casuistischen Theologie, im bürgerlichen, peinlichen,

geistlichen Rechte, und überhaupt in allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, ist S. 202. u. f. sehr überzeugend vorgestellt.

Diese gegebenen Proben mögen gnung seyn, um den Leser auf dieses vortreffliche Werk, welcher Wiener hohen Schule zur wahren Ehre gereicht, aufmerksam zu machen. Dem Autor verstatte mir nicht, alles merkwürdige auszuzeichnen. Habe ich hin und wieder meine Zweifel freymüthig entdeckt, so ist keine sträfliche Tadelucht, sondern lediglich die reine Liebe zur Wahrheit als die Triebfeder davon anzusehen. Die Aufrichtigkeit eines unparteyischen Recensenten, der es für Pflicht hält, seinen Lesern, mit denen er sich unterredet, ohne Zurückhaltung anzuzeigen, wo er anstößt, habe die Hochachtung nicht auf, die man einem so würdigen Gelehrten schuldig ist, der selbst da, wo man ihm Beyfall zu geben Bedenken findet, doch immer lehrreich und scharfsinnig bleibt. Uebrigens kann ich meinen Lesern die angenehme Nachricht geben, daß man von dem Herrn Hofrath v. M. noch eine siebente Abhandlung zu erwarten hat, welche die Geschichte der natürlichen Rechtsgelahrtheit enthalten wird, so bald ihm seine wichtigen und häufigen Beschäftigungen erlauben, seinen Entschluß auszuführen.



* * * * *

IV.

P. *Stephan Rauttenstrauch*, Benedictini Brzeunoviensis, Theologiae et SS. Canonum Professoris, Institutiones Iuris Ecclesiastici cum publici, tum privati, vñibus Germaniæ accommodatae. Pragae typis Fitzky - et Hladkyanorum haeredum. 1769
172. Seiten in Octav.

Dies es gleich nach den heilsamen Anstalten, die man auf vielen catholischen hohen Schulen in Deutschland zur Verbesserung der Wissenschaften und der Lehrart getroffen hat, nimmehro unter den Glaubensgenossen der Römischen Kirche, selbst im geistlichen Stande, nicht an Männern fehlt, welche sich von den Vorurtheilen der ältern Zeiten im Kirchenrechte, von der Untertwürfigkeit unter den päpstlichen Despotismus, und von dem der Wahrheit so schädlichen Religionshose immer mehr entfernen, welche die Ausflüsse des Gehirns der Canonisten nicht mehr für Orakel halten, welche Wahrheiten ungescheut predigen, die man noch vor fünfzig Jahren unter ihnen als Kegeren verdammt; so ist doch ein auf gesündere Grundsätze gebauetes und dem heutigen Geschmacke mehr angemessenes Werk vom Kirchenrechte eines Klostergeistlichen immer noch eine sehr seltene Erscheinung, da, wie bekannt, das Licht der Wissenschaften ungemein schwer bis in die Klöster

Klöster durchdringen kann. Um desto mehr Lob und Aufmunterung verdient der Verfasser des gegenwärtigen Werckens, welcher als Professor des geistlichen Rechts am Benedictinerkloster zu Braunau steht, und den rühmlichen Entschluß gefaßt hat, bey seinem nach und nach ans Licht zu stellenden System vom Kirchenrechte sich über den gemeinen Haufen catholischer Schriftsteller hinaus zu setzen, und einen Marca, Fleurt, Espen, Kieger, und Zallwein, ja selbst auch Böhmern zu Führern zu wählen. Er wird nicht nur das Privat- sondern auch das Staats- Kirchenrecht abhandeln, und beydes insbesondere auf die Verfassung von Deutschland, nemlich des catholischen, anzuwenden suchen. Der Anfang, den ich eben jezo ankündige, und welcher nur die Vorerinnerungen liefert, enthält in der That viele Proben von den löblichen Bemühungen desselben, grobe Irrthümer und Vorurtheile, die keinen Einfluß auf die Religion und auf den wesentlichen Grund der Römischen Kirche haben, zu vermeiden, und gereinigtere Grundsätze unter seinen Schülern auszubreiten, als man insgemein in den Klöstern zu lehren und zu lernen gewohnt ist. Neues habe ich zwar nichts darinnen angetroffen, aber auch nicht gesucht. Ein Lehrbuch für Anfänger ist ohnediß der Ort nicht, wo sich neue Entdeckungen bequem anbringen lassen. Vor einen solchen Schriftsteller ist es Verdienst gnung, wenn er nicht nur den Willen hat, sondern auch die Kunst versteht, die vorzüglichsten Schriftsteller gehörig zu benutzen, das ist, ihre Grundsätze und Meinungen

nungen in einer gedrungenen Kürze; guten Ordnung, und verständlichen Schreibart zu sammeln. Und dieses lob kann man dem Herrn P. Rauttenstrauch nicht absprechen. Eine umständlichere Nachricht von dem Inhalte des ersten Theils überhaupt, und einige Beispiele von einzelnen hervorstechenden Meinungen mögen mein Urtheil rechtfertigen.

Er enthält, wie ich schon gesagt habe, nur die nöthigen Vorerinnerungen. Der Herr Verf. bringt sie auf fünf Kapitel: a) Von der Beschaffenheit, dem Umfange, und den Eintheilungen der Kirchenrechtsgelehrtheit. b) Eine kurze, jedoch der Absicht eines Lehrbuchs gemäße Geschichte des Kirchenrechts, auch des Deutschen Staatskirchenrechts. c) Von den Quellen desselben. d) Von dem Ansehen und Gebrauche dieser Quellen. e) Von den Hilfsmitteln. Im Ganzen gefällt mir das vierte Kapitel am besten, und das letzte am wenigsten.

Mit Recht verwirft der Herr Verf. S. 12. u. f. die gewöhnliche chronologische Abtheilung des Kirchenrechts in das alte, vom ersten Anfange der Kirchengesetze bis auf Gratian's Sammlung, das neue, worunter man die im Corpore Iuris Canonici enthaltenen Sammlungen versteht, und das neueste, welches bis auf unsere Zeiten geht. Er hält es nehmlich für schicklicher, mit der Sammlung des falschen Isidors eine Hauptepoche anzufangen, weil eben durch dieselbe eine Hauptveränderung

berung in der Kirche veranlaßt worden, und die Macht der Päbste ungemein gewachsen ist. Er nennt daher das alte Kirchenrecht dasjenige, welches bis auf den falschen Isidor üblich gewesen, rechnet zu; dem neuen die Isidorische Sammlung und alle Theile des Corporis Iuris Canonici, zu dem neuesten aber, was nach der Zeit von Kirchengesetzen eingeführt worden.

Wider den Gebrauch der meisten catholischen Gelehrten werden die artigen Fabeln von Kirchenversammlungen des ersten Jahrhunderts, wovon es auch einigen Protestanten geträumt hat, S. 15. nicht undeutlich verworfen. Auch der fromme Betrug mit dem sogenannten Canonibus und Constitutionibus apostolicis, durch den sich ohnedieß heut zu Tage kein vernünftiger Catholik mehr täuschen läßt, wird aus historischen Gründen in seiner Blöße dargestellt.

Ueber die falsche Isidorische Decretalensammlung erklärt sich Herr K. S. 23. u. f. weitläufig, gründlich, und ohne Zurückhaltung. Er giebt zu, daß sie in keiner andern Absicht geschmiedet worden, als um die ältere Kirchenverfassung über den Haufen zu werfen, die Rechte der Bischöffe zu unterdrücken, und die Hoheit des Römischen Stuhls zu vermehren. Er bekennet S. 28. *frey, natales earum spurios et illegitimos in tanta iam hodie luce positos esse, ut qui legitimos esse adhuc auderet defendere, nugas vendere censeretur et*

fabulas. Blondells Pseudo-Isidorus wird vorzüglich angepriesen.

S. 52. werden die Ursachen offenherzig angegeben, welche das ungeheure und von dem System der alten Kirche nicht selten abweichende Chaos von Kirchenrechten, die bis zum achten Jahrhunderte einen sehr mäßigen Codex ausmachten, seit dieser Zeit und besonders in dem Zeitraume von Gratian bis auf den P. Johann den XXII. hervorgebracht haben, nemlich, die mit Hülfe der Isidorischen Decretalen angemessene Gewalt und Herrschaft der Päbste — die Trennung der Ordination von den Pfründen selbst — die Einführung vieler Stücke aus den bürgerlichen Rechten in die geistlichen Gerichte — die häufigen Recurse selbst in weltlichen Dingen an den Pabst — die Menge von Ehesachen, deren Beurtheilung man der Kirche zuschrieb — die Errichtung neuer Orden — die vielen Exemtionen der Klöster und Domcapitel, u. d. m.

Der elende Zustand des Studiums der geistlichen Rechte in den mittlern Zeiten ist S. 65. u. f. gut geschildert.

Folgende Stelle S. 82. zeigt gute Einsichten an: *Insigniter falli eos, qui, nescio quae invicta et irrefragabilia argumenta protulisse se autumant, si. e. g. ab immunitate Sacerdotum et Levitarum, a praecepto soluendi decimas veteris legis, ad immunitatem Clericorum, soluendasque decimas in nova lege, argumentationem instruant.*

In

In Bestimmung des Ansehens der Kirchenväter und ihrer Aussprüche hat er S. 117. u. f. ziemlich die Mittelstraße gehalten.

Die Lehre von der Gültigkeit der päpstlichen Disciplinar-Verordnungen ist S. 124. u. f. nach den Grundsätzen der besten und neuesten catholischen Rechtslehrer, die dem Römischen Despotismus über Fürsten und Bischöffe mutbig entgegen arbeiten, vorgetragen, und der Herr Verf. verspricht diesen Weg im öffentlichen Kirchenrechte weiter zu befolgen.

Die abgeschmackte Meinung der Schmeichler des Römischen Hofes, welche sich nicht scheuen, die Concordaten der Deutschen Nation für ein bloßes Privilegium auszuschreyen, wird aus sich selbst gut bestritten. Certe, heißt es S. 157. *impostorem faciunt Pontificem, tanquam qui toti orbi illuserit, palam et solemniter paciscendo ea de re, de qua tamen cum spirituali, ex sententia Curialistarum non poterat. Reuera hac sua doctrina, etsi gratificari se summae sedi existiment, honori eiusdem non satis consulunt.*

Aufrichtig ist auch S. 160. das Bekenntniß, daß die Protestation des P. Innocentius des XII. wider den Westphälischen Frieden nicht die geringste Wirkung haben könne.

Habe ich jezo Beispiele von den gründlichen Einsichten des Herrn Verf. angeführt, so wird es mir nun auch erlaubt seyn, einige von den Flecken zu

zu bemerken, die dem oberrachtet noch übrig geblieben sind. Ich rede nicht von Irthümern, die dem Systeme der catholischen Kirche eigen sind, und worauf sich ihre wesentliche Verfassung oder Lehre gründet, z. E. von der Nothwendigkeit des hierarchischen Kirchenregiments, von dem Ursprünge und der Gültigkeit der Traditionen, von dem Ansehen der vulgatae, u. s. w. die freylich auch hier vorkommen müssen. Denn darüber mit ihm zu zanken, würde nichts anders heißen, als ihm zu muthen, den Schaaf der Römischen Kirche zu verlassen. Nur von solchen Fehlern oder Vornurtheilen will ich einige anführen, die man ohne die geringste Verletzung des christlich-catholischen Glaubens vermeiden konnte. — Woher weiß doch der Herr Verf. mit solcher Gewißheit, S. 62. daß die Protestanten aus Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit ihrer Sache auf der Tridentinischen Kirchenversammlung außen geblieben sind, und also die Vereinigung beyder Kirchen durch ihre Schuld verhindert haben, da sie doch selbst am meisten auf ein, aber (wohl zu merken) freyes Concilium drungen? Die wahren und sehr wichtigen Ursachen, warum sie nicht erschienen sind, kann man beyhm Secendoff und Sallig weisläufig nachlesen. Bist eher trift der Vorwurf eines bösen Gewissens die Päbste, welche alle mögliche Kunstgriffe der Cabineter anwendeten, um ein Concilium zu vermeiden, und wie sie sich endlich doch darein ergaben mußten, dasselbe wenigstens durch ihre Creasures in ihr Interesse so viel, als möglich, zu ziehen suchten. — Wie kann H. R. ein und

zwanzig allgemeine Concilien S. 107. und darunter auch das Lateraner von 1123. heißt dem Werke von 1245. mit dem großen Haufen der katholischen Schriftsteller zählen? er, der gewiß einen bessern Begriff von einer allgemeinen Kirchenversammlung hat? Doch nicht aus Schmeicheley gegen den päpstlichen Despotismus, der durch die falsche Idee von allgemeinen Concilien ziemlich genährt wird? — Wie S. 146. die Sätze des bürgerlichen Rechts vom Concubinate, (nehmlich vom Römischen Concubinate, der keine Hureren, sondern nur eine ungleiche Ehe ohne bürgerliche Wirkungen war) von der Ehescheidung, von Interessen, von der *maia fide* bey den Verjährungen, an sich für sündlich, ja selbst dem Rechte der Natur zuwider, gehalten, und daher den Kaysern die Verbindlichkeit, die von der Kirche dagegen gemachte Verordnungen anzunehmen, zugeschrieben werden kann, begreife ich nicht. — Ist es Ernst, wenn der Herr Verf. S. 155. von dem berühmten Callistinischen Vergleiche schreibt: *Est potius illud admodum salubre ecclesis Germaniae, ob redditas electiones, nec iuribus maiestatis imperatoriae quicquam ademit, nisi vitium, quod fuerat in Symbolis, annulo et baculo, iure ipso inuestiendi relicto.* — Daß S. 46. bey der Gregorianischen Decretalensammlung die Jahrzahl vergessen, und S. 47. das sechste Buch der Decretalen Bonifacius des VIII. in das Jahr 1258. gesetzt worden, sind beydes nur kleine Gedächtnißfehler. — Ueberhaupt aber sind die von mir bemerkten Stellen nicht hinreichend; dem Herrn Verf. sein gebührendes

rendes Lob zu entziehen. Einem Schriftsteller, der mit so vielen Vorurtheilen seiner Vorgänger zu kämpfen hat, und eine weit geringere Anzahl guter Führer in seiner Kirche vor sich siehet, muß man es verzeihen, wenn er noch hin und wieder strauwzelt. Der größtentheils hier bezeugte Eifer, alte Irrthümer zu verbannen, verspricht doch in Ansehung der Fortsetzung unstreitig viel gutes und brauchbares, wodurch vielleicht aufgeklärtere Grundsätze in den Klöstern, wenigstens in den kaiserlichen Erbländern, verbreitet werden können, als man bisher in den meisten derselben mag gekannt haben.

Ein paar Anmerkungen muß ich noch machen. Vors erste sieht es um die Litteratur bey dem Herrn Verf. etwas mager aus, die doch gleichsam das rechte Auge der Wissenschaften ist. Gemeinlich sind nicht einmal die Orte angegeben, wo man die Quellen, zumal des ältern geistlichen Rechts antrifft. Daß er selbst eine feine Belesenheit hat, und die Schriftsteller von jeder Materie, auch die Protestanten kennt, merkt man wohl. Aber warum macht er sie nicht auch seinen Schülern bekannt? Sodann wünschte ich, was die künftige Methode in Ausführung des canonischen Rechts selbst betrifft, daß man die schlechte Ordnung der Decretalen bey Seite setzen möchte, die bisher immer bey den meisten der Lehrsäden gewesen ist. Man wähle lieber eine willkührliche und dem systematischen Vortrage mehr angemessene Ordnung. Der Nutzen zeigt sich bey dem Unterrichte sehr deutlich.

Uebri-

Uebrigens hat diese wohlgerathene Probe dem Vernehmen nach das Glück gehabt, von Ihro K. K. Majestät sehr gnädig aufgenommen zu werden. Höchstdieselben haben den Verfasser, zum Beweise Ihres höchsten Wohlgefallens, mit einer goldenen Medaille zu beschenken geruhet.

V.

Leçons de Droit de la Nature et des Gens, par Mr. le Professeur de Felice. Yverdon, 1769. Tome Premier, I. Partie, 280 Seiten, II. Partie, 248 Seiten. Tome Second, I. Partie, 287 Seiten, II. Partie, 383 Seiten in Octav.

Der berühmte und scharfsinnige Burlamas qui, der Genf noch nach seinem Tode vielleicht mehr Ehre macht, als der so genannte Genfer Bürger, hatte, wie bekannt, zwey besondere Werke über das Natur- und Völkerrecht entworfen, ein *Droit de la Nature et des Gens*, und ein anderes unter dem Titel: *Droit Politique*, worinnen er eigentlich das Völkerrecht nebst dem allgemeinen Staatsrechte abhandelte. Jenes war aber bey seinen Lebzeiten niemals ganz erschienen, doch hinterließ er den Rest in Handschriften. Aus diesen lieferte der geschickte Herr Professor Felice vor ein paar Jahren beyde Werke

te zusammen vollständig in 8 Oktavbänden, begleitet sie auch mit eigenen beträchtlichen Zusätzen und Verbesserungen. Und nun erscheint hier ein brauchbarer Auszug daraus, den Herr Felice zum Gebrauche der Anfänger veranstaltet hat, um sie zu jenen weitläufigen Werke vorzubereiten. Der ihm eigene und schon anderwärts bekannte leichte und angenehme Vortrag ist diesem Endzwecke allerdings angemessen, und selbst diejenigen, welche sich eigentlich den Wissenschaften nicht gewidmet haben, werden sich daraus mit Nutzen unterrichten können. In Ansehung der Ordnung ist der Herr Verfasser seiner Quelle völlig gefolgt, nur sind die Materien abgekürzt, und oft in einen Abschnitt zusammen gezogen worden, die dort in mehrere Abschnitte vertheilt waren. Auch die Grundsätze und die Methode, bisweilen so gar die Worte, sind unverändert geblieben. Dieß überhebt mich der Mühe, sie näher anzuzeigen. Eine einzige Abweichung habe ich im II. Theile des I. Bandes S. 179. bemerkt, wo Herr Felice die in seinen Anmerkungen über den Burlamaqui geäußerte Meinung von der Vielweiberey, die er nach dem Rechte der Natur für erlaubt erklärt hatte, zurück nimmt.



VI.

Joh. Utr. Freyherr von Cramer, Kayserl. und
des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris, Weg-
larische Nebenstunden. Sieben und achtzigster
Theil. Ulm, bey Wählern. 1769. 140 Seiten
in Oktav.

Inhalt.

I.)

Merkwürdiges Exempel eines Ver-
suchs der Güte bey zu erkennenden
Local-Commissionen wegen eines
durch des Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-
Cammergerichts auf verbesserten Fuß, so
wohl in Justiz, als Polizey- und Decano-
mie-Sachen zu setzenden Reichsständischen
Regiments, S. 1. In der kleinen nur aus
80 Bürgern bestehenden Reichsstadt Gengenbach
haben die Bürger wegen der Verwandtschaft unter
den Rathsgliedern Unruhen erregt, und nicht nur
auf die Ausschließung der verwandten Rathsher-
ren, sondern auch auf eine *Local-Commission* ge-
drungen, die auch dem Herrn Fürsten von Hohen-
zollern-Hechingen dergestalt aufgetragen worden,
daß jeder Theil seine Vorschläge zur Güte, binnen
einen Monat übergeben, darauf aber derselbe einen
seiner Räte an den Ort subdelegire, welcher die
Güte zwischen dem Magistrate und der Bürger-
schaft auf alle mögliche Art versuche, in deren
Ent-

Entstehung aber. das Protocoll nebst Gutachten einfende. In einer zur Vertheidigung des Magistrats hier ganz eingedructen Schrift wird nicht nur überhaupt, vornemlich mit Beyspielen und Kammergerichtlichen Aussprüchen, dargethan, daß die Verwandtschaft der Rathsglieder in Städten nicht widerrechtlich sey, sondern auch besonders in Oegenbach wegen der geringen Anzahl der Bürger nicht vermieden werden könne.

II.) Bestätigung der deutschen Rechtslehre, daß in der Gemeinschaft dem nächsten im Grade die Erbfolge zugoleget werden müsse, durch ein Schreiben des seligen Freyherrn von Senkenberg, S. 23. Der Herr von C. macht hier den Anfang mit den Abdrucke einer sehr gründlich abgefaßten Schrift in der durch den Tod der Gräfin von Gräbenitz veranlaßten Lünburg. Speckfeld. und Sontheimischen Erbschaftssache, die unter dem Titel: Die wahre Deutsche Erbfolge nach der Nähe des Grades durch Verträge und Herkommen des Hochgräflich: Lünburgischen Hauses bestätiget. &c. um die Rechte der Gräflichen Reichterischen Erben gegen den Grafen von Pückler zu vertheidigen, ans Licht getreten ist, und auch ein befälliges Urtheil erhalten hat. Das erwähnte Senkenbergische Schreiben, welches eben in dieser Schrift mit enthalten ist, beweist sehr deutlich, daß diejenigen den Sinn des Herrn von Senkenberg verfehlen, welche aus seinen übrigen Schriften

ten die Meynung, als ob die Stammfolge den nähern Grad ausschliesse, erzwingen wollen.

III.) Von einer *confessione qualificata*.
 Item: Ob Coloni und Pächtere zur Zeugenschaft *pro Dominis et Locatoribus* zuzulassen seyen? S. 61. Diejenigen coloni, welche nicht dienstpflichtig noch leibeigen sind, sondern ihre Ländereyen nur von den Herren heuerweise unterhaben, können als gültige Zeugen für dieselben angeführt werden. Ein hier eingerücktes vortreffliches Gutachten der Juristen-Fakultät zu Fulda setzt die Sache nach allen Zweifels- und Entscheidungsgründen in ihr völliges Licht.

VII.

Anton Faber neue Europäische Staatskanzlen, welche die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten, vornehmlich des Deutschen Reichs, in sich fasset. Sechs und zwanzigster Theil. Ulm, Frankfurt und Leipzig, bey Stettin. 1769. 302 Seiten in Octav.

Diese zur Kenntniß des neuern und praktischen Deutschen Staatsrechts unentbehrliche Sammlung wird immer noch mit vielem Beyfall fortgesetzt. Der gegenwärtige Theil besteht aus sechs Kapiteln. Das erste, welches allein

allein über die Hälfte einnimmt, liefert die Fortsetzung einiger wichtiger Actenstücke, von der jetzigen Kammergerichts-Visitation. Sie betreffen theils die Ablösung der ersten Classe und Berichtigung der übrigen Classen, worauf sich vier hier abgedruckte Churfürstliche Protocolle vom 18. Dec. 1767. 18. März, 22. und 26. Aug. 1768. beziehen, theils die Herstellung und Ordnung im Referiren, wie auch die Erleichterung der Recurrentsachen. Dahin gehört: a) Eine Fortsetzung des im vorigen Theile abgebrochenen Berichts. Beilagen. b) Das Kaiserl. Commissions-Decret vom 24ten Febr. 1769. auf den Kammergerichtlichen Bericht wegen des Turnus und der Recurrentsachen. c) Eine lesenswürdige Schrift unter dem Titel: Ohnpartheyische Gedanken über die Frage: Ob der Turnus, oder die persöhnliche Ordnung im Referiren bey den Reichscammergerichte thunlich, rathsam und nöthig seye? als eine gesetzmäßige Prüfung desjenigen, was bisher vor und gegen den Turnus heraus gekommen, S. 233. — 335. Die Meinung geht dahin, daß der bey der allzugroßen Menge der Sachen und der geringen Anzahl der Besizer, da von denselben nicht einmal die ältesten, wichtigsten, und gefrehesten, wohlwärtiger alle entschieden werden können, der Turnus in Judicialsachen gar nicht, sondern allenfalls nur bey Extrajudicial-Samstags- und Bescheidsachen rathsam sey. Ueberhaupt werden ernstliche Zweifel wider die gemeine Meinung geäußert, daß der Turnus in Gesezen vorgeschrieben seyn sollte, und die

die

diejenigen Stellen, welche von einer Ordnung im referiren reden, nicht vom Turnus, sondern vom ordine caussarum erkläret. (Wenn man aber Pütters Gedanken über die in dem Kammergericht's Visitations-Bericht vom 16. Jul. 1768. enthaltenen Materien S. 41. u. f. damit vergleicht, so möchten sich diese Zweifel wohl heben lassen. Ich kann mich wenigstens nicht überreden, bey den klaren Worten der Reichsgesetze, besonders der R. G. O. P. I. Tit. X. §. 13. u. f. und des Visit. Memor. v. 1562. §. 3. das Gegentheil zu glauben. Daß die Gesetze auch eine Ordnung in Ansehung der Sachen annehmen, ist unläugbar. Allein, daß beides, so wohl die Ordnung der Personen, als der Sachen ganz süglich beisammen stehen können, ja müssen, ist meines Erachtens, in den Pütterischen Gedanken hinlänglich gezeigt worden.)

Das zweyte Kapitel von Religionsfachen enthält Religionsbeschwerden der reformirten Gemeinde zu Edighelm in der Churpfalz, die catholischer Seits unternommene Entsezung der Kirchen- und Pfarrgüter betreffend.

Im dritten Kapitel kommt das Kayserliche Commissionsdecret wegen Aufnahme des Abts zu Neresheim in das Schwäbische Reichs-Prälaten Collegium, auch Zulassung zu Siz und Stimme auf dem Reichstage vom 23. Nov. 1768. vor.

Das vierte, fünfte und sechste Kapitel beschäftigen sich mit folgenden anhängigen Sachen: Bischoff von Spener gegen Churpfalz, wegen übertretenen Vergleichs von 1755. ferner Hochstift Spener gegen Baaden. Baaden, modo Baadens Durlach den wegen 7. als Spenerische Archiv. Lehen prätendirte Dorfschaften in der Grafschaft Eberstein vorwaltenden Streit betreffend; endlich die bekannten gegenwärtigen Irrungen der Lippschen Häuser Detmold und Alverdissen. Es wird hier nur eine Fortsetzung der in diesen Sachen ergangenen Schriften und Beylagen geliefert, damit in den vorhergehenden Theilen der Anfang war gemacht worden.



D. Job.

VIII.

D. Joh. Carl Conrad Veltrichs, Kayserl. Hof- und Pfalz-Grafen, ordentl. Lehrers der Rechte bey dem königl. academischen Gymnasio zu Altens-Stettin, der königl. deutschen Gesellschaften der Wissenschaften und freyen Künste zu Königsberg, Breißwald, Göttingen, und Frankfurt an der Oder, der Ehursürstl. Maynzisch. acad. scient. vtil. der Herzogl. zu Helmstädt und der zu Bremen, wie auch der lateinischen Gesellschaft zu Jena, Mitglieds, fortgesetzte historisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern. Berlin in Commission der Realschul-Buchhandlung. 1770. 200 Seiten in Quart.

Die eifrigen Bemühungen des berühmten Herrn Prof. Veltrichs um die Geschichtskunde und die Literatur, besonders die juristische und Pommerische, haben selne mit einer seltenen Belesenheit und interessanten diplomatischen Untersuchungen und Entdeckungen gezierete Schriften Kennern schon längst schätzbar gemacht, und die Muse des Herrn Professors, welche nicht zu ruhen gewohnt ist, läßt den Wunsch einer baldigen Fortsetzung immer nicht lange unerfüllt. Das gegenwärtige Werk, wovon der erste mit die-

len Beyfall aufgenommene Theil 1767. uns Licht getreten ist, unter andern zumal für Pommern wichtigen Urkunden, auch verschiedene zur Erläuterung der Rechtsgelahrtheit und des Pommerschen Staatsrechts dienliche Nachrichten enthält, so verdient es allerdings einen Platz in einem juristischen Journale. Der Inhalt des zweyten Theils besteht aus folgenden Artikeln: I.) Diplomatische Nachlese zur Geschichte des Jageteufelischen Collegii zu Alten-Stettin von 12 Kauf- und Schenkungsbriefen vom J. 1453. — 1628. S. 1. Hennig Bischoff zu Camin confirmirt die von einem Priester 1453. dem Collegio gemachte Stiftung *sub anathematis et summe excommunicationis poenis*, S. 5. II.) Gewechselte Schriften wegen Verlegung der Universität Breßswalde nach Stettin von 1666. S. 17. Gelegenheitlich erweist der Herr Verf. S. 19. u. f. das wirkliche bisher in Zweifel gezogene Daseyn des Treptowschen Landtageabschieds von 1534. aus Urkunden, wo sich darauf bezogen wird. Als wahrscheinliche Ursachen, warum in Archiven so wohl, als Privatsammlungen niemand etwas davon wissen, noch denselben gesehen haben will, werden theils der Widerspruch der Vasallen in Ansehung der Secularisation der geistlichen Stifter, theils das vom Reichskammergerichte ergangene Pönalmandat, ihn sogleich wieder aufzuheben, angegeben. Zugleich bittet er denjenigen, der ihm ein authentisches Exemplar dieses Abschieds anzeigen, oder eine solche Abschrift davon verschaffen wird, ingleichen wer ihn eine sichere Copie von dem so heimlich gehaltenen kaiserlichen Lehnbriefe über Schwedisch-Pommern

von

von 1754. der um desto merkwürdiger ist, da er nach fast 100 Jahren erst zu Stande gekommen, mittheilen wird, für jedes Stück eine Belohnung von zwey Louisd'or an. III.) Des Raths der Stadt Edelin Vorstellungen an die Hinterpommerischen Landstände, die Anlegung einer Akademie daselbst zu empfehlen, ohngefähr gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts, S. 47. IV.) Vorschlag, worauf der Fundus der zu Stargard anzulegenden Akademie einzurichten, von 1700. S. 57. V.) Von des Berlinischen Probsts Andreas Müllers Verschenkungen seiner Bibliothek an das damalige Stargarder Consistorium, und an die Bibliothek zu Alt-Stettin, von 1692. u. 94. S. 63. VI.) Erste Anzeige fälschlich angegebener Pommerscher Geschichtschreiber, S. 75. VII.) Nachricht von zweuen Pommerschen historischen, diplomatischen, und geographischen Betrügern, Jankowsky und Pristaff, S. 81. Diese beyde Stücke sind vorzüglich merkwürdig, besonders das letzte, welches einen neuen Beweis abgibt, wie vorsichtig man in Beurtheilung alter Urkunden zu Werke gehen muß. Als Beispiele sind verschiedene solche falsche Urkunden abgedruckt worden. Benläufig kommen auch Anmerkungen über die Strafen solcher Betrüger vor. VIII.) und IX.) Zusätze und Verbesserungen zu der im ersten Theile dieser Beyträge befindlichen ausführlichen Tabelle von Pommerschen Stipendiis, nebst den Fundations-Instrumenten, S. 124. Kann großen Nutzen schaffen, da aus Unwissenheit mancher eine Unterstützung entbehren muß, die er zu fordern berechtiget ist. X.) Nachrichten von einem

ungedruckten großen Werke des Pommerischen Generalsuperintendenten D. Hellers zur Pommerischen Historie, S. 153. XI.) Beträchtliche Zusätze und Verbesserungen zu des Herrn Verf. Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern, S. 163. worunter auch verschiedene die juristische gelehrte Historie angehen. — Uebrigens macht der Herr Verf. dem Publikum die angenehme Hoffnung, außer den übrigen versprochenen Pommerischen Arbeiten, und andern historischen, besonders die alten Deutschen Rechte erläuternden Schriften, hauptsächlich folgende drey; Geographische Nachrichten von Pommern und Rügen; Entwurf einer Bibliothek der Schriften von Alterthümern, Kunstfachen, Münzen, zur Naturhistorie, Finanz-Cameral- und Deconomiewesen des Herzogthums Pommern; *Pomerania sigillis illustrata*, bald zu liefern. Dieses letzte an sich schon auch außer Pommern sehr interessante Werk muß die Begierde der Liebhaber um desto mehr reizen, da nicht nur die diplomatische Kenntniß des Herrn Professors bereits aus mehr als einer Probe auf der rühmlichsten Seite bekannt ist, sondern auch derselbe das Glück gehabt hat, die Siegel an den im königlichen Archive zu Berlin vorhandenen Pommerischen Urkunden abzeichnen lassen zu dürfen. Die von des Geh. Staats- und Cabinetsministers Herrn von Herzberg Excellenz dazu ertheilte gnädige Erlaubniß macht diesem würdigen Minister in der That Ehre.



IX.

Georg Conrad Stockhäusens, der Weltweisheit und beyder Rechte Doctors, Beiträge zur Rechtsgelahrtheit, Oekonomie, Polizey, und Cammerwissenschaft, wie auch zur Naturgeschichte, besonders von Hessen. Des ersten Bandes erstes Stück, Frankfurt am Mayn, in der Andräischen Buchhandlung. 1769. 96 Seiten in Octav.

Der Herr. Verf. ein ehemaliger Bürger unserer hohen Schule, hat die nützliche Absicht, in dieser periodischen Schrift kleine und zwar eigene Abhandlungen über Gegenstände aus den auf dem Titel genannten Wissenschaften zu liefern, dabey aber jederzeit die genaue Verbindung der Rechtsgelahrtheit mit der Oekonomie, Polizey und Cammeralwissenschaft zum Augenmerke zu nehmen. Das Unternehmen verdient allerdings Aufmunterung, wenn man erwägt, wie wenig der praktische Jurist ohne den Cammeralisten und Landwirth, und diese ohne jenen fortkommen können. Alle drey Monate soll ein Stück von ohngefähr 7 bis 10 Bogen erscheinen, deren viere einen Band ausmachen werden. Ich werde meine Anzeige nur auf die eigentlich juristischen Abhandlungen einschränken. Hier steht von dieser Art nur eine: Von Abschaffung alter und Einführung neuer Gesetze, die im künftigen Stücke fortgesetzt werden

werden soll. Sie ist besonders auf Deutschland und den durch die verschiedenen Rechte so verworrenen Gerichtsbrauch gerichtet. Herr S. will nicht, wie manche, das Römische und Canonische Recht ganz abgeschafft wissen. Er thut vielmehr folgende Vorschläge. Es soll ein Collegium von Männern niedergesetzt werden, deren jeder in einem gewissen Rechte eine vorzügliche Stärke besitze. Diese sollten aus dem Römischen, Deutschen, Canonischen, und Provinzialrechten, die verschiedenen Grundsätze über jede Materie nach den richtigsten Auslegungen der Gesetze sammeln, und aus dieser Sammlung sollten hernach andere Männer, die den Staat innerlich und äußerlich genau kennen, ein vollständiges Gesetzbuch verfertigen. Gute Gedanken, angenehm und überzeugend vorgetragen, nur vielleicht schwer auszuführen. Ueberhaupt scheint der Herr Verf. die Anlage zu einem guten Modeschriststeller zu haben.



X.

Kurze Beantwortung des abentheuerlichen Gewand-
 sches des Herrn Prof. Schotts in Leipzig im eilf-
 ten Stücke seiner Critik zum beliebigen Gebrauch
 desselben als ein Beytrag zu besagtem Stück abge-
 druckt aus der Gießner gelehrten Zeitung No. 103.
 und 104. Frankfurt und Leipzig. 1770. 24 Sei-
 ten in Octav.

Der letzte Paroxysmus des Gießner gelehrten
 Zeitungsblättlein, woran dasselbe nach et-
 ner immer mehr zunehmenden Leibes- und
 Gemüthschwachheit aus Mangel der Nahrung
 unter heftigen Verzuckungen in einem zarten Alter
 von zwey Jahren, weniger einigen Tagen, mit dem
 Beschlusse des vorigen Jahres zum größten Leid-
 wesen aller Heftischen Schulmeister seinen Geist
 aufgegeben hat. Eigentlich eine aus Kochischen
 Lappen zusammengepflückte Antwort, auf die durch
 die Kochische Vorrede zur Halsgerichtsordnung
 mir abgedrüngene nachdrückliche Vertheidigung,
 wovon aber Herr Koch so wenig für den Ver-
 fasser, als für den Director der in ihrem Leben be-
 rühmt gewesenen Gießner Zeitung angesehen seyn
 will.

wilk * Was nicht das böse Gewissen thut! Der Autor muß aber wirklich ein sehr fähiger Kopf seyn, daß er dem Herrn Reglerungsrath seinen Stil, seinen Wis, seine Gedanken, seine Sophistereien so meisterlich abzulernen gewußt hat, daß ein Ey dem andern nicht ähnlicher sehen könnte. Die ganze Schrift ist übrigens voll der auserlesenen und lehrreichsten Anmerkungen, die allerdings würdig waren, durch einen besondern Abdruck auf die Nachwelt gebracht zu werden. Nur ein Beyspiel. S. 8. demonstrirt der Herr Verf. ganz augenscheinlich aus Hunnii Varii Resolut. daß man *successio legitima* nicht rechtmäßige, sondern gesetzliche Erbfolge übersetzen müsse, (nur Schade, daß der ehrliche Summius nicht deutsch, sondern lateinisch geschrieben hat — doch vielleicht wird in Zukunft Mode, die Bedeutung der deutschen Wörter aus dem lateinischen zu lernen) und lacht herzlich über meine Unfähigkeit, diesen Unterschied zu begreifen. Diese Anmerkung erhält auch durch den Beyfall des einseitigen Erlanger Recensenten, welcher als ein treuergebenster Client der Sache auf den Grund zu sehen, und mich als einen naseweisen Kunstrichter, der ohne des Herrn Erlaubniß ein Journal schreibt, für dieses Verbrechen zu demüthigen, nicht ermangelt hat, unstreitig ein vorzügliches Gewicht. Daß doch unsre lieben Vorfahren so unwillkürlich gewesen sind, das Gegentheil zu glauben! Der ehrliche Repkow nennt in der Einfalt seines Herzens einen *legitimum tutorem* ohne Bedenken den rechten Vor-

Vor-

Vormund, nicht den gesetzlichen. S. Sachsenspiegel I. 23. Der gute Mann — den Hunninn hätte er nachschlagen, oder doch wenigstens die Erlanger Zeitungen lesen sollen! Ganz unverzeihlicher Weise hat man bisher in dem irrigen Wahne gestanden, als ob die wahren Bedeutungen deutscher juristischer Ausdrücke aus alten deutschen Gesetzbüchern zu bestimmen wären. Welches Glück demnach für unser Zeitalter, daß uns die Gießener gelehrte Zeitung noch bey ihrem ruhmvollen Ende aus diesen groben Irrthume, oder um mich eines Kochischen Lieblings Ausdrucks zu bedienen, aus der Finsterniß herausgerissen hat! Finis coronat opus,



XI.

lus bonae fidei possessoris circa fructus e re aliena perceptos, praesidio D. Alb. Pbil. Frickii, ICri et Antecessoris, sui Ord. h. t. Decani, publico eruditorum examini sistit auctor, *Ioannes Augustus Tenme*, Brunsvicensis. Helmstadii. 1769. 34. Seiten.

Nachdem der Herr Verfasser, welcher allem Ansehen nach der gelehrte Herr Professor Frick selbst ist, die nöthigen Begriffe vom possessore bonae fidei, wie auch von den Nutzungen und deren Haupteintheilung voraus geschickt hat, so kommt er §. 3. zur Hauptfrage: Welche Nutzungen ein bonae fidei possessor sich eigen mache, und welche er hingegen dem wahren Herrn zu ersetzen verbunden sey? Er nimmt, um dieselbe zu beantworten, folgende mit guten Gründen unterstützte Sätze an. — Der bonae fidei possessor erwirbt sich die fructus industriales nach §. 35. I. de rer. diuis. doch erlangt er nur in so weit ein unwiderruffliches Recht daran, als er sie verthan hat, §. 4. Auf die streitige Frage: Ob er nicht wenigstens den daraus gelösten und noch in Händen habenden Gewinnst zu ersetzen schuldig sey? antwortet der Herr Verf. mit Unterschiede Ja und Nein. Nein, wenn die Klage eine actio singu-

singularis ist, Ja hingegen, wenn eine Erbschafts-
 flage angestellt wird, woben zugleich die Gegen-
 gründe geschickt abgelehnt werden, §. 5. 7. Die
 stehenden aber, oder doch noch wirklich vorhan-
 denen Früchte behält er nicht, §. 8. Auch die
 blos natürlichen sind keine, §. 9. Gelegentlich wird
 L. 45. D. de vsur. mit L. 48. de A. R. D. glück-
 lich vereinigt, §. 10. 11. Herr F. sieht die letzte
 Stelle für die Regel, jene aber für die Ausnahme
 an. — Die Belesenheit in den besten so wohl
 theoretischen, als praktischen Schriftstellern, nebst
 der guten Ordnung und Deutlichkeit, welche man
 in den übrigen Frickischen Schriften antrifft, die-
 nen auch der gegenwärtigen Abhandlung zur Zierde
 und Empfehlung.

*** * * * * *

XII.

Philippi Friderici Vlrich, Iuris Vtriusque Licent-
tiati, Commentatio de iure mortuario in Hassia
eiusque specie nomine Hainrecht insignita. Mar-
burgi. 1769. II Seiten.

Der Hauptfall wird in Hessen mit
 einem eigenen Ausdrucke die Taidi-
 gung des besten Hauptes genennt, wel-
 chen der Herr Verf. von taidingen, sich verglei-
 chen, herleitet. — Es bestehet bey Männern im
 besten Pferde oder Ochsen, bey Weibspersonen im
 besten

besten Kleide. Doch pflegt man es immer mit Einwilligung der Erben in Geld zu verwandeln, welches im Casselischen gemeinlich einen Thaler, im Darmstädtischen hingegen fünf von Hunderten beträgt. — Es muß in ganz Hessen fast von allen Bauern erlegt werden, doch schützt eine undenkliche Verjährung darwider, und in Niederhessen sind 12 Dörfer gänzlich davon frey. An einigen Orten können sich die Erben von Entrichtung des ordentlichen Hauptfalls befreien, wenn sie vor dem Begräbniße dem Herrn ein einzelnes Stück aus der Verlassenschaft, oder an dessen statt ein gewisses Geld erlegen. — Vornehmlich ist in Oberhessen zu Speckswinkel im Amte Kaaschensberg ein besonderes Recht eingeführt, welches man das Hainrecht nennt. Herr U. glaubt, daß dieser Name von Hien, Hyen, Hygen, herkomme, wodurch in der mittlern deutschen Sprache Meier und Leibelgene angezeigt werden. Vermöge dieses Rechts müssen die Erben eines Leibelgenen an den Herrn eine Henne nebst vier Pfennigen noch vor dem Begräbniße abtragen. Thun sie es nicht vorher, so müssen sie alsdenn den gewöhnlichen Hauptfall geben.



XIII.

Eiusdem Dissert. de iure mercipotus in contractibus, vulgo vom Weinkauf. Marburgi. 1769. 30. Seiten.

Die Absicht des Herrn Verf. ist, nicht nur den Ursprung und die Natur des Deutschen Weinkaufs zu untersuchen, sondern auch dessen Unterschied von dem Römischen Laudemio darzuthun. Er handelt seinen Gegenstand in drey Kapiteln ab. Im ersten wird von der Beschaffenheit und dem Ursprunge des Weinkaufs, im zweyten von dessen Rechten in Meier. Land-siedel, und andern dergleichen Gütern, im dritten aber von dessen Beschaffenheit bey Consensualcontracten, vornehmlich bey dem Kaufcontracte geredet. — Der Weinkauf wird in einem doppelten Verstande angenommen, einmal wie in Meyer- und Leihgütern, als eine gewisse Abgabe, die dem Herrn für die Verleihung gewisser Güter vom Lehnsmanne entrichtet werden muß, sodann als ein Angeld, welches zum Zeichen eines wirklich geschlossenen oder noch zuschließenden Contracts gegeben wird, S. 2. Er führt verschiedene andere Namen, z. E. *vinicopium*, *licopium*, *denarius*, *S. Spiritus*, (wenn er nehmlich Kirchen entrichtet wird) *nummi bibales*, *Leyhkauf*, *Littop*, *Gotes respfen*

tes Pfennig, der Korb, Vorheuet, (welche beyde Benennungen vornehmlich in Hessen üblich sind) Ein- und Auffarthsgelder, der Mahlpfennig, Empfangnißgelder, der Ebeschatz, u. s. w. S. 3. Den Ursprung des Weinkaufs ist der Herr Verf. geneigt, aus den ältesten Zeiten Deutschlands herzuleiten, weil Tacitus bezeugt, daß unsere Vorfahren ihre wichtigste Geschäfte beym Trunke abgehandelt haben, S. 6. vorzüglich aber findet man, daß in mittlern Zeiten nicht leicht Grundstücke ohne Trunk an andere überlassen, oder übergeben worden, den man in folgenden Zeiten in Geld zu verwandeln angefangen hat, wie er auch heut zu Tage meistens gegeben wird. Daher man den Weinkauf in den nassen und in den trockenen einzutheilen pflegt, S. 8. — Er muß in Ansehung der Meier-landsiedel- und anderer ähnlichen deutschen Contracte nicht nur bey der ersten Verleihung, sondern auch bey einer jedesmaligen Erneuerung des Contracts, und Veränderung des Herrn so wohl, als des Besizers, sie geschehe durch eine successionem vniuersalem oder singularem, entrichtet werden; doch hält es der Herr Verf. für keine Verbindlichkeit, wenn er nicht ausdrücklich versprochen, oder gleich vom Anfange an gegeben worden, S. 11. Die Summe hängt blos von Verträgen, besondern Landesgesetzen, und von der Observanz ab. Oft beziehen sich die Verträge nur überhaupt auf die Billigkeit, ohne eine gewisse Summe zu bestimmen, S. 14. Sie pflegt entweder nach der Hufen Zahl, oder nach der Beschaffenheit und dem Werthe des Gutes,

Gutes, oder nach der Summe des jährlichen Zinses berechnet zu werden, S. 15. Von dem Weinkaufe läßt sich kein Schluß auf die Erbllichkeit eines Gutes machen, S. 17. Der Herr hat wegen nicht bezahlten Weinkaufs ein dingliches Recht an dem Vermögen des Meiers bey entstehenden Concurse, doch nicht vorzugsweise, S. 18. Unglücksfälle bewirken keinen Erlaß. Dem Besizer kann wegen schuldigen Weinkaufs das Gut eingezogen werden. An einigen Orten, wo der Weinkauf die Leibesherrschaft zum Grunde hat, muß er bey Schließung der zweiten Ehe bezahlt werden, S. 19. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Deutschen Weinkaufe und dem Römischen Laudemio sind S. 20. u. f. deutlich angegeben.

Der Weinkauf, wenn er in dem andern Verstande, nemlich als ein Angeld zum Zeichen eines geschlossenen, oder noch zuschliessenden Contracts angenommen wird, kann einem Contrahenten zum Beweis seines erlangten Rechts sehr dienlich seyn, wenn der Contract in keinen schriftlichen Aufsatß gebracht worden, S. 23. Im Zweifel muß der Käufer, nicht aber der Verkäufer denselben entrichten, biswellen sind aber doch beide dazu verbunden, wenn der Contract die Bestätigung eines Oberherrn bedarf, S. 24. Er ist von der bedungenen Hauptsumme ganz verschieden, und daher nicht, wie das Römische Angeld, in dieselbe mit einzurechnen, S. 25. Die Größe der Summe hängt blos von den Bedingungen der Partheyen ab, nur selten bestimmen die Gesetze etwas darüber.

Tritt der Käufer wieder zurück, so verliert er den Weinkauf, S. 26. Im Falle des Näherrechts sind die Kläger schuldig, dem Käufer den Weinkauf zu erlösen, S. 27. Uebrigens findet derselbe außer dem Kaufe auch bey andern Contracten, besonders bey dem Miethcontracte, und bey Ehegeldbnissen gemissermaßen statt, S. 28. — Beyde Schriften verrathen gute Einsichten in die Deutsche Rechtsgelahrtheit, und kündigen einen geschickten Schüler eines um unsere einheimische Jurisprudenz hochverdienten Lectors an.

* * * * *

XIV.

Dubiae quaestiones de foro militari in Saxonia, Praeside Io. Theoph. Segero I. V. et Ph. D. Tit. de V. S. et R. I. Antecessore Ord. Collegii Ictorum Sodali, propositae ab auct. Iob. Godfr. Müllero, Radmericensi e Lusatia. Lipsiae. 1769. 23 Seiten.

Se seltener eigene Abhandlungen aus dem Kriegsrechte sind, desto angenehmer muß Liebhabern, besonders Sächsischen Rechtsgelehrten, die gegenwärtige seyn. Der Herr Verf. untersucht nach einer vorläufigen Nachricht von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der heutigen Kriegsgerichte in Deutschland, zuerst S. 6. n. f. die streitige und in Sachsen nicht hinreichend entschiedene Frage von dem Gerichtsstande solcher Perso-

Personen, welche im Militär und Civilbedienungen zugleich stehen, z. E. wirkliche Kriegsräthe, Officiers, die zugleich Kammerherren oder Kammerjuncker sind, u. s. w. Er unterscheidet in dieser Absicht sowohl die Kriegs- und Friedenszeiten, als auch im Frieden die Fälle, welche sich auf die Verschiedenheit der Bedienungen beziehen, von einander. Im Kriege und in Feldzügen stehen alle dergleichen Personen, welche zur Armee mit gehören, nicht nur in Ansehung der Disciplin, sondern auch in bloßen persönlichen Sachen unter den Kriegsgerichten, und können daher bürgerliche persönliche Klagen wider dieselben während dieser Zeit vor einem andern Gerichtsstande, wosfern sie nicht einen Bevollmächtigten zurückgelassen haben, nicht angestellt werden. — In Friedenszeiten hingegen werden folgende aus der Analogie des gemeinen Rechts hergenommene Regeln gegeben. Sachen, welche eine von beyden Chargen insbesondere angehen, haben jede ihren eigenen Gerichtsstand, und gehören also nur alsdenn vor die Kriegsgerichte, wenn sie die Militärbedienung allein betreffen. In Ansehung aller andern aber findet die Prävention statt, jedoch dergestalt, daß es dem Beklagten freystehet, den Gerichtsstand der höhern Charge vorzuziehen. Der Herr Verf. versichert zugleich, daß mit diesen Regeln auch der Sächsische Gerichtsbrauch wirklich übereinkomme, S. 24. Die Gründe derer, welche in diesen Fällen den Kriegsgerichten bey persönlichen Klagen die Jurisdiction allein zuschreiben, werden bescheiden widerlegt. — Besonders aber wird aus der

Verfassung des geheimen Kriegsrathscollegii gezeigt, daß die Kriegsräthe nebst den Kriegscommissarien und allen Unterbedienten nicht unter der Kriegsgerichtsbarkeit stehen, S. 18. obgleich was die Sachen der Subalternen betrifft, das geheime Kriegsrathscollegium insgemein den General-Kriegsgerichten Commission zu ertheilen pflegt, S. 20.

Die andere zweifelhafteste Hauptfrage, welche aber hier nur berührt, und eigentlich nicht entschieden wird, betrifft die Concurrenz dinglicher und persönlicher Klagen, z. E. bey Concursen, Erbschaftsklagen, u. s. w. vor den Kriegsgerichten, als welche der Regel nach über jene nicht erkennen sollen, S. 22.



B.

Vermischte Beyträge.

I.

Versuch von Zusätzen und Verbesserungen zu Herrn Prof. Sambergers gelehrten Deutschland, in Ansehung der jetztlebenden Rechtsgelehrten.

Der berühmte Herr Prof. Samberger hat durch sein gelehrtes Deutschland den Liebhabern der neuen Literatur ein sehr nützlich und angenehmes Geschenk gemacht. Freylich bleibe ein solches Unternehmen aller Sorgfalt obnerachtet dennoch Stückwerk, woran immer etwas zu ergänzen und auszubessern ist. Ich glaube dinnach meinen Lesern so wenig, als dem Herrn Professor zu missfallen, wenn ich von Zeit zu Zeit die Anmerkungen, welche ich bey jeder mir vorkommenden Gelegenheit in Ansehung des juristischen Fachs meinem Exemplare beyzuschreiben gewohnt bin, abdrucken lasse. Hier ist ein kleiner Anfang:

A.

S. 2. Achenwall. *Elementa iur. Nat. Ed. VI.*
 Goett. 1767. 8. Prolegomena iur. nat. Ed. III.
 ib. eo. 8.

B.

- S. 13. Bacleke. *Diss. de iurib. ex mutatione domicilii maxime intuitu coniugum resultantibus.* Rost. 1755. 4.
- S. 14. von Balchasar. *Tract. iur. eccles. de iure principis circa baptismum.* Gryph. 1742. 4. *Tr. de iuribus viduarum nobilium in feudis Panneran. ib. 1751. 4.*
- S. 16. u. 601. Banniza, (J. C.) *Abhandlung von der Geschichte der wichtigsten teutschen Reichsgrundgesetze.* Grf. 1768. 8. *Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und besondern Oesterreichischen gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit.* Wien 1766. 8. *Disquisitio ex iure germ. de requisitis perfecti systematis iuris germaniciuiliis communis, ib. 1760. 4. Triga Disquisitionum ex iure naturae. ib. 1759. 4.*
- S. 17. Bartholomäi. *Comment. iurid. de furta qualificato.* Ulmae, 1752. 4. *Entwurf der Staatsverfassung des h. Röm. Reichs.* ib. eod. 8.
- S. 19. u. 700. Bauer, (Heinr. Gottfr.) *Diss. de matrimonio conscientiae.* Lips. 1760. 4. *D. de pignore pupilli, ib. eod. 4. D. de marito fundi dotalis domino, ib. eod. 4. Pr. de pecunia feudali, ib. 1764. 4. D. I. et II. de extendendo iure criminali, ib. 1769. 4. nebst vielen andern kleinen Dissertationen und Einladungschriften.*

S. 26. Becker, (Herm.) gegenwärtig erster Professor der Rechte und Director der Juristenfakultät, wie auch des Consistorii zu Greiswalde. *D. de separatione liberorum a parente superstite sec. Statut. Hamburg. intempestive et inualide facta.* Rost. 1753. 4. *Pr. de actione hypothecaria legatariis ex L. 1. C. comm. de legat. contra coheredes competentē non ipso iure diuisa.* Gryphisat. 1768. 4. *D. de differentiis quibusdam inter spolia et alias deiectionum species. ib. eo. 4.*

S. 37. Böbmer, (Jo. Sam. Fr.) *Elementa iurisprud. crimin.* Ed. V. - Hal. 1757. 8. Seine *Observationes ad Carpzovii praxin rerum crimin.* sind auch Francof. 1759. f. besonders gedruckt.

S. 38. Börner, (Gr. Gottl.) auch Beyseiger des Churfürstl. Sächß. Schöppenstuhls und Rathsherr zu Leipzig. *D. de feudis antiquis iure novorum et nouis iure antiquorum praeditis.* Lips. 1754. 4.

S. 39. Born, (Jac. Heinr.) auch Sitstkanzler zu Würzen. *D. de Delphinio Atheniensium tribunali.* Lips. 1735. 4. *D. de antestatione in ius vocantium ap. Roman. ib. 1737. 4.* *D. de poenis libertorum ingratorum ap. Rom. ib. 1738. 4.*

S. 41. u. 612. Brandt, (J. F. W.) *Disquis. de amicae inter litigantes compositionis intentione.* Wetzl. 1756. 4. *Rechtliche Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Cammer- Gerichtsperſonen in Ansehung der Nachsteuer,*

wenn denselben Erbschaften im Reiche zufallen. ib. 1764. 4. Der Titel von der mangelhaft angeführten Abhandlung, de foro camerali ex contin. causs. ist; *Disquis. de continentia causae, quatenus praetermissis austraeis fundet iurisdictionem camerae imperii.* ib. 1754. 4.

S. 59. u. 711. Buinink. *Diatr. de interpretatione legum imperialium s. Comment. ad Capitulat. nouiss. art. XI. S. 5.* Duisb. 1753. 4. Unparthenische Prüfung der Erörterung der Frage: Ob ein Protestant. Landesherr seine catholischen Unterthanen zu Mißfeyerung der vor seine Religionsverwandten bestimmte Bußtage anhalten könne? ib. eo. 4.

S. 701. Becker, (Jo. Rud.) *Tr. hist. iurid. sistens ius de non euocando ad fundamenta genuina reuocatum.* Lubec. 1769. 4.

Breitsprecher, (Franz. Phil.) zweyter ordentlicher Professor der Rechte, und Beyfizer des Consistorii zu Gresswalde. *D. de origine curationis minorum ac progressu usque ad tempora Iustiniani.* Gryph. 1764. 4.

Brack, (Franz. Leonh. Joseph.) I. V. D. und ordentlicher Professor der Institutionen zu Sulda, geb. zu Weglar.

C.

S. 60. u. 617. Chladenius, (Ernst Martin) ist Ph. u. I. V. D. Churfl. Sächs. Hofrath, der Juristen Fakultät Ordinarius, des geistlichen Consistorii Director, des Hofgerichts und Schöppenstuhls Beyfizer, und ordentlicher Professor der
Decre.

Decretalen zu Wittenberg. *D. de altaragio eiusque infeudatione*, Vitemb. 1747. 4. *D. de bibliotheca Zaluscia* ib. eo. 4. *D. de abusu bullae Brabantinae ad Pac. Westphal. art. IX. §. 1.* ib. 1748. 4. *D. de debitore delicato in contrario fiduciae iudicio ad L. 25.* *D. de pignor. act.* ib. 1743. 4. *D. de feudis poenac.* ib. 1754. 4. *D. de rescriptis moratoris cursum usurarum non sistentibus*, ib. 1757. 4. *D. de reverentia fori.* ib. 1767. 4. *D. de homagio reali* ib. 1762. 4.

S. 71. 619. u. 717. Freyh. von Cramer, (Joh. Ulr.) Sein *Systema Processus Imperii* besteht aus 4 Theilen, Vlnae, 1767. 4. Wehlarische Nebenstunden, bis zum 88. Theil. ib. 1769. 8. Allgemeines juristisches Handbuch, und zugleich Hauptregister über desselben Nebenstunden, Beyträge, opuscula, auch observationes, ib. 1768. 4. *Institutiones Iuris Cameralis*, ib. 1769. 8. Des Kaiserl. Reichs. Cammergerichts zu Wehlar Staats-Handbuch. Wehlar 1763. 8.

Von Cannegieser, (Leonh. Heinr. Ludew.) Hochfürstl. Hessencassellischer würklicher Geheimder Statsminister, des Oberappellationsgerichts Präsident, und der Hessischen Universitäten Curator. *Collectionis notabiliorum decisionum supremi appellationum tribunalis Hasso. Cassellani*, T. I. Cassellis 1768. fol.

Carstens, (Friedrich) I. V. D. und Oberappellationsgerichts Procurator und Advokat zu Zelle. *De successione villicali in Ducatu Luneburgico liber singul. c. praef.* Ge. Lud. Boehmeri. Goettingae. 1763. 4.

Eleemann, (Joh. Aug.) beyder Rechte Doctor zu Leipzig, geb. zu Chemnitz 1747. *D. continens miscella argumenta iuris civ. praesertim iuris decemviralis.* Lipsf. 1768. 4. *D. super Ludovici IV. Imp. constitutione de majestate Imperii R. G. ib.* 1769. 4. *D. de mutuis petitionibus. ib. eo, 4.*

D.

- S. 75. Dahm, (Joh. Mich.) *D. de iure conducendi.* Mogunt. 1745. *D. de praecedendo loquentis. ib.* 1746.
- S. 76. Davies, (Joach. Ge.) *D. de tutela patritia tam in iure Rom. quam Germ. fundata.* Jen. 1739. 4. *D. de genuina iuris voluntarii, speciatim divini indole ejusque a iure naturali discrimine* ib. 1750. 4. *Pr. de differentiis iurisprudentiae atque politicae.* Francof. 1763. 4. *D. de iure vindicandi servos. ib.* 1764. *D. de rerum divisione. ib.* 1766. 4. *D. de causis belli pro aliis suscipiendi* ib. 1769. 4.
- S. 83. u. 722. Dreyer, (Joh. Carl Heinr.) jeso erster Syndikus, auch Consistorialpräsident. *D. de in aequali masculorum et foeminarum sec. iura Cimbrica successione.* Helmst. 1744. 4. *D. ad c. 2. X. de consuet. Kilon.* 1747. 4. *D. de termino effectuum civilium matrimonii a quo.* ib. 1749. 4. *D. de different. iur. Rom. et Germ. in arrhis emtionum. ib.* 1747. 4. Einleitung zur Kenntniß der von E. Hochw. Rathe der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen 2c. Lübeck 1769. 4.

S. 85.

S. 85. Dürr, (Jn. Ant.) *D. de iudice controversiarum in caussis electionum Episcoporum Germaniae. Mogunt. 1768. 4.*

L.

S. 88. Phrlen, (Joh. Fridr.) *D. de potestate Regis Romanorum. Argent. 1764. 4.*

S. 89. 625. u. 725. Eisenhart, (Joh. Friedr.) *Institutiones historiae iuris litterariae. Ed. II. Helmst. 1763. 8. Institutionis iuris germanici privati. Ed. II. Hal. et Helmst. 1761. 8. Erzählungen von Rechtshändeln, 3. Th. 1769. 8. Wilh Goetsi Animadversiones in quaedam cap. I. et II. Speciminis Salmasiani, c. praef. Hal. et Helmst. 1769. 8.*

S. 91. Engelbrecht, (Joh. Brand.) ist vor einigen Jahren gestorben.

S. 94. u. 627. l'Estocq, (J. L.) *D. de instrumento Iudaeorum Mamre. Regiom. 1755. 4.*

S. 94. u. 728. Estor, (J. G.) ist nunmehr gehelmdes Rath und Kanzler der Universität. *Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, 2 Th. 1767. 8. D. de dote filiae illustri nuptae ex domus pacto extra patris concursum praecreditoribus paternis statim numeranda. Marb. 1764. 4.*

S. 723. Eberhard, (Joh. Heinr.) *Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen, 1. 2. 3. Alphabet. Frankf. 1768. 69. 8. Beiträge zur Erläuterung der Deutschen Rechte, 1 Th. Erf. u. Leipzig. 1769. 8. Einladungsschriße von der Ber-*

Verbindung des Wappens und Lehnsrechts.
Zerbst. 1769. 4.

F.

S. 709. u. 734. Frick, (A. Ph.) *D. de iure bonae fidei possessoris circa fructus e re aliena perceptos.* Helmst. 1769. 4. *D. de nummorum et rerum pretio legali.* ib. 1763. 4.

S. 629. u. 731. Felice, (F.) *Principes du Droit de la Nature et des Gens par Burlamaqui, considerablement augmenté.* Tom. 1 — 8. Yverdon. 1766. — 68. *Leçons de Droit de la Nature et des Gens,* Tom. 1. 2. Yverdon. 1769. 8.

S. 630. Fischer, (Friedr. Aug.) ist Professor des Digest. Infort. u. Novi, auch Besizer des Hofgerichts und Schöppenstuhls. *Pr. retractum consanguinitatis in heredes extraneos ne per litis quidem contestationem transmitti.* Witteb. 1764. 4.

G.

S. 126. Gräfe, (Carl Rud.) ist Churf. Sächs. würklicher Hof- und Justicienrath, geh. Referendarus und geh. Archivarius zu Dresden, mit Beybehaltung seines ordentlichen Lehramts des Lehnsrechts zu Leipzig. *D. de rectoribus civitatis.* Lips. 1755. 4. *D. de imputandis delictis.* ib. 1756. 4.

S. 132. u. 746. Gutschmidt, (Ch. G.) ist in den Freyherrnstand erhoben. Raths-Rath von Contracten ic. verbessert und vermehrt. Leipz. 1754. 4.

S. 737.

S. 737. Geiger, (Joh. Burk.) * *De de origine et fatis doctrinae Iuris Publ. Imp. Rom. Germ. Erlang. 1764. 4. Pr. de origine et fatis Ictorum Rom. ib. eo. 4.*

S. 740. Gilgens, (A. J.) I. V. D. des Churfürstl. Eölnischen geistlichen Gerichts Besizer und Professor des bürgerlichen Rechts zu Eöln. *D. de iurisdictione prorogabili in Archi-Dioecesi Coloniensi. Colon. 1764. 4.*

Green, (Aug. Friedr. Slegism.) I. V. D. Oberhofgerichts- und Consistorial-Advokat zu Leipzig. *D. de solutione nominum societatis ex communi prae aliis socii obaerati debitis. Lips. 1769. 4.*

Grafse, (Fr. Heine.) I. V. D. des Stiffts zu Würzen Canonicus, des Churf. Sächs. Schöppenstuhls Besizer, des Oberhofgerichts und Consistorii zu Leipzig Advokat, auch Rathsherr daselbst. *D. de missilibus Lips. 1734. 4.*



* * * * *

II.

Gelehrte Nachrichten.

Von dem berühmten Herrn Meermann hat man einen schätzbaren Supplementband zu seinem Thesaur. Juris Civ. et Canon. zu erwarten. Er wird nebst verschiedenen seltenen Schriften vorzüglich eine vortreffliche neue Ausgabe von Harinenopuli Promtuariorio mit einer neuen lateinischen Uebersetzung vom sel. Keitz und ungedruckten Anmerkungen verschiedener Gelehrten enthalten.

Am 15ten Jan. starb Herr D. Franz Christian Henneimann, Procuratorius, Churpfläzischer Regierungs- und Oberappellations-Rath, und erster Professor der Rechte zu Heidelberg, im 85ten Jahre seines Alters.

In Göttingen sind die Herren Böhmer und Pütter zu geheimden Justizräthen, beyde Herren Becmänner aber, wie auch die Herren von Selschow, Gatterer und Seyne zu Hofräthen ernannt worden.

Herr Hofrath Joachim Erdmann Schmeide in Jena, hat von dem Sachsenweimarischen Hofe den Charakter eines geheimden Justizraths erhalten.

Herr D. Strick in Göttingen geht als Professor der Rechte nach Kiel.

C.

Leipziger akademische Neuigkeiten.

Am 1sten März wurde bey einer feyerlichen Magisterpromotion 14. Candidaten die höchste Würde in der Weltweisheit ertheilt. Der Herr Prof. Ludovici hatte als zeitiger Dechant in einem Anschläge de ratione veri per fictiones inveniendi dazu eingeladen.

Den 10ten vertheidigte unter Herrn D. und Prof. Breunings Vorsitze Herr Joh. Friedr. Koch, aus Nepperwis im Meißnischen, eine juristische Streitschrift über die Frage: An hereditas donari possit mortis causa?

Am 17ten disputirte Herr M. Christian Friedrich Matthäi, von Gröbsta in Thüringen, als Präses de Aeschine Oratoris, um sich die Rechte eines Magistri legendis zu erwerben. Sein Gehülfe war Herr Wilh. Christ. Vettel, aus Pöbneck im Saalfeldischen.



Inhalt.

Inhalt.



Inhalt des vierzehnten Stück's.

A. Nachrichten von neuen Schriften:	
I. Freyh. von Zarpprecht Geschichte des Cammergerichts, VI. Theil	Seite 291
II. Pragmatische Geschichte der Bulle in Coena Domini, II. Theil	303
III. <i>de Martini</i> Exercitationes de lege naturali	324
IV. <i>Rauttenstrauch</i> Institutiones juris Eccles.	338
V. <i>de Felice</i> Leçons de Droit de la Nature et des Gens, Tom. I. et II.	347
VI. von Cramer Weglarische Nebenstunden, LXXXVII. Theil	349
VII. <i>Fabers</i> neue Europäische Staatskanzley, XXVI. Theil	351
VIII. Oelrichs fortgesetzte historische diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelehrtheit	355
IX. <i>Stockhausens</i> Beyträge zur Rechtsgelehrtheit, Defor- nomte 2c. I. Band 1. Stück.	359
X. Beantwortung des abentheuerlichen Gewandtes des Prof. Schotts	361
XI. <i>Frickii</i> Diss. de iure b. f. possessoris circa fructus e re aliena perceptos	364
XII. <i>Vlrich</i> Comment. de iure mortuario in Hassia	365
XIII. <i>Ejusd.</i> Diss. de iure mercipotus in contractibus	367
XIV. <i>Segeri</i> Diss. dubiae quaestiones de foro militari in Saxon. Resp. Io. Godofr. Müllero	370
B. Vermischte Beyträge:	
I. Versuch von Zusätzen und Verbesserungen zu <i>Hrn. Prof.</i> <i>Hambergers</i> gelehrten Deutschland	373
II. Gelehrte Nachrichten	382
C. Leipziger akademische Neuigkeiten	383



D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unpartheyische

S r i t t

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Funfzehntes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1770.



Nachrichten von neuen Schriften.

I.

Institutiones Iuris Criminalis. Scripsit *Io. Christoph Koch*, I. V. D. et. P. P. O. Acad. Synd. Ser. Hass. Landgrav. a Consiliis Regim. et Aul. Com. Pal. Caesar. Editio *Tertia* insigniter aucta, vt novus liber haberi possit. Ienae, apud viduam Crockeri. 1770. 680 Seiten in Oktav.



Ich glaube meinen Lesern die wahre Größe des Verdienstes, welches sich der Herr Regierungsrath Koch durch diese neue, allerdings beträchtlich vermehrte und verbesserte Ausgabe seines Lehrbuchs um die ganze rechtsgelehrte Welt erworben

ben hat, nicht besser, als mit dessen eigenen Worten schildern zu können. *Ita tandem*, (mit diesem väterlichen Nachrufe fängt sich die Vorrede an) *communi, quod praefiscini dixerim, et academicorum, et aliorum Iureconsultorum desiderio nova huius libri editione satisfactum est, cum per aliquot annos nullum prioris editionis exemplar proflaret, praelectionesque in Academia Ienensi, Halensi, Helmstädiensi, Erfordienſi, Erlangensi, et Rintelenſi hunc in librum antea institutae, amplius haberi non possent.* Die armen Leute haben sich unterdessen mit Engaus, Böhmers, Meisters Lesebüchern behelfen müssen! Da das Buch selbst und die Methode des Herrn Verfassers schon bekannt ist, so habe ich nur von den neuen Veränderungen Rechenschaft zu geben.

Die Ordnung der Kapitel ist zwar geblieben, sie haben aber meistens theils Zusätze, theils andere Veränderungen erhalten, auch hat der Herr Verfasser einigemal aus Liebe zur Wahrheit seine ehemals geäußerte Meinungen zurück genommen, und überall das Heßliche peulliche Recht eingeschaltet. Hier sind einige Proben von jeder Art.

§. II. u. f. wird der bekannte Streit wegen des Vorgebens einer unter R. Maximilian dem I. errichteten Halsgerichtsordnung nicht nur aus den unumstößlichen Horstischen Gründen bestimmter entschieden, sondern auch von einer neuerlich im Bambergischen Archive gemachten Entdeckung, welche Herr R. in seinem Corp. Jur. Crim. vollständig

ständig bekannt zu machen verspricht, vorläufig Nachricht ertheilt.

Vorläufig wird S. 15. der Pleonasmus gerügt, den man macht, wenn man peinliche Halsgerichtsordnung sagt.

S. 27. bemerke ich, daß Herr Koch die Ludovicische Meynung von dem geringen Gebrauche des Römischen Rechts in unsern peinlichen Gerichten, durch die Meisterischen Gegengründe bewogen, verlassen hat.

Der Begriff von Gehülfen eines Verbrechens (*socius criminis*) ist S. 46. etwas genauer, als zuvor, also bestimmt: *Dicitur is, qui ad delictum alterius libere concurrat, id tamen non perpetrando, per quod delictum tale est*, und durch eine Eintheilung in allgemeine und besondere Gehülfen erläutert, die auch durch das ganze Buch zum Grunde gelegt worden. Ein allgemeiner Gehülfe ist z. E. bey einem Diebstahle derjenige, welcher einen andern zwar anreizt, seinen Feind zu bestehlen, jedoch vom gestohlenen Gute nichts haben mag, ein besonderer hingegen, wenn er nicht nur den Anschlag giebt, sondern auch an den gestohlenen Sachen seinen Antheil nimmt.

Peinliche Strafe und Leibesstrafe hält der Herr Verf. nicht mehr für einerley, sondern versteht unter einer peinlichen Strafe eine solche, welche allein dem peinlichen Richter zukommt, so wie unter bürgerlichen diejenigen, die auch vom bürgerlichen Richter erkannt werden können, S. 59.

Der vormals ohne Einschränkung behauptete Satz, daß die Strafe nach den Gesetzen des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, bestimmt werden müsse, wird hier nur noch mit Unterschied angenommen, S. 69. u. f.

Zu dem Verzeichnisse von Leibesstrafen S. 80. könnte man noch die Verurtheilung auf die Galeeren hinzusetzen, welche ihrer Seltenheit in Deutschland ohnerachtet doch in den sogenannten sonderlichen Constitut. Sax. Elect. 7. und 8. vorkommt, und worüber *Franc. Guil. Romani* Diss. de per-rara poena ad triremes, Lips. 1730. nachzulesen ist.

Die Lehre vom Diebstahle, der mit Waffen geschieht, hat S. 135. einen Zusatz von den Umständen, aus welchen die Absicht zu verletzen gefolgert werden kann, erhalten.

Die streitige Frage: Ob zu dem Begriffe eines wiederholten Diebstahls erfordert werde, daß der Dieb wegen des vorhergehenden wirklich Strafe erlitten habe, ist im Hessendarmstädtischen durch eine besondere Verordnung von 1763. verneinend entschieden worden, S. 141.

S. 143. tabelt der Herr Verfasser Carpzozen und dessen Vertheidiger, Böhmern, wegen ihrer Meinung von der ordentlichen Strafe des großen Diebstahls. Wer sie aber, zumal den letztern, ohne Vorurtheil nachlieset, und damit den 160. Art. der H. G. O. genau vergleicht, wird bald einsehen, daß Herr K. die Regel von den Ausnahmen nicht gehörig

gehörig unterschieden hat. Unmöglich hat er die Stelle beym Böhmer (Obf. ad Carpzov. Crimin. 2. ad Qu. LXXVIII.) mit Aufmerksamkeit angesehen. Sonst würde er die Worte, womit der Herr Geh. Rath seine gründliche Anmerkung beschließt: *Vnde in meram Logomachiam incidunt, qui novaturientes, contra capitis supplicium pugnant, et tamen ipsi id* (und eben unter die *ipfos* gehört auch Herr R.) *concurrentibus circumstantiis hic traditis admittunt*; besser beherzigt haben. Ueberhaupt würde er sich von der ganzen Sache deutlicher haben unterrichten können, wenn es ihm gefällig gewesen wäre, noch einige Seiten weiter bis auf die 8. Observ. zu lesen.

Ueber die Frage: Ob der Ersatz oder Erlaß bey kleinen Diebstählen eine Aenderung der Strafe bewürke? erklärt sich der Herr Regierungsrath nunmehr S. 153. bestimmt, jedoch mit Unterscheidung des ersten, zweyten und dritten Diebstahls. In den beyden ersten Fällen schreibt er dem Ersatze sowohl, als dem Erlasse diese Würfung allezeit zu, doch aus verschiedenen Gründen, die er hingegen im letztern ab spricht.

Daß im 126. Art. der H. G. D. unter den gemeinen kaiserlichen Rechten das Römische, nicht, wie er sonst wider Leyfern behauptet hatte, das Deutsche Recht anzunehmen sey, wird S. 184. eingestanden.

S. 207. verläßt der Herr Verfasser die gemeine Meynung der ältern Criminalisten, als ob zu einer vollbrachten Nothzucht schlechterdings seminis immissio erfordert werde, und folgt den weit vernünftigeren Gründen eines Böhmers und Scrubens.

Eine Weibsperson, welche an einer Mannsperson Nothzucht begangen hat, soll gelinder zu bestrafen seyn, S. 211.

Der kurze Einwurf, welchen der Herr Hofrath Meister dem Angriffe des Herrn Verfassers auf die kaiserliche Eintheilung des Concubinats in einen beständigen und zertrennlichen, (*dividuum* und *individuum*) entgegen gesetzt hatte, daß Herr K. Leyfers Sinn nicht eingesehen habe, wird nicht nur hier, S. 217 — 20.^r sondern auch vornehmlich in der Vorrede weitläufig beantwortet. Freylich kann man Leyfern darinnen nicht Beyfall geben, daß er einem beständigen Concubinate nach dem Römischen Rechte einerley Wirkungen mit einer würllichen Ehe zuschreibt, wenn er nehmlich bürgerliche Wirkungen darunter verstanden hat. Allein, wenn Herr K. den Unterschied selbst zwischen den beständigen und zeitigen Concubinate so gar nach den Grundsätzen der H. Schrift, und des ältern Kirchenrechts abläugnet, so fürchte ich, daß der Streit am Ende auf Worte, nicht auf Sachen hinaustaufe. Es beruhet alles auf einem bestimmten Begriffe vom Concubinate. Herr K. nimmt einen ganz andern davon an, als Leyser und Meister, ohne sie gleich.

gleichwohl nach den übrigen zu beurtheilen. Mußte er also nicht den wahren Sinn dieser Männer notwendig verfehlen? Jene nennen einen Concubinat eine zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts zum Zweck der fleischlichen Vermischung errichtete Gesellschaft, woben nur die in den Gesetzen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten nicht beobachtet worden. Sie machen also hier keinen Unterschied, ob diese Verbindung in der Absicht geschlossen worden, beständig, das ist, so lange kein erhebliches Hinderniß dazwischen kommt, beisammen zu bleiben, und einander zu lieben, oder nur auf so lange Zeit, als es beyden, oder einem Eheliche gefallen wird, dergestalt, daß sie sich ohne eine weitere wichtige Ursache bloß darum wieder trennen wollen, weil sie einander überdrüssig sind. Beydes nennen sie einen Concubinat, und sehen also dessen wesentlichen Unterschied von einer wirklichen Ehe bloß in der Unterlassung der gesetzmäßigen Feyerlichkeiten. Herr Koch hingegen nennt eine solche ohne die gesetzlichen Vorschriften vollzogene Verbindung nur alsdenn einen Concubinat, wenn sie nicht eine immerwährende Vereinigung zum Grunde hat. Michin giebt er ja selbst stillschweigend zu, daß zwischen dem von ihm beschriebenen Concubinate und einer wirklichen Ehe noch ein drittes Mittel Ding vorhanden ist, nemlich eine solche Verbindung, die zwar nicht auf eine bloß zeitige Sättigung der Wollust, sondern auf eine beständige Vereinigung und Liebe abzielt, gleichwohl aber ohne die Feyerlichkeit der Gesetz errichtet worden, gerade das, was nach

dem Rechte der Natur eine Ehe heißt, welches von Feyerlichkeiten nichts weiß. Und eben dieses Mittelding verstehen Leyser, Meister und andere unter einem concubinato *individuo*, so, wie sie das, was Herr K. allein unter dem Concubinate begreift, einen concubinatum *dividuum* nennen. In verbis sumus faciles. Will er es anders nennen, vielleicht eine Gewissensehe, eine *mariage de conscience*, dieß sey ihm erlaubt. Im Grunde bleibt immer ein wesentlicher Unterschied, der, wo nicht in Römischen bürgerlichen Gesetzen, (als welche freylich selbst nach Leyfers Geständnisse beyde Arten des Concubinats erlaubten,) doch im neuen Testamente, und in dem ältesten Kirchenrechte so zuverlässig Platz findet, als unläugbar es ist, daß nach beyden eben so, wie nach dem Rechte der Natur, zu einer würllichen Ehe weder Trauung, noch eine andere äußerliche Ceremonie, sondern nur die Absicht einer so viel möglich unzertrennlichen Verbindung und Liebe als nothwendig erfordert, mithin von Christo und der ersten Kirche keinesweges der Concubinat überhaupt, in so ferne eine von den Feyerlichkeiten der Römischen Gesetze, oder der nachmals aufgetommenen Trauung entfernte Verbindung darunter angezeiget wird, sondern nur der zertrennliche Concubinat überhaupt, (*concubinatus temporarius* s. *dividuus*, der mit dem von Gott verordneten wesentlichen Zwecke einer Vereinigung beyder Geschlechter nicht bestehen kann,) verboten worden. Ist es mir erlaubt, von der ganzen Streitigkeit meine Meynung kurz zu sagen, so unterscheide ich zwey verschiedene Fragen. Die

Die erste: Weiß das bürgerliche Römische Recht etwas von dem Unterschiede zwischen einem beständigen und zeitigen Concubinate? und brachte jener einerley bürgerliche Wirkungen mit einer feyerlichen Ehe hervor? Hier bin ich mit Herr Kochen allerdings einig, welcher beydes verneinet. Die zweyte: Ist aber dieser Unterschied nicht wenigstens in der H. Schrift und in dem ältern Kirchenrechte gegründet, ehe man ansieht, die Einsegnung für nothwendig zur Ehe anzusehen? Hier zankt der Herr Verfasser offenbar um Worte. Und in dieser Betrachtung konnte der Herr Hofrath Meisler mit Recht schreiben: *Varia contra hanc Leyseri doctrinam Kochius monuit, qui tamen illius mentem non satis videtur perspexisse.* Bey so gestalten Sachen möchte Herr Koch sein Eleglied S. 220. wohl etwas zu früh angestimmt haben.

Die Kapitel von delictis carnis sind vorzüglich bereichert, auch einige Paragraphen umgearbeitet worden. Besonders ist eine doppelte Tabelle über alle in Ansehung eines wahren, oder vermeynten Ehebruchs mögliche Fälle ganz neu hinzugekommen.

Alle Veränderungen anzuzeigen, würde zu weitläufig fallen. Meine Absicht war bloß, Proben vorzulegen. Ich bemerke nur noch überhaupt, daß vornehmlich auch der literarische Theil einer jeden Materie vermehrt worden. Doch dürften sich hier noch manche Zusätze machen lassen. Mit Erlaubniß des Herrn Verf. will ich zum

zum Beweiß nur einige Beispiele anführen. S. 28. ist die fünfte und neueste Ausgabe von Böhmers *Elem. iurisprud. crimln. Halae 1757-8.* vergessen. — S. 72. fehlt Gundlings *Diss. de universitate delinquente eiusque poenis, Halae 1724.* — S. 249. wo von der Blutschande nach den Römischen Gesetzen gehandelt wird, hätte Joh. Heinr. Savers gelehrte *Diss. sistens vicissitudines iuris Rom. de incestis nuptiis, Lips. 1763.* billig einen Platz verdient, und S. 252. Böhmers schöne *Diss. de incestus quinquennali praescriptione, Francof. ad Viadr. 1754.* so wie S. 206. eben desselben Abhandlung *de rigore iuris in supratores violentos, 1762.* nicht ausgelassen werden sollen. — Unter den Schriftstellern von der Tortur kennt Herr K. Gerstlachers classischen *Tractat de quaestione per tormenta* nicht, und wenn er S. 674. sich noch jezo nächst Meckbachen, welcher ohnedieß seine Quelle ist, für den einzigen Schriftsteller von der Bambergischen Tortur hält, so hat er des Herrn Regierungsraths Henne in Erfurt *Progr. de usu et abusu tormenti Bambergensis, Erf. 1764.* vermuthlich nicht gesehen. — S. 476. muß noch Joh. Burch. Menkens *Dissert. de Feimeris, veteris Westphalorum iudicii Scabinis, Lips. 1707.* besonders aber S. 477. Eberhard von dem geschwornen Montage, oder den Rügegerichten an der Lahn, Marburg, 1768. 4. eine Schrift, die in Herrn Kochs Nachbarschaft und gleichsam vor seinen Augen herausgekommen ist, hinzugesetzt werden. — Jedoch ich erinnere mich,

daß

daß ich nur Beyspiele geben, nicht aber eine Nachlese halten wollte, die ohnediß leicht ganze Bogen einnehmen möchte. Sollte der Herr Regierungsrath Verlangen tragen, dieselben näher kennen zu lernen, so bin ich bereit, mit eben derjenigen Dienstfertigkeit an die Hand zu gehen, mit welcher es ihm gefallen hat, mit dem Gebrauch seiner Bibliothek so wohl, als seinen mündlichen Unterricht gütigst anzubieten.

* * * * *

II.

Continuation des causes célèbres et interessantes avec les jugemens, qui les ont decidées. Par Mr. I. C. de la Ville, Avocat au Parlement de Paris, et Associé de l'Academie Royale des belles lettres de Caen. Tome *second*. à Amsterdam, chez Chatelain et Fils. 1769. 359 Seiten, in Octav.

Da ich bereits bey Ankündigung des ersten Theils dieser Fortsetzung eines so angenehmen, als nützlichen Werkes, den Werth derselben bestimmt habe, so berufe ich mich auch jezo auf mein damals gefälltes Urtheil. Der Verfasser bleibt sich in der Wahl interessanter Gegenstände, und in der guten Art zu erzählen noch gleich.

gleich. Vier wichtige Rechtshändel machen den Inhalt aus, worunter besonders der erste S. 1. — 118. einen höchst merkwürdigen Fall betrifft, der um desto wichtiger ist; da er zugleich zur Erläuterung der Französischen Kirchengeschichte des sechzehnten Jahrhunderts dienet. Odee von Coligni, Cardinal von Chatillon, Erzbischoff von Toulouse, Bischoff von Beauvais, Pair von Frankreich, ein sehr angesehener Prälat, wird auf der zwischen den Catholiken und Hugenotten zu Poissi 1561. angestellten Unterredung durch die Gründe der letztern dergestalt überzeugt, daß er sich öffentlich für dieselben erklärt, und den geistlichen Habit nebst den äußerlichen Kennzeichen seiner Würden ablegt. Man thut ihn in Rom in den Bann, und eine päpstliche Bulle, die hier am Ende eingerückt ist, erklärt ihn aller seiner Würden, und selbst des geistlichen Standes für verlustig. Dem ohnerachtet bleibt er nicht nur im Besitze derselben, sondern verheyrathet sich so gar bald darauf mit Isabelle de Haute — Bille, einer Hofdame der Herzoginn von Savoyen, öffentlich. In dem in Gegenwart und mit Unterzeichnung seiner beyden Brüder, der Braut Eltern, und ihrer Freunde errichteten Heyrathscontracte gehen beyde Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter ein, und versichern einander auf den Todesfall, wenn keine Kinder erfolgen, die gegenseitige Erbfolge in alle bewegliche und errungene Güter, wovon der überlebende Theil eine Hälfte eigenthümlich, und von der andern den Nießbrauch bekommen soll, jedoch, daß das Leibgedinge der Wittwe mit darunter begriffen

griffen sey. Als er aber in den bald nachher ausgebrochenen Kriegsunruhen die Waffen wider den König ergriffen hatte, so wurde er als ein Rebelle verurtheilt, seiner Pfründen und Chargen beraubt, sein Vermögen confiscirt, und seinen geistlichen Obern (nehmlich dem Erzbischoffe von Rheims, nicht dem Pabste) zur Bestrafung überlassen. Aber er entflohe nach Engelland, und das Urtheil wurde nicht vollstreckt. Man wückte ihm zwar die Erlaubniß aus, nach Frankreich zurückzukommen. Allein er starb 1571. auf der Rückreise an einem vergifteten Apfel. Sein ältester Bruder, der Admiral von Colligni, trat die Erbschaft mit einem Inventarium an, und verglich sich mit der Wittwe, die vermöge des Heyrathscontracts Ansprüche darauf machte, auf eine gewisse Summe Geld. Nach einigen romanhaften Schicksalen, durch welche sie ihr baares Vermögen, Silberwerk und Geschmeide eingebüßt hatte, suchte sie diesen Vergleich wieder umzustößen, und erhielt auch wirklich ein beyfälliges Urtheil, welches sie aber nicht konnte vollstrecken lassen, weil sie sich wegen der Religionsunruhen genöthiget sahe, ihr Vaterland aufs neue zu verlassen. Die durch das Edict von Nantes endlich hergestellte Ruhe lockte sie zurück, zumal da ein besonderer Artikel die vormals von geistlichen Personen geschlossenen Ehen weiter anzusechten verbot, sie setzte nunmehr den Proceß wider die Erben ihres Mannes muthig fort, und verlangte Anfangs als rechtmäßige Wittwe des Cardinals erkannt, und in den Besiß ihres Leibgedings eingesetzt zu werden, einige Zeit hernach

nach aber ergriff sie die Wiedereinfegung in den vorigen Stand, und drang bloß auf die Erfüllung ihrer Ehepacten, die sie erst neuerlich wieder gefunden zu haben vorgab. Der berühmte Arme Robert war ihr Advokat. Er führte folgende Gründe an: a) Ihr verstorbener Gemahl habe niemals den Priesterorden angenommen. b) Er sey nicht einmal Diakonus, sondern nur Subdiakonus der Römischen Kirche gewesen. c) Und gesetzt auch, daß er den Orden eines Diakons gehabt habe, und daß in einigen Kirchengesetzen den Diakonen die Ehe untersagt würde, so folge doch daraus noch nicht, daß dieselbe null wäre. d) Die Priesterehen wären durch den 40. gehaltenen Artikel von Nantes bestätigt worden. e) Sie sey durch den Vergleich mit den Erben ihres Gemahls weit unter der Hälfte verlehrt. Die Gegner wendeten zwar außer dem allgemeinen Hindernisse, welches das canonische Recht Geistlichen in Ansehung des Ehestandes in den Weg legt, besonders auch die Verjährung und den Mangel an Beweis, daß die Ehe wirklich vollzogen worden, dawider ein. Allein dem ohnerachtet schlug der Proceß in der Hauptsache zum Vortheil der Wittve des Cardinals aus.

Zum zwoyten Rechtsbandel S. 119 — 288. hat ein dem Domcapitel zu Rouen seit uralten Zeiten zuständiges sonderbares Privilegium, welches man den Sarg des heil. Romanus, der Erzbischoff daselbst gewesen ist, (la fierte, la chaise de Saint Romain) zu nennen pflegt, Anlaß gegeben.

geben. Es haben nehmlich die dasigen Domherren das Recht, jährlich am Himmelfahrtstage einen Uebelthäter aus den Gefängnissen zu Rouen zu befreien. Eine kurze Erzählung der merkwürdigen Umstände, mit welchen dasselbe ausgeübt wird, wird dem Leser nicht unangenehm seyn. Den Montag nach Quasimodogeniti notificiren jedesmal vier vom Capitul abgeordnete Domherren in ihrem geistlichen Habite den Gerichtsplätzen daselbst ihr Privilegium, damit von nun an, bis dasselbe wirklich ausgeübt worden, kein peinlicher Gefangener bestraft, oder sonst weggeschafft werde. Hierauf begeben sich zwey andere Deputirte in Begleitung zweyer Capellans und des Syndikus des Capituls in alle Gefängnisse, wo die Gefangenenwärter, nach vorher abgelegten Eide, alle getreulich anzuzeigen, ihnen die Gefangenen vorzuführen müssen, welche über die Umstände und Ursachen ihrer Gefangenschaft befragt werden. Den Himmelfahrtstag selbst verfügen sich eben dieselben Personen nochmals dahin, verhören die Gefangenen aufs neue, alsdenn aber in das Capitul, wo sich auch der Dechant und alle übrige Mitglieder versammeln. Hier statten die Deputirten nach Anrufung des H. Geistes von den Aussagen der Gefangenen Bericht ab, man schreitet zur Wahl, und überschickt den Namen des Gewählten dem zu gleicher Zeit in rothen Kleidern versammelten Parlamente. Dieses hat darüber zu urtheilen, ob das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß nach dem Privilegio die Loslassung erfolgen kann, (*crime fertzable*) oder nicht? Wird

es nach Vorlesung der Acten und dem mit den Gefangenen angestellten Verhöre nicht also befunden, so läßt man ihn wiederum ins Gefängniß zurück führen, und das Capitul wählt aufs neue. Im ersten Falle hingegen muß das Parlament den Gefangenen sogleich durch einen Begnadigungsbrief in Freyheit setzen. So bald das Capitul Nachricht davon erhält, so werden die Thüren der Capitulskube geöffnet, und die Aussagen der übrigen Gefangenen verbrannt. Hierauf begiebt sich das Capitul nebst seiner ganzen Geistlichkeit in einer feyerlichen Procession, unter Läutung aller Glocken in der Stadt, und Vortragung des Sarges des heil. Romanus, auf den so genannten alten Thurm. Unterdessen erwartet ein Capellan mit dem Gefangenen die Procession in einer nahe gelegenen Capelle, bey deren Ankunft derjenige Geistliche, welcher das Amt halten soll, sich mit seinen Gehülffen vom Zuge trennt, den Gefangenen nach einer kurzen Ermahnung die Absolution erteilt, ihm die Banden auflößt, und den Sarg des guten Heiligen, dessen wunderthätigen Gebeten er seine Erlösung zu verdanken hat, auf die Schultern legt, den dieser bis in die große Kirche tragen muß, wo eine Messe für ihn gelesen wird. Den Morgen darauf wird der Gefangene vor das Capitul geführt, ein Domherr giebt ihm einen sehr ernstlichen Verweiß, man fertiget ihm ein glaubwürdiges Zeugniß wegen seiner Befreyung aus, und läßt ihn in Friede gehen. Dieses Privilegium ist übrigens so würksam, daß wenn von mehreren Complicen gleich nur einer so feyerlich begnadigt

gnadigt wird, diese Befreyung doch auch seinen Mitgehülfsen zu gute kommt. Allezeit aber wird erfordert, daß der Verbrüder sich in dem Gefängnisse zu Rouen freywillig gestellt haben muß, eine Nothwendigkeit, die sehr bedenklich ist. — Der hier erzählte Streit wurde über die Gültigkeit einer solchen Befreyung geführt, die vom Domcapitul zu Rouen in Ansehung der Meuchelmörder Franzens Montmorenci de Hallot, königlichen Generalleutenants in der Normandie und Gouverneurs von Bernon, im J. 1593. auf das Verlangen der Ägisten, welche damals Rouen inne hatten, gesehen war. Sie wurde für null und nichtig erklärt.

Die mehrmals aufgeworfene und bestrittene Frage: Ist ein eilf Monate nach des Mannes Tode zur Welt gebrachtes Kind für rechtmäßig anzusehen? ist der Gegenstand des dritten Handels, S. 289 — 339. Sie wurde bejahend entschieden.

Die Geschichte eines über das Recht, den Namen und das Wappen des Hauses von Hallerwin zu führen, erregten Streites, welche S. 340 — 59. den Beschluß macht, leidet keinen kurzen Auszug.



III.

Godofr. Daniel Hoffmanni, I Cti Tubingensis, Commentatio Iuris publici Germanici de eo, quod Visitatio Iudicii Cameralis in singularibus coram hoc pendentibus causis potest et solet. Francofurti et Lipsiae, sumtibus Stettini, bibliop. Vlnae. 1769. 130 Seiten in Quart.

Da der Begriff einer Visitation des Kammergerichts eigentlich nur eine Untersuchung und Abstellung der eingeschlichenen Mängel und Gebrechen in sich faßt, so hat dasselbe seiner wesentlichen Absicht und der Regel nach keinen unmittelbaren Einfluß in die wirkliche Verwaltung der Justiz an diesem hohen Collegio, noch hemmt es selbige. Vielmehr fährt das Gericht auch während der Visitation allein in seinen gewöhnlichen Verrichtungen fort, deren Beschleunigung die letztere nur zu befördern sucht, obgleich die Mitglieder selbst theils auf die Communication, theils auf Entwerfung einer neuen Kammergerichts-Ordnung, theils auf das Unterhaltungsgeschäfte viel Zeit bey einer Visitation verwenden müssen, §. 1 — 10. Es hat zwar eine gegenwärtige hohe Visitation verschiedene Verfügungen getroffen, daraus dem ersten Anschein nach das Gegentheil gefolgert werden möchte, als, daß von Zeit zu Zeit einige Subdelegirte den Senaten und dem

dem confilio pleno beywohnen sollen, um zu bemerken, ob auch in allen gebührende Folge geleistet werde; ferner, daß verschiedene Subdiligirte, welche sich dazu erboten, einige Kameralacten zum Re. und Correferiren abgefordert und erhalten; endlich daß denen Versißern so wohl, als Procuratoren auferlegt worden, alle rückständige Sachen der Visitation richtig anzuzeigen. Allein alles dieses geschieht gar nicht etwan deswegen, um anhängige Sachen selbst zu beurtheilen, und zu entscheiden, sondern nur, um sich von der Art und Geschwindigkeit des bisherigen Verfahrens und von den vielleicht vorhandenen Mängeln desto genauer unterrichten, und davon bey der Visitation selbst guten Gebrauch machen zu können, §. 11 — 17. — Hieraus erwachsen nun folgende Fragen: Ob denn der Visitationsversammlung gar keine Gerichtsbarkeit in Kameralsachen zukomme? Ob nicht wenigstens eine concurrirende? Ob sie nicht in die bereits anhängigen, oder vielleicht schon geendigten Prozesse durch ihr Ansehen einen Einfluß haben, etwas darüber verordnen, sie abhandeln, oder aufs neue vornehmen könne? Ob nicht Partheyen, die sich durch ein Kammergerichtliches Urtheil beschwert finden, wenn sie dieselbe angehen, eine Untersuchung und Abhellung ihrer Beschwerden zu hoffen haben? Ob nicht die Visitatoren, wenn sie bemerken, daß einer oder der andern Parthey im Verfahren oder Urtheilen Unrecht geschähe, aus eigener Bewegung und ohne daß darüber Klage geführt worden, dasselbe zu verbessern berechtiget sind? §. 18.

Alle diese Fragen werden von dem berühmten Herrn Verfasser gründlich untersucht, und mit einer der Würde der Gegenstände gemäßen Bescheidenheit beantwortet.

In Ansehung der bereits am Kammergerichte entschiedenen Sachen kann die Visitationsversammlung, wenn man die Revisionen ausnimmt, keinesweges als eine neue und höhere Instanz angesehen werden. Denn die Partheyen beruhigen sich entweder bey dem Ausspruche des Kammergerichts, oder sie suchen ihr Recht weiter zu verfolgen. Im ersten Falle wird das Urtheil rechtskräftig, und kann also unter keinerley Vorwande umgestoßen werden. Im zweyten müssen sie sich der in Gesetzen vorgeschriebenen ordentlichen Rechtsmittel bedienen, §. 20 — 25. Hingegen in Sachen, welche gerade zur Zeit der Visitation bey dem Kammergerichte anhängig sind, kann die Visitationsversammlung allerdings angegangen, und dieselbe auch über verschiedene Incontinentpunkte Verordnungen an das Gericht ergehen lassen, weil diese theils das Ansehen eines Urtheils entweder gar nicht, oder doch nicht allzusehr entkräften, theils der Kayser und das Reich den Visitationen einen vorzüglichen Theil ihrer obrichterlichen Gewalt, nemlich die höchste Aufsicht über die Verfassung des Kammergerichts, aufgetragen haben, die sich auch nothwendig oft in einzelnen Fällen äußern muß, theils die Gränzen der höchsten gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt dergestalt zusammen stoßen, daß sie sich bisweilen

weilen schwerlich von einander trennen lassen; theils aber auch, weil bey der jetzigen hohen Visitation bereits mehrere merkwürdige Beispiele einer in dergleichen Sachen ausgeübten richterlichen Gewalt vorkommen, die hier zum Theil ausführlich erzählt werden, wie denn auch überhaupt bald zu Anfange der Visitation beschlossen wurde, alle Bittschreiben und andere Schriften, welche Beschwerden enthalten, anzunehmen, §. 26 — 46. Aus den zelt her vorgefallenen Beispielen ergiebt sich, daß die hohe Visitationsversammlung in dergleichen Fällen bald a) in Verordnungen an das Kammergericht sich nur auf den gewöhnlichen und in dem Kammerproccesse ohnedieß gegründeten Weg des Rechts bezogen; bald b) den ihr schuldigen Respect so wohl, als das Ansehen des Kammergerichts zu erhalten gesucht; bald c) nur die Acten allein; bald d) außer den Acten auch die Protocolle und Vota abgerufen; bald e) Bericht vom Kammergerichte erfordert; bald f) Decrete zur Beförderung der Sachen an dasselbe ergehen lassen; bald g) eine dessen Aussprüche widrige Verfügung getroffen; bald h) die Restitution wider Ablauf des zu Einwendung der Revision vorgeschriebenen Termins beschlossen. Die beyden ersten Umstände gereichen mehr zur Bestätigung der kammergerichtlichen Jurisdiction, als daß sie derselben nachtheilig seyn sollten. Der dritte und der vierte sind dem Zwecke der Visitation eigentlich angemessen, §. 47. Der fünfte ist notwendig, weil sonst die Visitation die angebrachten Beschwerden nicht untersuchen, vielwenig

ger heben könnte, und kommt mit der Analogie der Reichsgesetze, (z. E. dem Augspurg. R. A. von 1530. §. 39. dem Visitat. Absch. von 1555. §. 110. dem Visit. Memor. von 1555. §. 3. dem Speyerischen Deput. Rec. von 1557. §. 58. und der neuesten W. Cap. Art. 16. §. 7.) vollkommen überein, §. 48. Die Befugniß zu Beförderungsdecreten ist um desto gegründeter, jemehr diese nicht nur zu Beschleunigung der Justiz, als des wesentlichen Zwecks der Visitation gereicht, sondern auch dem Kayser unstreitig das Recht zusteht, dergleichen Rescripte sowohl an das Kammergericht, als selbst an die Revisoren ergehen zu lassen, und überdieß die Visitationsversammlung hierunter nicht bloß aus kaiserlicher, sondern aus zusammen vereinigter Macht des Kayfers und des Reichs handelt, vermöge welcher dem Kammergerichte Vorschriften von aller Art gemacht werden können. Der Herr Verf. ist so gar geneigt, solche Decrete für eine besondere Art von Sollicitatur zu halten, welche Meinung wohl eine weitere Erörterung verdiente, da sie verschiedene nicht unerhebliche Zweifel mit sich zu führen, und besonders mit dem eigentlichen Begriffe der Sollicitatur sich nicht völlig zu vertragen scheint, §. 49. Die den Aussprüchen des Kammergerichts widrige Verfügungen der Visitation, betreffen bloß äußerliche Formalien des Processus, als, die Sollicitatur, oder eine neue Deduction, oder auch die Zeit eines zum ewigen Gedächtniß vorzunehmenden Zeugenverhörs, keinesweges aber Hauptpunkte und Materialien. Daher läßt sich der

Schluß

Schluß machen, daß dieselbe ein vom Kammergerichte ausgesprochenes Urtheil eigentlich nicht reformiren könne, S. 50. 51. In Sachen Gemmingen wider Hessen. Darmstadt das Michelfelder Lehn betreffend, wurde zwar die Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen versäumter Frist zur Ergreifung der Revision von der Visitationsversammlung veranstaltet. Allein der Herr Verf. merkt dabey folgendes an: a) Es ist nicht von derselben vor sich selbst und auf eigenen Antrieb, sondern vielmehr auf ein vorhergegangenes Reichsgutachten und kaiserliches Ratificationsdecret geschehen, S. 52. 53. b) Die Restitution ist ohne vorhergegangene Untersuchung der Causalium und unter Bedingung der hierauf geseszmäßig einzuführenden Revision vorgenommen, mithin nur der Recurs, als ein außerordentliches Rechtsmittel, in die Revision, als das ordentliche Rechtsmittel, verwandelt worden, S. 54. c) Aus dem kaiserlichen Ratificationsdecrete erhellet die Absicht gar deutlich, allen und jeden Sachen, weswegen der Recurs an den Reichstag ergriffen worden, Restitution wider die versäumte Frist zur Revision ohne weitere Untersuchung angebeissen zu lassen, welches der Herr Verf. als eine Folge des in der neuesten Wahlcapitulation geschenehen Versprechens, den Recursen durch ein neues Regulativ Ziel und Maas zu setzen, betrachtet, S. 55. Hierauf wird mit vielem Scharfsinne untersucht, in wie ferne der Recurs an die Visitationsversammlung in anhängigen Rechtsachen in den Reichsgesetzen wirklich gegründet sey. Nach den Speyerischen R. A.

von 1570. §. 79. können die Visitatoren, wenn die Prozesse schlechterdings verweigert worden, dem Kammergerichte anbefehlen, dieselben zu ertheilen, woraus sich aber der Schluß auf das Gegentheil nicht machen läßt, nemlich die Erkennung der Prozesse zu untersagen, da dieselbe an sich keine Beschwerde enthält, wenigstens keine solche, die nicht entweder der Beklagte selbst in der Folge des Processes durch seine Schutzreden abwenden, oder das Kammergericht im Endurtheile heben könnte, §. 57. 58. Ueberhaupt ist es schwer zu bestimmen, um welcher Beschwerden willen eigentlich der Recurs an die Visitation genommen werden kann, da die Gesetze wegen wichtiger Beschwerden schon zwei ordentliche Rechtsmittel, die Restitution, und die Revision, zugelassen haben. Der Herr Verf. sucht dieser Schwierigkeit durch Unterscheidung der Beschwerden, welche durch ein Endurtheil oder eine demselben gleich zu schätzende interlocutoriam mixtam veranlaßt worden, und solcher, die sich aus einem bloßen Bescheide herschreiben, zu begegnen. Die Reichsgesetze, besonders die R. G. O. III. Th. 53. Tit. setzen allezeit ein gesprochenes Urtheil voraus, wenn die Restitution oder Revision eintreten soll. Nichtin gehören die aus Bescheiden erwachsenen Beschwerden vor die Visitation, in so ferne sie als ein von dem Revisionscollegio besondere Versammlung betrachtet wird, welche Meynung vornehmlich durch den Augspurger R. A. von 1530. §. 94. die R. G. O. von 1555. I. Th. 50. Tit. §. 5. und das Concept I. Th. 64. Tit. §. 20.

unter-

unterstützt wird, §. 59 — 69. Ob aber, wenn das Kammergericht eine eingewandte Revision für unstatthaft erklärt und verworfen hat, die Visitationsversammlung gleichwohl dieselbe noch zulassen, und also gleichsam wider deren Formalien und Statuten entweder dispensiren, oder restituiren könne? ist ein streitiges Problem, wovon der Herr Verf. die verneinenden sowohl, als bejahenden Gründe anführt, ohne es bestimmt zu entscheiden. Doch scheint er den letztern mehr Beifall zu geben, wie er es denn auch in diesem Falle für gleichgültig hält, ob man durch eingewandte Revision die Sache an die Visitation bringen, oder den Recurs an den Reichstag ergreifen will, §. 72 — 76. Woraus am Ende die Folge gezogen wird, daß bei gegenwärtiger Visitation die Recurse in Revisionen füglich verwandelt werden könnten, wenn es dem Kaiser und dem Reiche gefällig wäre. (Ein Vorschlag, der allerdings die so häufigen und dem Reichstage zur Last gewordenen Recurse entbehrlich machen würde, wenn nur entweder ein beständiges Revisionscollegium vorhanden wäre, oder doch wenigstens öftere Revisionen gehalten würden, als bisher geschehen.) — Dieß ist der Inhalt dieser gründlichen Abhandlung, welche, wie die andern gelehrten Schriften des um das deutsche Staatsrecht ungemein verdienten Herrn Rath Hofmanns, keiner Empfehlung bedarf.





IV.

Betrachtungen über die Verbesserung des Justizwesens in teutschen Landen. Leipzig, bey Hilschers. 1769. 138 Seiten in Oktav.

Wenn bey einer allgemeinen Feuersbrunst, (heißt es in der vorgesezten Einleitung,) es nicht allein den Obern, sondern auch dem geringsten Mitbürger erlaubt ist, mit aller Bescheidenheit die oder jene Gelegenheit anzuzeigen, wodurch der um sich greifenden Gewalt des Feuers am besten Einhalt könne gethan werden, den erstern lediglich überlassend, ob und wie weit sie dergleichen Vorschlag wollen statt finden lassen, so werde auch ich nicht zu verdenken seyn, wenn ich bey allgemeinen Verbesserung der heilsamen Justiz meine Gedanken eröffne. Der unbekante Verfasser hat keine Entschuldigung nöthig. Seine patriotische Absicht verdient vielmehr Lob. Solche Vorschläge sind, wenn sie auch nicht als neu betrachtet werden können; noch in allen Stücken Beyfall finden, doch allerdings Worte geredet zu seiner Zeit. Semper tamen aliquid haeret. Nachdem in den ersten drey Kapiteln allgemeine Anmerkungen von dem gegenwärtigen verderbten Zustande des Justizwesens, vom

Justiz

Justizwesen überhaupt, und von dem schädlichen Wirkungen des verderbten Justizwesens vorausgeschickt worden, so kommt er im vierten auf die Ursachen desselben zu reden. Er sucht sie nicht in dem praktischen Theile der Jurisprudenz, nicht beym Richter, nicht bey den Sachwaltern, auch nicht bey den Partheyen, sondern bloß im theoretischen Theile, das ist, in den Gesetzen selbst. Als Fehler unserer Gesetze werden im fünften und sechsten Kap. folgende angegeben: a) Die Römischen Gesetze passen auf Deutschland nicht. b) Die Weitläufigkeit und Menge der Gesetze. c) Auf der andern Seite sind sie unzulänglich, indem sie mehr besondere Fälle, als allgemeine Regeln und Vorschriften enthalten. Man findet also entweder den gegenwärtigen streitigen Fall im Gesetzbuche nicht, oder man nimmt einen Fall für den andern, da die bekannte Rechtsregel: *Vbi eadem ratio, ibi eadem est legis dispositio*; so richtig sie an sich selbst ist, eben so unglücklich in der Anwendung auszusprechen pflegt. d) Ihre Unordnung. e) Der in den Gesetzen herrschende Widerspruch. (Hier dürfte wohl der Scheinwiderspruch mit dem wahren vermengt worden seyn, wenn die Verschiedenheit der ältern und neuern Gesetze, die man über eine Materie hat, wie auch der Meinungen der Rechtsgelehrten und Gewohnheiten der Diastrien hieher gerechnet werden. Die Abweichung des ältern und des neuern Rechts haben nur Glossatoren, aus Mangel einer nöthigen Kenntniß der Rechtsgeschichte für Antinomien angesehen. Wo läßt sich ein Staat

Staat denken, der nicht über einerley Gegenstände alte und neue Gesetze haben sollte, und da nicht jene oft durch diese aufgehoben, oder abgeändert würden? Was können überdiss die Gesetze dafür, wenn manche Rechtsgelehrte eigene Meinungen annehmen, oder ganze Rechtscollegia bitweilen nach Observanzen sprechen, die den ausdrücklichen Verordnungen derselben schnurstracks zuwider laufen? Solche Widersprüche haben ihren Grund nicht in den Gesetzen, sondern in deren Mißbrauche, in Vorurtheilen, und falschen Auslegungen. Daß übrigens das Römische Recht, so wie vielleicht alle andere große Gesetzbücher, nicht von allen Antinomien frey ist, kann man gerne zugeben, obgleich die aus Zotomanns Antitriboniano hier angeführten Fälle keine wahrhaften Beispiele davon sind. Die Frage: Wozu das ganze Falcidische Gesetz noch weiter etwas nütze sey, da nach dem neuesten Rechte dem Testator erlaubt seyn soll, den Abzug des Falcidischen Viertheils zu untersagen? läßt sich leicht beantworten. Dazunehmlich, daß der Erbe immer noch dasselbe abziehen kann, wenn es der Testator nicht ausdrücklich verboten hat). f) Dunkelheit der Gesetze, welcher Vorwurf hauptsächlich die Römischen, Canonischen, und Longobardischen Rechte trifft, theils wegen der lateinischen Sprache, in welcher sie geschrieben sind, theils wegen der Schwierigkeiten, die mit der Kenntniß des damaligen Zustandes, der Sitten und Gebräuche der Zeiten, da sie gegeben worden, selbst für den Gelehrten verbunden sind. (Hier gebe ich dem Verf. völlig Recht.

Nacht. Meine Vernunft steht allezeit stille, so oft ich die beyden Sätze: Laß dich nach lateinischen Gesetzen richten, die du nicht verstehst; und: *Ignorantia iuris nocet*, zusammen denken soll). g) Daß in den Römischen Gesetzen hin und wieder etwas unbilliges vorkommt, ist wohl nicht zu läugnen. (Nur scheint der Herr Verf. oft da Unbilligkeiten zu finden, wo man wirklich eher das Gegentheil antrifft. Mit was für Grunde kann man doch der Stelle L. 39. *De furt.* wo gesagt wird, *eum, qui fores meretricis effregit libidinis causa, furti non teneri*; den Vorwurf der Unbilligkeit machen? Es ist ja nichts natürlicher und vernünftiger, als daß derjenige nicht als ein Dieb angesehen werden kann, der weder gestohlen hat, noch an einem Diebstahle Antheil genommen, noch auch die Absicht zu stehlen gehabt hat. Daß übrigens eine solche Gewaltthätigkeit strafbar ist, wird im Gesetze gar nicht geläugnet, nur ein Diebstahl soll es nicht seyn.) Als Quellen der unbilligen Gesetze im *Corpus Juris*, wird theils die Stoische Philosophie, theils der schlimme Charakter der Urheber desselben angegeben. Der Herr Verf. ist überhaupt geneigt, alle die artigen Sachen zu glauben, die uns die Historienschreiber, besonders der *Procopius*, vom *R. Justinian*, von seiner Gemahlin, und vom *Tribonian* erzählen. Doch räumt er zuletzt ein, daß in gewissem Verstande alle menschliche Gesetze, wegen ihrer Universalität, einigermaßen unbillig scheinen müssen. — Große Schwierigkeiten in Erlernung der Rechtsgelahrtheit,
und

sind Unwissenheit sowohl der Rechte selbst, als der Anwendung derselben, werden mit Recht als traurige Folgen solcher Fehler angegeben.

Nun kommt der Herr Verf. auf die Mittel zu reden, durch welche das verderbte Justizwesen verbessert werden könnte. Sie betreffen theils den theoretischen Theil der Rechtsgelahrtheit, (Kap. VII.) theils den praktischen (Kap. VIII.) Die Vorschläge sind eben nicht neu, er folgt meistens dem Thomafius, der die fremden Rechte gänzlich abgeschafft wissen wollte. Ich will ihn selbst reden lassen: Soll dann (S. 88.) anstatt eines alten Gebäudes, das täglich Schaden und Untergang drohet, ein neues und besseres aufgeführt werden, so fordert ein jeder Bauverständiger billig, daß das alte eben auf gleiche Art und Weise, wie es ehedem zusammen gefüget worden, wieder auseinander genommen, und stückweise abgetragen werde. So dann erst wird auf den gut befundenen Grund, ein ganz neues und herrliches Gebäude nach den Regeln der Kunst ordentlich aufgeführt werden können. — Eben also wird bey Abschaffung der überflüssigen Gesetze der Anfang billig bey dem Römischen Rechte gemacht, welches, wie ein Dach die Stütze unserer heutigen Gerechtigkeit bedeckt, alsdann wird auch das Longobardische Recht, als ein Sparrwerk abgetragen, nebst dem Canonischen Rechte, welches viele für die Fenster

ster ausgehen, so das ganze Gebäude der Justiz erleuchten sollen, bis man endlich auf das maßige selbst kommt, ich meyne die Deutschen allgemeinen und besondern Rechte, Sitten und Gewohnheiten, nach welchen nichts mehr übrig bleibet, als der bloße Grund der natürlichen und göttlichen Gesetze, auf welchen das neue Gebäude einer nach allen Regeln der Kunst wohl eingerichteten brauchbaren Justiz, zum Besten des gemeinen Wesens, auszuführen. Der Verf. findet zwey Wege vor sich, dieses zu bewerkstelligen, entweder, daß die fremden und unnützen Gesetze gleich auf einmal abgeschafft, und die neuern nützlichen, nebst einer völligen Proceßordnung, sofort an deren Stelle eingeführt werden, oder so, daß die fremden, alten und unnützen Gesetze nach und nach ihre Kraft verlieren, das brauchbare von den unnützen abgetrennt, und mit gänzlicher Verwerfung des letztern, das erstere gesammelt und bey Aufführung des neuen Justizgebäudes mit Nutzen wieder angewendet werde. Er sieht bey der ersten Art Schwierigkeiten, und wählt daher lieber die andere. Die fremden Rechte sollen also nicht auf einmal verworfen, sondern nach und nach verdrängt werden. Und wie? Sollte vielleicht bloß allein eine neue Proceßordnung, nach welcher alle vorkommende Handel binnen einer proportionirlichen Zeit bey Strafe untersucht, beurtheilt, und entschieden werden müßten, hinreichend seyn, das Uebel zu heben? Nein, antwortet der Herr Verfasser, bey weitem

nicht. Eine Proceßordnung zeigt nur die Art und Weise an, wie ein jeder zu seinem Rechte gelangen kann, sie macht aber nicht das Recht selbst aus. Ein einziges neues Gesetz aber mit Beybehaltung aller vorigen verbessern, würde nichts anders seyn, als einen neuen Lappen auf ein alt Kleid setzen. Er rath vielmehr an, da das verderbte Justizwesen durch die Universitäten zuerst eingeführet worden, dasselbe auch durch deren Hülffe wieder abzubringen. Hier ist sein Plan mit seinen eignen Worten, S. 99. Diese gelehrtesten Männer, (nehmlich die Professoren der Rechtegelahrtheit,) könnten am besten zu Abstellung des verderbten, und Einrichtung des neuen Justizwesens gebraucht werden, wenn einem jeglichen aufgelegt würde, nach seinem besten Wissen und Verstande, ein *Compendium Iuris Romani, Longobardici, Canonici, und Germanici*, mit Vorbeygehung der *Historiae Iuris* und aller Antiquitäten, und bloßer Beybehaltung der Gesetze, welche sich auf den heutigen Zustand, und die neu einzurichtende Justiz am besten schicken, zu schreiben, nachdem er in einer oder der andern Art sich am stärksten zu seyn gethanete. Diese könnten von andern unpartheyischen gegen einander gehalten, untersucht, und das beste davon behalten, oder ans allen zusammen das vollkommenste gemacht, und als *lex publica*, wenigstens bis zu Fertigung eines neuen Gesetzbuches angenommen werden, mit ausdrücklichem Verbot, daß vor

nun an niemand sich unterstehe, etwas *ex iure peregrino*, oder dessen Auslegern bey nachtheiliger Strafe zu citiren. Diese Reforme aber soll in folgender Ordnung geschehen. Zuerst soll mit dem Römischen Rechte, welches, wie der Verf. sagt, Deutschland den allermeisten Schaden gebracht, und sich ohnedieß nur *sub- et obreptitie* eingeschlichen hat, der Anfang gemacht, sodann mit dem Canonischen fortgefahen; hierauf das Longobardische abgeschafft; und endlich das Deutsche Recht fleißig durchgegangen, und nachgeforscht werden, ob und wie weit ein Gesetz alle Reichsstände angehe, und verbinde? Besonders aber soll das, was durch neuere Gesetze bereits abgeschafft, oder sonst durch Nichtgebrauch abgekommen, von dem annoch brauchbaren und gültigen, sorgfältig unterschieden, auch auf gleiche Weise mit den Provinzial- und Stadtrechten verfahren werden. Nach diesen Vorbereitungen kann das neue Gesetzbuch selbst verfertigt werden. Dieses muß auf das Recht der Natur, die Sittenlehre, und die Politik gebauet seyn, indem sich die menschlichen Gesetze zu den göttlichen, wie Mittel zu Endzwecken, verhalten, worbey sich das Römische, Canonische, Longobardische und andere fremde Rechte gebrauchen lassen, um aus allen das schicklichste und nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände eingerichtete tauglichste Mittel zu Beobachtung der göttlichen Gesetze, als Absichten, vorzuschlagen, und öffentlich einzuführen. Die neuen Gesetze aber müssen seyn: a) Deutlich, in einer einfältigen, aber zugleich körnichten

Schreibart ohne gelehrte Terminologie, daß sie der gemeine Mann völlig verstehen kann. b) Ordentlich und systematisch. c) Allgemein, weil sie alle und jede verbinden sollen, und wo ja besondere Fälle vorkommen, so müssen sie sogleich als Exempel oder Ausnahmen unter ihre Regel gesetzt werden, mit wenigen, aber desto deutlicheren Erklärungen und Einschränkungen. d) Vernünftig und aufrichtig. e) Kurz und wenig. f) In der Muttersprache abgefaßt. g) Zusammengetragen, und zwar entweder so, daß man erst in ein Corpus Juris alle Gesetze, mit angeführten Ursachen, Erklärungen, und Einschränkungen sammelte, daraus aber nachgehends ein kleines Compendium zöge. Oder man könnte ein Gesetzbuch verfertigen, welches die Gesetze ganz kurz und nachdrücklich enthielte, die aber in einem größern Commentar weitläufiger erklärt würden. h) Die geänderten Gesetze müssen von Zeit zu Zeit nachgetragen werden.

So weit von Verbesserung der Theorie. In Ansehung des praktischen Theils ist eine neue Proceßordnung nöthig. Zu Verkürzung der Proceße muß ein gewisser Termin gesetzt werden, binnen welchen, nach Wichtigkeit der Sache, jeder Proceß schlechterdings zu endigen. Man könnte alle Sachen summarisch, wie im Wechselproceße, vornehmen, oder den Parthenen wenigstens bey Anfange einer jeden Streitsache die Wahl lassen, ob sie den ordentlichen, oder den summarischen Proceß ergreifen wollten. Es könnte auch der Richter

dahin

dahin angewiesen werden, daß er gleich Anfangs bey dem Vorbeschiede, oder bey Pflanzung der Güte sowohl, als in deren Entstehung ermahnete, willführliche Schiedsrichter anzunehmen, welche die Sache summarisch ausmachten. Zu Richtern sind mehr alte, als junge Leute zu nehmen. Es sollen nach den Regeln der Subordination die geringfügigen Sachen bey der ersten Instanz gelassen, und vom Unterrichter selbst abgethan, hingegen die wichtigeren, welche eine namhafte Summe übersteigen, oder gar Ehre, Leib, und Leben betreffen, von den Schöppenstühlen und Fakultäten entschieden, überhaupt aber die unnöthigen Appellationen und Läuterungen eingeschränkt werden. In jeder Stadt soll zu Handhabung der Geseze ein Fiskal gesezt werden. Man sollte auf Mittel denken, Tugend und Verdienste eben sowohl zu belohnen, als man das Böse bestraft. Uebrigens hält es des Herr Verf. für natürlicher und leichter, daß die Reforme in Deutschland nur nach und nach von einzelnen Ständen, nicht aber auf einmal im ganzen Reiche vorgenommen werde.

Dies ist der Plan des Herrn Verf. den ich meinen Lesern im Zusammenhange habe vorlegen wollen, um ihn ganz übersehen, und beurtheilen zu können. Es wird mir nun erlaubt seyn, meine Gedanken unpartheyisch darüber zu eröffnen. Daß eine Verbesserung höchst nöthig ist, daß sie durch Abschaffung der fremden Rechte vielleicht am besten erreicht werden könnte, sind unlängbare Wahrheiten. Aber in der Ausführung selbst finde ich

noch etnige Schwürigkeiten. Der Herr Verf. will doch einmal, daß die fremden Rechte abgeschafft werden sollen. Aber er will es mit Umschweifen, die das ganze Project ungemein erschweren, wo nicht gar vereiteln. Man soll das Gebäude unserer lieben fremden Justiz nicht auf einmal niederreißen, sondern in verschiedenen Epochen, ein Stockwerk nach dem andern abtragen. Hat aber wohl jemals ein Baumeister erst das Dach, nach 20 Jahren das oberste, ohngefähr nach 30 das mittelste, nach andern 30 das unterste Stockwerk einreißen lassen, um endlich ein neues Gebäude aus dem Grunde aufzuführen, das schon vor 80 Jahren hätte fertig seyn können? Ich folge Schritt vor Schritt. Man soll den Anfang nicht gleich mit einem neuen Gesetzbuche, sondern vielmehr nur mit einem aus den Römischen, Canonischen, Longobardischen, und Deutschen Rechten zusammen getragenen juristischen Interim machen. Ich fürchte aber, daß diese wunderbare Vermischung, zumal mit den Umständen, wie sie hier vorgeschlagen wird, noch mehr Verwirrung und Ungewißheit in der Jurisprudenz hervorbringen dürfte, als wir bereits aller Bemühungen ohne achtet, einen jeden Theil derselben, nach seinen eigenen Grundsätzen zu erklären, dennoch zu befeuzen Ursache haben. Der Herr Verf. verlangt zwar nur, sich unterdessen, bis das wirklich neue Gesetzbuch zu Stande gekommen ist, damit zu behelffen. Aber würde die Mühe nicht verschwendet seyn, die man auf ein solches Werk, verwendete, das

Das durch Erscheimung des neuen Gesetzbuchs notwendig völlig unbrauchbar werden müßte? Warum sollte man nicht lieber gleich an das letztere mit vereinigten Kräften Hand legen, bis dahin aber die Sache in ihrem bisherigen Zustande ruhig lassen? Im Grunde würde dadurch ohnedieß nichts gebessert, vielweniger das fremde Recht verdrängt werden, welches doch die Hauptabsicht des Herrn Verf. ist. Gesezt auch, man wies alle Richter und Advokaten lediglich auf diese Sammlung, und untersagte bey schwerer Straffe das Anführen ihrer Quellen, das ist, des Römischen, und des Canonischen Corpus Juris, wie auch der Longobardischen Lehrrechtsbücher, in den Gerichten, so wäre sie auf diese Weise doch immer noch nicht in eine Sammlung wirklich Deutscher Rechte verwandelt. Mithin müßte man, um die darinne enthaltenen Sätze gründlich zu erlernen und zu verstehen, immer noch auf die eigentlichen Quellen zurück gehen, oder, welches einerley ist, das Römische, Canonische, Longobardische Recht, wie bisher, auf den Akademien treiben. Es würde also auch der Vorschlag, durch Hülfe der Universitäten die fremden Rechte wieder abzuschaffen, unerfüllt bleiben. Ein solcher Auszug aus den vorhandenen bey uns eingeführten Rechten, wie ihn der Herr Verf. vorschlägt, würde nur alsdann zu wünschen seyn, wenn man voraussetzt, daß man Willens ist, alle diese fremde Rechte in so weit bezubehalten, als sie auf unsere Zeiten ohne allzugroße Unbequemlichkeit angewendet werden können. In diesem Falle, (und der möchte

wahrscheinlicher Weise auch noch am ersten in Betrachtung kommen; wenn ja aus einer allgemeinen Verbesserung des Justizwesens in Deutschland Ernst werden sollte,) würde eine solche Sammlung, der man freylich das Ansehen eines Gesetzbuchs geben müßte, den äußerst wichtigen Dienst leisten, daß man mit Gewißheit wüßte, was aus dem Wuste der fremden oft unverständlichen und verwirren Gesetze noch wirklich brauchbar und gültig wäre, oder nicht? wodurch allerdings die schädlichen Abweichungen, welche man in den Meinungen und Aussprüchen der Richter und Difasterien so häufig wahrnimmt, nebst den Verdrehungen zankfüchtiger Sachwaker, wo nicht völlig, (denn das setzt eine vollkommene Welt voraus,) doch größtentheils vermieden werden könnten. Der Nutzen würde aber, wie gesagt, bloß praktisch seyn, die Theorie müßte man, wenn man anders diese aus so vielen verschiedenen Rechten zusammengesetzte Sammlung gründlich verstehen wollte, immer noch auf den vorigen Fuß erlernen. Allenfalls könnte man alsdenn das akademische Studium der Rechtsgelehrtheit mit einem besondern Collegio über dieselbe beschließen. Allein wenn das Project einmal dahin geht, die fremden Rechte gänzlich zu verbannen, und ein ganz neues und eigenes Gesetzbuch zu verfassen, so sehe ich wirklich nicht ein, warum man erst auf die wenigen Jahre, bis dasselbe zu Stande wäre, (denn wenn man auch 10 und 20 Jahre daran arbeitete, so wäre doch diese Zeit, gegen mehr als vier Jahrhunderte, als so lange uns die Last fremder

der

der Gesetze drückt, immer sehr kurz, ja fast unmerklich,) eine so mühsame Reforme mit den fremden Gesetzen vornehmen, und Richtern und Advokaten zumuthen sollte, in einer mäßigen Periode ihres Lebens zweymal zu lernen, um zweymal vergessen zu können, was ihnen nach Fertigung des neuen Gesetzbuchs nichts mehr nütz. Nach dieser ersten Reforme soll die Abschaffung der ausländischen Rechte selbst geschehen, aber nicht auf einmal, sondern eines nach den andern, erst das Römische, dann das Canonische, hierauf das Longobardische, und endlich sollen auch die unbrauchbaren Stücke des veralteten Deutschen Rechts daran kommen. Und erst nach allen diesen Vorbereitungen soll das neue Gesetzbuch selbst erscheinen. Also wiederum stufenweise? Die jähligen Veränderungen der Gesetze hält der Herr Verf. für sehr gefährlich, sie kommen ihm eben so für, als wenn man zu Ersparung der Zeit und Kosten ein Gebäude, anstatt es abzutragen, lieber mit Stücken zusammen schießen, oder mit Pulver in die Luft sprengen wollte. Dieser Grundsatz, so wahr er auch immer, wenn man ihn abstrakt denkt, seyn mag, leidet doch gewiß in der Anwendung auf unser Justizwesen eine große Ausnahme. Unser Uebel ist so hoch gestiegen, daß wenn dasselbe nicht auf einmal gehoben wird, wir uns nicht nur keine Hofnung machen dürfen, zu genesen, sondern noch dazu gefährlichere Zufälle zu befürchten haben. Es würden auf diese Weise ungeheure Lücken entstehen, die entweder bis nach

gänzlicher Auslegung des alten Sauerfels leer bleiben müßten, welches auch wohl dem Sinne des Herrn Verf. gemäß zu seyn scheint, der erst nach allen diesen allmählichen Veränderungen an das neue Gesetzbuch denkt; oder nur nach und nach so, wie sie gemacht worden, zu ergänzen: wären. Jenes würde den Ueberrest von Gewißheit, der sich noch etwan in unsrer heutigen Jurisprudenz findet, vollends vertilgen, und die Justiz in ein bloßes Hirngespinnste verwandeln. Dieses aber würde nichts anders heißen, als von einem alten abgerissenen Kleide immer einen Lappen nach dem andern herunter schneiden, und dafür allezeit einen neuen aufstücken, bis endlich ein neues Kleid aus lauter neuen Lappen — eine neue Jurisprudenz ohne zusammenhängende Grundsätze — zum Vorschein käme. Wer wollte nicht lieber das alte Kleid auf einmal, als stückweise ablegen, und sich an dessen statt gleich ein neues Kleid aus neuem Zeuge und nach einem neuen Schritte anschaffen? — Soviel von dem ganzen Inhalte und Plane des Buchs. Ich zeichne nur noch einige Beispiele von einzelnen Stellen aus, die den aufmerkamen Leser in unsern Tagen befremden werden. S. 93. heißt es vom Christian Thomasius: Allein der gelehrte Mann hat auch hier bewiesen, wie er allezeit so gründlich gedacht, und geschrieben, daß es keinem Gelehrten möglich gewesen, ihn mit glücklichem Erfolg zu refutiren. Der gute Mann wird doch nicht untrüglicher, als der Pabst gewesen seyn? Vielleicht
sind

sind dem Herrn Verf. nicht alle Schriftsteller bekannt, welche in neuern Zeiten verschiedene Lieblingsfälle dieses sonst großen Geistes mit sehr gutem Erfolge bestritten und besiegt haben. — S. 98. Irnerius, ein Teutscher, war bekanntermaßen der erste, welcher dem Kayser Lotharins rieth, das *ius civile* zu Bologna lehren zu lassen. Aber bekanntermaßen ist doch diese Fabel selbst in dem vom Herrn Verf. dabey angeführten Conrings Orig. Jur. Germ. längst widerlegt worden. — Daß Irnerius des Justinians weitläufige Novellen, wie einen Catechismus, habe müssen zusammen ziehen, wird S. 118. versichert. Wer mag doch so grausam gewesen seyn, dem armen Manne diese beschwerliche Arbeit aufzubürden? Ueberhaupt scheint der Herr Verf. in der neuen Litteratur fast noch um 30 bis 40 Jahr zurück zu seyn. — Doch solche kleine Flecken verdunkeln die patriotischen Gesinnungen nicht, welche aus der Schrift selbst hervorleuchten.





V.

Ueber die protestantischen Universitäten in Deutschland neues Raisonnement, von einigen Patrioten.
Strasburg 1769. 366 Seiten in Oktav.

Dieses neue Raisonnement ist nichts anders, als eine im angenehmen, oft witzigen Tone abgefaßte Critik über das bekannte und auch von mir angezeigte Raisonnement, die manche wahre und nützliche Anmerkung, obgleich mit vielen frommen Wünschen vermischt enthält, die wohl bloß ideal bleiben dürften, bisweilen auch Mangel an hinlänglicher akademischen Erfahrung verrathen, immer aber patriotische Verfasser zu erkennen geben. Ich beschäftige mich hier mit Vorbengehung aller übrigen Materien, bloß mit den über das Studium der Rechtsgelahrtheit geäußerten Gedanken, die, einige gute Vorschläge ausgenommen, im Ganzen unmöglich Beifall finden können. Der Plan des Verfassers ist theils zu allgemein, theils paßt er nicht, wenigstens so lange nicht, bis zuvor eine Reforme in Ansehung der Geseze selbst vorgegangen ist. Der Tadel, der im reichen Maaße ausgetheilt wird, trifft meistens unfre heutige Art, die Jurisprudenz akademisch zu studiren, im Grunde gar nicht. Es ist mir immer, als wenn ich einen Mann vor mir hätte, der mit dem besten Herzen von der Welt wider den Zustand,

Zustand, in dem sich die meisten Deutschen Akademien besonders in Rücksicht auf das Studium der Rechtsgelahrtheit vor ohngefähr 50 Jahren noch befanden, eifert, ohne die Verfassung genau zu kennen, wie sie jezo, wenigstens auf guten, oder auch nur erträglichen Universitäten ist, und die Jurisprudenz nebst ihren einzelnen Theilen und Endzwecken nur mit flüchtigen Augen, vielleicht gar nur aus dem einzigen Gesichtspunkte, in dem er sie in seinem Amte brauchen kann, betrachtet, ohne das Ganze zu übersehen, ohne in das innere derselben einzudringen, ohne die sehr verschiedenen Absichten zu unterscheiden, um deren willen man sich der Rechtsgelahrtheit widmet. Es sey ferne, daß ich unsern heutigen akademischen Plan für vollkommen ausgeben, und alle Verbesserungen für unnöthig halten sollte, ich kenne vielmehr die wichtigen Mängel und Lücken, welche darinnen anzutreffen sind, deren Ausfüllung rechtschaffene Männer sich angelegen seyn lassen. Aber ich weiß auch, daß derselbe seit 50 Jahren ungemein verbessert worden ist, und also viele Vorwürfe, die vielleicht vormals mit Grunde gemacht werden konnten, nunmehr wegfallen, zu geschweigen, daß man nicht selten einer Akademie Mängel aufbürdet, die gar nicht in ihrer Einrichtung, nicht in ihren Lehrern, nicht in den Collegien, welche gelesen werden, sondern in den Studirenden und deren Eltern selbst zu suchen sind, welche die so nöthige Wahl, und die besondern Zwecke ihres Studirens versehen. Ich werde

werde bald Gelegenheit haben, mich über diesen letzten Punkt deutlicher zu erklären. Nach dieser Vorerinnerung wird es mir erlaubt seyn, die Gedanken des mir unbekanntem Verfassers, gegen den ich wegen seiner redlichen Absichten wahre Hochachtung hege, näher zu prüfen. Vielleicht rechnet er auf die Erinnerungen eines Universitätsprofessors nicht viel; und so gar Unrecht mag er in diesem Stücke auch nicht haben. Wenigstens scheint er ihren Zorn, den er durch etliche Complimente (S. 85. 89.) zu besänftigen sucht, nicht ganz ohne Grund besürchtet zu haben. Aber wie, wenn ich mich anheuschig mache, nichts zu sagen, als was die Erfahrung bestätigt, und also historisch gewiß ist? Alsdenn werde ich doch von dem Verdachte eines akademischen Eigennuzes frey gesprochen werden? Mit dieser Denkungsart will ich also, um der Ordnung willen, meine Leser zuerst mit den Fehlern, welche dem Studium der Rechtsgelahrtheit hier vorgeworfen werden, hernach mit dem neu ausgedachten Plane bekannt machen, überall aber die Gedanken des Verfassers mit den meinigen begleiten.

Der Hauptvortrag betrifft den Mangel des praktischen Unterrichts; und der Vorbereitung zu öffentlichen Aemtern. Die juristische Fakultät, heißt es S. 65. und die Arten Subjecte zu weltlichen Bedienungen durch sie zu bilden, genommen, wie sie jetzt wirklich ist, läugne ich nicht, daß mir ihre ganze Einrichtung dem

dem Zwecke der Studirenden und dem Tone der Zeiten völlig entgegen gesetzt zu seyn, vorkomme, ich glaube auch zuversichtlich, daß diese Ungereimheiten, ehe sie gar lächerlich werden, am längsten gedauert haben, und einer bessern Periode ganz nahe seyn werden. Daß es ungerathet ist, die Vorbereitung zu allen Arten von weltlichen Bedienungen, die sich eigentlich nicht mit dem Justizwesen beschäftigen, von der Juristenfakultät zu erwarten, ist eine unläugbare Wahrheit. Aber, wo denkt doch der Verfasser hin, wenn er diese Ungereimheit in ganzen Geiste der Juristenfakultät und den juristischen Vorlesungen zurechnet? Können diese wohl geändert werden, so lange die Rechte selbst nicht reformiret werden, welches doch einzig und allein von der gesetzgebenden Gewalt, nicht aber von akademischen Lehrern abhängt, und wovon auch hier gar nicht die Rede ist? So lange das aber nicht geschieht, so muß das Römische, Canonische, Longobardische Recht so gut, wie das Deutsche, gelehrt werden, und wer in Justizsachen gebraucht seyn will, muß nothwendig alle diese Collegia durch hören, wenn er das verstehen will, worinnen er arbeitet. Daß aber Leute, die weder Richter, noch Advokaten werden wollen, gleichwohl den ganzen juristischen Cursum mitmachen, und nicht lieber nur solche Kenntnisse sich zu erwerben suchen, die ihnen zu ihren künftigen Absichten am dienlichsten sind, dafür können die Institutionen und Pandekten so wenig, als die Lehrer.

Aber

Aber auch die Jünglinge selbst haben keine Schuld daran. Man schiebt sie auf die Akademie, ohne ihnen Begriffe von dem mit zu geben, was sie zu lernen haben. Der neue akademische Bürger weiß gemeiniglich weiter nichts, als daß es drei Classen von Menschen auf der Universität giebt, Theologen, Juristen, und Mediciner. Zu einer von diesen dreien muß er sich schlagen. Die Theologie steht ihm nicht an, die Medicin auch nicht, aber sein Stand erlaubt ihm nicht, ein Theologe oder Arzt von Profession zu werden. Mit ihm bleibt ihm nichts übrig, als der Titel eines Juristen. Auf diese Weise wird ein jeder neuer Student, der weder Theologe, noch Arzt werden will, vom künftigen Ambassadeur und Staatsminister an bis zum Gerichtschreiber und Advokaten ein Studiosus Juris. Mit diesem Titel glaube er zugleich einen innerlichen Beruf zu allen juristischen Vorlesungen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, erhalten zu haben, und verschwendet nunmehr vielleicht seine beste Zeit mit Dingen, die ihm, wenn er nicht zu Justizsachen bestimmt ist, wenig oder gar nichts in der Folge helfen.

Der bloße Nahme eines Beflissenen der Rechte machte also, daß er, anstatt nur ein oder das andere wirklich juristische Collegium, das ihm zu seinen Absichten nützlich seyn konnte, zu hören, den ganzen Cursus durchweitschte. Der lehrbegierige Jüngling wußte nicht, daß heut zu Tage der Nahme eines Juristen von sehr weitläufiger Bedeutung

deutung ist, und daß man nach der Verschiedenheit der Lebensart und Bedienung, zu welcher man sich vorzubereiten gedente, oft mit einer gründlichen Kenntniß der Historie, der Philosophie, des Natur- und Völkerrechts, des Staatsrechts, der Oekonomie und Cameralwissenschaft, besonders aber der Landesverfassung, verbunden mit einer praktischen Geschicklichkeit zu schriftlichen Aufsätzen und Vorträgen, denselben vollkommen verdienen kann, ohne eben alle Theile der eigentlichen Jurisprudenz aus dem Grunde zu verstehen. Was demnach einem andern, der seine künftige Absicht auf bloße Justizarbeiten gerichtet hatte, oder ungewiß, wozu ihn sein Schicksaal bestimmen möchte, sich so zu sagen auf alle Fälle, so viel möglich, geschickt machen mußte, unentbehrlich war, das wurde für diesen, der einen ganz andern Zweck bey seinen Studion hatte, in gewissen Verstände so gar schädlich, weil er andere für ihn nöthigere Sachen darüber verabsäumete. Diß lehrt die Erfahrung, und in so weit hat der Herr Verfasser Recht. Aber die Schuld davon den juristischen Wissenschaften und Lehrern selbst beyzumessen wollen, ist in der That eben so viel, als eine an sich gute und heilsame Arzney deswegen überhaupt verwerfen, weil sie einem Kranken gefährlich wurde, dessen Umständen sie nicht angemessen war, und der sie gebrauchte, ohne einen Arzt vorher um Rath gefragt zu haben. Wie kann man also mit gutem Gewissen der juristischen Fakultät das Verdienst, Subjecte durch sie zu weltlichen Bedienungen zu

Schotts Critik 2. Band. Ee bilden,

bilden, schlechterdings absprechen? mit was für Grunde ihre ganze Einrichtung in Ansehung des Unterrichts der Jugend ungereimt und lächerlich schelten? Leute, die einmal an unserer Justiz arbeiten wollen, können unmöglich anders, als durch sie gebildet werden. Denn sie müssen nothwendig alle Theile der Jurisprudenz in ihrem Umfange kennen. Und wo wollen sie diese auf Akademien anders lernen, als aus juristischen Vorlesungen? über deren Mangel man sich, selbst, was specielle Disciplinen betrifft, heut zu Tage gewiß nicht zu beschweren Ursache findet, solche Universitäten davon ausgenommen, die nur noch das Kirchenleben haben, die wir aber gegenwärtig in ihrer sanften Ruhe nicht stören wollen. Aber gesetzt, sie würden in der Theorie gebildet, so lernen sie doch nach der gegenwärtigen Einrichtung, das mechanische, in den juristischen Geschäften nicht? Auch das können sie größtentheils auf Akademien lernen, wenn sie nur wollen, wie ich bald mit mehreren zeigen werde. Also ein künftiger Justizbedienter oder Sachwalter kann nicht nur durch die Juristenfakultät gebildet werden, sondern er wird es auch wirklich, nachdem man die elenden Lehrarten der vorigen Jahrhunderte verbannet, und jeden Theil der Rechtsgelahrtheit aus seinen eigenen Quellen und Grundsätzen zu erklären, angefangen hat. Hingegen junge Leute zu allen Arten weltlicher Bedienungen vorzubereiten, dazu sind freylich die juristischen Collegia allezeit desto unzulänglicher, je weiter sich die Gegenstände solcher

Her Aemter vom Justizwesen entfernen. Aber wer verlangt doch von solchen Personen, welche gewiß wissen, daß sie niemals in Justizsachen werden gebraucht werden, wenn man anders seine künftige Bestimmung mit Gewißheit vorher sehet kann, wer verlangt von ihnen den ganzen juristischen Cursus zu hören? Was und wie ein jeder seinen Absichten gemäß zu studiren hätte, das sollte er schon wissen, wenn er die Unversität beziehet. Die gewöhnlichen Schulanstalten würden freulich diesen Zweck nicht erreichen. Vielleicht könnte man die so genannten akademischen Gymnasia dazu gebrauchen, wenn man daselbst an statt der bisherigen zwittrhaften Einrichtung lauter encyclopädische und methodologische Vorlesungen einführt. Jedoch an Vorlesungen von dieser Art fehlt es auch auf guten Akademien nicht, wenn sie der Jüngling sonst benutzen will, um sich einen seiner Absicht angemessenen Plan, zu studiren, daraus zu formiren. Aber wenn der junge Herr einen vor dem Gerichtshalter seines gnädigen Papa entworfenen Plan schon mitbringt, dann helfen freulich die besten akademischen Anstalten und Gelegenheiten nichts, die ihn zu seiner künftigen Bestimmung vorbereiten sollten. Gleichwohl muß die arme Juristenfakultät immer die Schuld tragen.

Meine Leser werden mir diese Ausschweifung vergeben. Sie war notwendig, um den Herrn Verfasser von der Unbilligkeit seiner ziemlich bitteren Vorwürfe zu überführen. Doch wie müssen ihn

ihn weiter hören: Unter 500 Studenten, die sich als Juristen einschreiben lassen, sind vielleicht 10. die sich schmeicheln, Ministers oder Staatsräthe, 20, die hoffen Canzleys äthe oder Senatoren zu werden, 20. andere, die Advokaten werden wollen, die übrigen alle wollen entweder Cammerräthe, Secretarien, oder, welche gewiß überall den größten Theil ausmachen, Amtleute, Einnehmer, Amtschreiber, und Auditoren werden. Diese alle, einer wie der andere, der künftige Ambassadeur, wie der künftige Amtsauditor, müssen die Pandekten wenigstens dreymal, ordentlicher Weise aber viermal hören, die Institutiones müssen sie vorher schon ein oder zweymal gehört haben, und inzwischen hören sie denn auch wohl ein Privatissimum über den kleinen Stup, ein Collegium über das Lehnrecht, und eines über das peinliche Recht, selten eines über die Reichshistorie, und das Staatsrecht, höchstens doch nicht mehr, als von jeden eins. Nun ist der Ambassadeur und der Auditor fertig. — Der Ambassadeur kann jetzt seine Pandektenwissenschaft nicht nutzen, und der Auditor, der sich nun um eine Amtmannsstelle meldet, und zur Prüfung in der Jurisprudenz anbietet, wird zur Gedult, und zur Studirung der Landesedicten und Gewohnheiten, besonders zu Erlernung des Landhaushalts angewiesen. Lauter einseitige Vor-

haus

stellungen, obgleich blendend! Im Grunde wollen sie nichts anders sagen, als, die theoretischen Collegia über die Jurisprudenz sollten nur ein Nebenwerk bey den akademischen Studien ausmachen, weil sie dem geringsten Theile der Studirenden in ihrer künftigen Lebensart nutzen. Diß soll vornehmlich der Calcul erweisen. Wir wollen sehen, ob er richtig, und unpartheyisch ist. Der Herr Verfasser wird mir doch wohl so viel zugeben, daß es bey dieser Berechnung (wenn nur einmal die Größe des Nutzens einer Wissenschaft nach der Zahl derer, welche davon Profession machen, bestimmt werden soll) überhaupt nur darauf ankommt: Wie sich von einer Menge eingeschriebener Juristen die Zahl derer, welche in ihren Leben Justissachen unter die Hände bekommen werden, gegen die übrigen, die auf andere Weise dem Staate dienen werden, verhält? Ob diese aber als Advokaten, als Richter, als Amtleute, als Amtschreiber, als Actuarien, als Hof-Regierungs-Justiz-Appellations-Canzleyräthe, als Professoren, als Beysäßer von Dikasterien, der Justiz dienen wollen, und werden, das ist wirklich gleichgültig. Denn alle diese Diener der Justiz müssen, wenn sie ihre Pflichten redlich erfüllen wollen, die allemal in Anwendung der Gesetze bestehen, die Theorie der Jurisprudenz inne haben. Nun wollen wir rechnen. Unter 500 Studenten, die sich Juristen nennen (ich rede aus der Erfahrung, nicht aus einem bloßen vielleicht), werden sich zuverlässig die Hälfte, auch wohl zwey Drittheil

nach vollbrachter akademischer Laufbahn mit der Justiz beschäftigen. Man wende mir nicht ein, daß die Anzahl der übrigen Bedienungen diejenigen, welche die Justiz angehen, weit übertreffe. Denn vors erste dürfte sich bey einer genauen Untersuchung vielleicht das Gegentheil finden, und gesetzt, der Einwurf hätte seine historische Richtigkeit, so lehrt doch die tägliche Erfahrung, daß in vielen Ländern die Justizarbeiten als Vorbereitungen zu andern Stellen angesehen werden. Mit hin wählt immer ein Studirender den sichersten Weg, wenn er, seiner besondern Absichten ohnerachtet, sich zugleich mit der Rechtsgelahrtheit im engsten Verstande genommen, bekennt macht, weil er nicht weiß, ob er nicht erst durch die Thüre der Justiz, wo man wegen der Mannichfaltigkeit der Gegenstände seine Fähigkeiten bald erforschen kann, in andere Ämter wird eingehen müssen.

Der Cavalier wird nicht gleich von der Universität weg Ambassadeur, auch nicht Minister, oder geheimder Rath. Sein erstes Glück, das er am Hofe macht, bestehet gemeinlich in einer Rathsstelle in einem Justizcollegio, die ihn zum Präsidenten, und dann weiter führt. Eben dieses findet auch verhältnißweise bey Personen vom Bürgerstande statt. Der gegenwärtige Rath oder Sekretair in einem Kammer. Berg. Acciscollegio war vielleicht in den ersten 5 oder 10 Jahren seines für das Publikum bestimmten Lebens ein Advokat, oder ein anderer Diener der Justiz, ehe

che er Gelegenheit fand, seinen gegenwärtigen
 Posten zu erhalten. Also mußte er nothwendig
 Jurisprudenz wissen, und zwar so gründlich wis-
 sen, als derjenige, welcher sein Leben mitten unter
 Acten beschließen wird. Rechnet man hlerzu die
 große Menge derer, welche die ganze Zeit ihrer
 Wallfahrt hindurch als Rath, Richter, Unterbe-
 diente, Lehrer, Sachwalter, bloß für die liebe Ju-
 stiz leben, so wird man in meinen Calcul gewiß
 kein Mißtrauen setzen, wenn ich von 500 Studen-
 ten, die sich von der Juristenfakultät schreiben
 und auf einmal studiren, 300 bis viertehalb hun-
 dert zu künftigen Priestern der Gerechtigkeit be-
 stimme, wenn es viele darunter auch nur auf we-
 nige Jahre seyn sollten. Freylich um unter 500 Men-
 schen, nur 20 Advokaten zu ziehen, (gewiß eine
 fast unmerkliche Zahl, gegen eine solche Menge)
 würde es ungereimt seyn, alle 500 zum juristischen
 Cursus zu verdammen. Daß aber dieser Calcul
 unrichtig ist, zeigt die Erfahrung. Bey so ge-
 stalten Sachen, dünkte ich, es verlohnte sich mit
 dem Studium der eigentlichen Jurisprudenz doch
 wohl noch der Mühe, und verdiente dasselbe un-
 ter die gemeinnützigen Kenntnisse allerdings ge-
 zählt zu werden.

Aber, wirft der Verfasser ein, man denke nur,
 der künftige Ambassadeur so gut zu den Insti-
 tutionen und Pandekten verdammt, als der künftige
 Amtmann! Nicht doch! Dieser Vorwurf kommt
 wahrhaftig um 60 Jahr zu spät. Höchstens
 möchte er etwan eine und die andere in letzten Zü-

gen liegende Akademie treffen, die mit ihren 30 Mitbürgern ihren Todesschlaf sanft dahin schläft, doch aber auch gewiß nicht so leicht in die Versuchung gerathen wird, künftige Ambassadeurs und Minister zu gleyen. Um solcher Universitäten willen wird doch der Herr Verfasser keine Raisonsnements schreiben? Die andern würden wenigstens in diesen Falle den allgemeinen Ton, den er angenommen hat, zu verbitten Ursachen finden. Welcher vernünftiger Mann wird in unsern Tagen einen künftigen Staatsmann aus den Pandekten bilden wollen? Der Herr Verfasser nenne doch Universitäten, wo man so lächerlich denkt. Mir wenigstens ist auf dieser Seite keine von denen bekannt, die den Namen einer Universität verdienen. Sollte er unsere heutige akademische Verfassung wirklich so wenig kennen, daß er Collegia über die Historie, besonders über die Staatenhistorie und Statistik, über die Oekonomie und Cameralwissenschaft, über das Natur- und Völkerrecht, über die Deutsche Sprache, und öffentliche Schreibart, über die Diplomantik, u. s. w. für fromme Wünsche im Ernste halten könnte? Bürgow, unstreitig eine der am wenigsten blühenden Universitäten im S. R. Reiche, hat gleichwohl ihren Toze und Rudloff. Wer hindert also, oder vielmehr, wer wird nicht einen jungen Herrn vom Stande, aus den in der Zukunft ein Staatsmann werden soll, eifrig anrathen, solche Vorlesungen zu besuchen, und sich vorzüglich damit zu beschäftigen? Und wenn er schon den Minister oder Gesandten so gewiß in Händen hat, daß

er nicht befürchten darf, sein Glück erst durch Justizstellen am Hofe suchen zu müssen, so wird ihn wohl keine Juristenfakultät in die Pandekten schicken wollen. Die Bildung eines solchen Herrn wird sie sich gewiß nicht anmaßen, sie wird sie, (nehmlich die allererste Bildung, die Hauptbildung muß er ohnedieß erst durch die Geschäfte selbst erhalten) den mit ihr verschwisterten Wissenschaften willig überlassen. Höchstens wird man von einem solchen verlangen, daß er, um die Mode mit zu machen, und um in seinen Angelegenheiten mit eigenen Augen sehen zu lernen, etwan einmal über die Institutionen, oder noch besser, über den kleinen Strub höre, so lange man noch kein Collegium über die ersten Grundsätze aller einzelnen Theile der Privatrechtsgelahrtheit in Form einer Encyclopädie aufgebracht hat, welches freylich jezo noch mangelt, und vielleicht die einzige Hauptverbesserung wäre, die mit dem Studium der Jurisprudenz vorgenommen werden könnte, woran aber der Herr Verfasser nicht einmal gedacht hat. Ist hingegen der junge Herr wenigstens anfangs zu Justizbedienungen bestimmt, gefest auch, daß in der Folge noch ein Gesandter oder Staatsminister aus ihm würde, so muß er die Pandekten nebst allen Theilen der Jurisprudenz so gut hören, als der künftige Amtsauditor und Advokat. Und alsdann sehe ich in der Vergleichung des Ambassadeurs mit dem Amtsauditor, die dem Verfasser mit einander zu contrastiren beliebt hat, nichts lächerliches. Aber doch ordentlicher Weise die Pandekten viermal?

mal? Behüte der Himmel! Wer hat wohl jemals an einen Menschen, wenn er gleich als Advokat oder Richter zu leben und zu sterben gesonnen wäre, geschweige an einen künftigen Minister, diese unsinnige Forderung gethan? Wie kann doch ein Mann, der sonst so redliche Absichten verräth, zu solchen Erfindungen sich herablassen, nur um sich lustig zu machen! Daß zu einem Amtmanne mehr gehört, als Pandekten zu verstehen; daß ihm besonders eine gesunde Kenntniß der Landesgesetze, und der Oekonomie, besonders einer juristischen Oekonomie, ohngefähr so, wie sie ein Schreiber vorträgt; unentbehrlich ist, läugnet kein Mensch, daß aber auf den meisten Akademien nunmehr auch Gelegenheit zum Unterrichte in beyden wirklich vorhanden ist, wird der Herr Verfasser bey näherer Erkundigung erfahren. Wollen sich Studirende derselben nicht gehörig bedienen, welches oft von Vorurtheilen sich herschreibt, die nicht anders, als durch die Länge der Zeit, zum Theil auch nur durch weise Gesetze ausgerottet werden können, so haben die Akademien, die Juristenfakultäten, und besonders die unsern Verfasser so verhaßten Institutionen und Pandekten, die doch ein jeder Justizbeamter, in so ferne sie Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Römischen Rechts enthalten, so gut und gründlich, als seine Landesgesetze und Oekonomie, verstehen muß, keine Schuld daran. Daß übrigen gelehrte Männer in Justizstellen dem Staate mehr schädlich, als nützlich seyn, und daher unter Subjecten lieber das weniger gelehrte gewählt werden

werden sollte, wie S. 67. angemerkt wird, ist wohl nur ein wüthiger Einfall. Klagen über die Unwissenheit mancher Niederrichter und die daraus entstehenden schlimmen Folgen sind wohl alltäglich, aber Beschwerden über ihre allzugroße Gelehrsamkeit, erinnere ich mich noch nicht gehört zu haben.

Mit Recht rath der Herr Verf. S. 68. u. f. an, das Studium der Deutschen Sprache und juristischen Schreibart, so wie es die Geschäfte einer jeden weltlichen Bedienung erfordern, eifriger, als insgemein geschieht, zu treiben, und rühmt die großen Verdienste, welche die würdigen Männer, Moser, Dütter und Justi, um dieses Feld haben. Wenn er aber wiederum den Mangel an Unterrichte auf Akademien in allgemeinen Ausdrücken vorwendet, so scheint er auch hier seine Erfahrungen nicht genug geprüft, wenigstens nicht von der neuesten Verfassung der meisten Akademien hergenommen zu haben. Ich rede so wenig, wie der Herr Verf. bloß von den sogenannten Proceßcollegien und praktischen Anweisungen zum Referiren. Denn daß daran nirgends Mangel ist, scheint er selbst einzuräumen. Sondern Einkleidung und Kunst, schriftliche Aufsätze über allerley weltliche, auch außergerichtliche Geschäfte, die in Canzleyen und andern Bedienungen vorkommen, abzufassen, das wird von Universitäten mitzubringen verlangt. Und auch hier getraue ich mich zu behaupten, daß nicht leicht nur eine mittelmäßige Akademie seyn wird, wo es
in

in diesem Fache ganz leer aussähe. Eine Akademie besitzt doch immer einen auch wohl mehrere Männer, die in diesem Felde etwas zu leisten im Stande sind. Diese werden doch den künftigen Sekretair, Rath, Archivarius, u. s. w. wenigstens zu den leichtesten und einfachesten Arbeiten ihrer künftigen Bedienungen, (denn mehr ist nicht zu verlangen, und mehr verlangt auch der Verf. selbst nicht, das übrige muß durch die Uebung und eigene Erfahrung in wärklichen Geschäften erlernt werden,) vorbereiten können. An Gelegenheiten fehlt es also auch in diesem Stücke nicht, wenn sie sich der Jüngling zu Nutze machen will. Aber, wie oft das geschieht? das ist freylich eine andere Frage. Darüber mag der Herr Verf. immer eifern. Vielleicht liegt eine Hauptursache darin, daß dergleichen Unterricht nicht süglich anders, als privatissime erteilt werden kann. Mancher scheuet die Kosten, die ihm doch reiche Interessen in der Folge einbringen würden, ein anderer ist zu arm, etwas darauf zu wenden, die meisten aber werden durch einen jungen Akademisten nicht ungewöhnlichen Stolz abgehalten, sich mit solchen vermeyntlich leichten und nichts bedeutenden Dingen abzugeben. In der Richtigkeit und dem Genie der deutschen Sprache, die freylich allemal vorauszusetzen ist, woran aber nunmehr auf unsern Universitäten ebenfalls kein solcher Mangel ist, wie der Herr Verf. zu glauben scheint, könnte und würde der neu angehende Akademist schon den Hauptgrund gelegt haben, wenn die Lehrer der niedern Schulen und Gymnasien,

sien (viele würdige Schuttmänner thun es wirklich mit gutem Fortgange) geruhen wollten, sich von dem Throne ihrer griechischen und lateinischen Weisheit auch auf unsere liebe Muttersprache herab zu lassen.

Ich habe mich bisher nur mit den Vorwürfen des Herrn Verf. beschäftigt. Nun kommt der neue Plan selbst. Das erste halbe Jahr soll der neue Student über die Gottschedische Sprachkunst, über eine gesunde natürliche Logik ohne Kunstsprache, über die Experimentalphysik, und über die Römische Historie, mit eingewebter Geschichte des Rechts hören. Im zweyten halben Jahre bekommt er wiederum vier Collegia, eines über ein höheres Lehrbuch in der deutschen Sprache, das noch erst geschrieben werden mußte; das zweyte über die Diplomatie, um der Veränderungen in der juristischen Schreibart willen; das dritte über die Landwirtschaft, wo möglich, mit Experimenten verbunden; das vierte endlich, über das Recht der Natur, über ein Lehrbuch, welches die Ausnahmen und Abweichungen von dem sogenannten gemeinen Positivrechte enthielte, um den Zuhörer gleich in die Grundbegriffe des gemeinen Rechts hinein zu setzen; wozu noch statt einer Ergöglichkeit ein besonderer Unterricht in einem Specialartikel der Wirtschaft kommen könnte. Das dritte halbe Jahr bestimmt er zu Fortsetzung des Collegii über die deutsche Sprache, zur Anweisung zum juristischen Stil, wie er in öffentlichen Geschäften brauchbar ist, ohngefähr nach den

Pütte.

Mütterlischen Lehrbuche; ferner zu Vorlesungen über den Text der Institutionen nach einem bequemen Lehrbuche, (an diesen Widerspruche hat vielleicht nur eine kleine Uebereilung Schuld), worinnen überall der usus modernus, und der Sitz der Materie in den Pandekten und dem Codex genau angeführt wäre; weiter zur reinen Mathematik; endlich zur Cameralwissenschaft über ein Lehrbuch, welches blos die cameralische Seite der Regalien und obrigkeitlichen Rechte, und die damit verbundene Ausgaben zum Gegenstande hätte. Im vierten halben Jahre, (und das soll ordentlicher Weise zum größten Troste des jungen Herrn auch schon das letzte seyn), hört er 5 bis 6 Stunden, zwey über die Pandekten, in einer ein praktisches Collegium über die Form cameralischer Geschäfte von Verpachtungen, Versteigerungen, Rechnungen, u. s. w. die vierte ein praktisches Collegium über die angewandte Mathematik, etwan nach Polaks Mathesi forensi, das fünfte über das Deutsche Recht, mit Rücksicht auf die verschiedenen Rechte der Hauptprovinzen; in der sechsten, über die Stadt- und Dorfpolizey. Nun ist er fertig. Zum Ueberflusse schenkt der Herr Verf. denen, welche es länger über das Herz bringen können, von der lieben Mama entfernt zu bleiben, noch das dritte Jahr. Da könnte er allenfalls die Pandekten noch einmal, ferner das Staatsrecht, die Reichshistorie, die Statistik, die Universalhistorie, die höhere Mathematik, die höhere Cameralwissenschaft, die Staatskunst, das Lehrecht, das peinliche Recht, hören, auch wohl über

über speciellere Rechte, z. E. über das Wechselrecht, Bergrecht &c. weiter, über den Reichsprocess, und, wenn er sich auf die Praxis legen will, ein collegium elaboratorio - practicum dazu nehmen. Oder er könnte auch bloß für sich studiren, für die honoraria sich Bücher anschaffen, zur Gemüthsveränderung alle Mittwoch und Sonnabende die publica und encyclopaedica besuchen, und einen Theil der Zeit zu Sprachen und Leibesübungen anwenden. Das vierte Jahr ist ganz unnöthig, ausgenommen für Leute, welche die Gelehrsamkeit als ein Handwerk treiben wollen.

Nun, was von dem Plane zu halten ist? Ich muß gestehen, daß er manchen einzelnen guten Vorschlag enthält. Aber das Ganze im Zusammenhange? Ich will es kurz sagen. Er scheint mir weder vollständig, noch ordentlich gnung, noch allgemein brauchbar zu seyn. Der Herr Verf. hat einen Plan auszeichnen wollen, der, um mit ihm zu reden, vom künftigen Ambassadeur an, bis zum Amtsauditor passen soll. Einem wie dem andern, der den Namen eines Studiosus Juris führt, schreibt er ordentlicher Weise eine Zeit von 2 Jahren vor, in welcher der junge Herr seine Weisheit einsammeln soll. Er lernt darinnets Deutsche Sprache und Stil, Logik, Römische Historie und Rechtsgeschichte, Physik, Oekonomie, und Cameralwissenschaft, Diplomatie, Mathematik, Recht der Natur, Institutionen, Pandekten, Deutsches Privatrecht. Alles recht gute und nützliche Wissenschaften, nur nicht hinreichend, einen Mann

Mann zu bilden, der in alle Sättel gerecht ist, welches gleichwohl die Absicht des Herrn Verf. ist. Denn das dritte Jahr, wo er etwan noch einige Hauptlücken füllen könnte, giebt er nur aus bloßer Gefälligkeit zu, ohne die, für dasselbe bestimmten Disciplinen für etwas anders, als nicht viel bedeutende Nebendinge anzusehen, die man nach Belieben, um der Mode willen zwar mitmachen, aber auch weglassen kann. Wona der Leser mir nicht aufs Wort glauben will, so muß er S. 82-84. selbst nachlesen, wo man deutlich sehen wird, daß ich den Sinn des Verf. im geringsten nicht verdreht habe. Die Stelle ist zu lang, als daß ich sie abschreiben könnte. Hat er sich wohl hier wirklich so durchgedacht, wie S. 76. feyerlich versichert wird? Das Beispiel eines jungen Edelmanns, der sich nach diesem zweyjährigen Plane gebildet hat, mag zur Prüfung dienen. Ich halte mich an die eigenen Worte des Herrn Verf. S. 83. So viel würde auch genung seyn, für einen jeden jungen Edelmann, ohne daß man ihm vorwerfen könnte, cavalieremene studirt zu haben. Wir wollen sehen. Der hoffnungsvolle Cavalier, der es an seinen akademischen Fleiße in Befolgung des vorgeschriebenen Plans nicht hat mangeln lassen, soll nunmehr im Archive gebraucht werden. Lesen hat er wohl alte Urkunden gelernt, auch die gewöhnlichsten darin vorkommenden Wörter sich erklären lassen. Er kennt auch die äußere Form von Deductionen, archivalischen Extracten, und andern schriftlichen Aufsätzen. Aber Reichshistorie, Staatsrecht,

Geschichte

Geschichte und Verfassung seines Vaterlandes, Lehrecht, das sind ihm gänzlich unbekannte Dinge. Wie kann er nun im Archive andere als Schreiber-Dienste thun? Er kommt in ein Justizcollegium, ohne etwas vom peinlichen Rechte zu verstehen, ohne die Form eines Processus zu kennen. Er wird seiner Geschicklichkeit in schriftlichen Aufsätzen ohnerachtet, dem ganzen Collegio lächerlich werden. Er will im Cabinet, oder durch Gesandtschaften sein Glück machen. Man verlange Kenntnisse der Staatsgeschichte, der Statistik, des praktischen Völkerrechts, auch wenigstens einige allgemeine Einsichten in die Staatskunst von ihm. Ja wenn das in seinen Plänen gestanden hätte. Er wird also Pandektenmäßig, und nach den Gesetzen der Größenlehre negociiren. Und wenn nun auch der junge Herr wirklich das dritte Jahr noch studirt hätte, so würden doch nach der Einrichtung des Herrn Verf. immer noch beträchtliche Lücken bleiben. Keine Moral, keine Metaphysik, kein Kirchenrecht, verschiedene andere vielleicht minder wichtige Collegia zu geschweigen. Auch Metaphysik? Ja, allerdings eine gesunde, die nicht leere nichts bedeutende Kunstwörter enthält — wirklich eben so nöthig, als die Mathematik. Das, was mir im ganzen Entwurfe am besten gefalle, sind die Anmerkungen über das Studium der Deutschen Sprache und reinen juristischen Schreibart. Nur scheint mir der Herr Verf. noch etwas zuviel von der bloßen Sprachkunde bis auf Schotts Critik 2. Band. If die

die Akademie zu versparen. Den Ruhm eines Patrioten wird ihm übrigens niemand streitig machen. Und der ist oft mehr werth, als alles schriftstellerische Lob.



VI.

Antonii Schultingii, IC. et in ill. Acad. Lugdun. Bar. Antecessoris Primarii, Commentationes academicae, quibus selectissimae iuris materiae pertractantur. Accedit *Ioann. Iacobi Vitriarii* Oratio funebris in obitum Schultingii. Halae Magdeburgicae, impens. Car. Hemmerde 1770. 322 Seiten, in groß Oktav.

Der berühmte Herr Hofrath Uhle, einer unter den wenigen Deutschen Rechtsgelehrten, welche das Studium der sogenannten zierlichen Jurisprudenz mit lobenswürdigem Eifer in ihrem Vaterlande immer mehr auszubreiten sich angelegen seyn lassen, hat sich durch die Ausgabe der grundgelehrten, und selbst in Holland seltenen Schultingischen Abhandlungen, die Verehrer der Verdienste des großen Schultings ungemein verbindlich gemacht. Ich setze die Titel her: 1) De naturali obligatione. Diese höchst rare Schrift hat der Herr Herausgeber von dem verdienstvollen Herrn Meermann erhalten. 2) De reculatione iudicis. 3) Pro rescriptis Impe-

Imperatorum Romanorum. 4) De transactione super controuersis, quae ex ultimis voluntatibus proficiuntur, etiam non inspectis vel cognitis eorum verbis recte ineunda. 5) Ad l. i. §. ult. D. d. quaestion. de eo, qui crimen capitale vltro ac falso confessus et condemnatus est, comperta postea innocentia, liberando. 6) De testamentis rescissis ad Valer. Maxim. lib. VII. cap. 7. Die übrigen akademischen Streitschriften, welche Schulzings Nahmen führen, sind, weil sie ihn nicht für den Verfasser erkennen, mit Stillschweigen gelassen worden. Die angehängte Leichenrede des Vitriarius ist ein unentbehrliches Stück zu Schulzings Lebensgeschichte. Möchte doch der Herr Hofrath die hier gegebene Hoffnung, auch eine Sammlung der nicht weniger seltenen, als schätzbaren Reden eben dieses Gelehrten aus seinen Händen zu erhalten, bald in Erfüllung bringen.





VII.

D. Franz Dominikus Häberlins, Herzogl. Braunschweig = Lüneburg Hofraths, ersten Lehrers der Rechte, des Staatsrechts und der Geschichte, zu Helmstedt u. Römischer Conclave, oder gründliche Nachricht von demjenigen, was von dem Tode eines Papstes, bis zu der Wahl und Krönung eines neuen Papstes in Rom vorzugehen pflegt. Nebst einer Nachricht von dem letztverstorbenen P. Clemens den XIII. und dem Cardinals = Collegium überhaupt aus zuverlässigen Scribenten, und glaubwürdigen Dokumenten zusammen getragen. Halle, bey Joh. Jac. Kuhn, 1769. 176 Seiten in groß Octav.

Eine obgleich aus Versehen etwas spät erscheinende Anzeigle von einer Schrift, die einen wichtigen Gegenstand des catholischen Kirchenrechts' abhandelt, die zur Erläuterung der heutigen Streitigkeiten des päpstlichen Hofes dienet, und die überdiß von den Meisterhänden eines Häberlins kommt, kann meinen Lesern doch nicht unangenehm seyn. Die Gelegenheit dazu hat der Tod Clemens des XIII. und das darauf erfolgte Conclave gegeben. Die Absicht des Herrn Verf. war, für alle Arten von Lesern zuschreiben. Daher ist es als kein Fehler anzusehen, daß die Quellen

Quellen und Hülfsmittel nicht angeführt sind. Sie ist glücklich erreicht worden, Gelehrte und Ungelehrte können das Buch nutzen. Eine vorgesezte Nachricht von dem Leben, und den vornehmsten für das ganze catholische Europa so interessanten Begebenheiten der Regierung des lezt verstorbenen Pabsts (S. 7. 82.) macht den ersten Theil aus, und dienet zur Einleitung in den zweyten, welcher von den Pabstwahlen überhaupt, und der lezten insbesondere handelt, wobey zugleich die Materie von den Cardinälen umständlich vorgetragen ist, S. 83 — 176. Ein Auszug läßt sich, ohne gar zu weitläufig zu werden, aus so vielen merkwürdigen Nachrichten, die der Herr Hofrath nach seiner bekannten Kunst, viel mit wenig Worten, und doch deutlich zu sagen, hier in einer gedrungenen und fruchtbaren Kürze, und im schönsten Zusammenhänge erzählt, nicht füglich machen. Man muß vielmehr einem jeden, der die gegenwärtigen Verhältnisse des päpstlichen Stuhls nach ihrer wahren Veranlassung kennen lernen will, das Lesen einer so lehrreichen Schrift selbst anpreißen.



VIII.

Guiljelmi Munter Dissertatio iuridico - antiquaria
 inaug. de domestico familiarium seu necessario-
 rum iudicio apud Romanos. Lugduni Batavorum.
 1768. 26 Seiten.

Nach vorausgeschickten Anmerkungen von der
 Bedeutung des Worts *familia*, wo der
 Verf. besonders zu erweisen sich bemühet,
 daß in den ältesten Zeiten die Knechte nicht mit
 darunter verstanden worden, §. 1. wird §. 2 und
 3. von denen Personen geredet, welche zu Hegung
 des Römischen Hausgerichts erfordert wurden.
 In Sachen einer Ehefrau waren der Mann und
 die Verwandten, in Ansehung der Kinder aber,
 außer dem Vater und den Anverwandten, oft
 auch die vertrautesten Freunde des Vaters die
 Richter. Mit Recht werden diejenigen getadelt,
 welche behaupten, als ob ein Vater unumschränk-
 ter Herr über das Leben seiner Kinder ohne vor-
 hergegangene Untersuchung gewesen sey. (Benig-
 stens war er es nach den Absichten des Romulus
 nicht, obgleich in folgenden Zeiten die verderbten
 Sitten der Römer die Väter zu einem schändli-
 chen Misbrauche ihrer Gewalt verleiteten, wie
 aus unläugbaren Beyspielen erwiesen werden kann,
 bis endlich patriotische Kayser schon vor Constan-
 tin dem Großen diesem eingerißenen Uebel durch
 Strafen

Strafen sich entgegen setzen, wovon der R. Hadrian beim Marcian in L. 5. D. ad Leg. Pompei. de parric. eine schöne Probe giebt.) Der Mann war Kläger und Richter zugleich. Die Verbrechen, weswegen über eine Ehefrau ein solches Hausgerichte gehalten werden konnte, waren oft sehr geringe, z. E. wenn sie mit unbedeckten Haupte ausgegangen war, wenn sie auf öffentlicher Straße mit einer gemeinen Freigelassenen heimlich geredet, wenn sie Wein getrunken, oder auch nur die Schlüssel zum Weinkeller entwendet hatte. Unter den schweren Verbrechen gehörten nur solche dahin, welche den Mann beleidigten, als Ehebruch, Vergiftung, u. d. m. §. 4. Hingegen in Ansehung der Kinder glaubt der Verf. ohne Grund, daß alle ihre Verbrechen, auch die öffentlichen, auf diese Art beurtheilt worden wären. Die Strafen waren verschieden, meistens Lebensstrafen, §. 5. Diese Hausgerichte haben übrigens mit der Gewalt der Männer über ihre Weiber, und der Väter über die Kinder einerley Schicksale gehabt, und sind zugleich mit denselben, theils eingeschränkt geworden, theils gar eingegangen, §. 6. Gelehrt kann man diese Abhandlung eben nicht nennen, es sind nur gleichsam die ersten Linien von dieser Materie entworfen, die wegen ihres großen Einflusses in viele Stücke des alten Römischen Rechts allerdings eine weitläuftigere und genauere Erörterung verdiente. Vielleicht wäre sie auch noch etwas vollständiger auszufallen, wenn der Verfasser des *Ramos Tribonianum* sich zu Nuße gemacht hätte.

IX.

Dissertatio inaug. iurid. de bonis vxoris ex Romani iuris praesumptione non paraphernalibus, sed dotalibus, quam Praefide *Christ. Frid. Georg. Meistero*, D. Aulae regiae Consiliario et Iuris Antecessore, pro summis in vtroque iure honoribus consequendis publico eruditorum examini submittit Auctor, *Otto Fridericus Kraut*, Luneburgensis. Goettingae, 1769. 126 Seiten.

Diese gelehrte, und mit vieler Belesenheit ausgefertete Abhandlung, welche nach der feyerlichen Versicherung des Herrn Hofrath Meisters, dem Respondenten ganz eigen ist, verdient Aufmerksamkeit. Sie hat die unter den Rechtsgelehrten streitige, und zugleich wichtige Frage zum Gegenstande: Ob im Zweifel nach Römischen Grundsätzen das Vermögen einer Ehefrau für Ehegeld, oder nur für Paraphernalien zu halten sey? Der Herr Verf. hat sich den Weg zu gründlicher Entscheidung derselben durch sehr weitläufige (vielleicht von manchen Leser nicht durchaus vermuthete) Vorerinnerungen von dem Ursprunge der Eintheilung der Güter einer Ehefrau in dotalia und paraphernalia, von dem Urdinge der receptitorum nach den Römischen Gesetzen, vom Rechte des Mannes sowohl, als der Frau in beyden, von der Nothwendig-

wendigkeit, einen Brautſchaf mit zu bringen, von den Vorrechten deſſelben, von den verſchiedenen Arten, ausdrücklichen und ſtilſchweigenden, wie Ehegeld und Paraphernalien beſtimmt werden können, zu bahnen geſucht. Alle dieſe Unterſuchungen nehmen den größten Theil der Schrift bis S. 98. ein. Da mir aber der Raum nicht verſtattet, ihn in dieſer weiten Laufbahn zu verfolgen, ſo halte ich mich nur an dasjenige, was zur Hauptsache gehört.

Herr K. warnt S. 98. vor dem gewöhnlichen Fehler der Ausleger, welche nicht ſelten den wirklich zweifelhaften Fall, mit der ſtilſchweigenden Beſtimmung des Ehegeldes vermengen, und bringt die über die gegenwärtige Streitfrage vorhandenen Meynungen unter vier Hauptclaffen. Viele nehmen keine Vermuthung für die Beſtimmung des Ehegeldes an, ſondern dringen allezeit auf deren Beweis, weil ſie eine res facti ſey, und halten daher das Eingebrachte einer Ehefrau im Zweifel für Paraphernalien, nicht aber für Ehegeld. Dieſe trennen ſich wieder in zwey Partheyen, indem ſie theils ſlechterdings allezeit einen ausdrücklichen Vertrag erfordern, theils aber auch andere zuverlässige Kennzeichen zulassen. Andere machen einen Unterſchied zwiſchen demjenigen Vermögen, das die Frau gleich zu Anfange der Ehe, ohne die geringſte Beſtimmung, ob es Ehegeld ſeyn ſolle, oder nicht, zugebracht hat, und zwiſchen den in wählender Ehe gewonnenen und eingebrachten Gütern. Jene ſehen

hen sie durchaus für Ehegeld, so wie diese ohne Ausnahme für Paraphernalien an. Einige wollen nur alsdenn, die Vermuthung des Ehegeldes nicht gelten lassen, wenn das Eingebrachte der Frau ihr ganzes Vermögen in sich faßt. Die vierte Classe ist diejenige, zu der sich der Herr Verfasser schlägt, nachdem er die übrigen Meinungen widerlegt hat. Er behauptet nehmlich, daß, wenn die wahre Eigenschaft der von der Frau wirklich eingebrachten Güter, weder aus einer ausdrücklichen, noch stillschweigenden Bestimmung zu ersehen wäre, denenselben in diesen wahrhaftig zweifelhaften Falle die Qualität des Ehegeldes bengelegt werden müsse. Er beruft sich hierbey theils auf die Analogie, theils auf Gesetze. Dem Ehegelde werden in Rechten allezeit Vorzüge vor den Paraphernalien zugeschrieben.

In den ältern Zeiten der Römer, da noch die Ehe weiber in die Gewalt ihrer Männer durch die Ehe zu treten pflegten, erlangte der Mann über das ganze Vermögen seiner Frau das Eigenthum. Und obgleich dieses in folgenden Zeiten sich geändert hat, so ist doch die Nothwendigkeit, ein Ehegeld mit zu bringen, als eine Regel geblieben, die nur selten Ausnahmen litte. Im L. 70. D. de iure dot. und im L. 85. D. de R. I. heißt es: *In ambiguis pro dotibus respondere melius est.* Die Gesetze, (z. E. L. 51. D. de donat. int. vir. et vxor. L. 6. C. eo.) wollen im Zweifel alles, was sich nach aufgehobener Ehe in des Mannes Hause befindet, nicht für Eigenthum der Frau, sondern

des Mannes so lange gehalten wissen, bis jene erwiesen, daß sie diese Sache entweder wirklich zugebracht, oder während der Ehe, zwar nicht aus des Mannes Vermögen, sondern auf andere Art wirklich erworben habe. Ueberdies würde der vom Ulpian im L. 9. §. 3. D. de iure dot. angegebene Gebrauch, ein genaues Verzeichniß über die Paraphernalien bey Anfange der Ehe zu verfertigen, nicht nöthig gewesen seyn, wenn man im Zweifel die Vermuthung für dieselben angenommen hätte.

Ich finde um destoweniger Bedenken, der Meinung des Herrn Verfassers beizutreten, da es, was die Anwendung auf Deutschland betrifft, S. 106. selbst nicht in Abrede ist, daß selbige an denjenigen Orten, wo nach alten Deutschen Rechten die Gemeinschaft der Güter statt findet, oder doch dem Manne der Nießbrauch in allen Vermögen der Frau der Regel nach zukommt, ihren Abfall leiden müsse. Denn wenn auch, wie es fast scheint, die von ihm hieher gezogenen Gesetze, besonders L. 85. de R. I. L. 70. D. de iure dot. L. 51. D. de donat. int. vir. et vxor. L. 6. C. eo. einer andern Erklärung fähig seyn, und das, was Herr K. will, nicht völlig erweisen sollten, so sind doch die aus der Analogie des Römischen Rechts, zumal des ältern, hergenommene Gründe meiner Einsicht nach unumstößlich.

* * * * *

X.

*Ioannis Petri Bucheri, Iurium Doctoris et P. P. O.
Steinfurtensis, Prolusio de sponſionibus. Burgo-
Steinfurti. 1769. 16 Seiten.*

Nach vorausgeschickten Anmerkungen über das Spielen und dessen Moralität überhaupt, §. 1 — 5. kommt der Herr Verf. auf die dem Spiele so ähnlichen Wetten selbst zu reden, zu denen er, wenn sie gültig seyn sollen, folgende Eigenschaften §. 7 — 10. erfordert. Es muß so etwas versprochen worden seyn, worüber der wetten- de Theil nach Gefallen disponiren kann, und zwar muß das Versprechen aufrichtig und ohne Betrug geschehen seyn. Beide Theile müssen in Ansehung des Umstandes, worüber sie wetten, wirklich zweifelhaft seyn. Die Wette muß sich auf erbare und erlaubte Dinge beziehen. Sie muß nicht verwe- gen seyn, z. E. auf Leib und Leben. Sie darf nicht den andern Theil in Erfüllung seiner voll- kommenen Pflichten hindern. Aber in Ansehung der Summe ist die Gleichheit eben nicht notwen- dig. Wegen einer gültigen Wette findet sowohl eine *condictio ex moribus*, als auch *actio praelcri- ptis verbis* statt, §. 11.



.XI.

Dissertatio iuridica de imputatione actionis in ista
 commissae, quam Praeside D. Ioh. Petr. Bucher,
 P. P. O. placido dissentientium examini submittit
 Dietericus Bröcker, Steinfurtensis.burgo-Stein-
 furti. 1770. 14 Seiten.

Unter die schwierigen Fragen in der Lehre von
 der Zurechnung gehört auch unstreitig diese:
 Ob und in wie weit eine im Zorn begange-
 ne Handlung dem Thäter zugerechnet werden könn-
 ne? In Ansehung der Verbrechen unterscheidet
 der Herr Verf. den gerechten Zorn vom un-
 gerechten. Jener befrehet seiner Meinung nach
 von der Strafe gänzlich; dieser hingegen mildert
 sie nur. In andern bürgerlichen Handlungen,
 die im Zorne geschehen, und keine Verbrechen sind,
 nimmt er folgende Regel an: Was im Zorne ge-
 schiehet oder geredet worden, erlangt nicht anders
 eine Kraft, als wenn derjenige, der die Handlung
 vornahm, auch nachdem sich der Zorn schon gelegt
 hat, noch dabey verharret.





XII.

De Trenga Dei — disserit academiae Gryphicae Rector Ioannes Georg. Pet. Moeller, Histor. Prof. Reg. Ord. h. a. Com. Pal. Caesar. Gryphisvaldiae. 1769. 23 Seiten.

Diese zwar kleine, aber mit der schon bekann-
 ten historischen Gründlichkeit des gelehr-
 ten Herrn Professor Möllers/ abgefaßte
 Abhandlung, hat eine Materie zum Gegenstande,
 die zur Erläuterung der Deutschen Staats- und
 Gerichtsverfassung des mittlern Zeitalters nicht we-
 nig be trägt. Der Herr Verf. leitet das Wort
Trenga nicht mit dem Junius von den Goth-
 schen Worte *triggwo*, nicht mit Ludewigen von
 tragen, nicht mit Wachttern von dem alten
 Schwedischen *trega*, auch nicht mit einßen von
 dem Spanischen *tregua*, oder dem Französischen
trêve, sondern von dem Deutschen *Driva*, *Triuwe*,
Trew, so viel als Treue, Sicherheit her, S. 3.
 Gar gründlich ist die Anmerkung, daß man die
Treugam als einen bloßen Waffenstillstand, nicht
 mit dem Frieden selbst verwechseln müsse, S. 5.
 Man findet *Treugas* von verschiedener Art. Sie
 wurden theils den Unterthanen von Gerichtswegen
 auferlegt, theils von den streitenden Parteyen in
 besondern Verträgen beliebt. Vornehmlich aber
 waren

waren die Treugae Dei oder ecclesiasticae bekannt, worunter ein in Kirchengesetzen vorgeschriebener Stillstand einer Fehde auf gewisse Tage zu verstehen ist, S. 7. Die Französischen Bischöffe brachten sie im eilften Jahrhunderte wegen der vielen durch die Privatfehden entstandenen Zerrütungen auf, S. 8. Der Herr Prof. erwähet hierbey aus den Acten des im J. 1027. gehaltenen Synodi Elenensis, wo bereits ein Beispiel davon vorkommt, daß ihr Ursprung etwas älter ist, als man bisher immer geglaubt hat, S. 9. Man errichtete sie unter dem Vorwande der Religion und einer göttlichen Eingebung auf den Kirchensammlungen, jedoch mit Zutritt der Grafen, Baronen, und vieler andern, so wohl edeln, als unedeln Personen, S. 10. Von Frankreich breiteten sie sich in Italien und Deutschland aus, S. 12. Auch weltliche Fürsten fiengen an, dergleichen Treugas in ihren Ländern anzuordnen, z. E. Kayser Conrad der II. im J. 1038. S. 13. Was ihren Inhalt betrifft, so wurde nicht nur darinnen gewissen Personen und Sachen, als den Priestern, Mönchen, Neubekehrten, Pilgrimmen, Bauern, dem Ackerstehe, dem weltlichen Geschlechte, den Mühlen, u. s. w. ein immerwährender Friede bestimmt, sondern man setzte auch gewisse Friedtrage fest, an welchen man sich aller Feindseligkeiten enthalten sollte, besonders den Donnerstag, Freytag, Sonnabend und Sonntag, S. 14. Um zu verhüten, daß diese Verbote nicht übertreten würden, traf man verschiedene Anstalten, und setzte schwere

schwere Strafen darauf, die hier umständlich beschrieben sind, S. 17. — Man hat Ursache zu wünschen, daß Herr Professor Müller in Untersuchung rechtlicher Alterthümer der mittlern Zeit fortfahren möge. Seine Kenntniße versprechen manche Aufklärung in diesen noch nicht vollkommen bearbeiteten Felde, und geben ihm den gerechtesten Anspruch auf das Lob der Kenner.



B Ver-

B.

Vermischte Beyträge.

I.

Zweiter Versuch von Zusätzen und Verbesserungen zu Herrn Prof. Hambergers gelehrten Deutschlande, in Ansehung der lebenden Rechtsgelehrten.

S.

Sette 145. 644. u. 748. von Harprecht, (J. H.) Geschichte des Reichscammergerichts, als eine Fortsetzung des cammergerichtlichen Staatsarchivs, 6. Theil, J. 1769. 4.

S. 149. Hausfritz, gestorben 1769.

S. 151. Heineccius, (J. Ch. G.) *Florum sparsio ad edictum aedilitium*. Hal. 1738. 4. Hat auch: *Struvii. Jurisprud. forens. Francof.* 1767. 8. mit seines Vaters Anmerkungen herausgegeben.

S. 152. Heifler, (Ph. Jac.) *D. de expensis criminalibus in processu inquisitionis*. Hal. 1769. 4.

Schotts Critik 2. Band.

88

S. 155.

S. 155. Henne, (Rub. Epph.) *D. de natura et indole censuum, praes. statis temporibus solvendorum.* Erf. 1764. 4. *D. de actionibus ex delicto, quatenus in heredes transeunt,* v. non. ib. 1765. 4. *D. de eo quod iustum est circa portionem statutariam coniugi superstiti ex defuncti bonis debitam.* ib. 1764. 4. *Pr. de usu et abusu tormenti Bambergensis.* ib. eo. 4. *Pr. de oppignoratione personarum.* ib. eo. 4. *Pr. de testamento mystico.* ib. 1765. 4. *Pr. de transactione super controversiis ex testamento natis.* ib. eo. 4.

S. 162., n. 755. Höfler, (F. J.) ist gegenwärtig als Braunschweig. Wolfenbüttelischer zweyter Subdelegatus bey der Visitation zu Weßlar.

S. 164. 651. n. 775. Hoffmann, (Gottfr. Dan.) Beobachtungen aus denen teutschen Staatsgeschichten und Rechten. 4. Th. 1764. 8. *D. de iuramento revivisoria camerati.* Tub. 1769. 4. *Or. de itinere Augustissimi Italico.* ibs eo. 4. *Comment. de eo, quod visitatio iudicii camerae in singularibus coram hoc pendentibus causis potest et solet.* F. et L. 1769. 4.

S. 168. Hofmann, (Eob. Benj.) ist todt.

S. 170. Homberg zu Vach, (Aem. Lubro.) *D. de communiione honorum inter coniuges nobiles atque illustres per Germaniam exule.* Marb. 1767. 4.

S. 171.

S. 171. Zommel, (E. F.) *D. de iure mundi universali ex mente vet. iCtor. Lips. 1763. 4.*
D. de Apolline iurisperito, ib. 1748. 4. *D. de transactione super omittenda criminis capitalis accusatione actori illicita. ib. 1750. 4.* *D. de principali causa diffensionum inter Labeonem et Capitonem horumque sectatores. ib. eo. 4.* *Pr. de interrogationibus in iure faciendis hodie non sublatis. eo. 4.* *Pr. cur actiones praetoriae annales sint? 1756.* *Ep. de mirabili Ulpiani impostura. 1759. 4.* *Pr. de singulari Imperatorum in legibus novis condendis modestia. eb. 4.* *Pr. de remedio decollationis utili iuris emendandi artificio. 1762. 4.* *Subitaneae de emendando processu meditationes. 1767. 4.* *Rhapsodiae Supplementa. 1770. 4.*

S. 648. Herrmann, (Christian Gottfried) des Chursächs. Oberhofgerichts zu Leipzig Besizer und Rathsherr daseibst, geb. 1745. *D. II. de curiis Imperatorum et Regum Germ. 1768. 4.*

S. 652. u. 757. Zommel, (Christ. Gottl.) auch außerordentlicher Besizer der Juristenschule, geb. zu Wittenberg, 1737. *D. de praefecturis earumque origine in Germania. Witteb. 1765. 4.* *D. de iuribus et obligationibus Praefectorum Saxoniorum in ecclesiasticis. 1768. 4.* *D. de iuribus et obligationibus Praefectorum Saxoniorum in viis publicis. eo. 4.* *D. de iure circa subsellia ecclesiastica. 1769. 4.*

J.

S. 181. von Jckstatt, (Pet.) ist Professor des natürlichen Rechts und der Institutionen. *Pr. de iure majestatico imperii eminentis, Monachii et Ingolst.* 1764. 4.

K.

S. 192. u. 760. Kahrel, (Herrm. Fried.) Völkferrecht. Herbron. 1750. 8. welches mit dem Europäischen Staats- und Völkferrechte nicht einerley ist. Denkkunst. Sießen, 1755. 8. *Or. Stirps Nassavio - Aurica. F. 1754. f. D. de sanctitate Legatorum jure gent. non modo necessario, sed et voluntario ac moribus circumscripta.* Marb. 1769. 4.

S. 195. u. 654. Kapff, (Sirt. Jac.) *Comment. de curatorum consensu ad ultimas voluntates subinde necessario.* Tubing. 1766. 4.

S. 201. Kirchhof, (Joh. Heinr.) *Schuspreden in peinlichen Fällen.* 3. Th. 1768. 8.

S. 202. Klefeker, (Joh.) *Protokollikus zu Hamburg. Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger- und Kirchlichen, auch Kammer- Handlungs- und übrigen Polichenangelegenheiten und Geschäften, samt historischen Einleitungen,* 1 — 8. Th. Hamburg. 1766 — 69. 8.

Klingner, (Joh. Gottl.) gest. 1768.

S. 206. u. 655. Koch, (Joh. Euph.) *Institutiones juris criminalis.* Ed. III. Ien. 1770. 8. Hals-

Hals. oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser
 Carls V. u. des H. R. Reichs, nach der Origin-
 alausgabe vom J. 1533. abgedruckt, und mit
 der zweyten Ausgabe vom J. 1534. verglichen.
 Gießen 1769. 8. *D. de foro heredis. ib.*
1765. 4. Pr. de nova in computatione gra-
duum canonica inventa regula. ib. eo. 4.
D. de mercibus in commissionem datis, ibid.
1766. 4.

S. 210. König von Königsthal, (Gust. Ge.)
D. de Capitula. Friedberg. Francof. 1758. fol.

S. 213. Kortholt, (Fr. Just.) *D. de impera-*
tivis Iuris Lubecensis: Soll, muß gebühret
zu theilen, eorumque effectibus. Gissae. 1763. 4.
D. de differentiis iuris Rom. et statutarii Heil-
bromnensis in tutelis. ib. eo. 4. Buri Abhand-
lung von denen Bauergütern in Teutschland,
mit einer Vorrede. ebend. 1769. 4:

S. 216. Krazenstein, (Joh. Heine.) geb. 1728.
Institutes du Droit Civil pour les Dames.
Helmstaedt. 1751. 8.

Krause, (Ge. Friedr.) auch Besitzer des
 Hofgerichts, des Consistorii, des Justizsenatsul-
 tät, und des Schöppenstuhls. *Pr. de sensu*
L. 8. pr. D. de servit. Wittenb. 1750. 4. D.
de lege Aquilia in eos etiam, quos contractus
ad exactissimam diligentiam non obligat dul-
pam levissimam vindicante. 1757. 4. D. de
postliminio rerum praes. mobilium: 1763. 4.
Pr. de clerico mercatore, eo. 4. D. de feudis

fiduciariis 1764. 4. *D. de donatione mortis causa ex principis antiqui iuris Gerin. non revocabili.* co. 4. *D. de iure in arbores vicinè in nostrum prominentes aerem.* 1765. 4. *D. de poena Decreti D. Marci eiusque ambiguo in Saxonia usu.* 1766. 4. *D. de testamento parentum inter liberos minus solemniter nuncupato.* 1767. 4.

S. 220. u. 772. Rüstner, (Chr. Willh.) *Dechtant des Stiffts zu Burgen, und Proconsul zu Leipzig; das übrige ist richtig.* *Pr. de actione ex dupla emtori, cui evicta res est, competente.* Lips. 1762. 4. *Pr. L. 2. C. de resc. vendit. liberis heredibus non opitulari.* 1764. 4. *Pr. remissionem iuratae specificationis cum Sacini cautela coniunctam cautionem iuritem esse.* 1765. 4. *Pr. de recognitione personarum et rerum per testes.* 1767. 4. *Pr. de testamento feminae capite non deminutae, ad Ciceronis Top. c. 4.* 1768. 4. Hat auch Antheil an Bachs unparth. Critik.

Reuffel, (Carl Anton) I. V. D. zu Helmstädt. *D. de iure publico populi Rom. ad. L. 1. §. 2.* *D. de L. et J. Helmst.* 1764. 4. *D. de iure privato populi Rom.* 1765. 4. *D. de iure publico orbis Romani sub libertate.* 1766. 4. *D. de statu rei Romanae sub principatu.* co. 4. *Historia auctoritatis prudentum ap. Rom.* 1767. 4.

Klügel, (Ernst Gottfried Christian) ordentlicher Professor des Sächsischen Rechts und
Bey-

Benfizer der Juristenfakultät zu Wittenberg, wie auch des Landgerichts in der Niederlausitz, geb. zu Wittenberg 1737. *Pr. de usu coniuratorum apud Saxones. 1767. 4.*

L.

S. 777. Lomtau, (Fr. Jos.) Professor an der Ritterakademie in Warschau.

Lodemann, (Justus Friedrich August) L. V. D. und Archivarius des Stifts Osnabrück, *D. Varia iuris civilis Osnabrugensis capita Duisburgi. 1768. 4. Car. Ger. Guil. Lodtmann Comment. de divisione personarum secundum consuetudines Osnabrugenses, edidit cum praefat. Osnabrugii, 1768. 8. De iure Holzgravioli praesertim in Episcopatu Osnabrugensi libellus. Lemgoviae. 1770. 8.*

von Lüttrichau, (Christ. Fried. Sonne) Doctor der Rechte, ein Dänischer Cavalier. Vermischte juristisch - mathematische Abhandlungen. 1769, 8.

M.

S. 246. u. 778. Madihn, (Ge. Sam.) Godofr. Lud. Mencken *Introductio in doctrinam de actionibus forensibus, edita cum Praesfat. Hal. 1769. 8.*

S. 249. van der Mark, (Friedr. Adolphi) *Diss. hist. iurid. de causis naturalis iurisprudentiae*

- progressum impediensibus.* Groning. 1768. 4.
 D. I. iur. eccles. univ. de propaganda fide.
 1769. 4.
- S. 250. u. 779. von Martini, (C. A.) *De lege naturali Exercitationes Sex.* Vindob. 1770. 4.
 Exerc. ad §. 1. I. de oblig. qu. quasi ex contr.
 ib. 1757. 4.
- S. 251. Martini, (J. M.) *D. de non usu iudicii denuntiatorii in Megalopoli.* Bützov. 1768. 4.
- S. 260. Meister, (Ch. F. S.) *Principia iuris criminalis, Ed. III.* 1767. 8. D. de eo, quod interest. 1768. 4. D. de iuris Rom. criminalis in foris Germ. maxime hodiernis, auctoritate. 1766. 4. D. de singularibus iuris statutarii Luneburgensis in materia concursus creditorum. 1767. 4.
- S. 272. von Moser, (J. C.) nunmehr Adm. Rath. Kaiserlicher Statthalter der Grafschaft Falkenstein. *Comment. de titulo Domini.* Lips. 1751. 4.
- S. 285. Mylius, (J. H.) *Ep. de insignibus consulum Rom.* Lips. 1749. 4. D. de genuino iuris Germ. universalis hodierni privati civilis conceptu, mediisque illud meliorem in ordinem redigendi. 1751. 4. D. de iure consuetudinario universali Germaniae mediæ ævi in speculis Saxonico et Svecico, eiusque cognoscendi ratione. 1756. 4.

Mager, (Johann Friedrich) I. V. D. und Senior des Churf. Sächs. Schöppenstuhls in Leipzig. *D. de Exarchis. Lips. 1731. 4. D. de Candidatis Principum. 1733. 4.*

von **Martini,** (Joseph Anton) Professor der Pandekten an der Herzoglichen Savoyischen Ritterakademie zu Wien. *D. de voto civitatum in cooptatione Principum Imperii baud necessario. Vindob. 1766. 4. De eo, quod iure Nat. illicitum est, an etiam sit inualidum? ib. eo. 4.*

N.

S. 287. u. 667. Neller, (G. Ch.) auch Churfürstl. Erlerischer gehelmdter Rath und Kayserl. Hof- und Pfalzgraf. *Principia iuris publ. Catholic. Edit. nova, 1768. 8.*

S. 289. Nettelbladt, (Dan.) *Systema iuris naturalis. Edit. nova. 1769. 8. D. de successore ex pacto et providentia maiorum ad facta ultimi defuncti, licet eius heres sit praestanda non obligato. Hal. 1764. 4. D. de eo, qui de iure disputavit, baud indigno, ad L. 5. §. 1. et L. 24. D. de his qu. ut. ind. aufer. 1765. 4.*

S. 291. von Neumann, (J. F. W.) starb den 7ten Sept. 1768. im 69sten Jahre seines Alters.

Neller, (Carl Friedr.) ordentlicher Lehrer des Staatsrechts zu Genf, und Mitglied des großen Raths daselbst. Unterricht in dem

Staatsrechte des H. R. Reichs Deutscher Nation. Marb. 1741. 8.

Neureuter, (Johann George) I. V. Lie. Churfürstl. Maynzischer würklicher Hof. und Regierungsrath, Kayserl. Hof. und Pfalzgraf, und ordentlicher Lehrer des Staatsrechts zu Mainz. *Specimen Juris Nat. de iustis acquisibilibus finibus.* Mogunt. 1746. 4. *D. de iure Capituli Moguntini circa directorium in comitiis sede Moguntina vacante.* ib. eo. 4.

Neubaus, (Johann Wendelin) I. V. D. Stadtrichter zu Leipzig, wie auch Bibliothekar der Rathsbibliothek daselbst, geb. zu Leipzig 1713. *D. ad Legem Betiliam, de oboratis debitoribus.* Lips. 1739. 4. *Franc. de Roye Tr. de Missis Dominicis eorum officio et potestate, reconsuit, duplicem indicem novamque praefationem adiecit.* ib. 1744. 8. *Guil. Bestibellum de ratione emendandi leges Pandectarum Florentinarum auctoritate, recensuit, suasque notas adiecit.* ib. 1745. 8.

G.

S. 298. u. 795. Oelrichs, (Gerb.) *Theſauri Diff. Jurid. Vol. II. F. F.* 1769. 4.

S. 299. u. 795. Oelrichs, (J. C. S.) auch vieler gelehrten Gesellschaften Mitglied. Fortgesetzte historisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte der Seltsamkeit, besonders im Herzogthum Pommern. Berlin. 1770. 4.

S. 307. Orth, (Ph. Fr.) *Samml. merkwr. Rechtsfälle.* 4. Th. 1768. 5. u. 6. Th. 1769. 8.

p. S.

P.

- S. 312. Pauli, (M. G.) *Pr. Prussiam originaria Germanorum esse coloniam.* Witteb. 1765. 4. *Pr. de origine Statutorum localium in Germania et imprimis Zittaviensium. eo. Pr. de actione arborum furtim caesarum. eo. D. qua Lusitiam hodiernam tam quoad originem, quam quoad iura Saxonum esse coloniam, asseritur. eo.*
- S. 317. Piger, (J. G.) soll heißen Piper, Von Pistorius, (W. J.) Seine Anmerkungen über allerhand Materien von den Reichsgrafen, bestehen aus 8 Theilen.
- S. 317. u. 801. Platner, (J.) ist wohl Professor der Pandekten, nicht aber der Canonum, *D. super domini civilis in fundis Saxonis natura.* Lipsf. 1765. 4. *D. de sacris clandestinis.* 1766. *D. I. potestatem principis in ecclesiam partem esse maiestatis. eo.*
- S. 321. von Plönnies, (G. J.) *De transactionibus iura praecipua et controversas maxime arduae.* Wezl. 1754. 4.
- S. 330. Düttmann, (Johas L. G.) auch Oberhofgerichts- und Consistorial-Advocat.
- S. 800. Pfeil, (J. G. B.) I. V. D. und Amtmann Rammelburg.
- S. 804. von Puffendorf, (E. J.) nunmehr Reichshofrath.
von Pidoll, (Carl Casp.) I. V. D. zu Trier. *D. de clausula Art. IV. Pacis Ryswicensis Treviris.* 1762. 4.

II.

Gelehrte Nachrichten.

Der hochverehrte Herr Reichshofrath Friedrich Carl von Moser, ist vor kurzen von Sr. Kömigl. Kaiserl. Majestät zum Statthalter der Grafschaft Falkenstein ernannt worden.

Der bisherige Königl. Großbritannische Hofrath und Hofgerichtsbesitzer zu Zelle, Herr Conrad Friedrich von Dufendorf, hat eine Reichshofrathsstelle erhalten.

Der erste Rechtslehrer zu Duisburg, Herr D. Otto Ludwig von Richmann, ist zum Director der dasigen Akademie mit Geheimden Raths-Charakter erklärt worden.

Unser Herr Hofrath Lommel hat angefangen, einzelne Supplemente zu seiner Rhapsodie heraus zu geben. Ich verspare die Anzeige davon, bis sie zu einem Bande angewachsen sind.



C.

Leipziger akademische Neuigkeiten.

Am 20sten März verteidigte, um die juristische Doctorwürde zu erhalten, Herr August Wolfgang Deutschländer, ein Advokat zu Borna, unter des Herrn D. und Prof. Segers Vorſiſe, eine Streitschrift: *De crimine ſtellionatus*. Der Herr Hofrath, D. Carl Gottfr. Winkler, lud in einem Anſchlage, welcher *Corollaria iuris criminalis* enthält, dazu ein.

Herr D. Ernst Plattner trat die ihm vor einiger Zeit gnädigſt ertheilte außerordentliche Profeſſur der Arzneygelahrtheit, am 28ſten vermittelft einer Rede an, worinnen er zeigte: *Medicos de animi cum corpore conſenſu audiendos eſſe, ad infringenda commenda materialistarum*. Die gewöhnliche Einladungſchrift lieſert: *Hiſtoriam literario-chirurgicam lithotomiae mulierum*.

An eben dieſer Tage diſputirte unter des Herrn D. H. G. B., u. Prof. D. Bauers Vorſiſe, Herr Chriſtian Matth. Friedr. Gieſt, aus Görlitz; *Super Saxonie, Decif. II. de a. 1746*.

Am 29ſten wurde Herr Friedrich August Ermiel, Rathſherr und Conſulent zu Dresden, zum Doctor der Rechte creirt, nachdem er vorher unter

unter des Herrn Hofrath Lommels Vorſitz, *Rhapsodiae Supplementa* vertheidiget hatte. Das Programma des Herrn Hofrath Winklers enthält: *De donatione et aduersus eius acceptationem obseruationis grammaticas.*

Den 31sten wurde von Herrn Joh. Gottlob Jobeln, aus Görlitz; unter Herrn D. H. G. B. und Prof. D. Bauers Vorſitz eine Streitschrift *Super Saxonico, Decis. II. d. 2. 1746.* auf das juristische Catheder gebracht.

Die mit einem geschickten lausitzer Cavalier, Herrn Ernst Gottlob von Riesenwetter, von der Juristenfacultät vorgenommene Prüfung machte der Herr Hofrath Lommel, im Nahmen derselben durch einen Anschlag, worinnen die *Supplementa Rhapsodiae* fortgesetzt werden, am Sonntage *Judica* bekannt.

Herr M. Christian Rau, aus Leipzig, erwarb sich am 5ten April den juristischen Doktorshut, durch Vertheidigung einer Streitschrift, welche überschrieben ist: *Historia iuris ciuilib' de peculii.* Das von Herrn D. Traugott Thomasius dazu gefertigte Programma handelt *De usu peculii practico.*

Den 10ten brachte Herr M. Carl Zeissler, seine zweite Abhandlung: *De comitione Comitum Holstiae cum Ducatu Saxoniae,* zu Catheder, um die juristische Doktorwürde zu erhalten. Der gewöhnliche Anschlag ist aus der Feder des Herrn D. H. G. B. und Prof. D. Bauers

Batters geßlossen, und erläutert die 4te Thurfächfische Decifion von 1746.

Den 12ten wurde über die 5te diefer Decifionen unter Herrn D. H. G. B. u. Prof. D. Bauers Beyftande eine Abhandlung, von Herr Christian Gottfr. Seideln, aus Merseburg, vertheidiget.

Zur gewöhnlichen Ofterfeftrede, am 15ten lud Herr D. u. Prof. Crusius in einem Anfchlage ein, welcher: *De typo serpentis aenei, impofito fymbolo poenae fuper figno Ducis populi Dei, ad Io. III, 14. Num. XXI. 4 - 9.* handelt, und bey Gelegenheit der

Am 18ten gehaltenen Sylberftelnifchen Stipendiatenreden fortgefetzt wurde.

Folgende grobe Druckfehler im 13ten Stück, beliebe der geneigte Lefer zu verbeßern.

S. 205. Z. 17. ließ Veränderungen an ftatt Vereinbarungen.

S. 228. Z. 13. muß es alfo heißen: Der erße vom A. Herold dem Blauzahne bis auf A. Valdomar den III.

S. 237. Z. 21. ließ publicum für puplicum.

Eben das. ließ principum für principium.



Inhalt

des funfzehnten Stück.

A. Nachrichten von neuen Schriften:	
I. <i>Kochii</i> Institutiones Juris Criminalis	S. 387
II. <i>De la Ville</i> Continuation des Causes célèbres.	
T. II.	397
III. <i>Hoffmanni</i> Comment. de eo, quod Visitatio iudicii Cameralis etc.	404
IV. Betrachtungen über die Verbesserung des Justizwesens	412
V. Ueber die Protestantischen Universitäten in Deutschland neuss Raisonnement	428
VI. <i>Schultingii</i> Commentationes academicae	450
VII. <i>Säberlins</i> Römisches Conclave	452
VIII. <i>Munter</i> Diss. de domestico familiarium iudicio ap. Rom.	454
IX. <i>Kraut</i> Diss. de bonis vxoris ex Romani iuris praesumptione non paraphernalibus, sed dotalibus, Praeside <i>Meißner</i>	456
X. <i>Bucher</i> Pr. de sponsionibus	460
XI. <i>Ejusd.</i> Pr. de imputatione actionis in ira commissae	461
XII. <i>Moeller</i> de Treuga Dei	462
B. Vermischte Beyträge:	
I. Erste Fortsetzung der Zusätze und Verbesserungen zu <i>Hämbergers</i> gel. Deutschland	465
II. Gelehrte Nachrichten	476
C. Leipziger akademische Neuigkeiten	477



D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig.

unpartheyische

S r i f t l i c h

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Sechzehntes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusfischen Buchhandlung

1770.

Dr. ...
...

...



...

...

...

...

...

...



...

...



A.

Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle
in *Coena Domini*, und ihren fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche, zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unsers Jahrhunderts mit dem Römischen Hof. Dritter Theil, begreift die Geschichte von der Fortbauer dieser Bulle. Gedruckt im Jahr 1770. 182 Seiten in Quart.



Da sich der Herr Verfasser völlig gleich geblieben ist, so wird man keine Wiederholung des ehemals von diesen merkwürdigen Werke gefällten Urtheils, wohl aber eine Anzeige des Inhalts des drit-

H 2

ten

ten Theils erwarten. Er handelt nur allein die vierte Epoche ab, welche die Schicksale der Nachmalsbulle in der Zwischenzeit von den Concilien an, bis auf P. Clemens den XI. in sich faßt. Der Verfasser hat folgende drey Unterabtheilungen gemacht: Günstige Lage des Römischen Hofes zur Ausführung dieser Bulle S. 4 — 104. Anwendung der Bulle und ihrer Grundsätze auf verschiedene Fälle, S. 104 — 135. Dritter Angriff der weltlichen Mächte, S. 135 — 182.

Fünf Vortheile werden vornehmlich angegeben, welche dem Römischen Hofe die allergünstigste Lage zu Ausführung der Bulle in dieser Periode verschafft haben. Der Herr Verfasser hat sie mit vielem Scharfsinn aus der Geschichte der vornehmsten catholischen Länder abgezogen. Der erste: Der Römische Hof bediente sich des Personal-Charakters der Fürsten zu seinen Absichten, und suchte sie oft durch das Staatsinteresse, oder auch durch andere Absichten zu fesseln, S. 4. Pius der II. bediente sich der schwachen Seite des furchtsamen K. Ludwigs des X. von Frankreich, welcher durch beständige Gewissensscrupel geplagt wurde, die unter Carl dem VII. gemachte, und gegen die Päbste standhaft behauptete pragmatische Sanction aufzuheben. Er schickte dafür dem frommen Könige einen geweihten Degen nebst einigen Versen zu seinen Loben. — Auch Staatsabsichten, besonders diese, daß die Krone von Neapel auf Renatum von Anjou

Anjou fallen möchte, bewegten Ludwig den XI. die Sanction aufzuheben, und Johann Joffredi, Bischof zu Arras, der sich als päpstlicher Legat am französischen Hofe aufhielt, wurde dafür mit dem Cardinalshute beschenkt. Weil aber das Staatsinteresse sehr veränderlich ist, so wurde eben diese Sanction, als das Gegengift wider die Nachmalsbulle, der Zankapfel, welchen Frankreich allemal dem Pabste wieder entgegen hielt, so oft es über ihn misvergnügt war, wobey aber doch die Pabste fast immer gewannen. Julius der I. erregte ganz Italien wider Ludwig den X. welcher die Beobachtung der Bulle aufs neue befohlen hatte. Sein Nachfolger Leo der X. gewann durch Hofränke und durch die Veränderung des Systems so viel, daß Ludwig das Lateranische Concilium erkannte, Franz der I. aber die Sanction aufs neue zu Grabe tragen ließ. — Spanien hatte in seinen Einkünften einen förmlichen Bankerut gemacht, und konnte daher, zumal da Philipp der IV. so gar die Hülfe des Pabsts anzusprechen sich genöthiget sahe, durch das Römische Staatsinteresse um desto eher überrascht werden. — Unter dem jungen K. Sebastian in Portugall, dem Enkel Johanns des II. kam das ganze Portugiesische Reichsinteresse in die Hände der Jesuiten, und des Römischen Hofes. Man steckte sich nemlich hinter den Cardinalinfant Heinrich, welcher während der Minderjährigkeit die Regierung führte, und machte

ihn zum Legaten a Latere in allen Portugiesischen Staaten.

Der zweyte Vortheil des Römischen Hofes sind die Concordaten, S. 27. Er hat durch sie, als durch Verträge, das erhalten, was er von der Hartnäckigkeit einiger Fürsten, welche ihre Rechte kannten, und mit Reformationen und Concilien droheten, nicht anders erhalten konnte. — Durch das Concordat R. Franz des I. mit dem P. Leo dem X. verlor die ganze Ausdehnung der französischen Kirchenfreyheiten ungemein viel. Er theilte mit ihm die Ernennung zu den Beneficien. — Durch die Concordaten mit der Deutschen Nation erhielten die Päbste wesentliche Vortheile, z. E. die Einschränkung der Basler Decrete, die Annaten, u. a. m. — Der Vorschlag, den der Verf. S. 33. thut, die Geschichte der Politik des Römischen Stuhls durch eine Sammlung von allen Instructionen der Nuncien und Legaten, wie auch von den Commissionen, welche den Bischöfen, Inquisitoren, Delegaten, von Rom aus gegeben zu werden pflegen, zu bereichern, verdient viel Aufmerksamkeit. Aber hat man wohl Hoffnung, eine solche Sammlung jemals zu erhalten? Indessen kennt er doch einen gewissen Florentinischen Cavalier, der von solchen Instructionen über 500 zusammen gebracht hatte, und im Begriff war, nach Holland zu gehen, um sie daselbst drucken zu lassen, wenn er nicht durch Schmeichelen sowohl

Sowohl als durch Drohungen davon wäre abgehalten worden. Ein Freund hat auch dem Herrn Vees. das Anerbieten gethan, so viele vergleichen Instructionen abzuschreiben, als er verlangt. Möchte er doch dasselbe annehmen, und durch Bekanntmachung so wichtiger Urkunden der Welt einen so wesentlichen Dienst leisten! Vielleicht geschieht es. Wenigstens theilt er hier schon beträchtliche Auszüge aus einigen sehr merkwürdigen Instructionen mit, die er in Handschrift besitzt.

Den dritten Vortheil machen die Sätze von des Pabsts uneingeschränkten und göttlichen Rechte über alle Dinge aus, S. 54. worauf die in der Nachtmalsbulle so oft wiederholte Wiederrufung aller Verstattungen und Privilegien der Vorgänger gegründet ist. Nach diesen Sätzen hält sich der Pabst für berechtigt, von den Concordaten abzugehen. — Die Fürsten, welche, wenn sie auch gleich von ihrer höchsten Macht über die Güter und Personen der Geistlichen in ihren Staaten überzeugt sind, doch bisweilen bey Gelegenheit einer außerordentlichen Auflage erst um die päpstliche Erlaubniß anhalten, vermehren diese Meinung vom göttlichen Rechte.

Viertens hat Rom auch einige zufällige Vortheile, welche im Ganzen viel betragen, S. 62. Dahin gehört: a) Die Höflichkeit und das schmeichelhafte Betragen der meisten Römischen Minister, welches sie mit Religionsbe-

griffen vermischen und dadurch noch kräftiger machen. b) Die Veränderung der Regierung in Rom, und die Erhebung eines andern Pabsts auf den Stuhl Petri pflegt allemal neue Aussichten zu eröffnen. Das Staatssekretariat wird geändert, es kommen andere Lieblinge empor, der Pabst selbst äußert eine andere Denkungsart, oder er weis doch Mittel zu finden, daß ein Land, besonders wenn es sein Vaterland ist, etwas gelinder handle. Der Herr Verf. erläutert dieses mit dem Beyspiele von Venedig, als Clemens der XIII. der ein Venetianer von Geburt war, die Regierung antrat. (Aber warum nicht lieber mit Beyspielen aus derjenigen Epoche, von welcher jeso gehandelt wird? Ich habe überhaupt sowohl hier, als auch schon im zweyten Theile wahrgenommen, daß unser Verf. bisweilen den Leitfaden der Geschichte unvermuthet verläßt, um in die neuern Zeiten auszuscheiden.) c) Der Römische Hof gewinnt bey seinen Unterhandlungen allemal etwas.

Der fünfte sehr beträchtliche Vortheil ist, daß die Vorurtheile, welche die Nachtmalsbulle hervorgebracht hat, sehr tief in den Gemüthern der Menschen eingewurzelt sind, und daß die angesehensten Prälaten in Rom durch die Bande von Eiden gebunden sind, S. 81. Diese lange Gewohnheit aufzuheben, ist sehr schwer. Ein jeder Prälat zieht durch sein Ansehen eine ganze Reihe von Geistlichen nach sich,

sich, welche für Rom so eifrig arbeiten; als er. Dieser Vortheil scheint zwar durch die Eide überwogen zu werden, welche weltliche Monarchen ihre Bischöfe schwören lassen. Allein da zwischen beyden Eiden ein wesentlicher Widerspruch ist, so muß bey einem ein Vorbehalt, oder eine ausgedehnte Erklärung statt haben. Dreyerley kann die Bischöfe zur Unterwerfung unter diese Bulle bewegen, entweder Gewissen, oder Furcht, oder Interesse. — Die Ordensgeistlichen führen ein, und nähren die Grundsätze der Nachmalsbulle in den Staaten, und es ist ihnen wegen ihrer ganzen Einrichtung, Erziehung, und Lehrart unmöglich, davon abzugehen. — Die ganze Lehrart in Ansehung der Glaubens - Sitten - und Gesezlehre bringt Rom und der Bulle einen der größten Vortheile, welcher auf die Gewissen sanft, zuweilen auch mit begeisterten Eindrücken wirkt.

Der Herr Verf. geht auf die zweyte Unterabtheilung von Anwendung der Bulle und ihrer Grundsätze auf verschiedene Fälle, S. 104. über. Die Fälle und Beyspiele sind aus der Portugiesischen Geschichte entlehnt. Ich will nur ein paar anführen. Die Jesuiten bestürmten das Gemüth K. Heinrichs von Portugall mit Religionsbedenklichkeiten, und droheten vom weiten mit dem Banne, als er dem Hause Braganza die Thronfolge besfestigen wollte, und dieses wurde derselben dadurch wirklich beraubt. — Unter Philipp dem. 11. machten sie

dem Grafen von Bibigueira seinen Garten streitig, unter dem falschen Vorwande, daß es ein Kirchhof sey, und da er ihnen in allen Instanzen des Königsreichs abgesprochen wurde, so unterstundnen sie sich die Sache an die Rota zu Rom zu ziehen, ohnerachtet des, so gar Kraft einer Bulle des P. Julius des III. zugestandenenen, und durch die beständige Gewohnheit bestätigten Rechts, daß kein Portugiesischer Unterthan aus dem Reiche nach Rom gefordert werden soll. — Vornehmlich aber gehören hieher die Verzeichnisse von verbotenen Büchern.

Endlich werden in der dritten Unterabtheilung die Angriffe entwickelt, welche die weltlichen Mächte auf die Bulle in diesem Zeitpunkte gethan haben, um ihre Rechte dagegen zu verwahren, S. 135. Sie widersehten sich entweder mit Ernst und Nachdruck, oder mit Höflichkeit. Das letzte thaten die Spanischen Könige von Philipp dem II. bis auf Carl den II. welche die Päbste anfleheten, und baten, wo sie befehlen konnten, und die Streitsachen, die sie hätten entscheiden können, in Unterhandlungen einleiteten. Hingegen die Französischen Könige brauchten gewaltsamere Mittel. Das Parlament rottete die Mißbräuche ohne Bedenken aus, ob es gleich nicht allemal möglich war, alles in die gehörige Ordnung einzuleiten. Von Franz dem I. bis auf Heinrich den IV. wütete vielmehr die Nachtmalsbulle in den Eingewei-

den

Den dieses Reichs auf eine unmenschliche Weise. Heinrich der V. wurde in Rom so sehr herab gesetzt, daß seine Nachfolger Mühe hatten, den Schimpf der französischen Krone wieder zu tilgen. Endlich wurden in dieser Epoche die vier Sätze der französischen Kirche festgesetzt, und hierdurch die französische Hoheit sehr empfindlich beleidiget. Die Hauptmaterien, worüber gestritten wurde, waren: a) Die Nachtmalsbulle selbst. b) Die darauf sich gründenden Verzeichnisse von verbotenen Büchern. c) Die Immunität, vornehmlich die locale Immunität. Man machte zwar in dieser Zeit schon einige Versuche, die Ausfuhr des Geldes nach Rom zu hemmen, sie waren aber noch zu schwach. — Nachdem Franz der I. und Heinrich der II. das königliche Recht über die Kundmachung der Bücher festgesetzt hatten, so wurden auch Censoren ernannt, welche im Namen des Königs die Zulässigkeit der Bücher beurtheilen sollten, und man nahm den päpstlichen Index nicht an. Dieß verursachte, daß die Lehre der Jesuiten von der Macht der Päbste über das zeitliche der Fürsten den guten Fortgang nicht hatte, den sie in andern Ländern fand. — Da sich einige Bischöfe unterstanden hatten, die Nachtmalsbulle unter der Hand kund zu machen, so widersetzte sich das Parlament mit seinem würdigen Präsidenten Brisson nachdrücklich, forderte die Bischöfe, welche sie bekannt gemacht hatten, vor das Parlament, ließ ihre zeitlichen Güter in Beschlag nehmen,

nehmen, und untersagte jedermann die Vollstreckung der Bulle, bey Strafe, daß die Uebertreter als Feinde des Staats angesehen werden sollten. — Auch in den Oesterreichischen Niederlanden nahm man das Römische Bücherverbot nicht an. Es wurden vielmehr unter Carl dem V. sowohl als unter Philipp dem II. eigene Indices verfertigt. — Die Jansenistische Streitigkeit erregte viel Verwirrung in den Niederlanden. — Mit welcher Klugheit und Wachsamkeit Venedig in Ansehung des Bücherverbots beständig zu Werke gegangen, wird S. 155. u. f. aus einer Handschrift des Venetianischen Secretairs Francesche umständlich erzählt. Bücherverbote wegen Ketzeren gehören zwar vor das geistliche Inquisitionsgerecht, jedoch mit Zuziehung einiger Assistenten von Seiten der Republik, die übrigen aber vor den Senat. — Auch den Ränken der Nachmalsbulle widersehten sich die Venetianer mit allem Ernste. Man konnte zwar nicht hindern, daß die Bulle nicht wäre heimlich kund gemacht worden. Aber man lachte darüber und lehrte die Geistlichen zu zählen und zu gehorchen, wofern sie nicht ein paar todte Köpfe vor ihren Füßen sehen wollten. — Von Neapolis und Sicilien sagt der Verf. nichts, weil diese Materie schon durch den Giannone erschöpft ist. — In Deutschland, besonders in Böhmen, hat sich R. Rudolph der II. der Bulle widerseht, ihre Kundmachung gehindert, und die Ausführung derselben gehemmt, obgleich übrigens unter ihm

ihm die Jesuiten im Deutschen Reiche sehr mächtig wurden. Der patriotische Erzbischof von Mainz verbot sie ebenfalls in seinen Staaten. Aber dem ohngeachtet triumpbirte sie in gewissen Ländern durch die List der Jesuiten. — Nach einer Verordnung des K. Victor Amadeus von Sardinien, darf kein Buch, nicht einmal ein bischöflicher Hirtenbrief, ohne Erlaubniß des Großkanzlers gedruckt werden. — In Spanien konnten die Römischen Bücherverbote nicht aufheben, so lange die Könige mächtig waren. Ihre Schwäche bahnte diesen und der Nachmalsbulle hin und her den Weg. Sobald sich aber der Römische Hof unterstund, das Elucidario des P. Poza, eines Jesuiten, zu verdammen, so war niemand eifriger, als die Jesuiten selbst, die Unzulässigkeit der Römischen Bücherverbote zu beweisen. Sie thaten sogar in einem Buche: *Opusculum de gestis circa doctrinas et Libros a temporibus Ezechiae Regis usque ad A. 1632.* dar, daß dieses Recht zu allen Zeiten den Fürsten zugestanden, daß es die Spanischen Könige beständig ausgeübt, daß der Inquisition das, was christlich ist, vom h. Stuhl, das aber, was dabey von königlichen Rechte vorkommt, von Carl dem V. und Philipp dem II. verliehen worden. Philipp der IV verbot den Bischöfen, keine Römischen Bücherdekrete bekannt zu machen. Gleichwohl kamen noch immer solche Brevien von Rom an. Erst unter Carl dem III. fieng man an, scharf darüber zu halten. Philipp der II. verbot auch die

die Nachtmalsbulle. Aber sie schlich doch im finstern fort, und die Beichtväter konnten Gebrauch davon machen, wenn sie wollten. — In Portugall fand die Bulle, dem äußerlichen Anscheine nach, Widerstand grung. R. Sebastian suspendirte dieselbe äußerlich, im Grunde aber that er auf Antrieb der Jesuiten alles, was sie wollte. Er bat den P. Gregorius den XII. um eine Erklärung, daß die Privilegien des Portugiesischen Reichs nicht in der Nachtmalsbulle verboten wären, und daß er mit seinen Ministern noch Gebrauch davon machen dürfte; aber dieser schlug es auf die schimpflichste Weise ab. Heinrich gab ein Gesetz, daß kein Buch in Portugall sollte gedruckt werden, wenn es nicht zuvor durch seine Minister geprüft worden wäre. Aber die meisten Minister waren Beichtkinder der Jesuiten, und denenselben so ergeben, daß sich diese unter Philipp dem III. unterstundten, den Vorschlag zu thun, eine neue Sammlung von Portugiesischen Gesetzen zu bilden, indem sie hofften, die Nachtmalsbulle und andere Producte ihrer Schule in ein öffentliches Gesetzbuch einzuschalten. Aber rechtschaffene Männer wendeten es noch ab, und streueten vielmehr unvergleichliche Blümchen wider die Nachtmalsbulle ein, z. E. daß die Geistlichen vor weltlichen Richtern sich stellen müssen; daß der Kronprocurator die Gewaltthätigkeiten der Geistlichen bändigen solle; daß Geistliche und todtte Hände keine Grundstücke erkaufen sollen,

Allen, u. d. m. Jedoch erhielten sie so viel, daß es ungemiß blieb, was dem Rebergerichte zustünde, und was die Minister für Gerechtfame hätten.

Der Herr Verf. schließt mit der sehr richtigen Anmerkung, daß durch die Entkräftung und Unordnung der apostolischen Kammer, welche durch die Einschränkung der sonst so häufig nach Rom gegangenen Gelder immer mehr befordert wird, die Nachtmalsbulle, und die Macht, sie in Ausübung zu bringen, viel verloren habe.



II.

Memoire sur les moyens de rendre les études de Droit plus utiles. Par feu M. Lory, Docteur en Droit, à Paris, chez Saugrain jeune. 1768. 179 Seiten in groß Duodez.

Das akademische Studium der Rechtsgelehrtheit befindet sich vorjeho auf den meisten französischen Universitäten in dem erbärmlichsten Zustande. Dieß bewog den vor etnigen Jahren verstorbenen berühmten Rechtsgelehrten Lory, auf Veranlassung einiger vornehmen Magistratspersonen, diesen Entwurf mit patriotischer Feder zu verfertigen, und den Weg zu einer Reforme zu bahnen. Liebhabern der juristischen Literatur kann eine Anzeige

zeige diese Schrift nicht unangenehm fern, ob sie sich gleich nur allein auf Frankreich bezieshet. Es interessiert doch allemal zu wissen, wie eine Wissenschaft auch in fremden Ländern getrieben und bearbeitet wird. Man wird daraus bald begreifen, warum Frankreich keine Cujac, keine Baldwins, keine Sotomanns, keine Alreserra, keine Cirone, keine Fabrotte, und wie die großen Männer alle heißen, welche sich um das bürgerliche sowohl, als canonische Recht unsterbliche Verdienste erworben haben, heut zu Tage mehr aufweisen kann. Vielleicht denkt auch mancher Deutscher Leser bey manchen Stellen an sein Vaterland.

Der Verf. schildert zuerst die Gebrechen und Mißbräuche lebhaft und freymüthig, welche das juristische Studium auf den meisten französischen Akademien verunstalten, S. 1 — 28. alsdenn schlägt er Mittel zu ihrer Verbesserung vor, S. 28 — 172. bey beyden beobachtet er einen großen Unterschied zwischen den Provinzialuniversitäten, und der Pariser.

Er leitet alle Mißbräuche aus diesem einzigen her, daß man in den meisten Juristenfakultäten die akademischen Grade bloß fürs Geld verkauft, S. 8. so gar an Personen, die niemals studirt haben. Um das Diplom eines Baccalaureus oder Licentiaten zu erhalten, hat man weiter nichts nöthig, als sich anzumelden, und außer der nach den Statuten für jeden Grad

Grad bestimmten Summe, noch ein Honorarium für den Unterricht bezulegen, den man von den Doctoren der Fakultät von Rechtswegen hätte empfangen sollen. Gesehmäßig soll derjenige eine gewisse Zeit studirt haben, der eine akademische Würde verlangt. Um dieser Verordnung Gnüge zu thun, stellt man auf falsche Personen Inscriptionen aus, und dadurch glaubt man sein Gewissen zu bewahren. Die Candidaten sollen sich während dieser Zeit beständig auf der Universität aufgehalten haben, bey Strafe der Nullität des erlangten Grades. Kaum aber halten sie sich drey Tage an dem Orte der Promotion auf, und die Professoren sagen es ganz laut, daß der Advokaten-eid alle diese Nullitäten bedeckt. — Die Lehrer, welche eigentlich verbunden sind, täglich zu lesen, die Festtage und den Freytag ausgenommen, thun es an vielen Orten nur drey-mal die Woche, ja auf manchen Universitäten machen sie sich ganz davon los, unter dem Vorwande, daß sie keine Zuhörer haben. — In einigen Fakultäten stellt man gar keine Prüfung an, in andern läßt der Candidat einen andern an seiner statt examiniren. Man läßt wohl einige Sätze drucken, um darüber zu disputiren, aber kaum hat er das Catheder bestiegen, so hat die Disputation schon wieder ein Ende. Wird ja ein Examen vorgenommen, so werden die Fragen blos aus den Institutionen gewählt, an die Pandekten gedenkt niemand, vielweniger an das Canonische Recht. Die

Einwürfe, welche wider die Disputirsätze vorgebracht werden sollen, theilt man gemeiniglich dem Candidaten zuvor um Geld und gute Worte mit, welches das Recht der Mittheilung (droit de communication) genennt wird. (In Deutschland ist man nicht so geldgeizig; da thut man es aus bloßer Freundschaft). — Nach einer königlichen Verordnung soll ein Candidat von einer Juristenfakultät, wo er nicht studirt hat, auch nicht promovirt werden, woserne er nicht von derjenigen, bey der er als Lehrling sich aufgehalten, ein glaubwürdiges vom Dechant und Syndicus unterzeichnetes Zeugniß beybringt, daß er nicht nur eine gewisse Zeit den Studien obgelegen, sondern auch, wenn er etwan schon einmal eine Prüfung ausgestanden, nicht abgewiesen worden sey. Da aber die meisten Provinzialfakultäten sich mit einem bloßen Certificate von der geschenehen Inscription begnügen, so erhalten die unwürdigsten Candidaten, welche die Fakultät zu Paris, wo man schärfer ist, abgewiesen hat, gleichwohl die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit, um Advokaten werden zu können.

Der Verf. versichert zwar feyerlich, daß Paris fast die einzige hohe Schule in Frankreich sey, welche diese Beschuldigungen nicht treffen. Doch spricht er sie auch nicht von Fehlern und Mißbräuchen frey, S. 18. u. f. Er rechnet vorzüglich dahin, die seit ohngefähr

gefähr 60. Jahren unter den Studenten ein-
 geriffene Gewohnheit, die Hefte der Professo-
 ren sich durch andere abschreiben zu lassen, da
 sie gehalten sind, dieselben vorzuzeigen, wenn
 sie Zeugnisse haben wollen. Die Unterlassung
 des eigenen Nachschreibens macht faule Zuhö-
 rer, die entweder die Stunden nicht ordent-
 lich besuchen, oder, wenn sie nun das dictir-
 te Hest nicht bey der Hand haben, die Erklä-
 rungen des Lehrers nicht verstehen. Und da
 diese Hefte immer sehr fehlerhaft geschrieben
 werden, so können sie selbige nicht genau stu-
 diren, da sie ihnen doch einmal zum Leitfaden
 dienen sollen. Man behilft sich so gar mit
 daraus gemachten, in Frag und Antwort ein-
 gekleideten Auszügen. — Die Verordnung,
 daß diejenigen, welche noch Philosophie hören,
 nicht schon zugleich die juristischen Vorlesun-
 gen besuchen sollen, wird auch nicht mehr ge-
 halten. — Um den Statuten Gnüge zu thun,
 welche verlangen, daß die Zeugnisse der Pro-
 fessoren überdieß von vier andern Studenten,
 die zugleich mit gehört haben, unterzeichnet
 seyn sollen, bedient man sich insgemein der
 Abschreiber, welche kein Bedenken tragen, vier
 falsche Hände darunter zu mahlen. — Eben
 diese Abschreiber haben auch einen großen Ein-
 fluß auf die jungen Studenten, in Ansehung
 der aggregirten Doktoren, die sie sich zu Füh-
 rern wählen.

Nun kommt der Verfasser auf die Verbesserung dieser Mängel zu reden. Er erinnert mit Recht, daß dieselbe allgemein seyn müsse, und sieht als das beste Mittel eine einmal vorgenommene Reforme beständig zu erhalten, die Bestellung gewisser Visitatoren an, S. 23. Die Verbesserung selbst betrifft theils die Methode zu studiren, theils die Promotionen. In Ansehung jener legt er den Plan zum Grunde, der bey der Pariser Juristenfakultät angenommen ist, und sucht demselben nur hin und wieder eine bessere Richtung zu geben, S. 39. Der Cursus währt nemlich 3 Jahr. Binnen dieser Zeit werden dem Lehrlinge die vier Bücher der Justinianischen Institutionen; ein System von dem ganzen Canonischen Rechte, nach der Ordnung der Decretalen; ein Theil der Pandekten; einige einzelne Materien von der ältern Kirchenzucht aus des Gratians Decrete; endlich ein Abriss des Französischen Rechts erklärt. Jede lection dauert anderthalb Stunden, ausgenommen die über das Französische Recht, welche nur eine Stunde währt. Die eine Helfte jeder lection wendet der Professor zum Dictiren an, alsdenn erklärt er das Dictirte. Er pflegt auch wohl ein oder zweymal die Woche seine Vorlesungen kurz zu wiederholen. Der Verfasser rath an, die Collegia also einzutheilen: Das erste Jahr zwey, eins über die Justinianischen Institutionen, das andere über das Canonische Recht, nach einem wohlgeordneten Systeme. Nach dessen Ablauf soll

soll ein Examen gehalten werden, als eine Prüfung zur Würde eines Baccalaureus. Im zwoenten Jahre muß über einen Theil der Pandekten, nebst einigen Stücken aus dem Corpus des Canonischen Rechts, es sey nun aus den Decretalen, oder aus dem Decrete, gehört werden. Für das dritte Jahr bleibt der Unterricht im Französischen Rechte bestimmt, und überdieß mag der Student nach seinem Gefallen noch eine Lection, entweder über die Pandekten, oder über das Canonische Recht nehmen. — Er eifert mit Grund wider das Dictiren. Uebrigens bringt er S. 156. u. f. auf sehr scharfe und wiederholte Prüfungen, so wohl durch Fragen, als Disputiren, wann akademische Würden ertheilt werden sollen, — Es muß aber, wie gesagt, alles mit Französischen Augen betrachtet werden.



III.

Johann Heinrich Eberhards, B. R. L.
 Hochfürstl. Anhalt = Cöthnischen würtlichen Hof-
 rathes, der Rechte, der Sittenlehre und der
 Staatsklugheit ordentlichen Lehrers und Biblio-
 thekarius zu Zerbst, Beyträge zur Erläuterung der
 Deutschen Rechte. Erster Theil, welcher die
 C. R. S. stantibus auf die Reichs = Gesetze und
 Reichs = Cammer = Gerichts = Visitationsfache an-
 wendet, und neue Anmerkungen über das Deut-
 sche Lehnswesen enthält. Frankfurt und Leip-
 zig, bey Kochendörfern. 1769. 326 Seiten
 in Octav.

Der bereits auf einer rühmlichen Seite be-
 kannte Herr Verfasser weiß gründliche
 Kenntnisse mit einer deutlichen und an-
 genehmen Schreibart zu verbinden. Um desto
 mehr Leser wird sein Buch bekommen. Solche
 Sammlungen, welche einzelne Materien aufklä-
 ren, sind wirklich gemeinnütziger, und tragen
 zur Beförderung der Wissenschaften mehr bey,
 als große Systeme, die alltägliche Sachen in
 neuen Schaaalen auftragen. Herr E. hat das
 Deutsche Staats- und Lehnrecht zu seinen Lieb-
 lingsstudium gemacht. Weniger besorgt um
 die rechtlichen Alterthümer wählt er hauptsäch-
 lich

sich praktische Gegenstände; die er um desto glücklicher bearbeitet; je weniger er gewohnt ist, die Sätze seiner Vorgänger ohne Prüfung und ohne Vergleichung mit den Quellen anzunehmen, und je mehr er sich fast immer als einen denkenden und philosophischen Rechtsgelehrten zeigt. Gleichwohl wird sein Vortrag niemals schwerfällig, immer bleibt er selbst bey trockenen Materien lebhaft und unterhaltend. Diß ist der Charakter aller Eberhardischen Schriften, und auch dieser Beiträge. Bestimmter läßt sich von der ganzen Sammlung überhaupt nicht urtheilen, da die Stücke weder in Ansehung der Materien, noch auch in Rücksicht auf die Ausarbeitung einander gleich sind. Wir wollen also den Inhalt näher betrachten.

Das wichtigste und beste Stück ist unstreitig die Abhandlung von der *Clausula revu. sic stantibus*, S. 1 — 172. Der Herr Verfasser übertrifft seine Vorgänger an Vollständigkeit, hauptsächlich in Anwendung dieser Clausel auf das Deutsche Staatsrecht, welche von den vorhergehenden Schriftstellern theils gar nicht, theils nicht nach Würden, in Betrachtung gezogen worden. Er hat sie in 4 Abschnitte getheilt. Im ersten zeigt er die Rechtmäßigkeit der Clausel, im zweyten rettet er sie wider die Einwürfe, im dritten werden die Einschränkungen und Abweichungen aus einander gesetzt, der vierte enthält eine sehr wohl gerathene Anwendung auf die Deutschen Staatsfachen. —

Die Clausel beruhet auf zwey Grundsätzen: Hört der Hauptzweck eines Geschäftes auf, so hat dessen Verbindlichkeit ein Ende; und: Hören die nothwendigen bey der Entstehung eines Geschäftes vorausgesetzten Umstände auf, so fällt ebenfalls alle Verbindlichkeit weg. Die Rechtmäßigkeit dieser Sätze darzutun, ist der Gegenstand des ersten Abschnitts. Der Herr Hofrath leitet die Hauptgründe aus der Natur der Sache her, bestätigt sie mit Beweisen und Beyspielen aus dem Römischen, Deutschen, Lehns- Kirchen- und Völkerrechte, und schließt mit einigen nützlichen Betrachtungen über die Natur dieser Clausel. Daß die Verbindlichkeit eines Geschäfts aufhören müsse, so bald der Hauptzweck beyder Contrahenten erfüllt ist, oder sonst wegfällt, wird mit Recht deswegen behauptet, weil Verträge in unsern Willen, und dieser in dem Zwecke, den wir erreichen wollen, gegründet sind. Daß aber auch ein Vertrag alsdenn ungültig werden sollte, wenn nur der Endzweck des einen Contrahenten allein aufhört, wird wider den Herrn N. N. Kopp geläugnet, welcher in Diss. de clausula rebus licitibus (Marp. 1750.) das Gegentheil aus dem Grunde behauptet hatte, weil ein jeder Contrahent, da er durch den Vertrag seinen Nutzen befördern wolle, sich deswegen niemals, auch gleich vom Anfange nicht, weiter verbunden habe, als um seinen Endzweck zu erreichen, und der Mitcontrahent sich um desto weniger über Unbilligkeit beschweren dürfen, da er selbst nicht weiter,

als

als sein eigener Endzweck gehet, verbunden seyn wolle. (Ich führe den Koppischen Beweis so an, wie ich ihn hier finde, da ich die Schrift selbst nicht bey der Hand habe). Der Herr Verfasser gesteht, daß ihm der Gegenbeweis viel Mühe verursacht habe, und der gegenseitige Schluß noch immer viel scheinbares an sich behalte. Der stärkste Gegengrund (ob ihn gleich der Herr Verf. selbst nicht dafür hält,) scheint mir der zu seyn, welcher von der Regel hergenommen ist: *Contra eum est facienda interpretatio, qui clarius loqui debuisset.* Derjenige, sagt Herr E. S. 26. müßte für eine nähere und deutliche Bestimmung des bestrittenen Punktes besorgt seyn, dessen Vorthail durch diesen befördert werden sollte. Oft weiß der eine *paciscirens* de Theil des andern Endursache nicht; wenigstens wird die Bedingung, daß der Vertrag nur bis zu deren Erfüllung gültig seyn solle, nicht hinzugehan. Es messe sich also der, welcher von dem Vertrage abgehen will, die Schuld selbst bey, wenn man sein Gesuch für unbillig hält. Warum hat er es unterlassen, dem Mitcontrahenten seine Gesinnungen vorher zu eröffnen? Ich gebe ihm hierinnen völlig Benfall. Es wird also auf die streitige Frage: Ob mit dem besondern Endzwecke des einen Contrahenten zugleich die ganzen Verbindlichkeit eines Vertrages aufhöre? mit Unterschied geantwortet werden müssen. Ja, wenn es ausdrücklich bedungen worden;

Nein aber, wenn man nichts darüber ausgesagt hat. Die andern Gründe übergehe ich. Sie sind entweder in diesem schon mit enthalten, oder weniger überzeugend. — Soll ein Geschäft deswegen seine Verbindlichkeit verlieren, weil gewisse Umstände wegfallen, S. 22. so erfordert der Herr Verf. dazu a) noch andere Umstände, wenigstens einen unter mehreren; zufällige sind nicht hinreichend. b) Umstände, die gleich bey der Entstehung des Geschäfts vorausgesetzt sind, deren Abänderung man muthmaßlich nicht vorhergesehen hat, und die von beyden Theilen bewilliget worden. — Das Römische Recht bestätigt die Clausel durch die Regel: Irritum fit negotium, si in eam causam pervenit, a qua incipere non potuisset; und Herr E. wendet sie auf die so oft bestrittenen Frage an: Ob der Käufer eines Erbschaftsrechts auch auf das *ius accrescendi* Ansprüche machen könne? (Die Erklärung ist scharfsinnig, ob auch zureichend? will ich nicht entscheiden. Er scheint die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer über diesen Punkt, nebst ihren Gründen und Gegenständen nicht genau gegen einander abgewogen zu haben. Sie sind in des Helmstädter *Menskens Diss. de iure accrescendi vendita hereditate ad emptorem pertinente* beisammen anzutreffen). — Aus dem Deutschen Rechte zieht der Herr Verfasser hieher die Einkindschaft, die Dauer des Wittums, das alte formularische Verfahren in den Gerichten. — Im Lehnrrechte zeigt

zeigt sich der Nutzen dieser Clausel in dem Falle, wenn ein Soldat ins Kloster geht; in der ganzen Lehnsvfassung überhaupt, besonders in Ansehung der Lehnsfähigkeit der Tauben und Stummen, der gesammten Hand, und der Ritterdienste. Die Verordnung der Tridentinischen Kirchenversammlung von der Ungültigkeit einer im Kloster geschenehen Verzichtleistung, worauf die Ablegung der Gelübde selbst nicht erfolgt ist; und die Frage: Ob ein catholischer Religionsverwandter, der nach beschwornen Klostersgelübde zur protestantischen Kirche übertritt, die ihm gebührenden Güter vindiciren könne? gehören ebenfalls hieher. Vornehmlich wendet der Herr Verfasser diesen Satz auch auf die Morganatischen Ehen an, wenn keine Agnaten mehr vorhanden sind, als um derer willen die daraus erzeugten Kinder von dem Erbrechte ausgeschlossen seyn sollten, keinesweges aber auf solche Kinder, die aus einer wahren und notorischen Mißheyrath geboren sind, weil diese niemals ein Erbrecht gehabt haben, das ihnen wiedergegeben werden könnte. — Das Europäische Gleichgewichte, das Recht über die durch Krieg eroberte Staaten, der Vertrag des Miltiades mit den Einwohnern der Insel Lemnus, den aber der Verf. selbst nicht im Ernste für einen Vertrag hält, dienen als Beyspiele aus dem Völkerrechte. — Nun folgen noch einige Sätze, welche die Natur, den Umfang, und die Wirkungen der Clausel genauer bestimmen: a) Sind noch die nothwendigen Umstände, ist der Hauptzweck noch vor-

vorhanden, so kann auch die Gültigkeit des Geschäfts nicht angefochten werden. b) Hören nicht diejenigen Umstände, welche zur Wirklichkeit des Geschäfts überhaupt, sondern nur die, welche zu einer gewissen Bestimmung erfordert wurden, auf, so kann zwar nicht die Kraft des Geschäfts überhaupt geläugnet, wohl aber die nähere Bestimmung erfordert werden. c) Soll diese Clausel ihre Wirkung haben, so ist nicht erst eine neue Einwilligung des Gesetzgebers oder der paciscirenden Theile nöthig, sondern sie thut dieselbe ipso iure, so bald die gehörige Veränderung eintritt, ausgenommen, wenn eine neue Bestimmung hinzukommen soll. Hingegen bleibt der Vertrag in seiner Kraft, wenn eine neue stillschweigende Einwilligung erfolgt. d) Sie ist ohne Verlesung der Billigkeit auch auf die bereits erfüllten Geschäfte auszudehnen, wenn nur anders die Umstände, auf deren Veränderung man eben siehet, zur Gültigkeit des Geschäfts als nothwendig sind vorausgesetzt worden. e) Der Clausel kann entsagt werden. f) Man kann sich aber auch um mehrerer Sicherheit willen dieselbe ausdrücklich vorbehalten, woben Herr E. die verschiedenen vorkommenden Fälle deutlich aus einander gesetzt hat. g) Wenn die vorausgesetzten nothwendigen Umstände, welche vorher aufgehört hatten, wieder eintreten, so erhält auch das Geschäfte seine Gültigkeit vom neuen, woserne es nemlich ein Gesetz, nicht aber wenn es ein Vertrag ist.

Im

Im zweyten Abschnitte wird die Rechtmäßigkeit und Billigkeit dieser Clausel gegen Kippings Einwürfe kurz und gut vertheidiget. S. 69. Kipping bestritte im Grunde weiter nichts, als daß die Gültigkeit eines Vertrags darum nicht aufhören könne, weil der einseitige Endzweck des einen Theils wegfällt.

Um die Fälle, bey welchen die Clausel keine Anwendung leidet, im dritten Abschnitte näher zu bestimmen, S. 73. nimmt der Herr Verfasser folgenden Grundsatz an: Hört nicht der Hauptzweck, hören nicht die nothwendigen vorausgesetzten Umstände auf, so behält das Gesetz und der Vertrag die Verbindlichkeit. Der Vertrag wird daher nicht ungültig, wenn gleich die antreibende Ursache wegfälle. Aus diesen Grunde wird auch die *exceptio metus* wider einen durch die Gewalt der Waffen erzwungenen Frieden für unzulänglich erklärt. Diß muß um desto mehr von bloßen Gelegenheiten statt finden. — (Der Herr Verf. unterscheidet nemlich die *causam impulsivam* und *occasionalem* also von einander, daß er unter jener eine stärkere, unter dieser aber eine gelindere Veranlassung versteht. Wie kann aber der Grad der Veranlassung einen wesentlichen Unterschied ausmachen? Und stärker und schwächer sind bloß beziehende, mithin sehr unbestimmte Begriffe.) — Nehmliche neue Umstände, welche in die Stelle der ältern eintreten, ändern die Kraft der Clausel nicht, obgleich die ersten Bewegungs-

wegangsgründe ihrer Entstehung wegfällen. Benläufig werden wider Zeumanns Vorschlag die Lehne in Erb- oder Zinsgüter zu verwandeln, gegründete Erinnerungen gemacht. — Bey zufälligen oder nicht vorausgesetzten Umständen leidet die Clausel keine Anwendung. Mit dieser Ausnahme ist zugleich eine andere zu verbinden: Wenn nicht die zur Erhaltung, sondern nur die bey der Errichtung nothwendigen Umstände aufhören.

Der wichtigste Theil dieser Abhandlung ist, wie schon angemerkt worden, der Anwendung der Clausel auf die Deutschen Reichsgesetze und Staatsgeschäfte gewidmet, welche den vierten Abschnitt einnimmt. Da die Absicht des Herrn Verf. gar nicht war, alle und jede Fälle im Staatsrechte durchzugehen, welche durch dieselbe bestimmt werden können, so liefert er nur eine Auswahl vorzüglich merkwürdiger Grundsätze und Beispiele daraus, die sich auf diese Weise erklären und entscheiden lassen. Sie betreffen theils das Verhältniß des Kaisers und der Stände, theils die Lehre von den Reichsgesetzen, theils einige besondere in das Staatsrecht gehörige Geschäfte. Dieser Abschnitt zerfällt daher wieder in drey Kapitel. Im ersten wird die Clausel auf die Vorzüge und Rechte des Kaisers und der Reichsstände überhaupt angewendet. Herr E. läßt sich nicht so wohl auf das Detail ein, sondern stellt nur einige allgemeine Beobachtungen über die Nothwendigkeit an, das

Betra-

Betragen beyder Theile gegen einander im Ganzen nach den Grundsätzen der Clausel zu verändern. — Die Reichsstände sollen ihre in ältern Zeiten angenommene Gesinnungen, die kaiserliche Macht zu schwächen, und ein beständiges Mißtrauen in die Handlungen des kaiserlichen Hofes zu setzen, heut zu Tage ändern. Ehemals, sagt der Verfasser, waren sie nöthig, damit nicht die oft sehr große eigene Macht der Kayser den Reichsständen, in ihren Gerechtsamen nachtheilig, und die deutsche Waagschale etwan gebrochen werden möchte. Aber jetzt, fährt er fort, welcher Unterschied! Laßt dem Kayser das Ansehen, das ihm noch übrig ist, den kleinen Theil seiner ehemaligen Würde, erhalten. Sollte auch einmal ein herschgeiziger Kayser die Gränzen seiner Macht überschreiten, und Deutschland unterjochen wollen; so ist das Wahlreich, so sind dessen mächtige Stände Widerstand genug, um alles Uebel zu verhüten. Die Russen und die Britten, die Dänen und die Schweden und Preussen, dieses sind Reichsstände; wenn man auch die Macht der Bayern, Sachsen, und Hessen und anderer nicht rechnen wollte. Ja, ganz Europa ist für das Deutsche Gleichgewicht der Bürge. Meistentheils sind es ja eben die auswärtigen Staaten, welche das kaiserliche Ansehen verringern, und die Reichsständischen Gerechtsame haben erheben helfen. Ueberdies, meynt er, liesen die kleinern Reichsstände in Ansehung der größern

zu viel Gefährde, wenn der Kaiser noch mehr geschwächt würde. (Sollte auch diese Anmerkung politisch wahr seyn, so finde ich doch hier keine juristische Anwendung der Clausel R. S. S. Sie dürfte also wohl am unrechten Orte stehen.)
 Bequemer sind folgende Sätze angebracht. Der Kaiser erhält die ihm durch Verträge eingeschränkte Macht wieder, so bald die nöthwendigen damals vorausgesetzten Umstände sich geändert haben. — Hatte hingegen der Kaiser in den ältern Zeiten gewisse Rechte, welche sich auf andere nicht mehr vorhandene Gerechtsame gründeten, so zerfallen sie von selbst. — Eben so können die kaiserlichen Rechte vernichtet, oder wenigstens verringert werden, wenn sich die Rechte der Reichsstände bey veränderten Umständen vermehren. — Diese Sätze würden einleuchtender geworden seyn, wenn sie der Herr Verf. mit mehrern Beyspielen, als mit dem einzigen von Veränderung des Ceremoniels, erläutert hätte. — Im zweyten Kapitel steht zuerst eine geschichtliche Anwendung der im ersten Abschnitt erwießenen allgemeinen Sätze von den Wirkungen der Clausel auf die Reichsgesetze überhaupt. Dann folgen Beyspiele aus den vornehmsten Reichsgesetzen, der güldenen Bulle, den Concordaten, dem Landfrieden, der Excommunication, und dem Westphälischen Frieden. Ich will einige hersehen, um zu zeigen, daß der Verfasser gut gewöhlt hat. Die Verordnung der G. B. wegen des Geleits der Churfürsten bey den Rängerwahlen gründet sich auf die Zeit
 der

Der Befehlungen, und ist also heut zu Tage nicht mehr verbindlich. — Des Pfalzgrafen vormaliges Richteramt über den Kayser (welches Herr E. in dem Falle zugiebt, wenn der Kayser als Reichsstand zu belangen ward) fällt nunmehr weg, da man gegen ihn, als Reichsstand betrachtet, an den höchsten Reichsgerichten klagen kann. — Wiber Mosern wird auch behauptet, daß heut zu Tage das Verfahren wegen eines Landfriedenbruchs nicht mehr, wie ehemals, mit der Acht unzer trennlich verbunden seyn könnte, weil theils die Form der Achteklärung in neuern Zeiten eine große Einschränkung erhalten habe, und sie daher fast unmöglich weiter gegen einen angesehenen Reichsstand zu bemerkstelligen sey, theils der §. 9. des Art. XX. der W. E. den Kayser verbindet, dem Spolirten noch vor Endigung des Achteprocesses, und zwar cum pleno effectu, zu helfen. — Ob der Westphäl. Friede noch alsdann seine Kraft behalten würde, wenn die Lutheraner, Reformirten oder Catholiken von ihren bisherigen Lehrbegriffe abwichen? wird S. 193. u. f. untersucht. Der Herr Verf. antwortet mit Unterschiede. Wenn die Protestanten, sagt er, ihre Hauptlehrebegriffe, so höret die nothwendigen Umstände, des Friedens in Ansehung ihrer auf, da es nicht mehr eben dieselbe Religion wäre, Geschähet es aber nur in Nebendingen, so genießen sie die Früchte des Friedens unverändert. Wachte man aus der Protestantischen und Catholischen eine dritte, die sich nicht zu einer der

deren Religionen hiesse, so paßt sich dem W. S. nichts auf dieselbe, es sey denn: daß die heutige catholische Religion gar nicht mehr vorhanden wäre. (Aber in dem Falle, sollte ich meinen, würde vielmehr der ganze W. S. so weit er Religionsfachen betrifft, umzuge werden, so bald die catholische Religion zu sehn aufhörte. Er setzt ja schlechterdings den nothwendigen Umstand voraus, daß es eine catholische Kirche in Deutschland gieb.) Doch müßte sie geduldet werden, weil die Lehrsätze einmal gebilliget sind. Einstünde aus der Reformirten und Lutherischen eine neue dritte Religion, so würde die- selbigen die Catholiken gleiche Rechte mit den Evangelischen behalten; nur die Rechte zwischen der eigentlichen protestantischen und der neuen Religion wären nicht bestimmte. Vereinigten sich endlich die Lutherischen und Reformirten gänzlich, so fiel zwar der Art. V. weg, das übrige aber bliebe in seiner Kraft. Soll ich meine Meinung darüber sagen, so scheint mir der Gesichtspunkt, woraus der Herr Verf. die Sache betrachtet hat, nicht der richtigste zu seyn. Er nimmt an, man habe im W. S. auf die einzelnen Hauptlehrsätze der verschiedenen Kirchen gesehen, und folgert daraus, daß, wenn diese sich ändern, auch eine solche Kirche die Rechte des W. S. weiter nicht genießen könnte. Dieß ist nicht zu erweisen. Nicht um der Lehrsätze willen, sondern um den äußerlichen Ruhestand zwischen den drei verschiedenen Religionskörpern zu erhalten, davon der eine von Rahmen der

Katholiken, der andere den Namen der Luther-
 nener, der dritte den Namen der Reformirten
 führte, und die man auch nur von der äußerli-
 chen politischen Seite betrachtete, woglich man
 sich im W. F. auf gewisse Rechte und Verhält-
 nisse. Es war also nicht nur damals einerley,
 was sie lehrete eine jede von diesen drey Kir-
 chen hatte, sondern es interessiert auch noch heut
 zu Tage keine von ihnen, ob die andere und drit-
 te ihnen Lehrbegriff ändert, oder beybehält. Es
 ist genug, wenn eine jede nur noch, wie zur Zeit
 das W. F. äußerlich einen einzigen und zwar
 christlichen Körper zusammen ausmacht. Was
 derselbe übrigens lehrt oder glaubt, ob er in we-
 sentlichen Lehren, oder nur in Nebendingen sich
 ändert, das kann dem andern wirklich gleichgül-
 tig seyn, indem dadurch die äußerliche Ruhe,
 als der Hauptzweck des W. F. im geringsten
 nicht verletzt wird. Das ist freylich etwas an-
 ders, wenn aus diesen drey Kirchen neue und
 mehrere von einander wirklich getrennte Par-
 theyen entstehen sollten. Ich will es kurz sagen,
 was ich denke. Ändert gleich eine von den
 drey herrschenden Kirchen in Deutschland ihren
 wesentlichen Lehrbegriff, jedoch so, daß sie immer
 noch eine einzige Kirche bleibt, so behält der
 W. F. in Ansehung ihrer seine völlige Anwen-
 dung, wie vorher. Denn sie ist noch eben die-
 selbe äußerliche Gesellschaft, mit der sich die
 übrigen 1648. verglichen hatten. Man sehe den
 möglichen Fall, daß die ganze Römische Kirche,
 wanns in Deutschland, ihre sieben Sacra-

mente bis auf zwey reducirt. Sie würde dem ohnerachtet in ihren äußerlichen Verhältnissen in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen die Protestanten eben dieselbe Deutsche catholische Kirche bleiben, die sie damals war. Wenn hingegen in einer von diesen drey Kirchen eine Parthey sich aufwärt, die von dem wesentlichen Lehrbegriffe derjenigen, zu welcher sie sich bisher bekannt hat, abweicht, und eine besondere äußerliche Gesellschaft ausmacht, entweder weil sie sich von jener freiwillig getrennt hat, oder von ihr mit Recht ausgeschlossen worden ist, wenn sich ein solcher Fall ereignet, alsdenn hat man eine ganz neue von den drey herrschenden wesentlich unterschiedene Kirche, die sich freylich auf den W. F. nicht berufen kann. Man braucht sie nirgends zu dulden. Sie ist eben so wenig darinnen begriffen, als es die Reformirte Kirche in dem Religionsfrieden war. Man nehme an, es entsände eine Secte in der lutherischen Kirche, welche die Communion unter beydenley Gestalt verwies, jedoch die übrigen Lehrsätze behielt. Es ist offenbar, daß sie weder zur lutherischen, noch zur Reformirten, noch zur Catholischen Kirche gerechnet werden könnte. Sie würde eine neue äußerliche kirchliche Gesellschaft, und eben deswegen des W. F. nicht theilhaftig seyn. — Es verdiente übrigens diese Materie wohl eine weitere Ausführung. Sie ist wichtiger, als vielleicht der Herr Verfasser glaubt, der nur von möglichen Fällen spricht.

spricht, die er nicht erleben will. Selbst die Frage von der politischen Nothwendigkeit der symbolischen Bücher, über deren Ansehen man in unsern Tagen so zweifelhaft ist, scheint davon größtentheils abzuhängen.) — Das dritte Kapitel endlich enthält vermischte Beispiele aus dem Deutschen Staatsrechte überhaupt, wo von dieser Clausel Gebrauch gemacht werden könnte, z. E. von Austrägen, von Bauerbschaften, vom Rechte eines catholischen Landesherrn über seine protestantische Untertanen, vom Vertrage des Reichserbmarschalls mit den Reichsstädten, von den Verträgen des Hauses Anhalt mit dem Erzstifte Magdeburg, vom Schutzhochrechte, von Erhöhung der Landsteuern, wie auch der Apanagen. Der vornehmste Gegenstand aber dieses Kapitels ist die gegenwärtige Reichskammergerichts-Visitationsfache. Der Herr Verfasser hat sich bemühet, den Einfluß der Clausel auf die Rechte des Kaisers, der Reichsversammlung, und Reichsvisitationsdeputation überhaupt, und der einzelnen Reichsstände ins besondere bey diesem Geschäfte zu zeigen. Herr C. ist für die strenge Abwechselung der Visitationsclassen. Uebrigens muß der Leser bey diesem Kapitel sich an die Entschuldigung erinnern, die der Verf. in der Vorrede beswegen macht, daß er, da die Handschrift bereits seit einem Jahre aus seinen Händen sey, einige neue Beobachtungen nicht hinzu gethan habe, die er in seinem kritischen Wörterbuche nachzuholen verspricht.

Das zweyte Stück dieser Sammlung liefert Beyträge zur Erläuterung der Deutschen Leihgüter, S. 173. Es sind folgende:

I. Allgemeine Beobachtungen über die Deutschen Leihgüter überhaupt, S. 175.

Z. E. daß man aus Gütern, die in verschiedenen Ländern verschiedene Nahmen führen, nicht zweyerley Gattungen mache; daß der Streit über das außbare Eigenthum ein unnützer Wortstreit sey; daß sich nicht viel allgemeine Regeln und Erklärungen von den verschiedenen Bauergütern geben lassen, weil sie meistens Verträge voraussetzen.

II. Von den Keppelischen Gütern im Nassauischen, S. 179. Sie haben ihren Nahmen vom adelichen Stifte Keppel. Ihre Besitzer, die Lehnträger heißen, erhalten keine Leihbriefe, sondern werden nur in ein Register eingetragen, und müssen die Treue, doch ohne Eid, angeloben. Sie sind Erblehn, gehen auch auf das weibliche Geschlecht, können vom Besitzer weder veräußert, noch unter die Kinder vertheilt werden. Es werden Zinsen und Handarbeiten geleistet. Das Gut kann dem Lehnträger nur in gewissen Fällen genommen werden, doch unbeschadet des Erbrechts seines Erben. In Dingen, welche die Leihe betreffen, stehen sie vor der Leihzin; alle andere processualische Fälle gehören vor die Landesherrschaft.

III. Von

III. Von den Hauberggütern, S. 100
 Hauberge sind solche Berge, in welchen zu gewissen Zeiten, als in hohen Waldungen, wiederholten Zeiten Holz gehauen, aber zugleich in dem Jahr nach der Hau, Früchte gepflanzt, und dann zum Wiederaufwachen des Gehölzes liegen gelassen werden. Diese besondere Nahrungsort kommt im Nassauischen und in den umliegenden Gegenden vor. In einem ganzen Bezirke solcher Hauberge, die zu einem Dorfe gehören, hat niemand ein gewisses eigenes Stück, sondern nur das Recht zu einer gewissen Anzahl Schuben, Dachsen, u. s. f. Ueberhaupt, wornach bei jeder jährlicher Benutzung eines Stückes vom ganzen Hauberge auf ihre kommende Antheil berechnet wird. Sie sind theils eigenthümlich, theils Lehen.

IV. Die Beobachtungen über die Güter zu Landfiedelei Rechte S. 190. u. f. sind vermuthlich zu einer Zeit niedergeschrieben worden, da noch ein schätzbares Werk von dieser Materie noch nicht heraus war, womit man sie nunmehr nothwendig vergleichen muß. Doch hat er bei dieser Gelegenheit einen vollständigen Leihbrief von 1472 bekannt gemacht, der in dem Lennepischen Codice Probationum nicht steht.

V. Erläuterung der so genannten Zehnten Güter, S. 212. Herr E. beschreibt sie als unwiderruflich erbliche Güter, deren Besitzer das nutzbare Eigenthum haben, dem

Oberherrn aber die Treue verheißen, zu Zins und Diensten, zu Erneuerung der Leibe, und nach des Mannes Tode zum Besthaupt verbunden sind, und sich vor des Herrn eigenen, als ihnen aber besetzten Gerichten stellen müssen. Man muß sie mit den so genannten Subden oder Zuhängknechten nicht verwechseln.

Das dritte Stück besteht aus einer Nachlese zur Erläuterung des Lehnsrechts, und handelt I. vom Ursprunge und den Veränderungen der Lehnsfragen, S. 270. wo ein feiner Nachtrag zu das gelehrten Conradischen Dissert. de Proutallo geliefert wird. II. Vom Rechte des niedern Adels, leben, und Afterleben zu machen, S. 291. Wird theils mit Beyspielen theils mit Gründen aus den Lehnsrechtbüchern und der Analogie des Lehnsrechts erwiesen. Unter jenen steht ein vom Originale abgeschriebener Lehnbrief von 1504. darinnen ein Mänzger Rath von Mänzger Vasallen beliehen wird, ohne der Einwilligung des Oberlehnherrn im geringsten zu gedenken. III. Vom Curator eines abwesenden Lehnmannes, S. 311. Der Herr Verf. eignet diese Curatel mit Recht den Lehns-erben zu. Den Beschluß macht IV. die Fürstl. Nassau-Casellenenbogsche bey Vereinhung der Fürstenthümer Nassau, Hadamar, Siegen, Dillenburg und Diez an sämmtliche Vasallen ergangene Verordnung von 1744, S. 317 die aber zu Erläuterung des obigen Lehnsrechts wenig beiträgt, da sie nur gewisse Punkte enthält,

enthalt, welche die Vasallen bey der damaligen Belehnung beobachten sollten.

Das Versprechen des Herrn Verf. die noch ziemlich unbearbeiteten Nassauischen Rechte nach und nach durch allerhand Abhandlungen und Nachrichten zu erklären, wovon er bereits in den Herzbornischen vermischten Beyträgen einen guten Anfang gemacht hat; muß allen Liebhaber der Deutschen Rechte eben so angenehm seyn, als sie die Fortsetzung dieser neu angefangenen Sammlung wünschen werden.

IV.

Abdruck zweyer rechtlicher Gutachten, die Ehe mit der Stieftochter und Schwiegermutter betreffend. Halle, bey Hemmerde. 1779. 52 Seiten in Octav.

Das merkwürdigste in diesen der Juristen fakultät zu Frankfurt zur Entscheidung vorgelegten Fällen ist wohl, daß man über längst ausgemachte Dinge angefragt hat, worauf natürlicher Weis in der Hauptsache keine andere, als abschlägliche Antwort, erfolgen konnte.

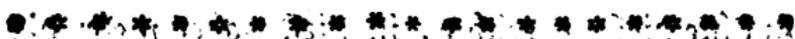
Die Beweis wider die Ehe mit der Stieftochter würden durch die classische Stelle des Apostels Paulus I. Cor. V. 1. u. f. welcher eine solche Ehe ausdrücklich für Hurerey und un-

Rt 5 erlaubt

erlaubt erklärt, vornehmlich in Anwendung des Mosaischen Verbots auf das Christenthum noch ein vorzüglicher Gewicht erhalten haben.

Bei dem andern etwas wichtigern Falle, da ein Reformirter, der unter einem catholischen Landesherrn lebte, nach Absterben seiner Frau, deren leibliche Mutter nicht nur geschwängert hatte, sondern auch nach erhaltenener landesherrlicher Dispensation sich mit derselben außer Landes trauen lassen, waren drey Fragen zu entscheiden: 1) Ob diese Ehe für gültig zu halten, oder als eine fortdauernde Blutschande anzusehen sey? 2) Ob selbige im letzten Falle nicht als null und nichtig, ohnerachtet der Dispensation, getrennt werden müsse? 3) Ob die daraus erzeugten Kinder für ehelich und rechtmäßig anzusehen? Sie sind alle zum Nachtheil der Ehe und der Kinder beantwortet, ob ich gleich in Ansehung der letztern lieber der gegenseitigen gelindern Meynung beytreten möchte, weil es hier blos auf bürgerliche Verfügungen ankommt, die aus der vorhergegangenen landesherrlichen Dispensation doch wenigstens mit eben so vielem Rechte, als aus einer legitimation zu entstehen scheinen. — Der ungenannte Herausgeber hat seiner Vorrede zwey Königl. Verordnungen beygefügt, woraus zu ersehen ist, wie es in den Preussischen Ländern in Ansehung der verbotenen Grade und deren Dispensation gehalten wird.





V.

De Iure Holzgraviali, praesertim in Episcopatu Osnabrugensi, libellus. Praefatus est D. *Ioannes Fridericus Eisenhart*, Seren. Brunsv. ac Luneb. Duc. a Consil. Aul. in Acad. Jul. Carol. Prof. Publ. Ord. Accedunt Documenta marcialia et varia Iuris ciuilis Osnabrugensis capita: Auctore *Iusto Frid. Aug. Lothmann*. Lemgoviae, ex officina Meyeriana, 1770. 236 Seiten in Octav.

Wenn nach dem Ausspruche aller Kenner das System der Deutschen Rechtsgelehrtheit durch die Bearbeitung einzelner wichtiger Stücke der Provinzialrechte viel gewinnt, so verdient die Materie von der Holz- und Marktgerichten, die nicht nur im Osnabrückischen, sondern überhaupt fast in ganz Westphalen und einigen andern Districten nach Beschaffenheit der dasigen Landwirthschaft üblich sind, eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Aufser dem, was Pufendorf (in Comment. de iurisdic. Germ.) und Mascov (in Notit. Iur. et Iudic. Brunsvic. Lunenburg.) davon gesagt haben, hat zwar der gelehrte Herr Kriegs- und Domainenrath Piper diesem besondern Rechte eine eigene Abhandlung (Halle, 1763. 4.) gewidmet; Dem ohnerachtet ist die gegenwärtige Schrift nicht überflüssig, indem in jener mehr die Geschichte

Absichte dieser Berichte, in dieser aber mehr die in Ansehung der Rechte und Gerichtsbarkeit der Osnabrückischen Holzgrafen vorkommenden zweifelhafte Fragen aus einander gesetzt werden. Als Hauptverfasser ist der ehemalige in den vaterländischen Gesetzen sehr erfahrene Helmstädter Rechtslehrer, Lodtmann, anzusehen, dessen zu Harderwich 1749. gehaltene Inauguraldissertation *de jure marcali in Episcop. Osnabrug.* Herr D. J. S. A. Lodtmann, ein würdiger Nefte desselben und Archivarius zu Osnabrück, hier eigentlich zum Grunde gelegt, zugleich aber durch gelehrte Zusätze erweitert hat, deren Werth durch die beygefügtten beträchtlichen Urkunden vermehrt wird. Die letzten, an der Zahl 31. bestehen größtentheils aus Holzgrafenordnungen, Protocollen, und Actessen.

Die angehängte akademische Streitschrift des jüngern Herrn Lodtmanns, *varia Juris Civilis Osnabrug. capita*, welche 1768. zu Duisburg zu Erhaltung des Doctorhuts vertheidiget worden, enthält einzelne Sätze von Schuldsachen, der Leibeigenen, vom Abzugsgelde, von der Erbfolge in die väterlichen Grundstücke, von Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten, von Lehnen, vom Märkerrechte.

In der Vorrede giebt der gelehrte Herr Hofrath Eisenhart theils von verschiedenen Deutschen Gerichten, besonders von den Landgerichten, und deren heutigen Ueberbleibseln, eine

eine kurze Nachricht, welche liefert er einen Auszug aus einem Schreiben des Herrn Verf. worin die wesentliche Beschaffenheit der Osnerbrückischen Marken erläutert wird.

• • • • •

VI.

Lehrbuch der praktischen Philosophie von Johann Georg Heinrich Seder, Professor der Philosophie auf der Georg August Universität. Göttingen und Gotha, bey Johann Christian Dietrich. 1770. 303 Seiten in Octav.

Ein Lehrbuch über die praktische Philosophie verdient hier in so weit einen Platz, als es zugleich Grundsätze des Natur- und Völkerrichts in sich faßt. Blos aus diesem Gesichtspunkte betrachte ich also das gegenwärtige, das unter andern Vorzügen überhaupt auch diesen hat, daß darinnen Gründlichkeit mit Geschmack, und Tieffinn mit Deutlichkeit aufs genaueste verbunden ist. Da die Meinungen der Rechtslehrer sowohl, als der Philosophen, von den Gränzen des natürlichen Rechts sehr verschieden sind, so steht meines Erachtens der gründlichen Erlernung dieser in allen Theilen der positiven Jurisprudenz: so unentbehrlichen Wissenschaft nichts mehr im Wege, als wenn der Lehrer des Naturrechts mit dem Lehrer der praktischen Philosophie über die Bestimmung derselben uneins ist. Es wäre zu

zu wünschen, daß sich beide, wenigstens die
 jentgen, die auf einer Akademie zusammen leh-
 ren, darüber vereinigen möchten. Der Lehr-
 ling würde auf diese Weise weit klarere und
 vollständigere Begriffe erhalten, als es im ge-
 genseitigen Falle möglich ist; er würde die Noth-
 wendigkeit besser einsehen lernen, und zugleich
 eine gewisse Fertigkeit erlangen, die so man-
 cherley Gattungen von Rechten und Pflichten,
 die, wenn die Gränzen der verschiedenen Thei-
 le der praktischen Weltweisheit nicht richtig und
 deutlich genug bestimmt werden, oft den äußer-
 lichen Anschein eines Widerspruchs von sich ge-
 ben, in der Ausübung und Anwendung glück-
 lich mit einander zu vereinigen; und Logoma-
 chien würden sein Nachdenken nicht unterbre-
 chen. Aber es gehört immer ein gewisser Grad
 von Selbstverläugnung dazu, um sein mit
 säuerem Schweiß erlerntes System zu verlassen,
 und Wahrheiten, die oftmal Wahrheiten blei-
 ben, nur in einem veränderten Kleide vorzu-
 tragen. Soll der Philosoph dem Juristen, oder
 dieser jenem nachgeben? Mich dünkt, es würde
 bei Entscheidung dieses Rangstreits bloß auf
 die Größe der Vortheile ankommen, die der
 Lehrling aus dieser Gefälligkeit ziehen könnte.
 Da nun das Recht der Natur doch hauptsäch-
 lich nur zur Erläuterung der positiven Rechts-
 gesetze als eine besondere Wissenschaft ab-
 gehandelt wird, so würde es, glaube ich, ein
 wahres Verdienst für den Philosophen seyn,
 wenn

wenn er sich gefallen liesse, in diesen Stoffs dem Juristen die Hand zu bieten.

Herr Prof. Feder kann hierinnen zum Muster dienen. Er ist bey den natürlichen Rechte nicht nur in Ansehung des Begriffs von der Natur, und den Gränzen dieser Wissenschaft, sondern auch in der Ordnung, dem Achenwallischen Lehrbuche gefolgt, und liefert eigentlich nur einen sehr wohl gerathenen Auszug daraus, der in den Grundsätzen mit seiner Quelle meistens übereinkömmt, im Vortrage aber so gar Vorzüge vor derselben zu haben scheint. Herr F. gehört also unter die wenigen, meiner Meinung nach, allen Beyfall verdienenden Philosophen, welche das Recht der Natur, blos auf das äußerliche Zwangsrecht einschränken. Er mag es selbst sagen, was er davon denkt: Ich gestehe es, heißt es in der Vorrede, daß es mir anfangs einige Ueberwindung kostete, den Rahmen des Rechtes der Natur auf das bloße äußerliche Zwangsrecht einzuschränken. Unterdessen hielt ich es zuletzt doch für das Beste; nicht nur weil nunmehr doch die meisten an diese Bedeutung gewöhnt sind; sondern besonders auch deswegen, weil ich glaube, daß der wahre Zweck dieser Wissenschaft derjenige, den Grotius sich dachte, und welcher aus dem Verhältnisse dieses Theiles der Praktischen Philosophie mit den übrigen sich ergibt, kein anderer

derer ist, als Grundfaze, auf welche Völk-
 ter oder einzelne Personen, die keinen ges-
 meinschaftlichen willkührlichen Gesetzen ge-
 horchen, sich berufen können, wenn sie ihr
 vollkommenes Recht nicht sich und ihrem
 Gewissen, sondern andern beweisen wollen,
 in wissenschaftliche Verbindung zu bringen.
 So bald ich das Recht der Natur aus die-
 sen Gesichtspunkte zu betrachten angefan-
 gen hatte, haben sich mir verschiedene Bes-
 denkllichkeiten aufgeklärt: und ich konnte
 dann auch keinen Anstand mehr nehmen,
 dem Begriffe zu folgen, der die Grenzen
 des Allg. Rechtes enger ansetzet. Die übli-
 chen Folgen, die dieß zufälliger Weise haben
 könnte, sind ohnedem bey der voraus ge-
 schickten Moral, hier weniger zu befürch-
 ten. Ich bin mit ihm vollkommen einig, zu-
 mal wenn ich überdieß noch bedenke, daß die
 positive Rechtsgelahrtheit, wozu die Sätze des
 natürlichen Rechts gleichsam den Grundstein
 abgeben, lauter Zwangsrechte und Zwangs-
 pflichten zu Gegenständen hat.



VII.

**Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, Kayserk
und des Reichs = Cammer = Gerichts = Allessoris,
Weglarische Nebenstunden. LXXXVIII. Theil,
nebst Register vom 85. bis 88. Th. Ulm, bey Woh-
lern, 1769. 134 Seiten in Oktav.**

Folgende vier Stücke machen den Inhalt aus:

I)

S ob auf *probationem negativae* verahzwe-
ckende *Elogia testium* einen rechtlichen
Beyfall verdienen, wo andere *affir-
mativam contrariam* behauptet haben, wann
zumalen jene die geringere, diese hingegen
die größere Anzahl ausmachen, jene auch
nicht ganz unverdächtig, diese hingegen un-
verwerflich sind, insonderheit bey einem in
einem *District* überhaupt eingestandenen Zer-
hend-Besitz? S. 1. Wird verneinet.

II) Fortsetzung der Bestätigung der deuts-
chen Rechtslehre, daß in der Gemeinschaft
dem nächsten im Grade die Erbfolge zuges-
legt werden müsse, durch ein Schreiben des
seel. Freyherrn von Senkenberg, S. 21. Der
Anfang dieser schönen Ausführung steht im 87.
Theile.

III) Ob in *materia decimandi possessor de
titulo vel praescriptione immemoriali*, aut de
Schotts. Critik 2. Band. 11 iure

iure ante Concilium Lateranense de anno 1179. quaesito docere debeat? S. 102. Wird hauptsächlich wegen des heut zu Tage üblichen Unterschiedes zwischen geistlichen und Layen-Zehnden, welche letztere wie andere eigenthümliche Sachen anzusehen sind, geläugnet, und daraus gefolgert, daß die bloße quasi possessio ohne weitem Beweis einer rechtmäßigen Ursache (tituli) zu Erhaltung der Manutehenz in possessorio hinreichend sey.

IV) Erläuterung der Schilterischen, bey der *Action de servo corrupto* zu gebrauchenden *Cautel*, S. 126. Schilter giebt den Rath, wenn einem sein Gesinde verführt worden ist, nicht die Klage *de servo corrupto* anzustellen, sondern lieber die Sache als ein Verbrechen bey dem Richter zur Inquisition anhängig zu machen. Dieß wird hier durch ein Beyspiel eines Juden erläutert, der einen Handelsjungen zu Veruntrauung der Waaren verführt hatte; und als man von Seiten der Obrigkeit die Sache peinlich behandelte, die Einrede entgegen setzte, daß nur eine bürgerliche Schadenklage gegen ihn statt finden könne.



VIII.

Observationes juris publici, auctore *Christ. Gottf. Dan. Wagnero*, Cand. Jur. Lipsiae, apud Car. Guil. Hollum. 1770. 96. Seiten in Quart.

Der geschickte Herr Verf. hat die von ihm vor einiger Zeit herausgegebenen und im 12. St. dieser Critik angezeigten *Observationes Juris Publici* hier wiederum abdrucken lassen, und zugleich mit vier neuen vermehrt. Jene sind unverändert geblieben, bis auf einen kleinen Zusatz bey der fünften Observation, wo dem Einwurfe begegnet wird, als ob ein Geistlicher das Amt eines Cronobersten wenigstens aus dem Grunde führen könne, weil den Geistlichen von einigen nach dem §. 56. des R. A. von 1555. das Recht, das Amt eines Zugeordneten zu bekleiden, beygelegt wird. Herr W. zeigt nehmlich, daß in dem angeführten §. keinesweges den Geistlichen das Recht, die Würde eines Zugeordneten zu führen zugestanden, sondern nur überhaupt verordnet worden, daß die Zugeordneten Personen, die zu diesen Amte tüchtig sind, seyn sollen. Die neu hinzugekommenen Observationen, welche den größten Theil dieser Schrift einnehmen, handeln 1) de jure Archimarchalli, si sedes Moguntina vacet vel impedita sit, dirigendi comitia. 2) De simultaneo religionis exorcitio. *Paci. Osnabrugensi*

genſt adverſo. 3) De ſatione queſelarum miſ-
 litatis in cauſis, in quibus Appellationes ad ſum-
 ma imperia tribunalia prohibitaſunt. 4) De
 modo peragendi Viſitationes Camerales. Ich
 will einige merkwürdige Sätze und Meinungen
 zur Probe anführen. — Das Directorium des
 Reichstages, wenn Mainz nicht beſetzt iſt,
 wird S. 34. Sachſen bengelegt, und dem Dom-
 Capitel zu Mainz, welches die mehreſten An-
 ſprüche darauf mache, aus dem Grunde abge-
 ſprochen, weil das Directorium auf dem Reichs-
 tage zu den bloß perſönlichen Rechten gehöre,
 die perſönlichen Rechte der Biſchöfe aber von
 den Capiteln nicht ausgeübt werden können.
 Wider den §. 125. des R. I. N. aus welchem
 viele Trier das Directorium des Reichstags
 benlegen, wendet er ein, daß baſelbſt von einer
 ganz andern Sache, nemlich von den Reviſio-
 nen, nicht aber von dem Reichstagsdirectorio
 die Rede ſey. Auch behauptet er, daß man
 aus der Analogie dieſer Stelle nichts für Trier
 beweifen könne, weil die ratio ungewiß ſey,
 und ſelbſt, wenn ſie gewiß wäre, nichts dar-
 aus folge, indem nicht der vermuthete, ſondern
 der wahre Wille des Geſetzgebers die Kraft ei-
 nes Geſetzes habe. In den Fällen aber, wenn
 Mainz bey dem Directorio ſeiner Pflicht kein
 Genüge thue, oder wenn eine auf dem Reichs-
 tage abzuhandelnde Sache Mainz ſelbſt betref-
 fe, glaubt er doch nicht, wie viele meinen, daß
 alsdenn daſſelbe von dem Erzmarschalle ausge-
 übt werden könne. — Das Simultaneum hält
 er

er für unerklaubt S. 44. u. f. und ob er gleich zugiebt, daß man den §. 30. Art. J. P. O. als die Richtschnur betrachten müsse, so bestärket er doch die Wahrheit seines Satzes aus vielen andern Stellen des Westphäl. Friedens. Wenn die Unterthanen darein willigen, so meynt er, daß das Simultaneum eingeführt werden könne, diese Einwilligung möchte nun ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen seyn. — In Ansehung der querelarum nullitatis, S. 55. u. f. von welchen es zweifelhaft ist, ob sie in den Reichsgerichten in solchen Fällen angestellt werden können, wo ein Stand ein privilegium de non appellando hat, sagt er nur, ohne selbst ein entscheidendes Urtheil zu fällen, was für beyde Meinungen angeführt werden könnte. Auf Seiten des Kayfers führt er unter andern auch die G. B. (Kap. XI §. 3. u. 5.) mit an, wo zwar den Churfürsten das Recht de non appellando ertheilet, aber auch zugleich den Kayfern das Recht super querelis denegatae iustitiae zu erkennen, vorbehalten worden. Er glaubt, daß man hier aus dem Grunde des Gesetzes auf die querelas nullitatis eine gute Anwendung zum Vortheil der Kayser machen könne, so, daß die querelae nullitatis eben so wenig unter den privilegiis de non appellando begriffen seyn könnten, als es hier die querelae super protracta aut denegata iustitia sind. Hingegen von dem §. 14. C. O. C. Th. II. Tit. 31. den man sonst immer für die Kayser vorzubringen pflegt, urtheilt er, daß man ihn gerade zum Nachtheil

der Kaiser erklären könne. — Nach feiner Meinung S. 69. u. f. kann bey den außerordentlichen Visitationen sowohl, als bey den ordentlichen, wenn sie nach dem Schema des R. L. N. angestellt werden, der nächstfolgende zur Visitation beschrieben werden, im Fall einer von den Visitatoren ausbleibt. — Man sieht, daß der Verfasser einen guten Grund im Staatsrechte gelegt hat. Sein Fleiß verdient daher aufgemuntert zu werden.

.....

IX.

Selecta de iure Statuum provincialium concurrenti circa legislativam potestatem, quae Praefide Io. Aug. Reichardt, Iur. Doct. et Professore Publ. Curiae Provinc. Saxon. Advocato Ordin. et Syndico Academiae Ienensis, peruditorum disquisitioni submittit Christoph. Christianus Ludovicus Hoentiger, Melapurgicus. Ienae, 1769. 48 Seiten.

In Bestimmung des Rechts und Einflusses der Deutschen Landstände auf die Landesgesetze, theilen sich die Rechtslehrer vornehmlich in zwey Partheyen. Einige sprechen ihnen der Regel nach alles Recht darüber ab, wofern es sich nicht aus Verträgen oder Capitulationen herschreibt. Andere hingegen halten auch außerdem ihre Einwilligung zu den Landesgesetzen für notwendig, S. 2. wovon der Herr

Herr Verf. die Ursache in der verschiedenen Verfassung der Deutschen Provinzen sucht, indem sich in einigen die Stände bey ihren alten Ansätzen erhalten, in andern dasselbe verloren, in manchen aber niemals einen Concurrnz bey der gesetzgebenden Gewalt gehabt haben, S. 3. Herr Prof. Reichardt geht in dieser zärtlichen Materie die Mittelstraße, und unterscheidet deswegen die ältere Verfassung der Deutschen Provinzen von der gegenwärtigen. Da nemlich der Gebrauch, die Gesetze in den öffentlichen Versammlungen des Volks oder der vornehmsten Stände zu machen, sehr alt ist, und unter den Deutschen Nationen genau beobachtet worden, wie aus den Fränkischen, Alemannischen, Frisischen, Bayerischen, Longobardischen, und Sächsischen Gesetzbüchern zu ersehen, so zieht er daraus die Vermuthung, es würde zu der Zeit, als die Fürsten die gesetzgebende Gewalt auszuüben anfiengen, auch in den Provinzen also gehalten, mithin von den Ständen eine nothwendige Concurrnz bey Errichtung neuer Gesetze ausgeübt worden seyn. Denn es sey sehr wahrscheinlich, daß die Fürsten damals die Rechte der Stände würden haben weder unterdrücken können, noch wollen, zumal da sie ihrer Hülfe zu Befestigung ihrer Macht bedürftiget gewesen. Ueberdieß habe man in den ältern Zeiten die gesetzgebende Gewalt von der richterlichen nicht gehörig zu unterscheiden gewußt, und daher nicht selten die Bestimmung allgemeiner rechtlichen Grundsätze den Schöpffen

überlassen, die zu wichtigen Dingen aus den Landständen erwählt wurden, §. 6. Hingegen heut zu Tage, da nicht nur die Macht der Fürsten sehr gewachsen ist, sondern man auch die richtigen Gränzen der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt besser kennt, schreibt der Herr Verf. den Ständen, der Regel nach, nur eine berathschlagende Stimme zu, vermöge deren die Landesgesetze erst nach vorhergegangener Communication mit den Landständen zu einem unvorgreiflichen Gutachten, bekannt gemacht werden dürften. Dieß sucht er theils aus der wesentlichen Verfassung und Absicht der Landtage zu erweisen, wo man sich eben zu Abhandlung der wichtigsten Landesgeschäfte, dahin auch die Gesetze gehören, versammelt. Theils beruft er sich auf einige wichtige, besonders aus der Mecklenburgischen und Hildesheimischen Geschichte des jetzigen Jahrhunderts hergenommene Beispiele, wo die Stände dieses Recht wirklich behauptet haben, so wie auch im Gegentheil Exempel bengebracht werden, daß sich die Fürsten, wenn die Stände sich mehr als eine bloße berathschlagende Stimme anmaßen wollen, diesem Unterfangen widersezt haben, §. 7—9. Wenn nun aber dieses Recht den Ständen wirklich zukömmt, so behauptet der Herr Verf. weiter, daß zu dergleichen Berathschlagungen alle Mitglieder (nicht nur etwan eines und das andere, mit Ausschließung der übrigen) zugelassen werden müßten, §. 10. und dehnt dasselbe übrigens auch auf die Verbesserung

besserung und Abänderung alter Gesetze aus, §. 11. Oft ist ihnen so gar, zu Vermeidung aller Schwierigkeiten, die Entwerfung neuer Gesetze überlassen worden, §. 12.

Zuletzt redet Herr R. noch von den Ausnahmen, welche die in Ansehung der berathschlagenden Stimme der Stände von ihm festgesetzte Regel leidet, §. 13 — 17. Er erinnert, daß nach der besondern Verfassung in manchen Provinzen die Stände theils mehr, theils weniger Rechte, als das zur Regel angegebene, haben. Was die erste Gattung von Ausnahmen betrifft, so rechnet er dahin das Recht, denen Gerichtsunterthanen gesetzliche Vorschriften zu machen, und das Recht der verneinenden Stimme bey Errichtung oder Abänderung der Landesgesetze. Hingegen giebt es auch Fälle, wo den Ständen nicht einmal eine berathschlagende Stimme zukömmt. So ist z. E. in einigen Provinzen die uralte Observanz eingeführt, daß alle und jede Landesgesetze einzig und allein vom Landesherrn, ohne Zuziehung der Stände, gegeben werden. Und überhaupt haben die Stände bey solchen Gesetzen, welche weder die Landesverfassung, noch die Stände selbst angehen, gar nichts zu sagen.

Als einen Anhang liefert Herr R. einige Zusätze zu Mosers Abhandlung von der Teutschen Landstände Gerechtsamen bey Errichtung neuer oder Abänderung alter Gesetze. Sie enthalten Beispiele von solchen Landes-

Landesgesetzen; die mit Bewilligung der Stände sind gemacht worden, im Keußischen, Osna-brückischen, Münsterischen, Hilbesheimischen, in den Herzogl. Sächsischen Ländern Ernestinischer Linie, in Jülich, Anhalt, Lüneburg, Hollstein, Bremen, Cölln, und Tyrol.

Uebrigens erwarte man über die in dieser Schrift vertheidigten Meinungen und Sätze von mir kein Urtheil. Fragt man mich aber, was ich von der Ausführung denke, so muß ich zwar gestehen, daß der Herr Verf. in den neuern Zeiten vornehmlich einem Moser, dem besten Führer, den er wählen konnte, fast immer gefolgt ist. Allein den Zustand der mittlern Zeiten, der doch zu Aufklärung dieser Materie un-
streitig viel beyträgt, scheint er mit etwas zu flüchtigen Augen betrachtet zu haben.

* * * * *

X.

Ius gladii. Dissertatio, quam — defendunt *Iob. Iac. Henr. Herrmann*, A. M. Vorsfelda - Brunavicensis, I. V. Candidatus et Advocatus immatr. Sax. et *Car. Adolphus Caesar*, Dresdanus, I. V. Cultor: Lipsiae. 1769. 20 Seiten.

Der Herr Verf. untersucht in dieser zierlich geschriebenen Abhandlung die besonders in unsern Tagen aufgeworfene Frage von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe in bürgerlichen Reichen. Er folgt den Grundsätzen
des

des Vaccaria, und verwirft sie vornehmlich aus dem Grunde, weil sie zu Erhaltung der Wohlfahrt des Staats nicht schlechterdings nothwendig, man aber gleichwohl niemals, als nur im Nothfalle, berechtigt sey, einem Menschen das Leben zu nehmen.

XI.

M. Io. Gottlieb Lindneri, Rectoris, Prologo de Iavoleno Prisco ICto, ad Plin. VI. Epist. 15. Arnstadii 1770. 16 Seiten.

So unentbehrlich einem Schulmanne die Kenntniß des alten Römischen Rechts und der Rechtsgeschichte ist, wenn er seinen Pflichten gehörig Gnüge leisten und seine Untergebenen, besonders diejenigen, welche sich der Jurisprudenz widmen, zu ihrer akademischen Laufbahn wirklich vorbereiten will; da er ohne dieselbe die alten Schriftsteller, die er der Jugend erklären soll, unmöglich verstehen kann; so leert sieht es gleichwohl bey den meisten in dieser Sache aus, — ein Mangel, dessen schädliche Folgen man auf Akademien nur gar zu sehr wahrnimmt und empfindet. Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen davon weitläufig zu untersuchen. Indessen halte ich doch diese für eine
der

der vornehmsten, daß man die Schulstellen fast immer nur mit Leuten besetzt, welche auf Akademien die Theologie ihr Hauptstudium haben seyn lassen, ohne sich daneben um etwas anders, als die griechische und lateinische Sprachkunde zu bekümmern. Wenigstens trifft dieser Vorwurf Deutschland. In Holland denkt man ganz anders.

Der gelehrte und durch verschiedene wohl aufgenommene Arbeiten rühmlich bekannte Herr Rector Lindner zu Arnstadt, gehört unter die kleine Zahl der würdigen Schulmänner, welche das Studium der rechtlichen Alterthümer und Rechtsgeschichte sich mit Eifer angelegen seyn lassen. Die gegenwärtige kleine Schrift, wozu die vor zwey Jahren zu Utrecht herausgekommene und von mir im 8ten St. der Critik angezeigte Abhandlung des Herrn von Alphén: *Spicilegia de Favoleno Prisco ICto*, Anlaß gegeben hat, liefert eine feine Probe davon. Alphén hatte, so wie Jenichen, den Vorwurf einer *dubiae sanitatis*, den Plinius dem Favolen macht, von diesen abzulehnen, sich bemühet. Herr L. hingegen sucht hier die Glaubwürdigkeit des Plinius mit vieler Wärme zu retten. Er erklärt daher fürs erste den Ausdruck: *dubias sanitatis homo*, viel gelinder als jene, und versteht darunter nicht einen wahnwitzigen Mann, sondern einen solchen, der aus einer beständigen Gemüthszerstreuung im gemeinen Leben oft ver-

fehrt

lehrt handelt, und ohne auf Zeit, Ort, Gelegenheit, Umstände, und Person zu sehen, den Wohlstand fast immer bey Seite setzt, der mit einem Worte, wie man im Deutschen sagt, immer wie im Traume ist. Ferner läugnet er, daß die Worte: *Prisce iubes*, eine Anrede an den Javolen enthalten hätten, weil es unwahrscheinlich sey, daß Paulus in einer ganzen Versammlung nur einen, und nicht vielmehr alle zusammen, oder wenigstens den angesehensten und vornehmsten darunter sollte angeredet haben, noch weniger aber mit den Herrn von Athen zu vermuthen, als ob die Elegie zum Lobe des Javolens abgelesen worden wäre, indem in diesem Falle Paulus seinen Freund für sehr unverschämmt müßte gehalten haben, um sein Lob in einer ansehnlichen Gesellschaft selbst mit anhören zu können. (Allein, wie, wenn man dem Herrn Verf. Beispiele aus der Erfahrung anführte, wie wenig oft Freunde Bedenken tragen, einander bis zur Schamröthe öffentlich ins Gesicht zu loben, und doch mit den besten Herzen von der Welt?) Von den Worten des Javolens: *Ego vero non iubeo*, macht er folgende Auslegung: Die Elegie des Paulus habe sich mit den Worten *Prisce iubes*, angefangen. Javolenus Priscus, der in Gedanken geseffen, und auf das was vorgieng, nicht Acht gehabt, sey, da er seinen Nahmen nennen gehört, gleichsam wie aus einem tiefen Schläfe aufgewacht, und habe, weil er sich in der Zerstreung eingebildet, man rede ihn

ihm die, diese Antwort gegeben. (Eben diese Auslegung, habe ich schon in eines so wohl von der Seite des Wises, als der juristischen Gelehrsamkeit berühmten Schriftstellers *Enfalten und Begebenheiten*, die Leipzig 1760. 8. herausgekommen sind, S. 46. angetroffen.) Ueberhaupt aber hält der Herr Verfasser den Javolen beim Plinius, und den großen Rechtsgelehrten Javolen, dessen Namen so wohl, als Fragmente in den Pandekten vorkommen, für zwei ganz verschiedene Personen, weil theils die Entscheidungen des letztern eine sehr gesunde Beurtheilungskraft anzeigen, theils demselben wichtige Ehrenstellen und Statthalterschaften anvertrauet worden, theils er im L. 2. D. de O. L. unter die Häupter der Rechtsgelehrten gezählt wird.

Es ist übrigens zu wünschen, daß das gute Beispiel des Herrn Rector L. seine Amtsbrüder zur Nachahmung reizen möge.



XII.

De sectione cadaveris occisi, Praeside *Joh. Theophilo Segero*, Iuriscient. et Philos. Doctore, Tit. de V. S. et R. I. Antecessore Ordinario, Collegii Ictorum Sodali — disputabit *Car. Freder. Bährsch*, Iur. Vtr. Candidatus. Lipsiae. 1769. 26 Seiten.

Der Herr Verf. untersucht zuerst §. 1 — 8 mit der ihm eigenen Gründlichkeit den Ursprung der Section und Besichtigung ermordeter Körper. Seine Meinung geht dahin: Schon die ältesten Völker, deren Gesetze nach und nach in Deutschland aufgekomen, als die Hebräer, Griechen, Römer, hätten den köblichen Gebrauch gehabt, die Kennzeichen eines gewaltsamen Todes und die Tödtlichkeit der Wunden genau zu erforschen. Doch sey bis mehr nur von Seiten des Anklägers und der Zeugen, als des Richters geschehen. Man habe auch in dieser Absicht die Leichen an der Gerichtsstätte oder andern öffentlichen Plätzen aufgesetzt, um die Meinungen der Kunstverständigen über die Todesart zu vernehmen. Aus der alten Deutschen Gewohnheit, den Körper des Ermor-

Ermorbeten mit vor Gericht zu bringen, sey die gerichtliche Besichtigung entstanden; und ob man gleich jene wegen des damit verknüpften Aberglaubens und Uebereilung abgeschafft habe, so sey doch diese durch neue Gesetze, besonders durch die Carolinische Halsgerichtsordnung, bestätigt worden.

Hierauf wird von denjenigen Personen gehandelt, welche die Section und Besichtigung verrichten müssen. Herr D. S. behauptet wider Böhmern, daß dieselbe nicht gültig sey, wenn sie nicht in Beysehn der Gerichtspersonen vorgenommen, und vom Gerichtschreiber eine Registratur darüber verfertiget worden, weil es nicht nur den ältern Sitten gemäßer sey, sondern auch in der H. G. O. als ein wesentliches Stück angegeben werde. Die Aerzte und Wundärzte, welche die Section verrichten, müssen zuvor, nicht erst nachher, vereidet werden, welcher Eid freylich bey denjenigen wegfällt, die von einem Gerichte ein für allemal zu dergleichen Handlungen in Pflicht genommen sind. Ob aber auch der bloße Doctoreid, der auf einigen Akademien, z. E. in Leipzig bey Ertheilung des Doctorhuts abgelegt werden muß, von einer jedesmaligen gerichtlichen Vereidung befreye, zweifelt der Herr Verf. deswegen, weil dieselbe in der H. G. O. zu welcher Zeit vielleicht der Doctoreid schon eingeführt gewesen, ohne allen Unterschied anbefohlen wird, §. 9. Uebrigens ist es eben

eben nicht schlechterdings nöthig, wenigstens erfordert es die H. G. D. nicht ausdrücklich, daß allezeit wirkliche Doctoren der Arzneygelahrtheit da, u. genommen werden müßten. Auch die Wundärzte allein können sie, in Ermangelung eines Doctors, verrichten, ob man gleich sonst gemeiniglich beyde, sowohl einen Arzt, als einen Wundarzt, dazu zu ziehen pflegt.

Die Pflichten des Richters bey der Section und die übrigen dahin gehörigen Umstände und Rechtsfragen werden den Gegenstand einer zweyten Abhandlung ausmachen, die von der Feder des gelehrten Herrn D. und Prof. Wegers nächstens zu erwarten ist.

XII.

Remedium indemnitatis, separatio, ad L. 2,

Cod. de bon. auct. jud. possid. — Praefide *Ac-*

mil. Lud. Hombergk zu Vach, Inr. Doct. et Prof.

Ordin. Serenissimis Hassiae Landgraviis in Iudicio

Aulico a Consiliis, h. t. Promotore, vt aditum sibi

ad summos in vtroque iure honores aperiret, pu-

blico. examini subjecit auctor, *Dionysius Rotiens*,

Brema. Saxo. Marburgi Cattorum 1770. 60 Seiten.

Der Herr Verf. hat seine Abhandlung in zwey Abschnitte eingetheilt. Der erste handelt von der den Gläubigern zustehenden Rechtswohlthat der Separation überhaupt. Herr R. giebt vor allen Dingen den

Schotts Cruik 2. Band. Mm Sig

Eig dieser Materie in den Pandekten an; und zeigt deren Verbindung mit den Titeln, unter welchen sie steht, §. 1. Hierauf beschäftigt er sich mit Bestimmung des Begriffs dieses besondern Rechts, worinnen er mit Cujaz übereinkömmt, und untersucht dessen historischen Ursprung. Daß es sich aus den prätorischen Edikten herschreibt, ist aus L. 1. D. h. 1. und L. 2. Cod. de bon. auct. jud. possid. gewiß. Ob nun aber gleich weder der Name des Prätors, der es aufgebracht hat, noch die Zeit, da es aufgekomen, angegeben wird, so kann man doch so viel mit Gewißheit behaupten, daß es schon unter dem R. Antonin dem Frommen müsse bekannt gewesen seyn, weil derselbe nach dem Beispiele dieser prätorischen Rechtswohlthat eine ähnliche Verordnung in Ansehung des heredis fiduciarii gemacht hat, §. 2.

Mit besondern Fleiße sind §. 3. u. 4. die Ursachen und Fälle durchgegangen, in welchen das beneficium separationis statt findet. Die gelehrte Ausführung derselben würde in einem Auszuge nur verlieren. — Es kömmt aber dasselbe den Gläubigern nicht ipso jure zu, sondern wird erst auf ihr vorhergegangenes Ansuchen, ehemals vom Prätor, heut zu Tage von dem ordentlichen Richter des verstorbenen Schuldners erkannt, §. 6. Bey der Separation selbst ist die Berechnung nicht nach dem

Zustan-

Zustande des Vermögens des Schuldners, in dem es sich zur Zeit seines Absterbens befand, sondern nach dem, was davon zu der Zeit noch übrig ist, da das Vermögen des Erben, des Concurſes wegen, verkauft wird, zu machen, §. 7. Die Gläubiger müssen sich ihres Rechts binnen fünf Jahren vor angetretener Erbschaft bedienen, §. 8. Die Fälle, da diese Rechtswohlthat keine Anwendung leidet, werden §. 9. angezeigt. Daß übrigens dieselbe durch das vom Justinian eingeführte beneficium inventarii, selbst alsdenn, wenn ein Inventarium besfertiget worden ist, im geringsten nicht aufgehoben werde, hat der Herr Verf. §. 10. vornehmlich aus dem Grunde darzuthun sich bemühet, weil das beneficium inventarii eigentlich nur zum Vortheil der Erben, die Separation hingegen zum Besten der Gläubiger diene.

Auf diese vorausgeschickte Grundsätze ist die wohlgerathene Erklärung der L. 2. C. de bon. auct. jud. possid. gebauet, welche den zweyten Abschnitt einnimmt. Es wird nehmlich wider Brunnemannen gründlich gezeigt, daß ein Erbschaftsgläubiger beides, die Schuldforderung sowohl, als die Separation, zugleich auf einmal verlangen könne, und nicht nöthig habe, wie dieser glaubte, den Erben zuvor auszulagen, und alsdenn erst um die Separation anzuhalten befugt sey, nisi,

wie der Kayser sagt, *fidem heredum secutus sit.*

Außerdem, daß aus dieser schönen Schrift eine nicht gemeine Kenntniß des ächten und unverfälschten Römischen Rechts hervorleuchtet, trifft man auch eine reife Beurtheilungskraft an. Sie empfiehlt sich übrigens noch von der Seite einer zierlichen lateinischen Schreibart, ein Umstand, der besonders an manchen Orten, wo man einen Juristen und einen guten lateinischen Stilisten beynah für Antipoden hält, eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient.



B.

Vermischte Beyträge.

I.

Dritter Versuch von Zusätzen und Verbesserungen zu Herrn Prof. Hambergers gelehrten Deutschland, in Ansehung der jetztlebenden Rechtsgelehrten.

O.

Seite 331. u. 305. Müllstorp, (J. Ch.)
D. de homicidio permissio, et speciatim de moderamine inculpatae tutelae. Rost.
 1764. 4.

X.

S. 347. und 673. Reinhard, (J. C. B.) auch Beyseher der Juristenschule zu Wittenberg und des Landgerichts in der Niederlausitz, geboren 1736.

S. 357. Richter, (J. C.) auch Rathsherr zu Leipzig.

S. 358. Richter, (J.) bereits 1765. verstorben.

S. 360. 673. u. 812. Riegger, (J. A.) *Inven-
nilia hinc atque illinc dispersa, nunc collecta.*
Vien. 1763. 8.

Riegger, (P. J.) *D. de Decretis Gratiani.*
Vien. 1760. 8. *Exercitatio de iuris ecclesiasti-
ci origine, natura, et principiis* 1756. 8. *Ex-
ercitatio de Scriptura* S. primo iuris ecclesiasti-
ci fonte. 1755. 4. *D. de sensu can. 6. Concilii
Nicaeni,* 14. *D. de collectionibus iuris eccle-
siastici Ante-Gratianei.* 1765. 4.

S. 673. u. 808. Reichard, (J. A.) *de quae-
sitione: quatenus articulorum impertinentia an-
te desuetudinem sententiarum consideranda sit?*
Ien. 1767. 4. *D. de jure statuum provincia-
lium concurrenti circa legislativam potestatem*
1769.

S. 807. Rau, (G. H.) auch I. V. D. geboren zu
Leipzig 1744. *D. Historia juris civilis de pe-
culis.* Lips. 1770. 4.

S. 813. Rudloff, (B. A.) Versuch von den
Senaten am Kayserl. und Reichs-Cammer-
gericht. Bülow. 1769. 4.

Rautenstrauch, (Stephan) der Gottes-
gelahrtheit und des canonischen Rechts Pro-
fessor im Benediktinerkloster zu Braunau,
*Institutiones iuris ecclesiastici cum publicis, tum
privatis, sibi scripturae accommodatae.* Pra-
gae, 1769. 8.

Reichel, (Samuel) *Comment. de
origine ac definitione Morgengabae.* Lips.
1757.

1757. 4. *Comment. de libris Sybillinis ad Tarquinium Priscum venena allatis. Chemnitzii, 1760. 4. De officio tutorum circa religionem pupillarum. Lips. 1760. 4. De iniuriis sibi ipsi illatis. Witteb. 1764. 4.*

S.

S. 380. u. 676. von Schellwitz, (J. C. L.) *Ulteriorum Observationum de remediis revisitio nis ex legibus Imperii et praxi Camerae Imperialis haustarum. Decas I. Witteb. 1765. 4. De causis minutis secundum praxin Camerae Imperialis. Ien. 1766. 4.*

S. 387. Schlichtkrull, (C. N.) *D. de obligatione debitoris solutionem promittentis in moneta, tempore solutionis recepta. Gryphisw. 1766. 4.*

S. 390. Schmidt, (Bened.) *Principia Iuris Publici Germanici. Ingolstadt. et Aug. Vindel. 1768. 8.*

S. 392. Schmidt, (J. C.) *Sachsen-Meissenischer Geheimder Justizrath. D. de servitutibus juris publici falso nomine sic appellatis. Ien. 1764. D. de Ducibus von der Maas, quorum fit mentio in matriculis Imperii, frustra propter Mosam quaesitis, feliciter in Polonia inveniendis. eo. Pr. de repressaliis in causis laesorum Pacis Guesstphalicae non plane illicitis. 1765. Pr. de dote German. s. dotalicio. 1766. Pr. de Paragio a Freragio et Apa-*

nagio distincto. 1765. D. an et quatenus literarum obligatio in Germania locum habeat? 1766.

S. 393. Schmidt, (J. L.) Professor der Institutionen, auch Beysitzer der Juristenfakultät und des Schöppenstuhls. *D. de remedio suo pensivo in provocatione, praesertim protestatione; quaesita. Jen. 1766.*

S. 400. Schorch, (E. F. J.) Professor der Pandekten.

Schorch (H. F.) ist Kaiserl. Pfalzgraf, Churmannzischer Regierungsrath, Professor der Decretalen und Senior der Juristenfakultät zu Erfurt, Director der Churmannzischen Akademie nützlicher Wissenschaften, wie auch erster Bürgermeister der Stadt Erfurt.

S. 404. u. 823. Schrodt, (J. F. L.) *Systema Iuris Publici Universalis. Pragae, 1765. 4. Institutiones Iuris Canonici ad ordinem Decretalium Gregorii IX. Pars I. Pragae, 1769. 4.*

S. 409. Schubert, (E. F.) Hofrath und Landes Syndikus zu Hildesheim.

S. 415. Schuster, (J. A.) *Exercit. de Iure puniendi in statu naturali. Pragae, 1760. 4.*

S. 421. 681. und 826. Seger, (J. G.) ber Tit. de V. S. et R. I. ordentlicher Professor und Beysitzer der Juristenfakultät. *Pr. de antiqua et nova Codicis disciplina. Lips. 1765. D. de modo poenarum. 1768. Pr. de nobilium iure negotiandi. co. D. de finibus potestatis eccle-*

ecclesiasticae regundis. co. Observationes juris civilis. co. D. de successorio edicta. 1769. D. de sectione cadaveris occisi. co.

S. 441. 682. und 831. Springer, (J. C. E.) Gräflich Lippe-Alverdissencher Hof- und Canzleyrath. *Comment. de causae continencia Germanica, quatenus distat a Romana, siue connexitate causarum. Monasterii, 1770. 4.*

S. 452. Stieglitz, (C. L.) des Stifts Wurzen Canonicus, des Churfächs. Oberhofgerichts und der Juristenfakultät zu Leipzig Beyrath, wie auch Baymeister der Stadt Leipzig. *D. de juribus et actionibus feudi titulo concessis. Lips. 1747. Pr. de investitura cum aqua. 1767. Pr. famulis aegrotantibus aut eorum mortuorum haeredibus mercedem integram annuam praestandam, atque sostrum pro eorum salute recuperandae solvendum esse. 1769.*

S. 828. Seibert, (Ph. H.) gestorben 1769.

Stoekhausen, (Ge. Cont.) Phil. und I. V. D. *D. de conjunctione jurisprudentiae atque oeconomicae. politicae et scientiae camerae. Lips. 1768.* Beyträge zur Rechtsgelahrheit, Oekonomie, Polizen, und Cammerwissenschaft, wie auch zur Naturgeschichte, besonders von Hessen, I. Band. I. u. 2. St. Frankfurt am Mann, 1769. und 70. 8.

Schacher, (Anirinus Gottlieb) I. V. D. Oberhofgerichts- und Consistorial-Advokat zu Leipzig. *Vicissitudines successionis. ab intestato*
M m 5 apud

apud Romanos. Lips. 1762. 4. welche Abhandlung fälschlich S. 375. dessen Vater zugeschrieben wird. D. de rescripto Diocletiani et Maximiliani in L. 24. C. Fam. ercisc. 1770.

Sieber, (Johann Gottfried) Phil. und I. V. D. Oberhofgerichts- und Consistorial-Advokat, auch Probstey-Verichtsverwalter bey der Universität zu Leipzig. *D. I. et II. de argentariis. Lips. 1737. 39.*

T.

S. 470. Thomastus, (T.) ist nicht Besizer des Consistoriums.

S. 479. Treitlinger, (J. C.) *D. de S. R. I. principe justo duorum Electoratum secularium possessore. Argent. 1737. D. de accusatoribus et poena adulterii ad L. 30. C. ad L. Iul. de adult. 1759. D. de termino litium ante Iustinianum. 1760. D. de montibus pietatis. 1765.*

S. 479. u. 841. Trendelenburg, (A. F.) auch Kayserl. Pfalzgraf und Senior der Juristen-fakultät. *Observationes de Iudaeis, eorumque diversa conditione secundum ius Romanum et Germanicum, imprimis Mecklenburgicum. Batzovii 1768. 4.*

U. V.

S. 487. von Vattel, (Emer.) ist seit 1767. tobt.

S. 488. Uble, (J. L.) *D. de jure cambiali Iudaeorum. Francof. 1753. Ant. Schulzingerii Com-*

Commentationes academicae, c. praefat. Hal.
1770. 8.

Vierordt, (J. M.) Phil. D. der Markgräfl. Baden-Durlachischen Edelknabenlehrer. Sammlung auserlesener Reden und Abhandlungen über die peinliche Justiz, aus verschiedenen Sprachen übersezt; 1. Band, 1. St. Strf. u. 2pg. 1769. 8.

Ulrich, (Philipp Friedrich) L. V. Lic. zu Marburg. *D. de differentiis decimarum secularium et ecclesiasticarum in Germania, praesertim de jure decimarum Hassiaco. Marb. 1769.* *Comment. de jure mortuario in Hassia ejusque specie nomine Hainrecht insignita. eo. D. de jure mercipotus in contractibus vulgo vom Weinkauff. eo.*

W.

W. 498. Walch, (C. J.) Professor der Pandekten, des Hofgerichts, Schöppenstuhls, und der Juristenfakultät zu Jena Benfiser. *D. de aquae hauriendae servitute. Jen. 1754.* *D. de cura sexus illustrium. 1764.* *D. de bonis liberorum Lindaviensium profectitis, dem uerfangenen Gutb. eo.* *D. de transactionibus propter timorem litis interpositis ad L. 2. C. de transact. 1766.* *D. de donatione capite damnati, ad L. 15. D. de donat. eo.* *D. de usufructu nominum maritali. 1767.* *D. de jure liberorum bona a parentibus acquisita retrahendi 1763.* *D. de retrovenditione a laudemii onere libera. 1761.*

1762. D. de nobilibus jure civitatis donatis,
 1764. Historia jur. civ. de vindicta primata,
 1768. 4. D. Jur. Germ. de infante herede. eo.
 D. de contractu pignoratitio Hamburgense. 1769.
 D. de jure creditoris mutata re oppignorata. eo.
 Pr. de privilegio pupilli L. 19. D. de reb. au-
 ctor. iud. poss. ejus heredi denegato. eo. D. de
 querelae inofficiosae donationis praescriptione.
 1768.

§. 516. Wernher, (M. G.) D. I. exhibens le-
 ctissima nova ad jurisprudentiam ejusque histo-
 riam pertinentia. Witteb. 1761. Ep. de utili-
 tate regulae Romanae: Vbi rem meam in-
 venio; ibi vindico; et inutilitate Germanicae:
 Hand muß Hand wahren. Erlang. 1767. 4.

§. 524. Wilke, (D. G. A.) auch Chursächsi-
 scher Oberamtsrath und Besizer des Land-
 gerichtes in der Niederlausitz. D. super laude-
 mii exactione. Lips. 1765. Pr. artium et op-
 erarum praesidium, mercatura. eo.

§. 528. u. 850. Winkler, (C. G.) Comment.
 de jure primariorum precum ad victorem ter-
 rarum Imperatoris non transeunte. Lips.
 1745. 4.

§. 528. Winkler, (C. G.) auch würklicher
 Chursächsischer Hofrath und Rathsherr zu
 Leipzig. D. de jure impetratae aquae. Lips.
 1749. D. de supplicio plumbatarum medio
 aeva usitato. 1744. Comment. I. II. ad Edicta
 Aproniana. 1745. 4. Pr. de fideicommissi sa-
 miliae rerum mobilium 1763. Pr. de condictione

* *neimmodici foeneratori 1765. Corollaria juris criminalis. 1770. 4. De donatione et adversus ejus acceptationem observationes grammaticae. ibid. eod.*

S. 538. Wunderlich, (J.) steht Jeso als Professor an dem Gymnasium zu Hamburg. *Guil. de Hertoghe Opuscula juridica edita. Hamb. 1768. 8.*

S. 847. Weismantel, (Johann) Justus Schneider genannt. *D. de cura seminarum secundum Jus Saxonicum et Statuta Erfurtensia ex principiis medii aevi. Erford. 1768.*

3.

S. 541. u. 854. Zahn, (E. A.) *D. de lingiosis. Lpf. 1763.*

S. 546. Zindel, (J. E.) nunmehr außerordentlicher Professor der Rechte zu Erlangen.

S. 546. Zoller, (F. G.) ordentlicher Professor des Coder und Besizer des Oberhofgerichts und der Juristenfakultät zu Leipzig, wie auch Domherr zu Merseburg. Eine sehr große Anzahl Dissert. und Programm.



II.

Gelehrte Nachrichten

Der berühmte Jacob Friedrich Freyherr von Bielefeld, Königlich Preussischer Geheimder Rath, und Ritter des Russischen St. Annen-Ordens starb am 5ten April zu Altenburg, alt 59 Jahr.

Der Herr Prof. Adam Franz Hebestreit, in Erfurt, ist vor einiger Zeit verstorben.

Die bekannte Instructiön, zum Russischen Gesetzbuche ist noch im vorigen Jahre in einer französischen Uebersetzung unter folgenden Titel zu Petersburg erschienen: Code Russe, ou Instructions adressées par l' Imperatrice de Russie à la Commission établie pour travailler à l' execution du projet d' un nouveau Code des Loix, traduit de l' Allemand. Petersbourg, 1769. in 12.



C. Leipz

Leipziger akademische Neuigkeiten.

Den 20sten April vertheidigte unter des Herrn D. H. G. A. und Professors D. Bauers Vorsitze Herr George Krebs, von Schwarznauß im Meißnischen, eine Abhandlung super Saxon. Decis. VI. d. a. 1746.

Am 21sten vertheidigte Herr M. Carl Adolph Cäsar, ein geborner Dreßdner, als Präses im philosophischen Hörsale eine Streitschrift, die den Titel führt: Reprehensa tortura, infontibus calamitosa, fontibus favorabilis, nec reip. necessaria. Sein Respondent war Herr Christian Gottlieb Sund.

An ebendenselben Tage übernahm Herr Hofrath und Professor Böhme das philosophische Dekanat.

Am 24sten wurde Herr Hofrath und Professor D. Bel von den vier Nationen zum Rektor Magnificus der Universität auf dieses Sommer halbe Jahr erwählt.

An

In ebendenselben disputirte Herr Johann Gottfried Hempel aus Budisin, unter dem Vorsitze des Herrn D. H. G. A. und Professors D. Bauers, Iuper Saxon. Decil. VII. d. a. 1746.

Den 26sten disputirte Herr D. Quirinus Gottlieb Schacher, mit seinem Respondenten Herrn Christian August Kasch, von Weisensfels, de rescripto Diocletiani et Maximiani in L. 24. C. Fam. ercisc.



Anhang.

Anhang

Nachricht, von dem Gebauerischen

Corpore Juris.

Der Verleger kündigt durch diese Nachricht die Ausgabe von des Hrn. G. J. R. und ersten Lehrers der Rechte auf der Universität Göttingen, D. Gebauers Corpus Juris Civilis Romani; an. Es ist bekannt, daß der Herr G. J. R. viele Jahre an einer Ausgabe desselben gearbeitet hat, und daß er zu dem Ende schon im Jahr 1747. die so berufenen Brenkmannischen Manuscripte, wovon seine Narratio de Brenkmanno umständliche Nachricht giebt, aus der Bynkershöfischen Auction, im Haag an sich gekauft habe. Seit der Zeit haben schon lange viele große und gelehrte Männer gewünscht, daß diese beträchtliche Sammlung und der vieljährige auf dieses Werk verwandte Fleiß des Herrn Geb. J. R. noch von ihm selbst durch den Druck möchte gemeinnüßig gemacht werden.

Um dieß Verlangen des Publicums, das von des Hrn. G. J. R. bekanneten und durch viele Schriften bewährten Ränntniß der Römischen

Schott's Critik 2. Band.

N n

schen

Wenn Rechte nichts gemeines erwarret, zu erhalten, hat sich der Verleger, nachdem das Unternehmen auch hohes und höchsten Orts sehr große Gnade und Beyfall gefunden, entschlossen, den Verlag dieses großen Werks zu übernehmen, und es in zween Bänden in Median-Quart auf weißem Schreibpapier, gedruckt, vor gelehrten Welt zu liefern. Von der Beschaffenheit des Werkes selbst, wird den Leser der eigne Auffas des Hrn. G. J. R., den er dem Verleger auf sein Ersuchen darüber ertheilet hat, am besten unterrichten:

Corpus Iuris Civilis Romani, Deo annuentis propediem et quam exactissimis typis mandandum constabit quinque illis notissimis partibus: Institutionibus, Pandectis, Codice, Novellis, et Feudorum Consuetudinibus.

L) *Institutiones* exhibebunt *Textum a Jac. Cujacio emendatum*, notulae vero subiectae. a) *Observationes criticae Everardi Ottonis*, denuo recognitas et in loco non vno emendatiores; b) *Variantes Lectiones ex Gregor. Holoandri* longe rarissima editione *Institutionum Noribergae 1529. 8. vulgatae* depromptas; c) *Notulas* detique *ex praestantissimis Interpretibus collectas*

II.) *Pandectae* feu Digesta in ipso textu *geminam litteram Florentinam*, signis etiam *Taurellianis* quantivis pretii ubique restitutis. In Notis offendes 1) *Omnes editionis Noricae* sive Holoandri diversitates accuratissime annotatas; 2) *Vulgatum* lectionem insuavis in locis a Brenkmanno cum Taurelliana et Holoandrina collatam; 3) *Plurimorum MSS. varias Lectiones* a Brenkmanno in locis difficilioribus inspectorum a me ex ejusdem Collatione MSS. revisas et suppletas; 4) *Variantes Codicis Rehdigeriani* ad Digestum novum suis in locis studiose insertas; 5) *Brenkmanni Notas* ad L. libros Digestorum perpetuas, in quibus omne id sanctissime comprehensum est, quicquid a Brenkmanno, comite et adjutore Abbate Salviano ex ipsis membranis *Hetruscis* est observatum; 6) *Notulas Corn. a Bynkershoek et Car. Andr. Dukeri* insertas; 7) *Notulas etiam meas* passim adjectas.

III.) *Codex* apparebit ab innumeris mendis futilibusque signis purgatus, et cum *Editione Holoandri Norica* *Anni 1530.* in folio *imprensa* diligentissime collatus.

¶ n 2

IV.) No-

IV.) *Novellas Constitutiones Imperatoris Iustiniani* ita dabimus, ut in medio paginae sistatur *Graecus Textus*, in dextro ejus latere *Vetus Versio*, in foro *Authentica*, in sinistro latere celeberrimi Icti Marpurgenfis *Io. Friderici Hombergkii zu Vach*, nova longe accuratior interpretatio, quas aliorum Imperatorum *Novellas Constitutiones Graeca et Latine* insequentur.

V.) *Feudorum* denique *Consuetudines* totum opus more solito claudent, sed et hae *Variantibus Lectionibus* ex tribus Codicibus MSS. *Augustanis*, quarto, quem *Schwarzianum* appello, ex *Editione prima*, quae instar MSti est, et eximio *Rehdigeriano Codice* locupletiores.

Mit dem Drucke wird auf Johannis der Anfang gemacht, und die Correctur von mehr als einem Gelehrten mit aller möglichsten Genauigkeit besorgt werden.

Der Verleger hat bey seiner neu angelegten Druckerey eine neue Schrift dazu gießen lassen, die ungleich größer ist, als die in dergleichen Werken gewöhnliche, und in der Druckerey *Corpus Antiqua* genannt wird. Ueberhaupt wird

wird er es an nichts, was vom Werke zur äußern Zierde gereichen kann, fehlen lassen.

Weil aber die Auflage eines so großen Werkes große Kosten verursacht, so hat der Verleger, auch um es den Liebhabern wohlfeiler geben zu können, den Weg der Subscription gewählt und folgende Bedingungen festgesetzt:

I.) Denjenigen Herren, die auf dieß Corpus Iuris Civilis subscribiren, und mir 10 Rthl. oder 2 Pistolen gegen meinen Empfangschein übersenden oder auszahlen werden, wird dafür ein vollständiges Exemplar auf weißem Schreibpapier, gegen Rückgabe meines Scheines ohne einigen Nachschuß, geliefert werden.

II.) Die Michaelis dieses J. 1770. wird nur Subscription angenommen, und nachher wird kein Exemplar anders als auf weißem Druckpapier, und auch dieß nicht unter 15 Rthl. oder 3 Pistolen können gegeben werden.

III.) Diejenigen Herren Buchhändler, und alle, die die Mühe Subscribenten zu sammeln, übernehmen werden, erhalten das dreizehnte Exemplar gratis.

IV.) Die Namen der Herren Subskribenten werden dem Werke vorgedruckt werden, und dieselben hiermit gehorsamst ersucht, ihren Namen, Stand, und Aufenthalt anzuzeigen.

Die Herren Pränumeranten belieben sich an die vornehmsten Buchhandlungen und Postämter in Deutschland zu adressiren

Göttingen, den 4ten April

1770

Johann Christian Dieterich,

Universitäts-Buchhändler zu Göttingen.



II. Con-

...que p... ..
...Die... ..
...lae P... ..

Confpectus

Supplementi

Novi Thefaurii

Juris Civilis et Canonici.

...vir... ..
...n... ..
...re... ..

Jurisprudentiae Custoribus

S. B.

Gerardus Meermann.

Ex quo omnes Juris Civilis et Canonici

Eiusdem septem fortissimae majoris incho
minibus prodit; conquestu non inuincibil
sunt Vini docti, materique, qui & vasto hoc opo
te fructus colligere studebant, deesse illi indi
cena dogmum, canonum, auctoritumque veterum
tum explicatorum, tum emendatorum, quales
Thesauri Juris Romani Ever. Ottonii subjectum
videre disti. Inqtae, huic querelae, quum accesser
rit, desiderium novae Editionis *Promptuarii*
CONST. HARMENIOPULI, cuius post prin
cipem Graecam impressionem cura Theod. Aid
Suallenbergii ab 1540. et geminam Berol. a Rey
old

hic Io. Mercetii versionem Latinam; Ultima jam
 que perrara editio Graeco - Latina prodiit cura
 Dion. Gothofredi a. 1587. suavor fui Bibliopo-
 lae Petro Hondtio, qui Thesaurum meum ex-
 cuderat, ut ei Supplementum adungeret, quo
 et Graeci Ipsi Epitome, et accuratus in uniuersum
 opus Index legum continerentur. Vt
 huic consilio amant vir solertissimus, atque ita
 statim sollicitus fui de eligendo perito viro, qui
 Harmenopulo operam suam addiceret; quinque
 vir elegantis ingenii et doctrinae Dav. Ruhnke-
 nius consilium edendi hujus auctoris dudum ab-
 jecisset, persuasus ad id post varias difficultates,
 non sine tanto tamen honorario, fuit Theophi-
 li Paraphraseos editor diligentissimus Guil. Ot-
 to Reitzius. Illi proinde se suppellectile libraria
 ministravi quotquot ipse collegeram in Graecum
 Interpretem subleui, tum Codicum MSS. tum
 collationum, animadversionumque a doctis Vi-
 ris profectum, in quibus accedere optat. Ita
 Odjicii ope celebra. Ritteri, G. Falcoburgii, cura
 laudatissimi Ruhnkenii, et Cl. Salmastri benefi-
 cio Abr. Haverkampii, in Sed. dum fracto instru-
 ctis apparatu. totius Harmenopulani viribus
 Reitzius incumbit, Hondtius post mortem dis-
 tantem et vivis excessu, nec qui in operis im-
 pressionem succedere ei vellet, sine subscriptio-
 ni, sine alia quacunque via, reperiri librarie
 vix potuit. tribuiffet itaque in spem hanc
 hic Ajax, ni tempora hilariora expectans Res-
 titum, cuius etiam ingravescebat aetas, omni
 modo ad resolutionem operis adhortatus esset.

his vero anno proxime elapsis vltima tandem
 ei manum imposuit, videntibus vultibus factis post
 absolutam vix praesentationem libris hanc in gratia
 vlt. Veroque tunc parente, et editores et imp
 pressores turbauit. Harum tunc palam postquam res
 spacia impulsis deinde, in eam libris, mit
 aliud reliquid visum est; quas et dignos Reitzii
 filios Charola Comodo. Et, commissorem ta
 tam Harmenopoli edendi, iuxta scriptas pater
 nas, atque indicis in vltima. Theofauri
 caudicendi, ipsa tamen hoc Supplementum
 publicarem in eis sub auspiciis. Hanc vero cu
 ram quandoquidem Reitzius junior sequi con
 ditionibus suscepit, Opus ipsius uniuersae nobis
 placuit ope subscriptionis, ea namque fiducia
 post distracta pleraque Theofauri mei exempla
 cum residuo ipsius, eoque oculis in manus Theo
 dori Mak, Biblioplae Lugduno-Batavi, in
 edicis, Subscriptores huius Tomi, si nullo
 certe non minori fore, quam qui ipsi Theofauro
 nomina dedere.

Computatione igitur a nobis ita paruit, et
 Harmenopoli Praenotarium et indicem legunt
 125. cititer totis integris confirmaturum, quum
 que praecedentia volumina singula 200. foma
 abstantur, visum est nobis, aliisque etiam
 placuit, vltimum hoc volumen tot aliis augen
 dum praestantioribus opusculis, donec praee
 dentibus magnitudine adaequetur. Continebitur
 itaque nunc haec sylloge.

1. **CONSTANTINIANI HARBERNORUM**
Promtuarium Juris, Graeci, & duobus Codicibus MSS. Bibliothecae Medemannianae editione datum et reuulgatum, cum noua versione G. O. REITZII. Subiectae sunt, praeter editas olim notas BARTH. DE REN, IOH. MERCIEDI, et DIOM. GOTHOFREDI, Commentaria integra inedita E. M. A. N. OSOAREZ & RI BELLAS, itaque observationes et collationes ad Codices MSS. anecdotici ALFENARII, PETERI SOMERTII, I. A. G. COYACII, LOUISI SIMOILGERI, GER. FALKENBURGII, CLAUDI SCHLIMMERI, IOH. DAN. RITTERII, ABB. HANSENII, et G. O. REITZII. Subiectae sunt *leges agrariae, Graecae, & quatuor Codicibus MSS. Medemannianis & emendataeque prout Glossarium Graecum copiosissimum, tum deinceps I. G. GOTHFR. SEYM. MET. Dissertatio de Hypobole, & ad illustrationem Harbernopolitani* etc.

2. **PETRI PONCETI Tractatus de iure municipalium, quo ea, quae ad cives municipis, et incolas, muneraque et privilegia eorum, nec non et quae ad civitates et municipia spectant, suis tractantur.** Lugduni ap. Ioannem Lercout 1625. 8. Eruditum et perquam rarum est opus, in quo dignus ille, Iac. Cuiacii discipulus, materiam hanc, & legibus Romanis bonisque literis egregie illustravit, et tantum non exhaustit.

3. *Quaestio, utrum iudex officium iudicandi et probandi, ut ajunt, iudicare debeat, an secundum*

dem confectam. Prodit hoc rarissimum opusculum, nec ulli quod sciam memoratum, sine anni vel loci indicio in 12. Ex ipso autem libello patet, editum hunc a Juvene quodam in Andegavensi Academia, qui sub literis I. D. P. latere noluit, post medium praecedentis saeculi occasione theses satis temere a non penitus illic propositae, judicem, ubi conscientia cum actis litis pugnat, juxta illam judicare oportere; quam opinionem anonymus noster data opera multoque cum doctrinae apparatu oppugnat; tametsi non omnes illius ratiocinationes meas facere velim. Vehementer autem suspicor, verum auctorem libelli esse non personatum hunc juvenem, sed potius FRANCISCUM DE ROYE, Antecessorem Juris Andegavensem, cujus variae extant et doctissimae in jure, praesertim canonico, lucubrationes.

4. *Dissertationes tres, quarum prima est de re militari, seu de quibusdam legibus Romanis ad utramque militiam, sacram scilicet ac profanam, pertinentibus; secunda de auctoritate Homeri apud jurisconsultos, tertia de historia naturali.* Tolosae ap. Joannem Pech 1680. in 8.

Auctor Dissertationum harum elegantissimarum est SAM. FERMAT, Senator Tolosanus, celeberrimi Mathematici Fermati filius. Priori subjecit vir Graece doctissimus emendationes quasdam in cap. ult. Tacticorum huj. Leonis, partim e Codice MSS. partim e conjectura. Secundam

cunctam meritis laudavit Aeg. Menagius in
Anno 1617. Jur. cap. 43. In tertia Aristotelis et
 Plinii defensio suscipitur adversus Bac. Verulas
 summam, quam, cum Jurisprudentiae limites egre-
 diatur, a praecedentibus separare nolumus,
 quod brevis et elegans sit, ipse vero libellus,
 paucis ut credo exemplaribus vulgatus, insigni
 raritatis.

5. CORNELII VAN ECK *Disp. de septem
 damnatis legibus Pandectarum, seu Criticis In-
 terconsultorum.* Lugd. Bat. 1682. in 4. Haec
 viri clarissimi, Antecessoris postea Ultrajectini,
 Dissertatio Ienae quidem a. 1745. ut inaudi-
 vi, recusa est, vix tamen extra Germaniam
 conspicua.

6. Ejusdem *Disp. de quota litis*, responden-
 te Georg. Ern. a Gersdorff. Ultraj. 1698. 4.
 Docta, ut omnia Eckii scripta.

7. PETRI TRONCHIN *Disp. de variis
 capitibus juris.* Franecq. 1694. in 4. Dividitur
 in tria capita, quorum primum de *Proconsulari
 Principum imperio*, secundum de *cessione eorum
 quae non transferuntur*, tertium ad *l. 69. D.
 pro socio*. Haec ingeniosi juvenis Dissertationem
 admodum laudavit vir Amplif. Corn. van Byn-
 kenroek in Praefat. Lib. singul. (ad l. 9. D.
 de leg. Rhodia de jactu; inter Opera minora
 pagi 163.)

8. AUG. VAN DER HOF *Disp. de illis, qui
 antiquitus apud Romanos de criminibus judicab-
 ant.* Lugd. Bat. 1723. 4.

9. AUG.

9. AUG. FLORENTINI, *Diff. de poene gladii ex legibus Romanis*, Lips. 1727. 4.

10. JOH. FRID. CHRISTII *Historia legis Scatiniae*, (de crimine nefandò latae) antiquorum codicum testimoniis emendandis, illustrandis passim distincta. Halae Magdeb. 1727. 4.

Elegans et docta commentatio: Quod si moles voluminis permittat, addetur adhuc una alterave praestantior Dissertatio, quae neque v. cl. Dan. Fellenbergii neque novissimae Bremensi collectioni inserta est.

II. Index locorum Juris, locorum Biblicorum, et Auctorum veterum, qui in VII. Thesauri Tomis ac supplemento illustrantur, explicantur, aut emendantur.

Conditiones subscriptionis.

I. Imprimuntur Supplementi hujus tot exempla, quod prodiisse Thesauri nostri Conspectus testatur; nempe 825. forma ordinaria et 100. augusta sive regia; charta et typo anterioribus voluminibus finillimo.

II. Huic Tomo, qui 200. foliis constabit, multoque majores, ac praecedentes Tomi, impensas requirit, non Harmenopuli modo Indicisque elaborandi causa, sed et ob Graeci textus impressionem, subjectis notis quam plurimis, pretium subscriptibus statuemus valde modicum, nempe 13. florenorum Belgicorum chartae

no ordinario, et 10 $\frac{1}{2}$ charta angusta. Viriusque dimidium solvetur statim tempore subscriptionis, reliquum accepto volumine.

III. Subscriptio apud praecipuos per Europam Bibliopolas fieri poterit, quorum indicem subjungimus, admitteturque illa statim a publicatione hujus Programmatris usque ad Kalendas Junii anni proximi 1770. quando liber prelo tradetur, intra biennium vel circiter typis describendus. Majorem vero in modum petimus, ne ad nos vllae eam in rem literae dirigantur, verum vnice ad Nicolaum van Daalen, Bibliopolam Haga Comitatum, cui etiam nomina dignitatesque subscribentium mittenda erunt, vt in fronte libri exhibeantur.

IV. Quicumque vero nomina non dedere, hunc Tomum non minoris comparare poterunt, quam 16 $\frac{1}{2}$ florenis charta ordinaria, et 25. charta majore.



Inhalt

Inhalt.

Inhalt

des sechzehnten Stück.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. Pragmatische Geschichte der Bulle in Cæna Domini, III. Th. S. 483
- II. Lory Memoire sur les moyens de rendre les etudes de-Droit plus utiles 495
- III. Eberhards Beyträge zur Erläuterung der Deutschen Rechte, I. Th. 502
- IV. Gutachten, die Ehe mit der Stieftochter und Schwiegermutter betreffend 521
- V. Lottmann de iure Holzgraviati 523
- VI. Seders Lehrbuch der praktischen Philosophie 525
- VII. von Cramer Weplarische Nebenstunden, LXXXVIII. Th. 529
- VIII. Wagneri Observationes Iuris Publici 531
- IX. Reichards Disp. de jure Statuum provinc. c. legislat. potestat. 534
- X. Herrmanni Disp. de jure gladii 538
- XI. Lindneri Pr. de Iavoleno Prisco ICto. 539
- XII. Segeri Disp. de sectione cadaveris occisi 548
- XIII. Homberg zu Vach et Ratiens Disp. de remedio indemnitate, separatione 545

B. Ver-

D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unpartheyische

S r i f t i f

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Siebenzehntes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusfischen Buchhandlung

1770.



A.
Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rhein-
gräflichen Hauses, aus Urkunden zur Erläuterung
der Verfassung desselben, insonderheit in Betracht
der Erb- und Lehen-Folge-Ordnung. Mannheim,
mit akademischen Schriften. 1769. 319 Seiten
in Folio, ohne die Vorrede.

 Die Gelegenheit zu dieser gründlichen
Deduction, welche dem Vernehmen
nach den gelehrten Herrn Hofrath
Johann Martin Kremer zum Verfasser hat,
ist durch die über die Erbfolge der 1750 erlosche-
nen

nen Dhaunischen Linie im wildgräflichen Hause entstandene berühmte Streitigkeit gegeben worden. Es verlangten nehmlich die Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Ryrburg die Dhaunische Erbschaft, weil sie in Ansehung des Grades die nächsten Anverwandten wären, vor sich allein; die Wild- und Rheingrafen zu Rheingrafenstein und Grumbach hingegen behaupteten, daß nicht nach der Nähe des Grades, sondern nach den Stämmen succedirt werden müßte, und machten daher auf die Hälfte der Dhaunischen Länder Anspruch. In dem darüber bey dem Kammergerichte anhängig gemachten Prozesse, erhielten zwar die Grafen zu Rheingrafenstein und Grumbach 1764. ein beyfälliges Urtheil. Allein da die Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Ryrburg die Revision darwider einwendeten, welche bey der gegenwärtigen Kammergerichts-Visitation zu untersuchen ist, so hat man, obgleich schon verschiedene Schriften in dieser Sache gewechselt worden, doch Rheingräflicher Seits für nöthig befunden, in der gegenwärtigen die ganze Sache aus der Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, den Richtern so wohl, als dem Publikum vollständig vor Augen zu legen.

Sie ist in zwey Theile abgetheilet. Der erste liefert eine Geschichte dieses uralten Hauses vornehmlich in Beziehung auf dessen Güter und Länder.

Der

Der Ursprung des Wild- und Rheingräflichen Geschlechts ist ungewiß, und obgleich ein gewisser Fränkischer Ritter Nortpold aus dem zehnten Jahrhunderte von vielen für den Stifter desselben gehalten wird, so ist doch diese Behauptung nicht erweislich, so wenig, als eine andere, daß verschiedene Emiche des zehnten und eilften Jahrhunderts die Stammväter davon gewesen seyn sollten. Der Herr Verfasser hält den Grafen Emich von Schmidburg aus dem zwölften Jahrhunderte für den Stifter dieses Hauses. Sein Urenkel, Conrad der II. welcher das Schloß Kyrburg Manng zu Lehn auftrug, hinterließ zwen Söhne, Emich und Gottfried, welche durch ihre mit den väterlichen Länden vorgenommene Theilung die beyden Wildgräflichen Linien, die Kyrburgische und die Dhaunische, stifteten. Jene theilte sich bald darauf wieder in die Schmidburgische und Kyrburgische, woben zugleich die Unveräußerlichkeit der Wildgräflichen Länder festgesetzt wurde. In den Streitigkeiten, welche diese Linien nachher mit einander bekamen, wurde von dem Wildgrafen Heinrich, welcher zur ersten Linie gehörte, dem Erzstift Trier die Burg Schmidburg zu Lehn aufgetragen, welches aber zu einem unglücklichen Kriege mit Trier Anlaß gab, darinnen Schmidburg verloren gieng. Der Wildgraf Johann nahm hierauf seiner Schwester Sohn, den Rheingrafen Johann den II. in die Gemeinschaft seiner Lände auf, und legte dadurch den Grund von dem in den folgenden Zeiten geschehenen Anfall der

Wildgräflichen Länder an das Rheingräfliche Haus. Dieser Umstand führt den Verfasser auf den Ursprung der Rheingrafen, mit dem es fast eben so ungewiß ist, als mit dem Ursprunge der Wildgrafen. Das einzige, das sich mit Gewißheit behaupten läßt, ist, daß vor dem zwölften Jahrhunderte schon in dem Rheingräflichen Hause zwey Linien gewesen sind, von denen die eine die Länder der andern durch eine Gesamtbelehnung an sich gebracht hat. Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nahm der Rheingraf, Johann der II. die Wildgraffschaft Dhaun, vermöge der von dem Dhaunischen Wildgrafen Johann dem I. geschehenen Aufnahme in die Gemeinschaft seiner Länder, in Besiß. Die Kyrburgische Grafen fiengen zwar hierüber einige Unruhen und Bewegungen an, verglichen sich aber endlich mit dem Rheingräflichen Hause, und die Streitigkeiten, welche der Rheingraf Johann mit dem Wildgrafen Friedrich von Kyrburg nachher bekam, wurden auch gütlich beygelegt. Der letzte Vergleich ist besonders deswegen noch merkwürdig, weil darinnen unter andern mit verordnet wurde, daß keiner von beyden etwas, in Ansehung dessen der andere mit ihm in Gemeinschaft stünde, ohne des andern Einwilligung zu verpfänden berechtigt seyn sollte.

Des gedachten Wildgraf Friedrichs Söhne und Enkel theilten nicht lange darnach seine Lande, blieben aber dennoch in einer solchen Gemeinschaft und Verbindung unter einander, daß so gar der Wildgraf Otto zur Ausstattung seines Bruders

Bruders Gerhards Tochter einen Beitrag thun mußte. Weil der Wildgraf Gerhard von seiner Mutter her Ansprüche auf die Herrschaft Limburg an der Lahn machte, so erhielt er vom Kaiser Carl dem IV. nicht nur zur Versicherung derselben die Gesamtbelehrnung darüber, sondern er wurde auch von seiner Mutter Bruder in die Gemeinschaft dieser Herrschaft aufgenommen. Limburg fiel auf diese Art also endlich Gerharden zu. Hierauf nahm der Wildgraf Otto auch den Rheingrafen Johann den III. in die Gemeinschaft von Kyrburg auf, die ihm schon von seinen Schwiegervater Wildgraf Gerharden war versichert worden, wodurch diese Grafschaft an gedachten Grafen kam. Die Ansprüche, welche die Herrn von Oberstein aus dem Grunde der Nähe der Verwandtschaft auf Kyrburg machten, wurden durch einen Vergleich gehoben, worinnen die Herrn von Oberstein ihre Rechte an der Wildgrafschaft fahren ließen, Johann hingegen eine Abgabe gewisser Zehenden dafür versprach. Von denjenigen Stücken, die zwischen Kyrburg und Ohaun gemeinschaftlich gewesen waren, erhielt Friedrich, der Bruder des Rheingrafen Johanns, einen Antheil, und die gleiche Lösung nebst der Rheingräflichen Lehenträgerey des ältesten wurde dabey nicht nur befestiget, sondern die letztere auch so gar wirklich dazumal ausgeübet. Die Streitigkeiten, welche Johanns des III. Söhne, Johann der IV. und Gerhard mit ihres Vaters Bruder Friedrich bekamen, wurden dahin verglichen, daß in Zukunft jederzeit das

Beräufnerungsverbot und die gleiche Theilung der heimfallenden Lehen beobachtet werden sollte. Dieses Beräufnerungsverbot wurde auch in der unter Johann des IV. Söhnen, Johann den V. und Gerharden gemachten Theilung, in welcher der letzte sich mit der Herrschaft Troneken begnügen mußte, wiederholt. Johann der V. brachte alsdenn durch seine Vermählung mit Johanna von Salm, weil er bey dieser Gelegenheit in die Gemeinschaft der Graffschaft Salm war aufgenommen worden, nach dem Tode seines Schwagers Jacobs, mit welchen das Salmische Haus erlosch, dieselbe an das Rheingräfliche Haus. Nachdem Friedrich aus der Rheingrafensteinischen Linie gestorben war, so wurde Johann der V. in einen Rechtsstreit mit Gottfried Herrn zu Epstein verwickelt, der wegen der Nähe der Verwandtschaft an Friedrichs Nachlasse Ansprüche machte, woben aber für Johannem, der jenem entgegen setzte, daß die Gradualfolge in den Rheingräflichen Stammgütern nicht statt habe, das Urthel ausfiel. Als Johann V. starb, so theilten sich seine beyden Söhne, Jacob und Johann der VI. der durch seine Vermählung mit Johann von Saarwerden die Herrschaft Binstingen erlangt hatte, in die väterlichen Länder, jedoch so, daß Jacob bey dieser Theilung weiter nichts, als Troneken bekam. Das Beräufnerungsverbot wurde aber auch in diesem Falle, wie fast in allen Theilungsfällen erneuert. Daher, als Jacob die Herrschaft Troneken veräußern wollte, ein kaiserliches Mandat dagegen aus-

aus-

ausgewürfelt wurde. Durch die Theilung, welche Johann des VI. Söhne, Philipp und Johann der VII. 1514. unter einander machten, sonderte sich das Haus in die Ohaunische und Kyrburgische Linien ab. Man gieng zwar darinnen von dem Veräußerungsverbote und der Gemeinschaft der Bergwerke einigermaßen ab, und wegen des vermuthlichen Ironekischen Anfalls ließ man die Herrschaft Grumbach ungetheilt, mit der Verordnung, daß nach Rheingraf Jacobs Absterben dieselbe auf den ältern Bruder, und Ironeken auf den jüngern fallen sollte. Aber es wurde doch diese Abweichung von der alten Hausverfassung dergestalt verbessert, daß sie auf der andern Seite die Gemeinschaft der Bergwerke und brieflichen Urkunden, wie auch das durchgängige Veräußerungsverbot aufs neue bestätigten. Nach dem Tode Philipps wurde wegen des zarten Alters seiner Söhne die Folge nach den Linien befestiget, und die Lehenträgerey des ältesten, weil man die Theilung der Lehensleute nicht für schicklich hielt, bestätiget. Der Rheingraf Johann der VII. widerholte ebenfalls zu dieser Zeit mit seines Bruders Kindern den Erbschaftsvergleich wegen der Herrschaft Ironeken, und befestigte durch ihn die Erbfolge nach den Stämmen. Außerdem geschahen auch noch verschiedene Einlösungen gewisser von alten Seitenverwandten versehter Güter, gleichfalls nach dem Stammrechte. Als hierauf der Rheingraf Jacob zu Ironeken starb, so fiel diese Herrschaft auf die Kyrburgische

Linie, Grumbach aber auf die Dhaunische; und in einem zwischen diesen Linien aufgerichteten Vergleich wurde die gleiche Theilnehmung beyder Linien an den heimfallenden Lehnen, die gegenseitige Mittheilung der Urkunden, der freye Abzug der Unterthanen, und eine gleiche Theilnehmung an den Losungen von neuen bedungen. Bey der Theilung, welche die Brüder Johann der VIII. und Thomas in der Kyrburgischen Linie vornahmen, wurde die Lehenträgerey des ältesten, das Veräußerungsverbot, und die Ausschließung der Töchter von der Erbfolge aufs neue bestätigt. Nachdem hierauf der Rheingraf Thomas von der Kyrburgischen Linie verstarb, so schloß seines Bruders Sohn Otto, mit seinen hinterlassenen Töchtern einen Vertrag, nach welchen diesen Töchtern auf den Fall, wenn Otto ohne männliche Erben sterben würde, das Erbrecht auf des Vaters Verlassenschaft vorbehalten wurde. Die Dhaunische Linie war zwar anfänglich damit nicht zufrieden, allein die Sache wurde bald durch einen Vergleich beigelegt, und dabey auch noch die alte Verfassung des Hauses, insbesondere die gleiche Tragung der gemeinen Kosten, und die gleiche Losung der Pfandschaften zwischen den Linien bestätigt. Dazumal wurde zugleich eine wechselseitige Lehenträgerey beliebt, jedoch, daß die Lehnbriefe in aller Rheingrafen Nahmen ausgefertigt würden, und dem Rheingrafen Philipp Franz, als dem ältesten, dieselbe zuerst überlassen, auch ein gemeinschaftliches Hofgericht errichtet. Bey der Theilung,

lung, welche die Söhne Philipp Franzens, nach dem Tode ihres Großvaters, Johann Philipps, machten, wurde abermals die Gemeinschaft ihrer Lande und die Lehenträgeren erneuret, wodurch die Salmische Linie entstand, welches auch geschah, als zwischen dem Rheingraf Adolph Heinrich und seines Bruders Johann Christophs Kindern die gräflichen Länder wieder getheilt wurden, wodurch die Grumbachische und Dhaunische Linien ihren Ursprung erhielten. Im Jahr 1580. kam es zu einem abermaligen Vergleiche zwischen den Dhaunischen und Kyrburgischen Linien, worinnen die Theilung der heimfallenden Lehnen nach den Stämmen, wie auch der freye Abzug der Unterthanen bestätigt, und überdieß noch Conventional-Austräge zur Entscheidung ihrer künftigen Streitigkeiten verabredet wurden. Als der Rheingraf Otto 1607. starb, so stifteten seine drey Söhne durch ihre Theilung die Mörchingische, Kyrburgische, und Tronefische Linien, und confirmirten dabey die vorhergehenden Verträge. Der dreyßigjährige Krieg machte hierauf zwar in der Geschichte der Rheingräflichen Hausangelegenheiten eine Lücke. Doch verwahrte bey Erhebung des Rheingrafen Philipp Otto zu Salm in den Reichsfürstenstand, welche 1623. erfolgte, das gesammte Haus seine Verfassung bey dem Kayser, und gegen den Bruder dieses Fürsten, den Rheingrafen Johann Georg, der seinen Antheil an der Graffschaft Salm zu veräußern vorhatte, wurde ein kaiserliches

liches Mandatum inhibitorium erkannt. Indessen entstanden in der Salmischen Linie zwey besondere Aeste, die Fürstliche und die Salm-Neuwillische. Kurz darauf wurde das gemeinschaftliche Recht zu den Losungen, das Verbot der Veräußerung, und die alte Einrichtung des Lehnhofs und der Lehenträgeren, nebst der Ausschließung der Töchter in der Grumbachischen Linie von den beyden Brüdern, Johann und Adolph, durch einen besondern Vertrag bestätigt; und als in der Grumbachischen Linie Johannes Söhne die besondere Grumbachische und Rheingrafensteinische Zweige stifteten, so wurde derselbe auch wiederholt. Man wich zwar, als 1688. mit dem Tode Johannes des X. die Rorbургische Linie erlosch, bey der Theilung seiner Verlassenschaft in einem 1695. geschlossenen Vergleich gewissermaßen von der Succession nach den Stämmen ab; allein es wurde zugleich wider alle künftige Fälle von dieser Theilungsart ausdrücklich protestirt. Daher auch in einem neuern Vergleich von 1696. die Portionen der Salmischen Linie nach dem Stammrechte bestimmt wurden. Zu dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts schloß das Rheingräfliche Haus mit Churpfalz eine Erbverbrüderung, und die besondere Dhaunische Linie gerieth in Streit mit den Grumbachischen und Rheingrafensteinischen Linien wegen gewisser Cessionen an Churpfalz, worauf es zwischen den letztern Linien zur wirklichen Theilung kam, worinnen aufs neue die Leh-

Lehnträgern, die gleiche Theilung der heimfallenden Lehne, das Verbot der Veräußerung, und mehrere der Hauptobservanz gemäße Punkte bestätigt wurden. Nicht lange hernach theilten die Häuser Grumbach, Rheingrafenstein und Dhaun besonders ihre Erbportion, woben die Streitigkeit wegen der Cessionen bengelegt, der Fürstlichen Salmischen Linie das Oberamt Kyrburg überlassen, und verschiedene Stücke der alten Hausverfassung erneuert wurden. In dem Rheingräflichen Matriculanschlage machte man ebenfalls eine Eintheilung, und die Salm-Neuvillische Linie theilte sich wieder in die Hoogstradische und Leusische, oder in die heutige Fürstlich Salm-Salmische und Salm-Kyrburgische. Wie 1718. die Wittwe des Rheingrafen Johannis des X. starb, die Mörchingen in Besiß hatte, so machten die Töchter der Kyrburgischen Linie Ansprüche auf diese Herrschaft, und weil ihnen dieselbe in dem darüber entstandenen Proceß zuerkannt wurde, so wurde die Neuvillische Linie, welcher diese Herrschaft in der Theilung angewiesen worden war, auf eine andere Art entschädiget. Das Erstgeburtsrecht in der Grumbachischen Linie wurde 1700. von dem Rheingrafen Leopold Philipp Wilhelmen eingeführt. Unter Kaiser Carl dem VI wurde 1744. der Rechtsstreit, welcher über das Testament des Fürsten Ludwig Otto, aus der Alt-Salmischen Linie, darinnen er seinen Eidam, den heutigen Fürsten zu Salm-Salm zum Erben aller seiner Länder eingesetzt hatte, erregt worden war, durch einen

einen Vergleich bengelegt. Als 1750. die besondere Dhaunische Linie erlosch, so entstand über die Dhaunische Verlassenschaft der gegenwärtige Proceß, welcher 1764. vom Reichskammergerichte vor die Erbfolge nach den Stämmen entschieden wurde.

Im zweyten Theile wendet der Herr Verfasser diese Geschichte auf die Art der Erb- und Lehensfolge im Wild- und Rheingräflichen Hause an, und sucht aus dessen Herkommen die Gründe zur Entscheidung des Dhaunischen Erb- und Lehnfolge-Streits herzuleiten. Weil das Römische Recht der Succesion nach den Stämmen entgegen ist, so bemühet er sich vor allen Dingen zu zeigen, daß in dem Rheingräflichen Hause auf das Römische Recht keine Rücksicht genommen werden könne, indem schon lange vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, als zu welcher Zeit erst das Römische Recht in der Gegend der Rheingräflichen Länder bekannt geworden sey, die Art der Succesion bestimmt gewesen. Eben dieses behauptet er auch von dem Longobardischen Rechte. Und obgleich das Canonische Recht hier ohnedieß in keine Betrachtung kommen kann, so glaubt er doch, daß vor die Rheingräflichen Rechte ein besonderer Beweis daraus hergenommen werden könne, weil die Canonische Berechnung der Verwandtschaft keine andere, als die Deutsche sey. Der späte Gebrauch der Römischen und Longobardischen Rechte, wird aus den Wild- und Rheingräflichen

hen Geschichten an verschiedenen Beyspielen gezeigt, und der Salmtische von den in Rheingräflichen Hause vorkommenden und auf die Römischen Verordnungen sich gründenden Verzichten hergenommene Einwurf vornehmlich dadurch abgelehnt, daß die älteste davon beigebrachte Urkunde sich nicht über das Jahr 1476 erstrecke.

Nachdem nun der Herr Verfasser die fremden Rechte als Gründe zur Entscheidung verworfen, so setzt er die Natur der Deutschen Erbfolge aus einander, und sucht den wahren Grund derselben in der Gemeinschaft. Seine Beweise sind aus dem Rechte der verheyratheten und unverheyratheten Töchter, aus dem Unterschiede der Erbfolge zwischen abgetheilten und nicht abgetheilten Kindern, aus dem Erbrechte der Ehegatten, aus der unter den Ganerben üblichen Erbfolge und aus verschiedenen alten gesetzlichen Verordnungen hergenommen. Daß insbesondere die Deutsche Lehnfolge sich lediglich auf die Gemeinschaft gründe, wird aus dem Kaiserrechte (III. B. Art. 25. u. 31.) aus dem Schwäbischen Lehnrechte (Kap. 65.) aus dem Sächsischen Lehnrechte (Kap. 2.), wie auch aus dem Oesterreichischen Landrechte (Art. 34.) erwiesen, und überdieß mit einigen Beyspielen erläutert. Aus der Gemeinschaft wird die bey den Lehen eingeführte Gesammtbelehnung, ohne welche nach Deutschen Rechten keine Lehnfolge unter den Seitenverwandten statt habe, hergeleitet, und

und sich deswegen auf die Pfälzischen, Hessischen, Baadenschen, Sponheimischen, und Raurgräflichen Lehnrechte und Gewohnheiten bezogen; Die Wirkung dieser Gemeinschaft ist die Erb- und Lehnfolge, und zwar nach der Weise des Stammrechts, welches theils aus der Natur der Sache, theils aus verschiedenen gesetzlichen Verordnungen, besonders aber aus den Folgen der gesammten Hand dargethan wird, als welche bey mitbelehnten Seitenverwandten die Lehnfolge nach den Stämmen einrichtet, wenn nicht der Lehnbrief durch den ausdrücklichen Vorbehalt nach rechter Sippzahl eine Ausnahme von der Regel macht.

Von diesen allgemeinen Gründen geht der Herr Verfasser auf die Verfassung des Wild- und Rheingräflichen Hauses in Ansehung der Erbfolge über. Er sucht zuvörderst aus der Geschichte darzutun, daß das Gemeinschaftsrecht in demselben jederzeit zum Grunde gelegt worden. Er beweist dieses nicht nur aus vielen historischen Beispielen und Urkunden, als, aus dem 1327. von Schiedsrichtern geschlichteten Erbfolgstreite zwischen den Gräfen zu Kyrburg und Schmidburg, aus dem Lehnsauftrage der Burg Schmidburg an Trier, aus dem Vertrage der Wildgrafen Friedrichs von Kyrburg und Johannes von Dhaun, aus der Verzicht der Wildgrafen auf Schmidburg, aus der Aufnahme des Rheingrafen Johannes des II. in die Gemeinschaft der Wildgrafschaft Dhaun, aus der vom Rhein-

Rheingraf Johann dem II. geschehenen Ausschließung seiner beyden Brüder von der Thau-nischen Erbschaft, aus der Ausnahme des Rheingrafen Johannes des III. in die Gemeinschaft der Wildgrafschaft Kyrburg, und der darüber ertheilten Erzbischöflich - Mannzischen Bestätigung, aus dem Anspruche des Rheingrafen Friedrichs auf einige Kyrburgische Stücke, aus der Erwerbung der Grafschaft Salm, u. a. m. Sondern er unterstützt auch diesen Satz noch durch die in diesem Hause beständig verordnete Unveräußerlichkeit der Güter, durch die gemeinschaftliche Aussteuerung der Töchter, und deren Verzichte auf die Güter aller Linien, durch die Gemeinschaft der Lehenleute, der Einlösungen der Bergwerke, der Wapen und Titel, durch die von den Stammvätern der noch lebenden Fürsten zu Salm und den Herrn Rheingrafen gemachte Theilung. Der Hauptbeweiß aber vor die Rheingräfliche Gemeinschaft ist aus der in diesem Hause hergebrachten alten Deutschen Gesamtlehnung hergenommen, deren Geschichte vom zwölften Jahrhunderte bis auf die gegenwärtige Zeit durchgeführt wird. Endlich kommt er auf das aus diesen Gründen entspringenden Resultat selbst zu reden, und zeigt, daß bey vorfallenden Gelegenheiten die Erbfolge in dem Rheingräflichen Hause nicht nach der Nähe der Verwandtschaft, sondern wirklich nach den Stämmen bisher ausgeübt worden sey. Er beruft sich in dieser Absicht z. E. auf den Rechtsstreit Gottfrieds von Epstein wegen des Rheingrafen Friedrichs

Verlassenschaft gegen den Rheingraf Johann den V. auf den 1522. zwischen der Dhaunischen und Kyrburgischen Linie gemachten Vertrag, ferner auf würtliche Rheingräfliche Erbfälle und Dispositionen, z. B. auf das Testament Churfürst Conrads zu Mainz über sein auf das Schloß Dhaun gebrachtes Eigenthum, auf den Tronefischen Erbfall, auf das Testament des Rheingrafen Otto, auf die Theilung der Salmischen Linien, in der ihnen von der Kyrburgischen Erbschaft angewiesenen Portion. Besonders aber führt er verschiedene Einlösungen versehter Güter, und die Theilung der heimfallenden Lehen an, die man zwar in den neuesten Zeiten in Gemeinschaft behält, jedoch so, daß die Berechnung der Nutzungen nach den Stämmen eingerichtet wird, gleichwie nach eben diesen Verhältnisse die Lehnkosten im Hause zusammen geschossen, und selbst bey dem Lehnhofe die Lehnargelder also getheilt werden.

In einem vorausgesetzten Vorberichte werden die Quellen der Rheingräflichen Geschichte angegeben, vornehmlich aber die in dieser so wohl, als andern Streitigkeiten und Angelegenheiten des Wild- und Rheingräflichen Hauses öffentlich erschienenen Schriften sorgfältig angezeigt. Das Titelblatt zieren einige aus Originalien abcopirte Siegel verschiedener Rheingrafen aus dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte.





II.

Beobachtungen über Johann Stephan Pütters, Königlich = Großbritannischen, Churfürstlich = Braunschweig = Lüneburgischen Hofraths, und ordentlichen Professors des Staatsrechts in Göttingen, Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserlichen Ratificationsrechts bey Schlüssen Reichständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des Cammergerichts. Frankfurt und Leipzig, im Krausischen Buchladen. 1770. 175 Seiten in Quart.

Der Herr G. J. Rath Pütter hatte in seinem (von mir im 12. St. der Crit. angezeigten) Versuche über das kaiserliche Ratificationsrecht dasselbe so wohl überhaupt in verschiedenen Fällen außerordentlicher Reichsdeputationen, als auch besonders bey Visitationsschlüssen bestritten. Ein Ungenannter will in der gegenwärtigen Schrift das Gegentheil zeigen. Er hat daher die ganze Pütterische Abhandlung abdrucken lassen, und folgt in seinen unter jeden Paragraph gesetzten Anmerkungen dem Herrn G. J. Rath Fuß für Fuß nach. Ich werde die vornehmsten Einwürfe anführen, mein Urtheil aber aus gewissen Ursachen zurück halten.

In dem ersten Hauptstücke bemüht er sich die wesentliche Nothwendigkeit der kaiserlichen Ratification bey allen Reichsberathschlagungen aus der Reichsverfassung selbst darzuthun. Da der Kayser, sagt er, das Oberhaupt in Deutschland sey, so könnten die Stände nichts ohne die Einwilligung desselben, oder der von ihm deputirten Commissarien unternehmen, indem nach der Verfassung eines jeden Staats nichts ohne die Einwilligung des Obern geschehen dürfe. Dem Pütterischen Satze, daß in den Fällen, wo bloß von der Vollziehung alter Gesetze die Frage ist, als wohin auch die eigentlichen Kammergerichts-Visitationen gerechnet werden, nicht allezeit die kaiserliche Einwilligung bey den Schlüssen der Deputirten nöthig sey, setzt der Verfasser S. 34. entgegen, daß der Kayser allein der einzige Executor legum sey, und daher in solchen Fällen das Ratificationsrecht desselben noch von größern Umfange seyn müsse, als außerdem. Um seinen Gegensatz noch mehr zu unterstützen, führt er unter andern an, da in Reichsachen oft von dem Kayser ganz allein Deputationen ernannt worden wären, so müsse derselbe um so viel eher das Recht haben, daß bey Reichsdeputationen ohne seine Einwilligung nichts geschlossen werden könne. — In der beyhm §. 17. gemachten Erinnerung wird geläugnet, daß, weil zu den Revisions-Urtheilen die kaiserliche Ratification nicht nöthig sey, dieselbe deswegen auch in den übrigen bey der Visitation vorkommenden Geschäften nicht erfordert werde, in dem von den

Revi-

Revisionen, als ganz verschiedenen Sachen kein Schluß auf die Visitationsmaterien gemacht werden könne. Aus eben dieser Ursache behauptet er auch bey dem §. 18. daß sich vom Kammergerichte, bey welchem die Einwilligung des Kammerrichters, der den Kayser vorstelle, zu den kammergerichtlichen Urtheilen nicht erfordert werde, keinesweges auf die Deputationen der Kammergerichts-Visitatoren und kaysertlichen Commissarien schließen lasse. — Eben so wird der Grund, den Herr Dürrer vom Reichsregimente hergenommen hatte, S. 44. u. f. angegriffen, und behauptet, daß die Mehrheit der Stimmen in dem Reichsregimente bloß darum verbindlich gewesen, weil der Kayser bey dessen Errichtung den Beysitzern diese Macht ausdrücklich gegeben, nicht aber, weil sie schon an und vor sich eine Verbindlichkeit habe.

Beym zweyten Hauptstücke sucht der Herr Verfasser seine Meynung aus verschiedenen Reichsgesetzen und Reichshandlungen, besonders aus dem Vorgange der im Reichsabschiede von 1543. angeordneten Visitation zu erweisen. Wider den §. 26. wo der Herr G. J. Rath den Satz annimmt, daß bey der Visitation nicht eben die Formalien erfordert würden, die bey Errichtung eines Gesetzes nöthig wären, weil in den Visitationen nicht neue Gesetze gegeben, sondern nur die wider die schon vorhandenen Gesetze eingeschlichene Mängel verbessert werden sollten, wird eingewendet, daß, da die

vom Kammergerichte zu beobachtenden Gesetze mit Einwilligung des Kaisers gemacht worden wären, auch zu den Verbesserungen der darwider eingeführten Mißbräuche die kaiserliche Ratification nöthig seyn müsse. — Wenn Herr P. S. 30. behauptet, die Visitationen geschähen deshalb beständig von kaiserlichen Commissarien und Deputirten der Stände zugleich, weil dem Kaiser und den Ständen daran gelegen sey, daß an dem mit beyder Einwilligung errichteten Kammergerichte nichts zu eines von beyden Nachtheile unternommen würde, so nimmt unser Verfasser vielmehr einen Beweis für das kaiserliche Ratificationsrecht daraus her. Ist bey den Gesetzen die Einwilligung des Kaisers nöthig, und das Kammergericht nebst den dabey vorgeschriebenen Gesetzen mit seinen Consens errichtet worden; so, sagt er, ist es nicht wahrscheinlich, daß der Kaiser bey den Visitationen, welche die Aufrechthaltung dieser Gesetze betreffen, den Ständen mehrere Rechte wird eingeräumt haben, als bey ihren Errichtung derselben zugestanden sind. — Die Stelle des R. Absch. von 1543.

„ So sich zwischen aller Stände erkieseten Vi-
 „ sitatoren zu Vollziehung berührter Visi-
 „ tation einigerley Mißverstand, worinn
 „ das wäre, zutrüge, daß sie sich zwischen ih-
 „ nen selbst nicht vereinen, noch durch der
 „ Römisch - Kaiserlichen Majestät Commis-
 „ sarien, so sie statlich und ansehnlich ver-
 „ ordnen,

„ordnen, nicht verglichen werden möchten,
 „daß alsdenn zu Ihrer kaiserlichen Ma-
 „jestät gestellt werde, darüber endlich Er-
 „kenntniß und Entscheid zu thun,

erklärte Herr P. bloß von Streitigkeiten unter den Ständen, die nicht Visitationsschlüsse betreffen. Diese Auslegung verwirft der Verfasser aus zweyerley Ursachen, einmal, weil, wenn der Kaiser das Recht habe, die Streitigkeiten der Stände unter einander zu entscheiden, derselbe vielmehr das Ratificationsrecht bey Visitationsschlüssen haben müsse, sodann, weil dadurch, daß hier bloß von Beylegung der Zwistigkeiten, welche unter den Ständen entstehen, geredet werde, das Recht, welches der Kaiser außerdem noch habe, die Visitationsschlüsse zu ratificiren, nicht ausgeschlossen werde. Daß der R. A. von 1543. nicht durch die Kammergerichtsordnung von 1548. wie Herr Pütter §. 38. behauptet, aufgehoben worden sey, sucht er daher zu beweisen, weil in der gedachten Kammergerichts-Ordnung nur die mit ihr streitenden Reichsschlüsse casiret worden wären, die Verordnung aber des R. A. von 1543. derselben gar nicht entgegen stünde, sondern vielmehr mit der Reichsverfassung sehr wohl überein käme. — Dem Pütterischen Grunde §. 45. daß im Anfange die kaiserlichen Commissarien und Deputirten der Stände überhaupt insgesamt ohne einigen Unterschied Räthe oder Commissarien genennt worden, werden verschiedene Fälle entgegen gestellt, da die kaiser-

lichen Commissarien ausdrücklich von den Deputirten der Stände unterschieden, und jene Commissarien allein, diese aber Visitatoren schlecht weg genennt werden. Ueberhaupt aber wird dieser Behauptung die Kraft eines Beweises abgesprochen. Beym §. 52. äußert der Verfasser, daß, wenn gleich bey verschiedenen Visitationen die kaiserlichen Commissarien den mehrern Stimmen beygetreten wären dieses doch nur gutwillig geschehen sey, mithin daraus noch nicht folge, daß die Commissarien des Kaisers dieses zu thun wirklich verbunden seyn sollten. — Die Instruction des Kaisers Maximilians des II. von 1568. welche Herr Pütter vor sich anführt, braucht er als einen Gegengrund wider ihn selbst. Denn weil darinnen den Commissarien vom Kaiser ausdrücklich anbefohlen wird, so glaubt er, daß dieselben der Regel nach nicht dazu verbunden seyn müßten, indem sonst der Kaiser nicht nöthig gehabt hätte, es ihnen erst noch anzubefehlen. — Was der Herr G. J. K. Pütter aus den Visitationshandlungen von 1594 — 1600. von einer sorgfältigen Unterscheidung der Visitation von dem übrigen Deputationsrath anführt, wird hier völlig abgeläugnet. — Wenn Herr P. auf den Einwurf, den man ihm aus dem kaiserlichen Commissionsdecrete vom 17ten Febr. 1707. wegen der darinnen enthaltenen Clausel:

„daß nichts ohne der kaiserlichen Commission
 „Einstimmung und Ratification geschehen
 „sollte,“

machen

machen könnte, dadurch zu heben sucht, daß er behauptet, es sey dieser Neuerung damals von den Ständen widersprochen worden, so antwortet der Verfasser darauf, die Erinnerungen der Stände wären gar nicht auf diese Clausel, sondern vielmehr blos auf die übrigen in dem gedachten Commissionsdecrete enthaltenen Punkte gegangen. Wegen des Vorgangs mit dem Kammergerichts - Assessor von Pyrk bey der damaligen Visitation behauptet er, daß derselbe erst nach erfolgter kaiserlicher Ratification abgesetzt, hingegen der Entschluß der Stände, ihn so gar für infam zu erklären, deswegen nicht befolgt worden sey, weil der Kayser seine Einwilligung verweigert. Woraus er denn folgert, daß man auch bey dieser Visitation die kaiserliche Ratification zu den Visitationschlüssen eingeholet habe. Uebrigens erklärt er den im §. 77. von Herrn P. angeführten Fall, da die kaiserlichen Commissarien den meisten Stimmen beygetreten sind, von einer freywilligen Aeußerung derselben. — Den Schluß, den der Herr G. J. R. Düster § 79. aus der von der kaiserlichen Commission wider den Visitationsabschied von 1713. eingelegten Verwahrung,

„daß die unterbliebene Ratification nicht ungleich ausgelegt, noch zur künftigen Nachfolge und zu Praejudiz angezogen werden solle,“

gezogen hat, daß in Visitationsmaterien keine kaiserliche Ratification nöthig sey, weil diese

Protestation in Ansehung der in dem Visitationsabschied mit eingeführten Deputationsmaterien geschehen, sucht er durch folgende Erinnerungen zu entkräften. Bey der 1713. gehaltenen Visitation sey die Frage gewesen, ob die kaiserlichen Commissarien denen bey der Visitation zugleich mit abzuhandelnden Deputationsmaterien durch einen bloßen Beytritt die Verbindlichkeit geben sollten, oder ob ihnen nicht vielmehr, wie auf Reichstagen und bey ordentlichen Deputationen, die Schlüsse der Deputirten überreicht werden müßten, um selbige durch ein förmliches kaiserliches Commissionsdecret bestätigen zu lassen? Weil nun das letztere bey ordentlichen Deputationen erfordert werde, dasselbe aber bey den Deputationsmaterien der damaligen Visitation unterlassen worden, so habe sich die kaiserliche Commission durch diese Protestation darwider zu verwahren, gesucht, mithin müßten die angeführten Worte blos auf diese Weise verstanden werden. — Endlich beruft sich der Verfasser beyrn §. 87. noch auf verschiedene Fälle, da Kammergerichts-Beysitzer oder Procuratoren nicht anders, als mit Einwilligung der kaiserlichen Commission abgesetzt worden, um daraus die Nothwendigkeit der kaiserlichen Ratification in Visitationsfachen zu erhärten, und wendet zulezt seine bisher behaupteten Sätze auf das gegenwärtige Visitationsgeschäfte an.



III.

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, kaiserlichen und des Reichs - Cammer - Gerichts - Assessors, Beclarische Nebenstunden, LXXXIX. XC. XCI. und XCII. Theil, nebst Register über diese vier Theile. Ulm, bey Wohlern. 1769. jeder Theil 10 Bogen.

Da von dieser beliebten Sammlung allezeit vier Theile mit einem Register versehen sind, so werde ich in Zukunft einen solchen Band allemal in einer Anzeige zusammen nehmen.

Der neun und achtzigste Theil enthält folgende Materien :

I.) Ob einer *ob contumaciam* sachfällig werden könne? S. 1. Wenn gleich *vera contumacia* vorhanden ist, der Richter aber offenbar unrechte Sachen in *contumaciam* zugesprochen hat, so kann das Urtheil mit glücklichem Erfolge angefochten werden.

II.) Ob unter *condominis* die Mehrheit der Stimmen gelte, oder *unanimia vota* erforsdert werden? S. 17. Obgleich sonst in Bestimmung des Verhältnisses mehrerer Herrschaften, die ein ungetheiltes Land gemeinschaftlich besitzen,

figen, insgemein der Grundsatz angenommen ist, daß, was alle einzelne angeht, auch von allen einzelnen muß genehmiget werden, so hat man doch in der Limburgischen Mitherrschaft denselben verworfen, und behauptet, daß, wenn nur anders vorher mit allen Mitherrern darüber communicirt worden, alsdenn die meisten Stimmen unter ihnen gelten müßten.

III.) Ob bey denen alten Revisionen, welche vor letztern Reichs Abschied *de A. 1654.* interponirt worden, *Juramentum Revisionis* anhero noch zu leisten erforderlich seye? S. 25. Nein. Denn in den ältern Zeiten war gar kein Revisionseid üblich, und nur erst in dem Deputationsabschiede von 1600. wurde derselbe, wiewohl blos auf den Fall verordnet, wenn ihn *pars revisa* ausdrücklich begehren würde.

IV.) Fortsetzung der Bestätigung der deutschen Rechtslehre, daß in der Gemeinschaft, dem nächsten im Grade, die Erbfolge zugeleget werden müsse, durch ein Schreiben des seligen Freyherrn von Senkenberg: S. 38. Siehe den 87. und 88. Theil.

V.) Ob durch ein *Decretum Processuum denegatorium conditionatum* eines dorer höchsten Reichs Gerichtes, das andere prävenirt seye? S. 101. Eines von diesen Gerichten ist allezeit für prävenirt zu halten, so oft auf des Klägers Supplik ein Decret ergeht, wenn es auch ein

ein bedingnißweise abschlägliches seyn sollte. Kann er aber seine Supplik wieder zurück haben, ohne daß bereits etwas darauf resolvirt worden, so ist es etwas anders. Es erlangt auch der Beklagte ein jus quaesitum, daß die Sache da bleibe, wo sie einmal angebracht, und darüber erkannt worden. Dieß wird durch die hier völlig eingerückte Herzoglich - Mecklenburgisch-Schwerinische weitere Ausführung der bereits angezeigten Rechtshängigkeit der gesammten Beschwerden der klagenden Bürgerschaft zu Rostock 2c. erläutert.

Inhalt des neunzigsten Theils.

I.) Ob aus der Vereinigung zusammenerwerbender Lande folge, daß dergleichen *bona unita unius ejusdemque qualitatis* seyen? S. 1. Wird mit Recht verneinet.

II.) Ob durch ein *Decretum Processuum denegatorium* &c. S. 17. Der Schluß der im vorigen Theile unter No. 5. befindlichen abgebrochenen Ausführung.

III.) Ob aus einem *Testamento vitio visibili carente executive* geklagt und erkannt werden könne? S. 58. Allerdings, weil ein solches Testament unter klare Briefe und Siegel gehört, zumal, wenn sowohl die Person des legatarii, als auch die Summe des Vermächtnisses darinnen deutlich ausgedruckt ist.

IV.) Bes

IV.) Bestätigung der kurzen Nachricht von des ehemaligen und jetzigen Reichs Adels bürgerlichen Mitgliedern insonderheit in Reichs, Städten P. 48. d. N. St. Abhl. IV. Durch eine unverneinliche Bescheinigung, daß das im vorigen Jahrhunderte erloschene adeliche Geschlecht von Arnsberg in Westphalen Rittersbürtig und Stiftmäßig von Adel gewesen sey. S. 71.

V.) Fortsetzung der Bestätigung der deutschen Rechtslehre, daß in der Gemeinschaft 10. S. 118.

Im ein und neunzigsten Theile wird untersucht:

I.) Ob denen Ostfriesischen Rechten nach verboten, auf dem Krankenbette ein Testament zu machen; und ob der Zeugen Bestiegelung zu einem Testamente erforderlich seye? wie auch

II.) Ob ein Ehegatte nach dem Tod des andern gegen ein *Testamentum reciprocum* über das Seinige disponiren könne? S. 1. Die Stellen des Ostfriesischen Landrechts, welche sich auf die von kranken Personen errichtete Testamente ziehen lassen, scheinen zwar einander zu widersprechen, doch mehr für, als wider die Gültigkeit eines auf dem Krankenbette errichteten letzten Willens zu seyn. Laut eines gerichtlichen Attestats ist im Fürstenthume Ostfriesland keine allgemeine

gemeine Gewohnheit vorhanden, welche die Besiegelung der Testamentszeugen als nothwendig erforde. Wenn ein Ehegatte den andern in einem Testamento reciproco zum Erben eingesetzt, und im Fall, daß keines von ihnen weder aus der ersten noch folgenden Ehe Kinder erzielen würde, beyderseitige Erben ab intestato dergestalt substituirt hat, daß sie ihre nachbleibende Güter ohne Unterschied, von wem sie herkommen, zum Halbscheid ererben, nemlich des Mannes Erben die eine Hälfte, und der Frauen Erben die andere bekommen sollen; so kann der überlebende Ehegatte dem ohnerachtet noch testiren, und z. E. seinen zweyten Ehegatten nebst dessen Kindern zu Erben in der ihm zukommenden Hälfte seines ersten Ehegattens und seines eigenen Vermögens einsetzen. Denn die Worte: Erben ab intestato, geben nur zu erkennen, daß die Meinung beyder Ehegatten gewesen ist, die rechtmäßigen Erben des einen sollen die Hälfte ihrer beyderseitigen Verlassenschaft nur alsdenn bekommen, wenn derselbe ab intestato versterben, und keine Kinder hinterlassen wird, nicht aber, daß sie sich der Gewalt, über ihr Halbscheid zu testiren, dadurch haben begeben wollen.

III. Bestätigung obiger Abhandlung, ob bey einer Veränderung in Testamenten hinterlassener Vermächtnissen, einige Zierlichkeit, insonderheit denen Hamburgischen Rechten nach, erforderlich seyn? P. XLIV. Abhandl. IV. S. 48.

IV.) Forts

IV.) Fortsetzung der Bestätigung der deutschen Rechtslehre, daß in der Gemeinschaft 2c. S. 60. womit zugleich diese gründliche Ausführung beschlossen wird.

V.) Ob *exceptio plus petitionis* und *solutionis in processu Mandati S. C.* gleich deren *Exceptionibus sub - et obreptionis* Platz haben? und

VI.) Von der Bedeutung des Worts *Guldverschreibung*. S. 130. Die *exceptio plus petitionis* findet statt, weil sie füglich unter die *exceptiones sub - et obreptionis* gebracht werden kann, die *exceptio solutionis* aber nicht anders, als in so weit selbige in *continenti* zu erweisen ist. Das Wort *Guldverschreibung* wird bald von einem über einem Rentenkauf errichteten Instrumente, bald aber auch nur von einer bloßen *Schuldverschreibung* über ein Darlehn gebraucht. Daher sich von dieser Benennung kein Schluß auf einen vorgewesenen Rentenkauf machen läßt.

Der zwey und neunzigste Theil liefert folgende Beobachtungen:

I.) Ob in allen Sachen, so oft eine *Partey* sich über das *Kammer - Gericht* beschweret, und *Dictaturam Comitalem* erhält, das *Kammer - Gericht* sogleich in *judicando* still zu stehen schuldig seye, wenn zumal keine *Interpretatio authentica* abzuwarten? S. 1.
Wenn,

Wenn ein wirklich zweifelhafter Fall vorhanden ist, und sich darüber im Collegio eine beträchtliche Trennung der Stimmen ereignet, so wird deswegen an den Churfürsten von Mainz Bericht erstattet, und von selbigem das weitere an den Kayser und das Reich gebracht. Daß aber das Kammergericht sogleich, wenn eine Parthey eine Dunkelheit und Zwendeutigkeit vorwendet, mit fernerer Behandlung der Sache inne halten, und eine authentische Auslegung abwarten sollte, ist in keinem Reichsgesetze anbefohlen, und würde auch überdieß den Parthenen Gelegenheit geben, den Lauf der Gerechtigkeit zum Nachtheil ihres Gegners zu hemmen.

II.) Ob *petitio moratorii*, und die Untersuchung, ob ein *moratorium* zu gestatten, oder nicht, einen *effectum moratorii* mit sich führen? und

III.) Ob nicht diejenigen *Creditores*, welchen eine *general hypothec* zusieht, mittelst der *actionis hypothecariae*, das dem *Creditori Chirographario* gezahlte Geld, oder die ihm *in solutum* gegebene Sachen wieder abfordern können? S. 44. Daß denen Gläubigern diese Klage zukomme, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Allein da nach Nov. IV. c. 2. und der Meinung der Rechtsgelehrten in diesem Falle, zumal wenn der Gläubiger nur eine *general hypothec* hat, und dem ihn bewußten geschlossenen Handel nicht widersprochen hat, dem Besitzer das *beneficium excussionis* bengelegt wird, so

Schotts Critik 2. Band. 291 kann

kann die Klage wenigstens so lange nicht statt finden, als das übrige Vermögen des Schuldners zu Befriedigung der privilegirten Gläubiger zureicht, und das Gegentheil davon nicht erwiesen worden ist.

V.) Nachtrag zu der Bestätigung der deutschen Rechtslehre, daß in der Gemeinschaft, dem nächsten im Grade, die Erbfolge zugelegt werden müsse, S. 60. Enthält Auszüge aus einigen Schreiben des seel. Herrn von Sentenberg an den Reichsritterschaftlichen Consulanten des Orts Baunach, Herrn Fabricius, über diese Meinung.

VI.) Was bey *Assecuranzen del credere* stehen heiße, und ob es mit der Bürgschaft was gemein habe? Item, was *del credere* stehende *Commissionair* sind. S. 63. *Del credere* stehen heißt, wenn ein *Commissionair* gegen gewisse Provision, als wäre es seine eigne Schuld, die Gefahr und Bezahlung desjenigen über sich nimmt, was er von seines Committenten Geschäften und Besorgungen einem Dritten creditirt.

VII.) Was unter dem Mütterlichen zu verstehen, und ob in Ansehung desselben ein *ius retentionis* wegen des Väterlichen zustehe? S. 82.

VIII.) Ob ein Verkäufer, insonderheit eines Zehendens, der gesagt hat, daß die verkaufte

letzte Sache von allen Beschwerden, wie sie Namen haben mögen, frey seye, je dens noch wegen gebräuchlichen und gewöhnlichen belangt werden könne? S. 99. Wenn die Befreyung im Vertrage mit der Einschränkung bestimmt worden, wie sie die Vorfahren besessen haben, so muß der Käufer die bisher gebräuchlichen und gewöhnlichen Beschwerden, z. E. die selbst nach den gemeinen canonischen Rechten auf den Zehenden haftende Verbindlichkeit zum Kirchenbau, immer fort tragen, und kann sich deswegen nicht an den Verkäufer halten.

IX.) Von einer bloß um seine *Suffisance* zu beweisen, gerichtlich beschehen seyn sollens den, aber vor nichtig erklärten *Deposition* einer Summe Geldes. S. 117.

X.) Von der Reichsstadt Windsheimischen Erbfolge der Eheleute mit Ausschließung der Seiten-Verwandten, S. 128. Sie gründet sich auf die zu Windsheim, wie meistens in den umliegenden Gegenden, eingeführte Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten.





IV.

Franz Lambert Zumlers kurzer Begriff von den allerhöchsten Range, Titel und Wappen des Römischen Kayfers, nebst beygefügter Erläuterung der unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte. Frankfurt. 1770. 13 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Da die Absicht des wahrscheinlicher Weise verkappten Verfassers ist, den Glanz und die Hoheit der Römischkaiserlichen Würde in einem kurzen Abrisse zu schildern, so handelt er zuerst von den äußerlichen Kennzeichen derselben, das ist, vom Range, Titel und Wappen eines Römischen Kayfers; alsdenn aber beschreibet er die unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechte selbst.

Mit Grunde wird behauptet, daß nicht nur die Römischen Kayser sich zu allen Zeiten den Rang vor allen Monarchen und Staaten der Welt zugeeignet haben, sondern daß ihnen auch derselbe jederzeit zugestanden worden, und noch zugestanden werde, mithin daraus ein Recht erwachsen sey, das sich auf einen beständig ruhigen Besiß und ein unläugbares Staatsherkommen vieler Jahrhunderte gründe. Die Römische Republik, und nach ihrer Verwandlung in eine Monarchie, die ersten Römischen Kayser stunden
in

in dem größten Ansehen, und behaupteten deswegen den Rang vor allen andern Fürsten und Staaten, weil man in diesen Zeiten denselben bloß nach der Uebermacht und Stärke abzumessen pflegte. Nach dem Untergange des occidentalischen Kayserthums genoß das orientalische diese Ehre allein, bis Carl der Große jenes wieder aufrichtete, dem endlich so gar durch den Vertrag mit den Constantinopolitanischen Kaysern die Würde eines Römischen Kayser, und also auch der damit verknüpfte Rang bestätigt wurde. Unter den Ottonen wuchs der Glanz dieser Würde durch die Vereinigung des Römischen mit dem Deutschen Reiche noch mehr, und hierinnen sucht der Verfasser den Hauptgrund, warum dem Römischen Kayser der Rang vor allen andern Regenten gebühre, zumal da Deutschland die Mutter der mächtigsten Europäischen Völker und Staaten sey. Die Türkischen Sultane und die Könige von Frankreich haben zwar ehemals bisweilen diesen Rang streitig gemacht, aber heut zu Tage geschiehet es nicht mehr, §. I — 9.

Von der Titulatur erinnert der Verfasser §. 10. daß die Römischen Kaysern in ältern und mittlern Zeiten sich allein den Titel Majestät angemacht, und den Königen bloß den Titel: *Regia dignitas*, Königliche Würde, gegeben haben, welcher auch noch jeso in Ansehung verschiedener Könige bey der kaiserlichen Reichshofcanzley üblich sey. Könige nennen ihn nur

Durchlauchtigster, und lassen das Prädicat: Unüberwindlichster, weg. Die Churfürsten aber, geben es, wenn sie nicht zugleich Könige sind. Doch lassen es Chursachsen, Churbayern, und überdiß einige andere Reichsfürsten, z. E. der Erzbischoff zu Salzburg, ebenfalls aus, §. 12. Mit Recht wird auch §. 13. erinnert, daß der päpstliche Stuhl kein Recht habe, zu widersprechen, wenn es dem Kayser gefiele, sich schlechtweg Römischer Kayser, ohne den Zusatz: erwählter, zu schreiben. Und §. 16. ist der vollständige Titel des jetzt regierenden Kayfers eingerückt.

Von dem Ursprunge des doppelten Adlers in dem kaiserlichen Wappen erzählt der Verfasser §. 17. und 18. die Meynungen verschiedener Gelehrten, ohne den Streit selbst zu entscheiden, und überläßt eine weitere Prüfung dieser Sache denjenigen, welche glauben, dem Römischen Kayser und Reiche dadurch einen Vortheil verschaffen zu können. Bisweilen pflegt der Kayser einen Fürsten oder Grafen mit dem Rechte, einen doppelten Adler im Wappen zu führen, zu begnadigen, wie unter R. Carl dem VII. mit den Grafen von Schmettau geschehen.

Der Herr Verfasser theilt die Majestätsrechte des Kayfers in beschränkte und unbeschränkte ab. Jene geben ihm Gelegenheit, über die Verbindlichkeit der Wahlcapitulation Betrachtungen anzustellen, besonders über die Frage: Ob der Kayser in außerordentlichen Fällen

len davon abgehen könne? welches §. 19 — 22. aus dem Grunde bejahet wird, weil die Bewegungsursachen, warum die Wahlcapitulation errichtet worden, keine andere sey, als die Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt des Deutschen Reichs, die in dringender Noth oft eine schleunige Hülfe erfordere, und man daher nicht sagen könne, daß die Pflicht des Kaisers, die Wahlcapitulation zu beobachten, heiliger seyn sollte, als das Römische Reich von seinem Untergange zu retten.

Unter den unbeschränkten kaiserlichen Majestätsrechten, denen diese Schrift vorzüglich gewidmet ist, versteht der Verfasser diejenigen, die der Kaiser ganz allein, ohne Einwilligung der Churfürsten und übrigen Reichsstände, und aus eigener Macht ausübt, — also das, was man insgemein kaiserliche Reservaten nennt, welcher Ausdruck aber als unschicklich verworfen wird. Er theilt sie in geistliche und weltliche ein. Beyde Gattungen sind, dem hier gewählten Plane gemäß, nur kurz und nach ihren wichtigsten Umständen erörtert.

In der ersten Classe wird abgehandelt a) das Majestätsrecht des Kaisers über die unmittelbaren Deutschen Bischöffe und Aebte, §. 27 — 34. Von den Schicksaalen des kaiserlichen Investiturrechts denkt der Verfasser so, wie ein reblicher Deutscher davon denken kann und muß. Der Streit wegen des Rechts des

Kaysers bey zwistigen Bischoffswahlen wird durch Unterscheidung bloßer zwiespaltiger, und wirklich ungültiger Wahlen, welche nicht nach den canonischen Gesezen unternommen worden, geschlichtet. Bey jenen schreibt der Verfasser dem Kayser das Entscheidungsrecht, bey diesen aber dem Pabste die Provision zu. Auch behauptet er, daß, wenn ein Domcapitul einen Bischoff erwählen wollte, der kein Deutscher, oder einer fremden Macht mit Pflicht verwandt wäre, wenn auch die Wahl die Erfordernisse des canonischen Rechts an sich hätte, derselbe wegen des daher für das Reich zu befürchtenden Nachtheils vom Kayser ausgeschlossen werden könne.

b.) Das Schuzrecht über die christliche Kirche, welchen Schuz der Verfasser nach drey verschiedenen Gattungen, nemlich der Beschüzung des Stuhls zu Rom, der ganzen Christenheit, d. i. aller derer, die einen dreyeinigen Gott glauben, und der Deutschen Kirchen insbesondere, betrachtet. Das dem Kayser deswegen zustehende Amt bringe er auf folgende Pflichten: Daß er die Kirche wider alle ihre äußerliche und innerliche Feinde und Keger vertheidige; daß er die Kirchengüter und milden Stiftungen vor allen Anfällen bewahre; daß er die Klöster und deren Einkünfte, jedoch nur nach Maaßgabe ihrer ursprünglichen Foundation, beschüze; daß er die Rechte und Freyheiten der Römischen Kirche aufrecht erhalte, ohne jedoch den Reichsgesezen zu nahe zu kommen; daß er Friede und Einigkeit im

im Römischen Reiche fortpflanze, mithin den Protestanten so wohl, als den Catholicken, seinen allerhöchsten Schuß angebeihen lasse. Er leitet auch das Recht der Kayser, Kirchenversammlungen wegen entstandener Zwistigkeiten in Glaubenssachen zu halten, daraus her. d) Das Recht der ersten Bitte. Der Herr Verfasser ist geneigt, die Worte erste Bitte nicht, wie sie insgemein ausgelegt werden, von einer bittweise eingekleideten Forderung, sondern von einem Gebote zu verstehen, weil Bitten und Gebieten ehemals beynähe einerley Bedeutung in kayserlichen Mandaten gehabt. Dieses Recht gründet sich nicht auf ein päpstliches Indult, sondern auf ein uraltes Herkommen.

Unter die weltlichen unbeschränkten kayserlichen Majestätsrechte zählt der Verfasser: a) Die Machtvollkommenheit, vermöge deren er dem Kayser die Befugniß, eine Sache auf eine außerordentliche Weise durch Machtsprüche abzuthun, aus dem Grunde zuschreiben will, weil dergleichen nicht nur bisweilen geschehen, sondern auch diese Gewalt in der Wahlcapitulation nirgend eingeschränkt sey, §. 54. 55. b) Das Recht, Standeserhöhungen und Würden zu ertheilen, §. 56. — 69. Von der von den Kaysern ehemals ausgeübten Erhebung zur königlichen Würde wird geurtheilt, daß dieselbe noch heut zu Tage bey Fürsten, die zum Römischen Reiche gehören, und nicht souverain sind, geschehen könne, hingegen in Ansehung anderer unab-

D q 5

hängt

hängiger Fürsten die Einwilligung und Anerkennung des Kayser's nur in so weit die Hauptgrundsäule zum königlichen Titel abgebe, als der Kayser in Vergleichung seiner höhern Würde mit der königlichen für das Haupt der Welt anzusehen sey, mithin diesem Monarchen gemeinlich nicht nur ganz Deutschland nachfolge, sondern auch auswärtige Könige und Mächte durch sein Beyspiel zur Nachahmung gereizt würden. — Daß der Kayser ohne Zuziehung der Reichsstände die Churwürde zu ertheilen befugt sey, glaubt der Verfasser aus folgenden Gründen behaupten zu können: 1) Der Kayser sey die Quelle alles Adels und aller Würden im Römischen Reiche, mithin auch der Churwürden. 2) R. Carl der VI. habe in der G. B. zuerst die Churwürde festgesetzt, und die Zahl der Churfürsten bestimmte. 3) Seine Nachfolger hätten ebenfalls diese Würde aus eigener Gewalt verliehen, als R. Siegmund dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg; R. Ferdinand der III. dem Hause Pfalz, nachdem es im W. F. in der verlorenen Churwürde restituirt worden; und R. Leopold dem Hause Braunschweig - Lüneburg. 4) Es sey wunderbar, wenn die Reichsstände bey Ertheilung der Churwürde mit zur Berathschlagung gezogen zu werden, verlangen wollten, da sie doch selbst ihre Würden ganz allein dem Kayser zu verdanken hätten. 5) Man könne kein Reichsgesetz vorweisen, darinnen dem Kayser diese Gewalt abgesprochen würde. Doch ist der Verfasser noch so gefällig, wenigstens zur Einführung in das churfürstliche

fürstlich Collegium zu Sitz und Stimme die Einwilligung der Reichsstände für nöthig zu erachten. (Ob ich gleich zu meinen Lesern das Vertrauen habe, daß sie die Blöße dieser Gründe schon ohne meine Erinnerung einsehen werden, so kann ich doch nicht umhin, ohne, wie es dem Verfasser sich auszudrücken beliebt hat, von dem Widersprechungsgeiste gefoltert zu werden, denselben an das merkwürdige kaiserliche Commissions-Écret wegen Beschleunigung und Ausmachung des Braunschweigischen Chur-*Negotii* von 1706. *) zu erinnern, wo es mit deutlichen Worten heißt: So thun Sie zuvörderst hiemit gnädigst *declariren*, das was zeithero in ermeldter Sache beschehen, weder zu Nachtheil und *Præjudiz* des denen Fürsten und andern Ständen zustehenden Rechts gemeynet, noch dahin jemals angesogen, auch künftighin neue und mehrere Churwürden, ohne des gesammten Reichs Einwilligung, nicht eingeföhret, und solches dem künftigen Reichs-*Abschied in forma sanctionis pragmaticæ* einverleibet werden solle. Womit zugleich das in dieser Sache hernachmals abgefaßte Reichsgutachten und das darauf erfolgte kaiserliche *Ratifications-Écret* von 1708. zu vergleichen sind. Wie kann man doch in Dingen, wo selbst kaiserlicher Seits eine

Eino

* In der neuen Sammlung der Reichsabschiede, Th. IV. S. 224.

Einschränkung ausdrücklich und feyerlich anerkannt worden ist, die Schmeicheln bis zur Bewunderung treiben?) — Das Entscheidungsrecht bey Rangstreitigkeiten unter den Reichsständen wird dem Kayser als eine Folge des Majestätsrechts über die Standeserhöhungen und Würden, beygelegt.

c) Die Befugniß, einen allgemeinen Reichstag auszuschreiben, Propositionen darauf zu thun, und durch Ratificationsdecrete den Reichsgutachten die Kraft eines Reichsgesetzes mitzutheilen, §. 71. 72.

d) Das kaiserliche große Ansehen in Lehnsachen des Reichs, welches dem Verfasser Gelegenheit giebt, von der Verfassung der Deutschen Reichslehne, besonders von dem Glanze der kaiserlichen Thronbelehnungen und vom kaiserlichen Lehnhofe etwas zu sagen, §. 73 — 92. Die wichtige Frage: Ob der Kayser in Sachen, welche Reichslehnbare Herzogthümer und Grafschaften betreffen, und zum Theil oder ganz abgesprochen werden sollen, mit Ausschluß der Churfürsten und Fürsten, oder sogenannten *Parium curiae*, ein Urtheil fällen könne? entscheidet er zum Vortheil des Kayfers, und behauptet, daß zwar alsdenn, wenn der Kayser mit seinem Lehnsmanne in Lehnsstreitigkeiten gerathe, nicht aber auch in dem Falle, wo zwey Vasallen unter sich wegen eines Reichslehns im Proceß verwickelt sind, *Parium curiae* nöthig wären, mithin das Gutachten der Chur- und andern Fürsten zwar seinen

seinen guten Nutzen habe, jedoch, daß der Kaiser an dasselbe nicht gebunden sey. Nachfolgende Gründe sollen diesen Satz beweisen: 1) In den ältesten Zeiten hätten die Streitigkeiten der Bischöffe, Aebte, Grafen, und Mächtigen nur vom Kaiser entschieden werden können. 2) Das longobardische Lehnrecht l. 18. und 3) die Constitutionen K. Friedrichs des II. Rudolphs des I. und Albrechts von Oesterreich kämen damit überein. 4) K. Carl der V. habe in dem zu Worms hergestellten Reichsregimente dieses Recht sich ausdrücklich vorbehalten. 5) Diese Verordnung sey der Kammergerichtsordnung (P. I. tit. 16. P. II. tit. 7.) wie auch der Reichshofrathsordnung (tit. 2.) einverleibt, und 6) In dem Westph. Fr. verglichen, festgesetzt, und der Willsführ des Kaisers anheim gestellt worden, in großen wichtigen Sachen, wo ein Aufruhr im Reiche zu befürchten stünde, die Meynung und das Gutachten der Churfürsten und Fürsten zu vernehmen. Ueberdiz sucht er aus Beyspielen ein dieser Meynung gemäzes Herkommen seit K. Maximilians des I. Zeiten zu erweisen.

e) Die dem Kaiser allein zustehende Gerichtsbarkeit in Ceremonialsachen unmittelbarer Personen, §. 93 — 95. f) Die Macht von der Verbindlichkeit eines geschwornes Eides loszu zählen, §. 96. g) Die Gewalt, natürliche Kinder unmittelbarer Fürsten und Grafen zu legitimiren, §. 97. h) Unmittelbare Personen von der Infamie allein wieder zu befreien, welches ihm

ihm auch, in Ansehung mittelbarer Reichsunterthanen, in dem Falle allein zustehet, wenn sie durch den Urtheilspruch eines Reichsgerichts für ehrlos erklärt worden, §. 98. i) Die Bestätigung neu errichteter Primogeniturordnungen, §. 99. wie auch k) Erbverbrüderungen in Rücksicht auf Reichslehnbare Länder, §. 100. l) Das Postregal, woben der Verfasser kein Bedenken getragen hat, die Landesfürstlichen Posten in Deutschland für bloße Würkungen einer Connivenz auszugeben, §. 101. 102. m) Das Recht des Kriegs, und n) des Friedens bey Reichskriegen, besonders bey Vertheidigungskriegen, §. 103. 104. o) Das Recht, Schutz- und Schirmbriefe zu ertheilen, §. 105. p) Das Deffnungsrecht in den Reichsstädten, §. 106. q) Das Recht, Privilegien zu ertheilen, §. 107 — 113. — Zum Beschluß folgen einige historische Anmerkungen von den kays. Majestätsrechten in Italien.

Wenn der Herr Verfasser sein Buch nicht ausdrücklich nur einen kurzen Begriff genannt hätte, so würde er dem Vorwurfe der Unvollständigkeit, einer oft gar zu leichten Ausführung, besonders aber des Mangels an Literatur schwerlich entgehen. Die sehr in die Augen fallende Partheylichkeit, in Ausdehnung der kays. Gerechtsamen, die man übrigens, in so ferne sie sich auf Reichsgesetze, auf das Herkommen, oder auf die Analogie des Staatsrechts gründen, in tiefster Ehrfurcht erkennt,

kennt, wird man ihm gerne verzeihen, da er wahrſcheinlicher Weiſe in Wien lebt, und am kaiſerlichen Hofe ſein Glück zu machen ſucht, oder vielleicht ſchon gemacht hat.



V.

Theſaurus Diſſertationum Juridicarum ſelectiſſimarum in academicis Belgicis editarum Vol. II. Tom. II. Breae et Lipſiae, ſumtibus Cramerii 1770. 317. Seiten in Quart.

Mit Vergnügen kündigt ich die Fortſetzung eines Werkes an, das uns mit ſo vielen ſchönen Abhandlungen aus der zierlichen Jurisprudenz bekannt macht, und unter die wenigen gehört, welche noch die Ehre der Deutſchen Buchhandlung nach ihrer jetzigen Verfaſſung retten können. Dieſer Theil enthält lauter antiquariſche Stücke von vorzüglicher Gelehrſamkeit, die mit den vorigen in fortlaufenden Zahlen fortgehen, nemlich:

VII.) *Arnoldi Drackenborchii, Ultrajectini, Diſſertatio Philologico - hiſtorica de Praefectis Urbis, Praefide Petro Burmanno habita Trajecti ad Rhenum, 1704. S. I.* Es würde überflüſſig ſeyn, von dieſer vortrefflichen Schrift hier etwas zu ſagen. Sie hat durch die Sorgfalt des Herrn Hof-

Hofraths Ulte schon längst aufgehört, eine Seltenheit zu seyn, von dem sie, mit einer Lebensbeschreibung des seel. Drackenborchs vermehrt, Frankfurt an der Oder 1752. in Oktav ist herausgegeben worden.

VIII.) *Ejusdem* Dissertatio iurid. inaug de officio Praefectorum Praetorio. Trajecti ad Rhen. 1707. S. 49. Da der berühmter Herr Hofrath Ritter in Wittenberg in seiner gelehrten *Historia Praefecturae Praetorianae* (Wittenberg, 1745.) von dieser Abhandlung, vermuthlich wegen ihrer großen Seltenheit, nicht Gebrauch gemacht hat, so wird eine kurze Vergleichung der Arbeiten beyder gelehrter Männer vielen Lesern nicht unangenehm seyn. Drackenborch verfolgt seinen Gegenstand bis auf die Regierung der Gothen im Occidente und des K. Justinians im Oriente; die Ritterische Geschichte hingegen (so weit sie nehmlich heraus ist,) hört gleich vor Constantin dem Großen auf. Beyde bemühen sich die von Pancirollen und vom Gutherius in dieser Materie begangenen Fehler zu verbessern, doch sucht sie K. fleißiger, als sein Vorgänger auf. Die verschiedenen Nahmen, wodurch diese hohe Würde bey griechischen und lateinischen Schriftstellern angezeigt wird, hat D. gesammelt, K. hingegen weggelassen, dafür aber ein zur Aufklärung der Römischen Geschichte und der Verordnungen des Coder ungemein nütliches chronologisches Verzeichniß der Praefectorum Praetorio vom Tibertius

rius an bis auf Constantin den Großen geliefert, dergleichen man bey jenem vermißt. Die zu ihrem Amte gehörige Gewalt und Verrichtungen handelt D. vollständiger und im Zusammenhange, R. aber kürzer und nach ihrem historischen Ursprunge und Wachsthume, nach der Folge der Kaiser ab, jeder nach seiner Absicht, da jener hauptsächlich das Amt der Praefectorum Praetorio, dieser aber nur die Geschichte und die mit dieser Würde vorgegangenen Veränderungen zu seinem Augenmerke erwählt hatte. Den Vicariis der Praefectorum Praetorio, von welchen R. nichts sagt, hat D. ein eigenes Kapitel gewidmet, so wie auch von den äußerlichen Kennzeichen dieser Würde, die R. nur im Vorbeygehen berührt, in einem besondern Kapitel gehandelt. Was endlich den Zustand der Praefecturae Praetorianae unter und nach dem Constantia dem Großen und den Einfluß desselben auf die Erklärung des Theodosianischen so wohl, als des Justinianischen Codex, auf die politische und Kirchengeschichte dieser Zeiten, besonders auch auf das ältere Kirchenrecht betrifft, so wird die Fortsetzung der Ritterischen Schrift, so viel man aus dem entworfenen Plane urtheilen kann, die Drackenborchische weit hinter sich zurück lassen.

IX.) *Iohann Boreel de Mauregnault*, Vera-Zeelandi, Dissertatio jurid. inaug. de officio Praefidis Provinciae, Lugd. Batav. 1739. S. 83. Der Verfasser erklärt im ersten Kapitel den Titel
Schotts Critik 2. Band. Rr tel

tel seiner Abhandlung mit einer etwas ängstlichen Gelehrsamkeit. Im zweyten untersucht er den Ursprung der Praesidium in den Römischen Provinzen, ihre verschiedene Nahmen, und deren Bedeutung. Das dritte handelt von der äußerlichen Würde und den Ehrenzeichen derselben, wie auch von ihren Edicten. Im vierten wird von den Berrichtungen und Pflichten der Praesidium gleich beym Einzuge in die Provinzen, besonders in Rücksicht auf die mitgebrachten kaiserlichen Befehle, von ihrer Gewalt überhaupt, und dem ihnen zustehenden imperio mero insbesondere geredet. Die übrigen fünf Kapitel beschäftigen sich mit den Pflichten und Amtsverrichtungen der Praesidium in Regierung der Provinzen selbst, die der Verfasser unter folgende Classen gebracht hat: Commando über die Miliz; Aufsicht über die Beamten; Vorsorge für das Wohl der Unterthanen; Pflichten in Beförderung des Nutzens des Fürsten und Eintreibung der Abgaben; Anstalten zu Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung unter den Einwohnern; Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, und Pflichten in Untersuchung streitiger Rechtsfälle, in Entscheidung derselben, und in Vollstreckung der Urtheil. Zuletzt werden noch die Ursachen kurz angezeigt, wodurch ein Praeses seiner Würde verlustig wurde. Die meisten Gegenstände hat der Verfasser erschöpft, nur die Lehre von der Gewalt der Praesidium in peinlichen Fällen ist in Vergleichung der übrigen Stücke gar zu unvollständig ausgefallen.

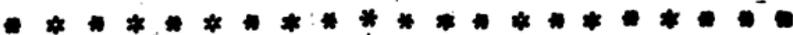
X.) Au-

X.) *Augustin Lycklama a Nyholt* Dissertatio philolog. de ordinariis et Senatoriis Romanorum Magistratibus, Praeside *Jacobo Perizonio* habita. Franequerae 1688. S. 161. Was unter ordinariis, entgegen gesetzt den extraordinariis, und unter Senatoriis Magistratibus verstanden wird; ist bekannt. Der Verf. rechnet darunter die Quästoren, die Tribunen des Volks, die Aediles, die Prätores, die Consuls, und die Censoren.

XI.) *Ioannis Wastcau*, Lugd. Batavi, Disputatio jurid. inaug. de iure et jurisdictione municipiorum. Lugd. Bat. 1727. Von dem Verhältnisse der Municipalstädte gegen den Römischen Staat und das Römische Bürgerrecht, und von den Magistratspersonen in Municipalstädten, vornehmlich von den Decurionibus und Duumviris, ist mit besondern Fleiße gehandelt worden.

Die bisher beobachtete gute Wahl des Herrn *Delrichs* muß den Wunsch, diese schätzbare Sammlung noch lange ununterbrochen fortgesetzt zu sehen, immer vermehren.





VI.

Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlet, verschaffet werden könne?
Frankfurt und Leipzig. 1769. 112 Seiten, in groß Oktav.

Eine wichtige politische Frage, wovon das Wohl vieler Länder, denen es an Industrie fehlt, und das Schicksal so vieler tausend Menschen abhängt, die unter dem Joche der Sklaverey noch in unsern erleuchteten Zeiten seufzen. Ich bin der festen Meynung, sagt der menschenfreundliche und patriotische Unbekannte S. 8. den diese Schrift zum Verfasser hat, daß der Zustand des Landes, wo der Bauer sein eigenes Feld bauet, dem Zustande desjenigen vorzuziehen sey, wo er ohne Eigenthum und mit eingeschränkter Freyheit arbeitet. Ich halte also diesejenige Verfassung des Landwesens in einem Staate für die beste, wenn der Boden durchgehends in Portionen vertheilt ist, welche nicht größer sind, als daß sie ohne Frohndienste von ihren Bewohnern bestritten werden können; wenn ein jeder Bewohner einer solchen Portion sie als sein Eigenthum ansehen und behandeln kann; und wenn die Rechte der höhern Stände

Stände an diesen Portionen in bestimmten Abgaben angesetzt sind. Nach dieser Idee betrachtet der Verfasser diesen einer genauen Untersuchung allerdings würdigen Gegenstand. Er zeigt zuerst die ungemeynen Vortheile, welche ein Land, wo bisher der Bauer weder Freyheit, noch Eigenthum gehabt hat, aus einer solchen Verfassung ziehen würde, doch nur in allgemeinen Ausdrücken, ohne ein oder das andere Land zu nennen, um das zu vermeiden, was die Wahrheit gehäßiges für manche Leute mit sich führt. Eine erweiterte Bevölkerung, — Verbesserung der bürgerlichen Gewerbes und der Fabriken — Vergrößerung des Nationalgewinnsts, — ein sicherer Vertheidigungsstand — werden als die glückseligen Folgen davon angegeben. Vortheile, um deren willen es sich schon der Mühe verlohnt, eine Reforme vorzunehmen.

In dieser Absicht schlägt der Herr Verfasser vor, die großen Landgüter, welche ohne leibeigene Bauern und ohne Frohndienste nicht gebauet werden können, zu zergliedern, jedoch so viel als möglich ohne Verlust der Eigenthümer an Herrlichkeit, Einnahme, und Sicherheit auf die Zukunft, dergestalt, daß die Besizer der Bauerhöfe das würtliche Eigenthum erhalten, jedoch gegen gewisse Abgaben an den Gutsherrn, ohne Frohndienste, mit völliger bürgerlicher Freyheit, blos mit Beybehaltung einiger Verbindung zwischen dem Hofe und Gute, dessen Theil er bleibt. Diese neue Verfassung aber soll nicht durch Ver-

fehl und Zwangsmittel, auch nicht anders, als allmählig, eingeführt werden. Der Verfasser rath als das beste Mittel dazu an, daß der Fürst eines solchen Staats, der selbst Domainen hat, als Landesherr durch Anbefehlung einer schriftlichen Bestimmung der Frohndienste den Weg bahne, und als Gutsherr seiner Domainen das Beispiel gebe.



VII.

Georg Conrad Stockhausens, der Weltweisheit und beyder Rechte Doctors, Beyträge zur Rechtsgelahrtheit, Oekonomie, Polizen, und Cammerwissenschaft, wie auch zur Naturgeschichte, besonders von Hessen. Des ersten Bandes zweytes Stück. Frankfurt am Mayn, in der Andraïschen Buchhandlung, 1770. 152 Seiten in Octav.

Nur allein die hier eingerückte Erläuterung der *Legum 15. et 16. Codicis de re militari*, dient zu meinem Zwecke. Da diese Gesetze strenge Verbote enthalten, daß beständige und vom Staate besoldete Soldaten sich mit bürgerlichen Geschäften nicht abgeben sollen, — ein Grundsatz, daraus viel wichtige Folgen im Römischen Rechte entstanden sind, — so nimmt der geschickte Herr Verfasser nach einer kurzen, aber

aber körrichten Beschreibung von der Einrichtung des Römischen Militairwesens so wohl zur Zeit der freyen Republik, als auch unter den Kaysern, und einigen darüber angestellten politischen Betrachtungen, daher Gelegenheit, von den Absichten bey Errichtung und Unterhaltung einer beständigen Miliz nach der Verschiedenheit der Regierungsformen, aus Gründen der Staatskunst zu reden, wobey er besonders den Satz zu bestärken sucht, daß die Aufnahme der Künste und Wissenschaften den größten Einfluß auf die Einrichtung des Kriegswesens habe. Er wird diese Abhandlung künftig fortsetzen.

Manumissio caussaria, S. II. an statt *missio caussaria* ist wohl nur ein kleiner Uebereilungsfehler. Und der Werth der Römischen aureorum S. 14. ist auch noch unter den Kaysern mehr, als ein Ducaten, gewesen.





VIII.

Ioannis Iacobi Andreae, Iurium Doctoris, Regiae Britannicae Societatis Teutonicae Membri extraordinarii, ac Regii Instituti Historici Membri ordinarii, de iustis delictorum et poenarum quantitate Commentatio. Francofurti et Lipsiae, in officina Andreaeana. 1768. II Bogen in Quart.

Ist ein neuer Abdruck der vor einigen Jahren zu Göttingen vertheidigten Inauguraldissertation des Herrn Doctors, die man nicht ohne Beyfall aufgenommen hat. Sie verdient unter den vielen zur Erläuterung und Ergänzung der berühmten Beccarischen Abhandlung von Verbrechen und Strafen herausgekommen Schriften allerdings einen vorzüglichen Platz, da sie das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen richtiger bestimmt. Auch das dazu gehörige gelehrte Programm des Herrn Geh. Just. Rath Ayrers: *Ad Beccariana consilia de delictis prudentia legislatoria cavendis*, ist aufs neue mit beygefügt worden.



IX.

Mich. Conr. Curtii, Prof. Histor. et Eloquent. in
Academ. Marburg. Commentarii de Senatu Romano
post tempora reipublicae liberae. Praefatus est
Christian Adolph Klotzius. Genevae, apud Fratres
de Tournes. 1769. 500 Seiten in Quart.

Ein bloßer Nachdruck dieses 1768. bey Cur-
ten in Halle in Oktav herausgekome-
nen gelehrten Buchs, ohne einige
Veränderung. Da die Gebrüdere von Tour-
nes nicht die geringste Anzeige bengefügt haben,
so kann ich von der Veranlassung dazu keine
Nachricht geben. Der Preis kann nicht die
wahre Ursache seyn. Denn der Nachdruck kommt
höher zu stehen, als das Original.



X.

Disputatio de variis causis infanticidiorum, quam pro summis in utroque jure honoribus consequendis defendit *Iob. Jac. Henr. Herrmann, A. M. Vorfelda-Brunsvicensis, I. V. Candid. et Advocatus im-matr. Sax. Lipsiae. 1769. 16 Seiten.*

Da eine genaue Untersuchung der wahren Ursachen und Triebfedern der Verbrechen ein Hauptgegenstand der Legislation seyn muß, so verdient die gute Absicht des Herrn Verf. in dieser Schrift, eine kleine Probe davon in Rücksicht auf den Kindermord zu geben, gerühmt zu werden. Die Ursachen, warum so oft Kinder, theils noch im Mütterleibe, theils in und gleich nach der Geburt ums Leben kommen, sind bald in den Müttern selbst, bald außer ihnen zu suchen. Die Mütter begehen nicht selten dergleichen Mord aus Armuth, aus Furcht vor der Schande, auch wohl um ihr unzüchtiges Leben desto besser fortsetzen zu können, selten aber hält er bey uns eine bloße Grausamkeit allein für den Bewegungsgrund dazu. Außerdem mißt er die Schuld vieler unzeitigen Geburten dem Anblicke heßlicher Dinge und Bilder bey, die bisweilen schwangern Weibspersonen an öffentlichen Orten vorkommen. Eine Hauptursache aber von unglücklichen Geburten liegt in der Unwissenheit, Unvor-

Unvorsichtigkeit, und abergläubischen Denkungsart der Wehemütter, wozu noch hin und wieder der Mangel an solchen Personen kommt. Zuletzt hat der Herr Doctor noch einige kurze auf die Ausrottung dieser Ursachen abzielende Vorschläge angehängt.



XI.

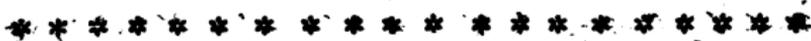
Antonii Josephi Gilgens, Icti, Archi-Episcopalis et Electoralis Curiae Ecclesiasticae Coloniensis Assessoris, diversorum Tribunalium Advocati, nec non Professoris Iuris Civilis, Discursus academico-praeursorius, de necessariis subsidiis in jure Romano incipientium, ad Legum Auditores. Editio Tertia, Coloniae, in officina Meternichiana. 1769. 25 Seiten in Quart.

Won ganzen Herzen gut gemeint! Daß die Absicht des Verf. dahin geht, seinen Schülern in dieser Einladungsschrift den Weg zu gründlicher Erlernung des Römischen Rechts zu zeigen, und sie mit den besten Hülfsmitteln und Schriftstellern bekannt zu machen, zeigt schon der Titel an. Damit aber meine Leser urtheilen können, wie schön sie erreicht worden ist, so will ich zum Beispiele nur eine einzige Stelle anführen, wo er die Hauptquellen der Rechtsgeschichte hat angeben wollen, S. 7. *Qua de causa no. genitum*

ruinis fontibus Vobis, aut celatis aut omissis,
 (so gut sie nehmlich der Herr Professor selbst ge-
 wußt hat,) *doctorem aggrediar maxime in simul*
commendo ALMENHOVENII (dergleichen
 Mißgeburten von Nahmen trifft man hier häu-
 fig an,) *et RELANDI fastos consulares. Deia*
SVETONIVM in vita Claudii Imperatoris, qui
ipse Suetonius fuit ICTUS, notavitque mutationes
legum, occasiones et causas. Adhuc IULIVM
CAPITOLINVM in vita M. Antonini Philo-
sophi, qui ipse est Scriptor historiae Augustae, et
ubi Suetonius desinit, ibi Capitolinus incipit, quos
ambo in 8vo edidit OBRECHT in usum Candi-
datorum Iuris. Hisce enim subsidiis instructi;
audita viva voce, sociataque indefessa lectura et
meditatione, tandem Chronologiam legum vobis
comparabitis — Unvergleichlich! Ohne Zweifel
 durchblätterte der Herr Verfasser, indem er diesen
 Paragraph niederschreiben wollte, vor Angst sei-
 nen Heineccius oder Bach, und stieß zum Glück
 gleich auf eine Stelle, wo der Suetonius in Vita
 Claudii, und der Capitolinus in Vita Antonini,
 nebst den Fastis Consularibus angeführt waren.
 — Die Literatur des Herrn Prof. ist überhaupt
 sehr tröstlich. Bach, Heineccius, Brunns
 quell und — REINECCII *Historia Iurispru-*
dentiae universae — alle zusammen in einem
 Arhem, S. 6. Indessen mag doch diese Schrift
 immer in Cölln einiges Aufsehen verursacht ha-
 ben. Wenigstens klagt der Herr Verf. S. 22.
 nicht nur über theologische Anfechtungen, weil er
 h auf lauter protestantische Rechtsgelehrte beru-
 fen

fen habe, sondern beschwert sich auch nachdrücklich darüber, daß man ihn für einen Neuling halte. *Inuentutis pars aliqua, heist es, clamat meam Professuram non spirare nisi novitates, ego illis respondeo, juvenilis haec vestra vestrorumque Consiliariorum loquela, non spirat nisi ignorantiam, boni illi juvenes ut plurimum neque sedere, neque legere, neque studere et meditare volunt, ad haec quidam amore liberorum, et suis nativitatibus, et officiis, et aliquibus caeci parentes, juvenumque consilarii, filiolos, nepotesque suos, quandoquidem nec sufficienti Philosophiae, nec latinitatis, imo potius vago studio edoctos mittunt ad scholas academicas, quid mirum itaque? si his imaginationibus et symbolis enutrita juvenus, et illa usque adeo, quae bonis praemissis studiis aliquos adhuc dum facere posset progressus, ne tamen in studio Iuridico fiat, caute praecavere solet.* Wenn das in Cölln Neuigkeiten sind, was hier vorge- tragen wird, wie traurig muß es dort um das Studium der Jurisprudenz aussehen! Bey so gestallten Sachen scheint Herr Gilgens wirklich noch Verdienste um seine Akademie zu haben, besonders da er wider die Verwirrung der Römischen und Deutschen Rechte sehr eifert.





XII.

Henr. Godofr. Baueri, Iuriscient, et Philosoph.
 Doct. Supr. Cur. Provinc. et Collegii Ictor. Lips.
 Assess. Institut. Antecess. Ordinar. Collegii Minor.
 Princip. Sodalis, Commentatio I — IV su-
 per Saxonie. Decis. I — 4 de anno 1746.
 Lipsiae, 1769. und 1770. zusammen 47 Seiten
 in Quart.

Sa ein Gesetzgeber unmöglich so deutlich re-
 den kann, daß alle im gemeinen Leben
 vorkommende Fälle und Umstände so-
 gleich nach dem bloßen Buchstaben des Gesetzes
 ohne Schwierigkeiten sollten entschieden werden
 können, so müssen Schriften, welche sich mit Aus-
 legung ganzer Gesetzbücher oder vorzüglichen
 Sammlungen von Gesetzen beschäftigen, allezeit
 einen besondern Werth haben. Das Studium
 der Deutschen Rechtsgelahrtheit würde sehr viel
 gewinnen, wenn eine jede Provinz über ihre ei-
 genen Landesgesetze besondere Commentatoren
 aufweisen könnte. Einige der vornehmsten
 Chursächsischen Gesetzbücher können sich dieses
 Glücks rühmen; die Constitutionen des Churfürsten
 Augusts haben an einem Carpozov, Berlich und
 Möller, und die ältern Decisionen an einem
 Philippi gute Ausleger gefunden. Die so ge-
 nannten neuen Decisionen von 1746. erhalten
 nun

nun auch durch die rühmlichen Bemühungen unsers verdienten Herrn D. H. G. Assessors und Prof. D. Bauers eine vollständige Erläuterung. Er hat sich nehmlich entschlossen, die darinnen vorkommenden Zweifel nach und nach in einzelnen kleinen Abhandlungen aus einander zu setzen, so, daß einer jeden Decision eine eigene Schrift gewidmet seyn wird. Vorjese habe ich die 4 ersten vor mir.

Bei der ersten Decision, welche von der Nothwendigkeit der Lehnsreichung zu Erlangung oder zum Beweis des Eigenthums, und von den Wirkungen eines rechtmäßig erlangten Besitzes, wie auch des natürlichen Eigenthums handelt, wirft der Herr Verfasser zwey Fragen auf. Die erste: Kann ein Besitzer ein Grundstück, welches er noch nicht in Lehn erhalten hat, gültiger Weise verkaufen? Da das Gesetz in diesem Falle nur die Verpfändung und Ueberlassung des Eigenthums für ungültig erklärt, überhaupt aber bloß von dem bürgerlichen Eigenthume redet, so glaubt der Herr Verfasser, daß ein solcher Kauf allerdings mit allen seinen Folgen und Wirkungen, nur das bürgerliche Eigenthum ausgenommen, bestehe, zumal da demjenigen, der sich nebst seinen Vorfahren 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage lang im Besitz befindet, die Lehnsreichung ausdrücklich verstattet würde. Die andere Frage betrifft die eigentliche Wirkung der Verjährung: Ob nehmlich dadurch sogleich das Eigenthum selbst, oder die Fähigkeit, dasselbe

dasselbe erst noch durch die zu erfolgende Lehnsreichung zu erlangen, erworben werde? Die Schwürigkeit besteht darinnen, daß da es im Gesetze anfangs schlechtweg heißt, das Eigenthum eines Guts werde durch die Posses, wenn solche 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage continuirt worden, erlangt, gleich darauf die Worte folgen: Und demjenigen, der sich nebst seinen Vorfahren so lange Zeit in solchen Besitz befindet, die Lehnsreichung nicht zu versagen ist, welche anzuzeigen scheinen, als wenn nach vollbrachter Verjährung zu wirklicher Erlangung des Eigenthums immer noch die gerichtliche Belehnung nöthig sey, indem sie sonst überflüssig wären. Allein der Herr Assessor zeigt, daß in diesen Worten kein Befehl, sondern vielmehr nur eine Vergünstigung vor dergleichen Besitzer enthalten ist, die Lehnsreichung noch überdieß zu verlangen, als welche ihnen besonders bey dem Beweise des Eigenthums, sehr nützlich werden kann.

Die zweyte Decision ist zwar bereits von dem berühmten Herrn Vater des Herrn Verfassers in einer besondern Abhandlung gründlich erörtert worden. Gleichwohl sind noch ein paar Zweifel unentschieden geblieben. Der eine betrifft den terminum ad quem der Wiedererstattung der Nutzungen, und der andere bezieht sich auf den Besitzer, von dem das Gesetz redet, ob es nemlich von einem jeden Besitzer ohne Unterschied, mithin auch von einem bloßen detentore

tores, oder nur von einem würllichen juristischen Possessore, der sich als Eigenthümer aufführt, zu verstehen sey? In Ansehung des ersten Punktes wird hier dafür gehalten, daß zwischen den vorangestellter Klage, und den nachher erhobenen Klagen kein Unterschied bey der Berechnung statt finde. Bey dem zweyten giebt der Herr Assessor zwar zu, daß dieses Gesetz nicht auf diejenigen gezogen werden könne, welche vermöge eines Vertrags fremde Sachen zu verwalten haben, es wäre denn, daß sie gehörige Rechnung abzulegen, und die erhobenen Klagen zu verstaten sich weigerten, in welchem Falle es der Willkühr des Richters zu überlassen sey, ob er den Streit nach Maßgebung dieser Decision, oder durch ein iuramentum in litem entscheiden wolle. Uebrigens aber dehnt er diese Verordnung auf einen jeden detentorem aus, der eine fremde Sache unrechtmäßiger Weise bey sich hat.

Bey der dritten Decision, welche die Verjährungszeit der servitutum rusticarum discontinuarum bestimmt, wird vornehmlich gezeigt, daß dieselbe auf die servitutes urbanas nicht auszudehnen sey, und daß dadurch würllich etwas ganz neues eingeführt worden.

Die vierte Decision hat dem Herrn Verfasser Gelegenheit gegeben, verschiedene Beobachtungen über die Jagdgerechtigkeit sowohl überhaupt, als insbesondere in Sachsen, anzubringen.

gen, wie denn auch die Veranlassung zu diesem Gesetze aus der Vergleichung mit ältern Chursächsischen Gesetzen, vornehmlich mit der Landesordnung von 1555. dargethan wird.

Die Fortsetzung einer so gemeinnützigen Arbeit wird allen Kennern und Liebhabern der Sächsischen Rechte, besonders praktischen Rechtsgelehrten, nicht anders, als angenehm seyn.



B.

Geschichte der Leipziger Akademie.

I.

Vorlesungen aller öffentlichen und
Privatlehrer auf das jetzige Sommer
halbe Jahr.

a) Gelehrsamkeit überhaupt.

Zum akademischen Leben überhaupt giebt
Herr M. Schumann Mittw. und Sonn.
um 11 Uhr Anweisung.

Von derselbe hält um 3 Uhr Vorlesungen
über die Encyclopädie der Wissenschaften
nach dem Gesner, so wie Herr Prof. Schwabe
um 1 Uhr nach dem Sulzer.

b) Gottesgelahrtheit.

Einen kurzen Abriss der ganzen Theologie
giebt Herr D. und Prof. Crusius M. und S.
um 2 Uhr nach dem von ihm herausgegebenen
Plane des Reichs Gottes.

Die Dogmatik lehrt Herr D. und Prof.
Ernesti um 8 Uhr, Herr D. und Prof. Crusius

um 9 Uhr, Herr D. und Prof. Richter um 10 Uhr, Herr D. und Prof. Bahrdt, Herr Prof. Schmidt, und Herr Prof. Froriep, alle drey um 11 Uhr, wie auch Herr Prof. Seydlitz um 4 Uhr nach dem Squire, der letzte hauptsächlich zum Gebrauche derer, welche sich den theologischen Studien nicht gewidmet haben.

Die christliche Sittenlehre trägt Herr D. und Prof. Bahrdt öffentlich um 10 Uhr vor.

Mit der Auslegungskunst der h. Schrift beschäftigt sich Herr D. und Prof. Crusius um 7 Uhr.

Ueber die Archäologie des Neuen Testaments liest Herr M. Clarus um 8 Uhr nach den Stosch.

Exegetische Vorlesungen über einzelne Stücke der heil. Schrift halten, und zwar:

Aus dem Alten Testamente, Herr D. und Prof. Stemler öffentlich um 9 Uhr über die historischen Bücher; Herr D. und Prof. Crusius öffentlich um 11 Uhr über die Psalmen; Herr D. und Prof. Dache über den Jeremias um 9 Uhr, und öffentlich um 3 Uhr über das fünfte Buch Mosis; Herr Prof. Bosenck um 7 Uhr über das zweyte Buch Samuelis, über die Psalmen um 10 Uhr, und über das Büchlein Ruth um 4 Uhr; Herr Prof. Schmidt

Schmidt um 7 Uhr über die Psalmen; Herr Pr. Froriep über die Sprüchwörter Salomonis um 9 Uhr; Herr M. Dresde um 6 Uhr über alle fünf Bücher Mosis; und Herr M. Scharfenberg um 10 Uhr über das erste Buch Mosis.

Aus dem Neuen Testamente, Herr Prof. Schmidt über die Epistel an die Römer um 4 Uhr; Herr Prof. Morus über verschiedene Bücher des Neuen Testaments besonders über die Epistel Jacobi; Herr Prof. Lösner öffentlich M. und S. um 3 Uhr über das Evangelium Marci; Herr M. Dresde M. und S. um 6 Uhr über die Epistel an die Hebräer; Herr M. Scharfenberg über das Evangelium Johannis und die Apostelgeschichte um 4 Uhr; Herr M. Pezold um 7 Uhr über die Harmonie der vier Evangelisten; Herr M. Clarus um 10 Uhr, und Herr M. Franz um 5 Uhr über die Sonn- und Festtags Episteln und Evangelien.

Ueberdieß erklärt Herr Prof. Bosseck M. und S. öffentlich um 10 Uhr die Stellen des N. T. welche im N. angeführt werden; auserlesene Stellen der h. Schrift aber erläutert Herr Prof. Froriep öffentlich M. u. S. um 4 Uhr, und Herr M. Rühndel um 10 Uhr.

Die symbolische Theologie wird von Herrn D. u. Prof. Stemler um 10 Uhr gelehrt.

Eben derselbe trägt auch die Pastoraltheologie um 3 Uhr vor.

Die Pöarristik ist der Gegenstand der öffentlichen Vorlesungen des Herrn D. und Prof. Burschers um 4 Uhr.

Anweisung zur geistlichen Redekunst geben Herr D. und Prof. Richter um 11 Uhr, Herr D. und Prof. Crusius um 9 Uhr, Herr D. und Prof. Stemler um 3 Uhr, und Herr Prof. Seydlitz um 7 Uhr, der erste die vier gewöhnlichen Tage, die übrigen nur M. und S.

Predigerübungen stellen Herr Lic. Thalesmann Mont. und Donnerst. um 4 Uhr, in der Nikolaiskirche, Herr M. Lechla an eben diesen Tagen um 3 Uhr in der Neuentkirche, und Herr Prof. Scroiep M. und S. um 3 Uhr in der Universitätskirche an.

Examinatoria über die Dogmatik, halten Herr D. und Prof. Stemler, und Herr Prof. Seydlitz beyde M. und S. um 8 Uhr.

c) Rechtsgelahrheit.

Die juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt D. und Prof. Schott M. und S. um 8 Uhr nach dem Pütter.

Die Rechtsgeschichte erzählen Herr D. und Prof. Seger um 11 Uhr nach dem Brunnquell; Herr D. Sammet um 2 Uhr nach dem Heineccius, D. und Prof. Schott um 10 Uhr, Herr D. Cleemann, und Herr M. Rinert um 11 Uhr,
Herr

Herr D. u. Prof. Breuning, und Herr D. Rau um 2 Uhr, alle nach dem Bach, und Herr D. Zizmarum um 8 Uhr nach dem Platner. Und die Geschichte des Canonischen Rechts trägt Herr D. und Prof. Püttmann öffentlich M. u. S. um 9 Uhr vor.

Das Natur- und Völkerrecht lehrt D. u. Prof. Schott um 7 Uhr nach dem Achenwall, Herr D. und Prof. Breuning um 8 Uhr nach seinem Handbuche, Herr Hofrath Bel nach den Pufendorf, und Herr D. Sammet nach dem Gundling, beyde um 10 Uhr.

Die Institutionen erklären Herr D. Sammet um 7 Uhr, Herr M. Einert um 8 Uhr, Herr D. Cleemann um 10 Uhr, Herr D. und Prof. Breuning und Herr D. Rau beyde um 11 Uhr, Herr D. Geisler, wie auch D. u. Prof. Schott beyde um 2 Uhr, alle nach dem Heineccius; Herr Appellationsrath Platner aber um 8 Uhr nach dem Gebauer, und Herr Ob. Hofger. Assessor Bauer um 3 Uhr öffentlich nach dem Hommelischen Skelet. Das vierte Buch insbesondere geht Herr M. Einert M. u. S. um 9 Uhr durch.

Ueber die Pandekten lesen Herr D. Cleemann um 7 und 9 Uhr, nach dem Böhmer, Herr D. Sammet um 8 und 11 Uhr nach dem Heinneccius, Herr Appellationsrath Platner um 9 Uhr nach dem Westenberg, Herr D. u. Prof. Richter um 9 Uhr, wie auch Herr D. und Prof. Breuning um 10 und 4 Uhr, beyde nach dem Ludovici. Auch

geht sie Herr Ob. Hofg. Assessor Zoller vom 20. Buche an um 2 Uhr durch.

Den sogenannten Kleinen Struv erklärt Herr D. Herrmann um 7 Uhr, Herr D. u. Prof. Seger aber, und D. u. Prof. Schott beyde um 9 Uhr.

Ueber Wernhers Compendium ließt Herr D. Geisler um 10 Uhr.

Das allgemeine Staatsrecht trägt D. und Prof. Schott öffentlich M. u. S. um 7 Uhr nach dem Achenwall vor.

Das Deutsche Staatsrecht lehren Herr Hofrath Böhme, und Herr D. u. Prof. Seger, beyde öffentlich, Herr D. u. Prof. Franke aber privatim, alle drey um 10 Uhr, wie auch Herr D. Börner um 2 Uhr, der zweyte nach dem Pütter, die übrigen aber nach dem Schmauß.

Das Deutsche Privatrecht lehren Herr D. und Prof. Seger um 8 Uhr, Herr D. Geisler um 9 Uhr, Herr M. Lehmann um 10 Uhr, D. und Prof. Schott um 11 Uhr, alle nach dem Eisenhart, wie auch Herr D. u. Prof. Breuning um 9 Uhr nach dem Pütter.

Mit dem Lehnrechte beschäftigen sich Herr D. u. Prof. Franke um 8 Uhr, Herr M. Lehmann um 9 Uhr, Herr D. und Prof. Püttmann um 3 Uhr, Herr D. u. Prof. Seger M. u. S. um 11 und 1 Uhr, alle nach dem Mascov; Herr Ob. Hofg. Assessor Bauer um 2 Uhr, und Herr D. Sammet Donnerst. Freyt. u. Sonn. um 1 Uhr
nach

nach dem Siegel, Herr D. Geisler aber um 11 Uhr nach dem Böhmer.

Das ganze Kirchenrecht wird von Herrn Hofrath Sommel öffentlich um 8 Uhr nach seinem Lehrbuche, vom Herrn D. u. Prof. Püttmann um 9 Uhr nach dem jüngern Böhmer, und von Herrn M. Lehmann um 11 Uhr nach dem Engau, das protestantische aber besonders vom Herrn App. R. Platner um 4 Uhr nach Deylings Institut. Prud. Pastor. vorgetragen.

Das peinliche Recht lehrt Herr M. Lehmann um 8 Uhr nach dem Böhmer, und Herr D. H. G. Ass. Zoller M. u. S. um 9 und 3 Uhr nach dem Gärtner.

Die Grundsätze des Wechselrechts zeigt Herr D. u. Prof. Breuning M. u. S. um 8 Uhr nach dem Siegel.

Das Gesandtschaftsrecht trägt Herr D. Sammet Mont. u. Dienst. um 1 Uhr nach eigenen Sätzen vor.

Das Kriegerrecht lehrt Herr M. Lehmann um 3 Uhr nach seiner Handschrift.

Vorlesungen über den ganzen Proceß halten Herr D. u. Prof. Richter um 8 Uhr, Herr D. H. G. Ass. Bauer um 9 Uhr, Herr D. H. G. Ass. Zoller um 10 Uhr, Herr D. u. Prof. Breuning, und Herr D. Börner um 3 Uhr, alle nach dem Griebner, Herr D. Sammet aber, und Herr D. Herrmann beyde um 9 Uhr nach dem Knorr. Anweisung zum peinlichen Proceße giebt Herr

D. u. Prof. Breuning M. u. S. um 9 Uhr.
Und Herr D. u. Prof. Richter zeigt öffentlich um
4 Uhr die Abweichungen des gemeinen und
Sächsischen Processus.

Die Kunst zu Referiren lehrt Herr D. H. G.
Hf. Zoller um 9 Uhr nach dem Hommel.

Disputirübungen werden M. u. S. von
Herr M. Linerten um 10 Uhr, von Herr D.
u. Prof. Richtern um 2 Uhr, von Herr D. Rauen
um 3 Uhr, von Herr A. R. Platnern um 4 und
5 Uhr, wie auch von D. u. Prof. Schotten M.
um 11 u. S. um 3 Uhr an gestellt.

Examinatoria halten über die Pandekten
Herr A. R. Platner öffentlich um 11 Uhr; über
Wernhers Compendium Herr D. H. G. A.
Bauer um 10 Uhr, Herr D. H. G. A. Zoller M.
und S. um 8 und 2 Uhr; über die Institute
Herr D. Rau M. u. S. um 10 Uhr, Herr M.
Linert M. u. S. um 1 Uhr, Herr D. Cleemann
M. u. S. um 3 Uhr, D. u. Prof. Schott Dienst.
und Frent. um 3 Uhr; über den Proceß Herr
D. Cleemann M. u. S. um 2 Uhr.

d) Arzneygelahrheit.

Eine Kenntniß von den besten medicinischen
Schriftstellern giebt Herr D. u. Prof.
Ludwig M. u. S. um 2 Uhr.

Einen kurzen Begriff von der Arzneyges-
lahrheit für diejenigen, welche nicht Medicin stu-
diren, besonders in Rücksicht auf die Diät, trägt
Herr D. Börner vor.

Ueber

Ueber Boerhavens *Institutiones* liest Herr D. u. Prof. Platner um 11 Uhr.

Die Anatomie lehrt Herr D. u. Prof. Bosc um 8 Uhr nach dem Schaarschmidt, Herr D. u. Prof. Poble öffentlich um 10 Uhr auf dem anatomischen Theater, und Herr D. Saase um 1 Uhr.

Die Osteologie handelt Herr D. Burdach um 9 Uhr nach dem Albinus, Herr D. u. Prof. Krause, M. u. S. öffentlich um 10 Uhr, und Herr D. Saase M. u. S. um 11 Uhr ab.

Vorlesungen über die Physiologie halten Herr D. u. Prof. Krause, und Herr D. u. Prof. Reichel beyde um 8 Uhr, Herr D. u. Prof. Bosc aber öffentlich um 2 Uhr, alle nach dem Ludwig. Die chymische Physiologie lehrt Herr D. u. Prof. Ridiger. Auch examinirt Herr D. und Prof. Reichel M. und S. um 10 Uhr über die Physiologie.

Die Pathologie trägt Herr D. u. Prof. Platz öffentlich um 9 Uhr, und Herr D. u. Prof. Krause um 10 Uhr vor.

Die *Materiam medicam* gehen Herr D. und Prof. Reichel um 9 Uhr nach dem Poerner, Herr D. u. Prof. Poble aber, wie auch Herr D. Burdach beyde um 4 Uhr nach dem Lösecke durch.

Die *Praxin clinicam* zeigt Herr D. u. Prof. Ludwig öffentlich um 11 Uhr. Auch hält Herr D. u. Prof. Poble um 7 Uhr ein praktisches Collegium.

Die

Die Chymie lehrt Herr D. u. Prof. Ridiger öffentlich um 8 Uhr, und Herr D. u. Prof. Geßler um 10 Uhr.

Die Chirurgie tragen Herr D. u. Prof. Pöhsle, und Herr D. u. Prof. Platner beyde um 2 Uhr, Herr D. u. Prof. Ludwig aber, Herr D. und Prof. Krause, wie auch Herr D. u. Prof. Reichel, alle um 3 Uhr vor, Herr D. Platner nach seines Vaters Handbuche, die übrigen nach den Ludwig.

Von Bandagen redet Herr D. und Prof. Reichel öffentlich M. u. S. um 11 Uhr.

Mit der Botanik beschäftigt sich Herr D. und Prof. Ludwig um 7 Uhr nach seinem Handbuche, welcher auch M. u. S. früh um 6 Uhr botanisiren geht. Und Herr D. u. Prof. Gehler zeigt öffentlich M. u. S. um 9 Uhr die Pflanzen im botanischen Garten vor.

Die Geburtshülfe zeigt Herr D. u. Prof. Gehler um 2 Uhr.

Die gerichtliche Arzneygelahrheit trägt Herr D. u. Prof. Ludwig um 8 Uhr nach seinem Lehrbuche vor.

Eine Kenntniß vom menschlichen Körper überhaupt giebt Herr D. Haase M. u. S. um 8 Uhr.

Die Theorie der Gemüthskrankheiten lehrt Herr D. u. Prof. Platner öffentlich M. u. S. um 8 Uhr.

Eben

Eben derselbe redet auch M. u. S. um 9 Uhr von der Diät der Gelehrten.

Disputatoria und Examinatoria halten M. u. S. Herr D. Burdach um 9 Uhr, Herr D. u. Prof. Platz, und Herr D. u. Prof. Bose, beyde um 11 Uhr, Herr D. u. Prof. Pohle, wie auch Herr D. Saase, beyde um 1 Uhr, und Herr D. u. Prof. Reichel um 5 Uhr.

e) Philosophie.

Die philosophische Historie erzählt M. u. S. Herr Prof. Eck um 9 Uhr, und Herr D. u. Prof. Burscher um 1 Uhr.

Die philosophische Encyclopädie zergliedert Herr M. Pezold M. u. S. um 10 Uhr.

Den ganzen Cursus lehrt Herr Hofrath Bel um 8 Uhr nach dem Baumeister, Herr Prof. Klausing um 9 und 3 Uhr nach dem Winkler, Herr Prof. Garve um 9 Uhr nach dem Ernesti, und Herr Prof. Schmidt nach eigenen Tabellen.

Die Logik handelt ab, um 8 Uhr Herr D. und Prof. Crusius nach seinem Lehrbuche; um 9 Uhr Herr Prof. Schwabe nach dem Wolf, Herr D. u. Prof. Platner nach dem Reimarus, Herr Prof. Seydlitz, und Herr Prof. Ernesti beyde nach eigenen Sätzen; um 10 Uhr Herr Prof. Schmidt nach seinem Handbuche, Herr M. Pezold nach dem Crusius, Herr M. Franz, und Herr M. Zwanziger, beyde nach eigenen Sätzen; um 2 Uhr Herr M. Reitz nach den Böhme.

Die

Die Metaphysik trägt Herr D. u. Prof. Crusius M. u. S. um 8 Uhr nach seinem System vor, die übrigen Tage aber Herr D. u. Prof. Platner um 7 Uhr nach eigenen Sätzen, Herr Prof. Seydlitz um 8 Uhr nach dem Crusius, Herr M. Franz um 11 Uhr nach eigenen Sätzen, und Herr M. Zwanziger um 4 Uhr nach dem Baumgarten.

Die Ontologie und Cosmologie lehrt Herr Prof. Schmidt besonders M. u. S. um 4 Uhr, wie auch die natürliche Theologie und die Psychologie öffentlich M. u. S. um 9 Uhr.

Die Religionspöster widerlegt aus der natürlichen Theologie Herr D. u. Prof. Crusius öffentlich M. u. S. um 11 Uhr nach seinen gedruckten Grundsätzen, und Herr M. Schumann M. u. S. um 3 Uhr nach eben dieser Anleitung.

Die Physik lehrt Herr D. u. Prof. Crusius um 3 Uhr nach seinem Handbuche, und Herr D. und Prof. Platner M. u. S. um 3 Uhr nach dem Winkler.

Ueber die ganze praktische Philosophie ließt Herr Prof. Garve um 11 Uhr nach eigenen Sätzen; Herr M. Franz um 2 Uhr ebenfalls nach eigenen Sätzen; Herr Prof. Seydlitz und Herr M. Dezold beyde um 3 Uhr nach dem Crusius.

Die Moral allein trägt Herr Prof. Clodius M. u. S. um 9 Uhr nach eigenen Grundsätzen vor.

Die Vorlesungen über das Recht der Natur sind oben der bey Rechtsgelahrtheit angezeigt.

Mit

Mit der Politik beschäftigt sich Herr M. Schumann um 9 Uhr nach dem Achenwall.

Die Oekonomie und Cameralwissenschaft lehrt Herr D. u. Prof. Schreiber um 10 Uhr, und stellt M. u. S. um 9 Uhr öffentlich praktische Uebungen in diesem Fache an.

Logisch-praktische Uebungen hält Herr Prof. Seydlitz M. u. S. um 9 u. 4 Uhr.

Disputatoria, die zum Theil mit Ausarbeitungen verbunden sind, werden Mont. u. Donnerst. um 4 Uhr von Herrn D. u. Prof. Crusius, Mittw. u. Sonnab. aber von Herrn M. Clarus um 8 Uhr, von Herrn D. u. Prof. Platner um 10 Uhr, von Herrn Prof. Klausing um 2 Uhr, von Herrn Prof. Clodius, Herrn M. Reitz, und Herrn M. Pezold um 3 Uhr, von Herrn Prof. Morus, Herrn M. Scharfenberg, und Herrn M. Zeune um 4 Uhr, wie auch von Herrn Prof. Seydlitz um 5 Uhr angestellt.

f) Mathematik.

Die reine Mathematik trägt Herr M. Zwanziger um 9 Uhr nach dem Segner, und auch um 11 Uhr nach dem Karstens, Herr Prof. Bortz um 10 Uhr, und Herr Prof. Garve um 3 Uhr nach dem Wolf, Herr M. Pezold aber um 5 Uhr nach dem Rudolph vor.

Die angewandte Mathematik lehrt Herr Prof. Bortz um 4 Uhr nach dem Wolf,

Die

Die Geometrie nebst der Trigonometrie ist der Gegenstand der öffentlichen Vorlesungen des Herrn Prof. Bortz um 3 Uhr nach dem Kästner.

Zum Feldmessen giebt Herr Prof. Bortz M. und S. früh von 5 bis 7 Uhr praktische Anweisung.

Die Algebra geht Herr Prof. Bortz M. u. um 11 Uhr nach dem Wolf, und Herr M. Zwanziger um 10 Uhr nach dem Mahler durch.

Mit der Mechanik beschäftigt sich Herr M. Zwanziger um 3 Uhr.

Den Euclides erklärt Herr M. Zwanziger M. u. S. um 11 und 3 Uhr.

g) Historie.

Die Universalhistorie liest Herr D. u. Prof. Burscher um 10 Uhr nach dem Freyer.

Die Geschichte der alten Völker erzählt eben derselbe M. u. S. um 10 Uhr.

Die Europäische Staatengeschichte trägt Herr Hofrath Böhme um 11 Uhr nach den Achenwall vor.

Die Deutsche Reichshistorie lehrt Herr D. u. Prof. Franke um 11 Uhr nach dem Schmauß, Herr Hofrath Böhme um 2 Uhr nach dem Pütter, und Herr Hofrath Bel um 3 Uhr nach dem Mascov.

Die

Die Staatsklugheit des Deutschen Reichs zeigt Herr D. u. Prof. Franks öffentlich um 6 Uhr nach eigenen Sätzen.

Mit der Sächsischen Geschichte beschäftigt sich Herr Hofrath Böhme M. u. S. um 11 und 3 Uhr nach dem Reinhard.

Herr M. Lehmann erklärt die Diplomatie M. u. S. um 9 Uhr,

Die Heraldik aber M. u. S. um 10 Uhr, und hält M. u. S. um 3 Uhr ein Collegium über die politischen Zeitungen, wozu sich auch Herr M. Schumann erbiehet.

Die Kirchengeschichte erzählen Herr D. und Prof. Burscher um 1 Uhr, und Herr D. u. Prof. Ernesti öffentlich um 2 Uhr, beide nach dem Rechenberg.

Die Gelehrten Geschichte lehrt Herr Prof. Schwabe um 11 Uhr, nach dem Heumann, und Herr Prof. Eck ist auch in einer noch unbestimmten Stunde dazu bereit.

Ueber die gelehrten Zeitungen hält Herr Prof. Eck M. u. S. um 2 Uhr ein Collegium.

h) Philologie, schöne Wissenschaften, und Sprachen:

Die hebräischen Alterthümer erklärt Herr D. u. Prof. Richter öffentlich M. u. S. um Schöts Critik 2. Band. Et 3 Uhr,

3 Uhr, und Herr M. Dresde M. u. S. um 4 Uhr nach dem Iken.

Mit der hebräischen Grammatik beschäftigt sich Herr Prof. Boshack um 1 Uhr nach dem Starke, Herr M. Dresde um 4 Uhr, und Herr M. Scharfenberg M. u. S. um 10 Uhr nach dem Biedermann.

Anweisung zum Chaldäischen, Rabbinischen, und zur Masora giebt Herr M. Dresde M. u. S. um 10 Uhr.

Die Grundsätze der hebräischen, arabischen, syrischen, chaldäischen, samaritanischen und äthiopischen Sprache zusammen lehrt Herr Prof. Froiep um 10 Uhr.

Im Syrischen giebt Herr D. und Prof. Darhe Mittw. und Sonnab. um 9 Uhr nach dem Michalis.

Die Römischen Alterthümer trägt Herr D. u. Prof. Ernesti um 11 Uhr nach dem Burmann vor.

Von griechischen Schriftstellern erklärt Herr Prof. Woog die Ilias des Homers um 11 Uhr, und öffentlich um 8 Uhr des Isocrates Paraenesin ad Daemonicum; Herr Prof. Mosrus öffentlich M. u. S. um 10 Uhr auserlesene Stellen aus griechischen Dichtern; Herr Prof. Löbner öffentlich Mittw. und Sonnab. um 4 Uhr den Theaetum des Plato; und Herr

Herr M. Zeune Mittw. u. Sonnab. um 2 Uhr
den Hippokrates.

Von lateinischen Schriftstellern erläutern
den Horaz, vornehmlich dessen Oden, Herr Hof-
rath Bel öffentlich um 9 Uhr, Herr Prof. Clo-
dius um 11 Uhr, und Herr Prof. Eck öffentlich
Mittw. und Sonnab. um 11 Uhr; der jüngere
Herr Prof. Ernesti das Leben des Agricola vom
Tacitus um 5 Uhr, auserlesene Briefe des
Cicero und Plinius Mittw. und Sonnab. um
9 Uhr, und die zweyte Philippische Rede des
Cicero öffentlich Mittw. und Sonnab. um
11 Uhr; Herr Professor Klausing die Fastos
des Ovids öffentlich Mittw. und Sonnab.
um 8 Uhr.

Rhetorische Uebungen in lateinischer
Sprache stellt der jüngere Herr Prof. Ernesti
um 4 Uhr an.

Zu Uebungen im Deutschen Stil giebt
Herr Prof. Eck Mittw. und Sonnab. um 10
Uhr Gelegenheit.

Die Kunst Briefe zu schreiben zeigt Herr
Prof. Clodius öffentlich um 1 Uhr.

Von akademischen Lehrern geben Herr Prof.
Wooß um 1 Uhr, und Herr Prof. Klausing
Mittw. und Sonnab. um 9 Uhr im Englischen
Unterricht.

Außerdem sind zur französischen, italiänischen, englischen, spanischen, und polnischen Sprache eigene geschickte Sprachmeister vorhanden.

Zu den Leibesübungen, als Reiten, Fechten, Voltairiren, und Tanzen hat man theils öffentliche, theils Privat = Gelegenheiten.





II.

Akademische Neuigkeiten.

Unser hochverdienter Herr D. und Professor Ernesti hat sein Lehramt der Beredtsamkeit aus eigener Bewegung niedergelegt, und nur das Theologische noch beybehalten.

Herr M. Farve ist zum außerordentlichen Professor der Philosophie ernannt worden.

Durch den am 18ten May erfolgten Tod des Herrn Professor Wankler verlor unsere Akademie einen ihrer berühmtesten und würdigsten Lehrer, der mit einer selbst von Ausländern hochgeschätzten Gelehrsamkeit, ein Herz voll Freundschaft und ohne Falsch zu verbinden gewohnt war.

Die dadurch erledigte Collegiatur ist durch die gewöhnliche Wahl der Mitglieder des großen Fürsten-Collegii am 21sten dem Herrn Professor Clodius zu Theil geworden.

Das Pfingstprogramm, welches den Herrn D. und Prof. Crusius als Dechant der theologischen Fakultät zum Verfasser hat, handelt *de vera indole et varietate errorum inter primos Christianos de retinenda lege Mosaica.*

Am 7ten Junius erhielt Herr M. Johann Friedrich Rehtopf, bisher Archidiaconus zu

Reichenbach, und designirter ordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, wie auch Generalsuperintendent zu Helmstädt, die theologische Doktorwürde. Seine Inauguralschrift handelt *de Trinitate*. In dem deswegen gefertigten Anschläge redet Herr D. und Prof. Crusius *de dogmatum Christianorum historia cum probatione dogmatum non confundenda*.

Zu der am 12ten gehaltenen Bornischen Stipendiatenrede lud Herr Hofrath Zommel in einem Anschläge ein, welcher wiederum *Rhapsodiae Supplementa* enthält.



Anhang.

A n h a n g.

Der Herr Regierungsrath Koch in Gießen meldet mir in einer Zuschrift vom 23sten May, es sey ihm höchst unerwartet gewesen, daß ich im 15ten St. d. Crit. bey Beurtheilung seiner Streitigkeit über die Eintheilung des Concubinats in den beständigen und zertrennlichen, behauptet hätte, als wenn er eine zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts zum Zweck der fleischlichen Vermischung, ohne die gesetzlichen Vorschriften, vollzogene Verbindung nur alsdann einen Concubinat nannte, wenn sie nicht eine immerwährende Vereinigung zum Grunde habe, folglich einen andern Begriff, als Leser und Meister, unterlegte, mithin offenbar um Worte zankte. Er versichert zugleich, daß er diese Idee mit dem Concubinate niemals verknüpft habe, vielmehr aus allen, was er desfalls geschrieben, das klare Gegentheil erhelle, und verlangt daher von mir, entweder mit vollständiger Anführung seiner Worte die ihm aufgebürdete Idee vom Concubinate zu beweisen, oder diesen Punkt zurück zu nehmen. Unpartheylichkeit und Billigkeit erfordern es, diesem Verlangen Gnüge zu thun. Diß soll hier so kurz, als es der Gegenstand erlaubt, geschehen.

Der ganze Streit kommt eigentlich darauf an, ob die kaiserliche und Meisterliche Eintheilung in *concupinatum perpetuum* und *temporarium* gegründet sey? Der Herr Regierungsrath läugnete es in seinen Institut. Iur. Crimin. schlechterdings und ohne Unterschied. Ich urtheilte davon, daß derselbe zwar, wenn die Sache nach dem Römischen Rechte betrachtet würde, Beyfall verdiene, und man mit kaisern wohl nicht sagen könne, daß der beständige Concubinats einerley bürgerliche Wirkungen mit einer gesetzmäßigen Ehe hervorgebracht habe; hingegen nach den Gesetzen Christi und dem ältern Kirchenrechte müsse dieser Unterschied allerdings angenommen werden, oder, welches einerley ist, nur der zertrennliche Concubinats sey von Christo und der ersten Kirche, der beständige aber bloß durch menschliche Verordnungen untersagt worden. Ich forschte nach der Ursache, was wohl den Herrn Regierungsr. bewogen haben müßte, diesen Unterschied gänzlich, auch in der letzten Rücksicht zu verwerfen, und ich glaubte, sie entdeckt zu haben, wenn ich annähme, daß er vielleicht, ohne es selbst zu merken, denjenigen Begriff mit dem Concubinate verbunden habe, den Breithaupt und andere Gegner des Concubinats damit verbinden, die nur eine ohne die gesetzlichen Vorschriften und ohne die Absicht einer immerwährenden Vereinigung geschehene Verbindung darunter verstehen; folglich der Streit mit kaisern und Meistern,

Meistern, die dem Worte eine weitläufigere Bedeutung geben, mehr Worte, als Sachen betreffe. Deutlich und mit ausdrücklichen Worten hat diß zwar der Herr Regierungsrath nicht gesagt, das gestehe ich. Aber wie oft muß man nicht den wahren Sinn eines Schriftstellers bloß aus der Vergleichung einzelner Stellen bestimmen? Und eben einige etwas unbestimmt abgefaßte Stellen haben mich auf diese Gedanken gebracht. Wenn es z. Ex. S. 215. §. 301. von dem Concubinate, wie er zu Christi Zeiten war, überhaupt heißt: *Quumque concubinatus solibilis ad matrimonium coniunctio esset, nec affectionem maritalem induceret, in novo testamento* Math. XIX. 9. Marc. X. 9. sq. 1. Cor. VII. 2. prohibitus, at inter Christianos tamen a Seculo VI. iam receptus fuit; Wenn es ferner S. 220. §. 302. heißt: *Itaque hodie, quum concubinatus inter Christianos lege etiam humana prohibitus sit, sequitur, ut concubinatus in delictis sit. Est autem hodie concubinatus coniunctio maris caelibis et feminae solutae, durabilis, citra affectionem maritalem, et neglecta, quam leges ad matrimonium ineundum praescripserunt, forma; Wer sollte da nicht auf die Gedanken gerathen, daß Herr R. bey dem von Christo verbotenen Concubinate eigentlich bloß die Idee einer solchen Verbindung, die keine immerwährende Vereinigung zum Grunde hat, untergelegt, und nur erst mit der heutigen durch menschliche Gesetze bestimmten Verfassung*

Et 5

des

des Concubinats die Idee einer jeden zum Zweck der fleischlichen Vermischung, ohne Beobachtung der gesetzlichen Form auch in der Absicht einer beständig dauernden Vereinigung errichteten Gesellschaft verbunden habe, mithin im Grunde, wenn man vom Römischen Rechte abstrahirt, und die Sache nur nach der h. Schrift und den Lehren der ersten Kirche beurtheilt, derselbe mit Leyfern und Meistern einig sey, denen es ohnedieß nicht in den Sinn gekommen ist, diese Eintheilung in *concupinatum dividuum et individuum* auf unsere heutigen Rechte anzuwenden. Allein nach der nunmehr von dem Herrn R. Rath geschenehen deutlichen und ausdrücklichen Erklärung würde es freylich ungerrecht seyn, seinen Worten diesen Sinn länger beizulegen. Man sieht vielmehr, daß die Stelle in *Instit. Iur. Crimin. S. 219. u. f. Nego, concupinatum perpetuum ante Seculum Christianum XVI. et lege divina et humana tantum permissum, et solum concupinatum temporarium a Christo interdictum fuisse*, ebenfalls mit derselben überein kommt.

Indessen, wenn ich auch in diesem Nebenspunkte den eigentlichen Sinn des Herrn R. Raths nicht getroffen habe, so bleibt doch sein Hauptsatz, daß Christus einen jeden Concubinats, den beständigen so wohl, als den zeitigen, ohne Unterschied verboten habe, und daher die leyserische Distinction selbst nach den Grundsätzen der h. Schrift und des
 ältern

Ältern Kirchenrechts unanſe ſeyn, immer unerwieſen. Wenigſtens überzeugen mich die angeführten Schriftſtellen (Matth. XIX, 9. Marc. X, 9-11. und I Cor. VII, 2. u. f.) nicht davon. Denn theils wird daſelbſt gar nicht mit ausdrücklichen Worten vom Concubinate gehandelt, ſondern nur die leiſtſinnige Trönnung einer würllichen Ehe unterſagt, woraus ſich nach allen Regeln einer geſunden Auslegung in Anſehung des Concubinats, der, wenn man die zufälligen bloß aus menſchlichen Verordnungen entſtandenen Feyerlichkeiten abrechnet, auf welche Chriſtus und die Apoſtel unmöglich können geſehen haben, in der That eine wahre Ehe iſt, nichts weiter folgern läßt, als daß nur derjenige Concubinat nach Chriſti und der Apoſtel Willen unerlaubt ſeyn ſoll, woben die Parthenen keine immerwährende Vereinigung zum Zwecke haben, das iſt, der *concupinatus diuiduus* i. *temporarius*; nicht aber auch der *individuus* ſ. *perpetuus*. Theils iſt daſelbſt nur die Rede von der Hurerey, die wohl ein Rechtsgelehrter nicht für einerley mit dem Concubinate halten wird.

Daß auch nach dem ältern Kirchenrechte würllich dieſer Unterſchied beobachtet worden, hat der Herr R. Rath in der Vorrede zu ſeinen Inſtitut. Iur. Crim. bey den ausdrücklichen Zeugniſſen bewährter Kirchenväter und des Gratians ſelbſt nicht völlig in Abrede ſeyn können. Der an ſich gegründete Einwurf, daß dieſer Unterſchied, wenn er auch in der erſten Kirche in Rückſicht auf den

Kirchen-

Kirchenbann sollte seyn angenommen gewesen, doch auf die Wirkungen der bürgerlichen Gesetze keinen Einfluß gehabt habe, noch haben können, beweist nur so viel, daß das bürgerliche Römische Recht von demselben nichts weiß — ein Satz, in Ansehung dessen ich ihm wider Leyfern vollkommen beypflichte und allezeit Beyfall gegeben habe — keinesweges aber, daß beyde Arten des Concubinats von Christo und der ersten Kirche verdammt worden sind.

Ich wünsche übrigens nichts mehr, als daß der Herr R. Rath diese meine Erklärung mit eben den Gesinnungen aufnehmen möge, mit welchen sie von mir niedergeschrieben worden ist.



Innhalt

Innhalt.



Innhalt des siebenzehnten Stück.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses Seite 579
- II. Beobachtungen über Pütters Bestimmung des kaiserl. Ratificationsrechts 595
- III. von Cramer Weglarische Nebenstunden, 89 bis 92ster Th. 603
- IV. Zumlers kurzer Begriff vom Range, u. und Majestätsrechten des Kaisers 612
- V. Oelrichs Thesaurus Dissertat. iurid. Belgic. Vol. II. T. II. 623
- VI. Bedenken über die Frage: Wie dem Bauerstande u. 629
- VII. Stockhausens Beyträge zur Rechtsgelahrheit, I. B. 2. St. 630
- VIII. *Andreas* Comment. de iusta delict. et poenar. quantit. 632
- IX. *Curtius* de Senatu Rom. post lib. rempubl. 633
- X. *Herrmann* Disputat. de causis infanticidiorum 634

XI. *Gilgens*

Inhalt.

XI. *Gilgens* de subsidiis in jure Rom. incipientium
Seite 635

XII. *Baueri* Comment. I — IV. super Saxon.
Decis. d. a. 1746. 638

B. Geschichte der Leipziger Akademie:

I. Vorlesungen auf das jetzige Sommer halbe
Jahr Seite 643

II. Akademische Neuigkeiten 661

Anhang 663



D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unpartheyische

S r i t t e

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrtheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Achtzehntes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsius'schen Buchhandlung

1770.



A.
Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

De Primatu Romani Pontificis. Opus, cujus scopus est demonstrare, Primatum Romani Episcopi inter alios Episcopos nullum nisi honorificum esse, et illum Primatum nec diuinum, nec Iurisdictionis esse. Londini, (oder vielmehr Paris) 1770. mit einer gleich beygedruckten französischen Uebersetzung, 513 Seiten in groß Oktav.

 Ein Buch eines catholischen Schriftstellers, das, wenn gleich nicht in Ansehung der Gelehrsamkeit, der Kenntniß der Kirchengeschichte und des ältern Kirchenrechts, wie auch der weitläufigen Ausführung, doch wegen seines ähnlichen

U u 2 chen

chen Inhalts dem schätzbaren Werke eines Sebronius an die Seite zu setzen ist, verdient, zumal zu einer Zeit, da die Hoheit des päpstlichen Stuhls ziemlich erschüttert wird, unstreitig die größte Aufmerksamkeit. Beide, sowohl Sebronius, als dieser unbekante Verfasser, haben die löbliche Absicht, den Despotismus des Römischen Stuhls zu untergraben, wiewohl aus verschiedenen Bewegungsgründen, und zum Theil nach verschiedenen Grundsätzen. Jener hatte von patriotischem Eifer beseelt, die Vereinigung der catholischen und protestantischen Kirche zum Hauptzwecke, dieser aber sucht vornehmlich die unseligen Folgen, welche die berühmte Bulle Unigenitus für die Freyheit und Ruhe der Kirche nach sich gezogen hat, dadurch, daß er die Nichtigkeit der vorgegebenen päpstlichen Macht in Kirchensachen darthut, und also, wie man sagt, per indirectum zu bestreiten. Sebronius sieht immer noch den Primat des Römischen Bischofs für nothwendig zur Erhaltung der Einigkeit der ganzen Kirche und gleichsam für den Mittelpunkt derselben an, will ihn auch gar nicht in die Gränzen eines bloßen Directorii eingeschränkt wissen, sondern betrachtet vielmehr alle diejenigen Mittel, ohne welche die Einigkeit der Kirche nicht erhalten werden kann, als ursprüngliche und wesentliche Theile desselben. Unser Verf. hingegen, welcher übrigens den Sebronius gar nicht gekannt zu haben scheint, wenigstens niemals erwähnt, geht noch weiter, er läugnet, daß die Römischen

schen

ſchen Biſchöfe als Nachfolger Petri anzusehen ſeyn ſollten, und behauptet nicht nur, daß ein ſolcher Primat zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche gar nicht nothwendig ſey, ſondern läßt ihm auch faſt nichts mehr übrig, als den bloßen Rang über die andern Biſchöfe. Jener geht die Geſchichte von dem Uſprunge und Wachstume dieſes Primats vollſtändig durch, dieſer aber bleibt bloß bey der Verfaſſung der erſten ſechs Jahrhunderte ſtehen. Ein kurzer Abriß der hier ausgeführten Säße wird den Leſer in den Stand ſetzen, ſelbſt davon zu urtheilen.

Der Verſ. bemühet ſich uerſt. die Gründe derer, welche dem Pabſte einen wirklichen primatum honoris et jurisdictionis zuſchreiben, und denſelben ſo gar aus einer göttlichen Einſetzung herleiten, in ihrer Blöße darzuſtellen, alſdemn aber das Gegentheil aus der heil. Schrift, aus Zeugniffen der Kirchenväter, und aus Schlüſſen der Kirchenverſammlungen darzuthun, und zu zeigen, daß der Primat des Römischen Biſchofs von Menſchen herrühre, und höchstens nur in dem Range über andere Biſchöfe beſtehen könne.

Die Gegner ſtäßen ſich theils auf Stellen der heil. Schrift, theils auf das Anſehen der Kirchenlehrer. Unſer Verſ. folgt ihnen Schritt vor Schritt. Die Hauptſtelle der heil. Schrift, welche zu Vertheidigung der päbſtlichen Oberherrſchaft in der Kirche am meiſten gemißbrau-

chet wird, ist Matth. XVI. 18. 19. Der Verf. zergliedert sie daher von Wort zu Wort. Wenn man aus den Worten Christi: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, die falsche Folgerung zieht, als ob Christus dadurch dem Apostel Petrus die höchste Gewalt über die Kirche aufgetragen habe, die nun den Römischen Bischöfen, als dessen Nachfolgern, zukommen müsse, so macht er den gegründeten Einwurf, es sey unter dem Felsen gar nicht der Apostel Petrus, sondern vielmehr Christus selbst, oder der Glaube an die Gottheit Christi, die Petrus eben bekannt hatte, zu verstehen, S. 4. Hier sind seine Gründe: a) Augustinus erklärt die Stelle von Christo, S. 6. b) Christus wird öfters in der heil. Schrift (z. E. Matth. XXI. 42. I Corinth. X. 4. Ephes. II. 20. 2L. Es. XXVII. 16.) unter dem Bilde eines Felsens und Grundsteins der Kirche vorgestellt, S. 8. c) In der hebräischen, griechischen, lateinischen, und syrischen Sprache wird der Apostel Petrus und der Felsen, von dem Christus redet, durch Wörter von ganz verschiedener Bedeutung ausgedrückt, S. 9. d) Der Sinn und der Zusammenhang der Stelle leidet gar nicht darunter, wenn man das, was vom Felsen gesagt wird, nicht auf den gleich vorher genannten Petrus zieht, zumal da Joh. II. 18. 19. ein ähnliches Beispiel anzutreffen ist, S. 14. e) Bellarmins Einwendung, Christus würde, wenn er sich selbst gemeint, nicht gesagt haben: Ich will bauen, sondern:

sondern: Ich habe gebauet, oder, ich baue, weil schon damals viele an ihn glaubten; fällt von selbst weg, wenn man bedenkt, daß der Heiland nicht von der damaligen, sondern von der erst durch sein Leiden und Sterben und durch die Vollbringung des ganzen Erlösungswerks zu gründenden Kirche redet, S. 16. 1) Wenn Bellarmin weiter behauptet, der Grund müsse einerley Wesen und Natur mit dem Gebäude selbst haben, mithin könne unter dem Felsen, worauf Christus seine Kirche, die ja aus einer Gesellschaft von Menschen bestehe, zu bauen versprochen, nichts anders als ein Mensch verstanden werden, so antwortet der Verf. Christus sey ja auch Mensch geworden, ein bloßer Mensch aber sey viel zu ohnmächtig, als daß er den Grund der Kirche Christi abgeben könne, nur der Gottmensch könne es, S. 18. 2) Der Sophisterei eben dieses Schriftstellers, als ob auf den Glauben an Christum darum, weil er an sich nur eine Tugend sey, eine sichtbare Gesellschaft, wie die Kirche, nicht gebauet werden, sondern derselbe nur der Grund der Rechtfertigung seyn könne, begegnet der Verf. also: Christus, sagt er, ist der materielle Grund der Kirche, weil er durch die Kraft seines Geistes das Gebäude selbst trägt, der formelle Grund hingegen ist der Glaube an seinen Nahmen, vermittelst dessen sich eben die Kirche auf Christum stützt. Ueberdieß bestehe das Wesen der Kirche nicht in ihrer Sichtbarkeit, sie werde vielmehr durch den unsichtbaren Geist des Glaubens,

bens, wie der Körper durch die Seele erhalten und belebt, S. 20. h) Wenn einige Kirchenväter die Worte Christi vom Apostel Petrus annehmen, als Ambrosius, Cyrillus, u. a. so verstehen sie es doch nicht von dessen Person insbesondere, sondern nur von dessen abgelegtem Glaubensbekenntnisse. Und andere, als Origenes, Hieronymus, und selbst der Pabst Nicolaus der III. (in c. 17. de elect. in 6.) bekennen ausdrücklich, daß Christus damit nicht Petrum allein, sondern auch alle übrige Apostel gemeint habe, S. 24. i) Wenn man annimmt, daß Petrus der Hauptgrund der Kirche ist, und daß die Römischen Bischöfe seine Nachfolger sind, so fließt daraus die Ungereimtheit, daß man keiserliche und laufferhafte Pabste für Grundsäulen der Kirche ansehen muß, S. 36. k) Dieser Grundsatz würde die Lehre von der Untrüglichkeit des Pabsts nothwendig machen, S. 42. l) Wie würde es um die Kirche stehen, so oft der Pabst als ihre Stütze stirbt? S. 42. m) Wenn die Verheißung Christi blos auf Petrum gehen sollte, so müßte sie auch durch ihn allein erfüllt worden seyn, welches doch nicht behauptet werden kann, da er ja nicht der Urheber der christlichen Lehre gewesen ist, und die Kirche durch nichts, als durch Lehren und Predigen gegründet und befestiget hat, welches aber die übrigen Apostel ebenfalls thaten, S. 44.

Daß die darauf folgenden Worte Christi:
Ich will dir die Schlüssel des Himmelsreichs

reichs geben 2c. keine Gerichtsbarkeit Petri und seiner Erben, der Römischen Bischöfe, über die ganze Kirche anzeige, sondern die Gewalt zu lösen und zu binden, dadurch zugleich auch allen übrigen Aposteln ertheilt worden ist, wird aus der übereinstimmenden Erklärung vieler Kirchenlehrer erwiesen, S. 50.

Den zweyten Beweis, den die Verehrer der päpstlichen Hoheit aus dem Befehle Christi an Petrum: *Weide meine Schaaf*, Joh. XXI. 17. für die allgemeine Gewalt desselben über die ganze Kirche herzunehmen pflegen, beantwortet der Verf. nicht nur durch die sehr wahrscheinliche Vermuthung, daß hier unter den Schaafen nur allein die Juden verstanden würden, deren eigener Apostel Petrus auf eben die Art gewesen sey, wie es Paulus in Ansehung der Heyden war; sondern führt auch Stellen aus den ältesten Kirchenvätern an, welche diese Worte von der allen Lehrern gegebenen Gewalt, das Evangelium zu predigen, erklären, S. 66.

Man beruft sich ferner auf Luc. XXII. 32. um aus den Worten: *Daß dein Glaube nicht aufhöre*, die Untrüglichkeit im Lehren als einen eigenen Vorzug Petri und der Römischen Bischöfe; so wie aus den gleich darauf folgenden: *Stärke deine Brüder*, das denenselben von Christo verliehene Amt, die Kirche zu unterrichten und zu regieren, zu erweisen. Allein was das Beste betrifft, so erinnert der Verf. daß

Uu 5

diese

Diese Erklärung mit dem Zusammenhange der ganzen Stelle streite, indem darinnen von einer künftigen Buße und darauf zu erwartenden Befestigung des Glaubens Petri die Rede sey, welches überdieß auf die vielen lasterhaften Päbste nicht einmal passe. Und in Ansehung des zweyten Punkts bezeigt er seine Verwunderung, wie man aus Christi Ermahnung an Petrum, seine Brüder zu stärken, d. i. sie zu erbauen, welches eben durch seine Bußfertigkeit geschehen sey, den Schluß auf eine Gewalt über die andern Apostel habe machen können, indem sonst folgen müßte, daß Paulus über Petrum, als er ihm zu Antiochien seine Verstellung verwies, und ihn auf diese Weise in seinem Glauben stärkte, ebenfalls eine Gerichtsbarkeit gehabt habe, S. 94.

Hauptsächlich aber führt man die Stelle Matth. X. 2. wo es heißt: Die Nahmen aber der zwölf Apostel sind diese: Der erste Simon, genant Petrus, an, um den päpstlichen Primat, in so ferne eine Oberherrschaft über die ganze Kirche und die andern Bischöfe darunter verstanden wird, zu vertheidigen. Der Verf. giebt zwar zu, daß Petrus der erste unter den Aposteln gewesen sey in Ansehung des Alters, in Ansehung seines Glaubens und brünstiger Liebe gegen Christum, in Ansehung seiner Arbeiten und seines kräftigen Unterrichts in der Kirche, in Ansehung der Zeit seines Berufs zum Apostelamte, endlich auch vornehmlich

sich in Ansehung der Ordnung und des Ranges; läugnet aber, daß aus diesen Vorzügen eine Gewalt über seine Collegen herfließe, dergleichen sich daher auch die Päbste aus diesem Grunde nicht anmaßen könnten, und zeigt, daß auch die ersten Kirchenväter den Primat des Apostels Petrus nicht anders angenommen haben, S. 98.

Endlich hat der Verf. noch eilf andere aus biblischen Begebenheiten entlehnte Gründe, S. 110. u. f. gesammelt, und in kurzen Beantwortungen abgefertiget. Da es zu weitläufig seyn würde, sie alle nebst ihren Widerlegungen hier anzuführen, so will ich nur einige Proben davon geben. Wenn die Gegner z. E. daraus, daß die Evangelisten, wenn sie von den Aposteln reden, immer Petrum zuerst nennen, ferner aus dem nur allein in Petri Schiffe, und zwar zweymal geschenehen wunderthätigen Fischfange; aus dem Fußwaschen Christi, womit er bey Petro anfieng; aus dem Verweise, den Christus unter den drey Aposteln, welche als Zeugen des Tobestampfes Christi eingeschlafen waren, nur Petro allein gab, u. s. w. eine oberste Gewalt dieses Apostels über seine Collegen erzwingen wollen; so antwortet der Verf. darauf, daß diese Vorzüge sich nur auf Petri Alter, auf seinen stärkern Eifer, und auf die Ordnung seiner Berufung zum Apostelamt beziehen, die höchstens Petrum dazu gemacht haben, was ein Dechant im Domcapitul ist, keinesweges

nesweges aber, wenn man die damit verbundenen Umstände genau erwägt, ein solches Ansehen zu erkennen geben, als ihm von jenen zugeschrieben wird.

S. 134. geht der Verf. zur zweyten Classe von Gründen der Verfechter der höchsten und göttlichen Macht der Päbste über, die sie in Zeugnissen verschiedener der vornehmsten Kirchenlehrer zu finden glauben, und zeigt sehr augenscheinlich, daß in allen diesen Stellen die Frage: Ob Petrus eine Gewalt und Gerichtsbarkeit über die andern Apostel aufgetragen worden? nicht einmal berührt sey; daß vielmehr nur von der Einheit der Kirche, die doch ohne die Herrschaft eines einzigen erhalten werden könne, oder von solchen Vorzügen dieses Apostels, die sich bloß auf einen primatum ordinis beziehen, daselbst gehandelt werde. Besonders setzt er S. 178. dem von der Costnizer Kirchenversammlung entlehnten Beweise, wo unter andern Sätzen Luzens auch dieser, daß Petrus das Haupt der catholischen Kirche nicht sey, verdammt wurde, folgendes entgegen: a) Dieses Concilium sey von einem großen Theile der Kirche nicht angenommen worden. b) In dem verdamnten Satze sey nicht von Petri Gewalt und Gerichtsbarkeit, sondern allein von der äußerlichen Würde eines Oberhauptes die Rede. c) Er sey nicht insbesondere verdammt, sondern mit andern 38. als irrig angegebenen Sätzen in einen Schluß zusammen genommen worden.

worben. d) Gerson, der selbst auf dieser Kirchenversammlung zugegen gewesen, und mit seiner Gelehrsamkeit sich sehr hervorgethan, bekenne ausdrücklich, daß sich einige dieser Sätze mit den Lehren der rechtgläubigen Kirche vereinigen ließen, und lehre vornehmlich selbst, daß der Pabst das Haupt der Kirche eigentlich nicht sey. e) Die Würde eines Oberhauptes der Kirche komme nur Christo allein zu, welchen Satz der Verf. am weitläufigsten ausgeführt, besonders aber gut gezeiget hat, daß die Meynung von der Oberherrschaft des Pabst aus dem falsch verstandenen und verdreheten Begriffe von der Einheit der Kirche entsprungen sey.

Nachdem nun der Verf. die Gründe der Gegner entkräftet hat, so fängt er S. 240. an, seine eigene Meynung vom päpstlichen Primat zu entwickeln, nach welcher er dem Pabste die oberste Gewalt und Gerichtsbarkeit in der Kirche zwar völlig abspricht, ihm aber doch den Rang über die andern Bischöfe zugestehet. Ich folge ihm in der Reihe seiner Beweise. Er sucht vor allen Dingen die völlige Gleichheit der Mitglieder des apostolischen Collegiums in Ansehung Petri aus Stellen der heil. Schrift, der Kirchenväter, und der Concilien darzutun. Aus der heil. Schrift beruft er sich: a) auf das Stillschweigen Christi von Petri obersten Gewalt, dergleichen er bey so vielen wichtigen Gelegenheiten, besonders bey den Streitigkeiten seiner Jünger, und bey seiner Himmelfahrt

melfahrt nicht würde beobachtet haben, wenn er eine solche Gewalt in der Kirche hätte stiften wollen. b) Man findet im neuen Testamente kein Beispiel, daß Petrus ein besonderes Ansehen in Regierung der Kirche behauptet habe. c) Er unterschied sich durch nichts, nicht einmal durch einen Titel, von seinen Collegen. d) Apost. Gesch. VIII. 14. wird erzählt, daß die Apostel Petrum und Johannem zu den Samaritanern geschickt haben. e) Paulus verweist es 1 Corinth. 1. 12. den Corinthern, daß sie sich vorzugsweise Schüler Petri nannten. f) Paulus gab Petro zu Antiochien einen öffentlichen Verweis nach Galat. II. 11 - 14. welche Stelle sogar vom Gratian in sein Decret c. P. ulus c. 2. Qu. 7. eingerückt worden. g) Paulus bekennet 2 Corinth. XII. 11. frey, er sey in keinem Stücke weniger und geringer, als die hohen Apostel, mithin auch als Petrus. — Von den damit übereinstimmenden klaren Zeugnissen der Kirchenväter, die der Verf. in Menge anführt, zeige ich hier nur einige der merkwürdigsten an. Beym Ambrosius (Lib. II. de Spir. S.) heißt es: *Nec Paulus inferior Petro, nec Paulus, inquam, indignus Apostolorum Collegio, cum primo quoque facile conferendus, et nulli secundus; nam qui se imparem nescit, facit aequalem.* Der Römische Bischof Leo der I. sagt, (Serm. 80. in nat. Petri et Pauli) von diesen zwey Aposteln ausdrücklich: *De quorum meritis ac virtutibus quae omnem superant loquendi facultatem, nihil diversum, nihil debemus sentire*

sentire discretum, quia illos et electio pares, et labor similes, et finis fecit aequales. Und beyne Cyprian (de unit. eccles.) stehen die deutlichen Worte: *Hoc erant utique et caeteri Apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti, et honoris et potestatis.* — Eben so deutlich reden auch die Schlüsse der Alexandrinischen Kirchenversammlung von 431. und der Aefner unter Ludewig dem Frommen. In jenen heißt es unter andern: *Alioqui Petrus et Ioannes, qui paris dignitatis extiterunt etc.* Und in diesen werden Cyprians nur angeführte Worte wiederholt: *Caeteri Apostoli cum Petro par consortium honoris et potestatis acceperunt.*

Und gesetzt auch, fährt der Verf. S. 278. fort, man wollte den Gegnern den Satz zugeben, daß Petrus von Christo eine Gewalt über die andern Apostel wirklich erhalten habe, so würde doch die Meynung von der Göttlichkeit der Herrschaft der Römischen Bischöfe nichts dadurch gewinnen. Denn: a) Ist die Römische Kirche von Petro nicht errichtet worden, S. 284. welches vornehmlich wider die vom Tillemont vorgebrachten lächerlichen Gründe gut ausgeführt wird. b) Petrus ist niemals Bischof in Rom gewesen, S. 336. wobey sich der Verf. besonders mit Erklärung zweyer patristischer Zeugnisse, nemlich des Irenäus (adv. haeres. lib. III. cap. 1.) und des Tertulians (de praescript.) beschäftigt.

Hierauf

Hierauf geht er S. 364. weiter fort, und zeigt aus der Kirchengeschichte, daß die vorgebliche Macht der Römischen Bischöfe der ganzen Kirche von den Kirchenvätern und Concilien der ersten sechs Jahrhunderte keinesweges erkannt, sondern vielmehr allen Bischöfen in Ansehung der ihnen von Gott verliehenen Gewalt eine völlige Gleichheit bengelegt worden; daß die Vorzüge des Pabsts alle von Menschen sich herschreiben; daß ihnen keine mehrere, als andern Patriarchen, zukommen, den einzigen Rang ausgenommen, der ihnen durch Obsequanz und Einwilligung ihrer Collegen hauptsächlich deswegen zugestanden worden, weil Rom die Hauptstadt des ganzen Reichs war; und daß sie diese Vorrechte damals nicht außer dem Bezirke ihres eigenen Patriarchats ausgeübt haben. Die merkwürdige Anrede Cyprians an die auf dem Concilium zu Carthago im Jahr 258. versammelten Väter, der ausdrücklich erklärt, daß kein Bischof über den andern herrschen, noch andere richten könne, sondern Christus allein diese Macht habe; die vom P. Julius den Eusebianern ertheilte Antwort, darinnen er die Gleichheit der Bischöfe, und daß ihre Würde nicht nach der Größe der Städte abzumessen sey, zugiebt; Hieronymi ausdrückliche Erklärung: *Vbicunque fuerit Episcopus, siue Romae, siue Eugubii, siue Constantinopoli, siue Rhegii, siue Alexandriae, siue Tenis, ejusdem meriti, ejusdem est sacerdotii. Potentia diuitiarum et paupertatis humilitas vel sublimiorem, vel*

vet inferiorum Episcopum non facit. Caeterum omnes Apostolorum successores sunt; der berückichtigte sechste Canon der ersten Nicänischen, und der acht und zwanzigste der Chalcedonischen Kirchenversammlung; die Schlüsse solcher Concilien, welche die Appellation nach Rom verbieten, z. E. des zweiten Milevitanischen; der nachdrückliche Widerstand, den die Bischöfe thaten, wenn sich der Römische einer Gewalt über sie anmaßen wollte; der Brudertitel, der ihm von den übrigen Bischöfen damals nur noch gegeben wurde; die von ihnen auf Kirchenversammlungen mehrmals geschehene Erklärung, daß ihnen von Gott zusammen das Kirchenregiment anvertrauet sey; diß sind die vornehmsten Beweise, womit der Verf. seine Sätze unterstützt.

Zulezt werden noch S. 486. u. f. einige von den schädlichen und gefährlichen Folgen kurz geschildert, welche die entgegengesetzte irrige Meynung von der Göttlichkeit und Allgemeinheit der Gerichtsbarkeit der Römischen Bischöfe nach sich ziehet. Die Untrüglichkeit — das Recht, sich die Entscheidung der wichtigern Fälle allein vorzubehalten — die Erhabenheit über die Schlüsse aller, auch der allgemeinen Concilien — lauter Sätze, welche die französische Kirche, um deren willen der Verf. vorzüglich geschrieben hat, als Irrthümer verwirft — würde man alsdenn zugeben müssen.

Hat der Verf. gleich nichts neues gesagt, das nicht schon von protestantischen Schriftstellern
Schotts Critik 2. Band. Er lern,

tern, und selbst zum Theil von einsichtsvollen und patriotischen Catholiken ausgeführt worden wäre, so kann man ihm doch den Ruhm eines Zeugens der Wahrheit, der mitten im Schooße der catholischen Kirche auftritt, und unter seinen Glaubensgenossen durch seine Schriften viel gutes zu stiften fähig ist, nicht streitig machen. Daß ich übrigens verschiedene hier noch vertheidigte Sätze, die ihm die Protestanten unmöglich zugeben können, ungerügt lasse, darf meine Leser um desto weniger wundern, da ich nicht gewohnt bin, ihnen mit mehr als tausendmal wiederholten polemischen Predigten beschwerlich zu fallen.

* * * * *

II.

Codex Diplomaticus Brandenburgensis. Aus Originalien und Copialbüchern gesammelt und herausgegeben von Philipp Wilhelm Gercken. Tomus I. Saltzwebel, auf Kosten des Herausgebers gedruckt bey J. C. G. Schuster, 1769. 335 Seiten in Quart.

Diese neue Urkunden Sammlung des gelehrten Herrn Gercken, der seine diplomatische Kenntniß durch ähnliche Arbeiten bereits zur Gränge bewährt hat, verdient um desto mehr Aufmerksamkeit, da, dessen Versicherung zu Folge; nur Originalurkunden und alte

alte Copialbücher, oder wenigstens Archival-
 schriften darinnen Platz finden, alle andere Ab-
 schriften aber, weil sie selten von Kunstverstän-
 digen herrühren, gänzlich daraus verbannt seyn
 sollen. Die gnädige Unterstützung des Preussi-
 schen Mäcenaten, des Herrn Geheimen Staats-
 und Cabinetsministers von Herzberg Excel-
 lenz, hat ihn in den Stand gesetzt, dieses Ver-
 sprechen zu erfüllen. In denen jedem Coder
 vorgefetzten Vorberichten und den Urkunden
 selbst hin und wieder beygefügt Anmerkungen
 werden historische Umstände erläutert, von an-
 dern begangene Irrthümer aus den Urkunden
 widerlegt, die Copialbücher genau beschrieben,
 der Copist von seiner guten und schlechten Sei-
 te kenntlich gemacht, wo er verdächtig ist, oder
 sich offenbar versehen hat, angezeigt, die Sie-
 gel bisweilen beschrieben, und wo sie bereits in
 andern Sammlungen anzutreffen, nachgewie-
 sen, auch das Archiv angegeben, woraus das
 Document genommen worden, und noch jezo
 vorhanden ist. Der hier abgedruckten oder doch
 berichtigten Urkunden sind zusammen 195 an der
 Zahl. Da dergleichen Werke nicht blos dem
 Geschichtschreiber, sondern auch vorzüglich dem
 Rechtsgelehrten, dem die Aufklärung der Deut-
 schen Rechte am Herzen liegt, unentbehrlich
 sind, so halte ich es für Pflicht, von der gegen-
 wärtigen und überhaupt in Zukunft von allen
 dergleichen Sammlungen in meiner periodi-
 schen Schrift zu reden. Ich werde sie aber
 auch nur von der Seite der Rechtsgelahrtheit

betrachten, und blos die vorzüglichsten dahin einschlagenden Urkunden bemerken.

Zuerst steht ein *Diplomatarium Monasterii Hildesleue, ex Originalibus Archiui Capit. Caibed. Magdeburg.* R. Lotharius erteilt 1135 dem Kloster Hildesleue das Recht einer freyen Abtswahl, S. 6. — In einer Urkunde Marggraf Adelberts von Brandenburg S. 11. werden die *nobiles* dieses Herrn von dessen *ministerialibus* ausdrücklich unterschieden. — S. 14. bezeugt der Bischof Hardolf von Halberstadt, daß das Kloster Hildesleue sich einen Schutzherrn unter der Bedingung erwählt habe, *quod, si forte ecclesie vel hominibus ad eam pertinentibus grauis et importunus existeret, in abbatis et fratrum esset arbitrio et potestate, nobis adhibitis et consultis, eo remoto quemlibet alium in loco ejus idoneum et utilem subrogare.* — S. 17. giebt eben dieser Bischof dem Grafen Otto von Briben die ihm vom Kloster durch eine freye Wahl aufgetragene Schutgerechtigkeit zu lehn, mit der Clausul, *ut aduocatiā tantum per se procuraret.*

Die zweyete Stelle nimmt ein *Diplomatarium miscellaneum ex Originalibus diuersorum Archiuorum* ein. R. Otto der III. verschenkte S. 29. an den Erzbischof von Magdeburg den dritten Theil der ganzen Reichssteuer von aller und jeder Art durch ganz Böhmen. — S. 39. kommen in einer Urkunde des Erzbisch. Wilbrands von Magdeburg von 1252. *mansu flammigi*

mingi vor. — S. 44. giebt Erzbisch. Rudolf zu Magdeburg 1258 seinem Probst und seinem Archidiaconus wegen eines Rechts Handels mit dem Marggrafen zu Brandenburg über die *Cometiam Sebisen Vollmacht, ad petendum narrandum, exhibendum, appellandum, in animas nostras jurandum, si necesse fuerit, et alia omnia facienda, que, si presentes essemus, faceremus — ratum et gratum habentes, quicquid a praedictis nomine nostro coram vobis fuerit ordinatum.* — S. 49. treffen die Gebrüder Otto, Hilbert, und Otto, Marggrafen von Brandenburg, mit dem Stifte Magdeburg einen Tausch in Ansehung einiger Ministerialen. — Die Marggrafen Otto und Conrad von Brandenburg ertheilen S. 52. den Bürgern zu Rhatenau die Freiheit, *construendi et faciendi edificia in hereditatibus propriis que Vorleben in teutonico nominantur a domibus eorundem omnium ad plateas nostras et commoda alia, que Vorhilen dicuntur.* — Ein Wiederkaufsbrief auf zwey Jahre zwischen dem Erzbischof Lurhard von Magdeburg und dem Marggraf Woldemar und Johann von Brandenburg von 1316 steht S. 55. — Der Erzbischof Otto von Magdeburg belehnt S. 63. den Marggraf Ludwig von Brandenburg mit der Altemark, dem Lande Lebus und der Lausnis. — S. 69. überträgt der Marggraf von Brandenburg, Ludwig der Römer, dem Erzbischof Dieterich von Magdeburg die Administration seiner Länder auf drey Jahr, und giebt ihm das Recht, seine

Räthe, Beamte, und andere Bediente nach Gefallen ein- und abzusehen, verspricht auch, in dieser Zeit ohne dessen Einwilligung nichts zu verleihen, zu versehen, noch sonst zu veräußern. Die Ursache von diesem sonderbaren Vertrage sucht der Herr Herausgeber in dem großen Schuldwesen des Marggrafen, und in der Politik des K. Carls des IV. welcher sich zur längst gewünschten Vereinigung der Mark Brandenburg mit Böhmen durch den Erzbischof, als seinen lieblich, vermittelst eines Geldvorschusses oder auf andere Weise den Weg zu bahnen suchte. — Marggraf Ottens von Brandenburg Gemahlin, Catharina, versichert den Eingefessenen in ihrem Leibgedinge ihre Gerechtigkeiten, S. 70. — In einem Reverse von 1540. der S. 106. geliefert wird, machen sich die Churmärkischen Landstände gegen diejenigen, die zum Behuf der übernommenen Churfürstlichen Schulden Geld aufnehmen und sich dafür verbürgen würden, zur Wiederbezahlung nach der Schärfe des Einlagerrechts anheischig, und versprechen, die Prälaten durch einen von Adel mit vier Pferden und drey Knechten, von der Ritterschaft aber ein jeder in eigener Person mit einem Knechte vierzehn Tage nach der Einmahnung ein recht Einlager zu halten.

Hierauf folgt ein *Copiatium membranaceum* Sec. XIV. ex Archivio regio Berol. Die ersten sieben Stücke zeigen nur die Fehler von eben so vielen beim Ludewig in Reliqu. T. II. befindlichkeit

Ändlichen Abdrücken an, unter welche auch der Lehnbrief K. Ludewigs des Bayern gehört, darinnen er seinen Sohn Ludewig mit der Ehre Brandenburg belehnt. — K. Ludewigs des Bayern Bestätigungsurkunde des zwischen seinen Söhnen errichteten Erbfolgsvertrags wird nebst dem Erbfolgsvertrage selbst, die ebenfalls beyde bey dem Ludewig T. X. sehr fehlerhaft stehen, S. 121. richtiger geliefert. — S. 127. werden die Heyrathstractaten zwischen dem Marggraf Ludewig dem Römer von Brandenburg mit des Polnischen Königs Casimirs Tochter, Elisabeth, von 1335. die sich aber aus unbekanntten Ursachen wieder zerschlagen haben, bekannt gemacht. Der König verspricht unter andern seiner Tochter 10000 Schock Prager Groschen Mitgift, die hier *donatio propter nuptias* genennt wird, der Bräutigam hingegen verschreibt ihr 2000 Mark Silbers zum Leibgedinge auf Zeit Lebens, woraus Herr G. seinen ehemals in Diplomat. Vet. March Vol. I. p. 663. geäußerten Satz, daß eine Wittwe in der Mark ihr Leibgedinge allezeit, auch im Falle einer weitem Verheyrathung, Zeitlebens behalte, bestärken zu können glaubt, woben jedoch noch dieses zu bedenken seyn möchte, daß in der gegenwärtigen Ehestiftung das Leibgedinge mit ausdrücklichen Worten nur alsdenn Zeitlebens versprochen wird, wenn die bedungene Mitgift wirklich ausgezahlt werden würde; mithin es das Ansehen hat, als habe man hier schon auf den aus der Verwirrung des Röml-

schen und Deutschen Rechts entstandenen Satz, daß das Leibgedinge zur Schadloshaltung wegen des zugebrachten Ehegeldes, folglich auf alle Fälle Zeitlebens gegeben werden müsse, Rücksicht genommen. Merkwürdig ist es übrigens, daß Ludewig der Römer, der doch damals noch nicht Herr von der Mark war, die seinem ältern Bruder gehörte, seine Braut nicht nur in Ansehung des Leibgedinges auf die Einkünfte etlicher Städte und Districte angewiesen, sondern ihr auch das Recht, sich daselbst huldigen zu lassen, zugestanden hat. — S. 138. erklärt der Kaiser Ludewig 1333 alle Urkunden und Schriften, die sein Sohn, Marggraf Ludewig, während seiner Minderjährigkeit ohne Einwilligung des Vormunds ausgestellt, und mit einem neu dazu verfertigten Siegel besiegelt hatte, für ungültig. — Aus dem 1333 zwischen dem Herzog von Pommern und dem Marggrafen von Brandenburg errichteten Landfrieden läßt sich der Satz bestärken, daß das Recht von Ebenbürtigen beurtheilt zu werden, sich auch, wenigstens an manchen Orten, auf die Bauern erstreckt habe. Es heißt daselbst S. 168. *we re ok dat oft einich erbar Man, bürger oder bur van des Landwredes wegen beschuldiget wurde, des mag die achtbare Man mit sinre Genoten drien, die bürger mit viven, die buwer mit sivenen sinen Genoten sit onschuldigen mit dem rechten.* — S. 185. bekennet Marggraf Friedrich von Meissen, daß er das Eigenthum von Torgau an

an die Marggrafen Wolbemar und Jan von Brandenburg vermöge des Ausspruchs des von beiden angenommenen Schiedsrichters übergeben habe, und zwar, als uns Urtheil gewiesen mit Dingere und mit Zungen und mit Erben gelübde. — S. 208. trägt Herzog Nestwinus von Pommern alle seine eigene Länder und Güter den Marggrafen Johann Otto und Conrad von Brandenburg zu Lehn auf, und läßt sich von ihnen darüber die Lehn reichen — In einem Kaufbriefe S. 229. machen sich eben diese Marggrafen als Käufer nebst einer Anzahl ihrer Vasallen gegen den Bischof von Camin zum Einlager in Person anheischig. — S. 237 steht ein Laudum der Prignitzer Städte zwischen M. Ludewig von Brandenburg und H. Heinrich von Mecklenburg ohngefähr vom Jahr 1325. — Das Capitul zu Soldin tritt S. 239. dem M. Ludewig von Brandenburg das Recht ab, alle Präbenden nach Gefallen zu vergeben. — Ein sehr vollständiges mit Zweifels- und Entscheidungsgründen abgefaßtes Laudum eines Grafen von Zwerrin zwischen dem M. Ludewig von Brandenburg und einem Herrn von Werle von 1334 trifft man S. 251. an. — S. 272. verspricht Lasse von Wedel dem M. Ludewig von Brandenburg zu dienen mit fünf Helmen und fünf Kennern. Herr G. glaubt, daß unter diesen unbekanntem Worte der ridende Mann zu verstehen sey, der nach dem Sachsensp. III. 52. den

zum Schild gebornen oder edlen Glevner zugesordnet, aber nicht von Adel war.

Den Beschluß macht ein *Diplomatarium Monasterii Himmelsted ex Originalibus Archivi regii Berol.* Einen vom M. Ludewig von Brandenburg dem Kloster Himmelstedt erteilten Schenkungsbrief S. 322. hält Herr G. wegen der darinnen vorkommenden sehr bedenklichen Clausel: *Et noscendum, quod Dn. Abbas et Conventus de Loco Coeli omnia et singula sua bona absque omni vexatione privilegiorum suorum lesione ita libere pacifice ac quiete cum tali potentia et auctoritate debeat tenere habere et possidere sicut et nos totum dominium nostrum a predecessoribus nostris possedimus et per gratiam Dei possidemus,* nicht ohne Grund für verdächtig.

Die Vorrede enthält kurze Regeln, wie Copialbücher und Originalurkunden zu critisiren, richtig abzuschreiben, und zu ediren sind.



* * * * *

III.

Johann David Michaelis, Mosaisches Recht:
Erster Theil. Frankfurt am Mayn, bey Jo-
hann Gottlieb Garbe, 1770. 355 Seiten, in
Oktav *).

Ein bloßer Rechtsgelehrter (sagt der Herr
Verfasser S. 2.) kann damit zufrieden
seyn, daß er die Gesetze kennt, die in sei-
nen Lande gültig sind: allein wer über die Ge-
setze philosophiren, und — mit dem Auge eines
Montesquieu sie ansehen will, dem ist es un-
entbehrlich, die Rechte anderer Völker zu ken-
nen. Wer diese nicht versteht, und unter sich
und mit den seinigen zu vergleichen weiß, wird
den Geist der Gesetze nie ergründen, und das
Willkührliche des Rechts, und das nach jedem
Will-

*) Diese sowohl, als auch die gleich darauf folgen-
de Recension, schreiben sich beyde nicht von mir,
sondern von einem vornehmlich im philologi-
schen Fache bekannten Gottesgelehrten auf einer
auswärtigen Akademie her. Ich hielt es dieß-
mal für Pflichten, von meinem Versprechen, kei-
ne fremde Arbeiten einzurücken, abzugeben, weil
der Leser, in Beurtheilung solcher Bücher,
von einem biblischen Philologen unstreitig
mehr als von einem Juristen, erwarten
muß.

Himmelsstrich und nach hundert andern Umständen veränderliche der gesetzgebenden Klugheit, von dem Nothwendigen und Unveränderlichen nie unterscheiden lernen. Je mehr sich also Moses Gesetze, der Gegenstand, auf den sie abzielten, und die Umstände der Zeit und des Orts, durch die sie modificirt wurden, von uns entfernen und unterscheiden, desto wichtiger muß von dieser Seite die Kenntniß derselben auch dem Juristen und dem Staatsmanne seyn.

Allein das mosaische Recht ist nicht nur wichtig für den, der es von Seiten seines Altershumus und Unterschiedes von unsern heutigen Rechten betrachtet, S. 5. sondern es verdient auch alsdenn unsere Aufmerksamkeit, wenn wir den Verfasser dieses Rechts als den ersten biblischen Schriftsteller betrachten. Wie bald kann einem hier die Frage auf Abwege leiten, ob und wiefern das mosaische Recht auch uns noch verbindet? Und wie wichtig ist es für den Theologen und Juristen, wenn er hier seine Vorurtheile ablegen und aus den Zusammenhänge der Gesetze Moses einsehen lernt, daß sie keine Richtschnur unserer Gesetzgeber sind, und daß man die Obrigkeiten mit Unrecht tadelte, wenn ihre Verordnungen zuweilen das Widerspiel von jenen sind? Wie wichtig für den Juristen, wenn er daraus erlernt, daß Mosaische Gesetze zwar nicht verbinden, aber auch dem heutigen Gesetzgeber nicht zur Sünde angerechnet werden können,

nen, wenn er ſie nachahmet, geſetzt auch, daß ſie dem Untertban, der z. E. einer nach Moſis Art bewilligten Eheſcheidung ſich bedienen wollte, zur Sünde würde? Wie nöthig iſt es ferner dem Juristen, diejenigen Geſetze Moſis recht zu verſtehen, auf die man ſich noch heut zu Tage in Rechtshändeln bezieht, z. E. bey Todesſtrafen, Eheſcheidungen, Graden der Verwandſchaft, u. d. m.? Wie wichtig iſt das Moſaiſche Recht für den, der das Recht der Könige beurtheilen, und gegen diejenigen ſtreiten ſoll, welche ſich hierinnen auf das Iſraelitiſche Recht beziehen? Wie wichtig iſt endlich dem Gottesgelehrten das Moſaiſche Recht, und eine gründliche Erkenntniß deſſelben, wenn es darauf ankommt, die Religion gegen diejenigen zu vertheidigen, welche die Weiſheit dieſer von Gott eingegebenen Moſaiſchen Geſetze durch Einwürfe oder Spötereien verdächtig zu machen ſuchen? So viel von den Nutzen dieſes vortrefflichen Werkes. Wir wollen nun unſere Leſer mit dem Inhalte des erſten Theils, den wir vor uns haben, bekannt machen.

In der Einleitung S. 3. zeigt der Herr Hofrath, daß Moſis Geſetze eine gewiſſe Beziehung auf ein älteres (ius conſuetudinarium) Herkommen der morgenländiſchen Völker haben, welches ſie theils beſtätigen, theils verbessern, theils entkräften und abſchaffen, und er bemühet ſich in der Folge, daraus die Lücken zu ergänzen, welche demjenigen aufstoßen, der das aſte ius
 judaicum

judaicum bloß aus der Schrift entlehnen will; ohne sich von den Träumen der Rabbinen irreführen zu lassen. — Dieses alte Herkommen §. 4. ist meistens von den herumziehenden Hirten übriggeblieben, die gesetzgebende Klugheit Moses aber ist mehr Aegyptisch. — Daher man den ältern Gewohnheiten und Rechten, die Moses vor sich fand, es zuschreiben muß, §. 5. wenn er einige Dinge erlauben mußte, die er an und vor sich schwerlich billigen oder auch nur für das politisch - beste halten konnte, dahin z. E. die Vielweiberey gehört. —

Folglich sind §. 6. Moses Gesetze zwar die besten, die die Israeliten tragen konnten, aber nicht überhaupt die besten, und von jeden Volke nachzuahmen. — Daß aber Moses §. 7. oft bey den vorhin gewöhnlichen bleibt, wenn es gleich nicht das Beste war, kommt daher, weil die Veränderung des Rechts an sich gefährlich ist. — Vornehmlich mußten sich die Gesetze Moses §. 8. nach den Umständen der Israeliten, nach dem Himmelsstrich, nach der Fruchtbarkeit des Landes, nach der Lage desselben, nach der Macht und dem politischen Verhältniß der Nachbarn, nach der Lebensart, nach dem Anfange des Staats, nach den einmal üblichen Ideen von point d'honneur, nach der Einbildung von der Größe gewisser Strafen, nach den alten Sitten des Volks, nach der Gestalt, den Gattungen und Triebfedern der Verbrechen und der Chikane, die sich ihrer anhimmt, nach gewissen Krankhei-

ten,

ten, die unter dem Volke gewöhnlich ſind, und nach dem ganzen System des übrigen Rechts richten, und ſind also bey andern Völkern und unter andern Umständen nicht einzuführen. — Selbst diese bürgerlichen Geſetze Moſis ſollten §. 9. nicht ſchlechterdings unveränderlich ſeyn, und man hat Exempel genug, daß theils Moſes einige in der Folge, bey Veränderung der Umstände, abgeändert hat, theils von andern Beherrschern des Volks abgeändert worden ſind. — Daher es in dem jüdiſchen Staate ein beſonderes Begnadigungsrecht gab, welches von Moſe verordnete Strafen §. 10. erlaſſen oder mildern konnte. — Und nicht einmal alle Geſetze Moſis §. 12. ſind in wirklichen Gebrauch gekommen. Man muß daher nicht glauben, daß es lauter Sittengeſetze der Iſraeliten ſind, die das Moſaiſche Recht ausmachen. Sind doch nicht einmal die 10 Gebote eine allgemeine Sitte des jüdiſchen Volks geworden. — Ein beſonderes Kunſtstück dieſes jüdiſchen Geſetzgebers iſt es, daß er §. 13. einige Verordnungen mit der Religion und Tugend in eine ſehr ſeine Verbindung zu verſetzen, und ihnen eine moraliſche Bedeutung oder Richtung zu geben mußte. — Er drohet aber §. 14. nie Strafen jenes Lebens — aber doch ſolche Landesſtrafen, welche allein die Providenz vollziehen kann. Lev. 26. und Deut. 28. und 29. — Den Beſchluß der Einleitung macht der Herr Hofrath mit den drey Anmerkungen: daß ein Kenner des Moſaiſchen

faischen Rechts. (§. 15.) viele Sprüchworts-Rechtsarten in Moses Gesetzen verstehen — in diesen Rechte §. 16. keinen systematischen Zusammenhang suchen, (da Moses als Geschichtschreiber die Gesetze mit den factis, die sie unterstützen, gern verbindet §. 17.) — und die Erklärung der Gesetze Moses §. 18. nicht aus dem Talmud und den Rabbinen entlehnen müsse.

Das erste Hauptstück: von dem Staatsrechte der Israeliten. — Hier kommt der Herr Verfasser zuerst auf die Lage des Israelitischen Landes, redet von den Charten von Palästina §. 19. bestimmt seine Gränzen §. 20 — 25. und entscheidet die Frage: ob Palästina so viel Einwohner habe fassen können, als Moses hinein zu setzen vorhatte §. 26. Dieses Stück hat uns ungemein wohl gefallen. Es ist ohnstreitig das Beste in diesen ersten Theile, und zeigt von der schon bekannten Stärke des Herrn Verf. in der alten Geographie.

Weniger zufrieden sind wir mit §. 28 — 31. wo von dem Rechte der Israeliten an Palästina geredet wird. Der Herr Hofrath verwirft alle übrige Meinungen und widerlegt sie, wie uns dünkt, meistens sehr gründlich. Allein die Meinung, daß Palästina von undenklichen Zeiten her, das Land der hebräischen Hirten gewesen, und daß sie es §. 31. weil sie sich ihres Rechts nie begeben hätten, von den Cananitern, als unrechtmäßigen Besitzern, mit allen Zug und
Rechte

Recht ſolcher gefodert hätten, iſt doch gewiß noch nicht erwieſen. Wir wollen dem Herrn Verfaſſer ſeiner Beſcheidenheit und Wahrheitsliebe unſ gleichſam beſonders dazu berechtigt, unſere Einwürfe mittheilen. Erſtlich iſt aus der Geſchichte nichts erweiſlich, als daß Abraham, Iſaac und Jacob mit ihren Familien in Paläſtina keine Unterthanen geweſen ſind, (S. 156. in der Note) woraus aber nicht ſolget, daß ſie Eigenthümer und Herren des Landes, und die Cananiter hingegen ihre Unterthanen waren. Zweytens geſtahet der Herr Hofrath S. 72. vornehmlich S. 219. §. 44. und an mehrern Orten, daß die alten herumziehenden Hirten das frehliegende Land durchweiden hätten, ohne einen Strich davon eigen zu beſißen, und daß man ſie ſälſchlich ſolche Länder als eine völlig geſchloſne Gränze vorſtelle. Wenn alſo die alten Hebräer herumziehende Hirten geweſen ſind, ſo haben ſie mit den Cananitern *paria jura* und kein wahres Eigenthum als Herren des Landes gehabt. Drittens: Geſetzt, daß ſie an den Orten, wo Abraham, Iſaac und Jacob, ehe ihre Familien nach Aegypten zogen, ein Eigenthum gehabt hätten, ſo waren ſie doch auch nicht berechtigt, künftig mehr zu fordern, als ſie ehemals beſeßen hatten. Gleichwohl haben ſie mehr erobert, als ſie ehemals beſaßen. Viertens: Wenn man auch alles als wahr ſetzt, was der Herr Verfaſſer ſagt, ſo gab ihnen dieß ein Recht zur Wiedererobrung, aber keines zu ſolcher ſo grausam ſchuldigen Vertilgung.

(Schotts Critik 2. Band. D) Fünf

Fünftens: Was wäre das auch vor Marder?
 Etliche siebenzig Seelen ziehen aus Canaan nach
 Aegypten, geben, wie der Herr Hofrath sagt, den
 Cananitern zu verstehen, sie würden einst wieder
 kommen, und nun kommen sie etliche Millionen
 stark, und schlagen alles todt, was sich ihnen
 widersetzt. Wie? Wenn mehr als 200 Jahr
 ein Land offen stehet, und andere, die zugleich
 darinnen wohnen, occupiren das verlassene
 Stück, und mehren sich zu einem mächtigen
 Volke, diese sollen nun, da die alten Bewohner
 zurück kehren, fort, ohne Wiederrede fort, (und
 wohin?) und werden, da sie nicht gleich gehen,
 alle massacrirt? Sechstens: sagt Herr M.
 selbst, S. 154. in der Note: ich rede — von he-
 bräischen Hirten, das heißt, von solchen, die mit
 Abraham einerley Abstammung von Eber, und
 ihr eigentliches Vaterland jenseit des Euphrats
 hatten, sehr früh aber das damals noch keinem
 Volke zugehörige Palästina ihren Colonien zu-
 geeignet haben möchten. Möchte man nicht
 fragen: warum blieben sie also nicht in ihrem er-
 sten Eigenthume? Woher weiß der Herr Hof-
 rath, daß Palästina damals noch keinem zugehö-
 ret? Beräth er durch jenes möchten nicht
 selbst, daß die ganze Sache Conjectur ist? Und
 darauf beruhet gleichwohl der ganze Beweis.
 Auch ist siebentens das falsch, was der Herr
 Hofrath bald darauf sagt, S. 155. weil die he-
 bräische Colonie sich nach Palästina wendete,
 um es, unabhängig von den Cananiten, (also
 waren diese doch schon vorher im Lande?) zu
 durch

Durchziehen, ſo iſt offenbat, daß das Land den Cananitern nicht eigenthümlich gehört habe. Ich ſage, nein! Denn der Herr Hofrath ſagt ſelbſt, daß in ſolchen Ländern nur die angebauten Gegenden ihren Herren gehabt haben, in Abſicht aber auf die großen Wüſtenenen, wo bloße Viehweiden waren, von den freyen und kein Eigenthum habenden Hirten wären durchzogen worden. Folglich konnte auch die hebräiſche Colonie in Paläſtina ſolche Gegenden beziehen, die leer ſtunden, und mit andern herumziehenden Hirten gemein haben, ohne daß daraus folgte, ſie, nicht die Cananiter, hätten in dieſem Lande ein Eigenthumsrecht gehabt. Freylich würden wir es nicht leiden, wenn eine ſolche Heerde in Deutschland ſich einfände: aber da iſt auch ein anderer Fall. Achrens iſt mir Stephani Zeugniß (geſetzt auch, daß er in ſeiner Rede Act. 7. nicht inſpirirt geweſen, wie wohl das Herr M. ohne Grund läugnet) auch an ſich wichtiger, als das bloße auf Conjecturen ſich gründende läugnen des Herrn Hofraths. Hierzu kommt neuntens, daß die Schrift an unzähligen Orten Canaan als ein Land beſchreibet, wo die Väter der Iſraeliten Fremdlinge geweſen waren. Und da endlich zehntens mit der ganzen Hypothefe des Herrn Hofraths höchstens nur die Eroberung des Landes, nicht aber die ſo gänzliche Uedermetzlung ſelner Einwohner gerechtfertiget werden kann, und im letztern immer noch ein Specialbefehl Gottes nöthig war, ſo gedächten wir nicht ohne Grund, die ganze

Frage für überflüssig zu erklären, und uns auch in Absicht auf die Eroberung bey dem Befehle Gottes zu beruhigen, ohne den Juden ein Recht dazu anzudichten. Wir glauben auch nicht, daß jemanden (wie der Herr Hofrath S. 119. befürchtet) die Freygebigkeit des Pabstes gegen die Spanier, als er ihnen Amerika schenkte, beyfallen werde, wenn er hört, daß Gott den Juden Palästina geschenkt habe. Und fälschlich giebt der Herr Hofrath diesen Befehl Gottes an die Juden, Palästina zu erobern, und seine im höchsten Grad abscheulichen Einwohner zu vertilgen, vor eine bloße Weissagung aus.

Von §. 32. an erklärt uns der Herr Hofrath die beyden Grundmaximen der Mosaischen Gesetzgebung, welche als Grundsätze des Staats unverändert bleiben sollten, es möchte nun aus dem Staate eine Democratie, oder eine Monarchie, oder eine gemischte Regierungsform werden. — Die allererste Grundabsicht S. 169. gieng auf die Religion, obgleich nicht auf alle und jede Artickel derselben. — Und Moses hatte Ursache, darauf zu sehen, weil es fast eine allgemeine Leidenschaft, und der communis sensus der Menschen geworden war, mehr Götter zu glauben. Daher verband Moses das Gesetz, den einzigen Jehovah anzubeten, mit ihren Interesse §. 33. um den Schein des Gewissenszwanges zu vermeiden, und Gott selbst nahm, um die Juden zu seinem alleinigen Dienst zu verbinden, und den Glauben an einen Jehovah gleichsam mit

mit dem innern ihres Staats zu verwickeln, den Nahmen §. 34. eines Königs an, woraus aber weiter gar nicht ſolget, daß man die Regierungsform der Iſraeliten in dem recipirten Verſtande §. 35. eine Theokratie nennen kann.

Eine andre ſehr unterſcheidende Grundmaxime §. 37. der Iſraelitiſchen Geſetzgebung war, die Vermischung der Iſraliten mit andern Völkern zu verhindern. Um dieſes zu bewerkſtelligern, verordnete Moſes: daß jeder Iſraelite ſeinen angeſtammten Acker haben mußte, den er nie verkaufen konnte: daß ſie manche Speiſen nicht eſſen durften, die bey andern Nationen gegessen wurden: daß ihre Gränzen eingeſchränkt wurden: daß ſie keinen auswärtigen König wählen ſollten, u. ſ. w. Moſes gründet deſwegen ſeinen Staat nicht auf Handwerker, §. 38. und er hat keinen Bürgerſtand. Auch vermied er alles, was den Iſraeliten §. 39. den Geiſt der (auswärtigen) Handlung hätte einflößen können. Der ganze Iſraelitiſche Staat iſt daher bloß auf den Ackerbau §. 41. gegründet, dadurch §. 40. die Lebensart der Räuber abgeſchafft wurde. — Alle Iſraelitiſche Ackerleute §. 42. waren einander gleich. Kein Bauer. Kein Edelmann. Doch waren die Leviten unter ihnen ein gelehrter Adel, aus welchen alle Aemter, bey denen man ſtudirt haben mußte, beſetzt wurden. Dieß gab §. 43. dem Iſraelitiſchen Staate einen Hang zur Demokratie.

Im §. 44. zeigt der Herr Hofrath, wiefern Moses noch die Lebensart der herumziehenden Hirten beibehalten habe, und erklärt sodann §. 45 — 51. die eigentliche Form der jüdischen Republik. — Dieses Stück ist keines Auszugs fähig. Es ist durchgängig voll neuer richtiger und vortrefflicher Anmerkungen. Mit Vergnügen haben wir gelesen, wie gründlich der Herr Hofrath die verschiedenen obrigkeitlichen Würden von den geringsten bis zum größten beschreibt, und wie natürlich er die demokratische Regierungsform des Israelitischen Volks vor Augen zeichnet.

Der Stamm Levi §. 52. machte eine Art von Gegengewicht gegen die bloße Demokratie. — Dieses Stück ist wiederum außerordentlich schön und lehrreich. Der Herr Hofrath beschreibt uns die Leviten nach ihren Bestimmungen, Wohnungen, Einkünften, Aemtern und Verrichtungen, so, daß viele ganz andere Begriffe davon bekommen, verjährte Vorurtheile ablegen, und eine große Menge biblischer Schwierigkeiten auflösen lernen würden, wenn sie diese Abhandlung mit Bedacht und unparteiisch durchlesen wollten.

Doch wir müssen uns begnügen, den Rest dieses vortrefflichen Werkes bloß nach den Rubriken der §§. anzuzeigen, weil wir sonst zu weitläufig werden würden. §. 53. Höchste Obrigkeit des ganzen Volks: Josua als Feldherr

Herr und nachher der Richter. §. 54. Moſes erlaubt dem Volk, künftig einen König zu ſetzen, und ſchreibt dieſem künftigen Könige Geſetze vor, 5. Moſ. 17, 14 — 20. §. 55. Die Iſraelitiſchen Könige ſind durch eine von ihnen beſchworne Capitulation eingekränkt worden, und keinesweges unumſchränkte Monarchen geweſen. §. 56. Dabey hat doch die Regierung der Iſraelitiſchen Könige einen Hang zum Deſpotismus. §. 57. Wiefern der König oberſter Richter war. §. 58. Rechte der Könige, wegen Krieges und Friedens, und in der Kirche. §. 59. Einkünfte des Königs. §. 60. Erbfolge, und Beſtimmung des Thronfolgers. §. 61. Bündniſſe mit Heiden nicht verboten. §. 62. Hartes Kriegsrecht gegen die Cananiter. §. 63. Erbfeinſchaften gegen gewiſſe Völker. §. 64. Kriegsrecht der Iſraeliten gegen andre Völker, die nicht Cananitiſchen Urſprungs ſind. §. 65. Stillſtand der Waffen zur Zeit der Feſte. §. 66. Was man von Moſes als einen ſehr erfahrenen Feldherrn erzählt, iſt junge Geſchichte ohne alte Zeugen. §. 67. Geſandſchaftsrecht. §. 68. Durchzugsrecht.

Nun benläufig noch ein paar Erinnerungen. — Die erſte betrifft das ganze Werk. Uns deutet es immer, als ob der Herr Hofrath die Vorſtellungen, die er uns von Moſe und ſeinen Geſetzen macht, allzu independent von der göttlichen Eingebung, die dieſer Mann bey allen ſei-

nen Gesehen gehabt hat, dem Leser vor Augen lege. Wir können uns hier auf die Beweise dieses Vorwurfs nicht einlassen. Allein dem aufmerksamen Leser werden gar viele solche Stellen aufstoßen, wo ihm die Wahrheit dessen, was wir gesagt haben, beynah frappiren wird. Vornehmlich wird ihm das in dem §. 5. von den Grundmaximen der Mosaischen Gesetzgebung widerfahren.

Woher weiß denn der Herr Hofrath, daß jedem Israeliten S. 275. erlaubt gewesen, 4 Weiber zu nehmen? — Woher weiß er, daß, wer mehrere Frauen hatte, wöchentlich einer jeden die eheliche Pflicht leisten mußte? — Solche Hypothesen wird man in diesen Buche häufig finden.

S. 302. heißt es: „Samuel gedenkt 1 Sam. „8, 14. einer Domaine, welche der König haben wird. — „ Gleichwohl heißt es auch Seite 285. „In dieser Rede (nehmlich 1 Sam. „8, II — 18.) beschrieb Samuel seinem Volk „das Recht der Könige, wie es in einigen benachbarten Reichen, — seyn möchte; nicht aber „wie es — eingeführt werden wird.“

Noch eins. S. 334. vertheidiget der Herr Hofrath das Verfahren der Israeliten gegen einige Völker bey ihren Nachkriegen, wo sie die Ueberwundenen nicht bloß tödteten, sondern mit ausgesuchten und peinlichen Martern tödteten,
aus

aus der Instanz von einer Räuberbande, die man ja auch zu harten Todesstrafen verurtheilt. Allein uns dünkt, dieses Exempel sey, wie viele andere, ziemlich schlecht gewählt. Der Herr Hofrath hat den Hauptunterschied zwischen einer Räuberbande und einer räuberischen Nation nicht bemerkt, der darinnen besteht, daß jene insgesamt und einzeln genommen *animus* zu einem ähnlichen Verfahren haben, diese aber nicht. Die Armee eines Königs thut, was ihr geheissen wird. Unzählige davon haben gar keinen Vorsatz zu Grausamkeiten. Der übrige Theil der Nation ist noch unschuldiger. Wenn nun ein solcher König Grausamkeiten in meinem Lande ausübt, bin ich dann wohl berechtigt, die Armee oder die übrigen Unterthanen eben so grausam hinzurichten, als ich es einer Räuberbande, der ich habhaft werde, zu thun berechtigt bin?



IV.

Entwurf der bürgerlichen Gesetze der Juden,
nach Anleitung der heiligen Schrift von F. W. F.
v. W. J. Kopenhagen und Leipzig, verlegt
Heineck und Faber 1769. 146 Seiten in groß
Ottav.

Diese Schrift hat gewissermaßen mit des
Herrn Hofrath Michaelis Mosaischen
Rechte den zweckmäßigen Inhalt ge-
mein, bleibt aber in der Ausführung selbst gar
weit hinter diesen zurück. Das einzige müssen
wir an dem Verfasser loben, daß er nicht, wie
Herr M. ein bloßer Lobredner eines menschlichen
Helden ist, und nur Mosis Maximen und
Staatsklugheit dem Leser vor Augen leget, son-
dern bey seiner Beschreibung der bürgerlichen
Gesetze der Juden auf das Resultat führet, daß
diese Gesetze ein Meisterstück Gottes sind, wel-
cher die Republik der Juden auf die allgemeinen
Gesetze der Tugend und Menschenliebe gründete,
und seine Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe ganz
besonders durch dieselben zu verherrlichen wußte.
— „Ihr (dieser Gesetze) erkanntes Augen-
„merk (S. 12. der Vorr.) bewürket Liebe und
„Ehrfurcht, und ihre Nachlebung die Glückse-
„ligkeit des Ganzen und aller Theile. Sie sind
„nach ihren wesentlichen moralischen Inhalt
„unwan-

„unwandelbar, und ihre Frucht ist eine wahrhaf-
 „te göttliche Gesinnung und Tugend. Ihre
 „Vorschrift in Absicht, der äußerlichen Gestalt
 „der Gesellschaft und alles dessen, was zu der
 „äußern Ordnung und Verfassung des Staats
 „erforderlich ist, richtet sich hingegen nach den
 „damaligen Umständen, wie auch der Lage und
 „Beschaffenheit, sowohl des jüdischen Landes
 „selbst, als der umliegenden Länder. Daher sie
 „allerdings nicht überall und zu allen Zeiten
 „brauchbar, so wie sie auch zu keiner allgemeinen
 „und unveränderlichen Richtschnur aller Völker
 „und Zeiten gegeben und eingeführet worden ist.
 „Sie ist und bleibt indessen ein Meisterstück ei-
 „ner weisen Staatsverfassung und ein Urmuster
 „aller Zeiten. Sie verschaffet dem Staate oh-
 „ne einzigen Nachtheil anderer Völkerschaften al-
 „le nur mögliche Vortheile, die weise und tu-
 „gendhafte Bürger nur wünschen können. Sie
 „erhält ein so weises, als nothwendiges Gleich-
 „gewicht unter allen Ständen. Sie befördert
 „die Ausbreitung des Erkenntnisses und aller
 „nützlichen Künste.,,

Man sieht also wohl die gute Absicht des
 Herrn Verfassers, ohngeachtet man bey Lesung
 des Buches selbst gar bald findet, daß er nicht
 Fähigkeiten genug gehabt hat, sie auszuführen.
 Höchstens ist sein Unterricht für den Ungelehrten,
 der das, was er in Luthers deutscher Bibel in so
 vielen einzelnen Stellen zerstreut gelesen hatte,
 gern beisammen haben, und als ein Ganzes
 über-

übersehen möchte. Nur daß es der Herr Verfasser nicht einmal als ein wahres Ganzes vorgestellt hat.

Die bürgerlichen Gesetze der Juden machen in seiner Schrift nur in so fern ein Ganzes aus, in wiefern sie unter gewisse Rubriken hingeworfen sind, aber nicht in sofern sie unter sich selbst eine gewisse Verbindung haben. Der eigentliche Zusammenhang der jüdischen Gesetze; die allgemeinen Maximen oder Grundsätze, auf welche sie sich gemeinschaftlich beziehen, und aus denen Herr Michaelis das scheinbare widersinnische, welches in einzelnen Gesetzen zu liegen scheint, oft so glücklich aufgelöst und weggeschafft hat; endlich die nur einem Philologen und mit dem Augen eines Montesquieu sehenden großen Kopfe mögliche Erklärungen und Bestimmungen dunkler Punkte dieses gesetzlichen Systems; das alles haben wir in diesen Buche gänzlich vermißt.

Der Verfasser hat sich bey Lesung der deutschen Bibel (denn die hebräische scheint er selbst nicht gebraucht zu haben) bloße Collectaneen gemacht, und die einzelnen Stellen, wo ihm etwas zum Mosaischen Recht gehöriges auffieß, in verschiedne Fächerchen geworfen, und dann nach einer willkührlichen Ordnung die in jeden Fache vorgefundenen Stellen mit der Ueberschrift erster, zweyter 2c. Artikel abgeschrieben. — Wir finden zuerst fünf Hauptfächer in seinen Collectaneenbuche, die er hernach Bücher nannte.

A. I. Von dem Gerichte und den gerichtlichen Personen. II. Von der Religion und dem Priesterstande. III. Von dem weltlichen und häuslichen Stande. IV. Von dem rechtmäßigen Besitze, Gute und Schulden. V. Von Mißhandlungen. Dann stehen unter jeden eine Anzahl Nebenfächer, die er Hauptstücke nennt, und in diese sind die einzelnen Gesetze und Verordnungen unter dem Nahmen Artikel ohne Auswahl hingeworfen. Wir wollen eine Probe geben. Im dritten Buche handelt das fünfte Hauptstück von Aeltern und Kindern.

Erster Artikel.

Die Aeltern sollen die Kinder, als eine Gabe Gottes ansehen, und derselben wichtige Bestimmung, wie auch, daß der Herr unser Gott von ihnen der Erziehung wegen Rechenschaft fordern wird, wohl bedenken.

Dritter Artikel.

Den Aeltern soll keine strenge und tyrannische Herrschaft über ihre Kinder verstattet seyn, dadurch sie zum Zorne gereizet, erbittert, scheu und knechtisch gesinnt werden könnten; hingegen sollen sie völlige Macht haben, allen Ungehorsam und Muthwillen der Kinder zu bestrafen, der Rute nicht zu schonen, und sie sollen ihrer Unart nicht durch die Finger sehen. Sie sollen ihre Töchter zur Schamhaftigkeit und Wohlständigkeit

bigkeit alles Ernstes anhalten; und welche Aeltern ihren Kindern zur Hurerey Anleitung geben, oder ihnen hierinn nachsehen, sollen als ein Gräuel angesehen werden.

Vierter Artikel.

Die Aeltern sollen ihren Kindern in allem mit Rath und That beystehen, und daß die Söhne vernünftige Weiber, und die Töchter vernünftige Männer bekommen, sich angelegen seyn lassen.

Unsere Leser werden hoffentlich nicht Lust haben, weiter zu lesen. Es ist freylich nicht alles so schlecht, als diese angezogene Stellen: allein man sieht doch, daß der Verfasser keine festen Begriffe vom bürgerlichen Rechte hat, (sonst würde er die Moral nicht einmischen) und daß er die ganze Bibel ohne philologische Augen gelesen und betrachtet haben muß.



.....

Kurze Anweisung, die Rechtsgelahrtheit auf Un-
versitäten zu erlernen, auf Hochfürstliche Verord-
nung betrautgegeben von der Juristen-Facultät
auf der Friedrichs-Alexandrinischen Universität
Erlangen. Erlangen, bey Walthern, 1770.
 31 Seiten in Octav.

Da man jezo an der Aufnahme der Erlan-
 ger Akademie stark arbeitet, so hat man
 unter andern auch für gut befunden, den
 Schülern aus jeder Fakultät einen kurzen Unter-
 richt, wie sie ihren Plan einzurichten haben, in
 die Hände zu geben. Der gegenwärtige zwar
 kurze, aber körnichte Entwurf ist eigentlich nur
 auf drey akademische Jahre eingerichtet, doch
 wird am Ende bemerkt, wie dieser Plan auch
 auf vier Jahr auszudehnen sey. Eine sehr
 nützliche Einleitung von dem Unterschiede der
 Haupt- und Nebenwissenschaften und von ihrer
 genauen Verbindung, wird voraus geschickt,
 woraus zugleich allgemeine Regeln von der
 Ordnung und Wahl der Vorlesungen, herge-
 leitet sind. Hierauf wird der Jüngling an die
 Nothwendigkeit, vor allen Dingen die beste
 Lehr-

Lehrart kenne zu lernen, und die verschiedenen Absichten, warum man als Jurist studiren kann, wohl zu erwägen, erinnert. Dann folgt die Einrichtung und Ordnung der Lehrstunden auf jedes halbe Jahr selbst, vollkommen nach dem heutigen Fuße. Wenn eine Universität wirklich mit solchen Lehrern besetzt ist, die im Stande sind, dem hier vorgeschriebenen Plane auf ihrer Seite Gnüge zu thun, so ist kein Zweifel, daß durch sie viel gelehrte und zugleich brauchbare Männer gebildet werden können.



* * * * *

VI.

Iacobi Reepmaker, Rotterodamo-Batavi, Dissertatio jurid. inaug. de filia - familias locuplete patri de fortunis ejus necessario non dotanda. Lugduni-Batav. 1769. 22 Seiten.

Der Verfasser bestärkt seinen Satz mit folgenden Gründen: a) Die einzige Ursache von der Verbindlichkeit eines Vaters, seine Tochter auszustatten, sey gewesen, weil ein Frauenzimmer ohne Ehegeld nicht leicht eine Parthie gefunden habe, diese falle aber von selbst weg, wenn das Mägdchen eigenes Vermögen besitze. b) Ein Vater sey nach L. 5. §. 7. D. de agnosc. et al. lib. nicht einmal gehalten, seine reiche Tochter zu ernähren, vielweniger zu dotiren. c) Es komme einer Tochter kein ordentliches Rechtsmittel zu, ihren Vater zur Ausstattung zu nöthigen, sondern er werde nur extra ordinem, mithin nach vorläufiger Untersuchung einer rechtmäßigen Ursache dazu angehalten, dergleichen doch in dem Falle, wenn sie aus ihrem eigenen Vermögen Ehegeld geben könne, keine vorhanden sey. d) Im L. 19. D. de ritu nupt. wo einem Vater die Pflicht, seine Tochter auszustatten, auferlegt worden, sey nicht von einer

Schotts Crit. 2. Band.

33

rei-

reichen Tochter, sondern von einer solchen die Rede, die kein eigenes Vermögen besitze.

e) Im L. vlt. C. de dot. promiss. werde das Ehegeld, welches ein Vater für seine reiche Tochter gegeben, eine Freygebigkeit, *liberalitas*, genannt. f) Aus eben dieser Verordnung erhelle, daß, wenn ein Vater für seine Tochter ein gewisses Ehegeld versprochen habe, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß er es nicht von dem seinigen, sondern von der Tochter Vermögen hergebe, derselbe sie weiter zu dotiren nicht gehalten sey.



VII.

*Caroli Godofredi Winckleri, Iur. Vtr. et Philos.
Doct. Seren. Elect. Saxon. a Consil. Aulæ, Colleg.
Ictor. Assessoris, et Civitatis Senatoris, Program-
ma continens Corollaria juris criminalis. Lipsiæ.
1770. 20 Seiten.*

Der gelehrte Herr Hofrath Winkler be-
schäftiget sich hier mit zwey Gegenstän-
den. Der erste ist der Gerichtsstand
der Delinquenten. Es werden verschiedne
Fragen von den Fällen, wo die *fora domicilii*,
delicti oder *deprehensionis* in peinlichen Sachen
mit einander um den Vorzug streiten, erörtert,
besonders aber wird gezeigt, daß es hier haupts-
ächlich auf die Prävention ankomme; daß der
Thäter vor das *forum delicti* anderer Gestalt
nicht gehöre, als wenn er an dem Orte, wo er
das Verbrechen begangen, entweder von einer
bloßen Citation überrascht, oder in gefängliche
Hast gebracht worden; und daß die General-
inquisition allein ein *forum delicti* hervorzubrin-
gen nicht vermögend sey.

Das zweyte Corollarium handelt von Aus-
lieferung der Delinquenten an die Ämter in
Sachsen. Da die sonst bey den Römern und
nach dem alten Sachsenrechte festgesetzte Noth-

bedürftigkeit, einen Thäter an das forum delicti auszuliefern, heut zu Tage selbst in Sachsen der Regel nach nicht mehr erfordert wird, so findet doch in Chursachsen unter andern in Ansehung der churfürstlichen Aemter eine Ausnahme statt, dergestalt, daß alle Gerichte der Unterthanen einen Thäter, der in dem Gerichtszwange eines Amtes etwas verbrochen, an dasselbe auszuliefern schuldig sind, ohne auf das forum domicilii, oder deprehensionis Rücksicht zu nehmen, und ohne eine von Seiten des Amtes geschene Prävention. Doch führt der Herr Verfasser folgende Einschränkungen dabey an: a) Das forum delicti in dem Gerichtszwange des Amtmanns muß wirklich gegründet und außer allen Zweifel gesetzt, oder das Verbrechen daselbst gänzlich vollbracht worden seyn. b) Das Verbrechen muß einer Todes- oder wenigstens einer Leibesstrafe fähig seyn. c) Der Amtmann kann den Richter des Orts, wo der Thäter ist, nicht eigenmächtig zur Auslieferung zwingen, sondern muß beswegen an den Landesherrn Bericht erstatten, und dessen Befehl erwarten. d) Die Auslieferung fällt weg, wenn von dem iudice domicilii oder deprehensionis nach geendigter Untersuchung das Urtheil gesprochen worden, der Thäter aber vor der Execution entwischt wäre. e) Dem Richter, welcher den Thäter ausliefert, müssen die auf den Arrest aufgelaufene Unkosten erstattet werden. Uebrigens hält der Herr Hofrath dafür, daß ein Amtmann

mann in dem Falle der Auslieferung keinen Revers, wie sonst gewöhnlich, ausstellen dürfe, weil nicht nur diese Auslieferung ohnedieß schon eine Pflicht sey, sondern auch in den Sächsischen Gesetzen ausdrücklich die Versicherung gegeben worden, daß dadurch niemanden an seiner Gerichtsbarkeit etwas abgehen solle, überdieß aber das in dergleichen Reversen gewöhnliche Versprechen, in ähnlichen Fällen gleiche Gefälligkeit zu erweisen, hier gar nicht stattfinden könne.



VIII.

De juramento revisorio Camerali — Praefide
Godofredo Daniel Hoffmann, Philos. et Iur. Vtr.
 Doctore, S. Caesarei Palatii Comite, Serenissimi
 Wirtembergiae Ducis Consiliario, Iuris Publici et
 Feudalis Professore Publico Ordinario, Dicasterii
 et Coll. Ill. Adessore rel. rel. pro gradu Doctoris
 disputabit Auctor, Io. Christoph. Henricus Zeller
 Spirensis. Tubingae. 1769. 35 Seiten.

Diese gründliche Abhandlung, die einen
 würdigen Schüler des berühmten Herrn
 Rath Hoffmanns zum Verfasser hat,
 und von der guten Bekanntschaft ihres Autors
 mit den besten Schriftstellern von der Reichs-
 praxis und dem praktischen Staatsrechte ein
 rühmliches Zeugniß ablegt, verdient eine genaue
 Anzeige. Nachdem §. 1 — 7. das nöthige von
 dem Ursprunge des remedii syndicatus so wohl,
 als auch der eigentlich so genannten Revision
 voraus gesetzt worden, so wird §. 8 — 13. gezeigt,
 daß man nicht gleich anfangs den Revisionseid
 dazu erfordert habe, indem die ältern Reichsge-
 setze, als die Kammergerichtsordnung von 1555.
 der Spenerische Reichsabschied von 1557. der
 Augspurger von 1559. und der Regenspurger
 von 1594. gänzlich davon schweigen, und sich be-
 gnü-

gnügen, auf die muthwillige und ungegründete Ergreifung der Revision eine willkürliche Strafe, nebst der Verurtheilung in die Unkosten zu setzen. Erst in dem Deputationsrecesse von 1600. und dem Concepte der Kammergerichtsordnung von 1613. wurde verordnet, daß eine jede Parthey, welche Revision suchen will, auf Verlangen des Gegners schuldig seyn solle, ein iuramentum calumniae entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten Anwalt vor dem Kammergerichte zu leisten. Und in dem Reichsabschiede von 1654. wurde diese Einrichtung aufs neue bestätigt und eingeschärft, jedoch mit folgenden Neuerungen: a) Daß hier der Revisionseid nicht mehr ausdrücklich als ein iuramentum calumniae betrachtet wird. b) Es muß dieser Eid nunmehr allezeit, auch wenn es der Gegner nicht verlangt, oder denselben erlassen wollte, abgelegt werden. c) Er wird unter die Formalien der Revision bey Strafe der Desertion und Nullität gezählt, und demselben eine Frist von vier Monaten bestimmt. d) Es muß nun außer der Parthey auch der Advokat selbst schwören, §. 14. 15. Doch schreibt der Herr Verf. diese Einrichtung, und überhaupt die Nothwendigkeit dieses Eides keinesweges dem alten Hasse gegen die Revisionen zu, als welcher theils durch die neuern Wahlcapitulationen, theils aber auch durch ein Visitationsdecret vom 23sten November 1767. aufgehoben worden, §. 16 — 18.

Hierauf redet er von denen Personen, welche diesen Eid abzulegen haben. Diese sind die Parthenen selbst, ohne Unterschied des Standes, Kläger so wohl als Beklagte, wenn sie ein nachtheiliges Urtheil erhalten, ferner deren Advokaten, (nicht aber die Anwälde, wenigstens nicht in eigenen Nahmen) und endlich die Räte der Reichsstände, §. 19 — 21. Da aber dieser Eid eben nicht von den Parthenen in eigener Person erfordert wird, sondern von den dazu bevollmächtigten Anwälden in die Seele ihrer Principale geleistet werden kann, so giebt diß dem Herrn Verfasser Gelegenheit, §. 22 — 26. von der dazu erforderlichen Vollmacht zu handeln. Eine allgemeine Vollmacht ist nicht hinreichend, es wird schlechterdings eine besondere dazu erfordert, zwar nicht nach einer ausdrücklichen Vorschrift der Reichsgesetze, doch aber nach den Grundsätzen des Römischen Rechts und der Analogie des Eides für Gefahrde, wie auch des Appellationseides. Diese Vollmacht muß von der Revision suchenden Parthen, wenn es auch ein Fürst wäre, eigenhändig unterschrieben seyn. Eine bloß von einer fürstlichen Canzley oder Regierung ausgestellte Vollmacht wird nach der bisherigen Observanz nicht angenommen, doch müssen der Referent und der Correferent dieselbe unterschreiben und besiegeln. Daß man aber gleichwohl die Unterschrift des ganzen Collegiums verwirft, hält er aus 16 wichtigen Gründen für schädlich, und wünscht, daß man diesen Grundsatß verlassen möchte. Uebrigens erinnert

nerk der Verfasser; daß, wenn ein Regierungscollegium gleich zu Anfange eines Kammerprocesses eine Vollmacht ausgestellt und unterschrieben habe, dasselbe bey nachmals gesuchter Revision den Revisionseid nicht als Advokat, sondern als Parthen, hingegen, wenn die Vollmacht gleich Anfangs vom Fürsten selbst unterschrieben, und dessen Regierung nur an statt des Advokaten auf der Rubrik benannt worden, auch nur als Advokat abzulegen habe.

Die übrigen Untersuchungen §. 27 — 31. gehen auf die Zeit, den Ort, die Formel, und die Wirkungen des Revisionseides.



IX.

*Caroli Godofredi Winckleri, Iur. Vtr. et Philoſ.
Doct. Seren. Elect. Saxon. a Conſiliis Aulac, Colle-
gii Ictorum Aſſeſſoris, et Civitatis Senatoris, de
donatione, et adverſus ejus acceptationem, obser-
vationes grammaticae. Lipsiae. 1770. 16 Seiten.*

Der verdiente Herr Verfasser, welcher eine gründliche Kenntniß der Theorie und der so genannten zierlichen Jurisprudenz mit einer gesunden Praxis aufs genaueste zu verbinden gewohnt ist, hat hier einen neuen Weg erwählt, um den zwischen Ludewigen und Gundlingen ehemals entstandenen Streit über die Nothwendigkeit der Acceptation zur Schenkung zu entscheiden. Er sucht nehmlich Ludewigs Meinung, daß eine Schenkung ohne darauf erfolgte Acceptation gültig und unwiederrücklich sey, gegen die Einwürfe des letztern selbst aus dem Genie der lateinischen Sprache, vermittelst einiger daher entlehnten Beobachtungen zu retten.

Die erste Anmerkung S. 4. betrifft die Etymologie des Werkes *donatio* und *donare*, wie auch den Unterschied zwischen *donum* und *munus*. Er erklärt die L. 35. §. 1. D. de mort. caus. donat. wo Paulus den Ursprung des Wortes *donatio* angiebt,

angiebt, und wenn es daselbst heißt, *raptam esse hanc vocem a graeco*, so will der Herr Hofrath lieber *capta* (nehmlich Nachahmungsweise) an statt *rapta* lesen, weil doch das Wort wirklich seiner Herkunft nach lateinisch, nicht aber griechisch sey, und Paulus dadurch nur die Uebereinstimmung beider Sprachen habe anzeigen wollen. *Donum* und *Munus* werden von einander nicht nur wie *genus* und *species*, sondern auch überdieß also unterschieden, daß *donum* ein ohne besondere Ursache gemachtes Geschenk, *munus* hingegen ein solches anzeigt, daß eine besondere Veranlassung voraussetzt, z. E. ein Hochzeitgeschenk. Zugleich wird der anscheinende Widerspruch zwischen dem l. 214. und l. 239. D. de V. S. glücklich gehoben. Uebrigens wird theils aus Gesetzen, theils aus den Alterthümern gezeigt, daß der von Brunnern in der Größe und Wichtigkeit des Gesenkts gesuchte Unterschied, der *donum* von Sachen von höhern, *munus* aber von Dingen von geringern Werthe erklärte, nicht statt finden könne.

Die zweyete Anmerkung S. 7. beschäftigt sich mit den Worten *acceptatio* und *acceptare*. Der Herr Hofrath geht die von Gundlingen für das lateinische Bürgerrecht dieser Wörter aus alten Schriftstellern und aus den Pandekten angeführten Stellen durch, um darzuthun, daß *acceptare* bey den Alten nichts anders, als *trequenter vel iterato accipere* im eigentlichsten Verstande anzeige, niemals aber der heut zu
Tage

Zuge übliche Begriff von der Erklärung und Einwilligung des *donatarii* damit verbunden werde.

Auch wird in der dritten Anmerkung S. 10. behauptet, daß *accipere*, wenn es von Schenkungen gebraucht wird, niemals in der Bedeutung einer Erklärung und Einwilligung des *donatarii* vorkomme, sondern von der wirklichen mit der Uebergabe der geschenkten Sache verknüpften Annehmung zu verstehen sey.

Endlich untersucht der Herr Verfasser in der vierten Anmerkung S. 12. wer wohl das Wort *acceptatio* in dem neuen Sinne zuerst gebraucht habe? Er hat es zuerst bey dem Cynus angetroffen.



X.

Exercitationis iuridicae de Commendatore Teutonico, patrono ecclesiae, quae Commendaturae incorporata est, non vulgari, *Sectio I.* quam Praeside *Phil. Jac. Hislerio*, I. v. D. Prof. Publ. Ordin. Facult. Iurid. Assess. ejusdemque h. t. Decano, pro summis in utroque jure honoribus — placido eruditorum examini submittit Auctor, *Ioannes Christophorus Raedler*, Lausa - Misnicus. Halae, 1770, 32 Seiten.

Ein neuerlich zwischen dem Comthure und der Gemeinde zu Dansdorf entstandener Streit wegen Uebernehmung der nöthigen Kosten zu Bestellung eines neuen Pfarrers an der Kirche daselbst, worüber dem Comthure das Patronatsrecht zukömmt, hat zur gegenwärtigen Abhandlung Anlaß gegeben, wovon dieser erste Abschnitt nur die Vorerinnerungen enthält, in welchen von dem Nahmen, der Eintheilung, dem Stande und der Verfassung der Comthurs des Deutschen Ritterordens sowohl überhaupt, als der protestantischen insbesondere §. 2 - 12. ferner von dem Ursprunge und der wesentlichen Beschaffenheit der Commenden, wie auch von den Rechten der Comthurs in Verwaltung und Benutzung derselben §. 15 - 20. endlich von den mit den Commenden verbundenen

nen Kirchen gehandelt wird, woben der Verf. bemerkt, daß eben aus denen vom Orden zuerst erbaueten, oder sonst erworbenen Kirchen nicht selten die Commenden selbst entstanden sind, welches hiermit dem Beyspiele der Commende zu Dansdorf bewiesen wird, die ihren ersten Ursprung einer vom Herzog Albrecht zu Sachsen 1227 an die Deutschen Ordensbrüder geschehenen Verschenkung der dasigen Kirche zu verdanken hat, S. 21 - 22. Obgleich diese Materien, der Absicht des Verf. gemäß, nur in so weit in der Kürze ausgeführt sind, als sie eine Einleitung zum folgenden Abschnitte abgeben, worinnen Herr R. die besondere Natur des den Comthurs über die ihren Commenden einverleibten Kirchen zustehenden Patronats nebst dessen besondern Wirkungen untersuchen wird, so sieht man doch, daß er gute Quellen und Schriftsteller nicht nur gekannt, sondern auch zu nutzen gewußt hat.



XI.

Latrocinii inter aequales figmentum — Auctore
Traugott Guilielmo le Petit. K. Vtr. St. Lipsiæ,
 1770. 8 Seiten.

Der Herr Verf. ein fleißiger Bürger un-
 serer hohen Schule, von dessen Geschick-
 lichkeit ich schon einmal eine Probe an-
 zuführen Gelegenheit gehabt habe, sucht aus
 Grundsätzen des natürlichen und allgemeinen
 Staatsrechts zu beweisen, daß ein Mensch, der
 in einem Lande, dessen Unterthan er vorher nicht
 gewesen ist, die Leute auf öffentlichen Wege an-
 gefallen und geplündert hat, nicht als ein Räu-
 ber oder Straßenräuber nach den Gesetzen die-
 ses Landes angesehen und bestraft werden, son-
 dern man gegen ihn nur als gegen einen Feind,
 der die äußerliche Ruhe gestört hat, nach dem
 Rechte der natürlichen Gleichheit verfahren könn-
 ne, weil nur Unterthanen wegen ihrer Verbrechen
 im eigentlichen Verstande bestraft werden
 könnten, ein solcher Mensch aber, da er niemals
 weder ausdrücklich, noch stillschweigend sich dies-
 sen Reiche unterworfen habe, auch nicht als
 ein Unterthan desselben, nicht einmal als ein
 zeitiger, zu betrachten sey. Ueberhaupt rechnet
 der Herr Verf. zum wesentlichen Begriffe eines
 Straßenraubs, daß derselbe von einem Untere-
 thanen des Landes begangen worden.

EXD. DEE. EXD.

XII. Corn.

XII.

Corn. Petri Chastelein, Lugduno - Batavi, Specimen academicum inaugurale de fide inter hostes, Lugd. Bat. 1769. 62 Seiten.

Der Verf. untersucht hier die Verbindlichkeit der zwischen Feinden in einem öffentlichen Kriege geschlossenen Verträge, als worauf sich eben die Treue derselben gegen einander beziehet, und legt den an sich ganz richtigen Hauptsatz zum Grunde, daß dergleichen Verträge allerdings gehalten werden müssen. Die Verträge mit dem Feinde sind entweder ausdrückliche oder stillschweigende, und jens wiederum öffentliche oder Privatverträge. Die öffentlichen werden entweder vom Regenten selbst und unter dessen Nahmen verabredet, theils um den Krieg dadurch zu endigen; als Friedensschlüsse, Entscheidung durchs Loos, durch ein Duell, durch Schiedsrichter, die Uebergabe, Geißeln und Pfänder; theils aber auch ohne den Stand des Krieges selbst aufzuheben, als Waffenstillstand, Pässe, Ranzionirung der Gefangenen. Oder sie werden von commandirenden Officiers geschlossen. Nach dieser natürlichen Ordnung handelt der Verf. seinen Gegenstand ab, ohne jedoch denselben zu erschöpfen.

erschöpfen, wie denn verschiedene vorzügliche Fragen und Materien, z. E. von den Capitulationen, gänzlich mit Stillschweigen übergangen sind.

• • • • •

XIII.

Historia juris civilis de peculiis — pro gradu

Doctoris proposita a M. *Christiano Rau*, Lipsiensi.

Lipsiae 1770. 44 Seiten.

Einem künftigen Schriftsteller, der die Materie von peculiis bearbeiten will, und sich auf eine gute Auswahl der Sachen und auf die Vergleichung verschiedener Meinungen versteht, wird der geschäftige Fleiß des Herrn Doctors, womit er das, was sich auf die Geschichte und Rechte der Römischen peculiariorum bezieht, aus den besten Schriften hier zusammen getragen hat, gut zu statten kommen. Er macht §. 1. mit einer etymologischen Untersuchung des Wortes *peculium* und dessen Definition den Anfang, führt §. 2. die gewöhnlichsten Eintheilungen des *peculii* an, beschreibt §. 3. das mit der potestate der Römischen Bürger verbundene *jus acquirendi*, und kommt vom §. 4. an auf die verschiedenen Arten der peculiariorum selbst, nemlich der Sklaven, der Ehefrauen, und besonders der Kinder zu reden.

Schotts Critik 2. Band,

A a a

Wey

Bei dem letztern verweilt er sich, wie billig, am meisten, und erzählt den Ursprung, die Schicksale, die Veränderungen, wie auch die vornehmsten Rechte derselben in folgender Ordnung: vom peculio profectitio, §. 6. vom castrensi, §. 7. vom quasi castrensi §. 8. vom adventitio regulari, §. 9. endlich vom irregulari, §. 10.

* * * * *

XIV.

Reprehenſa tortura infantibus calamitosa, ſontibus favorabilis, nec reip. neceſſaria. Diſputatio, quam — defendet *Carolus Adolphus Caefar*, Art. Mag. aſſumto ad reſpondendum ſocio *Chriſtiano Gottlieb Hundio*. Lipſiae 1770. 34 Seiten.

Der Herr Verſ. verwirft die unſerm philoſophiſchen und aufgeklärten Zeitalter ganz widrige Tortur aus dreyerley Hauptgründen. Sie iſt erſtlich gefährlich für die Unſchuld. Sie iſt ferner dem Zwecke, der dadurch erreicht werden ſoll, nemlich die Wahrheit zu erforſchen, gar nicht angemessen, ſondern wird das meiſtemal ein Rettungsmittel ſtarker und verhärteter Böſewichter. Herr C. hat meiner Einſicht nach vollkommen Recht, wenn er S. 13, ſchreibt: Qua in re fatendum eſt,

est, juris criminalis conditores et interpretes philosophari subtilius, quam ut nostrum aliquis eorum sensum assequi possit. Easdem rationes moventes reis fontibus et infontibus proponunt, et illarum in utrisque longe diversissima effecta expectant. Scit insons, ubi tormentorum vim perpeffus fuerit, se absolutum iri: sciunt idem nocentes. Videt ille, si crimen confiteatur, aut mortis aut cruciatus poenam sibi manere: videt fons idem. Potest innocenti esse corpus fragile, fonti robustum: illi animus timidus ac mollis, huic audax et obstinatus: potest ille doloribus perferendis par, hic impar esse. Tamen sperabimus neminem infontem ulla tormentorum vi ad falsa dicenda, fontes omnes ad vera dicenda iri coactum? Was werden wohl die Criminalisten, welche sich die Tortur immer noch nicht wollen abdisputiren lassen, zu folgender Beschreibung S. 18. sagen: Tortura est modus eruendi veri per cruciatus, ita quidem, ut aut invenias aut non invenias, reum fontem esse: invenias nonnunquam, et eum reum fontem esse, qui non sit: non invenias saepe ne istum quidem reum esse, qui sit: institutus ille a majorum sapientia et servari a nobis dignus, ut liberentur fontes robusti, perdantur innocentes infirmi. — Endlich ist auch die Tortur nicht einmal zur Wohlfarth der Republik nothwendig.

Hier wünschte ich, daß der Herr Verf. den von unsern lieben Voraltern ererbten Satz: daß die Ueberführung allein, ohne das Bekenntniß, zur ordentlichen Bestrafung nicht hinreichend sey — die Hauptbrustwehre, dahinter sich die Vertheidiger der Tortur verstecken — vorzüglich bestritten hätte. Nur in zwey Fällen hält er die Tortur für gerecht und erlaubt, nemlich wenn der Inquisit dem Richter gar nicht antworten, und wenn er seine Gehülfen nicht angeben will. Ich setze noch den dritten hinzu, wenn ein Dieb nicht sagen will, wo er die gestohlenen Sachen hingethan hat.





XV.

Herr. Godofr. Baueri Iurisc. et bon. Art. Doct.

Suprem. Cur. Provinc. et Collegii ICTor. Lips. Af-

fess. Institut. Antecess. Ordin. Colleg. Minor. Prin-

cip. Sodalis, Dissertatio V — VII super Saxon.

Decis. 5 — 7. de anno 1746. Lipsiae, 1770.

Zusammen 24 Seiten.

Der Herr Verfasser fährt in seinen rühmlichen Bemühungen, die neuesten Chursächsischen Decisionen zu erläutern, unermüdet fort.

Bei Gelegenheit der fünften Decision, welche von Verjährung der Befreyung von Frohndiensten wider den Dienstherrn handelt, wird erstlich wider Carpxoven (ad Const. 4. P. II. Def. I.) erinnert, daß die Frohndienste keinesweges nach den Römischen servitutibus abzumessen sind, und sodann gezeigt, daß nach den gemeinen Rechten, das Recht, Frohndienste zu verlangen, blos durch den unterlassenen Gebrauch allein nicht verloren werde, mithin diese Chursächsische Verordnung, welche die Verjährung annimmt, wenn der Dienstherr binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen drey verschiedene Gelegenheiten, dergleichen Dienste zu fordern, hat vorbeystreichen

chen lassen, eine besondere Abweichung davon enthalte.

Die sechste Decision will der Herr Assessor nicht auf den census emigrationis eingeschränkt, sondern vielmehr auch vom Abzugsgelde verstanden wissen, und legt ihr folgenden Sinn bey: Ist das Recht zum Abzugsgelde durch die Verjährung erlangt, so kann es gegen die Unterthanen so wohl, als gegen Auswärtige, hingegen wenn es sich auf die Retorsion gründet, nur gegen die letztern ausgeübt worden.

Die siebente Decision, darinnen dem dritten Besitzer eines gerichtlich verpfändeten unbeweglichen Gutes, das beneficium excussionis abgesprochen wird, ist, wie hier gezeigt wird, der irrigen Meinung derer entgegen gesetzt, welche aus der Nov. IV. cap. 2. das Gegentheil behaupten wollen, da doch in dieser Stelle nur von einer allgemeinen, nicht aber von einer besondern Hypothek die Rede ist. Besonders wird angemerkt, daß dieses Sächsische Gesetz noch auf bewegliche Pfänder zu ziehen sey, daß die Gültigkeit der exceptionis excussionis bey allgemeinen Hypotheken dadurch stillschweigend bekräftiget werde, und daß die richterliche Bestätigung ohne einen gerichtlichen Consens hinreichend sey.



XVI.

Differtatio inaug. de scarnnis eorumque diversitate
 in comitiis et judiciis Imperii, quam — Praefide
Godofr. Dan. Hoffmann, Philof. et Iur. Vtr. Doctore
 Sacri Caes. Palat. Comite, Sereniss. Württemberg.
 Duci Consiliario, Iuris Publici et Feudalis Professore
 Publ. Ord. Supremi Dicastarii et Collegii Illustris
 Adessore, pro gradu Doctoris in Iure — defendet
 Auctor *Christianus Gmelin*, Tubing. Tubingiae.
 1769. 48 Seiten.

Nach einer größtentheils unerwarteten Einleitung von dem Unterschiede des Status naturalis und civilis und von der etymologischen Bedeutung des Wortes *scarnnum*, welche den ersten Bogen einnimmt, fängt der Herr Verf. S. 4. seine eigentliche Abhandlung mit der Einrichtung auf den Reichstagen in den ältern Zeiten an. Aus einer Stelle des *Hincmarus* erhellt, daß schon unter *Carl dem Großen* ein Unterschied im Sizen zwischen den geistlichen und den weltlichen Ständen beobachtet worden. Die Abwechselung aber im *Rotiren* zwischen beiden ist wahrscheinlicher Weise unter dem *K. Rudolph von Habsburg*, oder doch bald hernach angekommen. Als die *Churfürsten* entstanden, so

A a a 4

nah

nahmen auch diese auf den kaiserlichen Höfen einen besondern Platz ein.

Hierauf kommt er von §. 5. auf die neue Reichstagsverfassung zu reden, erinnert, daß man die drey verschiedenen Reichständischen Collegia, wie auch den kaiserlichen Thron nicht mit der Abtheilung in Bänke vermengen solle, und beschreibt zuerst die Art zu sitzen im pleno auf den Reichstage, alsdenn aber die dießfalls getroffene Einrichtung in den einzelnen Collegien insbesondre. Im Chursächsischen Collegio giebt es keine abgetheilte Bänke, §. 6. Das Fürstliche hingegen hat deren drey, eine für die geistlichen, die zweyte für die weltlichen Fürsten, und eine dritte Querbank für die Bischöffe Augspurg. Confession, §. 7. Das Reichstädtische Collegium besteht aus zwey Bänken, der Rheinischen und der Schwäbischen, wovon jene den Vorrang hat, dergestalt, daß allezeit zuerst eine Rheinische und alsdann eine Schwäbische Reichsstadt ihre Stimme giebt, §. 8. Die Prälaten und Reichsgrafen lassen sich zwar, weil sie nur zum Fürstlichen Collegio gehören, mithin jene zur Bank der geistlichen, diese aber zur Bank der weltlichen Fürsten gerechnet werden, eigentlich nicht in besondere Bänke abtheilen. Indessen pflegt man doch die Collegia, in welche sie in Rücksicht auf ihre vota curiata abgetheilt werden, insgemein auch Bänke zu nennen, §. 9. 10. Ob und in wie ferne bey dem Corpore Evangelicorum, bey Reichsdeputationen und bey besondern Versammlun-

sammlungen gewisser Stände unter einander der Unterschied in Bänke statt habe oder nicht, wird im §. 11. gezeigt. Auf den Creystägen wird er beobachtet, nur nicht in allen Creysen auf einerley Art, daher der Verf. nicht nur das, was die Bänke auf allen Creystägen gemein haben, sondern auch das, worinnen jeder Creys von den übrigen abweicht, bemerkt hat, §. 12. Benläufig wird §. 13. erinnert, daß sich in Ansehung der Versammlungen der Landstände einzelner Provinzen keine gewisse allgemeine Regel bestimmen lasse. Von den Reichstägen geht der Verf. auf die Reichsgerichte über. Im Reichshofrathe sowohl, als in den Reichsvicariatsgerichten giebt es zwey Bänke, eine Grafen- und Herren- und eine Ritter- und Gelehrten-Bank, §. 14. 15. Eine ähnliche Einrichtung war auch anfangs im Kammergerichte, die aber von der Zeit an, da man die Eintheilung in Senate eingeführt hat, aufgehört hat, §. 16. Gleichwie auch bey der hohen Visitationsversammlung dergleichen nicht beobachtet wird, §. 17. Hier hört der Herr Verf. auf, seinen eigentlichen Gegenstand weiter auszuführen, ob er gleich am Ende selbst gestehen muß, daß noch viele wichtige Dinge zurück geblieben sind. In der That kann man diese Schrift, so wie sie jezo ist, höchstens nur für eine historische Einleitung zu einer juristischen Abhandlung von der Abtheilung in Bänke auf den Reichstägen und in den Reichsgerichten ansehen. Der gelehrte Herr Präses scheint gar

A a a 5

feinen

Keinen Antheil daran zu haben. Doch hat der Verfasser in den letztern Paragraphen (vom 18. bis 21.) den Leser noch mit einem kurzen dem Titel eben nicht entsprechenden Anhang von den Bänken des Württembergischen Appellationsgerichts, von der in den höchsten Landesdicasterien vieler Provinzen üblichen besondern Landschaftsbank, von den Bänken in den Kanzleyen der Reichsstände, wie auch in Reichsstädten, zu beschenken, für gut befunden.



XVII.

De conditione facti indebite praestiti — Praefide *Eberhardo Christoph. Canz.*, Philos. et Iur. Vtr. Doctoris, hujusque Professore Publ. Ordin. Sereniss. Ducis Consiliario, h. t. Decano, pro Licentia summos in utroque jure honores rite capeffendi — disputabit autor *Christianus Gottlieb Gmelin*, Tubing. Tubingae, 1769. 38 Seiten.

Die Frage: Ob und in wie ferne wegen eines aus Irrthum unverbindlicher Weise geleisteten facti eine conditio indebiti statt finden könne? ist wichtig gnung, um ihr eine eigene Abhandlung zu widmen. Der Herr Verf. bestimmt nach einigen vorläufigen Grundsätzen von der conditione indebiti überhaupt, den

den in den Regeln der natürlichen Billigkeit liegenden Grund der *condictionis facti indebiti*. §. 6. beschreibt dieselbe §. 7. als eine *actionem personalem stricti juris rei persecutoriam perpetuam, qua is qui indebite ex errore vel ignorantia aliquid fecit, ejusve haeredes ab eo, cui fecit, ejusve haeredibus aestimationem facti repetunt*; und zeigt §. 8. deren Uebereinstimmung und Abweichung mit und von der *condictione dati indebiti*. Ob gleich die Wiedererstattung des geleisteten facti selbst unmöglich geschehen kann, so läßt sich doch das damit verknüpfte Interesse allerdings wieder fordern, wenn nur anders das factum erlaubt ist, zu des andern Nutzen wirklich gereicht, ein bloßes mit keiner Uebergabe verbundenes factum gewesen, nicht nur versprochen, sondern auch schon geleistet worden, überdiß auch geschätzt werden kann, §. 9 — 12. Als Beispiele von solchen Fällen, wo eine *condictio facti indebiti praestiti* statt findet, werden L. 26. §. 12. L. 40. §. 2. L. 65. §. 8. D. de *condict. indeb.* L. 3. L. 6. C. *ne oper. libert. Tit. C. ne operae a collator. exigant.* und L. 1. C. *in quib. caus. colon. cess. Dom. accus. poss. angegeben*, welche sich besonders auf die *operas libertorum* beziehen §. 13 — 16. auch die aus L. 25. D. de *praescr. verb.* und L. 33. D. de *condict. indeb.* entgegen stehenden Scheinwidersprüche §. 17. 18. gehoben. Diese Gesetze wendet der Herr Verf. §. 19. auf unsere heutigen Sitten und Geschäfte an, bestimmte §. 20 — 22. einige in diese Materie einschlagende

gende Nebenfragen, liefert §. 23. etliche Formulare zu einer solchen Klage, erteilt auch §. 24. den nöthigen Unterricht von dem Beweise derselben. Hierauf werden noch von §. 25. die Fälle, in welchen diese *condictio* nicht statt hat, die derselben entgegen stehende Ausflüchte, ihr Unterschied von andern ähnlichen Klagen, wie auch die mit selbiger concurrirende Klagen angezeigt.

XVIII.

Disputatio inaug. jurid. de regula Catoniana, Praefide Mart. Gottlieb Pauli, D. Digest. Vet. Prof. Publ. Ord. Cur. Provinc. Const. Eccles. Scabinat. et Facult. Iurid. Assessor, pro gradu Doctoris —; proposita ab Ernesto Gottfried Hanisch, Dresdensi Advoc. Vitebergae. 1769. 28 Seiten.

Sogleich bereits ein Balduin und ein Strauch diesen im Römischen Rechte wichtigen Gegenstand mit einer charakterisirenden Gründlichkeit abgehandelt haben, so wird man doch auch die gegenwärtige Schrift, welche von einer guten Bekanntschaft des Herrn Verf. mit der sogenannten zierlichen Jurisprudenz zeugt, und wobey man sich der besten Quellen bedienet hat, nicht ungerne lesen. Nach einigen vorläufigen Anmerk.

merkungen, von dem richtigen Begriffe einer Römischen Rechtsregel, vom Ursprunge der Catonischen, und von deren Erklärung, werden vornehmlich die Gränzen und der Umfang dieser so berühmten Regel untersucht und bestimmt. Es wird gezeigt, daß dieselbe nicht bloß von Vermächtnissen, sondern auch von Erbschaften zu verstehen sey; daß sie sich nur auf diejenigen Vermächtnisse und Erbschaften beziehe, quorum dies statim a morte testatoris cedit, nicht aber auf die, quorum dies cedit ab adita hereditate. noch auch auf die Bedingnißweise hinterlassene legata und Erbschaften; daß zwar durch die Legem Papiam Poppaeam eine Veränderung darinnen vorgegangen, die aber vom Justinian in L. vn. C. de cad. toll. wieder aufgehoben worden; daß endlich diese Rechtsregel eine Mutter vieler andern geworden sey.



B.

Vermischte Beyträge.

I.

Antwort auf den sogenannten augenscheinlichen Beweis, daß Herr Prof. Schott in Leipzig, und einige andere Recensenten ganz unwürdige Kunstrichter sind, eine Beylage zum 13ten Stück der Schottischen Critik, welche vor einigen Monaten, unter der Aufschrift: Frankfurt und Leipzig, (oder vielmehr zu Gießen bey Krieger) auf einem Octavbogen erschienen ist.

Erst eine schlimme Recension in den welschland Gießner gelehrten Zeitungen, — dann eine witzige Vorrede von Häschern, Schaarwächtern, ungeschliffenen, pöbelhaften, unverschämten Kunstrichtern, von aufgeblasenen Fröschen, von Horribilicribrifarenzen, und andern artigen Säckelchen. — hierauf

auf eine Beantwortung des abentheuerlichen Gewäschs 2c. fein und lustig zu lesen — weiter eine freundbrüderliche Wiederholung in den Erlanger gelehrten Zeitungen von Haus aus — endlich gar ein augenscheinlicher Beweis, daß ich der größte Ignorant bin — Das muß doch wahrhaftig ein elendes Journal seyn! Das ganze Publikum empört sich darwider. — Je nun, so lange sich das Publikum nur auf die Kriegerische Officin zu Gießen und Consorten, als auf sein Centrum einschränkt, so mag es immer seyn. — Der Herr Beweisführer, (weiter kenne ich ihn nicht, da es ihm nicht gefallen hat, sich zu nennen, ob mich gleich Personen, die sich auf die Vergleichung der Ausdrücke und der Denkungsart verstehen, versichern wollen, daß ein an meiner periodischen Schrift bereits zum Ritter gewordener Schriftsteller, wo nicht der Verfasser, doch der Urheber sey) der Herr Beweisführer also wird mir indessen erlauben, die Ausgüsse seines jugendlichen Eifers (denn es giebt auch männliche Knaben) mit einigen Anmerkungen zu begleiten.

Es ist Pflicht (mit dieser pathetischen Anrede an den Leser fängt sich der augenscheinliche Beweis an) dem *Publico* die Ignoranz und Unverschämtheit des sich aufgeworfenen Leipziger Critikers, Herrn Prof. Schotts, aufzudecken, und denselben in seiner Blöße, als einen ganz unwürdigen und unzeit-

unzeitigen Kunstrichter zur Schau zu stellen. Mein Gegner wird doch nicht gar aus Patriotismus das Amt eines Büttels an mir verrichten wollen? Ob ich gleich durch das Schottische Betragen gegen andere mich hiervon hätte abschrecken lassen können, so soll mich doch alles Lästern nicht abhalten, die Wahrheit zu sagen. Wer sind die andern, die ich um der Wahrheit willen verlästert habe? Ich weiß mich nicht einmal einer hitzigen Streitigkeit zu erinnern, als nur mit dem Herrn Regierungsrath Koch, die noch dazu durch eine an mich zuerst geschehene harte und vorseßliche Aufforderung veranlaßt worden. Ich bin so wenig abgeneigt, Widerspruch zu vertragen, daß ich es vielmehr gerne sehe, wenn sich Gelehrte gegen mich vertheidigen, und ihnen dazu sogar mein eigenes Journal anbiete, wenn es nur auf eine der Wahrheit würdige und ihrem Charakter anständige Art geschiehet. Mein Betragen gegen den würdigen Herrn Hofrath von Martini in Wien kann zum Beweise dienen. Die Sache betrifft eine Schottische Recension, welche in dem 13ten Stück seiner unpartheyischen Critik S. 220. u. f. stehet. Ich werde sie theils mit Noten, theils mit einem Anhang begleiten, und nachhero dem unpartheyischen *Publico* das Urtheil überlassen. Bey dieser Bedingung wird der Verf. schlecht wegkommen. Das unpartheyische Publikum wird schon aus dem Eingange nicht anders urtheilen,

ten, als daß vielleicht irgend ein gedemüthigter Autor, oder etwan ein tiefergebenster Client eines gewissen akademischen Monarchen, dem mein Journal ein Aergerniß ist, eine Gelegenheit bey den Haaren herbey gezogen habe, seiner Galle Luft zu machen. — Doch mein Gegner fordert mich vor den Richterstuhl des Publikums. Ich erscheine, und höre meinen Ankläger unerschrocken an. Worinnen besteht mein Verbrechen? Habe ich jemanden unverdienter Weise hart begegnet? Nein! Habe ich jemandes Meinung aus Bosheit verdrehet? Auch das meynt mein Gegner nicht. Was denn? Ich habe (hörchen sie nur, meine Leser!) ich habe einen jungen Cavalier, den Herrn von Lüttrichau, den Verfasser der im vorigen Jahre zu Altona herausgekommenen und eben im 13ten St. meiner Crit. recensirten vermischten juristisch- mathematischen Abhandlungen, der nach geendigten akademischen Jahren in dieser Schrift nur eine kleine Probe seines akademischen Fleißes geben, und seinen Gönnern sowohl, als der Welt zeigen wollte, daß er sich unter so vielen studirenden Personen seines Standes auf eine gute Art auszeichne, diesen Schriftsteller habe ich nicht nach der Strenge der Critik, sondern blos nach seinen Absichten und so beurtheilt, wie man mit einem jungen Genie, das Fähigkeiten verräth, und ohne es nöthig zu haben, die Autorwelt zum erstenmale betritt, umgehen muß, wenn man billig denkt. Welche schreckliche That! Mit dem besten

sten Gewissen von der Welt kann ich heilig versichern, daß ich nicht in der geringsten Verbindung mit ihm stehe, und daß mich seine Sammlung sechs gute Groschen kostet.

Mein Ankläger will, ich hätte dem Herrn von L weil seine Studia vielleicht nicht professormäßig sind, hübsch nach Gießner Art anschmauzen (meine Leser vergeben mir diesen Ausdruck, ich finde keinen angemessnern) und mit ein halb Duzend Grobheiten aus dem Reiche der Wissenschaften verbannen sollen. Er hält sich deswegen gegen mich schadlos, und zergliedert meine Recension, wiewohl nicht ganz, sondern nur stückweise, in vortrefflichen sophistischen Anmerkungen, um der Welt zu zeigen, daß wir beide, der Schriftsteller und sein Recensent, allen gesunden Menschenverstand verloren haben. Ich muß meine Leser bitten, das 13te Stück meiner Critik selbst zur Hand zu nehmen, damit ich nicht allzuviel abschreiben darf.

Ich legte in meiner Recension gleich bey dem Anfange das aufrichtige Bekenntniß von meiner Unwissenheit in der juristischen Mathematik ab, ein Bekenntniß, dessen ich mich zu schämen, immer noch nicht Ursache finde, und erklärte mich, daß man in Ansehung des mathematischen Theils dieser Sammlung keine Beurtheilung von mir erwarten solle. Mein Gegner setzt S. 4. die hämische Note hinzu: Recht gut. Es ist auch jetzt die Frage nicht

nicht von dem mathematischen Theil, sondern von einer bloß in die Critik gehörigen Erklärung eines römischen Gesetzes. Und also muß Herr Schott entweder auch in der Critik des römischen Rechts seine Unwissenheit aufsechtig bekennen, oder er hat die Pflichten eines Kunstrichters vorsezlich beleidigt. Ich überlasse dem Herrn Schott hieraus die Wahl. Keines von beyden, mein Herr Beweisführer! Daß sie gar keine Ehre haben, von der Critik des Römischen Rechts zu reden, wird sich bald zeigen. Und die Pflichten eines Kunstrichters bestehen bey ihnen vermuthlich nur in der Kunst, Grobheiten zu sagen, nie aber in einer den Umständen gemäßen Nachsicht.

Ich gieng hierauf zu der ersten Abhandlung über, welche der Lehre vom nußbaren Unterpfande gewidmet ist, und zeigte den Inhalt, die Sätze, die Ordnung, die genußten Gründe, und überhaupt die ganze Ausführung in einer dem Gegenstande angemessenen Kürze an, lauter Dinge, die der Leser von einem Recensenten zu wissen verlangt, wenn sie auch schon hundertmal vorher gesagt worden wären, um mit eigenen Augen zu sehen, und sich selbst überzeugen zu können, ob der Autor etwas neues und brauchbares gesagt hat, oder nicht, ob und wodurch er sich von seinen Vorgängern unterscheide, ob er unter verschiedenen Meinungen die richtige gewählt habe? Diß ist

Bbb 2

die

die wesentliche Pflicht eines Recensenten, wo von mein Gegner gar keinen Begriff zu haben scheint. Und dieser bin ich hier nachgekommen, ohne deswegen, wie der Beweisführer einseitigen Lesern auf eine sehr lächerliche Weise vorspiegeln will, den Herrn von L. zum Helden meines Journals zu machen. Ich führte an, daß der Verf. diese Lehre vorzüglich auf das Dänische Recht anzuwenden gesucht habe, ein Umstand, der unläugbar ist, sobald man in die Schrift des Herrn von L. nur einen Blick thut. Ich machte ihm aber auch wider den aus der deutschen Rechtsregel: Hand muß Hand wahren, für das Eigenthum des Gläubigers an der verpfändeten Sache, hergeleiteten Grund einen bescheidenen Einwurf, ein Umstand, den der Beweisführer ebenfalls auszulassen für gut befunden hat. Besonders aber bemerkte ich, daß der Herr Verf. sich bey der L. g. D. in quib. caus. pign. vel hypoth. tac. contrah. woraus der große Cujaz ein tacitum pactum antichreticum folgern wollte, verweilt habe, erzählte seine Meynung, und nannte die von ihm angenommene Erklärung natürlich und scharfsinnig. Diß ist das Hauptverbrechen, weswegen mich mein Gegner peinlich anklagt. Es ist ihm nehmlich nicht gnung, daß der Herr von L. aus den darüber vorhandenen Auslegungen gerade die beste und natürlichste gewählt hat, (denn das sie die beste und natürlichste sey, läugnet der Beweisführer selbst nicht) sondern es hätte sollen eine nagelneue Erklärung

Klärung erfunden werden. Doch ich muß meinen Lesern die Anmerkungen des Herrn Beweisführers selbst mittheilen.

Ich sage: Er (nehmlich der Herr von L.) hat es hier hauptsächlich mit dem Cujaz zu thun u. Mein Gegner macht folgende gelehrte Glosse darüber: Dieser ist auch, wie alle Rechtslehrer zugeben, der Erfinder der *tacitae antichresis* ex l. 8. cit. indem die ältern Rechtslehrer davon nichts gedacht haben. Und daher haben auch die unten nachmahlich zu machende Juristen, welche die *tacitam antichresin* angefochten, den Cujaz zum Gegner genommen. Herr von L. thut also auch hierunter nichts besonders, sondern folgt seinen Vorgängern. Also, mein lieber Herr Beweisführer, wenn Cujaz durch seine Auslegung zuerst Gelegenheit zu dieser kritischen Streitigkeit gegeben hat, so mußte der Herr von L. sich entweder zu seiner Fahne schlagen, oder ihn zum Hauptgegner annehmen. Wer sagt aber, daß der Verf. hierunter etwas besonders gethan habe, wie hier mit einem undurchdringlichen Scharfsinne aus meinen Worten gefolgert wird? Mußte ich nicht als Recensent anzeigen, welche Parthey Herr von L. ergriffen habe? Vielleicht war das Wort hauptsächlich meinem Gegner anstößig, weil er die Lüttichauische Schrift selbst nicht bey der Hand hatte. Sonst würde er gesehen haben, daß der Verf. zwar hauptsächlich die Cujazische

zische Erklärung widerlegt, zugleich aber auch bepläufig wider den Dionius und alle diejenigen, welche die Möglichkeit einer stillschweigenden antichresis bestreiten, eine Erinnerung gemacht hat. So anticritisirt man in einem vielbedeutenden Tone immer darauf los, ohne einmal das Buch gesehen zu haben, dessen Recension man aus Liebe gegen das Publikum zu tadeln rühmlichst entschlossen ist!

Ich führe an, Herr von L. beziehe sich gegen den Cujaz auf verschiedene klare Gesetze. Mein Gegner fragt: Vielleicht hat diese Herr von L. erst mühsam aufgefunden, und dem Cujaz entgegen gestellt? So scheint es nach den Worten des Kunstrichters. (Nur das schielende Auge des Gießner Beweisführers kann diesen Sinn in meinen Worten entdecken.) Wie lein weit gefehlt! Dionius, Cocceji, Voetius, und andere haben diese nehmlichen Gesetze schon gewußt und dem Cujaz entgegen gesetzt. Sätte dieses der Kunstrichter, wenn er es gewußt, nicht sagen müssen? Ich antwortete Nein! Dieser Vorwurf würde mich treffen, wenn ich die Einwendung des Herrn von L. für etwas neues ausgegeben hätte. Was ist aber das geschehen? Ich führe ja nur in einem bloß erzählenden Tone die Gründe an, die er gegen den Cujaz gebraucht hat. Wenn ein Recensent bei Erzählung der Gründe eines Autors allezeit alle diejenigen Schriftsteller nennen sollte, welche dieselben bereits vor ihm genüßt

günstig haben, welcheselbhaftes und unzulässiges Col-
lectaneenbuch würde der Leser unter dem Titel
eines Journals erhalten? Von so bekannten
Sachen, als die gegenwärtige ist, kann der
Rezensent ganz sicher so viel Vertrauen auf sei-
ne Leser setzen, daß sie das alte von dem neuen
werden zu unterscheiden wissen.

Wenn ich endlich die vom Herrn von L.
angenommene Erklärung eine natürliche und
scharfsinnige nenne, so geräth der Herr Zei-
tungsführer in einen so starken Amtseifer, daß
er die Ausflüsse seines erschütterten Gehirns
pölig gedankenlos aufs Papier hinfallen läßt.
Hier sind sie unverändert: Also ist diese
Schwierigkeit auf folgende Art noch von
niemanden gehoben worden? Ey, was sie
sagen, großer Critikus! Liebster Herr
Schott! was gäben sie darum, wenn sie
dieses Wort zurück hätten? Ist es wohl
Scharfsinn, dasjenige bloß nachbeten, was
unsere Ur-Ur-Ur-Großväter schon gewußt
und gesagt haben? Doch, Herr von L.
wird dem Herrn S. davor mit Adam Ries-
sens Rechenbuche ein Geschenk machen?
Liebster Herr Anticritikus! lernen sie doch
Logik, damit sie keine so kindische Fehlschlüsse ma-
chen! Ist denn natürlich oder scharfsinnig,
und neu seyn einerley? Wie vielen Dank ist ih-
nen nicht das Publikum vor diese Entdeckung
schuldig, das eine an sich natürliche und
scharfsinnige Erklärung bloß darum es zu
seyn

seyn aufhört, weil sie unsere Ur. Ur. Ur. Großältern schon gewußt haben? Warum beschenkt uns doch ihr schöpferisches Genie mit keiner natürlichern und scharfsinnigern? — Alles dieses hat Vinnius lateinisch gesagt, und Herr von L. hat es nur übersetzt. Ein neuer Beweis, daß der Beweisführer die Lütichauische Abhandlung nicht einmal gelesen hat. Denn außerdem, daß der Herr von L. wie ich schon gesagt habe, vom Vinnius darinnen abweicht, daß er nicht, wie dieser, die Möglichkeit einer stillschweigenden antichrisis läugnet, ob er gleich zugiebt, daß in den streitigen Gesetzen dergleichen nicht vorkomme, so hat er sich auch noch außer den vom Vinnius gebrauchten Gründen besonders der in der Critik des Römischen Rechts oft ungemein vortheilhaften Vergleichung verschiedener aus einem und eben demselben Buche eines Rechtsgelehrten in den Pandekten zerstreuter Stellen bedient, um zu zeigen, daß das Gesetz von Zinsen des Verzugs zu verstehen sey, welches Hülfsmittel weder Vinnius, noch andere von meinem Gegner angeführte Schriftsteller hier angewendet haben. Ich führe diesen Umstand, der mir übrigens hier selbst von keinem sonderlichen Erheblichkeit zu seyn scheint, und daher auch in der Recension von mir mit Stillschweigen übergangen worden, gar nicht etwa in der Absicht an, um dem Herrn von L. eine Lobrede zu halten, sondern nur um den Giesnet Anticritikus zu beschämen, der entweder die Schrift beurtheilt hat, ohne sie vorher anzusehen,

hen, — der lächerlichste Einfall, den er haben konnte — oder aber im gegenseitigen Falle den größten Muthwillen verräth. Ist es wohl zu verzeihen, daß ein auf Geelzen gehendet Kunstrichter, und vermeintlich großer Criticus eine in die Critik des Römischen Rechts einschlagende, ganz bekannte Controvers, nicht gewußt, und dasjenige ignorire hat, was in den gemeinsten *Commentariis ad D. und Dissertat. de antichresi*, ja welches zum Erstaunen ist, so gar in den Noten des Gothofredus, über diesen l. 3. steht? Quae? qualis! quanta! Weil ich nicht ausdrücklich sage, daß die Erklärung des Herrn von L. nicht neu ist, so bin ich ein Ignorant, der nicht einmal von den theuern Gothofredischen Noten über das *Corpus Juris* etwas weiß, obgleich der ganze Zusammenhang meiner Recension zur Evidenz zeigt, daß ich von dieser Sache, als von einer durch den Cujaz erregten critischen Controvers rede. Das große Erstaunen über meine Recension muß wahrhaftig eine sehr nachtheilige Wirkung auf die Denkkraft meines Gegners gehabt haben.

Der kindische Zusatz: Herr Schott muß in dem *Collegio Pandectarum* sehr versäumt seyn, und er mag es immer noch einmal bey dem Herrn D. Sammet hören. Schande ist es vor unsre Zeiten, daß Leute sich erdreisten dürfen, als Kunstrichter sich aufzuwerfen,

fen, welche noch in die Schule gehen sollten. Allein dieß bringt die gelehrte Zeitungs-Confoederation jetziger Zeiten so mit sich; verdient keine Antwort, sondern theils Mitleiden, theils Verachtung. Und was die Zeitungs-confoederation jetziger Zeiten mit meinen Journalen für eine Verbindung haben soll, ist mir ein wahres Räthsel, das ich nicht verstehe. Vielleicht soll es nur eine — kleine Rache für die Weigerung seyn, womit man die bisher von Gießen aus, in verschiedene gelehrte Zeitungsplätze wider mich ausgesendete Fehdebriefe, mit denen kein rechtschaffener Mann, den einzigen Herrn P. R. in Erlangen ausgenommen, zufrieden seyn wollte, abgemiesen hat.

lustig und lieblich ist endlich der Mischmasch von zusammengestoppelten Stellen anzuschauen, die der Beweisführer hier aus solchen Schriftstellern hat abdrucken lassen, welche in dieser critischen Streitigkeit, seiner Meinung nach, die vornehmsten seyn sollen, und es in seinem Vortrage auch wohl seyn mögen. Ich will sie in der Ordnung, wie sie hier stehen, nennen. *Di. nys. Gothofredus* ad l. 8. D. in quib. caus. pign. v. hypoth. tac. contrah. — *Salmastus* de modo vsur. c. 14. — *Pinnius* in Sek. Iur. Quact. lib. II. cap. 7. — *Lauterbach* Disquis. de iure antichref. Th. XIX. — *Henr. de Cocceji* Disp. XXIX. de antichref. Th. XVI. et XVII. — *Textoris Praxis* iudiciaria, Part. I. cap. XVI. n. 57.

(Warum

(Warum nicht lieber gar ein Formularbuch für Advokaten?) — *Petr. Müllerus* ad *Struvii Exerc.* XIX. §. 52. — *Lyncker* in *Analect. ad Struvii Exerc.* cit. — *Voetius* ad *Dig.* lib. XIX. tit. 1. — *Huberus* in *Praelect. Iur. Civ.* tit. 60. — Eine ortige critische Gesellschaft! Glücklicher *Lauterbach!* glücklicher *Textor!* glücklicher *Peter Müller!* glücklicher *Lyncker!* dreymal glückliche Männer, die ihr durch eine Gießnez Zauberkraft auf einmal unter die Sterne am critischen Himmel versetzt worden seyd! Ernstlich zu reden, so kommt von allen hier genannten Schriftstellern, außer dem *Salmasius*, und dem *Vinnius*, bey dieser critischen Streitigkeit keiner in Betrachtung. Verlangt aber der Herr Beweißführer diejenigen würklich critischen Rechtsgelehrten zu kennen, welche außer diesen beyden nach *Socinians* und *Cujazens* Bemühungen in Erklärung der *L. §. D. in quib. caul. pign. v. hypoth. tac. contrah.* eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen, so will ich die Nahmen zu seiner Belehrung und Beschämung hersetzen. * *Noodtius* de *foen. et vlur.* lib. II. cap. IX. — *Ant. Faber* de *errorib. Pragmat.* P. I. Dec. IX. Err. 5. — *Lud. Vitalis* *Lectio. Var.* lib. II. cap. 15. in *Otonis Thes. Iur.* Tom. II. — *Robertus* *Recept. Iur. Civ.* *Lectio.* lib. I. c. 14. — *Bachov* de *pignor. et hypoth.* lib. I. c. 14. — Ist es nicht Schande vor unsere Zeiten, daß Leute, denen die Schriften der bekanntesten critischen Juristen fremde sind, mit der stolzen Mine eines großen Literators sich erfrehen

ansprechen dürfen, anderer Stärke oder Schwäche in der Critik des Römischen Rechts bestimmen zu wollen? Sollte man einem solchen Menschen nicht den Rath geben, sich etwan in seiner Nachbarschaft bey dem gründlich gelehrten Herrn Prof. Conradi zu Marburg, der in diesen Fache ehemals in Leipzig mit vielen Beyfall lehrte und schrieb, zuvor Unterricht auszubitten?

Was übrigens die in diesen fliegenden Blatte andern Personen gemachten Vorwürfe betrifft, so mag sich ein jeder selbst vertheidigen, der sich beleidiget findet.





II.

Gelehrte Nachrichten.

Am 21sten May starb der berühmte Lüb-
 bingische Rechtsgelehrte, Herr Doctor
 Wolfgang Adam Schöpf, Herzog-
 licher Württembergischer Rath, des Hofgerichts
 Besizer und erster Professor der Rechte daselbst,
 im 91sten Jahre seines ruhmvollen Alters.

Der Herr Professor Carl Friedrich Walch
 zu Jena, hat den Character eines Herzoglichen
 Sachsenweimarischen Hofraths erhalten.



C. Leipz.

C.

Leipziger akademische Neuigkeiten.

Am 23sten Jun. disputirte Herr M. Eusebius Traugott Ebert, aus Großenhann, im philosophischen Hörsaale als Präses *de imaginē senis Salomonei ex cap. XII. Eccles. ad analogiam linguae poeticae expressa.* Sein Gehülfe war dessen Bruder, Herr Aug. Helfgott Ebert.

Am 7ten Jul. brachte Herr M. Conrad Gottlob Anton, aus Lauban, als Präses mit seinem Respondenten, Herrn Johann Gottlieb Knud, aus Gerlachsheim in der Lausnis, ebenfalls eine Streitschrift auf das philosophische Catheder, welche den Titel führt: *Conjectura de metro Hebraeorum antiquo, Psalmorum exemplis illustrata.*



Inhalt

Inhalt.

Inhalt des achtzehnten Stückes.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. De Primatu Romani Pontificis Seite 675
- II. Gerdens Codex Diplomat. Brandenb. Tom I. 690
- III. Michaelis Mosaisches Recht, I. Th. 699
- IV. F. W. F. v. W. J. Entwurf der bürgerlichen
Gesetze der Juden 714
- VI. Reepmaker Diss. de filia fam. locuplete patri n.
necess. dotanda 721
- VII. Winckleri Pr.-Corollaria jur. crimin. 723
- VIII. Hoffmanni et Zelleri Disp. de juramento reviso-
rio camerali 726
- IX. Winckleri de donatione et adv. ejus acceptat.
Observ. grammat. 730
- X. Heisleri et Rhodleri Disp. I. de Commendatore
Teuton. patrono eccles. non vulgari 733
- XI. Le Petit de latrocinii inter aequales figmento 735
- XII. Chastelein Disp. de fide inter hostes 736
- XIII. Rau Histor. jur. civ. de peculiis 737
- XIV. Caesar Disp. Reprehensa tortura etc. 738
- XV. Baueri Diss. V — VII. sup. Decis. Sax. d. a.
1746. 741
- XVI. Hoffmanni et Gmelin Disp. de scamnis in comit.
et judic. Imp. 743
- XVII. Cawz

Inhalt.

- * XVII. *Canz et Gmelin* Disp. de conditione facrim-
debite practiti Seite 746
- XVIII. *Pauli et Hanisch* Disput. de regula Cato-
niana 748

B. Vermischte Beyträge:

- I. Antwort auf den augenscheinlichen Beweis &c.
Seite 750
- II. Gelehrte Nachrichten 765
- C. Leipziger akademische Neuigkeiten 766



D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unpartheyische

S r i f t i f

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Neunzehntes Stück.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1770.



A.
Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

Causes amusantes et connues. *Et Themis quelquefois se permit de sourire R.* à Berlin. 1769.
383 Seiten in groß Duodez.

Sammlungen von Rechtsbändeln können aus doppelter Absicht veranstaltet werden, einmal um zu unterrichten, sodann um zu vergnügen. Der erste Zweck, der wohl immer der wichtigste bleibt, wird erreicht, wenn man nach dem Muster eines Pitavalls

CCC 2

nur

nur folche Gegenstände wählt, die durch die Seltenheit der Vorfälle, durch ihre merkwürdige Veranlassung, durch die Mannichfaltigkeit, Wichtigkeit und Verwickelung der damit verbundenen Umstände, auch wohl durch gründliche Erörterung einer wirklich streitigen Rechtsfrage, sich vor andern vorzüglich auszeichnen; wenn man die Gründe beyder Theile in ihrer völligen Stärke vorlegt, und mit einander vergleicht; wenn man den Leser auf die künstlichen Wendungen der Partheyen so wohl, als des Richters, und auf die oft unvermutheten Zwischenspiele, die bisweilen das Hauptstück auf einmal verändern, aufmerksam zu machen sucht; wenn man die ganze Geschichte im Zusammenhange erzählt, und zuletzt den Ausgang selbst, worauf der Leser am meisten neugierig ist, wo möglich, nebst den Zweifels- und Entscheidungsgründen bemerkt.

Wollte man die gegenwärtige in Frankreich veranstaltete Sammlung nach diesem Plane beurtheilen, so würde sie vor dem Richterstuhle der Critik freylich eine schlechte Figur spielen. Aber das würde auch ungerecht seyn. Die Absicht des ungenannten Herausgebers war nur zu vergnügen. Er suchte daher unter seinem Vorrathe von Rechtshändeln nur solche aus, die diesem Zwecke angemessen zu seyn schienen. Die meisten verdienen den Nahmen kurzweiliger Handel vollkommen, theils wegen der kurzweiligen Begebenheiten, woburch sie veranlaßt worden

den ſind, theils, und faſt das meiſtemal, wegen des lebhaften und launichten Vortrags. Aber mit dieſem Titel müſſen ſie ſich auch faſt immer begnügen. Denn zu geſchweigen, daß die meiſten hier vorkommenden Sachen an ſich weder intereſſant noch verwickelt ſind, ſo trifft man niemals die vollſtändige Geſchichte eines Proceſſes bis zur Entſcheidung an, ſondern es werden nur einſeitige Vorſtellungen und Auffäße einzelner Parthenen, die dem Richter zur Belehrung übergeben worden ſind, ohne die Antwort des Gegentheils geliefert. Hier ſind zur Probe einige Beyſpiele.

Der erſte Auffaß S. 1. iſt durch einen bloß um des Klägers lächerlichen Stolzes willen merkwürdigen Injurienproceß veranlaßt worden. Ein Franzöſiſcher General-Lieutenant iſt über die Frechheit, wie er es nannte, eines Edelmanns von guter Familie, aber ohne Ehrenſtelle, der um ſeine Tochter angehalten hat, vergeltet entrüſtet, daß er bey der Tafel in Gegenwart eines Anverwandten dieſes unglücklichen Freyers, der ein junger Officier war, jedoch unter jenes Commando nicht ſtund, ſchimpfliche Reden deswegen ausſtößt, und den letztern ſo gar um ſeine Meynung darüber befragt. Dieſer antwortet mit einem Opernausdrucke, die Liebe mache Könige und Schäfer einander gleich, worüber der General-Lieutenant ſo ſehr in Zorn geräth, daß er dem Officier Schimpfwörter anhängt, und die Tafel ſogleich zu verlaſſen beſiehlt. Der Officier glaubt

glaubt ihn zu besänftigen, wenn er ihn auf einem Spaziergange, wo beyde von ohngefähr einander antreffen, anredet, und wegen seines beleidigenden Verfahrens glimpfliche Vorstellung thut. Allein jener, an statt in sich zu gehen, verdoppelt seine Injurien, und behandelt diesen wie den verächtlichsten Menschen. Nicht zufrieden damit, verlangt er so gar von dem Officier eine schriftliche Erklärung, daß er unbesonnener Weise und in einem Augenblicke, da ihn seine Vernunft verlassen, die Ehrfurcht gegen den hohen Charakter des General-Lieutenants aus den Augen gesetzt habe; daß er demüthig deswegen um Verzeihung bitte; daß er sich dadurch des Postens verlustig gemacht habe, den er bloß durch dessen Schutz erhalten; daß er bereit sey, in Beyseyn eines Notars fußfällig seinen Fehler zu bereuen, und um Gnade zu flehen. Und da sich dieser zu einem so lächerlichen Vorschlage nicht verstehen will, so stellt er eine Injurienklage wider ihn an. Die Vertheidigungsschrift des Officiers kann zum Muster einer glücklichen Verbindung des lebhaften und doch bescheidenen Vortrages dienen.

Ein Roman einer listigen Opernprinzessin, die einen vornehmen Herrn, der sie seinem Vorgeben nach nicht aus Liebe, sondern aus bloßer Großmuth unterhalten, auch zu ihrer Ausstattung 10000 Livres hergegeben hatte, mit dem Waterritel von einem achtzehnjährigen Kinde beehren wollte, kommt S. 30. u. f. vor.

Wer

Wer den Begriff einer Pastete, (besonders einer Schinkenpastete, recht deutlich denken lernen will, muß den S. 71. u. f. erzählten Verlauf eines lustigen Processes zwischen den Garböcken und Pastetenbeckern lesen. Einer der Letztern hatte nehmlich, um seinem verbotenen Handel mit gekochten Schinken einen Schein zu geben, einen gekochten Schinken mit einem dünnen Teige überzogen, im Ofen braun werden lassen, und unter dem Nahmen einer Schinkenpastete davon öffentlich verkauft. Auf Ansuchen der erstern wurde ihm der Ueberrest geichtlich weggenommen, und allen Pastetenbeckern untersagt, Schinkenpasteten zu verkaufen, woserne nicht das Fleisch und der Teig beydes zusammen gebacken sey. Meine Leser werden leicht einsehen, daß hier alles auf die Definition einer Schinkenpastete angekommen sey, und daß man sich eben darüber am meisten geizant habe. Die Pastetenbecker beschreiben sie durch einen in Form einer Pastete zubereiteten Schinken, und meynten, wenn die Pastete von guten Geschmacke und der Gesundheit unschädlich fern sollte, so dürfe der Schinken nicht mit dem ordentlichen Fleische klein gehackt und durch einander gemengt werden. Die Kläger hingegen wendeten ein, ein Schinken, der besonders gekocht, und zum Essen zubereitet worden, werde immer noch zu keiner Pastete, wenn man ihn gleich hernach mit einem dünnen Teige überzöge. Denn der Teig sey nur eine Nebensache, der Schinken aber bleibe immer das Hauptstück.

Ecc 4

Ein

Ein comischer Auffzug der Kohlenbrenner, welche die Auszierungen und Verkleidungen von der Schuhflickerhandthierung hergenommen hatten, um sich über einige Mitglieder ihrer Zunft, die an alte Wittwen verheyrathet waren, lustig zu machen, erregt großen Lärm, wird peinlich behandelt, und veranlaßt einen weitläufigen Proceß zwischen den Kohlbrennern und Schuhstickern, welche die Sache für eine grobe Injurie wider ihre Handthierung aufnahmen, zumal da der Vorfall gerade an dem Feste des Patrons der Schuhflicker geschehen war, S. 125.

Ein Weinschenke von großem Rufe, S. 239. welcher vielen Zulauf von Vornehmen und Berringen in seiner Wirthschaft hatte, und sich einbildete, die Begierde, seine Person zu sehen und zu bewundern, sey die wahre Ursache davon, gerieth auf den Einfall, ein Comödiant zu werden, um sich dem Publikum desto besser zeigen zu können. Er machte sich durch einen förmlichen Contract mit einem Principal auf gewisse Zeit zum Theater anheischig, dieser steckte sich seinetwegen in Unkosten, und jedermann erwartete seine Erscheinung mit Verlangen. Auf einmal reuete ihn sein Entschluß, weil er glaubte, daß vielleicht seine Nahrung dabey leiden möchte, und unter dem scheinbaren Vorwande, die Religion und sein Gewissen erlaube ihm nicht, sein unbedachtsames Versprechen zu halten, weigerte er sich, den Schauplaß zu betreten. Denn, sagte er, ein der Religion und dem guten Sitten entgegen

gegen ſtehendes Verſprechen ſey von keiner Verbindlichkeit,

Ein im Nahmen und zur Vertheidigung der Damen-Coeffeurs zu Paris wider die Peruquenmacher, welche ihnen das Handwerk legen wollten, verfertigter Auffaß S. 335. nimmt ſich in Anſehung der Laune unter den übrigen Stücken dieſer Sammlung beſonders aus, ob man gleich faſt zweifeln möchte, daß er im Ernſte verbergeſchrieben worden. Der Conciipient will nehmlich beweifen, daß die Kunſt, Köpfe aufzuſetzen, nicht, wie das Peruquenmacherhandwerk, eine mechanische, ſondern eine freye Kunſt, und aus dieſem Grunde keinem zunſtmäßigen Zwange unterworfen ſey. Ich muß meine Leſer die Stärke des Beweiſes ein wenig fühlen laſſen. Die Coeffeurs vergleichen ſich mit den Poeten, Bildhauern, Malern, und Tonkünſtlern. Wir ſind zwar, ſagen ſie, keines von dieſen, allein vermöge der uns eigenen Fähigkeit geben wir der Schönheit, welche der Dichter beſingt, neue Reize. Oft bildet der Mahler ſowohl, als der Bildhauer dieſelben nach uns ab; und wenn das Haupthaar der Berenice unter die Sterne verſetzt worden iſt, ſo hat es dieſen hohen Grad der Ehre ohne Zweifel unſerm Beyſtande zu verdanken. Die verſchiedenen Veränderungen, die bey unſerer Kunſt vorkommen, ſind ſehr mannichfaltig. Eine mehr oder weniger erhabene Stirne, ein mehr oder weniger rundes Geſicht müſſen auf ganz verſchiedene Weiſe behandelt werden.

werden. Allezeit muß man die Natur zu verschönern, oder doch ihre Fehler zu verbessern wissen. Es ist nöthig, sich bey der Farbe des Kopfpusses nach der Fleischfarbe zu richten. Und eben hier zeigt sich die Kunst des Mahlers. Man muß die Schattirung und den Gebrauch des Lichts und Schattens verstehen, um die Gesichtsfarbe zu beleben, und die Reizungen zu erhöhen. — Der Kopfpus verändert sich nach ~~den~~ verschiedenen Umständen der Damen. Der Pus bey einer verliebten Zusammenkunft ist ganz anders, als im Ehestande, und im Ehestande ist er morgen anders, als er heute war. Die Kunst, eine Scheinheilige aufzusehen, und ihre Ansprüche unvermerkt durchdringen zu lassen; eine Eroberin zu bilden, und aus der Mutter die älteste Schwester ihre Tochter zu machen; die Gemüthsbewegungen, die man bisweilen errathen muß, das Verlangen zu gefallen, die Sehnsucht nach einer Sache, die nur einnehmen will, die Lebhaftigkeit, die keinen Widerstand leidet, gehörig auszudrücken; Veränderungen einzuführen; dem Eigensinne zu stätten zu kommen, oder auch über denselben bisweilen Meister zu werden; diß alles erfordert einen mehr als gemeinen Verstand, und ein gewisses angebohrnes Gefühl. — Wer kann solchen Gründen widerstehen!

Eine Sammlung allerhand kleiner gerichtlicher Begebenheiten und Einfälle, — ein juristisches Bademeccum für lustige Leute — macht den Anhang aus.

Unter

Unter jedem Aufsatze ist der Name des Verfassers angemerkt. Und da alle diese Aufsätze sich von der Seite des Stils sehr empfehlen, so ist die Forderung des Herausgebers, daß sie jungen Rechtsgelehrten zum Muster dienen sollten, nicht ungerecht. Nur mögen unsere Deutschen dieselbe ja nicht etwan blindlings erfüllen. Die ernsthafteste Justiz der Deutschen verträgt weniger Scherz, als die Französische.

Das Original ist, so viel sich aus der Vorrede abnehmen läßt, in Frankreich erschienen, und die hier von mir angezeigte Ausgabe ein bloßer Nachdruck, so, wie auch eine andere vom jetzigen Jahre in Oktav.

Der Herausgeber giebt übrigens Hoffnung zu Fortsetzung dieser Sammlung, und bittet sich Beiträge dazu aus, welche den Buchhändlern in den vornehmsten Städten Frankreichs eingehändigt werden können.



* * * * *

II.

Kurzgefaßte Geschichts-Erzählung sammt gründlicher Ausführung des von denen Allerhöchsten Römisch Kaiserlichen Majestäten Leopoldi und Caroli VI. glorreichesten Andenkens, dann von denen General-Staaten von Holland, ingleichen von Chur-Pfalz und anderen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs mehrmalen anerkannten ohnwiedertreiblichen Erbfolgsrechts der von der Schleswig- und Hollstein-Schaumburgischen Erbtochter Maria abstammenden aus Standesmäßiger Ehe erzeugten Fürstenmäßigen Descendenz der unmittelbaren Reichs-Grafen zu Limburg und Bromhorst, Herren in Styrum u. u. auf die Grafschaft Hollstein-Pinnenberg, sammt dazu geschlagenen Pertinentiis in specie, dann auf die sämtlich Herzöglich-Schleswig- und Hollsteinische Lande in massa wider die zeitherig-gewalthätigen usurpationes des Allerdurchlauchtigsten Königlich-Dänisch- und gesammten Oldenburgischen Hauses. Gedruckt im Jahr 1768 ohne Benennung des Orts, 123 Seiten in Folio.

Da diese Deduction wenig bekannt geworden ist, so wird eine, wiewohl etwas späte Anzeige derselben dem Leser nicht unangenehm seyn. Die Absicht erhellet aus dem Titel, und hier ist der Inhalt. — Der erste Graf von Schaumburg war Adolph von Salings-

Salingsleben oder Santerleben, welcher aus dem Geschlechte der Grafen zu Walbeck im Herzogthum Magdeburg abstammte, und 1030 von dem Kaiser Conrad den II. auf einem Reichstage zu Minden zum Grafen von Schaumburg gemacht wurde. Sein Enkel Adolph der III. brachte das in den ältern Zeiten so genannte Nord-Albingerland oder Sachsen jenseits der Elbe, wozu die Ditmarsen, Hollsteiner und Stormarner gehörten, an sich, und wurde 1106 mit der Grafschaft Hollstein und Stormarn belehnt. Der Sohn dieses Adolphs, Adolph der IV. unterwarf sich auch noch Wagrien, welches die Wenden zeither inne gehabt hatten. Allein Adolph dem V. wurden von Heinrich dem Löwen alle Lände, welche sein Vater jenseits der Elbe gehabt hatte, 1180 wieder weggenommen, weil er ihn nach seiner Ahtserklärung, um sich nicht der Gefahr, ebenfalls in die Aht erklärt zu werden, auszusetzen, verlassen hatte, und er behielt weiter nichts, als die Grafschaft Schaumburg. Durch die Unterstützung des neuen Herzogs zu Sachsen Bernhards aber, und des Marggrafen zu Brandenburg, Otto, wurde er in den Besiz der verlornen Ländr wieder eingesetzt, und nachdem er sich nach Heinrichs Tode mit dessen Sohne wieder ausgesöhnt hatte, so wurde er so gar von diesem noch mit Gamme und Lauenburg belehnt. Nachher verlor er 1203 zwar seine Ländr bis auf Schaumburg wieder, da der König Waldemar der II. von Dänemark sich mit Gewalt derselben bemächtigte, ihn

ihn selbst gefangen bekam, und eidlich darauf Verzicht zu thun nöthigte. Allein sein Sohn, Adolph der VI. eroberte 1225 noch bey seinem Leben durch Hülfe Herzog Albrechts von Sachsen und des Grafen Heinrichs von Schwerin die sämmtlichen Nordalbingen - Lande wieder. Der Besiz dieser wieder eroberten Länder wurde dadurch noch mehr befestiget, daß er seine Tochter Mechtild dem Dänischen Prinzen, Herzog Abel zu Schleswig, zur Gemahlin gab. Seine beyden hinterlassenen Söhne, Johann der I. und Gerhard der I. theilten sich nach seinem Tode in die väterlichen Länder, so, daß jener Hollstein, Bagrien, und Kiel, dieser aber Schaumburg und Stormarn erhielt. Die von Gerhard dem I. entsprossene Linie theilte sich in seinen beyden Söhnen, Gerhard dem II und Heinrich dem I. wiederum in zwey neue Zweige, als in einer unter ihnen vorgenommenen Theilung der erstere Pinneberg und Schaumburg, der letztere aber die übrigen Hollsteinischen und Stormarschen Lande bekam, da hingegen die männliche Linie Johannis des I. im Jahr 1390 mit Adolph dem Zwölften ausstarb. Die Länder dieser Linie fielen hierauf, obgleich nahe weibliche Anverwandten da waren, auf die von Gerharden entstandene Linie, woraus der Verfasser den Schluß zieht, daß nicht nur die zwischen Gerhard den I. und Johann dem I. gemachte Theilung keine Todtheilung gewesen, sondern daß auch in dem Hollsteinischen Hause die männlichen Erben jederzeit die weiblichen Anver-

Anverwandten von der Succession ausgeschlossen haben mußten. Dieses wird noch mehr durch den nach Erlöschung des Mannsstammes aus Johannis des I. Linie, von den in zwey Aesten vorhandenen Stammvettern aus Gerhards Linie zu Kiel 1390 errichteten Vertrag bestätigt, in welchem alle weibliche Descendenten von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Als daher in der von Heinrich dem I. gestifteten Linie der Graf Nikolaus der II. zu Hollstein 1400 starb, so fielen seine Lande nicht auf seine Tochter, sondern auf die Söhne seines schon vor ihm verstorbenen Bruders, Heinrichs des IV. nemlich auf Albert den II. Heinrich den V. und Gerhard den VI. Von diesen drey Brüdern hinterließ der einzige Gerhard Kinder, von denen ober auch nur die Hedwig, die an den Grafen Dietrich zu Oldenburg vermählet wurde, und von welcher das heutige Königlich Dänische und Oldenburgische Haus abstammet, weitere Nachkommen erhielt. Die übrigen Töchter und Söhne, von denen Adolph der XIV. der letzte war, starben insgesammt ohne Erben. Als diesem letztern 1448 die Dänische Krone angetragen wurde, so schlug er sie aus, und war vielmehr seiner Schwester Hedwig Sohne, dem Grafen Christian von Oldenburg, dem Stammvater des noch blühenden Dänischen Hauses, dazu behülflich. Nun hätte nach Adolphs des XIV. Tode seine Verlassenschaft nach der in dem Hollsteinischen Hause eingeführten Erbfolge an die noch übrige männliche Linie

nie

nie Gerhards des II, und also an Otto den III. Grafen zu Hollstein, Stormarn, Schaumburg und Sternberg, fallen sollen. Allein der König von Dänemarck, Christian der I. geborner Graf von Oldenburg, setzte sich wider den gedachten Otto mit gewasener Hand in Besiß derselben, und bewog auch selbst die von Adolphsen hinterlassene Wittwe durch Versprechung eines jährlichen Wittthums von 800 Rheinischen Gulden, die Adolphischen Länder zu räumen. Der Graf Otto, welcher nicht im Stande war, der Macht Christians die Spitze zu bieten, sahe sich daher genöthiget, um nicht alles zu verlieren, 1460 zu Oldesloe einen Vergleich einzugehen, worinnen Otto gegen 43000 Rheinische Goldgulden auf das Herzogthum Schleswig und die Graffschaften Hollstein und Stormarn, oder den ihm angefallenen Theil der sämtlichen Hollsteinischen vor Alters genannten Nordalbinger-Lände Verzicht zu thun versprach. Uebrigens versprach Christian, den Grafen Otto und dessen Nachkommen bey ihren Gerechtsamen und Ländern jenseit der Elbe, nemlich der Graffschaft Pinneberg, und den nach dem 1390 zu Kiel errichteten Vergleiche ihm zugefallenen Orten, so wie er und seine Vorältern solche bis jetzt besessen, nicht zur ungefränkt zu lassen, sondern auch dieselben wider jedermann als seine eigne Länder zu schützen. Unter diesen Bedingungen geschah nun zwar 1460 zu Hamburg die würkliche Verzichtleistung von Otto nebst seinen Söhnen.

Weil

Weil aber die Grafen von Schaumburg diesen Vergleich für einen durch die Gewalt der Waffen erzwungenen Vertrag, durch den sie äußerst verlegt worden, ansahen, hiernächst auch glaubten, daß dadurch die Hollsteinischen Länder, als *bona ex pacto et providentia majorum acquisita*, den Nachkommen des Hollsteinischen Hauses nicht hätten entrissen werden können, besonders da Johann der IX. ein Sohn Otto des III. welcher allein das Pinneberg - Schaumburgische Geschlecht fortgepflanzt, in den gedachten Vergleich nicht mit gewilliget hatte; überdieß auch die 43000 Gulden nicht richtig waren ausgezahlt worden, so blieben sie beständig über diesen Vergleich schwüurig. Von den Enkeln Johanns des IX. übertrug Adolph der XVI. Erzbischof zu Cölln an seinen Bruder Otto den VI. 1548. sein ganzes Erstgeburtsrecht, und alle übrige, sowohl väterliche, als mütterliche Erbschaften, die er besaß, jedoch unter der Bedingung, daß diese Schenkung nur alsdenn, wenn Otto leibeserben bekommen würde, gelten, und daß die geschenkten Graf- und Herrschaften nie zertheilt werden sollten. Als hierauf unter Otto dem VI. und seinem Bruder Justus dem II. über die Theilung der sämmtlichen Schaumburgischen Besizungen Streitigkeiten entstanden, so wurde zu Benlegung dieser Irrungen durch Vermittelung ihres Bruders, Grafen Antons, Churfürsten zu Cölln, 1557 zu Stadthagen folgender Vergleich geschlossen. Graf Otto behielt die Regierung aller derjenigen Graf- und Herr-

Schotts Critik 2. Band. D d d schaften,

schaften, die er nach dem Uebertrage seiner Brüder, Adolphs und Wilhelms, besessen hatte, und Justus der II. erhielt den Genuß von der Herrschaft Gehmen mit den dazu gehörigen Gütern. Dabey wurde aber festgesetzt, daß, wenn der Mannstamm der einen Linie aussterben würde, die männlichen Nachkommen der andern Linie succediren, und keiner von seinen Graf- und Herrschaften oder Gütern an Fremde etwas versehen, verkaufen, oder auf andere Art beschweren sollte. Dieser Erbvertrag wurde von beyden nochmals 1571 im Kloster Müllenbeck, auch von dem Graf Otto dem VI. nachher insbesondere durch ein feyerliches vom Reiche und den Landständen gebilligtes Testament, jedoch mit Vorbehalt der weiblichen Erbfolge nach Abgang des Mannstammes, bestätigt. Vermöge des 1557 geschlossenen Vertrags besaß Otto der VI. die Graffschaften Hollstein und Schaumburg, sammt Crundenburg, Schlangenhorst und Recklingshausen, Graf Justus hingegen die Herrschaft Gehmen, die Vogten des Gräflichen Stiffts Wreden, und den Kaiserl. freyen Stuhl zu Altendorf. Dessen Tochter Maria mußte zwar, als sie 1591 an den Grafen Jobocus zu Limburg und Bronckhorst verheyrathet wurde, der festgesetzten männlichen Erbfolge gemäß, bey ihrer Aussteuerung auf alle diese Schaumburgischen Länder renunciiren, allein auf den Fall, wenn ganz und gar keine männliche Erben da seyn sollten, wurde ihr die Succession ausdrücklich vorbehalten. Nun hörte mit Ernsts des

II. 1622 erfolgten Tode die männliche Nachkommenschaft Otto des VI. auf Seine Länder fielen nach dem obigen Vergleiche an die Nachkommen des Gra; Justus, und zwar an Jobst Herrmannen, Heinrichs des X. des Erstgebohrnen von Justus des II. Sohn, welcher 1636 als ein Graf zu Hollstein-Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen und erster Herr zu Bergen im Remyner Lande ohne Leibserben starb, und als darauf 1640 auch sein Vetter Otto der VIII. mit Tode abgieng, so erlosch das ganze Hollstein-Schaumburgische Haus. Die Länder desselben hätten hierauf sowohl nach der Deutschen Erbfolge überhaupt, als auch besonders nach den Familien-Verträgen, in denen fast allezeit den Töchtern in Ermangelung männlicher Verwandten mit ausdrücklichen Worten die Succesion war vorbehalten worden, an die weiblichen Descendenten der Grafen von Hollstein-Schaumburg fallen sollen. Allein obgleich bey dem Tode Otto des VIII. die beyden Söhne der an Jodocus, regierenden Grafen zu Limburg und Brancckhorst, Herrn in Strum, vermählt gewesen Maria, Herrmann und Otto, am Leben waren, so nahm doch Elisabeth, die Mutter des letzten Grafen von Schaumburg, eine gebohrne Gräfin von der Lippe, die Graffschaft Pinneberg unter dem Vorwande, daß es ihr als ein Allodial-Stück gehöre, in Besiß, und kurz darauf bemächtigte sich so gar der König von Dännemarck, Christian der Vierte, dieser Graffschaft. Denn er

machte auf selbige nicht nur als auf ein Partienz-Stück von der ihm zuständigen Graffschaft Stormarn und dem Herzogthume Hollstein, über welches die Könige von Dännemarc eine General-Belehnung von Friedrich dem III. erhalten hatten, Ansprüche, sondern er behauptete auch noch aus den in dem Olbesloischen Vertrage bedungenen servitiis und dem verwilligten jure aperturæ eine subjectionem territorialem von Pinneberg, und die Eigenschaft eines Hollsteinischen Apterlehns. Um sich in dem Besitze noch fester zu setzen, so schloß Christian der IV. mit des verstorbenen Otto Mutter, Elisabeth, 1641 zu Lippe einen Vergleich, nach welchen letztere vor 150000 Thaler dem Könige ihre Ansprüche auf Pinneberg abtrat, ob diese gleich über die Verlassenschaft ihres Mannes als eine ihr nicht zugehörige Sache keinen Vertrag gültig eingehen konnte. Christian theilte so gar nachher Pinneberg mit seinen in Gottorp residirenden Vettern und Herzogen von Hollstein dergestalt, daß der König vier Theile vor sich behielt, und den fünften, nehmlich das Amt Barmstädt, den Herzogen überließ, welches aber, als es von den Herzogen an die Grafen von Ranzow vertauschet, und von diesen der letzte Graf und Besizer den Bruder des Königs meuchelmörderischer Weise auf der Jagd erschießen lassen, von Christian eingezogen, und also endlich auch noch an Dännemarc gebracht wurde. Der Grafen von Limburg haben sich zwar die General-Staaten in einer

einer 1642 an den König von Dännemarck gethanen Vorstellung angenommen, die Grafen haben sich auch so gar 1648 in einer zu dem Ende übergebenen Schrift auf dem Friedens-Congresse zu Münster über Dännemarck beschwert; überdieß haben selbst die Deutschen Kayser, als Leopold und Carl VI. und verschiedene andere Häuser, als Pfalz und Brandenburg-Culmbach, intercedirt. Aber alles ist bisher ohne Wirkung gewesen.

Diß ist der wesentliche Innbegriff einer Staatsstreitschrift, die vielleicht nur deswegen ans Licht gestellt worden, um einen alten Anspruch nicht ganz in Vergessenheit kommen zu lassen.



III.

Johann Jacob Mosers, Königl. Dänischen Staats-Raths &c. &c. neueste Geschichte der Teutschen Staats-Rechts-Lehre und deren Lehrer. Frankfurt am Mayn, bey Garben, 1770. 142 Seiten in Octav.

Wenn ein Mann, der sich einer Wissenschaft ganz ergeben hat, der sie nicht nur theoretisch in ihren ganzen Umfange aufs genaueste kennt, sondern auch bey einer vieljährigen Erfahrung in den Geschäften selbst

das unnütze von dem wirklich brauchbaren abzusondern, sich mit den größten Eifer angelegen seyn läßt, dessen Schriften ohne Widerspruch classisch sind, mit dessen Lehrart sich eine neue sehr vortheilhafte Epoche anfängt — wenn ein solcher Mann die Schicksale und den Zustand seiner Lieblingswissenschaft schildert — wenn ein Mose: die Geschichte des Deutschen Staatsrechts, um das er unsterbliche Verdienste hat, beschreibt — dann hat das Publikum Ursache, sich zu freuen. Das Geschenk, das der Herr Staatsrath hier dem Deutschen Publikum macht, kann daher demselben nicht anders, als höchstangenehm seyn, ob es gleich nur einen kleinen Theil von den Schicksalen des Staatsrechts und dessen Lehrer, nehmlich nur von 1751 an, in sich faßt. Der Plan ist, wie der Vortrag, sehr natürlich. Das erste Buch handelt von dem allgemeinen Teutschen Staats Rechte, das zweyte von dem besondern Teutschen Staats Rechte. Jenes liefert in drey Kapiteln: 1) Eine Geschichte der allgemeinen Teutschen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit. 2) Nachrichten von einzelnen Teutschen Staats-Rechts-Gelehrten und deren Characteren. 3) Nachrichten von denen das allgemeine Teutsche Staats-Recht betreffenden Schriften, auch vieler derselben innern und äußern Werth, alles von 1751 an.

Zwar sind nur die ersten zwey Kapitel vorgezogen abgedruckt worden, das dritte aber nebst dem

dem ganzen zweenen Buche soll in zwey noch übrigen Theilchen bald nachfolgen. Es wird das zweyte Buch eben so viel Kapitel enthalten: 1) Geschichte der besondern Teutschen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit. 2) Nachrichten von denen das besondere Teutsche Staats-Recht betreffenden Lehr-Schriften. 3) Nachrichten von denen das besondere Teutsche Staats-Recht betreffenden Streit-Schriften, oder Deductionen, ebenfalls von 1751 an.

Das erste Kapitel also des ersten Buchs enthält die Geschichte der allgemeinen Teutschen Staatsrechts-Gelehrsamkeit von 1751 an. Mit patriotischer Freymüthigkeit wird der gegenwärtige Zustand des Deutschen Staatsrechts a) auf den Universitäten, b) außer denselben, und c) überhaupt geschildert; und da das scharfe Auge eines Mosers alle, auch die insgemein unerkannten Mängel entdeckt, so ist dieses Kapitel vorzüglich interessant und lehrreich. — Auf Universitäten giebt es zwar heut zu Tage meistens einen eigenen ordentlichen Lehrer des Deutschen Staatsrechts, §. 3. Aber, setzt der Herr Verf. §. 4. hinzu, es giebt auch Mängel dabey, die theils auf die Rechnung der Landesherrschaften und der Curatoren zu schreiben sind, theils den Professoren selbst zur Last fallen. Unter jene rechnet er: a) Daß auf manchen Akademien, wo man noch die alte Verfassung beybehält, nur außerordentlichen

Lehrern oder Privatdocenten dasselbe überlassen wird, bey welchen Umständen es blos etwas zufälliges ist, wenn sich ein berühmter Staats-Rechts-Lehrer an dergleichen Orten befindet.

b) Daß auf manchen Universitäten das Lehramt des Deutschen Staatsrechts eines der untersten in der Juristenfakultät ist, wobey viele kaum etliche Jahre bleiben, und sodann höher in ein Lehramt des bürgerlichen oder Kirchenrechts einrücken, mithin das Staatsrecht nur als ein Nebenwerk behandeln, bey dem sie nicht zu verbleiben gedenken. c) Daß man fast überall lauter Männer zu Lehrern des Deutschen Staatsrechts macht, welche keine eigene Erfahrung in Deutschen Staatsfachen, sondern alles, was sie davon wissen, aus Büchern erlernt haben, folglich dasselbe nicht brauchbar vortragen können. d) Daß noch zu unsern Zeiten Männer als Lehrer des Deutschen Staatsrechts aufgestellt werden, deren vorige Schriften bezeugen, daß sie sich auf ganz andere Theile der Rechtsgelehrsamkeit, ja wohl gar nicht einmal auf die Rechte, sondern auf die allgemeine Geschichte, Weltweisheit, Alterthümer, griechische Sprache, u. d. gelegt haben. — Den Professoren wird vorgeworfen: a) Daß sie seit einiger Zeit wenig gutes und neues in diesem Fache geliefert haben. Die wenigste wichtige Werke aus diesem Zeitlauf, heißt es S. 16. seynd von Staatsrechtslehrern auf Universitäten hergekommen; obnerachtet in diesem Stück der Rechtsgelehrsamkeit, sowohl im ganz-

zen,

zen, als auch in einzelnen Materien, noch gar vieles un- oder doch nicht hinlänglich, noch brauchbar ausgearbeitet ist, mithin auch viele geschickte Männer noch alle Hände voll zu thun hätten. b) Gebrechen bey der Lehrart. c) Es wachsen nicht genug junge Männer von hinlänglicher Geschicklichkeit nach, um diese Stellen würdig besetzen zu können.

In Ansehung der heutigen Lehrart macht der Herr von M. §. 5. folgende Classen: a) Die auf ein erdichtetes Lehrgebäude gegründete Lehrart eines Cocceji und Ludewigs ist nunmehr gänzlich erloschen. b) Titius und einige andere haben mit ihrer allzustarken Einmischung der Philosophie und des allgemeinen Staatsrechts in die Deutsche Staatsrechts-Lehre ebenfalls keine beträchtlichen Nachfolger gehabt. c) Manche bekommen je länger je mehr zum Glück für Deutschland einen pragmatischen Geschmack, doch machen diese noch nicht den mehrern Theil der Professoren aus. d) Andere lehren nach Mascovs Anleitung viel Historie, und desto weniger brauchbares. e) Die demonstrativische Lehrart will immer noch nicht empor kommen, und der Herr Verf. verspricht ihr überhaupt kein gar zu langes Leben.

Die Grundsätze (§. 6.) der neuesten akademischen Rechtsgelehrten sind, überhaupt betrachtet, so beschaffen, daß der Kayser und die Stände dabey bestehen können. Von dem Unterschiede und der Parthenlichkeit der Kayserlichen

chen und Reichsständischen Publicisten wird ge-
 urtheilt, daß es im Ganzen meistens nicht viel
 austrage, und weder in die Lehre des Staats-
 rechts überhaupt, noch auch in die Wohlfahrt
 des Vaterlandes einen starken Einfluß habe.
 Hingegen von den wichtigen Folgen des Reli-
 gionsunterschieds auf unser Staatsrecht, legt
 der redliche Herr von M. folgendes offenerzige
 Bekenntniß S. 29. ab: Ich spreche durch
 aus nicht alle Evangelische, auch mich selb-
 ber nicht, in allen Stücken von aller Par-
 theylichkeit frey, weil die vorliegende Um-
 stände solche oft nothwendig machen, und
 der Mißbrauch gewisser Wahrheiten dens-
 selben 99 gegen 1 mal auf dem Fuß nachfol-
 get: Aber das ist leicht erweislich, daß die
 Catholische Staatsrechts-Lehrer nun so
 dreiste und verwegen seynd, manche Sätze,
 welche nach dem Westph. Frieden Catho-
 lischer Seits höchstens als *Problemata*, oder
 streitige Fälle, angesehen, und mit der größ-
 ten Dehutsamkeit und Politic behandelt
 worden seynd, 3. E. von dem Simultaneo,
 als ausgemachte und unlängbare Wahr-
 heiten anzugeben, und die Evangelische, so
 dieses nicht zugeben noch wollen, einer Ver-
 drehung derer Reichsgesetze, u. s. w. zu bes-
 chuldigen. — Und dieses stellet mir, wann
 die Sachen auf den jetzigen Fuß bleiben,
 oder sich gar noch verschlimmern, keine gu-
 te Aussicht für die Wohlfahrt und Ruhe
 des

des Teutschen Reichs auf die künftige Zeiten vor Augen.

Auch von den jezo üblichen Lehrbüchern wird §. 7. eine kurze Nachricht gegeben. Schweder, Cocceji und Struv sind aus der Mode gekommen. Dem Moserischen Lehrbuche geht es, einige Derter ausgenommen, ebenfalls so, wovon als die Hauptursache angegeben wird, daß dasselbe zu halbjährigen Vorlesungen zu groß sey. Mascovs und Schmaußens Compendia gehen am meisten. Ueberdies liest Pütter über sein eigenes Buch. Und der Herr Verf. vermuthet, das neue Seichowische Handbuch werde, wenn es nicht der allzuhohe Preis verhindert, auf auswärtigen Universitäten vielen Beyfall finden.

Außer den Universitäten, heißt es im §. 8. ist der Mangel an solchen Staatsrechtsgelehrten, die im Dienste recht brauchbar sind, noch größer. In manchen großen Canzleyen keiner, oder doch kaum einer, der in der Theorie nur mittelmäßig wäre, geschweige Theorie und Erfahrung beyammen hätte. Der Herr von M. findet folgende Ursachen davon: a) Der Mangel an gründlichen Rechtsgelehrten nimme überhaupt überhand, weil die jungen Leute zu kurze Zeit auf Universitäten bleiben. b) In manchen großen Ländern brauchen die allermeisten Rechtsgelehrten das Staatsrecht wirklich zu wenig, als daß sie sich mit Eifer darauf legen sollten. c) Manche Lehrer schrecken verständige

dige Jünglinge dadurch ab, daß sie ihnen wenig brauchbares vortragen. d) Dieses Studium wird je länger, je kostbarer. Die sich täglich vermehrende Sammlungen von Staatschriften, Deductionen, und Urkunden, was kosten die! e) Die wenigsten Staatsrechtsgelehrte werden nach Verdiensten belohnt. Ich will hiervon den Herrn von M. selbst reden lassen: Wenn man auch (S. 35.) erkennet, daß man an einem solchen Mann eine tüchtige, ja unentbehrliche Person habe; wenn er auch in manchem die Seele des Ministerrii ist; wann er auch kein Pedant ist, sondern im Ministerio, oder zu Gesandtschaften, u. d. brauchbar wäre, so muß er eben doch meistens Lebenslang ein Subaltern bleiben, Anderen in die Hände schaffen, das Leder zuschneiden und die Pfeile schnitzeln &c. Diesen bleibt sodann der Verdienst und die Belohnung, jenem aber die Arbeit und etwa ein Lob; sollte auch keine andere Ursache seiner Nicht-Beförderung seyn, als, weil man Niemand habe, den man in seine Stelle setzen könne. — Von der jetzigen Freyheit zu schreiben läßt sich überhaupt nichts gewisses bestimmen, sondern es kömmt alles auf die Landes- und Zeitumstände an, §. 9. — Von dem summarischen Zustande endlich der Deutschen Staatsrechtslehre entwirft der Herr Verf. §. 11. u. 12. folgendes Bild. Sie ist an sich dormalen in weit bessern Umständen, als sie jemals gewesen ist, wegen der vielen guten

guten Lehrbücher und Schriften sowohl vom ganzen System, als auch in einzelnen Materien; wegen der vorhandenen Hülfsmittel; wegen der Absonderung des Deutschen Staatsrechts von andern Wissenschaften; wegen der gesunden und der Ruhe des Reichs zuträglichen Grundsätze; wegen der immer mehr zunehmenden Mode, in den Lehrbüchern auf die besten Schriften von jeder Materie zu verweisen. Doch finden sich überhaupt noch wichtige Mängel in Ansehung der so entbehrlichen Sammlungen der Deutschen Staatshandlungen und Staatsstreitschriften; ferner in Ansehung der Hülfsmittel, die noch bey weiten nicht hinlänglich genutzt sind; endlich in den meisten einzelnen Materien, die man noch nicht so ausgearbeitet hat, daß Leute, die mit Staatsfachen umgehen, daraus vollständigen und gründlichen Unterricht schöpfen könnten. Den Grund von diesen Gebrechen sucht er in den Staatsrechtslehrern auf Universitäten.

Das zweyte Kapitel, worinnen die Nachrichten von Teutschen Staatsrechtsgelehrten von 1751. an bis jezo stehen, zerfällt wiederum in drey Abschnitte. Der erste enthält Vorersinnerungen, wo besonders von der verschiedenen Beschaffenheit dieser Gelehrten überhaupt die Rede ist. Es versteht sich nur von solchen, die sich durch Schriften bekannt gemacht haben. Der Herr von M. theilt sie in galante, brauchbare, und in solche, die beydes zugleich sind, ein. Er erklärt sich über die Verbindung der Reichs-
historie

Historie und der Nebenwissenschaften, z. E. der Philologie, Philosophie, des allgemeinen Staatsrechts u. s. w. mit dem Deutschen Staatsrechte auf eine Art, die seine Gegner nothwendig beschämen muß. Hier sind seine eigene Worte S. 46. Junge Leute sollen von allem solchem so vil lernen, als sie ohne Hintansetzung des nöthigern können; ganze Staatsrechtsgelehrte sollen nicht ganz unwissend darinn seyn; wo es einen unmittelbaren Nutzen haben kann, soll man es nicht weglassen: Das übrige hingegen überlasse man denen, die sich ausdrücklich darauf legen; verachte die nicht, so Profession davon machen, und die, so dergleichen behandeln, seyen nicht so übermüthig, diejenige gering zu schätzen, welche bloß bey dem brauchbaren stehen bleiben.

Im zweyten und dritten Abschnitte werden die Staatsrechtsgelehrten selbst nach alphabetischer Ordnung durchgegangen, in jenen die seit 1751. verstorbenen, in diesen aber die jetzt lebenden. Der Herr Verfasser bemerkt bey einem jeden ganz kurz den Geburtsort nebst dem Jahre, und die Hauptveränderungen seines Lebens; giebt die Quellen an, wo man sein Leben beschrieben findet; erzählt seine vornehmsten Schriften, und — was das schätzbarste ist, — beschließt mit einem kurzen, aber treffenden und unterscheidenden Character derselben, voll Scharfsinn und Freymüthigkeit, woben man doch den ehrlichen Mann niemals vermißt. Ich will dem Leser et-

nige

nige Proben von solchen Schilderungen vorlegen. Von Budern heißt es S. 55. Herr Buders Stärke bestunde 1. und hauptsächlich in der Teutschen Staatsgeschichte alter, mittlerer und neuerer Zeiten; 2. hatte er einen großen Vorrath von so genannten Deductionen oder Staatsstreitschriften, welche er wohl zu gebrauchen wußte: Daher findet man in seinen Schriften meist vile oder lauter auserlesene und besondere Nachrichten und Anmerkungen, welche er auf eine angenehme Weise, und mit vieler Belesenheit an den Mann brachte; und in diesem Fach ist er einer unserer geschicktesten und galantesten Staatsrechtslehrer: Aber von dem, was in täglich vorkommenden Staatsgeschäften brauchbar ist, kommt in allen seinen Schriften überaus wenig, und von denen allermeisten und wichtigsten dahin einschlagenden Materien gar nichts vor. — Von Glasfeyen sagt der Herr Verf. S. 59. Er besaße eine mittelmäßige Kenntniß in den Teutschen Geschichten, wie auch dem T. Staatsrecht, und ware des Heil. Röm. Reichs Erz-Präntensionenmacher, die bis an das Ende der Welt Stoff genug zu Kriegen und Processen abgeben könnten. — Von Schmaußen S. 75. Er besaße mehr Erfahrung in Teutschen Staatsfachen, als die meiste akademische Lehrer, verstunde auch die Historie, und hat durch sein *Corpus Iuris publici academicum* seinen guten Dienst geleistet: In seinen Lehresätzen

sagen aber nahm er die Kayserliche Parthie zu stark; und las die neueste Staatshandlungen nicht, oder doch nicht hinlänglich. — Und von Senkenbergen S. 77. Seine Stärke bestunde in denen Teutschen Rechten und Geschichten des 13 — 15ten Jahrhunderts; er besaß aber auch sonst eine weitläufige Belesenheit und Gelehrsamkeit: Besonders hat er vile alte Urkunden an das Licht gestellt: Er liebte aber gerne besondere Meynungen, und auf das Ganze in dem Teutschen Staatsrechte hat er sich nicht eingelassen.

Verlangen meine Leser auch einige Charakters von jetztlebenden Publicisten zur Probe? Hier sind sie. Vom Herrn Hofrath Bocris zu Wien wird S. 87. gesagt: Er ist ein geschickter Mann und stark in der Teutschen Staatsgeschichte so wohl, als dem Teutschen Staatsrecht: Er schreibet auch gegen die Evangelische bescheiden; seine dermalige Grundsätze aber seynd kein Haar besser, als anderer strenger Catholischen. Wann er die Allegationen aus dem Text liesse, wären seine Sachen angenehmer zu lesen. — Von dem Herrn K. G. A. von Cramer S. 91. Seine Stärke in dem Teutschen Staatsrecht bestehet in denen Materien, wo das Römische Recht und die Philosophie an den Mann gebracht werden kann: Seinen Lehren kann ich nicht allemal beypflichten; und seine

Seine demonstrativische Schreibart ist noch weit von einem großen Beyfall entfernt. Die Schriften, so er als Cammergerichts-Rath herausgegeben hat, enthalten vil brauchbares. — Von Drümeln S. 93. Er ist wie in seinem ganzen Leben, so auch in dem Staatsrecht ein Avantiurier, und es muß bey denen Catholischen ein großer Mangel an tüchtigen Leuten seyn, wenn man einen solchen Mann zum Lehrer des Teutschen Staatsrechts macht. — Von dem Herrn Geh. Rath Estor S. 96. Er ist einer unser geschicktesten Staatsrechtslehrer, der von denen älteren und jezigen Zeiten gute Einsichten und gesunde Lehrsätze hat, auch eine weitläufige Belesenheit und Gelehrsamkeit besizet: Aber eben diese verursacht oft überaus vile Ausschweifffungen, und da er auch, sonderlich im lateinischen eine sehr affectirte und dunkle Schreibart hat, besnebst die Citationen in den Text menget, seynd seine Schriften oft sehr unangenehm zu lesen. — Von Herrn Geh. Rath von Jckstatt S. 109. Er ist allerdings ein Stern der ersten Größe unter denen Catholischen Staatsrechts-Lehrern; doch bestehet seine eigentliche Stärke nur in der Weltweisheit; die demonstrativische Schreibart raubet seinen Schriften vile Annehmlichkeit, und seine Grundsätze in Ansehung der Religionsfachen und der Gerechtfamen der Unterthanen seynd oft sehr bedenklich. — Von sich selbst schreibt

der Herr von M. S. 115. Meine Stärke bestehet 1. in der Kenntniß a) derer neuern Teutschen Staatshandlungen von allen Gattungen, wie auch b) derer einzelnen Landesverfassungen, und deren Gebrauch in dem allgemeinen Teutschen Staatsrecht; 2. in einer in so vielen Schulen von Teutschen Staatsfachen, die ich durchpafirt bin, erlangten Erfahrung von vielen Sachen, das von man in Schriften wenig oder nichts findet, auch dadurch erworbenen Beurtheilungskraft, was, wie, und wie fern etwas im ganzen oder in besonderen Fällen möglich oder rätlich seye? Uebrigens bin ich kein Parthiegänger, sondern schreibe, so vil möglich und rätlich ist, ohne Menschenfurcht oder Gefälligkeit, nach bestem Wissen und Gewissen, suche das nöthige Ansehen des Kayserlichen Hofes, wie auch derer Reichsgerichte, mit der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit derer Reichsstände und ihrer Unterthanen, in dem behörigen Gleichgewicht zu erhalten, und schweife niemalen auf Nebendinge aus, sondern bleibe auf das genaueste bey meiner vorhabenden Materie: Auch haben meine Schriften gute Register, welche den Gebrauch derselbigen um vieles erleichtern. Wer mich anderst beurtheilet, kennt mich nicht, oder handelt partheyisch. — Vom Herrn Geh. J. Rath Püster S. 125: Er ist einer unserer geschicktesten academischen Staatsrechtslehrer, er

versteht

verstehet die Teutsche Staatsgeschichte, das Recht der Natur ic. ic. menger sie aber nicht in die Lehre des Staatsrechts; er hat in manchen mehrere Erfahrung, als die meisten Professoren, und solche vortreffliche Hülfsmittel an der Hand, deren sich keiner rühmen kann; er lehret praktisch, und führet seine Zuhörer zu einer Art von Uebungen an, die man sonst so nirgend antrifft; endlich seynd auch seine Grundsätze meistens richtig: Zuweilen aber hat er darinne, wie auch in der Einrichtung seines Vortrags, und in seiner Schreibart, Eigenheiten. — Vom Herrn Vicekanzler Struben S. 137. Er ist einer der ächten und ersten Staatsrechtsgelehrten, versteht das alte und neue, hat ehrliche Grundsätze, und viele Erfahrung, und seine Schriften seynd brauchbar.

Uebrigens muß ich doch aufrichtig gestehen, daß ich verschiedene Staatsrechtsgelehrte, die sich durch Lehren, oder Schriften, oder durch beides zugleich bekannt gemacht haben, vergebens hier gesucht habe. So vermisse ich z. E. den in dieser Epoche verstorbenen Joh. Ge. Cramern, der durch sein Werk de iuribus nobilitatis a vitae und durch einige andere in das Staatsrecht einschlagende Schriften berühmt geworden ist; unter den jetztlebenden den Herrn Geh. Rath Nerzelbladt in Halle, den Herrn Hofgerichtsrath Dahm in Mainz, den Herrn Hofrath Böhme, Herrn D. Börner, und

Herrn M. Schumann in Leipzig, den Herrn Prof. Rudolph in Erlangen, den Herrn Hofrath Eberhard in Zerbst, u. a. m.

* * * * *

IV.

Sammlung merkwürdiger Rechtshändel sammt ihren Zweifels- und Entscheidungsgründen, wie auch verschiedener Rechts- und anderer Materien; welche zu weiterer Erkenntniß und Erläuterung sowol der deutschen gerichtsblichen Rechtsgelahrtheit überhaupt; als besonders der Frankfurter Reformation und Anmerkungen darüber nützlich angewendet werden können. Sechster Theil. Frankfurt, gedruckt mit Scheperschen Schriften, 1769. 256 Seiten in Oktav.

Mit dem sechsten Theile dieser schätzbaren Sammlung des berühmten Herrn Schöffen Orths fängt sich ein neuer Band an. Er begreift folgende meistens wichtige und wirklich zweifelhafte Fragen betreffende Ausführungen in sich.

1) Unter die besonders erheblichen Ursachen, weswegen die Frankf. Reformation, die dem festlebenden Ehegatten, vornehmlich der Ehefrau, binnen einer Monatsfrist zukommende, aber in dieser Zeit verabsäumte Verzicht und Absonderung, nach deren Verlauf noch zu stat-

ten

ten kommen läßt, gehört die Einfalt und Schwäche des weiblichen Geschlechts an und vor sich nicht, woserne nicht noch andere Umstände, z. B. die rechtmäßige Unwissenheit der Schuldenlast des verstorbenen Ehegatten, dazu kommen, S. 1.

11) Obgleich die in der Frankf. Reform festgesetzte Nothwendigkeit, daß eine Wittwe zur Entschlagung der Erbschaft und Absonderung ihrer Güter die Gläubiger des Mannes vorladen lasse, von der bloßen Verzicht auf die Erbschaft allein an sich nicht gehet, so ist es doch wegen der genauen Verbindung beider Geschäfte mit einander rathsam, auch nur im letzten Falle die Gläubiger vorladen zu lassen, S. 23.

12) Ob man von den auf die Brachfelder gepflanzten Grundstücken oder Kartoffeln dem Zehnden zu entrichten schuldig sey? wird bejahet, jedoch können sie nur zum kleinen Zehnden gerechnet werden, S. 27. Womit zugleich eine am Ende dieses Theils befindliche Zugabe zu vergleichen ist.

13) Von einigen nach erhobener Berufung nöthigen Feyerlichkeiten, besonders die persönliche Ablegung des Berufungseides betreffend, S. 48.

14) Nach den gemeinen Rechten geht durch die an einer Sache, sie sey im Streit, oder nicht, eigenmächtig ausgeübte Gewalt das Recht, das der

Gewalthäter daran hat, verloren, welches auch besonders in Frankfurt noch heut zu Tage gilt, S. 57.

VI) Weitere Erläuterung und Ausführung des in der Frankf. Reform. vorkommenden Ausdrucks: *dos* und Zugift, daß darunter nur der Frauen Heyraths - nicht aber ihre übrige eingebrachte Güter zu verstehen sind, mithin dieselbe im Concurse in Ansehung der letztern kein gleiches Vorzugs- sondern nur ein stillschweigendes Pfandrecht habe, S. 87.

VII) Nach den Kayserl. Rechten und auch nach der Frankf. Reform. sind die von Weibspersonen nicht auf die in selbigen vorgeschriebene Weise geschehene Bürgschaften an sich unmitelungültig, wenn sie auch gleich von ihnen, nach Ablauf zweyer Jahre, wiederholt worden wären. Die weiblichen Rechtswohlthaten können auch ihren Erben und andern aus solcher Bürgschaft sonst verhaftenden Personen zu staten. Die blos auf das Capital gerichtete Bürgschaften können nicht auf die Zinsen gezogen werden. Die Natur einer Rück- oder Schadloshaltungsbürgschaft erfordert, daß der Hauptschuldner vorher rechtlich belanget und erequiert werde, ehe man sich an ihn halten kann, S. 119.

VIII) Die zu einem außergerichtlichen Bezichte der weiblichen Rechtswohlthaten nach der Frankf. Reform. erforderlichen Stücke gehen nicht auf dieselbe, welche in der Stadtanzley vor einem Bürgermeister geschehen. Die auf eine

Eine gewisse Zeit gehende Bürgschaft bleibt in Ansehung der schon abgelaufenen noch gültig, S. 141.

IX) In wie ferne der Rechtsfall, daß einem Schuldner ordentlicher Weise seine Schuld auch vor der Verfallzeit zu bezahlen frey stehe, seinen Abfall leide, wenn zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ausdrücklich (z. E. mit dem Worte *onableglich*) verabredet worden, daß die Bezahlung nicht eher, als nach Ablauf der bestimmten Zeit geschehen soll, zumal wenn dem Gläubiger viel daran gelegen ist, daß die Zahlung nicht eher erfolge, wird aus verschiednen bey Annehmung des zwanzig Guldenfußes über die Frage: Wie die auf alter gangbarer Münze stehende Schulden abzutragen? entstandenen Streitigkeiten erläutert, S. 147.

X) Wird erbittert; wie die auf Wechselmünzen gerichteten Schulden in Frankfurt zu entrichten sind? S. 177.

XI) Wie die auf gangbarer Münze stehende Schuldverschreibungen bey einer sich ereignenden Münzveränderung zu berichtigen? wird S. 193. nach der Frankfurter Verfassung gezeigt, leidet aber keinen Auszug.

XII) Rechtliche Gedanken über die nach Publicirung des Münzdicts vom 3. Febr. 1766 erwachsenen Irrungen über die Bezahlung der annoch ausstehenden Zinsen, S. 219. Es werden

ben drey verschiedene Meynungen angeführt und geprüft.

XIII) Ob bey Bezahlung des mit Handwerksleuten zur Zeit des durch Münzdicke verordneten zwanzig Guldenfußes auf gutes gangbares Geld getroffenen Contractes, wenn in zwischen der 24. Guldenfuß, jedoch nur Zulassungsweise, wieder angenommen worden, als dem auf die Zeit des geschlossenen Contracts, oder vielmehr auf die Zahlungszeit zu sehen sey? wird in zwey hier eingerückten Rechtsprüchen, in einem bejahend, im andern verneinend beantwortet, S. 224.

XIV) Nach den gemeinen kaiserlichen Rechten ist zwar die Ehefrau zu Mitbezahlung des rückständigen Hauszinses vor die von ihrem Manne gemiethete und von ihr zugleich mit genossene Wohnung an, und vor sich nicht verbunden. Allein nach Frankfurter Rechten muß sie dazu verurtheilt werden, weil daselbst alle zum Behuf und zu Fortsetzung der gemeinen Nahrung gemachte Schulden, worunter auch der Hauszins gehört, beyden Eheleuten, jeder zur Hälfte, zu bezahlen obliegen.



V.

Criminalproceß der P. P. Franciscaner. *Erudimini, qui judicatis terram.* Straßburg, 1769, 224 Seiten, in Octav.

Unbegreiflich ist es, wie Fürsten so lange Zeit die stärksten Beleidigungen und Eingriffe in ihre höchsten Majestätsrechte, welche die Ordensobern auszuüben sich nicht scheuen, haben können ungeahndet hingehen lassen. An statt einer der klösterlichen Verfassung angemessenen bloß väterlichen Zucht, werfen sich die Ordensobern zu ordentlichen peinlichen Richtern über gemeine Verbrechen auf, machen sich ein eigenes peinliches Recht, und rauben ihrem Landesherrn die gesetzgebende sowohl, als die richterliche Gewalt mit der ausgelassensten Frechheit. Möchten doch alle catholische Deutsche Fürsten dem erhabenen Beispiele des erleuchteten Bayerischen Maximilians folgen, und ihre Rechte wider diese Räuber retten! Dem Publikum hierinnen die Augen zu öffnen, diß ist die patriotische Absicht des unbekanntten Verfassers des Criminalproceßes der Franciscaner, die vielleicht durch das vorzweffliche Bayerische Generalmandat vom vorigen Jahre mag sehn erregt worden. Die Sache ist zwar an sich kein Geheimniß, da die Serapheischen Väter selbst ihren Criminalproceß

Der dem weltlichen an Epißfündigkeit und Genauigkeit nichts nachgiebt, in öffentlichen Schriften ungeschweht vortragen. Der Verf. giebt vornehmlich von vier solchen der Welt vor Augen liegenden Werken, deren Urheber selbst Franciscaner sind, in der Vorrede Nachricht. *Reifenstuls Ius Canonicum uniuersum, Tomus quintus — Gaudentii van den Kerchove Methodus Edrrigendi Regularis; s. Praxis criminalis fratribus Minoribus propria, omni regulari Iudicii accommodata — Ludouici de Ameno Practica criminalis illustrata, h. e. Commentarii perpetui et absoluti in practicam criminalem Fratrum Minorum, in quibus textis accuratissima explicatione dilucidatur, etc. Romae 1693. — endlich Formularium criminale etc. auctore Ludouico Maria Sinistrari de Ameno, Romae, 1754.* Aus diesen Werken, als aus sehr zuverlässigen Quellen, wider deren Glaubwürdigkeit die Gegner nichts einwenden können, hat der Verf. seinem eigenen Geständnisse nach, nur einen Auszug gemacht, vornehmlich aus dem dritten und vierten, ohne etwas neues zu sagen. Aber da Bücher von der Art theils selten sind, wie hier die beyden letzten, theils nur von dem geringsten Theile des Publikums gelesen zu werden pflegen, oder gelesen werden können, so begreift man leicht, wie interessant und gemeinnützig eine kurze deutsche Compilation daraus wenigstens für Leute, die keine Profession von der Jurisprudenz machen, seyn müsse. Ich habe weiter nichts dabey zu thun, als die Ordnung

nung der Materien anzuzeigen, und dann etwa einige merkwürdige Umstände, die am meisten in die Augen fallen, zu berühren. Der Verf. handelt im ersten Abschn. vom Criminalproceſſe des Franciscanerordens überhaupt, im zweyten von dessen Anfange bis auf die Visitation und den Beweis des corporis delicti; im dritten vom Beweise des corporis delicti; im vierten von Abhörnung der Zeugen; im fünften von der Tortur; im sechsten von Constituirung des Delinquenten; im siebenten von dessen Verhören; im achten von der Confrontation; im neunten von den Advokaten des Delinquenten und dessen Vertheidigung; endlich im zehnten von der Sentenz. Ueberall sind, die nöthigen Formulare lateinisch zugleich mit einer Deutschen Uebersetzung beygefügt. Die Franciscaner haben ein eigenes Formular, wornach die durch Hebammen zu unternehmende Visitation, um das corpus delicti im Falle einer Defloration zu beweisen, eingerichtet wird. Die Hebamme wird bey dem Verhöre hauptsächlich gefragt: Ob sie das und das Mädgen besichtigt habe? Ob sie dieselbe als Jungfer befunden oder nicht? Aus welchen Kennzeichen sie es erkannt? Ob die Jungferschaft auf andere Weise als durch männlichen Benschlaf habe können verloren gehen? Seit welcher Zeit sie glaube, daß das Mädgen geschwächt worden? Woran sie es gesehen, und warum sie es dafür hatte? Zugleich legt man ihr unter Androhung einer Todesstrafe zur Ehre

Der Criminalproceß der P. D. Franciscaner.

Ehre des Frauenzimmers und der Religion, ein gänzlichcs Stillschweigen auf, und befielt ihr ausdrücklich, gegen jedermann zu behaupten, daß sie das Mägden als eine reine Jungfer befunden habe, S. 73. u. f.

Die Herren haben auch eine Tortur auf ihren eigenen Leib, S. 93. u. f. Sie findet nur bey schweren Verbrechen statt, und hat verschiedene Grade, worunter die schärfste die Fehertortur mit heißen Eiern ist, die dem Delinquenten unter die mit Gewalt zusammengebrückte Achseln von Zeit zu Zeit gesteckt werden, wovon aber sehr selten Gebrauch gemacht wird. Am gewöhnlichsten sind die Arctation und die Gefesselung. Keine Art der Tortur darf durch Weltmenschen verrichtet werden, die einzige Strickfester ausgenommen, jedoch auch nur in dem Falle, wenn es an geschickten Ordensleuten mangelt.

Bei einem jeden Verhör muß der Delinquent zuvor einen Eid ablegen, daß er die Wahrheit sagen wolle, S. 143. u. 174. Welche gesegnete Quelle von Meineiden!

Die schwersten Strafen, welche in den Statuten nachhaft gemacht werden, sind der Kerker, die Galeerenstrafe, die Ausstoßung aus dem Orden, die Verweisung ins Elend, S. 219. doch vermuthet der Verf. daß außerdem noch mehrere und härtere Strafen, die unter die Geheimnisse des Ordens gehören, vielleicht auch gar die Todesstrafe, üblich seyn möchten.

VI. Petri

VI.

*Petri Lucretii Struchtmeyeri Epistola critica in
Glossas Nomicas ad Virum Clarissimum, Hernu,
Cannegieterum. Trajecti ad Rhenum, typis Kroo-
nii, 1769. 112 Seiten in groß Octav.*

Sa die von den mittelgriechischen Juristen
uns hinterlassene Erklärungen juristi-
scher Wörter, die man insgemein Glos-
sas nomica zu nennen pflegt, nach dem Ge-
ständnisse der größten Rechtsgelehrten bey Aus-
legung der Römischen Rechte, besonders aber
der Basilicorum, von guten Nutzen sind, wenn
man anders ihren rechten Gebrauch versteht;
so ist es in der That zu bedauern, daß sie nicht
anders, als sehr unrichtig und verstümmelt auf
uns gekommen sind. Ohnerachtet der Ver-
dienste, die sich ein Labbäus, ein Scaliger,
ein Schulting, ein Röver, und andere ge-
lehrte Männer darum erworben haben, ist doch
noch eine starke Nachlese übrig geblieben. Der
gelehrte Herr Struchtmeyer hat daher bey sei-
nem Versuche, in dieser Schrift einen Beitrag
dazu zu liefern, weder eine überflüssige, noch
undankbare Arbeit über sich genommen. Sei-
ne Verbesserungen sind zwar nicht auf Hand-
schriften gebauet, sie gründen sich aber doch
hauptsächlich auf die Vergleichung mit den Rö-
mischen Gesetzbüchern selbst, und der griechi-
schen

schen Paraphrasis des Theophrastus. Ueberdies hat er sich auch die bey dem Brissonius *de Verb. Significat.* aus Handschriften häufig eingerückten griechischen Glossen noch mehr, als Schulding, zu Nutze gemacht, woben er zugleich den wirklich wichtigen Fehler der neuern Ausgaben des Brissonius, die Heineccische nicht ausgenommen, entdeckt, daß sie dieselben zum Theil sehr unrichtig liefern, auch wohl die Worte selbst weglassen und sich bloß auf die Labbâsche Sammlung beziehen. Er hat sich der ersten Ausgabe bedient, die zweite aber vom Brissonius selbst besorgte, obgleich erst nach dessen Tode Paris 1596 erschienene, nicht bey der Hand gehabt.

Hier sind von den Verbesserungen des Verf. einige Proben. S. 10. setzt er: *Ανεργιλατίονα, ἔρανον*, an statt *ἔρευνα*. — S. 15. *καὶ ἀπεκρίνετο ἔχω λαβῶν*, an statt *ἀπεκρίνησε*. Eben- daselbst verwandelt er das Wort *ἀγωγῆ*, welches in der Erklärung des *ἀμβητος* unschicklich steht, in *ἦγουν*. — S. 17. wird: *Ἀυδένα, ἀπροσια*, durch: *Αναεδνον, ἀπροικον*, aus dem Hesychius verbessert. — Für *γαίτον*, welches die Glosse durch *καρσιήριον ἔγγραφον* erklärt, setzt er S. 20. *δωνάτιον*, weil es gebräuchlich gewesen, die Schenkungen gerichtlich zu machen. — S. 23. wird von der Glosse: *Δεκα- τοι, ἀρχὴ δέκα ὀνομάτων, συνηγμένοι*, geurtheilt, daß sie eigentlich zwey verschiedene Glossen enthalte, und nur von den Abschreibern aus Verfe-

Werschen in eine zusammen gezogen worden sein. Man soll sie nehmlich also von einander trennen: Δεκανοι, συνηγμένοι, und Δεκανός ἀρχών δέκα ὀνομάτων. — Fast eben so unterscheidet er S. 27. die Worte: ἐκστάνως διαρρομένω. τὸ ἔξω Ῥωμαίων, nehmlich: ἔκστρα, ἔξω Ῥωμαίων, und: Δῶς, τὸ διαρροῦμενον. — S. 28. ἔματος, τὰ ἀτυχήματα, soll nach dem Verf. heißen ἀ κάσος, τα ατυχήματα, weil nicht nur in einer andern Glosse κάσος durch μέρος, ἢ συμφυρᾶ erklärt wird, sondern auch die Buchstaben E und O, M und K, Σ und T, von den Abschreibern öfters verwechselt worden sind. — Die schwürige Stelle: Ἐξπρόνοις μίτζαι τοῦ ἰσλίπτερις etc. erläutert Herr Str. S. 33. aus dem, was Theophilus in pr. I. de liter. obl. von der alten literarum obligatione beybringt, und verändert sie folgendergestalt: Ἐξπένσος μίτζαι, — S. 43. wird die offenbar verdorbene Stelle: καὶ ὅπερ δίδωσιν ἐμφύτευμα λέγεται σουπερφίτζων σουπερφίτζιον γὰρ τὸ ὑπερῶον, also verbessert: καὶ ὅπερ δίδωσιν ὑπὲρ αὐτοῦ ἐμφύτευμα λέγεται σουπερφίτζιον γὰρ τὸ ὑπερῶον. — Beyläufig schaltet der Verfasser S. 54. — 62. critische Anmerkungen über sieben dunkle Stellen aus Modestins Büchern de exculationibus ein. — Unter dem Worte λιττερις lieft er S. 72. ἔημασι καὶ γραμμασι τυπικοῖς, nach Anleitung des Theophilus im pr. I. de liter. oblig. an statt: ἔηματι καὶ γραμματι τυπικῶς. — S. 73. Λεγίστιμον, το κεκρυμμένον etc. wird in κεκυρώμενον verwandelt.

belt. — Die ganze Auslegung des Wortes Μανδίτης ist S. 75. also verbessert worden: Μανδάτης ἀγωγή ὅταν ἐγγυητής ἀποδώ ὑπὲρ τοῦ πρωτοτύπου κινήσαι δύναται ἀγωγήν κατ' αὐτοῦ ἐπὶ ἀναλήψει, ὡν ἐπώδησεν ὑπὲρ αὐτοῦ ἀποδοῦναι. — Die Stelle: Πριμισκηνιοί, αἱ πρῶτοι τῆς τάξεως, erklärt er S. 87. auf doppelte Art. Man soll entweder zu τάξεως das Wort τῶν σκηνιαρίων als ausgelassen hinzu denken, oder πριμικήριοι für πριμισκηνίους setzen. — S. 94. wird ῥεσκριπτιόνες, αἱ διαγραφαὶ durch δεσκριπτιόνες, αἱ διαγραφαὶ verbessert. — Die verstümmelte Stelle: Σπόνσιο πᾶσαν ἐπερώτησιν καὶ ὁμολογίαν ist S. 95. aus L. 7. D. de V. S. also ergänzt: Σπόνσιο ἢ συνθήκη πᾶσαν ἐπερώτησιν καὶ ὁμολογίαν δηλοῖ. — Bey Gelegenheit des Wortes εἰρωνεῖα S. 96. macht Herr S. einen Sprung auf Theophrasts Characteres, und critisirt etliche Blätter durch verschiedene Stellen daraus.



VII.

Anpreisung des gnädigsten Generalmandats Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, die denen Churbayerischen Landes-Regenten zustehende Schutz- und Schirm-Gewalt über das Religions- und Kirchenwesen, und Kraft derselben gemachte gnädigste Verordnung wider etliche in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend, den 2. November 1769. Abgefaßt von einem Patrioten. 1770. 71 Seiten in Quart.

Unter den weisen Verfügungen, die man bisher in Bayern, besonders in Ansehung des Religionswesens und zur Aufrechterhaltung des landesherrlichen Majestätsrechts über die Kirche gemacht hat, verdient das im vorigen Jahre erschienene Generalmandat eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Väterliche Sorgfalt für das Wohl der Länder und Unterthanen, nebst dem rühmlichsten Eifer für die Kirchenzucht und das wahre Beste der Kirche leuchten überall hervor. Der kluge Gesetzgeber beschäftigt sich hier mit den Mißbräuchen der Ordensgeistlichen. Kein Profes soll in Zukunft vor dem erfüllten ein und zwanzigsten Jahre abgelegt werden können, bey schmerzlicher Strafe für den Ordensobern oder die Klostergemeinde, welche

Schotts Critik 2. Band. Fff je

jemanden vor dieser Zeit aufnimmt. — Um die despotische Regierungsart abzuschaffen, die bisher in den Orden und Klöstern mit grober Verletzung der landesherrlichen Rechte der gesetzgebenden Gewalt, und der Gerichtbarkeit ausgeübt worden, indem man so gar förmliche Criminalverordnungen vorzuschreiben, peinliche Prozesse zu verordnen, und fürchterliche Strafferker zu errichten sich unterfangen hat; so werden alle klösterliche Kerker gänzlich abgeschafft, und den Ordensobern bey Vermeidung der Vertreibung des ganzen Ordens oder Ausrottung des Klosters, wo dergleichen geschehen, untersagt, mit Gefängniß oder andern Leibesstrafen gegen ihre Untergebenen zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Criminal-Erkenntniß sich anzumassen, jedoch unbeschadet der *correctio- nis paternae et regularis domesticae*, ohne welche die klösterliche Disciplin nicht wohl erhalten werden kann, die aber dahin einzuschränken ist, daß kein Ordensmann oder Klosterfrau länger, als höchstens 14 Tage, in einer abgesonderten und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperrt, auch nicht mehr, als 8 Tage, mit geringerer Kost gespeiset werde. Ist längere Bußzeit nöthig, so soll es dem geistlichen Rathe gemeldet, bey Verbrechen aber, worauf nach den Landesgesetzen die Landesverweisung, Leib- und Lebensstrafe, oder ewiges Gefängniß steht, soll dem Verbrecher der Ordenshabit abgenommen, und er selbst der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert werden. — Das den Unterthanen so beschwerliche Betteln der

Der Ordensgeistlichen und Eremiten wird schlechterdings verboten, und den Klöstern untersagt, keine mehrere Brüder aufzunehmen, als sie von ihren gefesteten Einkünften ernähren können, wobei aber doch zugleich wahrhaftig armen Häusern und Conventen durch freiwillige Collecten aufzuhelfen, die Versicherung gegeben wird. — Lauter Sätze, welche die deutlichsten Spuren einer gesunden, der Religion mehr nützlichen als schädlichen Staatsklugheit zeigen, die der ungenannte Panegyrist in dieser Anpreisung aufzusuchen, und dem Publikum einleuchtender zu machen, sich hat angelegen seyn lassen. Seine politischen Betrachtungen sind mit historischen Erläuterungen untermengt, und die Maximen des weisen Gesetzgebers hin und wieder durch Beispiele der ältern Kirchenzucht und durch Aussprüche angesehenener Kirchenlehrer unterstützt.



VIII.

Kurze Nachricht von dem Ausgang und der allergerechtesten Entscheidung des vor. Ihre Kayserlichen Majestät und dem höchstpreiſlichen Reichshofrath zwischen den Herrn Physikern zu Frankfurt am Mayne, Appellanten, entgegen Herrn Johann Michael Hofmann, der Arzneywissenschaft Doktorn, Appellaten, über die Frage: Von der Ehrlichkeit der Scharfrichter, und besonders ihrer Kinder, ob sie für fähig zum Bürgerrecht zu halten oder nicht? vorgewesenen Rechtsstreits. Nebst einem Anhange: De usu gladii in suppliciis apud Romanos. Frankfurt am Mayne. 1769. 40 Seiten in Folio.

Man sollte kaum glauben, daß in unsern Zeiten vernünftige Männer die Ehrlichkeit der Scharfrichter und deren Kinder noch abläugnen, und ihnen dem Sinne der Reichsgesetze zuwider die Aufnahme in ehrliche Gesellschaften versagen könnten. Gleichwohl läßt der vorerwähnten Jahren von den Physikern zu Frankfurt am Mayn erregte Rechtsstreit keinen Zweifel übrig. Als nehmlich der dasige Herr D. Hofmann, eines Scharfrichters Sohn, bey dem Rathe um Ertheilung des Bürgerrechts und Aufnahme unter die Aerzte dieser Stadt

Stadt angesucht, und einen beyfälligen Rathschluß erhalten hatte, so setzten sich die Physiker daselbst dawider und appellirten an den Reichshofrath. Diß veranlaßte von beyden Seiten verschiedene in Druck erschienene Schriften, woben man so gar ein paar auf Scharfrichter gehaltene Leichenpredigten aus ihren Modern wieder hervor zu ziehen nicht vergaß. Endlich erfolgte im vorigen Jahre die allerhöchste Kayserliche Entscheidung zum Vortheil des Herrn Doktors, und seine Gegner sahen sich nummehr genöthiget, ihn zu ihren Collegen anzunehmen. Von diesem Ausgange giebt nun die gegenwärtige Schrift, die zugleich den Beschluß machen soll, Nachricht.

Die angehängte lateinische Abhandlung von dem Gebrauche des Schwerdes bey den Todesstrafen der Römer, welche den Hofmannischen Sachwalter, Herrn D. Hieron. Peter Schloßern zum Verfasser hat, verdient als eine seine Probe einer zierlichen Gelehrsamkeit gerühmt zu werden. Die Absicht geht dahin, den eigentlichen Zeitpunkt zu bestimmen, da man angefangen, an statt des gleich zu Anfange der Römischen Republik üblichen Beils sich des Schwerdes bey dem Decolliren zu bedienen. Lipsius (über Taciti Annal. L. XV. cap. 67.) nimmt zwar an, daß es überhaupt unter den Kaysern geschehen sey, zeigt aber die Zeit nicht näher an. Sichter mann (in Diss. de poenis militar. Rom. cap. VI. in Oelrichs Thes. Dissert. jurid. select.

Vol. II. T. I. S. 260. u. f.) behauptet, das Schwert sey schon unter der freyen Republick im Gebrauch gewesen. Herr S. hingegen weicht von beyden ab, indem er die Meynung des erstern genauer bestimmet, und den letztern widerlegt. Er bemühet sich nehmlich zu beweisen, daß man sich zur Zeit der freyen Republik nur allein des Beils bedienet habe; daß gleich unter den ersten Kaysern das Schwert aufgefunden, jedoch das Beil ebenfalls noch gebraucht worden sey; daß endlich unter dem K. Alexander Severus der Gebrauch des Beils gänzlich aufgehört habe. Die beyden ersten Punkte sind theils mit Beispielen, theils mit andern zuverlässigen Gründen unterstüzt, der dritte aber beruhet nur auf der aus dem Lampridius (in Alex. Sev. t. 25.) entlehnten Vermuthung, daß Alexander Severus die *lictiores* gänzlich abgeschafft, oder wenigstens in Ansehung ihrer Verrichtungen eine große Veränderung vorgenommen habe, mithin von dieser Zeit an das Decolliren nur allein von Soldaten mit dem Schwerte verrichtet worden sey. Doch ist der Herr Verfasser selbst so bescheiden, seine an sich scharfsinnige Gedanken, die noch dazu einen ziemlichen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, für eine bloße Conjectur auszugeben.



IX.

Dissertatio juridica de necessaria et utili reforma-
 tione Iuris Romani, quoad varia ejus capita, prin-
 cipue vero circa materiam testamentorum, edita
 a Praenobili, Clarissimo, et Consultissimo Viro ac
 Domino, D. Francisco Melchiore Antonio Haus,
 V. L. Doctore, Comite Palaſ. Caef. Reverendissimi
 S. R. I. Principis, Episcopati Bambi. et Wirceburgi
 Franciae Orientalis Ducis etc. Aulae ac Regimē-
 tis Consiliario actuali, Iuris Feudalis et Processus
 Criminalis Professore Publico et Ordinario, almae
 Universitatis Fiscali. Wirceburgi, sumtibus Goeh-
 hardti, 1769. 66 Seiten in Quart.

Sob es gleich eine so ausgemachte, als seit
 des Thomasius Zeiten oft wiederholte
 Wahrheit ist, daß das Römische Recht
 viel Dinge enthält, welche entweder der natürli-
 chen Billigkeit zuwider sind, oder doch auf unsere
 Zeiten und Verfassungen gar nicht passen, daß
 die Deutsche Justiz dadurch ungemein verderbt
 worden, daß das wüste Chaos unserer Juris-
 prudenz um dieser Ursachen willen einer neuen
 Schöpfung unumgänglich bedarf, so ist es doch
 immer gut, wenn solche gemeinnützige Wahrhei-
 ten recht oft geprediget werden. Sollte nicht ein
 anhaltendes Geschrey endlich einmal etwas fruch-

ten? Wenn also gleich der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung auf das Lob der Neuigkeit keinen sonderlichen Anspruch machen kann, so lernt man doch einen patriotischen und von Vorurtheilen entwöhnten Rechtsgelehrten daraus kennen, der eine gute Denkungsart und gesunde Philosophie, mit der Rechtsgelahrtheit verbindet, und durch solche Schriften wenigstens in seiner Gegend Nutzen zu schaffen, im Stande ist. Er ist kein geschwornener Feind des Römischen Rechts, er will es also auch nicht ganz abgeschafft wissen. Nur auf eine Verbesserung und Ausmerzung derjenigen Punkte, welche entweder keinen vernünftigen Grund haben, oder unsern Sitten nicht angemessen sind, ist sein Wunsch gerichtet. Er sucht in dieser Absicht, nachdem im ersten Kap. einige allgemeine Anmerkungen von der höchstnöthigen Uebereinstimmung der bürgerlichen Gesetze mit den natürlichen vorausgeschickt worden, im zweyten und dritten solche Materien und Verordnungen auf, die ihm diesen Vorwurf am meisten zu verdienen scheinen, und gleichwohl noch durch den Gerichtsbrauch unterstützt werden. Ich sage mit Bedacht, die dem Herrn Verfasser diesen Vorwurf zu verdienen scheinen. Denn alle möchten sie ihn wohl nicht verdienen. So sehe ich z. B. S. 16. nicht ein; warum die Verordnung im L. 5. §. 2. D. de pact. dotal. von der Ungültigkeit eines Vertrags; darinnen ein Mann sich des Rechts, die Erstattung des auf die Mitgift seiner Frau gemachten nöthigen Aufwandes zu verlangen, begiebt, un-

gegrün-

gegründet, und warum der vom Paulus daselbst angezogene Grund, *quia tales impensae dotibus ipso jure minuant*, der im L. 5. und L. 15. D. de impens. in res dot. fact. genauer bestimmt und erklärt wird, so gar kalt (*frigida ratio*) seyn sollte? Diese Ursache giebt vielmehr den natürlichsten Uebergang zu dem auch hier vom Ulpian im L. 11. §. 1. D. de imp. in res dot. fact. ausdrücklich angewendeten Grundsatz ab, daß Schenkungen unter Ehegatten keine Kraft haben. Hierinnen steckt das ganze Geheimniß, das dem Herrn Verfasser verborgen geblieben ist. Der Einwurf, daß wegen der großen Gunst der Gesetze gegen den Brautschaf, nur die demselben nachtheilige Verträge ungültig wären, dergleichen doch dieser nicht sey, ist ein offener Fehlschluß. Folgt denn daraus, daß die übrigen alle schlechterdings erlaubt seyn müssen? — Mit eben so wenig Grunde, dünkt mich, wird S. 18. überhaupt die Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten bestritten. An statt der ehelichen Liebe nachtheilig zu seyn, heißt es, sind sie vielmehr ein Kennzeichen der innbrünstigsten Neigung, wodurch dieselbe genährt, angefeuert und vermehrt wird. Geschenke versöhnen Götter und Menschen. Wenn es L. m. Manne erlaubt ist, andern Leuten Geschenke zu machen, warum nur nicht seiner Frau, mit welcher er doch ein Fleisch ausmacht? Wenn die Schenkung zwischen Verlobten ihre Richtigkeit hat, warum nicht auch zwischen Ehegatten? Wenn eine dem Ehegatten eidlich bekräftigte Schenkung

Fung nach dem canonischen Rechte gilt, warum soll sie nicht auch ohne Eid bestehen? Eine schöne Lobrede, ich gestehe es! Aber der Herr Verfrage einmal an Orten, wo man sich seiner Meinung nähert, besonders, wo die Gerabe gilt, manchen Ehemann, der in den Schuldturm wandern muß, um die erste Ursache seines Unglücks auf sein Gewissen, — und er wird den Römischen Grundsatz vortrefflich finden. Andere dergleichen Fälle mehr zu geschweigen, wo theils ohne Noth, theils unrichtig philosophirt wird.

Mit bessern Rechte wird z. B. die im §. 28. I. de rer. divis. gegebene, und aus der Vergleichung einzelner Getreidekörner mit einzelnen Stücken einer Heerde hergeholt Entscheidung, im Falle einer ohngefähr geschehenen Vermischung S. 22. getadelt. Besonders aber beschäftigt sich der Herr Hofrath im ganzen dritten Kapitel mit der Materie von Testamenten, und zeigt, wie sehr hier in den meisten Stücken wegen der überflüssigen und oft unbilligen Spisfündigkeiten, die zum Theil heut zu Tage bey veränderten Sitten und Zeiten lächerlich worden, eine Reforme Noth thue.



X.

Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger- und Kirchlichen, auch Kammer- Handlungs- und übrigen Polizey-Angelegenheiten und Geschäften, sammt historischen Einleitungen. Der achte Theil, in welchen der Kirchlichen Verfassungen gesammte Abtheilungen, als die ersten drey: die Geschichte des Kirchenwesens, die vierte: die Kirchliche Regierung, und die fünfte die Kirchliche Verwaltung, begriffen sind. Hamburg, bey Piscator. 1770. 830 Seiten in groß Octav.

Auch dieser Theil liefert viele wichtige Stücke, worunter besonders die Bugenhagen'sche Kirchenordnung von 1529. und die Nevinische von 1556. gehört. Die historischen Einleitungen enthalten merkwürdige Nachrichten zur Hamburgischen Kirchengeschichte.



XI.

De refusione debitorum feudalium solutorum,
 Praeside *Dav. Nettelblatt*, Potent: Borussiae Re-
 gi a Conf. Int. et Prof. Iur. Ord. disputabit
Theodor Theophil. Vrsinus, Regiomonto - Brussus.
 Halae. 1770. 49 Seiten.

Der berühmte Herr Verf. schickt im ersten Kapitel eine seiner vorzüglichen Stärke in der juristischen Literatur gemäße Literärgeschichte der Lehre von den Lehnschulden und deren Wiederstattung voraus. Die ältern Schriftsteller vom Lehnrechte übergehen diese Materie fast gänzlich mit Stillschweigen, das wenige ausgenommen, was sie von den Beschwerden eines Lehns überhaupt sagen, vermuthlich, weil in den Longobardischen Lehnrechtsbüchern mit ausdrücklichen Worten nichts davon vorkommt. Erst zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts fiengen vornehmlich die Sächsischen Rechtsgelehrten an, auf Veranlassung der Const. El. 46. P. 2. dieselbe zu bearbeiten. Der Herr Geh. R. zählt 9. in diesen Zeitpunkte darüber herausgekommene besondere Schriften. Das jetzige Jahrhundert ist fruchtbarer. Man hat nicht nur diese Materie überhaupt betrachtet, besonders durch Erfindung verschiedener Eintheilungen der Lehnschulden, sondern auch

auch in einzelnen dahin einschlagenden Fragen durch viele Schriften in ein helleres Licht gesetzt; Was aber insbesondere den Punkt von Wiedererstattung der bezahlten Lehnschulden betrifft, so wird derselbe zum erstenmale in seinem ganzen Umfange in der gegenwärtigen Abhandlung erörtert.

Die Meinungen der Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand sind getheilt. Einige wollen gar keine Wiedererstattung der bezahlten Lehnschulden zugeben, und sprechen hauptsächlich auch den Allodialerben das Recht dazu ab. Andere sind nach der Verschiedenheit der Fälle gelinder, kommen aber in der eigentlichen Bestimmung der Fälle, darinnen sie statt haben soll, oder nicht, nicht mit einander überein. Der Herr Verf. hält zwar auch die Mittelstraße, weicht aber von den letztern in Unterscheidung der Fälle selbst ab. Er unterscheidet, nemlich den Fall, da die Allodialerben die Wiedererstattung der von dem verstorbenen Vasallen, als ihrem Erblasser, bezahlten Lehnschulden verlangen, von den übrigen Fällen, wenn entweder die Allodialerben des verstorbenen Lehnsmanns, welche dessen Lehnschulden selbst bezahlt haben, oder wenn der gegenwärtige Besitzer des Lehns, oder wenn endlich die künftigen Lehnsbesitzer dieselben wieder fordern. Es wird daher im zweyten Kap. von Wiedererstattung der bezahlten Lehnschulden überhaupt, im dritten von dem ersten Falle, und

und im vierten von den übrigen Fällen insbesondere gehandelt.

Wer eine wahrhafte Schuld bezahlt, (sagt der Herr Geh. R. im II. Kap.) der ist entweder zur Zahlung verbunden, oder er ist ein Dritter, der keine Verbindlichkeit dazu hat. Im ersten Falle nimmt er in Anwendung auf bezahlte Lehnsschulden folgenden allgemeinen Grundsatz an: Ist die Lehnschuld von demjenigen, der dazu verbunden war, bezahlt worden, so hat die Wiedererstattung derselben allemal Platz, so oft jemand dadurch mit des andern Schaden reicher geworden ist, wenn gleich weder eine *versio in feudum* eintritt, noch auch *negotia gesta* desjenigen, der das Geld wieder erstatten soll, dabey vorkommen. Wird aber niemand mit des andern Schaden reicher, so fällt die Wiedererstattung gänzlich weg, §. 9. Zugleich wird der Zweifel gehoben, ob es unmöglich sey, daß jemand mit des bezahlenden Schuldners Schaden durch dessen seiner Verbindlichkeit gemäß geleistete Zahlung reicher werden könne, §. 19. II. Von dem zweyten Falle aber wird behauptet: Daß ein Dritter, der fremde Lehnsschulden ohne Absicht zu schenken bezahlt hat, dieselben allerdings wieder zu fordern befugt sey, den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein *debitum feudale* *subsidiarium*, ohne vorher das *Allodialvermögen* ererbt zu haben, vom Lehnsbesitzer, der sich der *exceptionis excussionis hereditum allodialium* nicht

nicht bedient hat, getilgt worden ist, §. 12. Hieraus wird der Schluß gefolgert, daß in der gegenwärtigen streitigen Rechtsfrage nur solche Fälle mit Grund und Nutzen von einander zu unterscheiden sind, wo entweder in dem einen die zahlende Person oder deren Erbe ärmer, und ein anderer mit deren Schaden reicher wird, im andern hingegen nicht; oder wo in dem einen Falle der Schuldner selbst die Zahlung leistet, in dem andern aber eine dritte Person, §. 13. welche Regel zugleich zur Widerlegung verschiedener in dieser Lehre unnütze gebrauchter Distinctionen angewendet wird, §. 14 — 18.

Um die erste Hauptfrage zu bestimmen: Ob die Allodialerben ein Recht haben, die Wiedererstattung der von den verstorbenen Vasallen, als ihrem Erblasser, bezahlte Lehnschulden zu verlangen? nimmt der Herr Verfasser eine neue Eintheilung der Lehnschulden an in *debita mora legalia*, die unmittelbar und allein aus einer gesetzlichen Verordnung, ohne Zuthun einer gewissen Handlung, und *debita contracta*, die zwar auch aus einem Gesetze, aber nicht anders, als vermittelst einer gewissen Handlung entstehen. Und diese letztern theilt er wieder in solche ein, die sich entweder vom ersten Acquirenten, oder von dem Lehnsbesitzer, der sie getilgt hat, oder endlich von einem dritten Besitzer herschreiben, §. 19. Hieraus werden, nach einer mit obigen Grundsätzen angestellten Vergleichung dieser Fälle,

Fälle, folgende Regeln gezogen: Ein *debitum mere legale* kann der Allodialerbe vom Lehnsfolger niemals, ein *debitum contractum* hingegen nur alsdenn wieder fordern, wenn es entweder vom ersten Acquirenten gemacht, oder doch in des Lehns oder auch des Lehnsfolgers Nutzen verwendet worden, §. 20 — 24. Von den consentirten Lehnsschulden insbesondere hält der Herr Verfasser §. 23. dafür, daß sie nur alsdenn wieder zu erstatten sind, wenn sie mit Bewilligung desjenigen, von dem die Allodialerben den Erfaß fordern, gemacht worden, nicht aber auch, und zwar ohne Unterschied, im gegenseitigen Falle.

Die übrigen drey Hauptfälle, womit sich das letzte Kapitel beschäftigt, sind also entschieden: Die Allodialerben können die von ihnen selbst bezahlten nothwendigen, nicht aber die subsidiarischen Lehnsschulden wieder fordern, wosfern nicht die Absicht zu schenken, mit der geschehenen Zahlung verbunden ist, §. 27. — Der gegenwärtige Lehnsbesitzer kann die von ihm selbst getilgten nöthigen Lehnsschulden von niemanden wieder verlangen. Eine subsidiarische Lehnsschuld hingegen fordert er mit Recht alsdenn von den Allodialerben, wenn er sie entweder von freyen Stücken, oder auf eine von den Gläubigern wider ihn erhobene Klage, ohne sich der *exceptionis excussionis* zu bedienen, bezahlt hat.

Ist

Ist aber diese Ausnahme zwar gebraucht worden, jedoch fruchtlos gewesen, so fällt die Wiedererstattung weg, S. 28. — Haben endlich die künftigen Lehnsbesitzer die Lehnsgläubiger, um die Veräußerung des Lehns zu verhindern, befriediget, so sind sie berechtigt, sich nach und nach aus den Lehnsfrüchten wieder bezahlt zu machen, S. 29.

Eine Schrift, die über einen so wichtigen, als verwickelten Gegenstand ein neues Licht verbreitet, schien eine vollständige Anzeihe zu verdienen.



XII.

De Rescripto Diocletiani et Maximiani in leg. l. c. XXIII. Cod. Fam. eccl. — colloquium in-

stituit Praeses *Quirinus Gottlieb Schacher*, I. V. D.

defensore *Christiano Augusto Reschio*, Leucopetrensi.

Lipsiae, 1770. 36 Seiten.

Der Gegenstand dieser gelehrten Abhandlung, die von einer gemauert Bekanntheit mit der Critik des Römischen Rechts zeigt, ist unstreitig eine der schwersten Stellen im Corpus Juris, deren gründliche Untersuchung dem Herrn Verfasser Ehre macht. Sie enthält fast so viele Schwierigkeiten, als Worte, und *Sotomann* urtheilt ganz richtig davon, daß die Steine des Anstoßes, welche in der Lehre von den Fideicommissen vorkommen, hier beisammen angetroffen werden. Der Herr Verfasser sammelt und prüft zuerst S. 2 — 8. die Meinungen seiner Vorgänger, als der *Accursianer*, des *Johanns von Cremona*, des *Azo*, *Politus*, *Alciatus*, *Cujaz*, *Merrills*, *Dallius*, *Anton Sabers*, *Sotomanns*, und *Charondas*: so dann trägt er bis zu Ende seine eigene vor. Der Fall, wovon das Gesetz redet, bestimmt er also: *Cajus* hinterläßt drey Söhne als seine Erben, wovon er dem ältesten sein Grundstück vorans vermacht, dabey aber aufgetragen

tragen hat, so wohl seinen übrigen Brüdern, als Miterben, als auch dem Sejus und Titius, die nicht miterben, die Erbschaft unter der Bedingung abzutreten, wenn sie dieses Grundstück von der darauf haftenden Schuldenlast befreien würden. Nach erfüllter Bedingung entsteht die Frage: Was der fiduciarische Erbe abzutreten schuldig, und was er hingegen im Trebellianischen Viertel zurück zu behalten befugt sey? Die Kayser antworten, der Sohn als fiduciarischer Erbe solle den erbenschaftlichen Antheil des Grundstücks, der ihm voraus vermacht worden, in das Viertel einrechnen, ferner in Ansehung dessen, was er von den Miterben, um die Bedingung zu erfüllen, bereits erhalten, compensiren, endlich das übrige, was an dem Viertel etwa noch fehlen möchte, zu dessen Ergänzung von der abzutretenden Erbschaft abzuziehen, dasjenige aber, was von den übrigen fideicommissariis, die nicht Miterben sind, zu Tilgung der Schulden des Grundstücks, vermöge der Bedingung bezahlt worden, solle gar nicht mit hinein gerechnet werden. Bei Erklärung der Worte des Gesetzes selbst hat sich der Herr Doktor besonders bemühet, die grammatischen Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen, und mit seiner Einsicht nach auch glücklich gehoben.



XIII.

Dissertatio inaug. jurid. de contradictore in concursu creditorum, quam — Praeside Eberhardo Christopho Conz, V. I. Doctore, Seren. Wirtemb. Ducis Consiliario, et Prof. Publ. Ordinaria, Facult. Jurid. p. t. Decano, pro gradu Doctoris. — defendet Auctor et Respondens Iustus Daniel Lypsch, Argentines. Tubingae 1769. 24 Seiten.

Der Verfasser setzt §. 1 — 3. die verschiedenen Bedeutungen, in welchen der Name eines contradictoris in den Rechten vorkommt, aus einander, zeigt §. 4. den Ursprung der contradictorum im Concursproceß, bestimmt §. 5 — 7. deren Eigenschaften, woben er die Frage aufwirft: Ob es nicht der gemeinschaftliche Schuldner, oder auch einer von den Gläubigern werden könne? Jenes wird überhaupt, dieses aber nur mit Unterschiede bejahet. Was zu Verordung eines contradictoris erfordert werde, und daß derselbe nicht überall nöthig sey, ist §. 8 — 12. ausgeführt. Am meisten aber beschäftigt er sich vom §. 13. an bis zu Ende mit den Pflichten eines contradictoris, die er in 51 Classen gebracht hat: a) Er muß sich vor allen Dingen mit den bereits ergangenen Acten, besonders mit dem Inventarium,

stam, bekannt machen. b) Im Liquidations-
 termine für die Eröffnung des Concursprocesses
 Sorge tragen. c) Den curatorum bonorum
 legitimiren. d) Die Ansprüche der Gläubiger
 untersuchen und prüfen. e) Die Erhaltung
 sowohl, als die Vermehrung der Masse sich
 bestens angelegen seyn lassen.

* * * * *

XIV.

Commentatio academica primis lineis sistens
 Processum criminalem in foro Wirtembergico re-
 ceptum, ejusque leges et consuetudines potiores in
 materia delictorum observandas. Auctore *Johannes*
Christophoro Friderico Breyer, L. V. Doctore. Tu-
 bingae. 1769. 68 Seiten.

Herr D. Breyer liefert hier einen kurzen,
 aber wohl geordneten Entwurf — ein
 Compendium — vom ganzen Württem-
 bergischen peinlichen Rechte, nicht vom Prozesse
 allein, wie der Titel lautet. Ob er gleich be-
 reits einen Lauterbach und Graß hierinnen zu
 Vorgängern hat, so haben ihm doch nicht nur
 die neuern Württembergischen Criminalgesetze,
 besonders die neue Halsgerichtsordnung von
 1732. Stoff zu Zusätzen und Verbesserungen an

die Hand gegeben, sondern er unterscheidet sich auch in der Ordnung und im Vortrage von jenen. Jene zeigen die Abweichungen der Württembergischen Gesetze von den gemeinen Rechten. Unser Verfasser aber übergeht, wenigstens meistentheils, die letztern, und beschäftigt sich bloß mit dem, was diese eigenes haben.

Nach dem natürlichsten und gewöhnlichsten Plane, den man in Behandlung des peinlichen Rechts wählen kann, zerfällt seine Schrift in zwey Abschnitte. Der erste ist dem peinlichen Prozesse, der zweyte aber der Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung nach Württembergischen Rechten gewidmet.

Das peinliche Verfahren im Württembergischen ist nach der Beschaffenheit der Verbrechen verschieden, S. 5. Gegen Landeskinder hat nur der Anklagungsproceß, gegen Fremde der Untersuchungsproceß, und gegen Zigeuner ein summarisches Verfahren statt. Daraus erwachsen im ersten Abschnitte drey Kapitel, vom Anklagungs-, vom Untersuchungs-, und vom Zigeunerproceße, wozu noch ein viertes von der Tortur kommt. — In geringern Verbrechen, worauf keine Todes-, noch Leibesstrafe steht, wird mit Verbengehung der Weilläufigkeiten des gewöhnlichen Anklagungsprocesses, die Sache in der Kürze abgethan, jedoch nach vorhergegangener hinlänglicher Untersuchung. Der Niederrichter kann vor sich den Proceß nur instruiren, aber das Regierungscollegium ordnet denselben

denſelben an. Der Anſlagungsproceß theilt ſich wiederum in das peinliche Gerichte im engſten Verſtande, das mit beſondern Feierlichkeiten bey offenen Thüren gehalten wird, und in das geſeſſene Gerichte ab, welches leſtere an und vor ſich die Infamie nicht nach ſich zieht. Das Amt eines Anklägers müſſen der Regel nach die Oberamtsleute, und zwar unentgeltlich, über ſich nehmen. — Die Zigeuner werden ohne förmlichen Proceß, nach angeſtellten Verhöre, ſogleich mit dem Mabe, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit dem Schwerte beſtraft. — Es ſind drey Grade der Tortur üblich, der erſte beſteht in den Doamenſtöcken, nebt den Spaniſchen Stiefeln, der zweyte in der Leiter ohne Schnellung der Chorde, welche erſt nebt Anhängung weppfündiger Steine an die Füße bey dem dritten Grade hinzu kommt. Das Mecklenburgiſche Instrument und andere ungewöhnliche Arten der Tortur, werden nur bey Straßenräubern, Zigeunern, und andern ſehr ſchweren Verbrechen gebraucht.

Im zweyten Abſchnitte ſchickt der Herr Verfaſſer eine Nachricht von den in ſeinem Vaterlande üblichen Strafen überhaupt voraus, und geht alsdenn die einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung insbeſondere durch. Der Staupenſchlag findet nur ſelten ſtatt. Die Verbannung in die Bänn und Zwäng, auch Verbiethung aller Wehr, und zu Hochzeiten, auch zu andern öffentlichen Geſellſchaften zu gehen, iſt

heut zu Tage fast gänzlich abgekommen, und nur noch bey Wilddieben gebräuchlich. Felddiebe werden stehend oder sitzend ins Wasser geworfen, doch aber sogleich wieder heraus gezogen. Nach dem Gerichtsbrauche wird der erste einfache Diebstahl, wenn er gleich über 5 Ducaten beträgt, nicht mit dem Tode bestraft. Bisweilen hat man darinnen auf die poenam dupli erkannt. Ein in der Residenz, oder am Hofe begangener Diebstahl aber wird härter, nemlich mit der Todesstrafe, oder doch einer solchen, die derselben am nächsten kommt, geahndet. Der Ehebruch wird heut zu Tage das erstmal nur mit einer dem Vermögen des Verbrechers angemessenen Geldstrafe, dessen Wiederholung aber mit dem Schwerte bestraft. Bey der Hurerey und dem frühen Venschlase wird ebenfalls auf die Vermögensumstände gesehen.



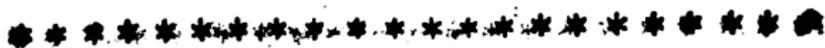


XV.

Iohannis Blom, Gouda - Batavi, Dissertatio jurid.
inaug. de secundis nuptiis. Lugduni Batav. 1769,
64 Seiten.

Diese Abhandlung besteht aus fünf Kapiteln. Im ersten wird die Rechtmäßigkeit der zweyten Ehe nach dem Römischen sowohl, als Canonischen Rechte dargehan. Im zweyten werden die Verordnungen des Römischen Rechts wegen der andern Ehe durchgegangen, deren heutigen Gebrauch das dritte bestimmt. Das ganze vierte Kap. beschäftigt sich mit Erklärung der berühmten L. 6. C. de sec. nupt. und das fünfte giebt kurz die Fälle an, wo die so genannten poenae secundarum nuptiarum wegfallen. Der Holländische Gerichtsbrauch ist durchgängig das vorzüglichste Augenmerk des Verf. gewesen, woben er sich der besten Gewährsmänner bedient hat. Von theoretischen Schriftstellern aber hat er den vornehmsten, den Scipio Gentilis, gar nicht genützt.





XVI.

*Joannis Henrici Frickii, I. V. D. Disquisitio de
Commendatarum Ordinis Teutonici qualitate ci-
vili, et foro eorum in actionibus personalibus.
Goettingae, 1769. 94 Seiten.*

Der Deutsche Orden will sich, wie bekannt und besonders aus der zwischen den Landgrafen zu Hessen und diesen Orden wegen der Landstandtschaft der Commenden Marburg und Schiffsberg geführten Streitigkeit zu ersehen ist, die Exemption von aller Landeshoheit sowohl, als auch von der weltlichen Gerichtsbarkeit der Reichsstände in persönlichen Klagen anmaßen, und darinnen keinen andern Gerichtsstand, als zu Mergentheim vor dem Hoch- und Deutschmeister, erkennen. Den Grund dieser Forderungen hat der geschickte Herr D. Frick, der nunmehr als Professor der Rechte zu Kiel steht, in gegenwärtiger Schrift darzutun sich bemühet. Er hat zwey Abschnitte gemacht. Die erste ist dem weltlichen Stande der Comthurs des Deutschen Ordens gewidmet, und enthält zwey Kapitel, davon das eine die Eintheilung der Comthurs in unmittelbare und mittelbare festsetzt, das zweyte aber sich mit Widerlegung der für die gänzliche Unmittelbarkeit des Ordens vorgebrachten Gründe beschäftigt.

Der

Der Herr Verf. erweist die Wirklichkeit dieses Unterschieds durch folgende Sätze: 1) Da alle Prälaten in Deutschland, die außer ihrer geistlichen Würde zugleich Länder und Güter zu verwalten haben, deswegen eine doppelte Person vorstellen, eine geistliche, nach welcher sie dem geistlichen Regimente unterworfen sind, und eine weltliche, nach welcher sie unter die weltliche Oberherrschaft entweder des Reichs, oder eines Reichsstandes, in dessen Lande ihre Güter liegen, gehören, §. 1. so muß dieser Unterschied auch insbesondere bey den Comthurs des Deutschen Ordens statt finden, die zwar als Mitglieder ihres Ordens in Sachen, welche die Ordensregeln angehen, dem Hoch- und Deutschmeister, in übrigen aber als Comthurs und Verwalter der ihnen anvertrauten Commenden entweder dem Kayser und Reiche, oder einem Landesherrn unterwürfig sind, §. 2. Welche Commenden nun mittelbare, und welche hingegen unmittelbare sind, läßt sich aus ihrem Ursprunge bestimmen. Schreiben sie sich, wie meistens, von der Freygebigkeit landsäßiger Personen her, so können sie auch selbst nicht anders, als landsäßig seyn, §. 3. 4. Hat sie hingegen der Orden vom Kayser oder von einem unmittelbaren Reichsbürger erhalten, so bestehen sie entweder in einem ganzen territorio, oder nur in einem Theile eines territorii. Im ersten Falle ist die Reichsunmittelbarkeit gewiß. Im zweyten Falle aber, wenn auch der ausdrückliche Vorbehalt der Landeshoheit nicht solte bewie-

bevollmächtigt werden können, tritt doch im Zweifel allezeit die Vermuthung, daß nur das bloße Eigenthum ohne Landeshoheit veräußert worden, so lange ein, bis das Gegentheil aus klaren Verträgen, oder aus der Gewohnheit hinlänglich zu ersehen ist, §. 5-7. II) Im Osnabr. Fried. Art. V. §. 14. u. 25. werden die Ballehen und Commenden ganz deutlich in unmittelbare und mittelbare abgetheilt, §. 8. III) Die Erfahrung lehrt, daß es weit weniger unmittelbare, als mittelbare Commenden giebt, welches Herr F. nach Ordnung der Ballenen zeigt, §. 9. 10. IV) Daß eigene Bekenntniß des Ordens in einer 1692 herausgekommenen ausführlichen Deduction und Anweisung, welchergestalt des Ritterlichen Ord. Reichs-*Matricular* s. Anschlag 10. 10. bekräftet es, §. 11.

Der Orden, (Kap. II.) um die völlige Exemption aller Commenden und Comthurs von der Landeshoheit der Reichsstände zu erweisen, beruft sich: 1) Auf kaiserliche und päpstliche Privilegien. Allein der Herr Verf. zeigt, daß die in den erstern erteilten Freyheiten noch lange keine solche Befreyung mit sich führen, und die letztern verwirft er als solche, die nicht im Stande sind, die Rechte der Fürsten zu schmälern, §. 14—17. 2) Auf die Belehnung des Hoch- und Deutschmeisters vor dem kaiserlichen Throne, und den Lehnbrief selbst, worinnen derselbe mit allen des ritterlichen Ordens

Regas

Regalien und Lehen in Teutschen und Welschen Landen und Preußen, mit allen und jeglichen Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern, und Güthern, Mannschaften, Herrschaften, Lehnenschaften, geistlichen und weltlichen, Bergwerken, Erzen, Fischeereyen, Wasserflüssen, Birsten, Wildbahn, Weidenzöllen, Wasserzöllen, Weggeldern, Umgeldern, Münzen, Salzpflanzen, Hochs und Niedern Gerichten ic. ic. beliehen wird, woraus man folgert, als ob alle in Deutschland zerstreute Güter des Ordens mit dem Deutschmeisterthume einen einzigen Körper ausmachen, mithin von der Landeshoheit befreyet seyn müßten. Herr S. aber wendet darwider mit Grunde ein: a) Aus dem Zusammenhange erhelle, daß hier blos von denen Commenden die Rede sey, die der Orden vom Kayser und dem Reiche erhalten. b) Selbst die weltlichen Fürsten würden mit den in ihren Ländern gelegenen geistlichen Gütern, worunter auch die Commenden begriffen sind, beliehen. c) Das Deutschmeisterthum sey eigentlich mit keinem gewissen Lande verbunden, sondern an sich nur eine bloße unter die Thronlehne erhobene persönliche Würde. Daher man d) dem Hoch- und Deutschmeister die Landeshoheit über die einzelnen Commenden nicht zuschreiben könne, S. 18 — 23. 3) Auf die Reichsmatrikel, worinnen dem Deutschmeisterthume nebst dessen einzelnen Ballehen ein eigener Anschlag bestimmt werde, obgleich aus einer genauern Einsicht derselben erhellt;

heißt, daß der Mattikelanschlag nicht auf den ganzen Orden, sondern nur auf die von Deutschmeister sich nach und nach zugeeigneten und unterwürfig gemachten Balleyen insbesondere gehet, §. 24. 25. 4) Auf den geistlichen Stand der Comthurs, welcher Einwurf aber durch Unterscheidung der zweyfachen Person, die ein Comthur vorstellt, abgelehnt wird, §. 26.

Der zweyte Abschnitt dieser gründlichen Abhandlung betrifft den Gerichtsstand der Comthurs des Deutschen Ordens in persönlichen Klagen. Der Herr Verf. unterscheidet diejenigen Sachen, welche die Ordensregeln angehen, von denen übrigen, welche damit in keiner Verbindung stehen, und sich gleichwohl blos auf die Person beziehen. Daß jene der Gerichtsbarkeit des Deutschmeisters, als einem gesellschaftlichen Gerichtsstande, unterworfen sind, giebt er allerdings zu. Hingegen in Ansehung dieser nimmt er folgende Regel an: Die unmittelbaren Comthurs gehören in persönlichen Klagen vor die Reichsgerichte, die mittelbaren aber vor die höchsten Gerichte des *territorii*, darinnen ihre Commende liegt, §. 28 — 30. Der Orden sucht dieselbe vornehmlich durch zwey Hauptgründe umzustossen; 1) Alle Ritter hätten als geistliche Personen auch nothwendig den privilegirten geistlichen Gerichtsstand zu Mergentheim in geistlichen Dingen zu genießen. Unter geistlichen Sachen aber wären nicht nur die blos geistlichen, sondern

sondern auch die weltlichen Geschäfte, in so fern
 sie die Person eines Geistlichen oder Ritters
 angingen, zu rechnen, §. 31. Darauf wird ge-
 antwortet: a) Der privilegirte Gerichtsstand in
 weltlichen Sachen falle bey Geistlichen, welche eine
 doppelte Person vorstellen, sowohl überhaupt,
 als auch insbesondere bey denenjenigen weg,
 deren Würde mit dem Besiz von Ländern und
 weltlichen Gütern verknüpft ist. Daher stün-
 den unmittelbare Prälaten in allen und jeden
 weltlichen Sachen, nicht nur in dinglichen, son-
 dern auch in persönllichen, vor den Reichsgerich-
 ten, wie mit vielen Beispielen erwiesen wird;
 mittelbare hingegen vor dem höchsten Gerichte
 ihres territorii. Diß alles passe auch vortreff-
 lich auf die Comthurs des Deutschen Ordens,
 §. 32—38. b) Nach den Reichsgesetzen dürfe
 kein Unterthan, er sey ein Laye, oder ein Geist-
 licher, in weltlichen Dingen vor einem anders-
 tigen geistlichen Richter gezogen werden. Nur
 wären aber, so lange man sich mit dem Pabste
 über den Unterschied der geistlichen und weltli-
 chen Sachen noch nicht genau verglichen habe,
 nur diejenigen Geschäfte für geistlich anzusehen,
 die es ihres Natur nach sind. Folglich könne
 auch der Deutsche Orden seine Comthurs nicht
 aus dem landesherrlichen territorio, an den
 Mergentheimer Gerichtsstand ziehen, obgleich
 übrigens dem Deutschmeister über die seiner ei-
 genen Landeshoheit insbesondere unterworfenen
 Ritter die Gerichtsbarkeit, zwar nicht als geist-
 lichen, sondern als weltlichen Richter zukomme,
 §. 39—41.

§. 39—41. 2) Die zweite Hauptstütze des De-
dens beruhet auf ein paar vom R. Ruprecht,
wie auch vom R. Carl dem V. wegen Be-
freyung von der Gerichtsbarkeit erhaltenen Pri-
viliegen, §. 42. Allein gleichwie das Ruprecht-
sische sich blos auf die kaiserlichen Landgerichte
einschränkt, und überhaupt wider die seit die-
ser Zeit ganz veränderte und neue Gerichtsver-
fassung nicht angeführt werden kann; so ent-
hält auch das Carolinische nichts, das den Ge-
richten des Reichs und der Reichsstände nach-
theilig wäre. Vielmehr wird in beyden der
Deutschmeister selbst den Reichsgerichten für
unterwürdig erklärt, welches sich auch auf die
Comthurs anwenden läßt, §. 43—46. Zum
Beschluß bestätigt der Herr Verf. noch seine
Meynung durch die Erfahrung, und erläutert
sie durch des Nendo Zeugniß von den Span-
nischen und Portugiesischen geistlichen Ritteror-
den, §. 47. 48.



XVII.

Dissertatio jurid. praeliminaris de usufructu parentum in Hassia, speciatim de usufructu materno moribus legibusque patriae antiquis obtinente neque sanctione aliqua recentiori vel desuetudine notoria exilio haecenus mulcato, sed observantis superstitae, quam — Praeside *Aemil. Lud. Hombergk zu Vach*, Iur. Doct. et Prof. Ord. Sereniss. Hassiae Landgraviis in iudicio Aulico a Consiliis — publicae eruditorum disquisitioni submittit *Io. Jac. Heckmann*, Hassiae, Marburgi Catto- rum, 1770. 86 Seiten.

Diese schöne Abhandlung liefert einen seltenen Beitrag zu der durch den Mißbrauch des Römischen Rechts ziemlich verwirrten Deutschen Lehre von dem Nießbrauche der Eltern, besonders der Mütter, in dem Vermögen der Kinder. Denn ob sich gleich der gelehrte Herr Verf. nur auf das Hessische Recht einschränkt, so weiß man doch schon aus der Erfahrung, wie viel das ganze System der Deutschen Rechtsgelahrtheit durch gründliche Erörterung einzelner Provinzialrechte gewinnt. Je größer die Ungewißheit des Hessischen Gerichtsbrauchs in dieser Materie durch falsche Anwendung der Römischen Grundsätze, nach dem Zeugnisse des Herrn Verf. §. 2. 3. gemeldet ist, desto

• Schotts Critik 2. Band. H h h

desto mehr verlohnte es sich der Mühe, diesen Gegenstände eine eigene Untersuchung zu widmen, und durch eine genaue Unterscheidung der so sehr verschiedenen Rechte und Umstände denselben auf seine eigenthümlichen Grundsätze zurück zu führen, wozu die gegenwärtige vorläufige Abhandlung nur die Einleitung abgiebt. Vor allen Dingen wird §. 4 — 6. angemerkt, daß unter den Einwohnern in Hessen die Meinung als allgemein herrsche, als ob den Eltern, der Mutter sowohl, als dem Vater, dieser Nießbrauch zuverlässig zustehet, womit aber der schwankende Gerichtsbrauch nicht, wenigstens nicht völlig, überein zu stimmen scheine, §. 7. Um nun die daraus entstehenden Schwierigkeiten und Zweifel heben zu können, unterscheidet der Herr Verfasser die Rechte der ältern und mittlern Zeiten, wie auch die neuern und neuesten Gesetze von einander, und sucht durch deren Vergleichung gewisse Regeln für den heutigen Gerichtsbrauch zu bestimmen, nachdem er sich zuvor durch eine gelehrte Ausschweifung von der Gültigkeit der Fränkischen und Sächsischen Rechte in alten Hessenlande, (§. 9 — 15.) die man zum Theil als eine Nachlese zur Koppischen Untersuchung ansehen kann, gewissermaßen den Weg dazu gebahnt hat. Als Quellen, woraus sich das in ältern und mittlern Zeiten in Hessen wegen des älterlichen Nießbrauchs übliche Recht schöpfen läßt, werden demnach die alten Sächsischen und Fränkischen Gesetze, §. 17. ferner das sogenannte Senkenbergische Kasperrecht, §. 18.

§. 18. weiter der Sachsen und der Schwabenspiegel, §. 19. endlich die Statuten und besondern Gewohnheiten der Hessischen Städte, §. 20. angegeben. Hierauf wird gezeigt, daß durch die allmählich im 13ten Jahrhunderte geschehene und zu Ausgange des funfzehnten aufs höchste gestiegene Einführung des Römischen Rechts, §. 21. 22. den bisherigen Grundsätzen vom Nießbrauche der Eltern kein Eintrag geschehen sey, viel weniger dieselben durch die neuern Hessischen Gesetze, welche von §. 23. bis 31. erzählt werden, weder ausdrücklich, noch verdeckt und indirecte abgeschafft worden. Dem Einwurfe, daß eine Mutter nach den Hessischen Rechten ebenso gut, wie ein anderer Vormund, zu Befertigung eines Inventariums, zum Eide, und zu Ablegung einer vormundschaftlichen Rechnung verbunden sey, welches mit dem mütterlichen Nießbrauche nicht bestehen könnte, wenn derselbe noch gültig seyn sollte, wird aus dem Grunde der rechtlichen Analogie §. 32. entgegen gesetzt, daß selbst die darüber vorhandenen neuesten Verordnungen theils gar nicht von der Mutter, sondern nur von andern Vormündern, theils von jener nur in dem Falle der Absonderung und der zweyten Ehe zu verstehen wären. Woraus der Herr Verf. §. 33. 34. den Schluß ziehet, daß für die heutige Gültigkeit des älterlichen Nießbrauchs in Hessen die Vermuthung so lange streite, bis das Gegentheil durch ausdrückliche Gesetze oder notorische widrige Observanzen erwiesen worden, zugleich aber auch §. 35.

barthat, wie leicht hier die widersinnige Vermischung der Römischen und Deutschen mütterlichen Vormundschaft habe Irrthümer gebären können.

Ein Punkt, den ich, um den Faden der Erzählung nicht abzureißen, bis hieher verspart habe, verdient noch bemerkt zu werden. Er betrifft das Senkenbergische Kaiserrecht. Herr S. bringt S. 18. eine bisher ungedruckte Urkunde, die auch am Ende vollständig angehängt ist, von 1374 her, um den besonders von Koppen augenscheinlich bewiesenen Satz von dem ehemaligen Gerichtsbrauche dieser Rechtsammlung in Hessen noch mehr zu bestärken. Landgraf Heinrich der II. und Herrmann renunciiren in diesem Kaufbriefe *omni iuri imperatorio, defensionis, exceptioni doli et minus iusti precii et cuiuslibet juris beneficio, quod — competere possit — quocunque iure ecclesiastico vel civili.* Hier will Herr S. unter dem *iure Imperatorio* und *civili*, weil die Landgrafen von allen und jeden kaiserlichen und bürgerlichen Rechten, *omni, quocunque iure Imperatorio et civili*, reden, nicht blos das Römische Recht, sondern auch das sogenannte Kaiserrecht verstanden wissen. Ich zweifle aber sehr, daß diese sonst scharfsinnige Erklärung Benfall erhalten sollte. Denn wenn man die Worte im Zusammenhange ließt, so sieht man deutlich, daß *omne ius Imperatorium* nicht mehrere verschiedene Gesetzbücher und Rechtsammlungen, sondern nur alle und jede aus dem *iure Imperatorio* herfließende Rechts-

Rechtswohlthaten angezeigt. Und wenn es weiter heißt, sie begeben sich aller Rechtswohlthaten, die ihnen quocunque jure ecclesiastico vel civili zukommen könnten, so wird, glaube ich, ein jeder unparthoischer Leser, der nicht schon vorher durch die Hoffnung, Spuren des Kaiserrechts hier anzutreffen, eingenommen ist, unter quocunque jure nichts anders, als das Canonische und Römische Recht verstehen, die man, wie bekannt, jama! in diesen Zeiten beyde für die zwen allgemeinen Rechte, wornach alles gerichtes werden mußte, hielt, mithin der Ausdruck *quocunque jure* auf beyde zusammen vollkommen paßt. Setzt man noch hinzu, daß in dieser Urkunde offenbar Römische Sachen und Ausdrücke, (z. E. *ius emphyteuticum*, und das *remedium L. 2. C. de resc. emt. vendit.*) vorkommen, so wird man wohl nicht länger anstehen, das *ius imperatorium* blos auf das Römische Recht einzuschränken. — Noch eins! Der Herr Verf. erregt wider diejenigen, welche das Senckenbergische Kaiserrecht in Ansehung des Alters dem Sachsen- und Schwabenspiegel nachsetzen, einen neuen Zweifel. Es wird, sagt er, von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nichts darinnen erwähnt. Es müsse also wohl älter seyn, als beyde Spiegel, in welchen diese Lehre bereits vorkomme. Allein, zu geschweigen, daß das 100. Kap. des II. B. des Kaiserrechts sich nicht unbedeutlich auf die eheliche Gemeinschaft der Güter bezieht, mithin der Zweifel sich selbst hebt, so weiß ich, gesetzt auch,

daß dem Kayserrechte diese Gemeinschaft wirklich unbekannt wäre, doch nicht ob folgender Schluß: Weil in den Spiegeln gewisse Rechte vorkommen, davon das Kayserrecht schweigt, also muß das letztere älter, als die ersten, und zu einer Zeit, da diese Rechte noch gar nicht aufgebracht waren, verfertigt worden seyn; so wohl überhaupt an sich richtig seyn, als auch besonders wider den historisch gewissen Grund, daß so gar Verordnungen von R. Friedrich dem II. darinnen stehen, möchte etwas ausrichten können. Fast auf eine ähnliche Art glaubte ehemals der gelehrte Herr Commissionrath Lamberti (in Diatr. de usuris eadem in bonitate cum forte solvendis, lenae, 1763. p. 5. n. h.) das hohe Alter des Kayserrechts, aus dessen Stillschweigen vom Dablehne erweisen zu können. Daß er aber auch nunmehr seine Meinung geändert habe, weiß ich aus dessen eigenen mündlichen Bekenntnisse. Ich verspreche mir übrigens von der billigen Denckungsart und Wahrheitsliebe des Herrn Hofraths eine geneigte Aufnahme meiner Erinnerungen, und erwarte mit Verlangen die baldige Ausführung des in dieser Streitschrift entworfenen Plans zu einer ausführlichem Abhandlung, die bey der schon bewährten gründlichen Einsicht und ausgebreiteten Gelehrsamkeit des Herrn Verfassers nicht anders, als interessant seyn kann.



H. Ber's

B.

Vermischte Beyträge.

Fünfte Fortsetzung der Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter, und den Gebrauch des Senkenbergischen so genannten Kayserrechts.

(Siehe das dreizehnte Stück, S. 267.)

Nach habe bisher in verschiedenen Stücken meiner Critik * meine Leser mit einer Geschichte der über das so genannte Kayserrecht geführten Streitigkeit unterhalten, und mich mit Erzählung der verschiedenen deswegen geäußerten Meinungen beschäftigt. Ich machte mich anheischig, zuletzt die hierbey genutzten Gründe ins Kurze zusammen zu ziehen, und durch eine angestellte Vergleichung derselben den Leser in den Stand zu setzen, in einem Blitze zu übersehen, was dadurch gewonnen worden, und was hingegen noch unentschieden geblieben seyn möchte. Nun bin ich bereit, mein Versprechen zu erfüllen: Da der ganze Streit auf den beyden Punkten vom Ursprunge und vom Gebrauche dieses Rechtsbuchs beru-

H h 4

het,

* Rehmlich im 8. 9. 10. 12. und 13ten.

het, so will ich das Resultat auch nach dieser Ordnung zergliedern.

Was den ersten Punkt betrifft, so kommt es vorzüglich auf drei streitige Fragen an: Wer mag wohl der Urheber vom Kayserrechte seyn? Wem ist es gesammelt worden? Aus was für Quellen?

Sollte es vielleicht wohl gar einen Gesetzgeber, einen Deutschen König, zum Urheber haben, der es als ein Gesetzbuch zusammen tragen und bekannt machen lassen? So schienen anfangs die Gedanken des Herrn von Zeckensberg zu seyn. Ich sage mit Fleiß, sie schienen nur so zu seyn. Denn in der That waren sie es nicht. Er leitete heimlich den Ursprung des Kayserrechts von R. Conrad dem II. her. Dieß gab einigen Gelegenheit, zu glauben, als ob er dasselbe für eine von Conraden selbst veranstaltete authentische Sammlung von Gesetzen gehalten wissen wolle. Aber man that ihm zu viel, wenn man ihm diese Meinung belegte. Er erklärte sich in der Folge, besonders in der Vorrede zum ersten Theile des Corp. iur. Germ. med. ævi, ganz deutlich dahin, daß er die Conradinischen Gesetze nur für die Hauptquelle dieser nach der Zeit von unbekannter Hand verfertigten Compilation angesehen habe. Daß es in der Gestalt, wie es ist, keine öffentliche auf Befehl eines Gesetzgebers zusammen getragene, sondern vielmehr eine bloße Privatsammlung sey, wird von niemanden bestritten, und der Augen-

Augenschein lehrt es auch gleich: Wer aber der eigentliche Verfasser gewesen seyn mag, diese Frage hat zur Zeit noch niemand beantworten wollen. Nicht einmal eine Conjectur, die einzige des Herrn Hofraths von Selchow angenommen, welcher aus der fleißigen Anführung des päpstlichen Rechts vermuthet, daß er ein Geistlicher gewesen seyn müsse. Hier hat also ein ämlicher Schriftsteller noch ein weites Feld vor sich, seine Einbildungskraft zu üben, und seine Belesenheit der Welt zu zeigen. Vielleicht ist diese Entdeckung für unsere Nachkommen aufgehoben.

Der Streit um das Alter dieser Sammlung ist fruchtbarer, und wichtiger. Ich will nur hauptsächlich die beyden äußersten Meinungen nebst ihren Gründen kürzlich mit einander vergleichen. Vielleicht geräth man auf diese Weise am leichtesten auf einen Mittelweg. So sehr der Herr von Sentenberg das graue Alter derselben zu erheben suchte, so sehr bemühet sich Herr Gruben auf der andern Seite, dasselbe herab zu setzen. Jener glaubte, sie sey gleich nach R. Conrads des II. Zeiten fertig worden, dieser aber wollte vor dem vierzehnten Jahrhunderte nichts davon wissen. Oder, welches fast einerley ist, jener hielt sie für älter, als den Sachsen- und den Schwabenspiegel, dieser hingegen für jünger, als beyde. Jener beruft sich vornehmlich: a) Auf die darinnen enthaltenen sehr einfältigen und unge-

H h 5

Künstel-

künstelten Rechte, welche diesen Zeiten ziemlich
 ähnlich sehn. b) Auf dessen Kürze und das
 alte Deutsch. c) Auf das Zeugniß der Fran-
 kenbergischen Gewohnheiten. d) Auf die ge-
 ringere Anzahl von Handschriften, die man da-
 von hat. e) Auf die darinnen noch vorkom-
 mende alte Gewohnheiten, von welchen in den
 folgenden Gesetzbüchern keine Spur mehr an-
 getroffen. Dieser hingegen, nimmt für seine
 Meynung einen Hauptgrund aus einer Stelle
 des Kaiserrechts her, worinnen man sich auf das
 canonische Recht, und zwar, wie es Grupp
 auslegt, auf das sechste Buch der Decretalen,
 welches bekanntermaßen im Jahr 1299 von
 Pabst Bonifacius dem VIII. publicirt worden,
 beziehet. Wir wollen sehen, ob und in wie fer-
 ne diese Gründe hinreichend sind, das Alter die-
 ser Sammlung zu bestimmen. Daß bloße An-
 führungen veralteter Rechte, die in den ältesten
 Rechtsbüchern weggelassen sind, zumal wenn sie,
 wie hier, nicht als noch gültige, sondern nur
 als bereits abgeschaffte, angeführt werden, fer-
 nen Beweis von einem höhern Alter abgeben,
 hat der gelehrte Herr von Seltow ganz rich-
 tig angemerkt. Ich weiß wohl, daß der Herr
 von Senkenberg sich besonders auf den Satz
 des Kaiserrechts: Alle Fürsten sind Glieder
 des Reiches, und solten keyne Dinstude han,
 als auf ein seiner Meynung nach überzeugendes
 Beispiel beruft. Allein wer die von Grupp
 dagegen gemachten Erinnerungen unpartheylich
 erwägt, wird wohl nicht länger daran zweifeln,
 daß

daß dieser Satz selbst von Conrads Zeiten irrig ist. Daß in den Rechtsbüchern der mittlern Zeiten oft grobe historische Irrthümer vorkommen, ist zwar eben nichts besonders, noch hinreichend, die Richtigkeit und den Gerichtsbrauch einer solchen Sammlung überhaupt in Zweifel zu ziehen. Wer sich davon überzeugen will, darf nur den Sachsen- und Schwabenspiegel durchblättern, wo er reichen Stoff zum Lachen finden wird. Indessen sieht man doch so viel, daß sich daraus kein Beweis für das Alter hernehmen läßt. Daß die Zeugnisse eines Herstenbergs und Emmerichs aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts nichts zur Sache beitragen läßt sich, wie ich glaube, nach den Regeln von der historischen Glaubwürdigkeit unmöglich abläugnen. Die geringere Anzahl der bisher entdeckten Handschriften in Vergleichung der mehrern, die man vom Sachsen- und Schwabenspiegel hat, scheint mir auch auf die Bestimmung des Alters keinen Einfluß zu haben. Denn erstlich macht ein solcher Umstand höchstens nur eine kleine Wahrscheinlichkeit, aber noch lange keine historische Gewißheit von einem höhern Alter. Zweitens weiß ich nicht, ob der Schluß die Prüfung aushalten möchte: Weil man bisher noch nicht so viel Handschriften vom Kaiserrechte, als vom Sachsen- und Schwabenspiegel weiß; also giebt es auch deren nicht mehrere. Wie viele stecken ohne Zweifel mit andern Schätzen noch im verborgenen, die mit der Zeit noch ans Tageslicht kommen dürften! Nur erst neulich hat
der

der um unsere Deutsche Rittersgelaßtheit rühmlichst verdiente und gelehrte Herr Commissionrath und Ehrenhannemann Lauhn zu Lennstädt, dessen Gewogenheit, Freundschaft, und seltene Dienstfertigkeit ich hier öffentlich rühmen muß, eine solche neue Entdeckung in der Büchersammlung der Academ. Nat. Curios. zu Erfurt gemacht. Sie besißt nemlich einen alten Eöber von dem vermehrten Sachsenpiegel, der von einem Plebano Wicpildi Gfreyfa im Jahr 1407 geschrieben worden, woran das ganze Kayserrecht von einer andern Hand im Jahr 1440 steht, wovon ich durch die Gültigkeit des Herrn Commissionraths ein Augenzeuge bin. Aus der Kürze des Kayserrechts läßt sich meines Erachtens wohl nichts weiter abnehmen, als daß der Compiler ein Feind von Weiräufstigkeiten gewesen. Der einzige von den Senkenbergischen Gründen, welcher das vorzügliche Alter des Kayserrechts vor beyden Spiegeln erweisen könnte, möchte vielleicht die Beschaffenheit der alten deutschen Sprache, darinnen es geschrieben ist, seyn. Hier käme es nun freylich vor allen Dingen auf eine geschickte Vergleichung an, die bisher noch nicht geschehen ist. Vor der Sprache des Schwabenspiegels möchte das Kayserrecht wohl den Vorzug behalten. Ob sich aber zwischen dem Sachsenpiegel und dem Kayserrechte eine solche Vergleichung auch mit Nutzen sollte anstellen lassen, zweifle ich wegen des ganz verschleierten Dia-

lets beyder Sammlungen überhaupt noch. — So wenig nun die Senkenbergische Meinung erwiesen ist, eben so ungewiß ist auch die entgegen gesetzte Grubenische, als ob diese Sammlung das vierzehnte Jahrhundert nicht übersteigen könne. Denn Senkenberg und nach ihm der Herr Ob. App. Rath Kopp haben augenscheinlich dargethan, daß der Compiler, wenn er sich bey Bestimmung der Jahre der Bescheidenheit auf das geistliche Recht beruft, gar nicht das sechste Buch der Decretalen, sondern weit ältere Stellen des Corporis Iuris Canonici vor Augen gehabt habe. — Aber sollte nicht wenigstens der vom Herrn von Selchow dem Kayserrechte gemachte Vorwurf, daß es viel stärkere Spuren des Römischen und päpstlichen Rechts, als die beyden Spiegel enthalte, das jüngere Alter desselben erweisen? Der Vordersatz! Je mehr Spuren ein deutsches Rechtsbuch der mittlern Zeiten vom Römischen und canonischen Rechte enthält, desto neuer ist es, hat wohl seine Richtigkeit. Allein ob der Nachsatz: Im Kayserrechte finden sich mehr Römische und canonische Reliquien, als im Sachsen- und Schwabenspiegel, bey einer genauen Vergleichung des Kayserrechts besonders mit dem Schwabenspiegel eintreffen möchte, zweifle ich zur Zeit noch sehr.

Wie man also sieht, so ist durch die über das eigentliche Alter des Kayserrechts bisher geführ-

geführte Streitigkeit eben noch nichts gewonnen worden. So viel möchte sich allensfalls vor der Hand mit Gewißheit behaupten lassen, daß diese Sammlung vor K. Friedrichs des II. Zeiten nicht vorhanden gewesen. Denn daß Verordnungen von diesem Kaiser darinnen vorkommen, hat der Herr von Wicht deutlich gezeigt, und der Herr von Senkenberg durch seine Einwendungen nicht umstossen können, da er, wie der Herr von Selchow erinnert, nicht erwiesen, daß die darinnen festgestellte Grundsätze schon vor K. Friedrich dem II. in Gebrauch gewesen, oder erst in neuern Handschriften hinzugekommen wären. Ob aber die Compilation gerade unter Friedrichs des II. Regierung? oder nach dessen Zeiten? und wenn nach seiner Zeit? geschehen, das ist immer noch ein Problem, dessen Auflösung aus ächten historischen Gründen erwartet wird. Dürfte ich eine Conjectur wagen, so würde ich vielleicht dem Kayserrechte in Ansehung des Alters seinen Platz zwischen dem Sachsenpiegel und dem Schwabenspiegel anweisen. Wäre dieses richtig, so müßte sein Ursprung ohngefähr in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts fallen.

(Der Beschluß folgt im künftigen Stücke.)



C.

Leipziger akademische Neuigkeiten.

Der jüngere Herr Prof. Ernesti hat das durch seines Herrn Oncle Resignation erlebte ordentliche Lehramt der Berechnung erhalten.

Am 26ten Julius vertheidigte unter des Herrn Hofraths und Ordinarius Sommits Vorſiſſe, Herr Joh. Aug. Neumann von Merseburg, eine Streitschrift, welche wiederum *Rhapsodiae Supplementa* enthält, um der juristischen Doktorwürde theilhaftig zu werden, wozu Herr D. Traugott Thomasius in einem Anschläge: *De jure mutatae monetae hodiernae*, eingeladen hatte.

Am 3ten August brachte Herr Appellations-Rath und Professor D. Friedrich Platner seine erste Abhandlung: *Pro ampliando in divortiiis decernendis judicium arbitrio*, nebst seinem Respondenten, Herrn Joh. Carl Gotthold Raupisch, von Colbitz, zu Catheber.

Am 8ten disputirte unter meinem Vorſiſſe Herr Christian Friedrich Summisch, von Weißen: *De jure primariorum precum uxoriibus Ordinum Imp. competente*.

✻

Inhalt

Inhalt

Inhalt des neunzehnten Stücks.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- | | |
|---|--------|
| I. Causes amusantes et connues | S. 771 |
| II. Geschichts-Erzählung des Erbfolgerechts der Grafen zu
Pflumburg auf die Herzogl. Schleswig- und Holsteinschen
Länder | 780 |
| III. Mosers neueste Geschichte der Deutschen Staatsrechts-
lehre | 789 |
| IV. Orths Sammlung- merkwürd. Rechtsfälle, 6 Th. | 804 |
| V. Examinationsproceß der Franciscaner | 809 |
| VI. Strachmeyer's Ep. in Glossas nomicas | 813 |
| VII. Anpreisung des Courhagerischen Generalmandats | 817 |
| VIII. Nachricht vom Ausgange eines Rechtsstreits über
die Ehrliebe der Scharfrichter | 820 |
| IX. Haas' Diss. de necess. et vili iuris Rom. reformatione | 823 |
| X. Sammlung der Hamburg. Gesetze, 8. Th. | 827 |
| XI. Nesselblad's Disp. de refusione debitorum feudal. solut. | 838 |
| XII. Sebacher's Disp. de rescripto Dioclet. et Maximin. in
l. 24. C. fam. errisc. | 834 |
| XIII. Ganz et Leybold's Disp. de contradictore in concursu cre-
ditorum | 836 |
| XIV. Breyer's Comment. de processu criminali in foro Wir-
temberg. recepto | 837 |
| XV. Blom's Disp. de secundis nuptiis | 841 |
| XVI. Frickii's Disquis. de Commendatorum Ordinis Teuton.
qualitate civili | 842 |
| XVII. Homberg's zu Vach's Diss. jurid. praeliminaris de
usufructu parentum in Hassia | 849 |
| B. Vermischte Beiträge: | |
| Ähnliche Fortsetzung der Geschichte des Streits über den Ur-
heber, das Alter, und den Gebrauch des so genannten
Santenbergschen Kaiserrechts | 854 |
| C. Zeitiger akademische Neuigkeiten | 860 |

END

D. August Friedrich Schotts,
der Alterthümer des Rechts öffentlichen Professors
zu Leipzig,

unparthenische

S r i t t

über

die neuesten juristischen Schriften,

nebst

vermischten Beiträgen

zur

juristischen Gelahrheit überhaupt,

wie auch zuverlässigen Nachrichten

von dem gegenwärtigen Zustande

der Leipziger Akademie.



Zwanzigstes Stück.

Nebst Register.

Leipzig,

im Verlag der Heinsiusischen Buchhandlung

1770.



A.
Nachrichten
von
neuen Schriften.

I.

Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle in Coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche, zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unsers Jahrhunderts mit dem römischen Hof. Viertes Theil, begreift die Geschichte von den neuesten Wirkungen der Bulle, und den letztern Widersprüchen wider dieselbe. Gedruckt im Jahr 1770. 232 Seiten, in Quart, nebst einem kurzen Register über das ganze Werk.



Mit diesen Theile beschließt sich ein Werk, das bisher von dem Publikum mit dem gerechtesten Beyfalle beehrt worden ist. Er enthält die fünfte und letzte Epoche, von Clemens den XI. an, deren Charakter

Charakter der Herr Verf. in folgende kurze Schilderung zusammen gezogen hat: Neue Versuche der Päbste: Vierter Angriff der Fürsten, und neuer Reformations Geist.

Nach einem lebhaften Abrisse von den abscheulichen Lehren, welche die Jesuiten seit dem vorigen Jahrhunderte wider die Religion und wider Christum selbst in öffentlichen Schriften vorzutragen sich nicht gescheuet haben, und die der Herr Verf. mit Recht als Säulen der Nachmalsbulle betrachtet, zergliedert er die Regierung der einzelnen Päbste in diesem Zeitpunkte, und zeigt, was für Versuche ein jeder gewagt habe, dieselbe immer mehr auszubreiten und wider die Fürsten geltend zu machen, und mit welchem Erfolge auf der andern Seite die Fürsten sich und ihre Rechte dagegen vertheidiget haben.

Clemens der XI. heißt es S. 9. war ganz dazu gebildet, nach dem Sinne der Jesuiten Reherenzen zu verfolgen, Monarchen zu beleidigen, Unruhe zu stiften. Schon 1705 wußte er das kaiserliche Haus künstlich zu verkehern, indem er Philippen von Anjou durch ein Breve die Erlaubniß erteilte, den zehnten Theil der geistlichen Einkünfte zu erheben, um sie wider die Reher zu gebrauchen. — Pohlen und Spanien gaben ihm Gelegenheit, das für Rom so schmeichelhafte Recht, Könige einzusetzen, zu behaupten. — Der Einfluß der Grundsätze der Nachmalsbulle auf die berühmten Streitigkeiten zwischen K. Joseph dem I. und diesem Päbste, die Bemühung
des

des letztern, dieselben durch seine Bannstralen geltend zu machen, und die Standhaftigkeit des erstern in Behauptung seiner Rechte, sind hier in der Kürze gut geschildert. — Auch seinen Freund, den R. Philipp den V. in Spanien, schonte er nicht. Dieser aber, an statt sich vom Pabste einschränken zu lassen, schafte vielmehr dessen Nuncius aus dem Reiche, entband die Bischöffe ihrer Pflicht gegen den Pabst, ließ diejenigen seine Ungnade empfinden, welche für die Kirchenfreyheit begeistert waren; und sein Resident in Rom machte ein Edict kund, daß niemand bey Strafe, als ein Rebell angesehen zu werden, sich in einer geistlichen Würde bestätigen lassen, oder eine Dispensation annehmen sollte. — Savoyen drang mit Ernst auf die Behauptung der oberherrlichen Macht. Es widerstand den Kirchen-Censuren derer, welche die gekränkte Kirchen-Immunität zu retten suchten. Es machte Anspruch auf die Ernennung aller Beneficien in seinen Staaten, und wollte nicht mehr zugeben, daß Fremde Pensionen aus dem Lande zögen. Aber in Rom unterließ man doch nicht, 1712 eine feyerliche Excommunication wider die Savoyischen Minister los zu donnern, weil sie sich unterstunden, die Einkünfte einer Abtey einzuziehen. — Die Republik Genua zernichtete eine Excommunication gänzlich, die einen ihrer Gottesgelhrten getroffen hatte. — Der große Schauplaß, auf dem die Bannflüche Clemens des XI. die größte Zerrüttung und eine ungläubliche Bewegung der Gemüther anrichteten, war

Sicilien. Der Bischoff Tedeschi zu Lipari that 1711 die königlichen Beamten der Stadt und Insel Lipari in Bann. Man widersezte sich ihm gleich mit allem Nachdrucke. Aber darüber brach ein Feuer aus, das weder Philipp V. noch sein Nachfolger in Sicilien, Victor Amadeus, löschen konnte. Der Bischoff wurde aus Sicilien vertrieben, aber von dem Römischen Hofe, in dessen Schuß er sich begab, belohnt. Man entschloß sich so gar päpstlicher Seits beherzt, das Tribunal der so genannten Sicilianischen Monarchie anzugreifen. Der Herr Verf. erzählt diese ganze Streitigkeit, die große Zerrüttungen in Sicilien anrichtete, und die man im Zusammenhange lesen muß, weitläufig und pragmatisch. Er vergißt auch nicht, die bald harten, bald gelinden Mittel anzuzeigen, deren sich der königliche Hof bediente, um seine Rechte zu schützen. Bey dieser Gelegenheit macht er ein äußerst seltenes Werk des Tedeschi wider die Sicilianische Monarchie bekannt, das den Titel führt: *Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia diuisa in due parti dal Ponteficato di Urbano II. sino a quello di N. S. Papa Clemente XI.* In Roma, 1715. 4. Er urtheilt davon, daß es sehr viel Critik enthalte, daß es aus den Römischen Archiven geschöpft sey, daß der Verfasser seinen Gegnern weit überlegen sey, und wenigstens den Ursprung des Monarchiegerichts, so wie ihn die Sicilianischen Schriftsteller angeben, sehr zweifelhaft mache. Spanien ließ wider die Eingriffe Clemens des XI. in die landesherrlichen Rechte, besonders in

in Rücksicht auf die Sicilianische Monarchie, förmlich protestiren, weil dadurch zugleich das königliche Recht des Exequatur überhaupt angetastet wurde. Aus eben diesem Grunde nahm auch Frankreich die Sache zu Herzen, und das Pariser Parlament confiscirte ein wider Sicilien ergangenes Monitorium. — Der größte Triumph aber, den Clemens der XI. über die Könige davon trug, war die Heiligspredhung des P. Pius des V. des eifrigsten Beförders der Nachtmalsbulle, den seine eiserne Brust, und seine unüberwindliche Stärcke, die er gegen die Fürsten und ihre Minister gebrauchte, auf die Altäre erhoben. — Die Streitigkeiten wegen der Jansenisten in Frankreich und in den Niederlanden, woben der Pabst die Jesuiten aufs äußerste schützte, und die Formularien, die man deswegen vorschrieb, waren neue Mittel, die Gemüther zu betäuben, und sie unvermerkt zur Nachtmalsbulle zu gewöhnen. Die Bulle Unigenitus richtete die größten Zerrüttungen in Frankreich an.

Unter Innocentius dem XIII. S. 98. geschähe der erste Versuch, die Jesuiten zum Gehorsam zu zwingen. Unter ihm herrschte zwar ein gewisses Stillschweigen von der Nachtmalsbulle, und das ärgerliche Verbannen hörte eine Weile auf. Jedoch wüthete das Feuer in Frankreich noch immer, das sein Vorgänger angezündet hatte, er bestätigte die Bulle Unigenitus, und damit zugleich die Eingriffe in die Rechte der französischen Kirche.

Benedict dem XIII. hätte man S. 99. wegen der feilen Seele einiger seiner Minister die ganze Nachtmalsbulle abkaufen können. Sein Herz war gut, und es fehlte ihm nicht an theoretischer Einsicht in die kirchlichen Gebräuche und theologischen Streitigkeiten, noch an Eifer für die Kirchenzucht. Da er sich aber niemals mit Verwaltung weltlicher Geschäfte abgegeben hatte, mithin sie weder verstund, noch liebte, so war er aller Eindrücke fähig, die man ihm gab. Daher blieben durch die Vermittelung der Jesuiten die in Frankreich ausgestreueten Saamentörner der Nachtmalsbulle unter ihm unangetastet. — Er machte sich ein großes Verdienst um die Nachtmalsbulle, da unter ihm die Verehrung des P. Gregorius des VII. der allen Thronen Hohn sprach, in der ganzen christlichen Kirche eingeführt werden sollte. Verschiedene französische Bischöffe widersehten sich diesem Unternehmen standhaft, und die Parlamenter von Aix und Toulouse ließen so gar die neue Legends durch des Scharfrichters Hände öffentlich verbrennen. — Der Streit wegen der Sicilianischen Monarchie bekam unter ihm 1729. durch ein Concordat ein Ende, nach welchen der Pabst alle größere Rechtsfachen behält, der König aber einen geistlichen Appellationsdelegaten mit Genehmigung des apostolischen Stuhls setzt, an welchen man von den Aussprüchen der Metropolitanen appelliren kann. Mit Recht aber beklagt der Verf. daß darinnen zugleich der den landesherrlichen Rechten so schädliche und nur gar zu sehr nach der Nacht-

Nachtmalsbulle schmeckende klösterliche Criminalproceß feyerlich bestätigt worden. — Weit vortheilhafter war das mit dem Könige von Sardinien geschlossene Concordat auf der Seite des Königs, welches durch die mit den bestochenen päpstlichen Ministern gespielten Ränke, die der Herr Verf. aus dem Leben des Cardinals Fini umständlich erzählt, zu Stande kam. Der König unterhielt unter andern die Nomination und Präsentation zu allen Consistorialbeneficien seiner Staaten. Die Nachtmalsbulle wurde also diesmal dem Geize einiger Minister aufgeopfert. Dafür war aber auch der König auf der andern Seite so großmüthig, in die Aufnahme des Officii des heil. Gregorius zu willigen, ohne zu bedenken, wie viel das Ansehen der Nachtmalsbulle dadurch aufs neue gewöhne. Aus ähnlichen Ursachen bewilligte die weltliche Obrigkeit zu Venedig den Druck dieses Officii, obgleich ein Staatsconsultor sehr widersprach.

Raum erhob sich Clemens der XI. auf den Stuhl, S. 117. als er die Sachen zur alten constitutionsmäßigen Ordnung wieder zurück rief. Er hatte eine große Neigung, mit der Nachtmalsbulle in der Hand die Thronen zu bestürmen. Aber es fehlte ihm an dem Verstande Clemens des XI. Er hob das Concordat mit Sardinien auf, er strafte die Minister, die Antheil daran gehabt hatten, er verbannte die weltlichen Obrigkeiten, er beförderte die Unruhen in Frankreich, er beharrte auf der geistlichen Verehrung Gregors

des VII. ja er befestigte in eben diesem Reiche die Geistlichen in ihren hohen Begriffen von der geistlichen Immunität, und lehrte die Unabhängigkeit der Geistlichen von aller weltlichen Obrigkeit. — Die Jesuiten in Asien brauchten umgekehrt die Nachtmalsbulle wider Clemens den XII. selbst. Sie gaben den Herrn de la Beaume, Bischoff von Halicarnasß, der als apostolischer Legat nach Cochinchina bestimmt war, für einen Jansenisten aus, der die reine Lehre der Asiatischen Kirche verwirren könnte, und erregten wider ihn einen Proceß vor dem Gerichte der Mandarinen. Als er auf einen Schiffe fuhr, um seine Visitation anzutreten, so wurde er durch verummte Leute angegriffen, und dem Pabste zur Ehre zum königlichen Hundewächter bestellt. Als er hier ohne Arzney, und ohne Hülfe starb, so schämten sie sich, zu seiner Leiche zu gehen, weil sie mit einem Jansenisten und königlichen Hundehüter keine Gemeinschaft haben wollten. •

Benedicts des XIV. Charakter S. 126 schildert der Herr Verf. also: Er war ein großer Gelehrter, ein scherzhafter Geist, ein friedliebender Regent, ein für Concordate geneigter Pabst, aber ein Stiefvater der Römer, und ein eben so stolzer Beherrscher und Beförderer der Nachtmalsbulle, als er auf der andern Seite furchtsam war, so bald man ihm zu Leibe gieng. — Bey seinem Vertrage mit Sardinien verlor zwar die Nachtmalsbulle etwas. Aber das erforderte seine eigene Ehre und die Dankbarkeit, das hinaus zu führen,

führen, was er unter Benedict dem XIII. angefangen hatte, und wofür er auch belohnt worden war. — In Portugall schnitt er einen Ast der Nachtmalsbulle ab, um die andern zu retten. — Dadurch, daß er die Rechte der Datarie und der Annaten an Spanien verkaufte, setzte er eine außerordentliche Menge seiner Unterthanen, die davon ihren Unterhalt zogen, außer Geschäfte, und verminderte den Umlauf des baaren Geldes in Rom um sechzig von hundert. — Die Venetianer behandelte er in der Streitsache wegen Aquileja mit dem größten Stolze. Da sie ihm die Hände zu einem Vergleich boten, und bey Errichtung eines Generalvikarius im Oesterreichischen Antheile von dem Patriarchat von Aquileja sich nichts, als die Mittheilung der Plane ausbaten, um wenigstens ihr Patronatrecht, daß sie über Aquileja ausübten, zu retten, so schlug er es nicht nur ab, sondern belegte auch alle ihre Waaren, die durch den Kirchenstaat giengen, mit einer Abgabe von dreyßig pro Cent. Der Herr Verf. geht die Geschichte dieses Streits von Maximilians des I. Zeiten an in der Kürze durch, und zeigt zugleich, wie fein Benedict der XIV. bey dieser Gelegenheit die Rechte der Bischöffe zu kränken, und das Ansehen der Diöcesansynoden dem päpstlichen Stuhle zu unterwerfen sich bemühet habe. Als hierauf Venedig 1754 in einem Dekrete alle Recurse nach Rom nebst den Coadjutorien mit künftiger Nachfolge verbot, so wurde der Pabst dadurch so sehr erbittert, daß er vom Nachtmalsbanne sprach, und so lange trostete, bis

der

der Venetianische Gesandte Correr nach Rom kam, der durch einen besondern Kunstgriff den Pabst furchtsam zu machen wußte. — Die häufigen von den Jesuiten errichteten Bruderschaften, in welchen die Nachtmalsbulle am besten und heimlichsten befolgt werden kann, hat er so sehr, als andere Päbste gebilliget, welche ihre höchste Vorthelle durch solche Anstalten zu erlangen hofsen. — Der Versuch Benedicts des XIV., den Cardinal Bellarmin, dessen Lehren den Thronen so gefährlich waren, auf die Altäre zu befördern, gehört unstrekitig unter seine größten Verdienste um die Nachtmalsbulle, wurde aber durch den Widerstand einiger Cardinäle vereitelt. Der Herr Verf. erzählt die Geschichte dieser vorgewesenen Heiligsprechung in ihrem Zusammenhange, woben er sich besonders der höchstseltenen Relation des Cardinals Cavalchini bedient hat. Lustig ist der zwischen den Cardinälen Malvezzi, Quersini, und Passionei darüber geführte satirische Briefwechsel zu lesen. — In Ansehung der localimmunität konnte Benedict der XIV. von den herrschenden Grundsätzen nicht abgehen, ob er wohl in elnigen Fällen einige Milderung gebrauchte. Er schränkte zwar, nach den Beyspielen seiner Vorgänger, in seiner Bulle *Officii nostri ratio* vom J. 1750. die unmäßige Immunität gewisser Frevler wieder in etwas ein, bestätigte aber zugleich die allgemeinen und besondern Bullen seiner Vorgänger, das ist, er schrieb dem geistlichen Arme ausschließungsweise die richterliche Kenntniß über die Rechtmäßigkeit der Zuflucht

zu, und gab also den Geistlichen mit einer Hand wieder, was er mit der andern ihnen zu entziehen schien. Er erneuerte sogar die Censuren, und donnerte sehr ernstlich wider diejenigen, welche sich unterstünden, der Gerichtsbarkeit der Bischöffe Schranken zu setzen. Die meisten Staaten nahmen seine Bulle nicht an. In ihrem Verhalten aber waren sie gar nicht einstimmig. Einige bezeugten eine ernstliche Neigung, bey den Vorschriften der canonischen Befehle zu bleiben, sie fanden aber bey der Ausführung viele und desto größere Schwierigkeiten, je größer die Anzahl von Gotteshäusern, Klöstern, Kirchen, u. s. w. war. Andere hingegen zogen die Bischöffe mit zur Untersuchung, diese aber verboten allen Eintritt der Weltlichen. Hieraus entstunden noch weitläufigere Zwistigkeiten. Indessen lag die Gerechtigkeit im Staube, und die Kirche schützte Mißethäter.

Unter Clemens dem XIII. S. 178. erhob sich ein Sturm wider die Jesuiten, und er wußte sich nicht anders, als durch die Nachtmalsbulle, zu retten. Die Verschwörung wider den Portugiesischen Monarchen brach aus, es sollten einige Jesuiten gerichtet werden, und dieses schlug er gleich anfangs dem Könige ab, wodurch er das verhaßte Ansehn bekam, als ob er diesen Mord billigte. — Er und sein Minister, Toreggiani, glaubten, seine Vorgänger hätten die Rechte des heil. Stuhls zu sehr unterdrücken lassen, und er wollte sie wieder herstellen. Er fieng mit den
Nuncien

Nuncien bey den Fürsten an, indem er die felt undenklichen Zeiten hergebrachte Gewohnheit, jedem Hofe eine Liste von drey oder vier Subjecten vorzulegen, unter welchen der Regent den wählte, der ihm anständig war, wenigstens in Ansehung der kleinen Höfe abschaffen wollte. Er bemühet sich gleich nach diesem Entschlusse, die Nunciatur von Turin wieder herzustellen, die wegen gewisser Streitigkeiten seit 1753 aufgehört hatte. Aber alle Vorschläge, die man dem Könige von Sardinien deswegen machte, wurden standhaft verworfen. Der Neapolitanische Hof erklärte sogleich, daß von nun an die Nunciatur von Neapel ein Ende haben sollte, und ließ in allen Archiven wegen der von den Königen gestifteten Bisthümer und Beneficien nachsuchen, um darüber das Patronatrecht ausüben zu können. — Torreggiani war so kühn, das von Benedict dem XIV. mit dem vorigen Könige von Spanien wegen des Präsentationsrechts zu den großen Beneficien geschlossene Concordat unter dem Vorwande aufzuheben, jener habe die Rechte des heil. Stuhls nicht veräußern können. Aber der neue König Carl ließ dem Bischöffe von Morcia, dem päbstlicher Seits der Auftrag geschehen war, die verdientesten Spanischen Geistlichen anzuzeigen, die man zu Beneficien ernennen könnte, anbefehlen, das Breve ohne Verzug wieder zurück zu schicken. — Hierauf geht der Herr Verf. zu den von den Jesuiten in Portugall und in Spanien neuerlich erregten Unruhen über, deren Geschichte keinen meinem Zwecke gemäßen Auszug leidet, beleuch-

beleuchtet mit seinem gewöhnlichen Scharfsinne das Betragen des päpstlichen Hofes dabey, und erzählt die standhaften Entschliessungen der Beherrscher dieser Reiche. — Dann folgt eine zwar kurze, aber körnichte Schilderung der durch diese für unser Zeitalter höchst merkwürdigen Begebenheiten, und besonders durch das berühmte päpstliche Breve wider Parma veranlaßten allgemeinen Gährung fast in allen catholischen Ländern in und außer Italien, welche mit dem von der außerordentlichen Deputation ad pias causas in Venedig wegen des Mönchswesens abgelassenen Berichte sich beschließt. — Und hier tritt zugleich ein Schriftsteller ab, der auf den Ruhm der Nachwelt den gerechtesten Anspruch machen, und das Betragen gewisser Leute, die den Schulzen Stoffel mit Vergnügen lesen, oder sich gar von Indifferentisten träumen lassen, lächelnd verachten kann. — Eine Theologie der catholischen Fürsten — ein Werk, das, nach den Fähigkeiten des Herrn Verf. zu urtheilen, der Thronen würdig seyn wird — hat man aus seiner fruchtbaren Feder nächstens zu erwarten.



II.

Bona Clericorum causa proposita in Dissertatione canonico - historico - critica de Religiosis ac Monachis ab ecclesiis parochialibus et cura animarum amouendis, ad amicum suum a Clerico Dioeceseos Ratisb. *Alia causa est Monachorum, alia Clericorum. Clerici pascant oves, ego pascor.* S. Hierony. ad Heliodor. de vitae solitar. laude Ep. I. Coloniae Agrippinae. 1769. 228 Seiten in Quart.

III.

Bedenken und Untersuchung der Frage: Ob man den Ordensgeistlichen die Pfarren und Seelsorge abnehmen soll, oder nicht? dem Projecte eines Weltgeistlichen der Regensburger Diocesis entgegen gesetzt. München, verlegt's Frij. 1769. 152 Seiten in Quart.

IV.

Widerlegung des Bedenkens und der Untersuchung der Frage: Ob man den Ordensgeistlichen die Seelsorge abnehmen soll, oder nicht? Nebst einem Anhang, in welchem die Gründe einer Gegenschrift: *Epistola Canonico - critica ad Clericum Dioeces. Ratisb. Dissertationis de Religiosis et Monachis ab Ecclesiis parochialibus et cura animarum amouendis, auctorem scripta, geprüftet und beantwortet werden.* Verfaßt von einem Landpfarrer in Schwaben. 1769. 152 Seiten in Quart.

V. Bemerk.

V.

Bemerkungen über die Widerlegung des Bedenkens und der Untersuchung der Frage: Ob man den Ordensgeistlichen die Seelsorge abnehmen soll, oder nicht? Nebst einem Anhang. Verfaßt von A. L. 1770. 32 Seiten in Quart.

VI.

Biga Dissertationum iuris publici ecclesiastici, quarum altera de eo, quod iustum est summo imperanti circa sublationem exemptionis Religiosorum, altera de eo, quod iustum est principi circa suppressionem conventuum minorum Religiosorum, exegesi proponit. Sistit has diatribas una cum appendice amotiones Religiosorum a parochiis per summos imperantes factas vel faciendas propugnante, I. V. L. Regiminis Electoralis in Bavaria Aduocatus. Ascalingii 1770. 102 Seiten in Quart.

Ich nehme eine Anzahl Streitschriften zusammen, die eine in der unserm aufgekündeten Zeitalter vorbehaltenen Reforme des Mönchswesens sehr wichtige Frage betreffen, und durch die Num. II. angezeigte gelehrte Abhandlung eines Weltgeistlichen der Regensburger Schotts Critik 2. Band. 1. 1. Diocesis,

Diocesis, dessen Name mit nicht bekannt ist, veranlaßt worden sind. Die den Rechten der Bischöffe und Weltgeistlichen so nachtheilige Eingriffe der Ordensgeistlichen in die Seelsorge, und die daraus selbst für den Staat und den Regenten entspringende gefährliche Folgen haben schon vor einigen Jahren die Aufmerksamkeit verschiedener weitler Regierungen in Deutschland, besonders des Wiener und Münchner Hofes, auf sich gezogen. Wollen Fürsten ihre Thronen und Länder ruhig besitzen, wollen sie ihre Unterthanen vor dem schleichenden Gifte des Geistes der Empörung bewahren, wollen sie deren Güter vor den Händen der Ordensgeistlichen schützen, so müssen sie entweder alle Geister und Ordensgeistliche aus ihren Staaten verbannen, — ein Vorschlag, der doch nach der Verfassung der catholischen Kirche etwas zu hart ist, als daß ihn ein catholischer Fürst sollte ausführen wollen — oder sie müssen sie wenigstens von aller Seelsorge aufs sorgfältigste entfernen. Sonst setzen sie sich nebst ihren Unterthanen bey aller nur möglichen Wachsamkeit immer noch der Gefahr aus, Opfer der Nachtmalsbulle zu werden, deren Grundsätze sich unter dem scheinheiligen Vorwande der Seelsorge unvermerkt ausbreiten lassen. Denn nur diese ist es, welche den Mönchen die Thüre ihres Klosters öffnet, und ihnen in die Wohnungen der Layen, von Pallästen an bis zur Bauerhütte freyen Eingang verschafft. So interessant demnach der Vorschlag, den Ordensgeistlichen alle Seelsorge zu nehmen, für Fürsten, Bischöffe,

und

und Pfarrer ist, eben so sehr haben jene Ursache zu vermeiden, daß derselbe niemals ausgeführt werden möge, wenn sie nicht, etwan auf einmal Lust bekommen sollten, ihrer ersten Einrichtung gemäß, der Welt wirklich abzustorben. Ein Feindkrieg war also unvermeidlich, und es verlohnte sich bey so gestaltn Sachen wohl der Mühe, die beydersseitigen Gründe zu kennen und zu erwägen. Ich will die deswegen gewechselten Schrifften nach der Reihe, wie sie auf einander folgen, durchgehen.

Die beste und gründlichste über diesen Gegenstand bisher erschienene Abhandlung ist die *Bona Clericorum causa proposita* unter Num. II; womit sich eben die Streitigkeit angefangen hat. Der gelehrte Verf. beweist aus historischen und canonischen Gründen, daß die Ordensgeistlichen so gar ihrer ursprünglichen und wesentlichen Verfassung nach zur Seelsorge gänzlich unfähig sind, und die Vorrechte der Bischöffe und Pfarrer zu retten. Er schickt daher im ersten Abschnitte eine kurze Geschichte der Parochien und Parochialkirchen voraus. Den allerersten Ursprung der Parochien leitet er mit Mosheimen schon aus den apostolischen Zeiten her, S. 12. welches man allenfalls in einem etwas weitläufigen Verstande zugeben kann. Schon unter einigen heydnischen Kaysern, vornehmlich aber unter den christlichen von Constantin dem Großen an, wurden ordentliche Kirchen zu den gottesdienstlichen Versammlungen des Volks errichtet, besonders in

R f f 2

den

den Städten, §. 14. 16. Auf den Dörfern stieg man im Oriente auch bereits zu Ausgange des vierten Jahrhunderts an, Parochialkirchen und öffentliche Bethäuser anzulegen, §. 17. Im Oriente hingegen fand man noch im fünften Jahrhunderte wenig öffentliche Dorfkirchen, sondern nur Privatcapellen und Bethäuser der Könige, Fürsten, und des Adels, §. 18. 21. die aber größtentheils nach und nach in Parochialkirchen sind verwandelt worden, §. 22. Man stiftete auch nunmehr bald zur Ehre eines Heiligen, bald zum Andenken eines Wunderwerks oder andern merkwürdigen Vorfalls, bald aus Andacht, bald aus andern Ursachen, so wohl Filialkirchen, die mit der Zeit, wenn die Gemeinde zu sehr anwuchs, oder ihre Einkünfte sich ansehnlich vermehrt hatten, oder wegen der allzuweiten Entlegenheit von den Mutterkirchen getrennt wurden, und eigene Pfarrer bekamen, §. 23. 24. als auch ganz neue Parochialkirchen, §. 25. Als auf diese Weise die Zahl der Parochialkirchen sich stark vermehrte, so gab diß Gelegenheit, daß aus mehreren Parochien in einem gewissen Districte die Ruralcapitel entstanden, deren Einrichtung §. 33. 26. beschrieben wird.

Hierauf untersucht der Herr Verf. im zweyten Abschnitte die Gelegenheit und Ursachen, wie so viele Parochialkirchen in die Hände der Mönche gekommen sind. Die Mönche, sagt er §. 1. lebten anfangs als Einsiedler in Einsiden, bis sie unter dem Theodosius, Valentinian, und

und Arcadius; in die Städte aufgenommen und Klöster dafelbst erbauet wurden, §. 2. damit sie den Pfarrern in ihren Geschäften an die Hand gehen sollten, §. 3. Hier rissen sie bald die Parochialrechte selbst an sich, §. 4. indem sie durch die Freygebigkeit der Päbste, §. 5. der Bischöffe, §. 6. der Domcapitul, §. 7. auch wohl der Pfarrer selbst, §. 8. nicht weniger durch die Stiftungen der Layen, besonders der Kayser, Könige, Fürsten, und des Adels, viel Kirchenzehnden und Parochialkirchen an sich brachten, §. 9. 11. Es wurden zwar dergleichen Schenkungen wegen des für die Cleriken daraus erwachsenden Schadens in vielen Kirchenversammlungen des elften und zwölften Jahrhunderts ausdrücklich verboten und für ungültig erklärt, §. 12. Allein die Mönche fanden bald Gelegenheit, diesen Verordnungen auszuweichen. Sie erschluchen sich päpstliche Erlaubniß, §. 13. sie brachten das Patronatrecht an sich, §. 14. sie kauften Kirchen und Parochien, ohne sich vor der Simonie zu scheuen, §. 15. Oft sahe man sich auch genöthiget, Kirchen, deren Hirten zu Niehlingen wurden, den Mönchen zu überlassen, §. 16. Bisweilen war so gar Mangel an Weltgeistlichen, ehe man anfing, Seminarien zu errichten, §. 17.

Nach dieser Einleitung kömmt der Verf. im dritten Abschnitte auf seinen Hauptgegenstand zu reden, und zeigt, daß die Ordensgeistlichen zur Seelensorge unfähig sind, mithin ihnen die Parochialkirchen, die sie besitzen, abs

genommen werden sollten. Gleich anfangs wird §. 1. u. 2. nach dem System der Römischen Kirche der Satz behauptet, daß der Stand der Pfarrer von Christo selbst eingesetzt sey, und zur Hierarchie gehöre, mithin auch eine geistliche Gerichtsbarkeit habe, dahingegen der Mönchstand nur von der Kirche eingeführt worden, und sich zur Hierarchie nicht als ein herrschender, sondern als ein unterthäniger Stand verhalte. Woraus beyläufig der Schluß gezogen wird, daß die Mönche keinesweges befugt sind, in den Kirchen, wo sie auch das Recht zu predigen haben, dem ordentlichen Pfarrer das Predigen zu verwehren. Daß nun die Mönche zur Seelsorge wirklich unfähig sind, beweist der Verfasser: a) Aus ihrer Ursprünge, nach welchem sie bloße Layen sind, §. 3. b) Aus ihrer Verfassung, welche mit sich bringt, nur für ihr eigenes Seelenheil zu sorgen, und sich von ihrer Hände Arbeit zu nähren, nicht aber in dem Weinberge des Herrn zu arbeiten, §. 4. c) Aus der Absicht der Stifter, welche gar nicht Seelsorger aus ihnen bilden wollten, wovon die Aussprüche und Handlungen des heil. Augustin, des heil. Bernhard, des heil. Benedict, und anderer, als Beyspiele angeführt werden, §. 5. d) Aus den Ordensregeln, welche nicht nur die Uebernehmung der beneficiorum curatorum und der Seelsorge nicht anbefehlen, sondern auch sogar damit nicht bestehen können, §. 6. Denn diese wollen, daß die Ordensbrüder ohne die äußerste Noth nicht aus dem Kloster gehen sollen. Woraus zweyerley folgt: Erstlich, daß der von den Mönchen

Mönchen heut zu Tage angenommene Unterschied zwischen dem beschaulichen und vermischten Leben mit den Regeln gar nicht überein kommt; daher die ältern Mönche, wenn sie auch bisweilen zu Pfarrämtern berufen wurden, vorher ihren Mönchsorden verlassen mußten. Zweytens, daß ein Ordensoberer einem Ordensgeistlichen keine Seelsorge unter dem Vorwande des schuldigen Gehorsams auftragen könne, indem sich seine Gerichtsbarkeit keinesweges über die Gränzen der Ordensregeln erstreckt. Und wenn gleich der Obere zur Pestzeit die Verwaltung der Sacramente einem Ordensgeistlichen in Ermangelung der Weltgeistlichen anbefehlen kann, so mache diß doch keine Regel außer dem Nothfalle. c) Aus den Beyspielen der ältern Mönche, §. 7. welche kaum durch die Bitten und Ermahnungen der heiligsten Männer bewogen werden konnten, Pfarren zu übernehmen. f) Aus der ältesten Klosterzucht, §. 8. welche den Mönchen alle Gemeinschaft mit den Weltleuten, selbst in geistlichen Dingen, untersagte. Eben deswegen ließ man einige Brüder in jedem Kloster ordiniren, damit sie, aber bloß vor ihre Mitbrüder im Kloster, Messe lesen, und ihnen die Sacramente reichen könnten, da man anfangs zu dieser Absicht bisweilen einen Priester hatte ins Kloster kommen lassen. Diß gab Gelegenheit, daß in der Folge hin und wieder alle Mönche, jedoch ohne eine eigene Kirche oder Gemeinde zu haben, sich zu Priestern weihen ließen, um sich ein größeres Ansehen zu erwerben. Vor dem neunten Jahr-

hunderterte durften sie niemanden, als nur ihre Brüder im Kloster, Beichte hören, auch bis auf die Zeiten des heil. Bernhards in ihren Kirchen keine öffentliche Messe lesen. g) Aus päpstlichen Verordnungen §. 9. sowohl der vorigen Zeiten, z. E. des P. Gregors im C. *nemo* 16 qu. 1. des P. Innocentius im C. *de Monachis* eo. Urbans des III. im C. 1. *de capell. Monach.* Alexanders des II. im C. 16. qu. 1. c. II. als auch der neuern, z. B. des P. Pauls des IV. in der Bulle: *Postquam divina bonitas* von 1558 und ganz neuerlich des P. Benedicts des XIV. in der Bulle: *Quod inscrutabili*, von 1748 wo den Mönchen ausdrücklich untersagt wird, ohne besondere päpstliche Dispensation Pfarrenen anzunehmen. h) Aus den Schlüssen der Concilien, §. 10. wovon nur einige Beispiele angezogen werden. i) Aus den Meinungen der Kirchenväter, §. 11. Der Verf. beruft sich auf den Hieronymus, Basilius, und Bernhard. k) Aus den Declarationen der Congregation der Cardinäle und den Decisionen der Römischen Rota, §. 12. l) Aus dem Beyfalle angesehener Schriftsteller, als Lotters, Gonzalez, Thomafius, des Cardinals von Luca, Schmalzgrubers, Pichlers u. a. §. 13. m) Aus verschiedenen andern Gründen, die sich auf das geistliche und leibliche Wohl der Kirche, auf das Wohl der Cleriksen, auf das Wohl der Mönche, und auf das Wohl der Pfarrgemeinden beziehen, §. 14. Der Herr Verf. hat deren 13 gesammelt. Ich will die vornehmsten ins kurze zusammen ziehen. Das Mönchsleben ist von dem Stande der Welt-

geistli-

geistlichen Himmelweit, sogar in den wesentlichen Pflichten und Functionen unterschieden, mithin vertragen sich beide nicht in einer Person beyfammen. — Weil noch C. *beneficium de Regular.* in 6. ein Präbendatus durch den Eintritt ins Kloster seiner Präbende verlustig wird, so muß er nach dem Eintritt um desto unfähiger seyn, neue Präbenden zu erhalten. — Die Kirche und das gemeine Beste leidet darunter, wenn ein Ordensgeistlicher eine Pfarrop besitzt, weil weder dessen Kirche, noch seine Anverwandten von ihm erben, sondern alles Vermögen seinem Kloster zufällt. — Das Wohl der Seelen wird durch einen ordentlichen Pfarrer besser, als durch einen zeitigen Vicarius besorgt, der nur wie ein Mietling anzusehen, und der Gemeinde weniger lieb und angenehm ist. Die beständige Veränderungen verhindern die Erbauung und das Zutrauen. Er kann auf seine Gemeinde die gehörige Sorgfalt nicht wenden, weil er zugleich den Pflichten des Mönchstandes Gnüge thun muß; oder er hat als Mönch die Pflichten eines Seelsorgers nicht einmal kennen gelernt. — Die Regel, daß ein Mönch nichts eigenes haben soll, wird auf diese Weise umgestoßen.

Hierauf wendet sich der Verf. zu den entgegenstehenden Gründen, welche für die Seelsorge der Ordensgeistlichen vorgebracht zu werden pflegen, und bemühet sich, sie zu entkräften. Er hat sie nach der Verschiedenheit der Gegner classificirt. Andere Gründe führen die *Canonici regulares*

gulares vom Augustiner Orden, andere die vom Prädicatorer Orden, und noch andere die eigentlichen Mönche an. Die ersten S. 16. 17. berufen sich: a) Auf das cap. quod Dei timorem de statu Monach. wo Innocentius der III. den Canonicis des heil. Victors aus dem Grunde eine Pfarre anzunehmen erlaubt habe, weil die Regel der Canonicorum gelinder sey. b) Auf die Erlaubniß Urbans des II. (in Ep. 18. Abbat. Suedionens.) an dem zum Kloster gehörigen Pfarrkirchen Ordensbrüder zu Besorgung des Gottesdienstes zu bestellen. c) Auf das Concilium zu Paltou vom 3. 1100 welches in c. 9. den Clericis regularibus verstatte, auf Befehl des Bischoffs zu taufen, zu präbigen, Beichte zu hören, und zu begraben. d) Auf die Verordnung der Tridentinischen Kirchenversammlung (Sess. 14. c. 11.) daß, wer aus einem Orden in den andern übergetreten sey, wenn es auch gleich ein Canonicus regularis wäre, zu allen und jeden weltlichen und mit der Seelsorge verbundenen Pfründen völlig unrichtig seyn solle; woraus sie folgern, daß im Gegentheil ein Canonicus, so lange er zu keinem andern Orden übergetreten, allerdings beneficia curata erhalten könne. e) Auf eine vom Sagnanus (in c. 5. de statu Monach.) angezogene Erklärung der Cardinäle. — Der Herr Verf. antwortet: a) Innocentius habe nicht nur seinen Satz auf falsche und untergeschobene Canones gebauet, sondern es sey auch zu seiner Zeit die Lebensart der Canonicorum noch nicht so strenge und mit dem Mönchsstande so übereinstimmend gewesen, als sie

sie

ste zu der Folge geworden, mithin hätten sie be-
 mals eher der Seelsorge für fähig gehalten wer-
 den können. b) Urbans Erlaubniß. beziehe sich
 nemlich nur auf die per unionem subiectivam
 mit dem Kloster vereinigten Kirchen, oder sey von
 einer besondern Dispensation zu verstehen, indem
 sonst der Abt nicht nöthig gehabt hätte, erst den
 Pabst dazum anzugehen. Ueberdies sey die einem
 einzigen Kloster gegebene Erlaubniß nicht auf alle
 Klöster überhaupt auszudehnen. c) Die Verord-
 nung des Conciliums zu Poitou sey auf Befehl
 des Bischoffs gemacht worden, und setze eine
 wirkliche Nothwendigkeit, wie auch einen Man-
 gel an Weltgeistlichen voraus. d) Der Sinn der
 Tridentinischen Väter müsse aus der authentischen
 Erklärung der dazu verordneten Cardinäle, die
 das Gegentheil wolle, erkannt werden. Im
 Texte selbst aber sey gar nicht von einem zu einer
 strengern Regel übergetreten von Canonico, sondern
 von einem bloßen regulari, der unter die Canoni-
 cos regulares aufgenommen worden, die Rede.
 Das Concilium habe also dadurch nur den aus
 cap. quod Dei timorem erwachsenen Zweifel heben
 wollen. e) Die vom Sagnani angeführte De-
 claration der Cardinäle sey vermuthlich vom Pab-
 ste gar nicht bestätigt worden, wenigstens strei-
 ten neuere Gregorianische, Elementinische, und
 Benedictinische Constitutionen, und überhaupt
 der heutige Gerichtsbrauch des Römischen Hofes
 dawider.

Die zweyte Classe, nemlich die Pramon-
 stratenfer, §. 12. S. 115. berufen sich theils auf
 die

die vom P. Johann und P. Julius ihren Orden
gegebene Freiheit, vermöge welcher die Prälaten
ihre Regularn sollen aus der Gemeinschaft lassen
können; theils auf eine Clementinische Bulle vom
J. 1188. wo es heißt: *In parochialibus autem Ec-*
clesiis, quas habetis, liceat vobis quatuor vel tres
de Canonicis vestris ponere, quorum unum Divo-
cesano Episcopo praesentetis. Allein der Herr Verf.
erinnert, daß dergleichen Privilegien, wenn sie
auch noch gültig wären, doch vermöge der Regula
der juristischen Auslegungskunst nur in der eng-
sten Erklärung, mithin nur vom Nothfalle, wenn
man keine tüchtigen Weltpriester haben könnte,
anzunehmen, daß aber dieselben ohne die heut
zu Tage nach den neuern päpstlichen Verordnun-
gen wegfallen müßten. — Gelegentlich wird
das Recht, welches der Abt zu Speinsharbe aus
einem mit dem Bischöffe zu Regensburg geschlosse-
nen Vergleichs und dessen vom Kaiser Bayern er-
folgten Genehmigung zu haben vorgiebt, einige
in den Regensburger Sprengel gehörige Pfarrenen
mit Canonicis aus seinem Convente zu besetzen,
bestritten.

Die eigentlichen Mönche, welche die dritte
Classe von Gegnern ausmachen, (von S. 19. S.
122. bis zu Ende) führen, um ihr Recht zur
Seelsorge zu beweisen, vornehmlich an: a) Aus
dem ältern Kirchenrechte verschiedne canones,
päpstliche Decrete, Beispiele von Mönchen, die
theils Pfarrämter verwalten, theils öffentlich ge-
prediget, und Ungläubige und Ketzer befehrt ha-
ben, wider die entgegenstehenden canones aber
wenden

werden sie ein; daß dafelbst nur von Layenbrüdern die Rede sey. Ja, erwidert der Verf. diese canones und Decrete sind theils aus der Isidoriſchen Fabrik, theils durch neuere Befehle abgeſchafft, theils handeln sie nur vom Nothfalle. Daß in ältern Zeiten oft aus Mönchen Pfarren geworden, ist wohl wahr, aber alsdenn mußten sie allezeit zuvor aus ihrem Orden treten, mithin waren sie doch nicht beydes zugleich. Wenn Mönche als Mönche gelehrt und geprediget haben, so ist dieses nur im Nothfalle geschehen, oder man hat sie nur aus besondern Ursachen ausdrücklich dazu dispensirt. Allein, wenn haben sich Layenbrüder jemals einfallen lassen, Messe zu lesen, Beichte zu hören, u. d. daß man nöthig gehabt hätte, es ihnen in eigenen Verordnungen zu untersagen? b) Aus dem neuen Rechte eine vom P. Julius dem II. den Augustinermonchen ertheilte Bulle von 1508. die aber nur ein Privilegium ist, die nichts weiter beweist, als daß die Augustiner Parochialkirchen besitzen können, kein Wort aber von ihrer Fähigkeit zur Seelsorge erwähnt, die den Verordnungen neuerer Päbste, wie auch der Tridentinischen Kirchenversammlung widerspricht, ja die endlich noch dazu verdächtig zu seyn scheint; ferner die Tridentinische Disposition, auf welche der Verf. schon den Gegnern von der ersten Classe geantwortet hat; weiter, die lange Gewohnheit, daß Ordensgeistliche ohne vorläufige Dispensation zu weltlichen beneficiis curatis gelassen werden, die sich aber nur von den mit den Römern völlig subiective vereinigten Pfar-

Pfarrreyn erweisen läßt; endlich die Ungültigkeit
 der Verordnung Gregors des XIII. und der Er-
 klärungen der Cardinäle von der Unfähigkeit der
 Mönche im Gerichtsvertruche; die gleichfalls mit
 nichtsermessenheit; letzters die vorzügliche Geschick-
 lichkeit der Ordensleute vor den Weltgeistlichen
 zur Seelsorge, welche jedoch der Verf. schlechter-
 dings abspricht; und deswegen einen etwas hässi-
 gen, wiewohl nicht unverdienten Ausfall auf den
 P. Engel hat, zu geschweigen, daß eine solche
 vorzügliche Geschicklichkeit noch lange kein Recht
 ausmachen würde. c). Die häufige Vereinigung
 der Pfarrkirchen mit den Klöstern. Aber hier
 wendet der Herr Verf. ein, daß die meisten Ver-
 einigungen eine genaue Untersuchung nicht aus-
 halten; sondern theils als erschlichen, theils aus
 andern Ursachen ungültig befunden werden dürf-
 ten. Er erklärt sich über diesen wichtigen Um-
 stand sehr weiselaustig und gründlich, indem er
 nicht nur die Umstände sorgfältig bemerkt, auf
 welche ein Bischoff bey einer dergleichen anzustel-
 lenden Untersuchung, die als höchst notwendig
 angerathen wird; genau Acht haben müßte, son-
 dern zeigt auch, daß keine andere Vereinigung,
 als nur diejenige, welche entweder *plenissime*,
 oder doch *subjective* geschehen, deren Eigenschaf-
 ten und Erfordernisse gründlich und vollständig er-
 örtert werden; die Ordensgeistlichen bey ihrem
 Vorgeben schüzen könne. Jene nennt er S. 172.
quando et Ecclesia et populus ab episco-
pali iurisdictione exemptus, Abbat subiacentibus
 diese aber S. 173. *quae beneficium monasterio vel*
alteri

alteri Ecclesiae tam in spiritualibus, quam in temporalibus ita unit, et incorporat, ut tale beneficium sic unitum alteri adcrecat, et indubie naturam alterius.

Zum Beschluß wiederholt der Verf. nicht nur seine für die Entfernung der Ordensgeistlichen von der Seelsorge aus dem Wohl der Kirche, der Mönche selbst, und dem gemeinen Besten überhaupt hergeleitete Gründe und Wünsche, sondern bestärkt sie auch aufs neue aus dem Majestätsrechte über die Kirche, nach welchem er dem Landesherren die Befugniß, auf die Abschaffung eines der Kirche und dem Staate so nachtheiligen Mißbrauchs und auf eine genaue Untersuchung solcher Vereiniung zu bringen, ganz richtig zuschreibt, ob gleich; übrigens dieser so wichtige Punkt nicht, wie die vorhergehenden, nach Würden ausgeführt ist.

Diese gründliche und gelehrte Abhandlung, welche, wenn man verschiedene unnötige Ausschweifungen, besonders in den ersten zwey Kapiteln, abrechnet, und sich über ein ziemlich schlechtes, oft nicht einmal grammatisch richtiges Latein hinaussetzt, im Ganzen alles Lob verdient, fand bald nach ihrer Erscheinung frey Begniet. Der eine, dessen Product unter dem Titel eines Besdens und Untersuchung w. Ich Num. III. angezeigt habe, scheint den Mangel an Gründen durch niedrige Zänkereyen und Sophistereyen ersetzen zu wollen. Hier sind ein paar Proben. Ich habe, heißt es S. 13. Diesen Titel (nehmlich

lich *Bona Clericorum causa* etc.) zweymal und öfter gelesen, und doch den wahren Verstand davon kaum errathen können. Anfänglich dachte ich, es gehe über die *Bona Clericorum*, oder Güter der Geistlichen die Sache her, und in diesem Falle hätte ich dem Hochwürdigen Herrn geglaubt, daß er *rumore ubique peruolante*, durch ein allenthalben gemein gewordenes Gerücht zum Schreiben wäre veranlaßt worden. Bald hielt mich wiederum das Wörtchen *causa* auf, und ich wußte nicht gleich, ob es *adverbali*ter oder *substanti*ve zu verstehen sey. Endlich nahm ich die Wörtchen *bona causa* zusammen und verfiel endlich auf den wahren Sinn. Ich zweifelte aber beynah noch, ob ich das Räthsel vollkommen aufgelöst hatte; denn dachte ich, wie kann man dann einen Handel schon für gewonnen ausgeben, ehe er entschieden ist? — Ferner S. 14. Wenn es bloß darum zu thun wäre gewesen, daß man den Religiösen hinführo keine Pfarren mehr einräumen soll, so wäre endlich die Sache noch hingegangen; allein, daß man sie ihnen glatt hin alle wegnehmen soll, Herr! dieß ist zu unerträglich, und ich konnte lange nicht begreifen, wie sich doch ein Privatpriester dieß so unverschämt zu projectiren, und das Ziel seines Projectis ohne Scheu auf den Titel des Werkes hin zu setzen getrauen konnte. Ich muß es gestehen, ich wurde anfänglich

fänglich über diese Bechheit etwas böse; kaum kam ich aber über etliche Blätter hinweg, so mußte ich wiederum lachen. — S. 15. Hola! dachte ich nun, es ist um das Brod zu thun. — S. 20. Es verdrößt sich allenthalben der fliegende Autorgeist, der alles, was er gelesen hat, auf einmal auf den Tisch über einen Saufen hinweg, aber eben darum nichts Ausertlesenes zum Markte bringt. Er flattert gleich einer Fliege so lange um das Licht herum, bis er sich endlich die Flügelchen verbrennt, und zu Boden fällt. Mein Herr! Sie scheinen der Maria, die sie angreifen, nicht gewachsen zu seyn. — Meine Leser werden sich ohne Zweifel aus diesen Stellen von dem polemischen Geiste des Verfassers einen deutlichen Begriff machen können. In seiner Gegend sollen viele Leute so gar Wis. und Loue davon bemerkt haben. Ich treffe hier kein neues Argument an, das nicht der Verf. der Bonae Clericorum causae schon angeführt und gründlich widerlegt hätte, mit dem er sich überhaupt in der Besessenheit und in der Kenntniß der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts gar nicht messen sollte. Die einzige Schutzwehr, dahinter er sich versteckt, ist die in jener Schrift bereits abgefertigte vita mixta der heutigen Mönche, und sein Gewährsmann fast allein der P. Engel. Gegen die von dem Regenspurger Weltgeistlichen wider die Gültigkeit der meisten Vereinigungen der Pfarrkirchen mit den Klöstern vorgebrachten wichtigen Gründe, und Schotts Critik 2. Band. — 111 den

den zu einer genauen Untersuchung von ihm ge-
schehenen weitläufigen Vorschlag, den der Geg-
ner gerade den vornehmsten Gegenstand seiner
Widerlegung hätte sollen seyn lassen, (wenn man
andere im Stande ist, unlängbare Wahrheiten
zu widerlegen) Wollt er sich S. 48. mit nichts weite-
ter zu helfen, als mit dem lächerlichen Vorwurfe,
daß Dorstaplan solle sich nicht in Dinge mengen,
welche die Bischöffe, die Ordinariate, und die
geistlichen Räte doch allemal besser verstehen
müßten. Von solchem Gepräge sind alle seine
Einwürfe. Und die von den landesherrlichen
Richten über die Kirche entlehnten Gründe, müs-
sen ihm noch gefährlicher vorgekommen seyn.
Denn diese übergeht er ganz mit Stillschweigen.
Man erkennt aus der ganzen Schrift einen er-
bitterten Autor, der nicht Gründen, sondern bloß
seiner Privat affecten und Eigennutze Gehör giebt,
und seiner Galle Lust zu machen sucht.

Dieser Abhandlung so wohl, als auch einer
andern kleinen Schrift von einem zweyten Geg-
ner des Verfassers der *bonae Clericorum causae*,
welche unter der Aufschrift: *Epistola canonica —*
critica ad Clericum Dioecesis Ratisbonensis etc.
1769. zu Prag erschienen, mir aber noch nicht zu
Gesichte gekommen ist, setze ein ungenannter ge-
lehrter Landpfarrer in Schwaben eine Widerle-
gung des Bedenkens 2c. die unter Num. IV.
steht, und in einer von einem catholischen Geistli-
chen aus dieser Gegend fast nicht erwarteten guten
deutschen Schreibart abgefaßt ist, entgegen. Es
wird

wird darinnen beyden Gegnern, besonders dem ersten, ihre Unwissenheit im Kirchenrechte und in der Kirchengeschichte völlig aufgedeckt, und ihre ungefühteten und zum Theil pöbelhaften Ausfälle and Klopsochterstreiche werden in einem lebhaftem und launichten Tone, jedoch ohne die Gränzen des Wohlstandes zu überschreiten, nach Verdienst gerügt. Sie ist in aller Betrachtung, so wohl von der Seite der Gründlichkeit, als auch in Ansehung des Vortrags lesenswürdig.

Nicht weißlich würde der Verfasser des Bedenkens gehandelt haben, wenn er nunmehr geschwiegen hätte. Aber das ist einmal der gewöhnliche Fehler schlechter Schriftsteller, daß sie niemals schweigen können. Es traten also die unter Num. V. angegebenen Bemerkungen über die Widerlegung des Bedenkens ꝛc. ans Licht, die mit der Schrift des geschickten Schwäbischen Landpfarrers einen positiven Contrast machen. Gar keine Gründe mehr! nicht einmal ein vernünftiger und zusammenhängender Gedanke! Nichts, als Sophistereien und Gassenwitz! Verlangen meine Leser Verweis? Gut, sie sollen einen haben, aber sie müssen sich bequemen, so sauer es ihnen auch wird, folgende Stelle, S. 8. u. f. zu lesen: Da sagte ein Spatzvogel: der Herr Widerleger meynet es doch recht gut mit dem Orden des heiligen Benedict, da er ihnen 60 Päbste giebt. (Der Schwäbische Landpfarrer hatte nehmlich dem Verfasser des Bedenkens beyläufig seine Ignoranz in der Geschichte seines

seines eigenen Ordens daraus erwiesen, daß derselbe nicht 46, wie dieser schreibt, sondern 60 Päbste unter seinen Mitgliedern zähle.) Aber die gute Prälatensuppe, die hat freylich viel gethan. Ich warte, um eine Suppe giebt er ihnen noch 16. Päbste, wie er es schon wirklich in einer Ehrenrede auf das Fest des heiligen Benedict gethan. Ein anderer fiel diesem in die Rede: Sie irren Sich, mein Freund! sagte er, selbiger Zeit wird er sonder Zweifel noch ein Capelan gewesen seyn. Er ist jetzt Pfartherr, er kann sich nun selbst eine gute Suppe anschaffen, wenn immer die Jungfer Haushälterinn eine Kochen kann. Erlauben Sie mir, meine Herren bey dieser Gelegenheit eine kleine Ausschweifung. Ich will Ihnen ein Historietchen erzählen, die sich in einem Orte zugetragen, wo ich selbst zugegen war. Dem Herren Pfarrer wurden anders woher Schildkröten geschickt. Weil sie ihm dann eine fremde Speise waren, wollte er sie gleich kosten. Er fragte seine Köchinn, ob sie auch Schildkröten könne fieden. Warum das nicht, war ihre Antwort. Als aber diese allzu lange ausblieben, wurde der Herr Pfarrer endlich ungeduldig, und befahl, man soll die Speise auffsetzen. Die Köchinn wollte es nicht thun, aus dieser Ursache wie sie sagte, weil sie selbe schon drey Stunden lang hätte fieden lassen, und sie wären doch nicht linder geworden. Wir lach-

ten

ren über die Dummheit dieses Mädchens recht herzlich. — Und vernünftige Leute lachen recht herzlich über die Dummheit eines Menschen, der das Publikum mit Hannswurstspasse zu unterhalten sich nicht scheuet.

Den Beschluß macht, so viel mir bewußt ist, die unter Num. VI. angezeigte *Biga Dissertatio* etc. wo der Anhang dieser Streitfrage gewidmet ist. Der Verf. ohne sich auf den ganzen Streit einzulassen, liefert hier nur Zusätze zu den von dem Weltgeistlichen und dem Schwäbischen Landpfarrer für die Entfernung der Ordensgeistlichen von der Seelsorge vorgebrachten Gründen. Beide hatten diesen Gegenstand fast gar nicht, oder doch nur oberhin, aus Grundsätzen des Staatsrechts beurtheilet. Diese Lücke soll hier ergänzt werden. Der Verf. zeigt nehmlich aus der Natur des landesherrlichen Kirchenschutzes und der Aufsicht über das Verhältniß der äußerlichen Kirchenzucht zu dem Wohl des Staats, daß der Fürst allerdings befugt sey, bey so gestalteten Sachen, da beydes, das Beste der Kirche und des Staats, darunter leide, die Abschaffung der Ordensgeistlichen von den Pfarren anzuordnen, welches besonders auf Bayern angewendet wird. Diß ist aber nur der Inhalt des Anhanges, den ich um der Connerion willen mit Fleiß zuerst angeführt habe. Die beyden Abhandlungen selbst, welche diese *Bigam* ausmachen, von denen ich nunmehr reden werde, haben freylich andere, wiewohl mit diesen einigermaßen verwandte Materien zu Gegenständen.

Die erste untersucht das Recht des Landesherren in Aufhebung der Exemption der Ordensgeistlichen und Klöster. Der geschickte Verfasser, der sich weiter nicht, als unter dem Charakter eines Churbayerischen Regierungsadvokaten bekannt macht, scheint die Veranlassung dazu von dem über diesen Punkt im Jahr 1768. ergangenen berühmten Decrete der Venetianischen Republik hergenommen zu haben. Er geht, um den Einfluß der Majestätsrechte auf die Exemptionen der Klöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit desto richtiger bestimmen zu können, auf die Beschaffenheit derselben in ältern Zeiten zurück. Die ersten und ältesten Exemptionen, sagt er §. 5. benahmen der geistlichen Gewalt der Bischöffe über die Mönche und Aebte gar nichts. Sie giengen blos auf die Freyheit über weltliche Güter und Rechte zu disponiren, auf die freye Abtwahl, und auf die Befreyungen gewisser zeitlichen Beschwerden. Sie wurden auch anfangs nicht auf ganze Orden ausgedehnt, sondern schränkten sich nur auf einzelne Klöster ein. Eben so wenig wurde die landesherrliche Macht über die Klöster dadurch aufgehoben, wie aus den im Justinianischen Codex und in den Novellen darüber vorhandenen Verordnungen der Griechischen Kaiser, aus den Capitularien der Fränkischen Könige, und aus den auf königlichen Befehl von den Missis Dominicis verrichteten Klostervisitationen zu ersehen ist, §. 6 — 8. Das Recht dazu entspringt aus dem Majestätsrechte des höchsten Schutzes und der allgemeinen Aufsicht über die äußerliche Kirchendisziplin,

plur, mithin auch über die Klosterverfassung, vermöge welcher der Landesherr durch Gesetze und Anstalten verhüten kann, daß dem Staate kein Nachtheil daraus erwachse, welches selbst durch Aussprüche verschiedener Kirchenversammlungen bestätigt wird, §. 9. 10. Da nun die Exemption und deren Aufhebung eine bloß die äußere Kirchenverfassung betreffende Sache ist, so folgt, daß dieselbe allerdings auch von dem Willen des Landesherrn abhängen müsse, indem das Wohl des Staats nicht nur erfordert, daß Unterthanen keinem Obern, welcher mit dem Staate in keiner Verbindung stehet, unterworfen sind, sondern auch, daß alle Gelegenheit zu Störung der innerlichen Unruhe, welche die Exemtionen und die daraus entstandenen Mißbräuche reichlich an die Hand geben, abgeschnitten werden, §. 11. Daß aber die Exemtionen in der Folge viele Mißbräuche und Unruhen nach sich gezogen haben, zeigen die häufigen Klagen der Bischöffe und der Cleriker seit dem zwölften Jahrhunderte, und die mehrmalen auf Kirchenversammlungen vorgewesene Unterhandlungen wegen Aufhebung derselben, §. 12. 13. Und da die Exemtionen selbst dem Sinne der Ordensstifter zuwider sind, wie §. 14 — 17. mit Beispielen erwiesen wird, so thut ein Landesherr, wenn er sie reformirt, nichts weiter, als daß er die Orden auf ihre erste Einrichtung zurück führt, und sie von denen wider die Absichten der Stifter eingerissenen Mißbräuchen reiniget, §. 18. Diese Gründe bestärkt der Herr Verf. überdiß noch nicht mit folgenden: a) Kein

Regent, keine freye Republik ist verbunden, einen
 Convent von Religiosen im Staate zu dulden,
 der sich nicht zu gewissen Bedingungen bequemen
 will. Die Exemtionen gehören bloß zur äußer-
 lichen Kirchenzucht, die gleichwohl wegen ihrer
 genauen Verwandtschaft mit der Wohlfahrt des
 Staats dem landesherrlichen Majestätsrechte un-
 terworfen seyn muß, §. 19. c) Durch sie ver-
 liert ein Land große Summen Geldes. d) In
 den Niederlanden müssen sich vermöge eines Edicts
 Carls des V. von 1500. alle sonst befreiete Or-
 densmänner in weltlichen Dingen vor dem ordent-
 lichen geistlichen Richter jedes Ortes stellen, §. 20.
 e) Die Fürsten brauchen nach dem Rechte des
 placiti regii diejenigen Kirchengesetze, welche die
 Exemtionen verstaten, in ihren Ländern gar nicht
 anzunehmen, §. 21. — Man führt zwar zur
 Vertheidigung der Exemtionen insgemein an:
 a) Den Päbsten stehe es vermöge der von nieman-
 den einzuschränkenden Fülle ihrer Macht zu,
 Exemtionen zu ertheilen. b) Sie ertheilten viele
 ähnliche Vorrechte, um ihr allgemeines Ansehen
 in der ganzen christenthallischen Welt aufrecht zu
 erhalten. c) Darinnen bestehe eben die Majes-
 tät des Päbsts, daß er die überall zerstreueten
 Unterthanen in eine hierarchische Regierung zu-
 sammen bringen könne, mithin beruhe dessen In-
 teresse darauf, sich recht viel unmittelbare Unter-
 thanen zu verschaffen. d) Die Ordensleute wür-
 den bisweilen von den Bischöffen gedrückt. e) Sie
 könnten wann sie von dem Bischöfflichen Joche
 frey wären, ihre Pflichten besser und ruhiger be-
 folgen.

folgen. f) Die Exemtionen hätten nur auf die Kirchenfreiheit einen Einfluß, §. 22. Allein der Verf. antwortet darauf besonders mit entgegenstehenden Aussprüchen angesehenen Kirchenlehrer, des heil. Bernhards, Gersons, u. a. §. 23. Man merket ferner ein. Der Pabst habe öfters aus Dankbarkeit und zu Belohnung gewisser Verdienste solche Ordensleute, die eigentlich nicht exemat gewesen, von der bischöflichen Gerichtsbarkeit dispensiret und sich daher einige Klöster und deren Ordensmänner, als besonders geliebte Söhne gegen Erlegung eines gewissen Zinses, unmittelbar unterworfen — keine weltliche Macht sey im Stande, die päpstlichen Exemtionen zu vernichten, weil niemand ein Gesetz aufzuheben befugt sey, das er selbst nicht errichten könne. — manche Klöster wären von ihren Stiftern dem besondern Schutze des apostolischen Stuhls übergeben worden — die daraus etwan entstandenen Mißbräuche müßten blos auf die Rechte einiger Privatpersonen geschrieben werden, §. 24. Der Verf. bedient sich auch hier wiederum der vorigen Waffen, §. 25. und geht endlich aus allen hier ausgeführten Gründen §. 26. den Schluß, daß der Venetianische Senat mit dem besten Rechte von der Welt die Exemtionen der Klöster in seinen Staaten aufgehoben habe.

Die zweyte Abhandlung beschäftigt sich mit dem Rechte des Landesherrn in Aufhebung der kleinen Convente von Religiösen, (d. i. solcher, die nicht 12 Personen enthalten, oder ernähren können,)

können,) die insgemein Obedienzen, Probsteien, Priorate, oder auch Hospitien genennet werden. Da nemlich die Unbequemlichkeiten und Mißbräuche, welche aus solchen Conventen, so wohl zum Nachtheile des gemeinert Besten überhaupt, als auch der Klosterzucht ins besondere erwachsen, nicht nur viele geistliche Verordnungen der Kirchenversammlungen und Päbste, sondern auch, da diese immer nichts fruchten wollen, seit einigen Jahren in Frankreich, Venedig, Mayland, Parma, und ganz neuerlich in Bayern weltliche Geseze veranlaßt haben, wovon dergleichen kleine Convente theils eingeschränkt, theils gänzlich aufgehoben worden sind, S. 3. 10. so hat der Herr Verf. die köbliche Absicht, das landesherrliche Verfahren in diesem Stücke zu rechtfertigen. So legt die in der ersten Abhandlung angenommene Grundsätze auch hier zum Grunde, und folgert besonders daraus, daß dem Landesherrn vermöge seines obersten Kirchenschutzes das Recht und die Verbindlichkeit zustehe, die Vollstreckung der Kirchengeseze, auch ohne den Ausspruch der Kirche vorher zu erwarten, anzuordnen, S. 11. welches auf den gegenwärtigen Gegenstand angewendet, und mit historischen Beweisen unterstützt wird, S. 12. 19. Auch hat er nicht vergessen, die Einwürfe, welche man gegen die Unterdrückung der kleinen Convente theils macht, theils machen könnte, die hauptsächlich von Verminderung der Zahl der Religiösen, vom Nachtheile des Gottesdienstes, von der Absicht der Stifter, von dem den Orden dadurch zugesügten Unrechte, und von dem

Dem Unterschiede der geistlichen und weltlichen Macht hergenommen sind, §. 17-22. geschickt abzulehnen. — Mit Vergnügen und zur Ehre unsers Zeitalters sieht man nunmehr in catholischen Ländern gesunde Grundsätze und nützliche Kenntnisse immer mehr ausblühen, die man ehemals als protestantische Kesereien beynahe zum Scheiterhaufen verdammt. Bayern kann vornehmlich zum Beispiele dienen, wie schnell sich bisweilen in einem Lande das Licht der Wissenschaften durch die Bemühungen einiger würdigen und gelehrten Patrioten auszubreiten vermag. Kaum haben ein Jckstatt und ein Kreitmayer die Fackel vorgetragen, so verschwindet der Nebel, und die Wahrheit bricht in ihrem Glanze durch.





VII.

An eine höchstansehnliche Kayserliche Commission und hochverordnete Reichs-Bisitations-Deputation gemüßigte Anzeige und Vorstellung in Sachen des Kayserlichen Procuratoris Fiscalis, Kläger eines, gegen Chur-Pfalz und Hessen Hanau, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen Beklagte anderen, sodann Chur-Maynz, als Intervenienten drittentheils, die Exemption ersagter Stadt Gelnhausen betreffend. Nebst einer beygefügtten weiteren ausführlichen Nachricht, Rahmens des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Hanau, auf Befehl übergeben von der Fürstlichen Regierung zu Hanau, 1769. 223 Seiten in Folio.

Im Jahr 1349 verpfändete K. Carl der IV. mit Einwilligung der Churfürsten die Burg und Stadt Gelnhausen vor zwanzig tausend Mark Silber an die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein. Allein Hohenstein trat 1431. seinen Antheil an die Grafen von Schwarzburg wieder ab, und von diesen wurde hierauf 1436 die ganze Pfandschafft an Chur-Pfalz und Hanau wiederkäuflich, 1496 aber den Grafen zu Hanau ihre Hälfte unwiederrufflich überlassen. Durch die Verpfändung verlor also die Stadt ihre Immedietät, und wurde ihren Pfandes-

Pfandesherrn unmittelbar unterworfen. Allein dem ohngeachtet ergriff man aus dem R. A. von 1548 Gelegenheit, einen fiscalischen Exemtions-Process deßhalb 1549, beim Kammergerichte wider die Pfandesherren anzustellen. Da aber in dem besagten R. A. verordnet war, daß wenn die Exemtionen mit Uebernehmung der Reichsabgaben geschähen, der eximirte auch damit zufrieden sey, und also über die Exemtionen kein Streit noch Irrungen entstünden, die Exemtionen keinem fiscalischen Prozesse unterworfen seyn sollten; so war dieser fiscalische Process, weil der gedachte Fall bey Selnhausen vorkam, ganz und gar nicht auf den R. A. von 1548 zu qualificiren. Die Stadt Selnhausen erkannte sich auch noch wie vor als exempt, und selbst von dem Reichs-Fiscal wurde nicht so wohl ihre unmittelbare Subjection gegen die Pfandesherren damals angefochten, als vielmehr wegen der Reichs-Anlagen gestritten. Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts griff der Reichs-Fiscal zuerst die Pfandherrschastlichen Hoheits-Rechte, und besonders das Recht der höhern Justanz über Selnhausen an, worauf auch der Selnhäuser Stadt-Magistrat, welcher es vorher beständig mit den Pfandesherren gehalten hatte, auf die Seite des Fiscals trat. Nach dem Westphälischen Frieden, in welchem, wie in den nachherigen Wahl-Capitulationen, alle Reichspfandschaften bestätigt worden waren, erkannte zwar der Magistrat in einem 1656 errichteten Reccesso wiederum seine Unterwürfigkeit gegen die Pfandesherren, besonders in

in Ansehung der Appellationen, und so gar ohne Reservation des Kammergerichtlichen Exemtions-Processes, aber bey dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wüßts derselben dennoch von neuem wegen der Appellationen und anderer Borswürfe verschiedene Kammeral-Mandate wider die Pfandsherren aus. Hierauf sieng auch die Burg Gelnhausen einen Immediats-Proceß am Kammergerichte mit den Pfandsherren an; 1733 inhäriete so gar Chur-Mann, als Director des Churheim-Craßes internonendo dem Gesuch des Reichs-Fiscals; und 1734 wurde bey dem Kammergerichte endlich auch die Stadt für unmittelbar erkannt, und die geschehene Exemtion cassirt. Dieses Urtheil wird aber Hanauischer Seits als ungültig und nichtig aus folgenden Gründen angefochten. Erstlich sey die Jurisdiction des Kammergerichts in dieser Sache gar nicht gegründet gewesen, weil sie die Unmittelbarkeit einer Stadt, eine Sache, die nur von dem ganzen Reiche als eine Staats-Sache nach dem Westphälischen Frieden-entschieden werden könne, betroffen; Zweytens, weil keine von den Verordnungen, nach welchen nach dem R. A. von 1548 Exemtions-Processse von dem Fiscale angestellt werden könnten, auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden wären; Drittens gründete sich das Kammergericht in seinen Urtheilen darauf, daß die Stadt Gelnhausen nicht nur eigenmächtig von den Pfandsherren erinnert worden, sondern, daß sich auch die Städte von sich selbst vor unmittelbaren Untermüßigkeit gegen das Reich

entzo-

entzogen habe, und zu dieses wider die Kayserliche Pfandbeschreibung, den Inmissions-Brief, die Gräflich-Schwarzburg. Anweisung und die Schuldigungs-Reverfalten der Stadt Gelnhausen sey, das Rathmergerichtliche Urtheil also ex causa fallis gefällt worden; so könne es auch dieserwegen keine Kraft haben. Lieberdiß sey das Rathmergericht in seinem Urtheile ultra objectum litis et petitae libelli gegangen; dasselbe habe sein Urtheil, ehe noch die Sache geschlossen gewesen, und folglich aus unvollkommenen und unvollständigen Acten gefällt; und endlich An das Urtheil des Rathmergerichts widersprechend; indem auf der einen Seite die Stadt für unmittelsbar erklärt, und dennoch auf der andern auch den Pfandessherrn ihre bey der Verpfändung vom Kayser erhaltenen Rechte vorbehalten worden. Denn außerdem, daß die ältern deutschen Pfandschaften dem Gläubigen bis zur Reduktion des Eigenthum allzeit gegeben; so machten diejenigen Regalien und Gerechtsame, welche in der Kayserlichen Verpfändung von der Burg und Stadt Gelnhausen an die Besizer übertragen worden, die vollständigste Landeshoheit aus. Hierauf hemmhet man sich, die gegenseitigen Einwürfe zu widerlegen; durch die man so wohl die Pfandherrschafftlichen Abschiede von 1613, 1614, und 1656, und die freywillig von der Stadt und Burg Gelnhausen geschehenen Exemptions-Geständnisse umzu stoßen sucht, als auch die Immedietät der Stadt aus ehemaliger Berufung derselben zu dem Reichs- und Kronß-Lagen, aus der von ihr ehemals

ehemals. gegebenen Unterschriften der Reichs-
Abschiede, aus der Reichs-Marktel und den von
ihr nach derselben bezahlten Reichs-Anlagen, aus
dem Chur-Männlichen Schutze, aus der von
der Stadt präsentirten eigenen Jurisdiction, aus
der Einschränkung der Pfandrechte auf einige
Steuern und die Bestellung des Amtmanns,
und der unstreitigen Immediate des nebst Geln-
hausen zugleich verpfändeten Städte, als Nord-
hausen, Goplar, Mühlhausen, Frankfurt u.
vertheibiger. Das, was außerdem die Stadt
noch vor sich anführt, daß sie nach ihrer Ver-
pfändung von den Kaysern immer noch, Unsere
und des Reichs liebe Getreue, und so gar
vielmals ausdrücklich eine Reichsstadt geredet
worden, daß ihr die Kayser oft noch ihren unmittel-
baren Schutz versprochen, daß ihr verschiedene
Privilegien von den Kaysern ertheilt worden,
daß ihr in den goldenen Bulle das Geleit des
Churfürsten von Eöln aufgetragen worden, und
daß von ihr sechs oft noch, als 1402, 1417, 1506,
1661, und 1705; die Kayserlichen Subdigungen
eingenommen worden, wird vom 12ten bis zum
18ten J. widerlegt. — Wider das vom Kam-
mergerichte gefällte Urtheil wurde also, da man
Hanauischer Seits mit demselben nicht zufrieden
war, 1735 die Revision interponirt. Aber nichts
desto weniger vollzog das Kammergericht das
ausgesprochenes Urtheil, forderte die Kammerzie-
ler unmittelbar von der Stadt ab, und setzte die-
selbe in den Besitz, auf dem Reichs-Lage und
dem Churheinschen Keyße Sitz und Stimme
aus-

auszuüben. Als daher mit der Grafschaft Hanau - Münsenberg 1736 auch die Reichspfandschaft Gelnhausen an Cassel kam, so ergriff man dieserhalb, da man es als eine Staatssache, die nicht vor das Kammergerichte, sondern vor das Reich gehöre, und als ein grauaamen Statuum commune betrachtete, den Recurs an den Reichs-Tag. Allein Gelnhausen wurde ohnerachtet des Recurses, nach wie vor, auf die Reichs- und Krenß-Täge berufen, und bey der 1742 von Hessen-Cassel verschiedener nöthiger Verfügungen wegen, nach Gelnhausen geschickten local-Commission erhielt auch die Stadt am Kammergerichte nach geleisteter Caution ein mandatum de manutenedo cum protectorio, das auf Chur-Mannz erkannt wurde. Kurz darauf erboten sich Churpfalz und Hessen-Hanau, die Reichs-Abgaben der Stadt zu übernehmen, und ob dieses gleich die Folge hatte, daß das Kammergerichte die Kammerzieler unmittelbar von Hessen-Hanau übernahm, und der Gelnhäuser Stadt-Magistrat auch dem Exemptions-Processe renuncirte, so protestirten doch Chur-Mannz und der Reichs-Fiscat beym Kammergerichte darwider. Im Jahr 1746 verkaufte Chur-Pfalz seinen Antheil an Hanau, und Hessen-Hanau übte also nun allein die landesherrlichen Rechte in Gelnhausen aus. Die 1742 von der Stadt geschehene Submission des Magistrats, welche 1755 von der Gelnhäuser Bürgerschaft als erzwungen und nichtig beym Kammergerichte, aber ohne daß sie Gehör gefunden hatten, angefochten worden war,

Edotts Critik 2. Band. M m m wurde

wurde nebst der litis renunciation von der Stadt 1762 erneuert. Weil Chur-Mannz nebst dem Reichs-Fiscal diese und die vorigen Submissiōnen besonders für erzwungene Verträge ausgegeben haben, so sucht man von §. 43. bis zum §. 47. die Gründe dieser Meynung zu widerlegen. Ohnerachtet der erneuerten Submissiōn siengen die Gelnhäufer beständig wieder an, den Hanauischen pfandesherrschastlichen und landeshoheitlichen Rechten sich zu widersetzen, württen 1766 Kayserliche promotoriales an das Kammergericht aus, und wendeten sich selbst deßhalb 1767 an die Kammergerichts-Visitation, worauf wider Hessen-Hanau die Execution vom Kammergerichte auf Mannz und die Fränkischen Kreiße ausschreibenden Fürsten erkannt wurde. Hessen-Hanau, welches mit diesen und den übrigen Proceduren des Kammergerichts nicht zufrieden ist, wendet sich deßhalb in der gegenwärtigen Deduction, zu Behauptung seiner Rechte, an den Visitations-Congreß.



* * * * *

VIII.

Ernst Christian Westphals, der Rechte und Philosophie Doctors, und der erstern ordentlichen Professors, Versuch einer systematischen Erläuterung der sämtlichen Römischen Gesetze vom Pfandrechte. Leipzig in der Weygandischen Buchhandlung. 1770. 411 Seiten, ohne einen Nachtrag und Register von 46 Seiten in Octav.

In vorigen Zeiten war es eben kein gar zu gutes Vorurtheil für einen juristischen Schriftsteller, wenn er sich in seiner Muttersprache ins Publikum wagte. Die Cultur der Deutschen Rechte aber machte, daß auch die gelehrtesten Juristen deutsch zu schreiben anfiengen, weil sie einsahen, daß es besser und natürlicher sey, ein Recht in seiner ursprünglichen Sprache abzuhandeln, um sich nicht im Gegentheile den Unbequemlichkeiten auszusetzen, welche in Ansehung der eigenen Terminologie und der Deutlichkeit, der Gebrauch einer fremden Sprache unvermeidlich nach sich ziehet. Indessen hat man es doch bisher, wenn man kleine Abhandlungen und einige mißlungene Uebersetzungen von dem Texte der Institutionen ausnimmt, noch nicht gewagt, das reine Römische Recht, noch dazu kritisch, in deutscher Sprache zu bearbeiten. Man sehe mir nicht etwa Bündlings Discurse
M m m o über

über die Institutionen und Pandekten, Heinicci akademische Reden, und ähnliche Bücher entgegen. Denn die sind ohnediß im gewöhnlichen Collegienstil; das ist, weder deutsch, noch lateinisch geschrieben. Der gelehrte Herr Prof. Westphal in Halle ist also, so viel ich mich erinnern kann, wohl der erste, der ein ganzes deutsches Buch liefert, darinnen eine Hauptmaterie des Römischen Rechts gar nicht praktisch, das ist, mit den Meynungen des Gerichtsbrauchs vermischt, sondern ganz rein und theoretisch ausgeführt ist, das nicht blos System ist, sondern zugleich mit kritischen Untersuchungen sich beschaffiget. Ich will jeso eben nicht überhaupt entscheiden, ob der Gebrauch unserer Muttersprache solchen Materien angemessen sey? sondern nur bemerken, daß der Herr Verf. in diesem Stücke alles geleistet habe, was möglich ist, ohne unverständlich und ekelhaft weckläufig zu werden, und besonders in Uebersetzung der Kunstwörter ziemlich glücklich gewesen sey. Ich glaube aber doch, das Kennen das Buch in einem lateinischen Kleide willkommenen seyn würde. Denn außerdem, daß vieler Mühe ungeachtet doch viele juristische Begriffe und Ausdrücke in einer deutschen Uebersetzung dunkler werden, oder wenigstens an ihrer Stärke verlieren, so läßt sich auch oft eine etwas freye, oder gar bunte Schreibart unmöglich vermeiden. Auch noch aus einer andern Ursache wünschte ich, daß der Herr Verf. lieber die lateinische Sprache gewählt hätte. Das Buch verdient so wohl der Methode, als der gründlichen Ausfüh-

Ausführung wegen auch von Ausländern gelesen und gefchätzt zu werden. Für diese aber ist es in feiner gegenwärtigen Gestalt ganz unbrauchbar.

Ich gehe zur Sache selbst über, und bleibe zuerst bey der Vorrede stehen, die den Leser mit dem Plane, den Absichten, und der Methode des Herrn Verf. genau bekannt macht. Es giebt, sagt der Herr Professor, drey Methoden, nach welchen man das Römische Recht vorzutragen pflegt, die commentatorische, reconcinnatorische, und systematische. Alle, zumal die letzte, führen Mängel und Unbequemlichkeiten mit sich, aus welchen Ungewißheit in der Jurisprudenz, Uneinigheit der Rechtsgelehrten, und Vermischung der verschiedenen Rechte und Meinungen entstehen. Alle haben aber auch ihre Vortheile. Diese Betrachtungen haben ihn auf die Gedanken gebracht, daß dem Uebel vielleicht dadurch einigermaßen abgeholfen werden könnte, wenn man die Vortheile, welche jeder Methode einzeln eigen sind, mit einander vereinigte, und dadurch die Unbequemlichkeiten, welche sie einzeln mit sich führen, glücklich vermiede. Diß ist der Plan der gegenwärtigen Arbeit, die blos dem reinen Römischen Rechte gewidmet ist, weil man, wie Herr W. ganz richtig erinnert, erst die Verordnungen jeder Art der in Deutschland üblichen Rechte selbst kennen muß, ehe man von ihrem heutigen Gebrauche, oder ihrem Verhältnisse gegen andere Arten der üblichen Rechte urtheilen kann. Er hat nemlich vors erste den Inhalt

aller Gesetze, die unter den zum Pfandrechte ge-
 hörigen Titeln in den Pandekten und im Codex
 stehen, ingleichen die außerhalb der das Pfand-
 recht betreffenden Titel in den Institutionen,
 Pandekten, Codex, und Novellen in diese Ma-
 terie einschlagende Stellen, in ein System ge-
 bracht, mithin der Hauptsache nach die Lehre vom
 Römischen Pfandrechte ganz systematisch abge-
 handelt, wie die Reihe der Kapitel zeigt, deren
 Ueberschriften ich hersehe: Von dem Begriff und
 der Natur des Pfandrechts und denen beyden
 Theilen daraus entstehenden Befugnissen und
 Pflichten überhaupt; Von der Entstehungsart
 des Pfandrechts und dessen Eintheilung über-
 haupt, und dem allgemeinen prätorischen und rich-
 terlichen Pfandrechte insonderheit; Von dem
 Pfandvertrage und denen dabey üblichen Neben-
 verträgen; Von dem stillschweigenden Pfandrechte;
 Von den Sachen, die verpfändet werden können;
 Von der Rangordnung der Hypotheken unter ein-
 ander; Von Veräußerung des Pfandes; Von
 Aufhebung des Pfandrechts; Von denen bey
 dem Pfandrechte vorkommenden Rechtsmitteln.
 Die Lehre vom *constituto possessorio* ist mit Fleiß
 übergangen worden, weil sie eigentlich nicht zum
 Pfandrechte, sondern vielmehr zur Materie vom
 Besitze gehört. Zweytens hat der Herr Verf.
 bey einem jeden Satze die dahin gehörigen Gese-
 tze selbst, die weitläufigen Novellen und die so-
 genannten *leges fugitivae* ausgenommen, in den
 Noten abdrucken lassen, damit man sich sogleich
 durch den Augenschein von der Richtigkeit der be-
 hauptete.

haupteeten Säße überzeugen kann, und den mei-
 ſten dieſer Gefetze theils mit Hülfe der beſten cri-
 tiſchen Ausleger und Schriftſteller, beſonders des
 Cujaz und Anton Fabers, theils mit Verbin-
 dung eigener Gedanken eine Erklärung beigefügt,
 wozu am Ende des Buchs noch ein Nachtrag von
 Anmerkungen über einzelne Gefetze kommt, die
 erſt unter dem Drucke entworfen worden. Man
 kann alſo dieſes Werk auf doppelte Art nutzen,
 einmal als einen Commentarius, wenn man
 die Erläuterungen in der Ordnung lieſt, wie ſie
 in dem angehängten Verzeichniſſe der erklärten
 Gefetze angegeben ſind; ſodann als ein System,
 wenn man das Buch in der Ordnung durchgeht,
 worinnen es geſchrieben iſt. — Von den Ueber-
 bleiſeln der Anteuſtiniſchen Jurisprudenz iſt
 ebenfalls, obgleich etwas ſparsam, Gebrauch ge-
 macht worden. Ueber den Nutzen der *Basilico-*
rum erklärt ſich der Herr Prof. alſo: Aus den
Basilicis ſind nur dieſenigen Stellen anges-
 merkt, die eine merkwürdige Abweichung
 von der lateiniſchen Leſart enthalten, oder
 dieſelbe beſſer erläutern. Wer ſich mit
 dieſen *Basilicis* näher bekannt macht, der
 findet, daß ſie nicht allemal ein Orakel
 ſind. Oft hat der Ueberſetzer das latei-
 niſche Original ſchlecht verſtanden, oder
 ausgedruckt. Wo die Ueberſetzung zeigt,
 daß ehemals der lateiniſche Text vollſtändi-
 ger geweſen, oder anders gelautet habe,
 als er jetzt lautet, da thun die *Basilici* gu-
 te Wirkung, ſonſt aber nicht. Hier ſtimme

meine Empfindung vollkommen ein. Aber mit folgenden Aussprüche: Die griechischen Scholiasten haben kein mehreres Ansehen, als die Glossatoren, daher man solche völlig übergegangen; möchte ich mein Gewissen nicht gerne beschweren. Die alten griechischen Scholiasten waren doch unstreitig bessere Ausleger, als die Glossatoren, sie hatten auch bessere Hülfsmittel, ja so gar solche, die wir heut zu Tage nicht einmal mehr haben, sie konnten die Schriften der alten Römischen Rechtsgelehrten selbst nachschlagen. Ihre Meinungen und Erklärungen müssen also immer von Gewicht seyn, wenn sie auch der Sache nicht allezeit den Ausschlag geben. Cujaz und seines gleichen haben sie daher gut zu nutzen gewußt. Diß sind ohngefähr die Zweifel, die mir dieses Urtheil verdächtig machen. —

Das erste Kap. in welchem der Herr Verf. eine historische Nachricht von denjenigen Stellen, die das Pfandrecht betreffen und in dem *Corp. lur. Rom.* befindlich, und von dem Pfandrechte selbst, hat geben wollen, enthält eine Chronologie der Juristen und ihrer Werke, woraus die hieher gehörigen Stellen der Pandekten genommen sind, denen auch gemeinlich eine Beschreibung des Inhalts und der Absicht nach den Meinungen der besten Schriftsteller von der Rechtsgeschichte beygefügt ist; ferner eine Chronologie der Verordnungen des Codex; weiter eine Chronologie der Novellen; endlich eine kurze Geschichte des Pfandrechts. —

Die

Die folgenden neun Kapitel handeln die Römifchen Gefetze vom Pfandrechte systematifch und erklärungswife zugleich ab, in der Reihe, die ich bereits angeführt habe. Einen zufammenhängenden Auszug daraus zu liefern, würde überflüßig feyn. Aus Werken von der Art verlangt man in einer Recenfion nur Beyfpieler von merkwürdigen Sätzen und Erklärungen zu lefen. Ich werde von den Leßtern vorzüglich folche wählen, in welchen Herr W. eigene Gedanken geäußert hat.

Von der L. 59. D. ad Scf. Trebell. die einem Pfandgläubiger, der von feinem Schuldner war zum fiduciarifchen Erben ernennet, zum Erbantritt aber gerichtlich angehalten worden, ohnerachtet der dadurch erfolgten Confufion doch das Pfandrechte immer noch zufchreibt, wird S. 28. u. f. folgende natürliche Erklärung gegeben: Die Confufion befehe in einer Vereinigung der Perfon des Schuldners und des Gläubigers. Da fie also blos die Perfon angehe, fo würden die auf Güter haftenden und damit verknüpften Rechte dadurch nicht abgeändert. Die Verpfändung befehe demnach, wenn auch keine natürliche Verbindlichkeit mehr vorhanden, fo lange der Gläubiger noch nicht bezahlt, oder fonft befriediget ift, zumal, da diefer wegen des erzwungenen Antritts gar nichts von der Erbfchaft übrig behalte, mithin die vorgegangene Confufion dem Gläubiger, der fie wider feinen Willen erlitten, nicht zugerechnet werden könne, welcher letzte Punkt mit der Meynung des Averanius übereinstimmt. Der

Herr Verf. verwirft also die vom Cujaz und Anton Faber gemagten Veränderungen des Textes.

Die verschiedenen Gesetze, welche sich auf die Frage beziehen: Ob und in wie ferne eine Verpfändung auch auf andere Dinge ausser dem Hauptstamme, ohne besondere Verabredung, auszudehnen sey? nemlich, L. 8. §. 5. D. de pign. act. L. II. §. 3. eo. L. 4. C. de usur. L. 22. eo. und L. un. C. etiam ob chirorgr. pecun. werden S. 31 u. f. also mit einander vereiniget. Herr W. unterscheidet darinnen zwey Fragen. Erstlich: Ob das Pfandrecht sich auf andere Schulden, als diejenigen ausdehnen lasse, weswegen die Verpfändung ausdrücklich geschehen? Zwentens ob der Pfandinhaber nach bezahlter eigentlichen Pfandschuld anderer Forderungen wegen das Pfand wenigstens bis zu deren Berichtigung dem Eigenthümer vor enthalten, und also das ius retentionis ausüben könne? Jenes wird nach L. 8. §. 5. geläugnet, welches Gesetz ausdrücklich lehrt, daß das Pfandrecht sich nie weiter, als auf die Zinnsen und die auf das Pfand verwendeten Kosten erstrecke. Daß hier auch die in einem bloßen Vertrage (pacto nudo) versprochenen Zinnsen mit darunter begriffen sind, ist aus den Gesetzen zu sehen, und der wahre Grund davon nicht wie man gemeinlich vorgiebt, in der aus einer natürlichen Verbindlichkeit wenigstens entspringenden Exception, sondern vielmehr darinnen zu suchen, daß wenn bey Uebergebung des Pfandes sogleich Zinnsen versprochen worden, die Meynung der Partheyen stillschwei-

ſchweigend dahin gegangen zu ſeyn ſcheine, daß das Pfand mit vor die Zinſen haften ſolle. — Behält man in L. II. §. 3. die gewöhnliche Lesart bey, ohne mit dem Cujaz eine Veränderung vorzunehmen, ſo iſt der Sinn des Geſetzes, daß, wenn ausdrücklich die Verpfändung entweder auf das Capital, oder auf die Zinſen eingeſchränkt, und im erſten Falle die Zinſen, im zweyten aber das Capital dadurch deutlich von der Pfandverpflichtung ausgenommen worden, gegen dieſe ausdrückliche Verabredung keine Ausdehnung des Pfandrechts ſtatt habe, ein Saß, der dem vorigen Geſetze, wo von dergleichen vorſetzlicher und nahmentlicher Einſchränkung nicht die Rede war, gar nicht widerſpricht. — Die L. 4. C. beſtätiget theils den Inhalt des vorigen Geſetzes, theils wird darinnen folgender dem Anſcheine nach paradoxer Saß vorgetragen: Wenn Anfangs bey Einhandigung des Pfandes an den Gläubiger ein geringerer Zinß vom Capital verſprochen, hernachmals aber der Zinß durch eine neue Verabredung, jedoch ohne des Pfandes weiter zu gedenken, erhöht worden, ſo kann dieſes erhöhten Zinſes wegen das Pfand nicht zurück behalten werden. Er iſt aber der Analogie der Rechte vollkommen gemäß, weil, wenn die Verſprechung der Zinſen erſt lange nach der Pfandgebung erfolgt, ohne die Verpfändung dabey zu erwähnen, keine ſtilſchweigende Einwilligung der Contrahenten, daß das Pfandrecht ſich mit auf die Interellen erſtrecken ſolle, dabey angenommen werden kann. — In Erklärung der L. 22. C. weicht der Herr Verf.

Verf. ebenfalls von der gemeinen Meynung ab. Er glaubt nicht, daß darinnen eine bedungene Conventionalstrafe vom Pfandrechte und, was noch mehr ist, so gar vom Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen werde, zumal da sich das letztere mit der L. un. C. nicht einmal würde vereinigen lassen. Seiner Meynung nach war hier nur die Frage: Ob, woferne bey einer Verpfändung keine Zinnsen, sondern nur eine Geldbuße verabredet worden, nicht etwan noch ausserdem besonders Zinnsen aufgerechnet werden dürften, wenn z. E. der Gläubiger von dem Verzuge des Schuldners Schaden hat, als der Betrag der Geldbuße vergütet? Diß, sagt er, werde nur hier verneinet, weil die Geldbuße statt aller Zinnsen sey, und eben deswegen verabredet worden, um dergleichen Aufrechnungen zu ersparen. — Die L. un. C. endlich giebt jedem Pfandinhaber wegen aller andern Forderungen, die er an dem Pfandschuldner hat, und weswegen er mit keinem Pfandrechte versehen ist, ein Zurückhaltungsrecht. — Daraus läßt sich nun auch die L. 13. §. ult. de pign. erklären, nach welcher die Hypothek auf die Zinnsen und auf die Buße auszudehnen ist, woferne nicht ausdrücklich ausgemacht worden, daß sie blos auf den Hauptstamm eingeschränkt seyn soll.

Daß der Herr Professor auch bey Erklärung der Verordnungen des Justinianischen Codex den Theodosianischen, als die Quelle, zu Rathe gezogen, davon findet man S. 108. ein gutes Beyspiel,

fpiel, wo die Abweichungen der L. 7. C. Inst. quae res pign. von dem Texte des Theodofianifchen Co. dex in einer genauen Vergleichung gezeigt worden.

Die Frage: ob ein Pfandvertrag durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden könne? wird S. 115. u. f. nach den verschiedenen Grundfähen des ältern und neuern Rechts, mit Gegeneinanderhaltung der L. 11. §. 6. D. de pign. act. und der L. 2. C. per quas pers. nob. obl. acquir. entfchieden, und zugleich jene Stelle wider die Befchuldigung des Cujas, von dem Vorwurfe eines Tribonianismus befreiet. Herr W. zeigt nehmlich, daß Ulpian, ohnerachtet nach dem Antejustinianifchen Rechte der Pfandvertrag eigentlich nicht durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden konnte, doch schon zu feiner Zeit habe fagen können; *pignoris obligationem nec per procuratorem plerumque acquiri*, weil diefer Grundfah damals verschiedene Ausnahmen gelitten habe.

Wegen der von einigen angenommenen Stillfchweigenden *antichresis* erklärt fich Herr W. S. 126. dahin, daß fie zwar in der Sache Recht haben, nur könne man die stillfchweigende Einwilligung des Schuldners, daß der Gläubiger fo viel Nutzungen behalten foll, als die gefehmäßigen Zinfen betragen, die doch nicht versprochen worden, keine *antichresin* nennen, weil diese ja an die Größe der Zinfen nicht gebunden sey. Der neidliche Gießner *Anticritikus*, dem die literarifche Nach-

Nachricht von dieser Streitigkeit so jämmerlich verunglückte, kann hier in die Schule geben.

Weitläufig und gründlich wird S. 218. u. f. Anton Sabers Auslegung der L. 21. pr. D. qui pot. in pign. widerlegt, der eine Novation darin-
nen zu finden glaubte. Der Herr Verf. erklärt diese Stelle ohne Novation. Die Bestätigung, sagt er, der schon vorhandenen Hypothek in diesen Gesetze war keine eigentliche Novation. Es änderte sich gar nichts in der Sache, welches doch schon zur Zeit der Pandekten nöthig gewesen, ohnerachtet übrigens damals eine Novation die Umstände nicht nöthig hatte, die Justinian im Coder erfordert. Also blieb das ehemalige Pfandrecht ungeändert. Es erstreckte sich auf das, was der Schuldner nachher und selbst alsdenn erst erwarb, nachdem der Fiscus schon seine Hypothek erhalten hatte.

Der Raum verstattet mir nicht, mehr Proben zu geben. Das eigene Geständniß des Herrn Verf. daß sich die Anmerkungen über die hier erklärten Gesetze leicht noch mit andern, besonders was die Anführung der Schriftsteller betrifft, vermehren lassen, vielleicht auch wohl einige hieher gehörige loca fugitiva des Corpus Juris gar fehlen dürften, (der Recensent getrauet sich nicht, den letzten Punkt zu entscheiden, da es ihm an Zeit mangelt, eine genaue Vergleichung anzustellen) welches beydes Herr W. bey einer zweyten Ausgabe

gabe nachzuholen verspricht, macht seiner Bescheidenheit mehr Ehre, als wenn er nach dem Beispiele mancher Leute die stolze Mine eines großen Literators angenommen hätte, dem kein Winkel verborgen bleiben könnte. Da übrigens seine Methode der gründlichen Erlernung und Erdtierung des Römischen Rechts vollkommen angemessen ist, so kann ihm der Beyfall der Kenner wohl nicht entgehen, die mit seinem Wunsche, mit der Zeit das ganze bürgerliche Recht auf diesen Fuß umgearbeitet zu sehen, gewiß übereinstimmen, und die Erfüllung des hier geschenehen Versprechens, nach und nach mehrere ganze Doctrinen nach dieser Lehrart durchzugehen, mit Vergnügen erwarten werden. Vielleicht werden aber die meisten in Zukunft einen lateinischen Vortrag wünschen.



IX.

Principia Iuris Ecclesiastici Protestantium ex Iure
 imprimis Saxonico Electorali deprompta et ad
 Theologiae, pariter, atque Iuris Studiosorum
 usum accommodata a *Christiano Gottlieb Hommelio*,
 D. Tit. de Verb. Signif. et Reg. Iur. P. P. O. et
 Facult. Iurid. Witteb. Assessore. Wittebergae et
 Seruestae, ap. Zimmermannum. 1770. 332 Sei-
 ten in Octav.

Ein Schriftsteller, der mit einem neuen Compendium erscheint, muß gemeiniglich auf eine Entschuldigung denken. Diese aber hatte Herr H. nicht nöthig. Gung gute Lesebücher über das Kirchenrecht, nur nicht über das Chursächsische insbesondere. Wernhers Einleitung ist zwar in ihrer Art vortreflich, aber im Buchladen vergriffen, und die neuesten Chursächsischen Gesetze fehlen darinnen. Vielleicht hätte sich dem Mangel durch eine neue Ausgabe derselben eintgermaßen abhelfen lassen. Allein ohne Zweifel hat Herr H. von einer solchen Arbeit eben das gedacht, was ich allezeit empfinde, so oft mir ein mit fremden Noten und Zusätzen bereichertes Compendium in die Hände fällt. Viele Mühe, oft ängstliche Mühe, alles an seinen Ort zu passen, sich in den Plan und die ganze Denkungsart des Autors

tors zu versehen, denselben zu reinigen, ohne ihm gleichwohl gar zu sehr wehe zu thun! Und am Ende wenig Vortheil, aber desto mehr Unbequemlichkeiten für den Leser, besonders für Anfänger, die ein Vortrag, wo die Note nicht selten dem Texte widerspricht, oder wohl gar die Hauptsache enthält, nothwendig verwirren muß. Lieber einen eigenen Entwurf! Deylings Prudentia Pastoralis ist nach der Rüstnerischen Ausgabe ein classisches Werk zum Sächsischen Kirchenrechte, aber kein Compendium, es enthält auch mehr, als bloßes Kirchenrecht, und hat überhaupt einen ganz andern Zweck, als juristische Vorlesungen darüber zu halten. Herr H. hat daher sehr wohl gethan, daß er bey seiner Arbeit diese beyden Bücher theils zum Grunde gelegt, theils sonst vorzüglich genußt hat. Der Plan und die Ordnung kommt mit dem Wernherischen in vielen Stücken überein, oft weicht er aber auch ab. Man kann diß am besten aus der Folge der 21 Kapitel sehen, die ich hersehe: De legibus ecclesiasticis; de personis ecclesiasticis; de constitutione Clericorum; de virtutibus, qualitatibus, vitaeque genere Clericorum; de immunitatibus et priuilegiis Clericorum; de excessibus et poenis Clericorum, et muneris sacri resignatione; de iure rerum sacramentorum, speciatimque baptismi; de confessione et absolutione; de sacramento Coenae Dominae; de liturgia, concionibus, precibus, hymnis, reliquoque cultu diuino; de iure elec-

Schotts Critik 2, Band, N n n mofy.

mosynarum; de iure templorum; de iure
 subfelliorum ecclesiasticorum; de aedificiis et
 agris parochialibus; de Clericorum salariis, de-
 cimis, reliquisque emolumentis; de acqui-
 sitione, administratione et secularisatione rerum
 sacrarum et ecclesiasticarum; de sponsalibus et
 proclamatione e suggestu; de sponsaliorum nul-
 litate et repudio; de nuptiis; de nullitate
 nuptiarum, diuortio et separatione a thoro et
 mensa; de iure sepulturae.

X.

Caroli Antonii de Martini, S. C. R. A. M.
 in supremo iudiciorum Tribunali a Consiliis
 aulicis et P. P. O. Ordo Historiae Iuris Ciu-
 lis in usum auditorii vulgatus. Editio *tertia*.
 Viennae, typis Trattneri, 1770. 270 Seiten in
 Oktav.

Dieses schöne Compendium, wovon hier
 bereits die dritte Auflage erscheint, hat
 in seiner innern Einrichtung wirkliche
 Vorzüge vor andern Lehrbüchern über die Ge-
 schichte des Römischen Rechts. Es ist sei-
 nem Zwecke vollkommen angemessen, es ent-
 hält

hält nichts überflüssiges, es ist aber auch nichts nöthiges ausgelassen — eine seltene Gabe, die dem berühmten Herrn Verf. besonders eigen zu seyn scheint. Die mit der Geschichte des Privatrechts in der genauesten Verbindung stehende Staatsverfassung jedes Zeitpunkts ist überall, wo es nöthig war, eingewebt worden. Der Herr Hofrath hat hierinnen zwischen der mangelhaften Kürze des Brunnquells und des sonst weiträufigen Heineccius, und der oft unrecht angebrachten Weiträufigkeit des Bachs die Mittelstraße glücklich getroffen. Dem Gedächtnisse der Lehrlinge muß die durchaus beobachtete genaue chronologische Ordnung vortreflich zu statten kommen. Ueberall sind die besten Quellen, das ist, Gesetze, oder alte Schriftsteller angezogen, und auch die neuere Literatur ist ziemlich vollständig beigefügt. Auch das verdient gerühmt zu werden, daß der Herr Verf. nicht, wie insgemein geschieht, gleich mit der Geschichte der Römischen Gesetze den Anfang macht, sondern in dem ersten Kap. eine historische Nachricht von den Gesetzen verschiedener ältern Völker, die gewissermaßen als Quellen des Römischen Rechts angesehen werden können, als, der Mosaisch jüdischen, der Aegyptischen, und der Griechischen, voraus schickt. In der Ordnung der übrigen 7 Kapitel hat man den Bachischen Plan zum Grunde gelegt. Es wird nehmlich im zweyten Kap. von den Gesetzen

der Römischen Könige, im Dritten von der Rechtsgeschichte in der freien Republik bis auf die zwölf Tafeln, im vierten von den zwölf Gesetztafeln bis auf den R. August, im fünften vom August bis auf den Hadrian, im sechsten vom Hadrian bis auf Constantin den Großen, im siebenten vom Constantiu dem Großen bis auf den Justinian, im achten endlich von der Compilation des Corpus Juris unter dem Justinian, und dessen Schicksaaten im Oriente sowohl, als im Occidente bis auf unsere Zeiten, gehandelt. Diese neue Ausgabe hat wenig Zusätze erhalten, da, wie in der Vorrede ganz richtig erinnert wird, starke Vermehrungen mit der Absicht einer solchen bloß Anfängern gewidmeten Arbeit streiten würden.



XL. Amis

XI.

Aemil. Ludov. Hombergk zu Vach, Iur. Doct. et Professor Ord. Seren. Hass. Landgraviis in Iudicio Aulico a Consiliis, Oratio de meritis Frederici II. Hassae Landgravi in Academiam Marburgensem tam in promovenda amicabili compositione contentionis cum inclyta Giesena de roluendis Vogteiis, Calderensi, Coglitica, et Praedicatorum, quam aliis innumeris beneficiis vel maxime conspicuis. Marburgi Cattozum. 1769. 70 Seiten.

Die durch viele Deductionen und akademische Streitschriften berühmt gewordene Streitigkeit zwischen den Hochfürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt wegen einiger zur Universität Gießen gehörigen Reigtenen und Gefälle, welche die Akademie zu Marburg unter dem Titel einer recessmäßigen Wiedereinlösung zurück verlangte, wovon eine weitläufige historische Nachricht in den Hallischen Beyträgen zur jurist. gel. Hist. (im III. Bande, S. 401 u. f.) mit Gründen und Gegengründen nachgelesen werden kann, ist endlich durch einen 1767 zu Gießen geschlossenen Vergleich dergestalt beigelegt worden, daß Marburg diese streitigen Güter gegen Bezahlung einer Summe von 20000 Gulden an Gießen, welche

die Casselischen Landstände übernommen haben, eigenthümlich erhalten hat. Der Herr Hofrath Hombergk, der als Deputirter diesen Vergleich mit zu Stande bringen helfen, und sich dadurch ein neues Verdienst um seine Akademie erworben, hat daher Gelegenheit genommen, diesem Gegenstande eine feyerliche Rede bey dem Abtritte des im J. 1768 von ihm geführten Proreectorats zu widmen, worinnen die Geschichte von den Ursachen, dem Anfange, dem Fortgange, und den zum Vortheile beyder hohen Schulen erfolgtem Ausgange dieser Streitigkeit kurz erzählt wird. Dem Abdrucke dieser Rede sind einige Beylagen angehängt, worunter sich vorzüglich ein Extract aus dem Casselischen Landtagsabschiede von 1767 der Vergleich zwischen beyden hohen Häusern selbst, wie auch ein paar alte die Bogtey Calbern betreffende Urkunden befinden.



* * * * *

XII.

Wilbelmi Backer van Nootdorp, Amstelaedamo-
Batavi, Dissertatio iurid. inaug. de legato libera-
tionis. Lugduni Batav. 1769. 27 Seiten.

Ist fast nur eine bloße Compilation aus den gewöhnlichen Handbüchern, besonders aus dem Voet. Doch hat der Verf. ein paar Fragen etwas besser, als compendienmäßig, tractirt. Die erste: Ob das Vermächtniß einer vermeynten Schuldforderung, die gleichwohl derjenige, dem es hinterlassen wird, weder nach dem natürlichen, noch nach dem bürgerlichen Rechte schuldig ist, ungültig sey? Er verneinet sie §. 7. 9. nach L. 75. D. de legat. und folgt, um den aus L. 25. D. de liberat. leg. entspringenden Scheinwiderpruch zu heben, der Bynkershöckischen Erklärung (lib. VI. Obs. cap. vlt.), nach welcher die letzte Stelle von den hieher gehörigen Zweifels — und Entscheidungsgründen zu verstehen ist. — Die andere: Wird ein Vormund, dem die Befreyung von Ablegung der Rechnung vermacht ist, dadurch zugleich von Bezahlung der noch rückständigen Mündelgelder frey? §. 15. 20. Hier scheinen wiederum zwey Stellen, die noch

N n n 4

dazu

dazu beyde vom Scävola sind, nemlich L. 28. §. 4. D. de liber. leg. die es verneinet, und L. 31. §. 2. D. eo. wo es bejahet wird, einander gerade entgegen zu stehen. Der Verf. verwirft die vom Cujaz gewagte Verbesserung, ferner die Rygerbosische Vermuthung, wie auch die von Schiltern versuchte Vereinigung, und tritt Rückern bey, welcher (lib. II. Interpret. cap. vlt.) den Grund dieser so widrigen Entscheidungen in der Verschiedenheit der in gedachten Stellen vorkommender Fälle sucht, indem in jener die Erblasserin nicht von ihren, sondern von fremden Vormündern, die sie zugleich zum Erben eingesetzt habe, in dieser aber von ihren eigenen nicht zu Erben eingesetzten Vormündern redet.





XIII.

De conjunctione Comitum Holsatiae cum Ducatu Saxoniae, Disputatio *posterior* — ad capeffendos summos in iuriscientia honores — propofita a *Carolo Henrico Geislero*, A. M. L. V. C. Lipsiae, 1770. 98 Seiten.

Der gefchichte Herr Verf. vollendet in diefer gründlich gelehrten Abhandlung eine zur Erläuterung des Deutschen Staatsrechts der mittlern Zeiten wichtige Materie, die er vor zwey Jahren zu bearbeiten angefangen hatte. Er hat die mit den Sächfifchen Herzogen vorgegangenen Hauptveränderungen bey der Gefchichte der Verbindung der Grafen von Holftein mit dem Herzogthume zu Sachfen zum Grunde gelegt, und daher in der erften Abhandlung bereits in drey Kapiteln die Verbindung Holfteins mit den Sächfifchen Herzogen, vom Ludolfifchen, vom Billingifchen, und vom Quelifchen Stamme unterfucht. Die zweyte nun, welche mit dem vierten Kapitel den Befchluß macht, liefert eine weitläufige Ausführung von dem Verhältniffe der Grafen von Holftein gegen die Sächfifchen Herzoge vom Ascanifchen Haufe, deren Inhalt ich kürzlich anzeigen will.

N u n s

Nach.

Nachdem Herr G. zuvörderst §. 1. diejenigen widerlegt hat, welche behaupten wollen, als ob sich die Grafen von Holstein bey Gelegenheit der Aechtserklärung Heinrichs des Löwen von ihrer Verbindung mit dem Herzogthume Sachsen losgemacht hätten, so zeigt er §. 2. u. f. daß vielmehr Holstein zugleich mit Sachsen an Bernharden von Ascanien gekommen, und ob es gleich einmal den Dänen in die Hände gerathen, doch von Albrecht dem I. wieder erobert worden, und seitdem bis auf den Abgang des Ascanischen Stammes mit Sachsen in einer lehnsverbindlichkeit geblieben sey, welcher letzte Punkt vorzüglich schön und gründlich ausgeführt und mit diplomatischen Beweisen bekräftigt ist. Hierauf findet man die mit diesem Verhältnisse auf beyden Seiten verknüpften Rechte mit vielen Fleiß aus einander gesetzt. Es redet der Herr Verf. §. 7. 8. von dem Umfange der Länder, welche den Grafen von Holstein damals zugehörten, §. 9. von dem ihnen daran zustehenden Rechte überhaupt §. 10. vom Stande dieser Grafen §. 11. von ihrer äusserlichen Würde und Ansehen, §. 12. von ihren Lehnden, Schatzungen und Zöllen, §. 14. von ihren in Handlungswesen, in Ansehung des Fiscus, und in Münzsachen ausgeübten Rechten in Rücksicht auf Krieg, Frieden und Bündnisse, §. 16. von ihrer Gerichtsbarkeit und gesetzgebenden Gewalt, §. 17. von der Concurrenz der Landstände auf Landtagen.

Vom

Vom §. 18. aber bis zum §. 21. wird von den Rechten der Sächsischen Herzoge über Hollstein und die Grafen, besonders von der Belegung und von der Gerichtsbarkeit über dieselben, gehandelt. Aus diesen Untersuchungen folgert Herr S. endlich §. 22. daß die Grafen von Hollstein zwar nicht, wie manche vorgeben, als bloße Beamte der Herzoge von Sachsen anzusehen, sondern vielmehr ihre Grafschaft von diesen als Asterlehn gehabt und als Landesherren besessen, jedoch übrigens den Herzogen unterworfen gewesen, deren Gerichtsbarkeit sich weiter, als auf bloße Lehnsachen erstreckt habe. — Die große Belesenheit und gründliche Genauigkeit in Beurtheilung und Vergleichung verschiedener Meinungen, welche in dieser Schrift herrscht, verräth einen Mann, der der Geschichte und dem historischen Staatsrechte gewiß Ehre machen wird. Man kann daher die S. 98. von ihm versprochene Abhandlung von der Landfähigkeit nicht anders, als mit Verlangen erwarten.



XIV.

Ad jurisprudentiam Tiberii Claudii Imperatoris

Commentatio, quam — ad capeffendos summos
in vtroque iure honores — defendet, *Joannes
Christianus Franckius*, Vitebergensis, Iur. Vtr.
Candidatus. Vitebergae. 1770. 28 Seiten.

Die Absicht und den Inhalt dieser Abhandlung zeigt schon der Titel an. Der Herr Verf. liefert nehmlich Beiträge zur Geschichte der unter dem K. Claudius theils durch dessen Verordnungen, theils durch Rathschlüsse eingeführten oder abgeänderten Rechte, mit beigefügten kurzen Erläuterungen, so weit es der enge Umfang der dieser Streitschrift bestimmten Gränzen hat leiden wollen. Ueber die Ausführung erklärt er sich im ersten Kap. selbst also: *Mo quidem non fugit, Petrum Fabrum aliosque magni nominis Iureconsultos, de Senatus consultis sub Claudio conditis sigillatim et multa et egregia dixisse, sed id mihi curae fuit, ut in arctis, qui dissertationi positi sunt, finibus ea iuris capita vel plane praetermitterem, vel paucis tantum si aliter fieri non poterat, tangerem. Difficilioribus probabilitates attulimus locis, et, ut ab aliis nunquam dissensimus, ita si alii, quibus ius suffragii est, a nobis iure dissentient, causa lubenter*

Deuter cademus. Er handelt demnach im zweyten Kap. *de Senatusconsulto in gratiam sexagenariarum condito*, nemlich vom *Perficiano*, dessen Unterschied von den im *lege Papia Poppaea*, und im *Sceto Calvisiano* wegen der Ehen sechzigjähriger Greiße und funfzigjähriger Weibspersonen vorkommenden Verordnungen aus einander gesetzt wird. (Ich erinnere mich, in *Arntzens Miscellaneis*, die *Utrecht* 1765. 8. herausgekommen sind, über diesen Unterschied eine gründliche Abhandlung gelesen zu haben.) Das dritte Kap. ist dem *Rathschlusse* gewidmet, in welchem *K. Claudius* um sein selbst willen die Heyrath mit der *Nichte* für erlaubt erklären ließ, deren rechtliche Geschichte zugleich erzählt wird. *Wider Hoffmannen*, wird aus *L. 4. D. de quaestion.* behauptet, als ob das *Julische Gesetz* vom Ehebruche nichts von den wegen der nahen Verwandtschaft verbotenen Ehen verordnet habe. Im viertem wird von dem *Rathschlusse* wider freye Frauenzimmer, die sich mit fremden *Skaven* in *Liebeshändel* eingelassen haben, geredet. (In *van Hoven Otii litterariis ad Islam*, *Falcic. I. Campis*, 1761. 4. steht eine nicht unwahrscheinliche *Muthmaßung* über die verschiedenen *Zeugnisse* des *Tacitus* und des *Suetons*, deren jener dem *K. Claudius* dieser aber dem *Vespasian* diese *Verordnung* zuschreibt, die wohl eine nähere Prüfung zu verdienen scheint.) Das fünfte enthält kurze *Anmerkungen* über die *Verordnungen* des *Claudius*, in *Ansehung* der *Vormundschaften*, besonders der *tutelae foeminarum*;

narium; das sechste über die Einführung der Praetorum fideicommissariorum; das siertene über zwey Edicte dieses Kaisers, welche im L. 2. D. qui sine manu und im L. 3. §. 4. D. de iur. nor. erwähnt werden. Das achte beschäftigt sich mit den Claudianischen Verordnungen über das Cincische Gesetz, über das Verbürgen der Weibspersonen, und über das Aufborgen unter väterlicher Gewalt stehender Kinder, deren Geschichte nebst der dahin einschlagenden streitigen Fragen nur ganz kurz berührt wird.





XV.

*Ernesti Martini Chladenii, D. Sereniss. Principi
Elect. Sax. a. Consiliis Aulæ atque Iustitiæ, De-
cretalium Professoris, Publ. Consistorii Eccles. Di-
rectoris Ordinis Iurid. in Acad. Vitemberg. Ordini-
arii, Curia: Provinc. et Scabinatus Assessoris,
Progr. de gente Claudia, eiusque meritis in iuris-
prudentiam. Vitebergæ. 1770. 16 Seiten.*

Der verdiente Herr Hofrath Chladni giebt
in dieser durch die vorübergehende Inau-
guraldisputation veranlaßten Einladungs-
schrift einen kurzen Abriss sowohl von deren Anse-
hen, Vorzügen, und Fehlern des in Rom un-
gemein berühmten Claudischen Geschlechts, als
auch von dem Zuwachse, den die römische Juris-
prudenz theils durch die Responsa und Schriften
der daraus entsprungenen Rechtsgelehrten, theils
durch die von Claudiern gemachten Gesetze erhal-
ten hat.



B. Bes

B.

Vermischte Beyträge.

Beschluß der Geschichte des Streits
über den Urheber, das Alter, und den
Gebrauch des Senkenbergischen
so genannten Kaiserrechts.

(Siehe das neunzehnte Stück, S. 855.)

Die dritte Frage: Aus was für Quellen mag wohl das Kaiserrecht seyn gesammelt worden? ist ebenfalls noch nicht entschieden. Nach dem Herrn von Senkenberg sollte man es unmittelbar aus Gesetzen K. Conrads des II. und etwan einiger andern so wohl vorhergehender, als auf ihn gefolgter Kayser zusammen getragen haben. Da sich aber sein Beweis blos auf das Zeugniß der Frankenbergischen Gewohnheiten gründet, die wegen ihres gar zu jungen Alters hier keine Glaubwürdigkeit verdienen, so darf man sich eben nicht wundern, warum ihm hierinnen fast niemand hat Beyfall geben wollen. Einige halten diese Sammlung für ein bloßes Fränkisches Provinzialrecht, aber ohne Beweis. Daß es eine Sammlung von deutschen Rechten der mittlern Zeiten ist, läßt sich wohl nicht, abläugnen. Ob sie

sie aber aus würllichen einzelnen Gesetzen, oder nur aus rechtlichen Gewohnheiten zusammen getragen worden? ob sie Original ist, oder vielleicht von ältern Sammlungen copirt? das sind Fragen, welche den Alterthumsforschern noch zur Untersuchung übrig bleiben. Doch kann ich nicht umhin, bey dieser Gelegenheit Kennern eine eben so scharfsinnige als wahrscheinliche Vermuthung bekannt zu machen, die ohnlängst der gelehrte Herr Commissionsrath Lauhn in einer mündlichen Unterredung gegen mich geäußert hat. Er meynete nehmlich, Hessen sey vielleicht das eigentliche Vaterland dieser Sammlung, wo sie irgend von einem Patrioten in der rühmlichen Absicht veranstaltet worden, um die beyden großen Gauen, die Sächsische und die Fränkische, welche sich verschiedener Rechte bedienten, wie der Herr Ob. App. Rath Kopp *) schön gezeigt hat, in Ansehung ihrer Rechte mit einander zu vereinigen.

Nun ist noch der zweyte Hauptpunkt übrig, der das Ansehen und den Gerichtsbrauch des Kayserrechts betrifft. Ich will mich hierüber kurz und ohne Umschweife erklären, da sich die dabey genutzten Hauptgründe ziemlich ins enge zusammen ziehen lassen. Senkenberg hält es für ein allgemeines Deutsches Gesetzbuch, Gruppen

*) In der ausführl. Nachr. v. d. ältern und neuern Verfassung d. geistl. und Civilgerichten, in den Fürstl. Hessen = Cassel. Landen, I. Th. S. 7. u. f.

pen hingegen für eine geringschätzige Sammlung von gar keinem gerichtlichen Ansehen, vielweniger von einem allgemeinen Gerichtsbrauche. Jener beruft sich auf den Nahmen eines Kayserrechts, den diese Sammlung führe, und auf das eigene Geständniß des Compilators, daß darinnen des Kayfers Rechte enthalten sind, und seines gleichen überall anzutreffen, — auf Sätze und Materien des Kayserrechts, die noch heut zu Tage im Deutschen Gerichtsbrauche, besonders im kaiserlichen Lehnhose üblich wären — auf Beispiele von Provinzen und Städten, wo es gegolten, und in deren Rechtsbüchern man sich entweder darauf beziehe, oder in deren öffentlichen Handschriften von Gesetzbüchern das Kayserrecht angehängt sey, z. E. zu Eschwegen am Schwabenspiegel, und zu Wesel am Sachsenspiegel. Grusen wendete ein: Die Stellen in alten Rechtsbüchern und Statuten, die Senkenberg vom Kayserrecht erkläre, wären vielmehr vom Schwabenspiegel zu verstehen, wovon auch Beispiele angeführt werden — in Sachsen habe noch im funfzehnten Jahrhunderte nichts anders im kaiserlichen Lehnhose, als Sächsisches Recht, gegolten — Die Gültigkeit des Kayserrechts im kaiserlichen Lehnhose sey mit nichts erwiesen. Vergleiche man diese Gründe mit allen ihren Umständen, Beweisen, und Beyspielen mit einander, so scheinen die Folgerungen, die sich daraus möchten ziehen lassen, ohngefähr diese zu seyn. Aus dem Nahmen eines Kayserrechts und dem Zeugnisse des Compilators, wenn es auch allen Glauben verdient,

dient, erhellt nur so viel, daß viele gemeine Deutsche Rechte darinnen enthalten sind, nicht aber, daß es im Deutschen Gerichtsbrauche überhaupt als ein allgemeines Gesetzbuch zur Richtschnur jemals angenommen worden. Eben dieses ist von der Uebereinstimmung der heutigen Praxis, besonders am kaiserlichen Lehnhofe mit Sätzen des Kayserrechts zu sagen. Daß der Herr von Senkenberg oft Stellen, die sich auf den Schwabenspiegel beziehen, vom Kayserrechte angenommen hat, läßt sich wohl nicht läugnen; es bleiben aber doch immer noch viele übrig, die wirklich vom Kayserrechte reden. Diese nun, nebst den Abschriften des Kayserrechts, welche man einigen im Gerichtsbrauche wirklich gültigen Rechtsbüchern der mittlern Zeiten beygefügt findet, erweisen, daß diese Sammlung wenigstens in verschiedenen Gegenden Deutschlands ein gerichtliches Ansehen gehabt habe. Von Ostfrießland hat es der Herr von Wicht, und von Hessen Herr Kopp augenscheinlich dargethan. Und in Ansehung Sachsens kann auffer den bereits von Senkenbergens angeführten Gründen und diplomatischen Beweisen, deren Richtigkeit Gruppen ohne Ursache in Zweifel ziehet, auch der von mir oben angezeigte Coder des vermehrten Sachsenspiegels, woran das Kayserrecht im Jahre 1440. geschrieben sich befindet, zum Beweise dienen, wodurch die ohnediß nichtige Gruppenische Behauptung, als ob noch im funfzehnten Jahrhunderte kein anderes, als Sachsenrecht, in den Sächsischen Ländern gegolten habe, von selbst einfällt. Vielleicht würde sich

der Streit noch am ersten schlichten lassen, wenn man folgende Fragen unterschiede: Kommen in dem Kaiserrechte wirklich Grundsätze des allgemeinen Deutschen Rechts vor? Hat es aber deswegen selbst als ein Gesetz ein allgemeines gerichtliches Ansehen in Deutschland gehabt? Hat es nicht wenigstens in einzelnen Provinzen im mittlern Zeitalter durch den Gerichtsbrauch ein gesetzliches Ansehen erhalten? Diese Fragen überlasse ich Kennern zur Entscheidung, und beschliesse hiermit die Geschichte dieser Streitigkeit.

C.

Leipziger akademische Neuigkeiten.

Herr Prof. August Wilhelm Ernesti trat am 29sten Aug. das ihm gnädigst ertheilte ordentliche Lehramt der Beredsamkeit gewöhnlichermaßen vermitteltst einer Rede *de eloquentia sine moribus non discenda* an, wozu er in einem Anschläge *de ingenio elocutionis* eingeladen hatte.

Am 5ten Sept trat Herr Prof. Garve sein ausserordentliches Lehramt der Philosophie vermitteltst einer Rede *de ratione philosophiae docendae* an, wozu er in einem Anschläge mit der Aufschrift: *Legendorum Philosophorum veterum praecepta nonnulla et exemplum*, eingeladen hatte.

Am 8ten erwarb sich Herr M. Friedrich August Wilhelm Wencf, von Darmstadt, die Rechte

Rechte eines magistri legentis durch Vertheidigung einer Streitschrift, welche die erste Abtheilung einer *Historiae Alberti II. Romanorum, Hungariae et Bohemiae Regis, Austriae Ducis, Marchionis Moraviae*, enthält.

Am 15ten starb Herr D. Friedrich Platner, Churfürstl. Sächsischer Apellations-Rath, Domherr zu Naumburg, wie auch ordentlicher Professor der Pandekten allhier, im vierzigsten Jahre seines Alters.

Unser gelehrter Herr D. Geisler geht als Professor des Staatsrechts mit den Hofrathscharakter nach Erlangen.

A n h a n g.

Der Buchhändler Meßler in Stuttgart will bis zu Ende der bevorstehenden M. M. 1770. nachstehendes Werk den Liebhabern um bengesezten wohlfeilen Preis überlassen: Eberh. Christ. Willh. von Schavroch vollständige Sammlung aller Concluforum, Schreiben und anderer Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum vom Jahre 1663 bis 1752, 3 Bände, nach Ordnung der Materien zusammen getragen, nebst einem Chronologischen Verzeichniß u. vollständigem Register in Fol. 34 Alphabet starck a 8 Rthl. nach verfloffenem Termin kostet es 13 Rthl. 12. Gr. Die Heinsiusische Buchhandlung nimmt Commissiones darauf an, und liefert die bestellten Exemplaria in besagter M. M. franco ab.

Do 0 3

Enädigst



Enädigst bewilligtes
Avertiffement.

Nachdem es mit der Fortsetzung des Codicis Augustei so weit gediehen, daß dieselbe zu Anfange des Jahrs 1771. zum Druck gebracht, und in der Michael. Messe c. a. abgeliefert werden kann; Als hat der Verleger dieses Werks, der Buch. Händler Johann Samuel Zeinsius in Leipzig, solches, und daß sothane Fortsetzung auch mit auf die Ober. und Niederlausitzischen Verordnungen gehe, hierdurch bekannt machen, zugleich aber auch den Pränumerations. Termin, mit Annehmung derer zur Hälfte für ein Exemplar gesetzten Drey Thaler annoch bis Oster. Messe 1771. verlängern wollen, um denen Liebhabern, welche damit bisher noch angestanden haben, den Pränumerations. Vortheil annoch zukommen zu lassen. Leipzig den 2. Sept. 1770.



Innhalt

Inhalt.

Inhalt des zwanzigsten Stück.

A. Nachrichten von neuen Schriften:

- I. Pragmatische Geschichte der Bulle in Coena Domini, 4. Th. Seite 868
- II. Bona Clericorum causa proposita 880
- III. Bedenken und Untersuchung der Frage: Ob man den Ordensgeistlichen ꝛ. 895
- IV. Widerlegung des Bedenkens ꝛ. 898
- V. Bemerkungen über die Widerlegung d. Bedenkens ꝛ. 899
- VI. Biga Dissertationum Iuris Publ. Eccles. 901
- VII. Anzeige und Vorstellung in Sachen des Kayserlichen Procuratoris Fiscalis gegen Ehur-Pfalz und Hessen = Hanau die Exemption der Stadt Selnhäusen betreffend 908
- VIII. Westphals Versuch einer systemat. Erläuterung der Römischen Gesetze vom Pfandrechte 915
- IX. Hommelii Principia Iuris Eccles. Protest. 928
- X. de Martini Ordo Historiae Iur. Ciuil. . 930
- XI. Homberg zu Vach Or. de meritis Friderici II. in Academiam Marburg. 933
- XII. van Nootdorp Disp. de legato liberationis 935

Innhalt.

XIII. *Geisleri* Disp. II. de coniunctione Comitum
Holfatiae cum Ducatu Saxoniae Seite 937

XIV. *Franckii* Disp. ad iurisprudentiam Tiberii
Claudii Imp. 940

XV. *Cbladenii* Pr. de gente Claudia eiusque me-
ritis in iurisprudentiam 943

B. Vermischte Beiträge:

Beschluß der Geschichte des Streits über das Kay-
ferrecht 944

C. Leipziger akademische Neuigkeiten 948

Anhang 949

Register



Regis



Register

der im zweyten Bande befindlichen
Recensionen und Beyträge.

A.

M ucher (Hed. Kosod) Danst Lov-Historie, I. Deel	Seite 225
<i>Andreae</i> (Io. Iac.) Comment. de iusta delict. et poe- nar. quant.	632
Abdruck zweyer rechtl. Gutachten, die Ehe mit der Stieftochter und Schwiegermutter betreffend	521
Anweisung, die Rechtsgelahrtheit zu erlernen	719
Anpreisung des Churbayerischen Generalmandats	817
Anzeige und Vorstellung, die Exemption der Stadt Selnhaussen betreffend	908

B.

<i>Baueri</i> (Henr. Gottfr.) Diss. I. de emendando iure crimin.	64
_____ Diff. II.	263
_____ Comment. I - IV. super Saxon. Decis. d. a. 1746.	638
_____ Comment. V - VII. super Sax. De- cis. d. a. 1746.	741
Beantwortung des abentheuerlichen Gewässches u.	361
Betrachtungen über die Verbesserung des Justizwe- sens	412
<i>Bucheri</i> (I. Pet.) Pr. de sponsonibus	460
_____ Pr. de imputat. action. in ira com- missae	461
Betrachtungen über Pütters Bestimmung des kays. l. Ratificationsrechts	595
Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum u.	629
<i>Blom</i> (Io.) Disp. de secundis nuptiis	841
<i>Breyer</i> (Io. Chph. Frid.) Primae lineae processus cri- min. Wirtemberg.	837

Register der im zweyten Bande befindl.

Bona Clericorum causa proposita	Seite 880
Bedenken und Untersuchung der Frage: Ob man den Ordensgeistlichen zc.	895
Bemerkungen über die Widerlegung des Bedenkens: Ob man den Ordensgeistlichen zc.	899
Biga Dissertationum Juris Publ. Eccles.	901

C.

<i>Cannegieteri</i> (Herrm.) Observat. Iur. Rom. lib. I.	99
von Cramer (Joh. Alr. Freyherr) Weßlarische Nebenstunden 85-92 Th.	349. 529. 603
<i>Cleemanni</i> (Io. Aug.) Disp. super Ludouici IV. Imperat. Constit. de maiestate Imp.	150
<i>Curtii</i> (Mich. Contr.) Comment. de Senatu Rom. post tempora reipubl. liberae	633
<i>Chastelein</i> (Corn. Pet.) Disp. de fide inter hostes	736
<i>Caesar</i> (Car. Adolph.) Disp. Reprehensa tortura	738
<i>Canz</i> (Eberh. Chph.) Disp. de conditione facti indebite praestiti	746
————— Disp. de contradicatore in concursu creditorum	836
Causae amufantes et connues	771
Criminalproceß der Franciscaner	809
<i>Cbladenii</i> (Ern. Mart.) Pr. de gente Claudia eiusque meritis in iurisprud.	943

D.

Dreyers (Joh. Carl Heinr.) Einleitung zur Kenntniß der Verordnungen der Reichsstadt Lübeck	42
Dähnerts (Joh. Carl) Sammlung Pommerischer und Rigischer Landesurkunden und Gesetze, III. Band	139

E.

Eberhards (Joh. Heinr.) kritisches Wörterbuch über juristische Sachen, 3 Alph.	234
————— Beyträge zur Erläuterung der Deutschen Rechte	502

S. de

Recensionen und Beyträge.

S.

<i>de Felice</i> Lecons de Droit de la Nature et des Gens, Tom. I. et II.	Seite 347
<i>Sabers</i> (Ant.) neue Europ. Staatskanzley, 26. Th.	351
<i>Frickii</i> (Aib. Phil.) Disp. de iure b. f. possess. c. fructus e re aliena perceptos	364
<i>Seders</i> (Joh. Ehr. Heintr.) Lehrbuch der praktischen Philosophie	525
<i>Frickii</i> (Io. Henr.) Disquis. de Commendatorum Ordinis Teuton. qualitate civili	842
<i>Franckii</i> . (Io. Christ.) Disp. ad iurisprudentiam Tiberii Claudii Imp.	940

G.

<i>Greenii</i> (Aug. Frid. Sigism.) Disp. de solutione nominum societatis ex communi prae aliis socii obaerati debitis	153
Geschichte des Streits über das Kayserrecht	157.
267.	944
— pragmatische, der Bulle in Coena Domini, II. III. und IV. Theil	303. 483. 868
Geschichtserzählung des Erbsolsgrechts der Grafen zu Limburg auf Schleswig und Hollstein	780
<i>Gilgens</i> (Ant. Joh.) Discursus de necessariis subsidiis in iure Rom. incipientium	635
<i>Berkens</i> (Phil. Wilh.) Codex Diplomat. Brandenburg. Tom. I.	690
<i>Gmelin</i> (Christ.) Disp. de scamnis in comitiis et iudic. Imp.	743
— (Christ. Gottl.) Disp. de conditione facti indebite praestiti	746
<i>Geisleri</i> (Car. Henr.) Disp. II. de coniunctione Comitum Holsal. c. Ducatu Saxoniae	937

H.

<i>Hartlieb</i> (Joh. Fried.) Disp. de separatione bonorum coniug. occas. diuortii sec. Stat. Vlmens.	67
<i>Hartmann</i> (Nic. Guil.) Disp. de geminationibus s. earundem legum repetition. in lib. iuris ciu.	68
<i>Hesse</i>	

Register der im zweyten Bande befindl.

<i>Hesse</i> (Ioh. Fried.) Disp. de creditore pignus ad mas- sam concursus ante crediti solutionem conferre, obligato	Seite 151
<i>Heisleri</i> (Phil. Iac.) Disp. expensis criminalibus in processu inquisitionis	264
_____ Disq. I. de Commendatore Ten- ton patrono eccles. n. vulg.	733
<i>von Harprecht</i> (Joh. Heinr.) Geschichte des Cammer- gerichts, IV. Th.	291
<i>Hoffmanni</i> (Godofr Dan.) Comment. de eo quod Visita- tio Iudic. Camer. in singular. causis, potest et solet	404
_____ Disp. de iuramento reuiforio ca- merali	726
_____ Disp. de scamnis in comit. et iu- dic. Imp.	743
<i>Hommelii</i> (Christ Gottl.) Principia Iur. Eccles. Protést.	928
<i>Haus</i> (Franc. Melch. Ant.) Diss. de reformatione Iuris Rom.	823
<i>Hanisch</i> (Ern. Gottfr) Disp. de regula Catoniana	748
<i>Häberlins</i> (Franz Domin.) Römisches Conclave	452
<i>Herrmanni</i> (Iac Henr.) Disp. de iure gladii	538
_____ Disp. de caussis infanticid	634
<i>Hombergk zu Vach</i> (Aem. Lud.) Disp. Remedium in- demnitatis separatio, ad L. 2. C. de bon. auct. iud. poss.	545
_____ Disp. de usufructu parentum in Hassia	849
_____ Or. de meritis Friederici II. in Aca- demiam Marburg.	933
<i>Sumlers</i> (Franz Lamb.) Kurzer Begriff vom Range, Titel, Wapen und Majestätsrechten des Römischen Kaysers	612

I.

<i>F. W. J. v. W. J.</i> Entwurf der bürgerl. Gesetze der Juden	714
--	-----

Recensionen und Beyträge.

R.

- Rochs** (Joh. Epph.) Halsgerichtsordnung R. Carls V. 7
 ————— Institutiones Iuris Crimin. 387
- Rnorrens** (Carl Gottl.) Anleitung zum gerichtlichen
 Proceß 243
- Rlefeker** (Joh.) Sammlung der hamburgischen Ge-
 setze 7 u. 8 Th. 244 u. 827
- Kraut** (Otto Frid.) Disp. de bonis vxoris ex Roman.
 iuris praesumptione n. paraphern. sed dotal. 456
- Kremer** (Joh. Mart.) Geschichte des Wild- und Rhein-
 gräflichen Hauses 579

L.

- de Livonnierre** (Cl. Pocquet) Regles du Droit François 60
- von Lüttichau** (Christ. Fried. Lönne) Juristische ma-
 thematische Abhandlungen 220
- Lory** Memoire sur les moyens de rendre les etudes
 de Droit plus vtiles 495
- Lodtmanni** (Iust. Frid. Aug.) Libellus de Iure Holz-
 grauiali 523
- Lindneri** (Io. Gottl.) Pr. de Iauoleno Prisco ICto 539
- Leypold** (Io. Dan.) Disp. de contradictore in concur-
 su credit. 836

M.

- Mascouii** (Io Iac.) Principia Iuris Publ. Imp. R. G.
 cura Franckii 57
- Memoire sur le Patronage** 209
- de Martini** (Car. Ant.) Exercitationes de lege naturali
 324
- Ordo Historiae Iur. Ciuil. 903
- Munteri** (Guil.) Disp. de domestico familiarium iudi-
 cio ap. Rom. 454
- Meistleri** (Christ. Frid. Ge.) Disp. de bonis uxoris ex
 Rom. iur. praesumptione n. paraphern. sed dotal. 456
- Moeller** (Io. Ge. Pet.) Pr. de Treuga Dei 462
- Michaelis** (Joh. Dav.) Mosaisches Recht, 1. Th. 699
- Mosers** (Joh. Jac.) neueste Geschichte der Deutschen
 Staats- Rechts- Lehre 789

L. van

Register der im zweyten Bande befindl.

V.

van <i>Nooten</i> (Dider. Hoola) Disp. de litterarum cambial. cessione	Seite 155
Nachricht vom Ausgange eines Rechtsstreits über die Ehrlichkeit der Scharfrichter	820
<i>Nettelbads</i> (Dan.) Disp. de refectione debitorum feudaliū solutorum	828
<i>Nootdorp</i> (Wilh. Backer van) Disp. de legato liberationis	935

W.

<i>Orths</i> (Phil. Friedr.) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, 5. u. 6. Th.	249. u. 804
<i>Oelrichs</i> (Joh. Carl Conr.) fortgesetzte historisch-diplomatische Beyträge	355
<i>Oelrichs</i> (Gerh.) Thesaurus Dissert. iurid. select. Belg. Vol. II. Tom. II.	623

P.

<i>le Petit</i> (Franc. Guil.) Diss. de origine, fati, ac progressu curiarum prouincialium	62
— — de latrocinii inter aequales figmento	735
<i>Pütters</i> (Joh. Steph.) Versuch einer Bestimmung des Kayserlichen Ratificationsrechts	115
— — Gedanken über die in dem Cammergerichts-Visitationsberichte enthaltenen Materien	124
— — Noua Epitome Processus Imperii	242
De Primatu Romani Pontificis	675
<i>Pauli</i> (Mart. Gottl.) Disp. de regula Catoniana	748

R.

<i>Rudloffs</i> (Wilh. Aug.) Versuch von den Senaten am Kammergerichte	255
<i>Rautenstrauch</i> (P. Steph.) Institutiones Iuris Eccles.	338

Reichardt

Recensionen und Beyträge.

<i>Reichardt</i> (Io. Aug.) Disp. de iure Statuum prouin- cial. concurenti c. legislat. potestatem	Seite 534
<i>Ratien</i> (Dionysf.) Disp. de remedio indemnitate, se- paratione, ad L. 2. C. de bon. auct. iud. poss.	545
<i>Reepmaker</i> (Iac.) Diss. de filiafam. Iecuplete patri de fortunis eius n. doranda	721
<i>Rodleri</i> (Io. Chph.) Disp. I. de Commendatore Teu- ton. patrono ecclesiae n. vulgari	733
<i>Rau</i> (Christ.) Disp. Historia iuris ciu. de peculis	737

S.

<i>Stryckii</i> (Sam.) Tract. de actionibus forens. c. <i>Ubr.</i> <i>Gottl. Hommelii</i>	61
<i>Schreibers</i> (Dan. Gottfr.) Nachricht von den Chur- fürstl. Sächsischen Land- und Ausschustagen	138
<i>Schrodt</i> (Ioh. Franc. Lothar.) Institutiones Iuris Ca- nonici	195
<i>Spaan</i> (Pet. van) Specim. de SCto de imperio Vespas- iani	239
<i>Springeri</i> (Io. Chph. Er.) Comment. de causae con- rinentia Germ.	245
<i>Stochhausens</i> (Ge. Conr.) Beyträge zur Rechtsge- lehrtheit u. I. Band, 1. und 2. St.	359. u. 630
<i>Segeri</i> (Io. Theoph.) Dubiae quaestiones de foro mili- tari in Sax.	370
— — Disp. de sectione cadaveris occasi	543
<i>Schultingi</i> (Ant.) Commentationes academicae	450
<i>Struchtmeyeri</i> (Pet. Lucret.) Ep. in Glossas Nomicas	813
<i>Schacheri</i> (Quir. Gottl.) Disp. de Rescripto Dioclet. et Maxim. in L. 24. C. fam. ercisc.	834

T.

<i>Temme</i> (Io. Aug.) Disp. de b. f. professoris iure, circa fructus perceptos	364
---	-----

U. V.

<i>de la Ville</i> (I. C.) Continuation des causes celebres Tom. I. et II.	128 u. 397
---	------------

Regist. der im zweyten Bande befindl. ꝛc.

<i>Voff</i> (Frid. Wilh.) Disp. de expensis criminal. in processu inquisi.	Seite 264
<i>Vlrich</i> (Phil. Frid.) Comment. de iure mortuario in Hassia	363
— — — Disp. de iure mercipotus	367
Versuch von Zusätzen und Verbesserungen zu Hambergers gel. Deutschlands	373. 465. 549

W.

<i>Wagneri</i> (Christ. Godofr. Dan.) Observationes Iuris Publici	149 u. 531
<i>Walchii</i> (Car. Frid.) Disp. de contractu pignorat. Hamburg	261
<i>Winckleri</i> (Car. Godofr.) Corollaria in. crimin.	723
— — — Observat. grammat. de donatione e jusque acceptatione	730
Widerlegung des Bedenkens: Ob man den Ordensgeistlichen ꝛc.	898
<i>Westphals</i> (Ernst. Christ.) Versuch einer Erläuterung der Römischen Gesetze von Pfandrechte	915

Z.

<i>Zelleri</i> (Io. Chph Henr.) Dis. de iuramento reuisorio camerali	726
--	-----



